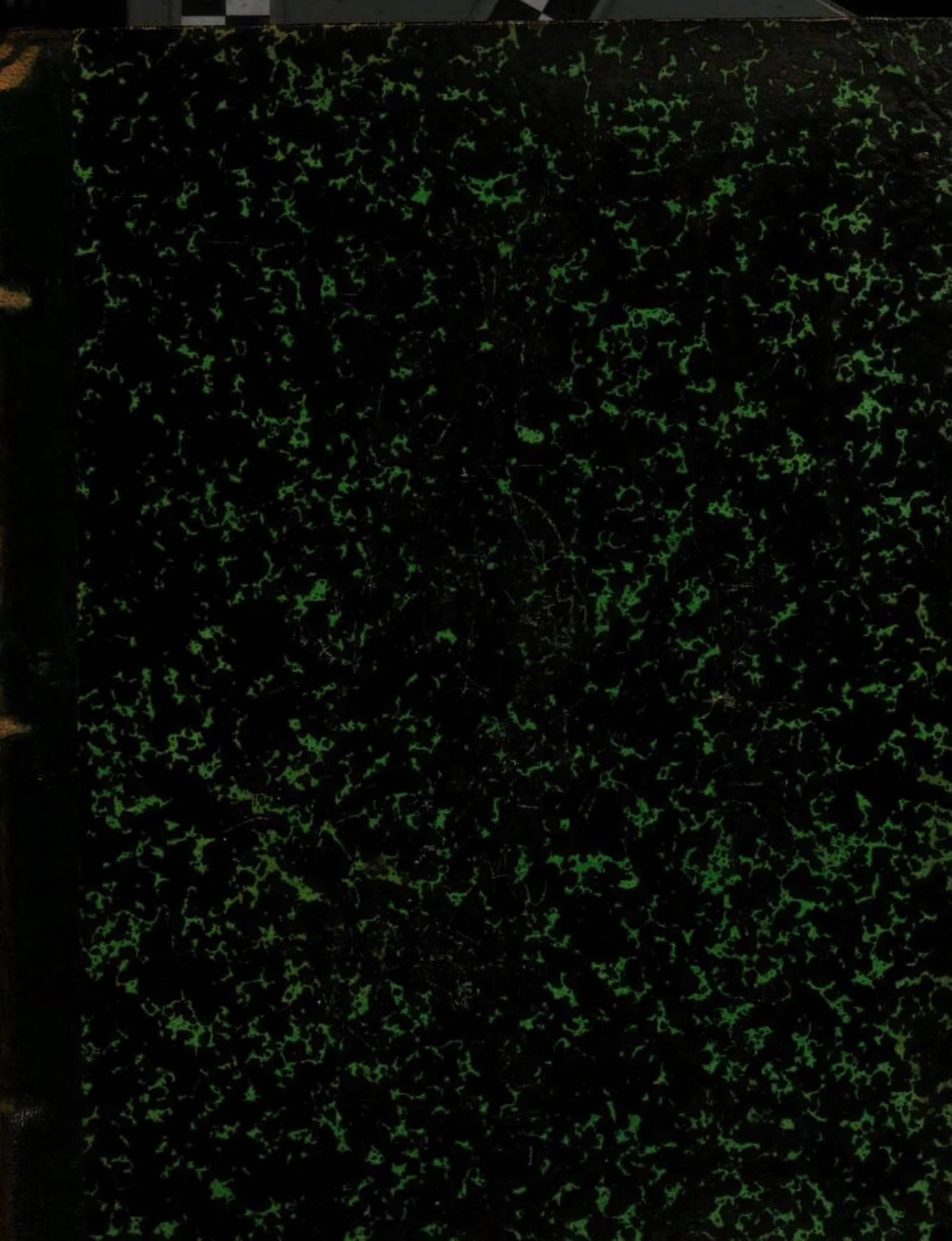



BERKELEY
LIBRARY
UNIVERSITY OF
CALIFORNIA

Digitized by Google

Digitized by Google

Verhandlungen

der

zweiten Kammer

der

Landstände

des

Großherzogthums Hessen

in den Jahren 1897/1900.

Dreißigster Landtag.

Von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Beilagen.

Erster Band.

Nr. 1—192.

Darmstadt.
Druck und Verlag von C. W. Leske.
1897.

Digitized by Google

DOCUMENTS


LANDESAUSSCHUSS FÜR ELSASS-LOTHRINGEN
BIBLIOTHEK

Digitized by Google

J362
K3
v. 30
suppl. 1
DOCUMENTS
DEPT.

Verzeichniß

der

Beilagen des ersten Bandes Nr. 1–192.

Digitized by Google

Verzeichniß der Beilagen

Beil. Nr.

26. Antrag der Abgeordneten Köhler und Genossen, den Bau der Nebenbahn Laubach—Mücke und die Anlage einer Station Seenbrücke betreffend.

27. Antrag der Abgeordneten Schroeder und Genossen, die Erhöhung der Pensionen der vor dem 23. Juli 1890 pensionirten Volksschullehrer auf 1000 M. betreffend.

28. Antrag der Abgeordneten Pennrich und Genossen, die Einführung einer hessischen Staats-Klassen-Lotterie betreffend.

29. Antrag des Abgeordneten Köhler, den Aufkauf der Wasserrechte im Großherzogthum Hessen durch den Staat betreffend.

30. Antrag des Abgeordneten Horn, die Herstellung einer Bahnverbindung von Seligenstadt mit der Rodgaubahn betreffend.

31. Petition vieler Kleingrundbesitzer der Stadt Lich um gesetzliche Maßnahmen gegen die Ausdehnung des fürstlich Solms-Hohensolms-Lich'schen Waldes in der dortigen Gemarkung,
von dem Abgeordneten Köhler als Antrag übergeben.

32. Anfrage der Abgeordneten Weidner und Schmalbach, die Erbauung der Nebenbahn Gedern—Grebenhain—Lauterbach betreffend.

33. Anfrage der Abgeordneten Bähr und Köhler, den Neubau der Nebenbahn Londorf—Lollar betreffend.

34. Anfrage des Abgeordneten Köhler, die Vergebung von öffentlichen Bauarbeiten betreffend.

35. Anfrage der Abgeordneten Ulrich und Cramer, den Bau der Bahn Dreieichenhain—Langen—Sprendlingen—Isenburg—Offenbach betreffend.

36. Anfrage der Abgeordneten Ulrich und Rau, den Bau der Nebenbahnlinie Bieber—Heusenstamm—Dietzenbach betreffend.

37. Anfrage des Abgeordneten Ulrich, das Gymnasialgebäude in Offenbach betreffend.

38. Anfrage der Abgeordneten David und Haas (Mainz), den Religionsunterricht in den Volksschulen zu Mainz betreffend.

39. Anfrage der Abgeordneten David und Haas (Mainz), Ladenschluß an Sonntagen in den rheinhessischen Städten betreffend.

40. Antrag der Abgeordneten Joutz und Genossen, den Bau einer normalspurigen Bahn von Butzbach nach Lich betreffend.

41. Vorlage Großherzoglichen Staatsministeriums, die summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Großherzoglichen Staatsrentenablösungs-Schuldenverwaltung in den Jahren 1891/92, 1892/93 und 1893/94 betreffend.

42. Vorlage Großherzoglichen Staatsministerium, die summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Großherzoglichen Staatsschuldenverwaltung in den Rechnungsjahren 1891/92, 92/93 und 93/94 betreffend.

Beil. Nr.

43. Vorlage Großherzoglichen Staatsministeriums, die summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Großherzoglichen Landeskreditkasse in der Finanzperiode 1891/94 betreffend.

44. Weitere Vorlage Großherzoglicher Ministerien des Innern und der Finanzen, die staatlichen Baubeamten ꝛc. im Kunststraßenwesen betreffend.

45. Vorlage Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen, die Abtretung von Gelände in der Gemarkung Kastel.

46. u. Anl. Vorlage Großherzoglichen Ministeriums des Innern, die Errichtung einer Weberei-Lehrwerkstätte in Lauterbach betreffend.

47. Vorlage Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen, den Gesetzentwurf, die Prorogation des Finanzgesetzes betreffend.

48. Anfrage des Abgeordneten Köhler, die Feierabendstunde betreffend.

49. Antrag des Abgeordneten Köhler, die Wasserpest in der Horloff betreffend.

50. Antrag des Abgeordneten Köhler, die Ergänzung des Gesetzes, die Landgemeinde-Ordnung für das Großherzogthum Hessen betreffend.

51. u. Anl. I—III. Mittheilung Großherzoglichen Staatsministeriums einer Abschrift über die am 10. Februar stattgehabte Eröffnung des 30. Landtags.

52. Vorlage Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen, Vorbereitungen für eine Reform des direkten Steuerwesens, hier die Verfügungstellung einer Pauschsumme zu den vorbezeichneten Zwecken betreffend.

53. Antrag des Abgeordneten Köhler, die Verleihung von Staatspreisen an Dienstboten betreffend.

54. Vorlage Großherzoglicher Ministerien des Innern und der Finanzen, den Gesetzentwurf, die Aufbringung der zur Gewährung von Darlehen aus der Landeskreditkasse erforderlichen Mittel betreffend.

55. Anfrage des Abgeordneten Köhler, die Schaffner der Oberhessischen Eisenbahn betreffend.

56. Antrag des Abgeordneten Schönfeld, den Bau einer Nebenbahn von Grünberg über Lich nach Butzbach betreffend.

57. Petition der Großherzoglichen Bürgermeisterei Mainz, Beitrag des Staates zu den Kosten der Polizei in den Städten betreffend.

58. Bericht des ersten Ausschusses über die Vorlage Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen, den Gesetzentwurf, die Prorogation des Finanzgesetzes betreffend (Beil. Nr. 47).

59. Bericht des ersten Ausschusses über die Vorlage Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen, die Abtretung von Gelände in der Gemarkung Kastel betreffend (Beil. Nr. 45).

60. Bericht des ersten Ausschusses über die Vorlage der Großherzoglichen Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz, den Gesetzentwurf, die

Digitized by Google

Beil. Nr.

Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen betreffend (Beil. Nr. 17).

61. Bericht des ersten Ausschusses über die Vorlage Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen, Vorbereitung einer Reform des direkten Steuerwesens betreffend (Beil. Nr. 52).

62. Bericht des ersten Ausschusses über die Vorlage Großherzoglicher Ministerien des Innern und der Finanzen, den Gesetzentwurf, die Aufbringung der zur Gewährung von Darlehen aus der Landeskreditkasse erforderlichen Mittel betreffend (Beil. Nr. 54).

63. Antrag des Abgeordneten Schönberger, die Anlage von Bäumen 2c. betreffend.

64. Antrag des Abgeordneten Köhler, die Gerichtskosten und Gebühren betreffend.

65. Antrag des Abgeordneten Schroeder, die Aufhebung des Gesetzes vom 30. Oktober 1860, die Haftverbindlichkeit der Gemeinden für ihre Gemeindeangehörigen in Bezug auf nichtbezahlte Arzneirechnungen betreffend.

66. Antrag des Abgeordneten Köhler, die Kosten der Feldbereinigung betreffend.

67. Bericht des ersten Ausschusses über die Vorlage Großherzoglicher Ministerien des Innern und der Finanzen, die staatlichen Baubeamten 2c. im Kunststraßenwesen betreffend (Beil. Nr. 16 u. 44).

68. Bericht des ersten Ausschusses über die Vorlage Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen, den Gesetzentwurf, den vierten Nachtrag zum Gesetz vom 15. November 1890, die Herstellung von Nebenbahnen betreffend (Beil. Nr. 5).

69. Bericht des ersten Ausschusses über die Vorlage des Großherzoglichen Staatsministeriums, den Gesetzentwurf, die Ruhegehaltsverhältnisse und die Versorgung der Hinterbliebenen der im Hessisch-Preußischen Gemeinschaftsdienst angestellten Staatseisenbahnbeamten betreffend (Beil. Nr. 19).

70. Bericht des ersten Ausschusses über die Vorlage der Großherzoglichen Ministerien des Innern und der Finanzen, die vorläufige Bewilligung des berechneten Mehrbedarfs von 29.200 M. für neue bezw. erhöhte Gehalte und Vergütungen für Professoren und Assistenten an der technischen Hochschule betreffend (Beil. Nr. 15).

71. Bericht des ersten Ausschusses über die Vorstellung des Amtsgerichtsdieners i. P. Johann Heinrich Wambold in Groß-Gerau, um Anrechnung seiner Militärdienstzeit bei Feststellung seiner Pension.

72. Bericht des ersten Ausschusses über die Vorlage Großherzoglichen Ministeriums des Innern, die Errichtung einer Weberei-Lehrwerkstätte in Lauterbach betreffend (Beil. Nr. 46).

73. Bericht des dritten Ausschusses über die am 14. Oktober 1896 stattgehabten Abgeordnetenwahlen zum XXX. Landtag für den IV. und IX. Wahlbezirk der Provinz Starkenburg und für die Kreisstadt Worms.

Beil. Nr.

74. Bericht des dritten Ausschusses über die Wahl eines Abgeordneten zum XXX. Landtag im I. Wahlbezirk der Provinz Rheinhessen.

75. Bericht des dritten Ausschusses über die am 14. Oktober 1896 in der Provinz Oberhessen vollzogenen Wahlen für den XXX. Landtag, nämlich
 1. für die Kreisstadt Friedberg,
 2. für den III. Wahlbezirk (Butzbach—Bad-Nauheim).

76. Bericht des dritten Ausschusses über die am 14. Oktober 1896 vorgenommenen Wahlen zum XXX. Landtag und zwar:
 1. für den XIII. Wahlbezirk der Provinz Starkenburg,
 2. für die Kreisstadt Alsfeld in Oberhessen,
 3. für den IX. Wahlbezirk der Provinz Oberhessen.

77. Bericht des dritten Ausschusses über die Abgeordnetenwahlen zum XXX. Landtag und zwar im II. und im VI. Wahlbezirk der Provinz Starkenburg, sowie über die Abgeordneten-Wahl für die Stadt Bingen.

78. Bericht des dritten Ausschusses über die in der Provinz Rheinhessen am 14. Oktober 1896 vollzogenen Neuwahlen von Landtagsabgeordneten zum XXX. Landtag, nämlich:
 1. im VI. Wahlbezirk (Oppenheim—Osthofen—Wörrstadt),
 2. im IX. Wahlbezirk (Nieder-Olm—Ober-Ingelheim) und
 3. in der Provinzialhauptstadt Mainz.

79. Bericht des dritten Ausschusses über die Wahl eines Abgeordneten zum XXX. Landtag der Kreisstadt Offenbach.

80. Bericht des dritten Ausschusses über die Wahl eines Abgeordneten zum XXX. Landtag in dem XVI. Wahlbezirk der Provinz Starkenburg (Offenbach—Seligenstadt).

81. Vorlage Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen, den Vertrag, den Uebergang der Großherzoglich Hessischen Saline Karl-Theodorshalle auf die Stadt Kreuznach betreffend.

82. Vorlage Großherzoglichen Ministeriums des Innern, die Beschaffung der Diensträume des Kreisbau-Inspektors zu Alzey betreffend.

83. Vorlage Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen, den Verkauf des Braunkohlenbergwerks Ludwigshoffnung in der Gemarkung Melbach betreffend.

84. Vorlage Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen, Abtretung von Straßengelände in der Gemarkung Inheiden betreffend.

85. Gesuch des Eisenbahn-Komites für die Erbauung der Bahnlinie Bensheim—Lindenfels, die Ausführung dieses Projektes betreffend.

86. Anfrage der Abgeordneten Cramer und Genossen, die preußische Aufsicht über die politische Polizei betreffend.

Digitized by Google

Verzeichniß der Beilagen

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage Nr. 1.

I. Verzeichniß

der Mitglieder der zweiten Kammer der Stände des XXX. Landtags nach Wahlbezirken.

Ord.-Nr.	Wahlbezirk.	Namen der Abgeordneten.
		1. Abgeordnete der Städte.
1	Darmstadt	. . . . . . (Erledigt.)
2	Darmstadt	Ernst Schmeel, Stadtverordneter und Rechtsanwalt.
3	Mainz	Dr. Eduard David, Redakteur.
4	Mainz	Philipp Haas, Schriftsetzer.
5	Gießen	August Metz, Rechtsanwalt.
6	Offenbach	Carl Ulrich, Buchdruckereibesitzer.
7	Friedberg	Hermann Jöckel, Justizrath und Rechtsanwalt.
8	Alsfeld	Carl Gundrum II., Gastwirth.
9	Worms	Nicolaus Reinhart, Fabrikant.
10	Bingen	Jacob Pennrich II, Redakteur.
		2. Abgeordnete der übrigen Wahlbezirke.
		Provinz Starkenburg.
11	I. Wahlbezirk	August Breimer, Brauereibesitzer in Beerfelden.
12	II. "	Jacob Brunner, Mühlenbesitzer in Stockheim.
13	III. "	Georg Haas, Bürgermeister in Hainstadt, Kreis Erbach.
14	IV. "	Dr. August Heidenreich, Director der Centralgenossenschaft der hess. landw. Consumvereine in Darmstadt.
15	V. "	Philipp Ripper V., Landwirth in Pfaffen-Beerfurth.
16	VI. "	Georg Schönberger, Bierbrauereibesitzer in Groß-Bieberau.
17	VII. "	Ernst Ohl, Beigeordneter in Groß-Umstadt.
18	VIII. "	Dr. jur. Gideon Freiherr Dael von Köth-Wanscheid, Gutsbesitzer in Darmstadt.
19	IX. "	Sebastian Glaser II., Bürgermeister in Nordheim.
20	X. "	Wilhelm Haas, Geh. Regierungsrath und Kreisrath in Offenbach.
21	XI. "	Wilhelm Euler, Papierfabrikant in Bensheim.
22	XII. "	Johannes Alexander Friedrich, Professor in Darmstadt.
23	XIII. "	Karl Hechler, Regierungsrath in Darmstadt.
24	XIV. "	Dr. jur. Arthur Osann, Rechtsanwalt in Darmstadt.
25	XV. "	Balthasar Cramer, Gastwirth in Darmstadt.
26	XVI. "	Andreas Rau, Fabrikarbeiter in Mühlheim.
27	XVII. "	David Horn, Gastwirth in Seligenstadt.
		Provinz Oberhessen.
28	I. Wahlbezirk	Waldemar Graf von Oriola, Gutsbesitzer in Büdesheim (Oberhessen).
29	II. "	Friedrich Carl Weith, Gutsbesitzer in Nieder-Wöllstadt.
30	III. "	Wilhelm Joutz, Bürgermeister in Butzbach.

Nr. 1.

Ord.-Nr.	Wahlbezirk.	Namen der Abgeordneten.
31	IV. Wahlbezirk	Philipp Köhler, Landwirth in Langsdorf.
32	V. "	Wilhelm Bähr, Landwirth in Herrnhaag.
33	VI. "	Karl Theobald Schönfeld, Geh. Regierungsrath und Kreisrath in Schotten.
34	VII. "	Heinrich Brauer, Landwirth in Ober-Ofleiden.
35	VIII. "	Konrad Reeb, Landwirth in Windhausen.
36	IX. "	Otto Zinßer, Bürgermeister in Schlitz.
37	X. "	Heinrich Schmalbach, Bürgermeister in Crainfeld.
38	XI. "	Sebastian Weidner, Bürgermeister in Herchenhain.
39	XII. "	Wilhelm Erk, Mühlenbesitzer in Nidda.
40	XIII. "	Richard Westernacher, Oberamtmann in Lindheim.
		Provinz Rheinhessen.
41	I. Wahlbezirk	Johannes Albert Möllinger, Gutsbesitzer in Pfeddersheim.
42	II. "	Carl Römer, Gutsbesitzer in Alzey.
43	III. "	Adam Pitthan, Bürgermeister in Zotzenheim.
44	IV. "	Friedrich Ludwig Hirsch, Gutsbesitzer in Alsheim.
45	V. "	Philipp Christ, Bürgermeister in Wörrstadt.
46	VI. "	Dr. jur. Bernhard Schroeder in Darmstadt.
47	VII. "	Ernst Wernher, Beigeordneter in Nierstein.
48	VIII. "	Dr. jur. Adam Joseph Schmitt, Rechtsanwalt in Mainz.
49	IX. "	Dr. jur. Ignatz Frenay, Rechtsanwalt in Mainz.
50	X. "	Philipp Wasserburg, Stadtverordneter in Mainz.

Digitized by Google

Nr. 1.

II. Alphabetisches Verzeichniß

der Mitglieder der zweiten Kammer der Stände des XXX. **Landtags.**

Ord.-Nr.	Namen und Stand.	Wohnort.	Wahlbezirk.
1	Bähr, Wilhelm, Landwirth.	Herrnhaag.	5. Prov. Oberhessen. Gießen-Land.
2	Brauer, Heinrich, Landwirth.	Nieder-Ofleiden.	7. Prov. Oberhessen. Homberg—Grünberg—Ulrichstein.
3	Breimer, August, Bierbrauereibesitzer.	Beerfelden.	1. Prov. Starkenburg. Beerfelden—Hirschhorn Wimpfen.
4	Brunner, Jacob, Mühlenbesitzer.	Stockheim.	2. Prov. Starkenburg. Michelstadt.
5	Christ, Philipp, Bürgermeister.	Wörrstadt.	5. Prov. Rheinhessen. Wörrstadt.
6	Cramer, Balthasar, Gastwirth.	Darmstadt.	15. Prov. Starkenburg. Langen—Offenbach.
7	Freiherr Dael von Köth-Wanscheid, Gideon, Dr. jur. Gutsbesitzer.	Darmstadt.	8. Prov. Starkenburg. Lorsch—Zwingenberg.
8	Dr. David, Eduard, Redakteur.	Mainz.	Provinzial-Hauptstadt Mainz.
9	Erk, Wilhelm, Mühlenbesitzer.	Nidda.	12. Prov. Oberhessen. Nidda—Ortenberg.
10	Euler, Wilhelm, Fabrikant.	Bensheim.	11. Prov. Starkenburg. Zwingenberg.
11	Dr. Frenay, Ignatz, Rechtsanwalt.	Mainz.	9. Prov. Rheinhessen. Nieder-Olm — Ober-Ingelheim.
12	Friedrich, Johannes Alexander, Professor.	Darmstadt.	12. Prov. Starkenburg. Darmstadt (Land).
13	Glaser, Sebastian II., Bürgermeister.	Nordheim.	9. Prov. Starkenburg. Lorsch — Gernsheim — Zwingenberg.
14	Gundrum, Karl, Gastwirth.	Alsfeld.	Kreisstadt Alsfeld.
15	Haas, Wilhelm, Geh. Regierungsrath und Kreisrath.	Offenbach.	10. Prov. Starkenburg. Darmstadt—Gernsheim — Zwingenberg.
16	Haas, Georg, Bürgermeister.	Hainstadt (Kreis Erbach).	3. Prov. Starkenburg. Höchst.
17	Haas, Philipp, Schriftsetzer.	Mainz.	Provinzial-Hauptstadt Mainz.
18	Hechler, Karl, Regierungsrath.	Darmstadt.	13. Prov. Starkenburg. Darmstadt — Groß-Gerau.
19	Dr. Heidenreich, August, Direktor des Verbandes hess. landw. Consumvereine.	Darmstadt.	4. Prov. Starkenburg. Wald-Michelbach—Fürth.
20	Hirsch, Friedrich Ludwig, Gutsbesitzer.	Alsheim.	4. Prov. Rheinhessen.
21	Horn, David, Weinhändler.	Seligenstadt.	17. Prov. Starkenburg. Seligenstadt.
22	Jöckel, Hermann, Justizrath und Rechtsanwalt.	Friedberg.	Kreisstadt Friedberg.
23	Jouţ, Wilhelm, Bürgermeister.	Butzbach.	3. Prov. Oberhessen. Butzbach—Bad-Nauheim.

Digitized by Google

Ord.-Nr.	Namen und Stand.	Wohnort.	Wahlbezirk.
24	Köhler, Philipp, Landwirth.	Langsdorf.	4. Prov. Oberhessen. Hungen—Lich.
25	Metz, August, Rechtsanwalt.	Gießen.	Provinzial-Hauptstadt Gießen.
26	Möllinger, Johannes Albert, Gutsbesitzer.	Pfeddersheim.	1. Prov. Rheinhessen. Pfeddersheim.
27	Reeb, Konrad, Landwirth.	Windhausen.	8. Prov. Oberhessen. Alsfeld—Ulrichstein.
28	Ohl, Ernst, Beigeordneter.	Groß-Umstadt.	7. Prov. Starkenburg. Groß-Umstadt.
29	Graf Oriola, Waldemar, Gutsbesitzer.	Büdesheim.	1. Prov. Oberhessen. Vilbel.
30	Dr. Osann, Arthur, Rechtsanwalt.	Darmstadt.	14. Prov. Starkenburg. Groß-Gerau—Langen.
31	Pennrich, Jacob, Redakteur.	Bingen	Kreisstadt Bingen.
32	Pitthan, Adam, Bürgermeister.	Zotzenheim.	3. Prov. Rheinhessen. Wöllstein—Alzey.
33	Rau, Andreas, Fabrikarbeiter.	Mühlheim.	16. Prov. Starkenburg. Offenbach—Seligenstadt.
34	Reinhart, Nicolaus, Fabrikant.	Worms.	Kreisstadt Worms.
35	Ripper, Philipp V., Landwirth.	Pfaffenbeerfurth.	5. Prov. Starkenburg. Fürth—Reinheim.
36	Römer, Carl, Gutsbesitzer.	Alzey.	2. Prov. Rheinhessen. Alzey.
37	Schmalbach, Heinrich, Bürgermeister.	Crainfeld.	10. Prov. Oberhessen. Herbstein—Ulrichstein.
38	Schmeel, Ernst, Stadtverordneter und Rechtsanwalt.	Darmstadt.	Haupt- und Residenzstadt Darmstadt.
39	Dr. Schmitt, Adam Joseph, Rechtsanwalt.	Mainz.	8. Prov. Rheinhessen. Mainz—Nieder-Olm.
40	Schönberger, Georg, Bierbrauereibesitzer.	Groß-Bieberau.	6. Prov. Starkenburg. Reinheim—Groß-Umstadt.
41	Schönfeld, Karl Theobald, Geh. Regierungsrath und Kreisrath.	Schotten.	6. Prov. Oberhessen. Grünberg—Gießen.
42	Schroeder, Bernhard, Dr. jur.	Darmstadt.	6. Prov. Rheinhessen. Oppenheim—Osthofen—Wörrstadt.
43	Ulrich, Carl, Buchdruckereibesitzer.	Offenbach.	Kreisstadt Offenbach.
44	Wasserburg, Philipp, Schriftsteller.	Mainz.	10. Prov. Rheinhessen. Bingen—Ober-Ingelheim.
45	Weidner, Sebastian, Bürgermeister.	Herchenhain.	11. Prov. Oberhessen. Laubach—Schotten—Ortenberg—Nidda.
46	Weith, Friedrich Karl, Gutsbesitzer.	Nieder-Wöllstadt.	2. Prov. Oberhessen. Friedberg—Bad-Nauheim.
47	Wernher, Ernst, Beigeordneter.	Nierstein.	7. Prov. Rheinhessen. Oppenheim—Nieder-Olm.
48	Westernacher, Richard, Oberamtmann.	Lindheim.	13. Prov. Oberhessen. Altenstadt—Büdingen.
49	Wolfskehl, Otto, Rentner.	Darmstadt.	Haupt- und Residenzstadt Darmstadt.
50	Zinßer, Otto, Bürgermeister.	Schlitz.	9. Prov. Oberhessen. Lauterbach—Schlitz.

Digitized by Google

III. Bureau.

Erster Präsident: Herr Geheime Regierungsrath und Kreisrath Wilhelm Haas in Offenbach.
Zweiter Präsident: Herr Rechtsanwalt Metz in Gießen.
Sekretäre: Herr Regierungsrath Karl Hechler in Darmstadt.
Herr Freiherr Dael von Köth-Wanscheid in Darmstadt.

IV. Ausschüsse.

Erster Ausschuß.

1. Herr Möllinger, Gutsbesitzer in Pfeddersheim (Präsident).
2. „ Christ, Bürgermeister in Wörrstadt.
3. „ Hechler, Regierungsrath in Darmstadt.
4. „ Jöckel, Justizrath und Rechtsanwalt in Friedberg.
5. „ Köhler, Landwirth in Langsdorf.
6. „ Schroeder, Dr. jur. in Darmstadt.
7. „ Ulrich, Buchdruckereibesitzer in Offenbach.

Zweiter Ausschuß.

1. Herr Dr. Schmitt, Rechtsanwalt in Mainz (Präsident).
2. „ Dr. David, Redacteur in Mainz.
3. „ Hirsch, Gutsbesitzer in Alsheim.
4. „ Joutz, Bürgermeister in Butzbach.
5. „ Metz, Rechtsanwalt in Gießen.
6. „ Schmeel, Stadtverordneter und Rechtsanwalt in Darmstadt.
7. „ Schönfeld, Geheimer Regierungsrath und Kreisrath in Schotten.

Dritter Ausschuß.

1. Herr Friedrich, Professor in Darmstadt (Präsident).
2. „ Bähr, Landwirth in Herrnhaag.
3. „ Cramer, Gastwirth in Darmstadt.
4. „ Erk, Mühlenbesitzer in Nidda.
5. „ Pennrich II., Redacteur in Bingen.
6. „ Weith, Gutsbesitzer in Nieder-Wöllstadt.
7. „ Wernher, Beigeordneter in Nierstein.

Vierter Ausschuß.

1. Herr Zinßer, Bürgermeister in Schlitz (Präsident).
2. „ Euler, Papierfabrikant in Bensheim.
3. „ Frenay Dr. jur., Rechtsanwalt in Mainz.
4. „ Schmalbach, Bürgermeister in Crainfeld.
5. „ Wasserburg, Stadtverordneter in Mainz.
6. „ Weidner, Bürgermeister in Herchenhain.
7. „ Westernacher, Oberamtmann in Lindheim.

Digitized by Google

Beilage Nr. 2.

Seiner Hochwohlgeboren dem Herrn Präsidenten der zweiten Kammer der Stände.

Die unterzeichnete Kommission beehrt sich dem Herrn Präsidenten der zweiten Kammer der Stände das Protokoll über die heute um 12 Uhr stattgehabte Verhandlung ergebenst mitzutheilen.

Darmstadt, den 9. Februar 1897.

Die zur Einweisung der zweiten Kammer der Stände ernannte Kommission.

Emmerling. Usinger.

Dr. Rohde.

Geschehen im Sitzungssaale der zweiten Kammer der Stände.

Darmstadt, den 9. Februar 1897.

Zur vorläufigen Konstituirung der zweiten Kammer der Stände begaben sich heute Mittag 12 Uhr die durch Allerhöchste Entschließung ernannte landesherrliche Einweisungs-Kommission der zweiten Kammer der Stände, bestehend aus dem Großherzoglichen Geheimerath Emmerling und dem Großherzoglichen Geheimerath Dr. Usinger, sowie der Unterzeichnete als Protokollführer in den Sitzungssaal dieser Kammer.

Der Großherzogliche Geheimerath Emmerling eröffnete der dort anwesenden Versammlung, daß über 27 der gewählten Mitglieder der zweiten Kammer sich auf der Kanzlei derselben gemeldet hätten, und daß deshalb die zweite Kammer vorläufig konstituirt werden könne. Zu diesem Zwecke seien die Herren Abgeordneten, welche sich gemeldet hätten, heute hierher eingeladen worden. Erschienen seien in diesem Termine:

1. Herr Stadtverordneter und Rechtsanwalt Schmeel,
2. „ Redakteur Dr. David,
3. „ Schriftsetzer Haas,
4. „ Rechtsanwalt Metz,
5. „ Buchdruckereibesitzer Ulrich,
6. „ Justizrath und Rechtsanwalt Jöckel,
7. „ Gastwirth Gundrum,
8. „ Fabrikant Reinhart,
9. „ Brauereibesitzer Breimer,
10. „ Mühlenbesitzer Brunner,

11. Herr Bürgermeister Haas,
12. „ Direktor Dr. Heidenreich,
13. „ Landwirth Ripper,
14. „ Bierbrauereibesitzer Schönberger,
15. „ Beigeordneter Ohl,
16. „ Dr. Freiherr Dael v. Köth-Wanscheid,
17. „ Bürgermeister Glaser,
18. „ Geheimer Regierungsrath und Kreisrath Haas,
19. „ Papierfabrikant Euler,
20. „ Professor Friedrich,
21. „ Regierungsrath Hechler,
22. „ Rechtsanwalt Dr. Osann,
23. „ Gastwirth Cramer,
24. „ Fabrikarbeiter Rau,
25. „ Gastwirth Horn,
26. „ Gutsbesitzer Graf von Oriola,
27. „ Gutsbesitzer Weith,
28. „ Bürgermeister Jouß,
29. „ Landwirth Köhler,
30. „ Landwirth Bähr,
31. „ Geh. Regierungsrath und Kreisrath Schönfeld,
32. „ Landwirth Brauer,
33. „ Landwirth Reeb,
34. „ Bürgermeister Zinßer,
35. „ Bürgermeister Schmalbach,
36. „ Bürgermeister Weidner,
37. „ Mühlenbesitzer Erk,
38. „ Oberamtmann Westernacher,
39. „ Gutsbesitzer Möllinger,
40. „ Gutsbesitzer Hirsch,
41. „ Bürgermeister Christ,
42. „ Dr. Schroeder,
43. „ Beigeordneter Wernher,
44. „ Rechtsanwalt Dr. Schmitt,
45. „ Rechtsanwalt Dr. Frenay.

Aus den angestellten Ermittelungen habe sich ergeben, daß der

Herr Abgeordnete Möllinger

das älteste Mitglied der Kammer sei, und ersuche er daher denselben, vorläufig den Vorsitz zu übernehmen.

Nachdem hierauf ein Verzeichniß der der Kanzlei der zweiten Kammer bereits überwiesenen Akten über die stattgehabten Neuwahlen dem Herrn Alters-Präsidenten übergeben worden war, erklärte der Großherzogliche Geheimerath Emmerling Namens der Einweisungs-Kommission die zweite Kammer für vorläufig konstituirt, wonach sich die Kommission nebst dem Unterzeichneten aus dem Sitzungssaale entfernte.

Zur Beglaubigung:

Dr. Rohde,
Ministerialsekretär.

Digitized by Google

Beilage Nr. 3.

An die zweite Kammer der Stände des Großherzogthums.

Der zweiten Kammer der Stände beehrt sich der Unterzeichnete ganz ergebenst mitzutheilen, daß die Eröffnung des XXX. Landtags durch Seine Königliche Hoheit den Großherzog im Großherzoglichen Residenzschlosse hierselbst Mittwoch den 10. Februar Nachmittags $1^1/_2$ Uhr stattfinden wird.

Darmstadt, den 9. Februar 1897.

Der Großherzogliche Staatsminister.
Finger.

Beilage Nr. 4.

An die zweite Kammer der Stände des Großherzogthums.

Der zweiten Kammer der Stände beehrt sich der Unterzeichnete mit Bezug auf die Bestimmung in Artikel 51 der Landständischen Geschäftsordnung die ganz ergebenste Mittheilung zu machen, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst geruht haben, ihn zur Entgegennahme der auf schriftlichem Wege eingehenden ständischen Adressen zu ermächtigen.

Darmstadt, den 9. Februar 1897.

Der Großherzogliche Staatsminister.
Finger.

Beilage Nr. 5.

An die zweite Kammer der Stände des Großherzogthums.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs beehrt sich das unterzeichnete Großherzogliche Ministerium beifolgenden Gesetzentwurf, betreffend den vierten Nachtrag zum Gesetz vom 15. November 1890, die Herstellung von Nebenbahnen betreffend, nebst zugehöriger Begründung den Ständen des Großherzogthums, zunächst der zweiten Kammer zur verfassungsmäßigen Berathung und Beschlußfassung zu übersenden.

Da für die im Bau befindlichen bezw. zum Bau vorbereiteten Bahnlinien die Bewilligung der erforderlichen Ergänzungs-Credite dringlich ist, dürfen wir ergebenst ersuchen, die Behandlung dieser Vorlage thunlichst beschleunigen zu wollen.

Darmstadt, den 28. Januar 1897.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber.

Rothamel.

Nr. 5.

Gesetzes-Entwurf,

betreffend den vierten Nachtrag zum Gesetz vom 15. November 1890, die Herstellung von Nebenbahnen betreffend.

ERNST LUDWIG

von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein rc.

Zur Ergänzung und theilweisen Abänderung des Gesetzes vom 15. November 1890, die Herstellung von Nebenbahnen betreffend, haben Wir verordnet und verordnen wie folgt:

Artikel 1.

An Stelle der in Artikel 1 des vorgenannten Gesetzes unter laufender Nummer 15 und 19 aufgeführten Bahnlinien treten folgende Linien

15. von Station Undenheim — Köngernheim der unter Nr. 14a aufgeführten Bahnlinie nach Nierstein und von dort unter Mitbenutzung der Hessischen Ludwigsbahn nach Oppenheim einschließlich eines Anschlußgleises von Station Oppenheim nach dem Hafen in Oppenheim und eines Anschlußgleises von Station Nierstein nach der dortigen Verladestelle am Rhein;
19. von Wöllstein über Neu-Bamberg—Frei-Laubersheim nach Fürfeld.

Ferner erhält der Artikel folgenden Zusatz:

„Unsere Regierung ist ermächtigt, bei der unter Nr. 3 aufgeführten Bahnlinie lediglich die Theilstrecke Nieder-Gemünden—Homberg zur Ausführung zu bringen, falls die Fortsetzung der Bahn auf preußischem Gebiet nach Kirchhain oder Marburg nicht sicher gestellt ist oder die Geländestellung seitens der Interessenten nur für die Strecke bis Homberg zu Stande kommt.

Artikel 2.

An Stelle der in Artikel 2, Absatz 4, desselben Gesetzes enthaltenen Zeilen wegen der Bahnen Nr. 2, 3, 6a, 9 und 15 treten folgende Zeilen:

wegen der Bahn

Nr. 2 (Lollar—Londorf) um . .	1.250.000	Mk.
Nr. 3 (Nieder-Gemünden—Nieder-Ofleiden) um	1.270.000	„
von welchem Betrag auf die Theilstrecke Nieder-Gemünden — Homberg 680.000 Mk. entfallen.		
Nr. 6a (Lauterbach—Grebenhain—Crainfeld) um	2.782.000	„
Nr. 9 (Offenbach—Reinheim nebst Abzweigungen) um	4.000.000	„
Nr. 15 (Undenheim—Nierstein) um	1,000.000	„

und erhöht sich demgemäß der in Absatz 2 desselben Artikels bewilligte, durch den dritten Nachtrag zu demselben Gesetz auf 32.150.000 Mk. festgesetzte Gesammtbetrag um weitere 2.350.000 Mk. auf 34.500.000 Mk.

Artikel 3.

Die Bestimmungen der übrigen Artikel des Gesetzes vom 15. November 1890 finden auf diesen Nachtrag gleichmäßige Anwendung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den ten 1897.

Begründung.

Der dem vorigen Landtage vorgelegte Gesetzentwurf, betreffend den 4. Nachtrag zum Nebenbahngesetz vom 15. November 1896, gelangte nicht zur Verabschiedung, weil eine Uebereinstimmung beider Kammern über den Ersatz der Linie Lorsch—Heppenheim—Fürth durch eine Linie Lampertheim—Weinheim nicht erzielt werden konnte. Diese Aenderung ist deshalb aus dem jetzt vorliegenden Entwurf herausgelassen, zumal die Gemeinde Heppenheim die Absicht hat, das bisher ausgearbeitete Projekt dieser Linie auf die Möglichkeit der Vereinfachung durch Sachverständige durchsehen zu lassen und es angezeigt erscheint, das Ergebniß dieser Prüfung abzuwarten. —

Da inzwischen die Vorarbeiten verschiedener Linien weiter vorgeschritten sind und die definitive Ausarbeitung zum Theil Mehrforderungen gegen die bisherigen überschläglichen Berechnungen ergeben haben, sind diese Mehrerfordernisse in den Nachtrag mit aufgenommen.

Im einzelnen ist zu der von dem vierten Nachtrag betroffenen Linien noch folgendes zu bemerken:

Nr. 2 Nebenbahn Lollar—Londorf.

Die Vorarbeiten sind für diese Linie noch nicht vollständig fertig gestellt, doch liegt dieselbe in ihrer ganzen Ausdehnung fest und sind die Aufnahmen und Berechnungen soweit fortgeschritten, daß die Veranschlagung mit genügender Sicherheit erfolgen konnte; die Linie wird 14 km. lang, die Baukosten sind zu 1.250.000 M. = 89.300 M. pro km. berechnet.

Nr. 3 Nieder-Gemünden—Nieder-Ofleiden.

Bei Ausführung der speziellen Vorarbeiten ist, dem Wunsch der Interessenten entsprechend, der Bahnhof für Homberg nahe an diesen Ort gelegt worden und haben sich, da Homberg sehr hoch über dem Ohmthal liegt, hieraus ganz erhebliche Mehrkosten gegenüber dem früher angenommenen Kostenerforderniß ergeben. Ein wesentlicher Theil dieser Kosten würde entfallen, wenn auf den hochgelegenen Bahnhof Homberg verzichtet wird und der für diesen Ort bestimmte Bahnhof unten im Ohmthal zur Anlage kommt. Die Fortsetzung der Linie nach Nieder-Ofleiden wird allerdings in letzterem Falle wegen der scharfen Krümmungen der Ohm ungünstiger, als wenn diese durch Hochlegung der Bahn umgangen werden, und möchte es deshalb, falls auf eine Fortsetzung nach Kirchhain bestimmt zu rechnen ist, angezeigt sein, trotz der höheren Kosten an der Anlage des hochliegenden Bahnhofs Homberg festzuhalten. Anders liegt es indeß, wenn die vorerwähnte Fortsetzung nicht zu Stande kommt und die Linie entweder nur bis Homberg gebaut wird, oder bei der Fortsetzung derselben bis Nieder-Ofleiden eine Weiterführung auf preußischem Gebiet nach Marburg zu berücksichtigen wäre.

Digitized by Google

Das Kostenerforderniß ist berechnet:

für eine Linie Nieder-Gemünden—Homberg mit tiefliegendem Bahnhof zu . . . . 680.000 M.
d. h. bei 5,7 km. Länge pro km. . . 119.300 „
für eine Linie Nieder-Gemünden—Homberg mit hochliegendem Bahnhof Homberg zu . . . . 1.020.000 „
d. h. bei 7,2 km. Länge pro km. . . 141.600 „
für eine Linie Nieder-Gemünden—Landesgrenze in der bisherigen Tracirung, also mit hochliegendem Bahnhof Homberg zu . . . . 1.270.000 „
d. h. bei 11 km. Länge pro km. . . 115.500 „

Nr. 6a. Lauterbach—Grebenhain—Crainfeld.

Auch bei dieser Linie haben sich bei der genaueren Ausarbeitung gegen den Voranschlag wesentliche Mehrkosten ergeben, dieselben beruhen zum Theil darauf, daß in dem zum Theil sehr stark coupirten Terrain der Umfang der Erdarbeiten erst aus den aufgetragenen und berechneten genauen Querprofilen richtig erkannt werden konnte, ferner mußte aber auch der Einheitspreis für diese Arbeiten wegen der ebenfalls erst bei eingehenderen Bodenuntersuchungen erkannten ungünstigen Bodenbeschaffenheit wesentlich höher, als früher angenommen war, angesetzt werden.

Die Linie ist zudem länger geworden, als früher angenommen war.

Die Kostenberechnung beläuft sich jetzt auf 2.782.000 M. d. h. bei 27,5 km. Länge 100.000 M. pro km.

Nr. 9 Offenbach—Reinheim nebst Abzweigungen.

Der hier angeforderte Mehrbedarf ist in der Hauptsache dadurch veranlaßt, daß nachträglich auf Grund der Verhandlungen mit der preußischen Eisenbahnverwaltung der Entwurf für den Bahnhof Offenbach und den dortigen Anschluß an die Bahn Offenbach - Bebra vollständig abgeändert werden mußte und sich daraus wesentliche Verschiebungen in den Erdmassen, insbesondere eine erhebliche Vergrößerung des zwischen Offenbach und Bieber liegenden Bahneinschnitts ergab; außerdem hat die Beschaffung des für die Bahn erforderlichen Schotters und die Herstellung der Hochbauten der Stationen höhere Beträge, als vorgesehen waren, erfordert.

Der Mehrbedarf stellt sich im Ganzen auf 398.000 Mk. Die Gesammtlänge der Linie nebst Abzweigungen beträgt 52 km., das Kostenerforderniß pro km. also rund 77.000 Mk.

Nr. 15 Linie Undenheim—Nierstein.

Bei der Tracirung der Linie Bodenheim—Oberheim ist dieselbe zwischen den Orten Köngernheim und Undenheim gegenüber dem generellen Entwurfe erheblich nach Westen verschoben worden, um dem bedeutenderen Orte Undenheim näher zu kommen; die Zweiglinie nach Nierstein wird dadurch etwas länger und hat von dem für die obengenannten Orte angelegten gemeinschaftlichen Bahnhofe auszugehen.

Als Einmündungsstation der neuen Linie in die Hessische Ludwigsbahn konnte nach Lage der örtlichen Verhältnisse ausschließlich die Station Nierstein in Frage kommen, und muß für diejenigen Züge, welche bis Oppenheim durchfahren sollen, eine Mitbenutzung der Gleise der Hessischen Ludwigsbahn zwischen Nierstein und Oppenheim in Aussicht genommen werden, da nach den Terrainverhältnissen die Anlage eines dritten Gleises zwischen Oppenheim und Nierstein

ganz erhebliche Kosten erfordern würde, deren Aufwendung in keiner Weise gerechtfertigt wäre.

Sowohl in Nierstein wie in Oppenheim sind Anschlußgleise nach den Verladestellen am Rhein bezw. am Rheinhafen vorgesehen. Diese Gleise gehen an beiden Orten von den bestehenden Bahnhöfen der Hessischen Ludwigsbahn aus. Die erforderliche Mehraufwendung gegenüber der in dem Gesetz vom 15. November 1890 auf Grund genereller Veranschlagung für die Linie Köngernheim—Nierstein vorgesehene Summe beträgt 450.000 Mk. das Gesammtkostenerforderniß 1.000.000 Mk., von welchem Betrag auf die Anschlußgleise etwa 60.000 Mk. entfallen, sodaß für die 10½ km. lange Bahnlinie ein Betrag von 940.000 Mk. = rund 90.000 Mk. pro km. verbleibt.

Nr. 19 Wöllstein über Neu-Bamberg und Frei-Laubersheim nach Fürfeld.

Nach Fertigstellung des Entwurfs für die im Gesetz vom 15. November 1890 enthaltene Bahn Wöllstein—Neu-Bamberg wurde wegen der Gestellung des Geländes mit den betheiligten Gemeinden verhandelt. Hierbei konnte jedoch trotz lange fortgesetzter Bemühungen eine Einigung nicht erzielt werden. Die neben Neu-Bamberg hauptsächlich in Betracht kommenden Gemeinden Frei-Laubersheim und Fürfeld bestritten, ein Interesse an der projektirten Bahn zu haben und der Gemeinde Neu-Bamberg erschienen die ihr zufallenden Geländekosten zu hoch. Die letztere beantragte daher eine Aenderung des Entwurfs und Verlegung des Bahnhofs für Neu-Bamberg an die Grenze der Gemarkung Frei-Laubersheim, damit diese Gemeinde ein größeres Interesse an der Bahn gewinne und entsprechend höher zu den Grunderwerbskosten herangezogen werden könnte. Die Gemeinde Fürfeld machte ihre Betheiligung an der Geländestellung von einer Fortführung der Bahn über Frei-Laubersheim nach Fürfeld abhängig.

Es läßt sich nicht verkennen, daß eine bessere Verbindung der nahe der bayerischen und preußischen Grenze gelegenen, wohlhabenden und verhältnißmäßig großen Orte Frei-Laubersheim und Fürfeld mit dem Innern der Provinz Rheinhessen nicht nur für diese Orte selbst von großem Vortheil sein wird, sondern auch im allgemeinen Interesse liegt. Es wurde deshalb ein neuer Entwurf zu einer Linie Wöllstein—Fürfeld aufgestellt, in welchem für die Orte Neu-Bamberg und Frei-Laubersheim ein gemeinsamer Bahnhof vorgesehen ist. Die drei betheiligten Gemeinden haben sich mit diesem Entwurfe einverstanden erklärt und auch über die Geländestellung sofort sich geeinigt. Wie schon bisher in Aussicht genommen war, soll Bau und Betrieb der etwa 8 km. langen Bahn der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft, der Besitzerin der Bahn Sprendlingen—Wöllstein, übertragen werden. Dieselbe hat sich zur Uebernahme der Konzession bei Gewährung eines Staats-Zuschusses von 20.000 Mk. pro km. bereit erklärt.

Zu der Schlußsumme des Artikels 2 ist zu bemerken, daß für folgende Linien noch keine auf richtiger Veranschlagung beruhende Kostenbeträge eingesetzt sind;

Nr. 6b Grebenhain—Crainfeld—Gedern,
Nr. 10 Ober-Roden—Offenbach nebst Abzweigungen,
Nr. 11 Lorsch—Heppenheim—Fürth

während bei der Linie

Nr. 5 Laubach—Mücke die erfolgte Veranschlagung nicht auf bereits ausgeführten speziellen Vorarbeiten beruht.

Nr. 5.

Der Artikel 3 findet sich in dieser Fassung bereits in den drei ersten Nachträgen zum Gesetz vom 15. November 1890. Durch denselben wird hier u. A. gewahrt, daß der Regierung auch hinsichtlich der Verlängerung des Projekts Wöllstein—Neu-Bamberg über Frei-Laubersheim nach Fürfeld die Befugniß zur Subventionirung gemäß Artikel 3 des bezeichneten Gesetzes zusteht und daß die für diese Mehrsubvention erforderlichen Staatsmittel auf dem in Artikel 5 jenes Gesetzes bezeichneten Wege flüssig zu machen sind.

Digitized by Google

Beilage Nr. 6.

Antrag des Abgeordneten Westernacher,
die Uebernahme der durch gesetzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche entstehenden Kosten auf die Staatskasse betreffend.

Ich beantrage:

Hohe zweite Kammer der Stände wolle Großherzogliche Regierung ersuchen, alle Kosten, welche durch gesetzliche Maßnahmen und zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche entstehen, auf die Staatskasse zu übernehmen.

Westernacher.

Gründe.

Die Maul- und Klauenseuche verursacht den Landwirthen ganz enorme Verluste. Die Kosten der Ausstellung von Gesundheitsscheinen betragen in vielen Fällen eine solche Höhe, daß sie in keinem Verhältniß zum Verkaufspreise stehen.

Es ist nicht mehr als billig, daß die Gesammtheit, welche durch jene Maßnahmen gegen den Genuß von Fleisch kranker Thiere geschützt wird, mit zu den Kosten der Ausstellung von Gesundheitsscheinen beitrage; dies kann nur durch Uebernahme der Kosten auf die Staatskasse stattfinden.

Es ist Großherzoglicher Regierung ein Leichtes, feststellen zu lassen, welche Gegenden mehr oder weniger unter der Maul- und Klauenseuche zu leiden haben, um hiernach ein Aversum für die Kreis- und praktischen Thierärzte festzusetzen und diesen Betrag auf die Staatskasse zu übernehmen.

Beilage Nr. 7.

Anfrage der Abgeordneten Schmitt und Genossen,

die Auslegung der Verordnung vom 27. Februar 1826, die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen betreffend.

Die Unterzeichneten richten an Großherzogliche Regierung die Anfrage:

1. Wie ist die Verordnung vom 27. Februar 1826 betr. die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen mit der Verfassung des Großherzogthums in Einklang zu bringen?
2. Auf welchen gesetzlichen Grundlagen basiren die Entscheidungen des Ministeriums, die sich als Dispensationen von dieser Verordnung darstellen?
3. Welches sind die Grundsätze, nach welchen in den einzelnen Fällen die Dispensationen ertheilt werden?
4. Beabsichtigt die Regierung nicht diese Angelegenheit zugleich mit dem Einführungsgesetze zum bürgerlichen Gesetzbuche definitiv gesetzlich zu regeln?

Dr. Schmitt. Dr. Frenay. Horn. Freiherr v. Köth. Pennrich. Wasserburg.

Beilage Nr. 8.

Anfrage der Abgeordneten Schmitt und Genossen, die Anstellung von Militäranwärtern im Gemeindedienste betreffend.

Die Unterzeichneten richten an Großherzogliche Regierung die Anfrage:

1. Wie stellt sich die Regierung zu der Frage der Anstellung der Militäranwärter im Gemeindedienste?
2. Ist die Regierung nicht gewillt durch ihren Vertreter im Bundesrathe gegen die diesbezügliche Vorlage zu stimmen und dahin zu wirken, daß das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden im weitesten Umfang gewahrt wird und die Gemeinden vor schweren finanziellen Opfern bewahrt werden?

Dr. Schmitt. Dr. Frenay. Horn. Freiherr v. Röth. Pennrich. Wasserburg.

Beilage Nr. 9.

Anfrage der Abgeordneten **Schmitt** und Genossen,
die Errichtung von Waarenhäusern ꝛc. betreffend.

Die Unterzeichneten richten an Großherzogliche Regierung die **Anfrage:**

1. Ist der Regierung bekannt, welche Gefahren für die Existenz und gedeihliche Fortentwickelung unseres ansässigen — namentlich kleineren — Kaufmanns- und Handwerkerstandes durch die Errichtung der ungeheueren, großkapitalistischen Waarenhäuser, Verkaufshäuser u. dergl. entstehen?
2. Ist die Regierung nicht gewillt, durch die Landesgesetzgebung oder eventuell im Bundesrathe dahin zu wirken, daß diese Gefahren für unseren tüchtigen kaufmännischen und gewerblichen Mittelstand beseitigt oder doch wenigstens nach Möglichkeit eingeschränkt werden?

Dr. **Schmitt.** Dr. **Frenay.** **Horn.** **Freiherr v. Köth.** **Pennrich.** **Wasserburg.**

Beilage Nr. 10.

Antrag der Abgeordneten Wasserburg und Genossen,
die Einführung direkter Wahlen zum Landtag betreffend.

Die Unterzeichneten beantragen:

die Regierung zu ersuchen, der Kammer noch in dieser Session eine Vorlage zugehen zu lassen, wodurch für die Wahlen zum Landtage das direkte Wahlrecht eingeführt wird.

Wasserburg. Dr. Schmitt. Dr. Frenay. Horn.
Freiherr v. Köth. Pennrich.

Beilage Nr. 11.

Anfrage der Abgeordneten **Schmitt** und Genossen,

die Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches betreffend.

Die Unterzeichneten richten an Großherzogliche Regierung die **Anfrage**:

1. Wie weit sind die Vorarbeiten für das Einführungsgesetz zum bürgerlichen Gesetzbuche gediehen?
2. Gedenkt die Regierung nicht den Entwurf zu diesem Einführungsgesetze mit möglichster Beschleunigung vorzulegen, damit die Besprechung desselben in der Oeffentlichkeit, eine ruhige, gründliche Berathung desselben durch die Stände erfolgen kann und demnächst noch hinreichend Zeit zum Studium desselben verbleibt, bevor er als Gesetz in Kraft tritt?
3. Hat die Regierung schon definitive Stellung zu der Frage genommen, ob das Notariat aufgehoben oder in ganz Hessen eingeführt werden soll?

Dr. **Schmitt**. Dr. **Frenay**. **Freiherr v. Köth**.

Beilage Nr. 12.

Antrag der Abgeordneten Schmitt und Genossen,
die Kosten beim Eigenthumswechsel von Grundstücken betreffend.

Die Unterzeichneten beantragen:

Großherzogliche Regierung um eine Gesetzesvorlage eventuell um den Erlaß einer Verordnung zu ersuchen, wodurch die Kosten beim Eigenthumsübergang von Grundstücken nach Möglichkeit ermäßigt werden, namentlich aber bei Resiliationsurtheilen die Erhebung der vollen Gerichtsgebühr und des vollen Stempels für den Eigenthumswechsel beseitigt wird.

Dr. Schmitt. Dr. Frenay. Freiherr v. Köth.

Beilage Nr. 13.

Antrag der Abgeordneten Schmitt und Genossen,
die Aufhebung des Brückengeldes betreffend.

Die Unterzeichneten beantragen:

Großherzogliche Regierung um eine Gesetzesvorlage zu ersuchen, wodurch das Brückengeld im Großherzogthum aufgehoben eventuell wenigstens die Bewohner von Kastel und Kostheim von jedem Brückengelde befreit werden.

Dr. Schmitt. Dr. Frenay. Freiherr v. Köth.
Pennrich.

Digitized by Google

Beilage Nr. 14.

Antrag der Abgeordneten Schmitt und Genossen, den Erlaß einer Vorlage über Wahlvorschriften betreffend.

Die Unterzeichneten beantragen:

die Regierung zu ersuchen, der Kammer noch in dieser Session eine Vorlage zugehen zu lassen, wodurch bei allen Wahlen (Gemeinde-, Kreis- und Landvertretung)

1. die Verpflichtung der Wahlberechtigten zur Abgabe ihrer Stimmen ausgesprochen und
2. alle Beschränkungen des Wahlrechts wegen Nichtheranziehung zur Steuerzahlung, namentlich auch der noch im Haushalte der Eltern befindlichen Haussöhne, beseitigt werden,
3. eine gleichmäßigere Vertheilung aller Wahlkreise auf das ganze Land und damit eine gerechtere Vertretung der größeren Städte herbeigeführt, endlich
4. die Geheimhaltung der Stimmabgabe durch Einführung amtlicher Wahlcouverts gesichert wird.

Gleichzeitig wird an die Regierung das Ersuchen gerichtet, der Frage der Proportionalvertretung näher zu treten und eventuell auch dieserhalb der Kammer Vorlage zu machen.

Darmstadt, den 9. Februar 1897.

Dr. Schmitt. Dr. Frenay.
Horn. Freiherr v. Köth. Wasserburg.

Beilage Nr. 15.

An die zweite Kammer der Stände des Großherzogthums.

Durch die ganz außerordentliche Steigerung der Frequenz der Technischen Hochschule, welche zur Zeit von 1100—1200 Zuhörern und Hospitanten besucht ist, sind die Anforderungen an die Lehrkräfte derselben in einer Weise gewachsen, daß die alsbaldige Errichtung mehrerer neuer Professuren und die Annahme weiterer Assistenten zur unabweisbaren Nothwendigkeit geworden ist. Eine Reihe von Professoren ist in den letzten Semestern wegen der großen Zahl ihrer Zuhörer genöthigt gewesen, sowohl aus Gründen des Unterrichts wie auch wegen mangelnden Raumes für sämmtliche Hörer, Vorlesungen oder Uebungen doppelt zu halten.

Eine derartige Belastung der Dozenten, welche auf wissenschaftliche Weiterarbeit und Bethätigung neben ihrer Lehrthätigkeit nicht verzichten dürfen, ist nicht angängig und auf die Dauer auch unmöglich und undurchführbar. Weitere Anforderungen an den Lehrkörper der Technischen Hochschule werden dadurch erwachsen, daß es nöthig erscheint, nunmehr neben den Herbstkursen die vollständigen Osterkurse durchzuführen, wie dies auch in dem Programme der Technischen Hochschule für das Studienjahr 1896/97 bereits bekannt gegeben worden ist. Hierdurch wird es den zu Ostern eintretenden Studirenden ermöglicht, nach 4 Semestern, also ohne Verlust eines Semesters, die Vorprüfung und nach 8 Semestern die Schlußprüfung ablegen zu können, was insbesondere für die Hessischen Landesangehörigen von Vortheil ist, da diese meist zu Ostern ihre Vorbildung an den Gymnasien und Realgymnasien zum Abschluß bringen.

Die hiernach nothwendig werdende Vermehrung des Personals der Technischen Hochschule ist in der Anlage zusammengestellt, unter spezieller Begründung einer jeden Position, weshalb wir auf die Anlage zu verweisen uns gestatten. Die Mehrbelastung des Büdgets der Technischen Hochschule, welche hiernach an Besoldungen und anderen persönlichen Ausgaben erwachsen wird, beläuft sich auf 29.200 Mk. jährlich, beziehungsweise die Gesammtsumme der in den einzelnen Positionen geforderten Mittel auf 41.100 Mk. Diese Ausgaben sind auch in das den Ständen demnächst vorzulegende Staatsbüdget für die Finanzperiode 1897/1900 aufgenommen worden. Da indessen die Fertigstellung des Büdgets und die Verabschiedung des Finanzgesetzes pro 1897/1900 sich verzögern wird und andererseits die Paratstellung der hier in Frage stehenden Mittel im Interesse einer gedeihlichen Weiterentwicklung der aufblühenden Technischen Hochschule mit Wirkung vom 1. April laufenden Jahres dringend wünschenswerth erscheint, halten die unter-

zeichneten Ministerien es für geboten, ohne die Verabschiedung des Büdgets abzuwarten, die alsbaldige ständische Bewilligung der oben bezeichneten Mittel zu erwirken.

Hiernach beehren sich die unterzeichneten Ministerien des Innern und der Finanzen im Allerhöchsten Auftrag Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs an die Stände des Großherzogthums und zwar zunächst an die zweite Kammer das Ansinnen zu richten:

> unter vorläufiger Bewilligung des berechneten Mehrbedarfs von 29.200 Mk. die Großherzogliche Regierung zu ermächtigen, die beantragten neuen beziehungsweise erhöhten Gehalte und Vergütungen bereits vom 1. April 1897 an definitiv verleihen zu dürfen, sowie wegen der Dringlichkeit des Gegenstandes eine beschleunigte Berathung und Beschlußfassung darüber herbeiführen zu wollen.

Darmstadt, den 6. Februar 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.	Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Finger.	J. V.: Schäffer.

Weber.

Anlage zur Beilage Nr. 15.

Staatsbüdget für ein Jahr der Finanzperiode 18⁹⁴/₉₇ ℳ	₰	Kap.	Tit.	Ausgabe	ℳ	₰	Voranschlag für ein Jahr der Finanzperiode 1897/1900. ℳ	₰	Gegen das Staatsbüdget für 18⁹⁴/₉₇ enthält letzterer mehr. ℳ	₰	weniger. ℳ	₰
				I. Besoldungen und andere persönliche Ausgaben.								
			1	**Professoren und Lehrer 2c.**								
				a. Mathematische Wissenschaften.								
				1 Professor für höhere Mathematik, Gehalt .	3.600	—	—		3.600	—	—	
				1 Professor für darstellende Geometrie, Gehalt	3.600				3.600	—	—	
				1 Professor für Mechanik, Gehalt	5.000				5.000	—	—	
				c. Reine Chemie.								
N. V. 800				1 Professor der organischen Chemie, Gehalt .	3.600				2.800	—	—	—
800				zu übertragen	15.800	—	—	—	15.000	—	—	—

Erläuterungen.

Diese Professur ist infolge der zu Ostern beginnenden Parallelkurse unentbehrlich, mit ihr sind folgende Vorträge und Uebungen verbunden:

	Sommer-		Winter-	
	Vorträge	Uebung.	Vorträge	Uebung.
1. Höhere Mathematik II	3	—	—	—
2. Mechanik für Chemiker und Elektrotechniker	—	—	4	—
3. Repetitorium für niedere Mathematik	2	—	2	—
4. Hülfe in den Uebungen (schwierig zu leiten, wechselnde Assistenten nicht möglich):				
a) Mechanik	—	2	—	6
b) Höhere Mathematik I, Herbstkurse = 2 St. wöchentlich, Osterkurse = 4 St. wöchentlich	—	6	—	6
	5	8	6	12
	13		18	

Diese Professur ist zu gründen, um das bei der großen Betheiligung der Studirenden sonst erforderliche Doppelhalten der Vorlesungen und Uebungen in darstellender Geometrie zu vermeiden. Schon seit einer Reihe von Semestern war der Besuch der Vorlesungen und Uebungen in der darstellenden Geometrie so stark, daß theils die Uebungen, theils die Vorlesungen doppelt gehalten werden mußten. Der Vertreter des Faches, der auch sonst beruflich stark in Anspruch genommen ist und ohne Schädigung seines Lehrerfolges auf wissenschaftliche Bethätigung nicht verzichten darf, war für die Dauer nicht im Stande, diese Mehrstunden zu übernehmen, so daß bereits Abhülfe geschaffen werden mußte und beweist die Anzahl von Studirenden, welche fragliche Vorlesungen und Uebungen belegt haben, daß eine vorläufige Abhülfe nicht genügt, indem das eine Kolleg von 250, das andere von 112 im laufenden Wintersemester belegt worden ist.

Bei der Wichtigkeit des Faches für sämmtliche Studirenden ist hier definitive Regelung geboten, zumal die hiesige Hochschule erfahrungsgemäß gerade in den ersten Semestern, in welchen darstellende Geometrie gelehrt wird, besonders starken Besuch aufweist. Bei dem augenblicklichen Zustande liegt die Gefahr vor, daß die gewonnene ungemein tüchtige Kraft, die nur gegen Remuneration beschäftigt ist, sich nach einer anderen Stelle umsehen wird, da dieselbe zumal nur von der Universität Leipzig hierfür beurlaubt worden ist.

Der jetzige Professor für Mechanik war bereits im letzten Sommer gezwungen, die wöchentlich 5 stündige Vorlesung über Mechanik I doppelt zu halten. Da etwa 300 Studirende die Vorlesung besuchten und der größte Hörsaal nur 188 Sitzplätze hat. Eine solche Belastung mit Vorträgen und Uebungen ist auf die Dauer unmöglich, ganz abgesehen davon, daß von den 188 nur auf etwa 160 Sitzplätzen sich nachschreiben läßt und kein Professor auf längere Zeit hinaus im Stande sein würde, eine solche Anstrengung seiner geistigen Kräfte ertragen zu können.

Im großen Hörsaal des neuen Institutsgebäudes für Chemie haben 191 Studirende Platz. Die Zahl der Hörer beträgt im Wintersemester 1896/97 402, weßhalb die im Winter 4 stündig gehaltene Vorlesung über anorganische Chemie von dem Institutsvorstande in diesem Wintersemester doppelt gehalten wird. Auf die Dauer ist eine derartige Ueberanstrengung unmöglich und es soll daher durch Errichtung einer Professur für organische Chemie den bestehenden Schwierigkeiten in der Art abgeholfen werden, daß der Professor für reine Chemie die anorganische Chemie im Winter für die zu Herbst Eintretenden und im Sommer für die zu Ostern Eintretenden abhält, dagegen die organische Chemie an einen neuen Professor abgiebt.

Die Errichtung einer Professur für organische Chemie ist aber auch sonst bei der Bedeutung der organischen Chemie und der Farbstoff-Industrie unserer Gegend geboten. Die Vorlesungen über organische Chemie und die organischen Farbstoffe, sowie die Betheiligung bei Leitung des Praktikums für organische Chemie und die selbständige Leitung des Praktikums über organische Farbstoffe sollen dieser neuen Professur zugewiesen werden.

Digitized by Google

Staatsbüdget für ein Jahr der Finanzperiode 18⁹⁴/₉₇.		Kap.	Tit.	Ausgabe.			Voranschlag für ein Jahr der Finanzperiode 1897/1900.		Gegen das Staatsbudget für 18⁹⁴/₉₇ enthält letzterer			
									mehr.		weniger.	
M	₰				M	₰	M	₰	M	₰	M	₰
800	—			. . . . Uebertrag	15.800	—			15.000	—	—	—
				d. Chemische Technologie und Elektrochemie.								
—	—			1 zweiter Assistent am chemisch-technischen und elektro-chemischen Institut	1.500	—			1.500	—	—	—
				e. Physik.								
N.V. + 1600	—			1 Professor der Physik, Gehalt . . .	3.600	—			2.000	—	—	—
2200 N.V. + 600 N.V. + 1600	—			1 erster Assistent am physikalischen Institut 1 zweiter " " " " 1 dritter " " " " 1 vierter " " " "	5.800 Remuneration	—	—	—	1.400	—	—	—
				f. Elektrotechnik.								
—	—			1 Professor für elektro-technische Constructionen, Gehalt	3.600	—	—	—	3.600	—	—	—
5.100	—			1 erster Assistent am elektro-technischen Institut 1 zweiter " " " " 1 dritter " " " " 1 vierter " " " " 1 fünfter " " " " 1 sechster " " " "	8.400 Remuneration	—	—	—	3.300	—	—	—
				g. Baukunst und Bauwissenschaften.								
—	—			1 akademisch gebildeter Architekt oder Baumeister als Assistent für die Lehrstühle Baukunst I, II und III, Remuneration . . .	2.400	—	—	—	2.400	—	—	—
11.900	—			. . . . Summe	41.100	—	—	—	29.200	—	—	—

Digitized by Google

Erläuterungen.

Die Nothwendigkeit eines zweiten Assistenten liegt in der erfreulichen Entwickelung des chemisch-technischen Instituts und in dem Umstande, daß die Zahl der Praktikanten seit Beginn des Wintersemesters auf 34 gestiegen ist und voraussichtlich noch höher steigen wird. Da sich die Laboratoriums-Räume dieses Instituts über zwei Etagen vertheilen, so ist ein zweiter Assistent erforderlich, um den Praktikanten, die theils mit chemischen, theils mit elektrochemischen Arbeiten beschäftigt sind, die nöthige Anleitung zu geben.

Im Hörsaal der Physik haben 177 Studirende Platz. Im Wintersemester 1896/97 haben diese Vorlesung 382 belegt, so daß dieselbe gleichfalls doppelt gehalten werden mußte. Der betreffende Professor für Physik weigert sich nunmehr, nachdem er solches 2 Semester lang gethan hat, das Doppeltlesen weiter auszuführen, da seine Kräfte solches länger nicht mehr gestatten, indem hierdurch neben der starken Belastung im Winter ein Zuwachs von 4 Stunden und im Sommer ein solcher von 5 Stunden Vorlesungen in der Woche entsteht.

Nach Anstellung des neu zu berufenden Professors soll unter Berücksichtigung der für die Vorlesungen zu machenden Vorbereitungen die Regelung so erfolgen, daß der Institutsvorstand für die eine Gruppe und der neue Professor die gleiche Vorlesung für eine zweite Gruppe zu halten hat. Ferner soll dieser neue Professor einen Theil des Praktikums leiten, da bei dem zahlreichen Besuch desselben ein Professor nicht mehr genügt.

In diesem Wintersemester haben 200 Studirende das physikalische Praktikum belegt.

Entsprechend der großen Zahl von 200 Praktikanten im physikalischen Praktikum ist es erforderlich, eine genügende Zahl von Assistenten zur näheren Unterweisung der Studirenden und Vorbereitung der von diesem vorzunehmenden Arbeiten zur Verfügung zu haben. Im anderen Falle würden leicht von den zunächst noch nicht mit den Apparaten bekannten Studirenden ungeahnte Schäden an den Apparaten entstehen und das Arbeiten im Laboratorium für dieselben ohne Erfolg sein.

Um in den einzelnen Fällen stets geeignete Kräfte heranziehen zu können, soll eine Pauschalsumme vorgesehen werden.

Es ist ein unabweisliches Bedürfniß an der jetzt von etwa 430 Studirenden und Hospitanten besuchten elektrotechnischen Abtheilung, daß im Anschluß an die Vorlesungen über Elektrotechnik und an das elektrotechnische Seminar Uebungen im Konstruiren elektrischer Maschinen und Apparate abgehalten werden. Es handelt sich um Gleichstrom- und Wechselstrom-Maschinen, Umformer und elektrotechnische Apparate verschiedenster Art, so daß die Studirenden in den Stand gesetzt werden, auf elektrotechnischen Konstruktionsbüreaux mit Erfolg zu arbeiten, wenn sie die Hochschule verlassen. Wenn auf die Ausbildung der Studirenden im konstruktiven Gebiete mehr Gewicht gelegt wird als es bislang möglich war, so sichert sich die Hochschule einen entsprechenden Absatz einer größeren Zahl von Studirenden, welche mit Erfolg in der Praxis thätig sein können.

In dem weit verzweigten elektrotechnischen Laboratorium arbeiten z. Zt. 200 Praktikanten, welche anzuleiten und bei ihren Arbeiten zu überwachen außer den vorhandenen Professoren eine große Zahl von Hilfskräften erfordern. Zur Aufrechterhaltung des Rufes, welchen gerade das hiesige elektrotechnische Laboratorium in technischen Kreisen genießt, ist es nothwendig, auch als Assistenten entsprechende Kräfte heranzuziehen, welche bei der zeitigen Beschäftigung der Industrie nur gegen angemessene Bezahlung zu erhalten sind. Aus diesem Grunde empfiehlt es sich auch eine Pauschalsumme vorzusehen, damit in der Auswahl derselben je nach Bedarf, wie solches ein derartig großes Institut mit sich bringt, vorgegangen werden kann.

Die Anzahl der Studirenden des Hochbaufaches hat sich in den letzten Jahren ganz bedeutend vermehrt und sind einzelne Uebungen von 57 Studirenden im letzten Wintersemester belegt worden. Da eine derartige Anzahl unmöglich von einem Professor unterwiesen werden kann, so ist die Beschaffung einer Assistenz unerläßlich. Die Thätigkeit dieses Assistenten hat sich vorzugsweise auf Unterstützung und Anweisung der Studirenden bei der zeichnerischen Darstellung ihrer Entwürfe zu erstrecken, da dieses dem betr. Professor ein zu großes Opfer an Zeit auferlegt und demzufolge aus Mangel an Zeit die hauptsächlichste Unterweisung im Entwerfen seitens der Professoren nicht genügend erfolgen kann. Ferner hätte der Assistent Vorlagen für den Unterricht zu zeichnen.

Da er aber außerdem auch in der Lage sein muß, die Studirenden im Entwerfen zu unterrichten, so kann nur ein wirklich künstlerisch und gleichzeitig technisch gut veranlagter Architekt mit akademischer Bildung für diese Stelle in Frage kommen, welcher für einen geringeren Preis als vorgesehen nicht zu haben ist.

Digitized by Google

Beilage Nr. 16.

An die zweite Kammer der Stände des Großherzogthums.

In Ausführung und nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 12. August vorigen Jahres den Bau und die Unterhaltung der Kunststraßen im Großherzogthum betreffend, werden die sämmtlichen bisher unter Staatsverwaltung stehenden Straßen mit Wirkung vom 1. April dieses Jahres in die Verwaltung der Kreise übergehen. Es ist hiernach erforderlich, zu diesem Zeitpunkte alle zur Durchführung des Gesetzes, beziehungsweise der Neuorganisation erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere das Seitens des Staates zu bestellende Personal, sowie alle hierfür nothwendigen Mittel zu beschaffen.

In der beifolgenden Anlage sind dementsprechend die dem Staate aus Anlaß der Bestellung von staatlichen Beamten zufallenden Kosten sowie die zugehörigen Erläuterungen zusammengestellt, und beehren sich die unterzeichneten Ministerien des Innern und der Finanzen im Allerhöchsten Auftrag Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs an die Stände des Großherzogthums, und zwar zunächst an die zweite Kammer das Ansinnen zu richten, unter vorläufiger Bewilligung des in der Anlage berechneten Betrags von 78.542 Mk. die Großherzogliche Regierung zu ermächtigen, bereits vom 1. April dieses Jahres an die beantragten Gehalte und Vergütungen definitiv verleihen und die weiter vorgesehenen Mittel verwenden zu dürfen, sowie wegen der Dringlichkeit des Gegenstandes eine beschleunigte Berathung und Beschlußfassung darüber herbeiführen zu wollen.

Darmstadt, den 6. Februar 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.	Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Finger.	J. V.: Schäffer.
	Dr. Rohde.

Anlage zur Beilage Nr. 16.

Kunststraßenwesen.

I. Staatliche Baubeamte und Allgemeine Kosten.

Titel.	Ausgabe.	Voranschlag für ein Jahr der Finanzperiode 1897/1900. ℳ	₰	Erläuterungen.
	Kunststraßenwesen.			
	I. Staatliche Baubeamte und Allgemeine Kosten.			
1	Kreisbauinspektoren und Kreisbauassessor, 19 Stellen mit Gehalten von 2800 bis 5200 M. durchschnittlich 3818 M.	72.542	–	Nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 12. August 1896, den Bau und die Unterhaltung der Kunststraßen im Großherzogthum betreffend, und nachdem von der mehreren Kreisen anheimgegebenen Anordnung, sich zur Wahl eines gemeinschaftlichen Bauinspektors zu vereinigen, kein Gebrauch gemacht worden ist, kommt bei der Durchführung der Neuorganisation die Bestellung von 18 Kreisbauinspektoren als Staatsbeamte, sowie weiter diejenige eines staatlichen Kreisbauassessors für den Kreis Gießen in Betracht. Den vorgenannten Beamten liegt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ob, außer in der Straßenbauverwaltung auch bei der Bau- und Straßenpolizei, sowie bei dem Bauwesen der Gemeinden, Kirchen und öffentlichen Stiftungen mitzuwirken. In Folge der Neuorganisation werden Verschiebungen auch bei dem übrigen staatlichen Baupersonal veranlaßt in der Weise, daß einerseits die seitherigen fünf Straßenbauinspektoren wegfallen, während andererseits sieben Hochbauinspektoren verbleiben und, unter Einziehung der Stelle eines Bauinspektors für Neubauten nur noch eine solche Stelle bestehen bleiben soll. Es kommen hiernach für das gesammte im Hochbau und Straßenbau thätige Baupersonal, zugerechnet die Bauassessoren und den Sekretär der Abtheilung für Bauwesen, in Betracht: 7 Hochbauinspektoren, 1 Bauinspektor für besondere Bauausführungen, 18 Kreisbauinspektoren, 1 technischer Sekretär der Abtheilung für Bauwesen, 5 Bauassessoren (darunter mindestens 2 für Wasserbau), 1 Kreisbauassessor für den Kreis Gießen zusammen 33 Stellen.
	Zu übertragen	72542	–	

Titel.	Ausgabe.	Voranschlag für ein Jahr der Finanzperiode 18⁹⁷/₁₉₀₀. M	Pf	Erläuterungen.
(1)	Uebertrag	72542	[illegible]	

Mit Rücksicht auf eine gleichförmige und gerechte Behandlung der sämmtlichen Baubeamten und insbesondere im Hinblick auf den Umstand, daß zum Eintritt in den Dienst als Kreisbauinspektor sowohl die Staatsprüfung für das Hochbaufach, wie diejenige für das Bauingenieurfach befähigt, das Verbleiben eines Beamten oder Bediensteten in einem Zweige der Verwaltung jedoch soweit thunlich nicht von der zufällig sich ergebenden Möglichkeit in dem anderen Zweige als Bauinspektor zur Anstellung gelangen zu können, abhängig gemacht werden darf, erscheint es an sich zweckdienlich und nothwendig, die vorstehend genannten 33 Stellen miteinander rangiren und dabei die Festsetzung der Gehalte den aus vorstehenden Erläuterungen sich ergebenden Schlüssen entsprechend erfolgen zu lassen.

Für die Gehalte werden Beträge von 2800 bis 5200 Mk., und zwar

11	Gehalte zu	2800 Mk.	=	30.800	Mk.
4	„ „	3280 „	=	13.120	„
4	„ „	3760 „	=	15.040	„
4	„ „	4240 „	=	16.960	„
4	„ „	4720 „	=	18.880	„
6	„ „	5200 „	=	31.200	„
			zusammen	126.000	Mk.

im Durchschnitt 3818 Mk. in Ansatz gebracht, und es wird hierzu noch besonders bemerkt, daß diese Feststellung mit Rücksicht auf die derzeit vorliegenden Verhältnisse, in welchen eine größere Anzahl von jüngeren Beamten zur Anstellung gelangt, und mit Rücksicht auf das bestehende Budget bestimmt worden ist.

Es wird hierbei noch die Ermächtigung beansprucht, die Gehalte von Beamten, welche einen höheren Betrag als den ihnen nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen ihrer Anciennetät nach zukommenden bereits beziehen, oder denen ein solcher verwilligt werden mußte, in dem überschießenden Theile insolange hier besonders zu verrechnen, als diese Beamten nicht die ihrem thatsächlichen Gehalte entsprechende Stufe erreicht haben.

Nach den bisher bestehenden Verhältnissen betrugen die Gehalte der staatlichen Bauinspektoren:

4	Gehalte zu	4825 Mk.	=	19.300	Mk.
4	„ „	4300 „	=	17.200	„
4	„ „	3775 „	=	15.100	„
2	„ „	3250 „	=	6.500	„
			zusammen	58.100	Mk.

im Durchschnitt $\frac{58.100}{14}$ = 4150 M. und unter Einrechnung der Gehalte der 5 Bauassessoren und des Sekretärs der Abtheilung für Bauwesen, zusammen 5 . 3040 + 3250 = 18.450 M., im Ganzen 58.100 + 18.450 = 76.550, oder im Durchschnitt $\frac{76.550}{20}$ = 3827 M.

	Zu übertragen	72542	

Titel.	Ausgabe.	Voranschlag für ein Jahr der Finanzperiode 1897/1900 ℳ	₰	Erläuterungen.
(1)	Uebertrag	72.542	—	
2	Vergütung für die Versehung der Funktionen der Provinzialbaubeamten . .	1.500		Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (zu vergleichen Artikel 9, Absatz 3 des Kunststraßengesetzes von 1896) sollen der Provinz die Staatsbeamten, welchen von derselben die Versehung der Stellung eines Provinzialbaubeamten übertragen wird, unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Es erscheint angemessen, für die Besorgung der hiermit erwachsenden Geschäfte den betreffenden Beamten, wie dies auch bereits seitens der Provinzen seither geschehen ist, eine besondere, nicht pensionsfähige Vergütung zu gewähren. Vorläufig und da einem der in Frage kommenden Beamten, einem seitherigen Kreisbeamten, die Vergütung für die Versehung der fraglichen Functionen in seinem Gehalte einbegriffen ist, ist ein Betrag von 1500 M. eingestellt.
3	Vikariatskosten in Krankheits- und Verhinderungsfällen des nach Titel 1 vom Staate zu bestellenden Personals . .	2.000		Diese Kosten sind vom Staate zu tragen, und werden vorsorglich mit 2000 M. eingestellt. Die Umzugskosten der betreffenden Beamten, ebenso wie deren Tagegelder und Reisekosten in staatlichen Angelegenheiten werden zu Lasten der für Vicariatskosten &c. (zu vergleichen Kapitel 83 des Hauptvoranschlags für 1894/97) im Hauptvoranschlag für 1897/1900 einzustellenden Mittel verrechnet.
4	Büreaumiethe	2.500		Inhaltlich der Anlage zu Beilage Nr. 467 der Verhandlungen der zweiten Kammer der Stände des XXIX. Landtags ist in der staatlichen Abfindungssumme ein Betrag von 3080 M. für Büreaukosten der bisherigen fünf Straßenbauinspektoren einbegriffen. Von dieser Summe entfallen rund 2000 M. auf Büreaumiethe. Es ist wünschenswerth, daß in der Folge Büreauräume für die Kreisbauinspektoren, wie dies bereits jetzt bei einzelnen Kreisämtern der Fall ist, in Verbindung mit den Kreisamtsgebäuden beschafft werden. Seither wurde für die Erbauung, bezw. Stellung solcher den Kreisen zur Verfügung stehenden Locale eine Miethe nicht verlangt, und es soll dies auch für die Zukunft nicht geschehen. Hiernach erscheint es billig, wenn auch eine gesetzliche Verpflichtung für den Staat nicht vorliegt, um Ungleichheiten thunlichst herabzumindern, aus Staatsmitteln den Kreisen einen weiteren Zuschuß über die in der oben genannten Summe von 3080 M. bereits enthaltene Abfindung an Büreaumiethe hinaus insolange zu gewähren, als nicht entsprechende Büreauräume den Kreisen miethfrei zur Verfügung gestellt werden können. Für diesen Zweck ist vorerst der Betrag von 2500 M. eingestellt, die Vertheilung dieses Zuschusses würde nach dem Ermessen der Regierung zu geschehen haben.

Digitized by Google

Beilage Nr. 17.

An die zweite Kammer der Stände des Großherzogthums.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs beehren sich die unterzeichneten Großherzoglichen Ministerien beifolgenden Gesetzentwurf, betreffend die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen, nebst zugehöriger Begründung den Ständen des Großherzogthums, zunächst der zweiten Kammer derselben, zur verfassungsmäßigen Berathung und Beschlußfassung zu übersenden.

Da die Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes bereits mit dem 1. April l. Js. in Kraft treten sollen, so dürfen wir ergebenst ersuchen, die Behandlung dieser Vorlage thunlichst beschleunigen zu wollen.

Darmstadt, am 9. Februar 1897.

Gr. Ministerium des Innern.	Gr. Ministerium der Finanzen.	Gr. Ministerium der Justiz.
Finger.	Weber.	Dittmar.
		Pons.

Nr. 17.

Gesetz,

betreffend die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen.

ERNST LUDWIG

von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein rc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Beamte, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, erhalten, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles dauernd dienstunfähig werden, als Pension sechsundsechzigzweidrittel Prozent ihres jährlichen Diensteinkommens, soweit ihnen nicht nach anderweiter gesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zusteht.

Personen der vorbezeichneten Art erhalten, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles nicht dauernd dienstunfähig geworden, aber in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt worden sind, bei ihrer Entlassung aus dem Dienste als Pension:

1. im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben den im ersten Absatze bezeichneten Betrag;
2. im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen Bruchtheil der vorstehend bezeichneten Pension, welcher nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist.

Steht solchen Personen nach anderweiter gesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zu, so erhalten sie diesen.

Nach dem Wegfall des Diensteinkommens sind dem Verletzten außerdem die noch erwachsenen Kosten des Heilverfahrens zu ersetzen.

Beamte im Sinne dieses Artikels sind:

1. in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft die daselbst beschäftigten Hessischen Beamten.
2. Im Uebrigen die unwiderruflich oder widerruflich angestellten Staatsbeamten, sowie diejenigen Personen, welche, ohne eine Anstellung erlangt zu haben, im Staatsdienste beschäftigt, oder als verpflichtete persönliche Gehülfen eines Beamten für Zwecke des Staatsdienstes verwendet werden. Welche Personen unter die vorbezeichnete Kategorie der nicht Angestellten fallen, bestimmen die von den vorgesetzten Ministerien erlassenen Dienstvorschriften.

Artikel 2.

Die Hinterbliebenen solcher im Artikel 1 bezeichneten Personen, welche in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls gestorben sind, erhalten:

Digitized by Google

1. als Sterbegeld, sofern ihnen nicht nach anderweiter Bestimmung Anspruch auf Sterbquartal (in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft: Gnadenquartal oder Gnadenmonat) zusteht, den Betrag des einmonatigen Diensteinkommens bezw. der einmonatigen Pension des Verstorbenen, jedoch mindestens 30 Mark.
2. eine Rente. Dieselbe beträgt:
   a. für die Wittwe bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung zwanzig Prozent des jährlichen Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter 160 Mark und nicht mehr als 1600 Mark;
   b. für jedes Kind bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres oder bis zur etwaigen früheren Verheirathung, sofern die Mutter lebt, fünfundsiebenzig Prozent der Wittwenrente und, sofern die Mutter nicht lebt, die volle Wittwenrente;
   c. für Ascendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit zwanzig Prozent des Diensteinkommens des Verstorbenen jedoch nicht unter 160 Mark und nicht mehr als 1600 Mark; sind mehrere derartige Berechtigte vorhanden, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt.

Die Renten dürfen zusammen sechzig Prozent des Diensteinkommens nicht übersteigen. Ergiebt sich ein höherer Betrag, so haben die Ascendenten nur insoweit einen Anspruch als durch die Renten der Wittwe und der Kinder der Höchstbetrag der Rente nicht erreicht wird. Soweit die Renten der Wittwe und Kinder den zulässigen Höchstbetrag überschreiten, werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse gekürzt.

Steht nach anderweiter gesetzlicher Vorschrift den Hinterbliebenen ein höherer Betrag zu, so erhalten sie diesen.

Der Anspruch der Wittwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen worden ist.

Artikel 3.

Erreicht das Diensteinkommen nicht den von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde für Erwachsene festgesetzten ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883, Reichs-Gesetzbl. S. 73; zu vergl. auch Reichs-Gesetzbl. 1892, S. 417), so ist der letztere der Berechnung zu Grunde zu legen.

Bleibt bei den nicht mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten (Artikel 1) die nach vorstehenden Bestimmungen der Berechnung zu Grunde zu legende Summe unter dem niedrigsten Diensteinkommen derjenigen Stellen, in welchen solche Beamte nach den bestehenden Grundsätzen zuerst mit Pensionsberechtigung angestellt werden können, so ist der letztere Betrag der Berechnung zu Grunde zu legen.

Artikel 4.

Der Bezug der Pension beginnt mit dem Wegfall des Diensteinkommens, der Bezug der Wittwen- und Waisenrente mit dem Ablauf des Sterbequartals (in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft mit dem Ablauf des Gnadenquartals oder Gnadenmonats), oder, soweit solches nicht gewährt wird, mit dem auf den Todestag des Verunglückten folgenden Tage.

Gehört der Verletzte auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Verpflichtung einer Krankenkasse oder der Gemeindekrankenversicherung an, so wird bis zum Ablauf der dreizehnten Woche nach dem Eintritt des Unfalls die Pension und der Ersatz der Kosten des Heilverfahrens um den Betrag der von der Krankenkasse oder der Gemeindekrankenversicherung geleisteten Krankenunterstützung gekürzt. Der Anspruch auf das Sterbegeld (Artikel 2, Absatz 1, Ziffer 1), und von Beginn der vierzehnten Woche ab auch der Anspruch auf die Pension und auf den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens (Artikel 1) geht bis zum Betrage des von der Krankenkasse gezahlten Sterbegeldes bezw. bis zum Betrage der von dieser gewährten weiteren Krankenunterstützung auf die Krankenkasse über. Als Werth der freien ärztlichen Behandlung der Arznei und der Heilmittel (§ 6, Absatz 1, Ziffer 1, des Krankenversicherungsgesetzes) gilt die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrages des Krankengeldes.

Artikel 5.

Ein Anspruch auf die in den Artikeln 1 und 2 bezeichneten Bezüge besteht nicht, wenn der Verletzte den Unfall (Artikel 1) vorsätzlich oder durch ein Verschulden herbeigeführt hat, wegen dessen auf Dienstentlassung oder auf Verlust des Titels und Pensionsanspruchs gegen ihn erkannt oder wegen dessen ihm die Fähigkeit zur Beschäftigung in einem öffentlichen Dienstzweige aberkannt worden ist.

Artikel 6.

Ansprüche auf Grund dieses Gesetzes sind, soweit deren Feststellung nicht von Amtswegen erfolgt, bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalls bei der dem Verletzten unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde anzumelden.

Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß die Folgen des Unfalls erst später bemerkbar geworden sind, oder daß der Berechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist.

Jeder Unfall, welcher von Amtswegen oder durch Anmeldung der Betheiligten einer vorgesetzten Dienstbehörde bekannt wird, ist sofort zu untersuchen. Den Betheiligten ist Gelegenheit zu geben, selbst oder durch Vertreter ihre Interessen bei der Untersuchung zu wahren.

Artikel 7.

Soweit vorstehend nichts Anderes bestimmt ist, finden auf die nach Artikel 1 und hinsichtlich der Berechnung des Diensteinkommens auch auf die nach Artikel 2 zu gewährenden Bezüge die für die Betheiligten geltenden Bestimmungen über Pension auf die nach Artikel 2 zu gewährenden Renten im Uebrigen die Vorschriften über die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Staatsbeamten Anwendung.

Die nach Artikel 1 bezw. 2 dieses Gesetzes zu gewährenden Pensionen bezw. Renten treten an die Stelle derjenigen Pension bezw. derjenigen Wittwen- und Waisengelder, welche den Betheiligten auf Grund anderweiter gesetzlicher Vorschrift zustehen, soweit nicht die letzteren Beträge die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Bezüge übersteigen (Artikel 1, Absatz 1 und Artikel 2, Absatz 3).

Digitized by Google

Artikel 8.

Die in den Artikeln 1 und 2 bezeichneten Personen können einen Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall (Artikel 1) erlittenen Schadens gegen den Staat überhaupt nicht und gegen die Betriebsleiter, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeitsaufseher derjenigen Betriebsverwaltung, in deren Dienst sie den Unfall erlitten haben, nur dann geltend machen, wenn durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß diese den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben.

Der hiernach zulässige Anspruch geht in Höhe der den Entschädigungsberechtigten auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder anderweiter gesetzlicher Vorschrift (Artikel 1 und 2) vom Staat oder dem Civildiener-Wittwen-Institut zu zahlenden Beträge auf den Staat bezw. auf das Civildiener-Wittwen-Institut über.

Artikel 9.

Die in dem Artikel 8 bezeichneten Ansprüche können, auch ohne daß die daselbst vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil stattgefunden hat, geltend gemacht werden, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in der Person desselben liegenden Grunde nicht erfolgen kann.

Artikel 10.

Die Haftung anderer, in dem Artikel 8 nicht bezeichneten Personen, welche den Unfall vorsätzlich herbeigeführt oder durch Verschulden verursacht haben, bestimmt sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Der hiernach zulässige Anspruch geht in Höhe der den Entschädigungsberechtigten auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder anderweiter gesetzlicher Vorschrift vom Staat oder dem Civildiener-Wittwen-Institut zu zahlenden Beträge auf den Staat bezw. das Civildiener-Wittwen-Institut über.

Artikel 11.

Kommunalbeamten und ihren Hinterbliebenen, für welche durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls eine den Vorschriften der Artikel 1 bis 5 mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist, stehen gegen den Kommunalverband, in dessen Dienst der Unfall erlitten ist, weitergehende Ansprüche nicht zu.

Artikel 12.

Gegen das Reich stehen den in den Artikeln 1, 2 und 11 bezeichneten Personen aus Hessischen Landesgesetzen weitergehende Ansprüche als auf die gedachten Bezüge nicht zu.

Derselben Beschränkung unterliegen die Ansprüche dieser Personen gegen andere Bundesstaaten und gegen Kommunalverbände, sofern für deren Beamte durch die Landesgesetzgebung bezw. durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls eine den Vorschriften der Artikel 1 bis 5 mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist und durch die Gesetzgebung des bezüglichen Bundesstaats weitergehende Ansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen aus den Landesgesetzen gegenüber dem Reich, sowie den Bundesstaaten und Kommunalverbänden ausgeschlossen sind.

Digitized by Google

Artikel 13.

Die in den §§ 1 und 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 53) aufgeführten Personen, desgleichen die Beamten anderer Bundesstaaten und der deutschen Kommunalverbände, sowie deren Hinterbliebene, für welche durch die Landesgesetzgebung bezw. durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls eine den Vorschriften der Artikel 1 bis 5 mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist, haben wegen eines Unfalls (Artikel 1) aus Hessischen Landesgesetzen einen Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall erlittenen Schadens nur in Höhe der ihnen danach zukommenden Bezüge sowohl gegen das Reich und den Hessischen Staat, wie gegen diejenigen Hessischen Kommunalverbände, welche für ihre Beamten die Unfallfürsorge in dem vorgedachten Umfange getroffen haben. Derselben Beschränkung unterliegen die Ansprüche dieser Personen gegen andere Bundesstaaten außer Hessen und die nicht Hessischen Kommunalverbände unter der Voraussetzung, daß nach den Landesgesetzen des betreffenden Bundesstaats den durch entsprechende Unfallfürsorge sichergestellten Reichs-, Staats- und Kommunal-Beamten, sowie deren Hinterbliebenen weitergehende Ansprüche gegen das Reich, die Bundesstaaten und Kommunalverbände nicht zustehen.

Artikel 14.

Im Uebrigen finden auf die Ansprüche der in den Artikeln 11 bis 13 bezeichneten Personen die Bestimmungen der Artikel 8 bis 10 entsprechende Anwendung.

Artikel 15.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1897 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt ist das Gesetz vom 18. Juni 1887, betreffend die Fürsorge für Beamte und deren Hinterbliebenen in Folge von Betriebsunfällen (Regierungsbl. S. 99), aufgehoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

den ten

Digitized by Google

Nr. 17.

Begründung.

Bei Anwendung des hessischen Gesetzes vom 18. Juni 1887, betreffend die Fürsorge für Beamte und deren Hinterbliebenen in Folge von Betriebsunfällen (Reg.-Bl. S. 99) hat sich schon bisher eine größere Annäherung an die Fassung des Preußischen Gesetzes vom gleichen Datum, betreffend die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen (G.-S. S. 282), als wünschenswerth erwiesen. Die Revision des hessischen Gesetzes ist aber jetzt nothwendig geworden, wegen der Bestimmung in Artikel 15, Absatz 7, des Staatsvertrags zwischen Hessen und Preußen über die gemeinschaftliche Verwaltung des beiderseitigen Eisenbahnbesitzes, vom 23. Juni 1896, worin es die Großh. Regierung übernommen hat, die gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionirung der im Dienste der Gemeinschaft verwendeten hessischen Beamten und über die Versorgung ihrer Hinterbliebenen mit den bezüglichen Bestimmungen der preußischen Gesetze in Einklang zu bringen. Hinsichtlich der gewöhnlichen Pensionsbestimmungen und der gewöhnlichen Hinterbliebenenversorgung ist dieser im Staatsvertrag übernommenen Verpflichtung durch einen hierneben vorgelegten und die Rechtsverhältnisse des sonstigen hessischen Staatsdienstes im Allgemeinen nicht berührenden Gesetzentwurf, betreffend die Ruhegehaltsverhältnisse und die Versorgung der Hinterbliebenen der im hessisch-preußischen Gemeinschaftsdienst angestellten Staatseisenbahnbeamten, Rechnung getragen. Bei der Eingangs bezeichneten Sachlage und bei der besonderen Art der unfallfürsorgegesetzlichen Bestimmungen erschien es nicht zweckmäßig, diese in den zuletzt bezeichneten Gesetzentwurf aufzunehmen, vielmehr erschien es angebracht, das bestehende hessische Beamten-Unfallfürsorgegesetz ganz aufzuheben und durch neue, mit dem preußischen Gesetz übereinstimmende Vorschriften, welche sowohl für die in dem allgemeinen hessischen Staatsdienst als auch für die in dem hessisch-preußischen Eisenbahn-Gemeinschaftsdienst beschäftigten hessischen Beamten Gültigkeit haben sollen, zu ersetzen. Hinsichtlich der Bedeutung der Vorschriften des Reichs-Beamten-Unfallfürsorgegesetzes vom 15. März 1886 und der auf Grund des § 12 desselben zu erlassenden Landesgesetze im Allgemeinen wird auf die allgemeine Begründung zu dem mehrerwähnten hessischen Gesetz (Beilage Nr. 260 zu den Verhandlungen der zweiten Kammer der Stände, XXV. Landtag), Bezug genommen.

Zu Artikel 1.

Der Artikel 1 bezieht sich auf „Beamte“, d. h. auf die hessischen Staatsbeamten. Wie schon vorher erwähnt, sind aber hierunter nicht nur die im allgemeinen hessischen Staatsdienst, sondern auch die im Dienst der hessisch-preußischen Eisenbahn-Gemeinschaft stehenden hessischen Beamten begriffen.

1. Was die genannte Eisenbahn-Gemeinschaft angeht so sind „Beamte“ im Sinne dieses Artikels 1 alle die-

jenigen in jener Gemeinschaft im hessischen Verhältniß stehenden Personen, welchen nach dem der Gemeinschaft zu Grunde liegenden preußischen Staatsrecht und insbesondere nach den für die preußische Eisenbahnverwaltung bestehenden Vorschriften die Beamteneigenschaft und damit die Eigenschaft unmittelbarer Staatsbeamten zukommt. Der Ausdruck „unmittelbare Staatsbeamte" ist auch in § 1 des preußischen Fürsorgegesetzes gebraucht. Da aber eine Verwendung hessischer Beamten in diesem Gemeinschaftsdienst in anderer Eigenschaft als in derjenigen von unmittelbaren Staatsbeamten nicht in Betracht kommt und eine Anwendung dieses in der hessischen Gesetzesterminologie nicht gebräuchlichen Ausdrucks hier zu Mißverständnissen Veranlassung geben könnte, so wurde davon Abstand genommen, jenen Ausdruck in dem Gesetzentwurf hervorzuheben (zu vgl. auch die Begründung zu Art. 1 des oben bezeichneten Gesetzentwurfs, betreffend die Ruhegehaltsverhältnisse rc). Ausdrücklich wird hier noch bemerkt, daß es keinen Unterschied begründet, ob der Betreffende sich in einer etatmäßigen oder nicht etatmäßigen Stellung befindet; maßgebend ist lediglich der Besitz der Beamteneigenschaft im Sinne der Vorschriften der preußischen Staatseisenbahnenverwaltung.

2. Hinsichtlich des allgemeinen hessischen Staatsdienstes (im Gegensatz zu dem hessisch-preußischen Eisenbahn-Gemeinschaftsdienst) ist Folgendes zu bemerken:
Das hessische Staatsrecht kennt keinen für alle Gesetze und Fälle gleichmäßig feststehenden Begriff des „Beamten"; es wird vielmehr dieser Ausdruck in verschiedener Bedeutung angewendet. Von der Absicht ausgehend, den unter das zur Zeit gültige hessische Beamten-Unfall-Fürsorgegesetz fallenden Personenkreis möglichst weit zu ziehen, bestimmt der Art. 1, Abs. 6, jenes Gesetzes vom 18. Juni 1887 den Begriff des „Beamten" im Sinne dieses Artikels dahin, daß hierunter nicht nur alle widerruflich und unwiderruflich angestellten Staatsbeamten, sondern auch die diätarisch und kommissarisch im Staatsdienst verwendeten Beamten und in Beamteneigenschaft verwendeten Personen zu verstehen sind. Nach den gemachten Erfahrungen empfiehlt es sich, statt dieser neuen und nur für den Beamtenbegriff im Sinne des angeführten Artikels geltenden Definition der nicht Angestellten bei Gelegenheit der jetzt vorzunehmenden Revision des Gesetzes eine solche Begriffsbestimmung zu wählen, welche, mit der vorgenannten im Wesentlichen identisch, sich aber schon in einem anderen bestehenden hessischen Gesetz findet. Hierbei erscheint eine Anlehnung an Art. 4 des Gesetzes vom 21. April 1880, betr. die Disciplinarverhältnisse der nicht richterlichen Staatsbeamten, empfehlenswerth. Eine solche Anlehnung würde genau den von der Württembergischen Gesetzgebung eingeschlagenen Bahnen folgen, da der vorbezeichnete Art. 4 auf Art. 118 des Württembergischen Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876 beruht und die unter diesen Art. 118 fallenden Personen neben den „Angestellten" im letzten Absatz des Art. 1 des Württembergischen Beamten-Unfall-Fürsorgegesetzes vom 23. Mai 1890 als „Beamte" im Sinn dieses Art. 1 bezeichnet sind. Welche Personen unter Art. 4 des vorbezeichneten Hessischen Gesetzes vom 21. April 1880

Digitized by Google

zu rechnen sind, richtet sich nach den von den zuständigen Stellen erlassenen Vorschriften; es empfiehlt sich, in Art. 1 des gegenwärtigen Gesetzentwurfs eine Bestimmung aufzunehmen, daß die Frage, welche Personen unter die daselbst bezeichnete Kategorie der nicht Angestellten fallen, in den von den zuständigen Ministerien zu erlassenden Dienstvorschriften zu regeln ist.

Als „in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt" sind aber nicht nur die eigentlichen Betriebsbeamten dieser Betriebe, sondern auch diejenigen Beamten anzusehen, welche aus Anlaß der staatlichen bezw. polizeilichen Beaufsichtigung solcher Betriebe den Gefahren der letzteren gleichfalls ausgesetzt sind, so die Bergbeamten, die Fabrikinspektoren, die Forstbeamten, die Zoll- und Steuerbeamten u. s. w.

Durch die Bestimmung in Abs. 1 a. E. und in Abs. 3 soll übrigens hinsichtlich der Beamten des allgemeinen Hessischen Staatsdienstes die der Großh. Regierung auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auch ohne Vorliegen eines Rechts des Betreffenden zustehende Möglichkeit, eine Pension bezw. eine erhöhte Pension (zu vgl. insbes. Art. 3 des Pensionsgesetzes vom 10. Mai 1875) zu gewähren, nicht beseitigt werden. Insoweit eine solche Pension den dem Betreffenden auf Grund des Art. 1 zustehenden Anspruch übersteigt, bleibt die Großh. Regierung zur Gewährung dieses Mehr berechtigt. Der denselben Gedanken verfolgende Absatz 4 im Artikel 1 des zur Zeit gültigen Hessischen Fürsorgegesetzes ist übrigens in den Text des gegenwärtigen Entwurfs nicht aufgenommen worden.

Zu Artikel 2—14.

Die Anführung des „Gnadenquartals" und „Gnadenmonats" neben dem „Sterbquartal" in Art. 2, Abs. 1, Ziffer 1, und in Art. 4, Abs. 1, beruht darauf, daß auf die im Hessisch-Preußischen Eisenbahn-Gemeinschaftsdienst stehenden Hessischen Beamten die Preußischen Bestimmungen über die Gewährung des sogenannten Gnadenquartals und des Gnadenmonats Anwendung finden (zu vgl. Art. 27 und 37 des oben bezeichneten Gesetzentwurfs, betr. die Ruhegehaltsverhältnisse ꝛc.), während für die im allgemeinen Hessischen Staatsdienst befindlichen Beamten hinsichtlich der Weiterzahlung des Gehalts bezw. der Pension die Bestimmungen des Sterbquartalsgesetzes vom 27. November 1874 und die Art. 9 bezw. 11 der Pensionsgesetze vom 27. November 1874 und vom 10. Mai 1875 maßgebend bleiben.

Da nach Art. 7, Abs. 1, auf die nach Art. 1 und 2 zu gewährenden Bezüge die gewöhnlichen dienstpragmatischen Vorschriften über Pension, sowie über Wittwen- und Waisenversorgung der Staatsbeamten anzuwenden sind, so haben für die im Hessisch-Preußischen Eisenbahn-Gemeinschaftsdienst stehenden Hessischen Beamten hier insbesondere auch die Vorschriften der Art. 19, 20 und 42 des mehrerwähnten Gesetzentwurfs, betr. die Ruhegehaltsverhältnisse ꝛc., über die Festsetzung der Bezüge und über die Anfechtung Anwendung zu finden.

Was das Verhältniß des gegenwärtigen Gesetzentwurfs zum Civildiener-Wittwen-Institut angeht, so ist durch die Bestimmung in Art. 7, Abs. 2, entsprechend der bisherigen Auffassung über die Bedeutung des Art. 8 des zur Zeit geltenden Hessischen Beamten-Unfall-Fürsorgegesetzes vom 18. Juni 1887 (zu vgl. auch die Erläuterung zu Kapitel 12, Tit. 2, der Ausgaben des Staatsbudgets 1894/97), nicht beab-

sichtigt, im Falle die Hinterbliebenen eines diesem Institut angehörenden Beamten Renten nach dem gegenwärtigen Gesetzentwurf zu beanspruchen haben, das genannte Institut von den ihm auf Grund des Gesetzes vom 30. Juni 1886 obliegenden Verpflichtungen zu entlasten. Doppelte Leistungen sollen aber die Hinterbliebenen nicht erhalten, sondern jeweils nur diejenigen Beträge, welche sich bei Vergleichung der Leistungen des zuletzt bezeichneten Gesetzes mit denjenigen des gegenwärtigen Gesetzentwurfs als die höheren ergeben. Ist hiernach im einzelnen Falle die Wittwen- bezw. Waisenrente höher als das Wittwen- bezw. Waisengeld, so ist zu den letzteren Beträgen aus Staatsmitteln die Differenz als Zuschuß zu gewähren (zu vgl. auch die vorbezeichnete Erläuterung zum gegenwärtigen Staatsbudget). — In Art. 8, Abs. 2, und in Art. 10 hat das Verhältniß des gegenwärtigen Gesetzentwurfs zum Civildiener-Wittwen-Institut noch einen besonderen Ausdruck dahin erhalten, daß der dort bezeichnete Forderungsübergang auch dem genannten Institut zu Gute kommen soll.

Im Uebrigen entsprechen die Vorschriften der Art. 2—14 wörtlich den Artikeln 2—14 des Preußischen Gesetzes; in Artikel 12 und 13 ist selbstverständlich überall statt „Preußen": „Hessen" u. s. w. gesetzt.

Zu Artikel 15.

Die Inkraftsetzung dieses Gesetzentwurfs muß gleichzeitig mit dem mehrgenannten Gesetzentwurf, betr. die Ruhegehaltsverhältnisse 2c., erfolgen. Das bisher gültige Hessische Fürsorgegesetz vom 18. Juni 1887 muß damit außer Kraft treten; selbstverständlich sind aber die auf Grund des letzteren erwachsenen Ansprüche noch nach diesem zu behandeln.

Digitized by Google

Beilage Nr. 18.

Dringliche Interpellation des Abgeordneten Reinhart, betreffend die Ableitung der Fäkalien und Schmutzwasser der Stadt Mannheim, vermittelst der Kanäle in den Rhein.

Aus den Mittheilungen der Stadt Worms ist der Großherzoglichen Regierung bekannt, daß die Stadt Mannheim beabsichtigt, die Schmutzwasser und Fäkalien durch die Kanäle in den Rhein zu führen.

Nachdem die Stadt Worms gegen ein früheres Projekt der Stadt Mannheim bereits unterm 16. April 1896 Einspruch erhoben hatte, hat das Bezirks-Amt Mannheim am 27. Januar l. Js. die nachstehende Bekanntmachung an die Großherzogliche Bürgermeisterei Worms ergehen lassen:

„Die Kanalisation der Stadt Mannheim betr.

Der Stadtrath dahier beantragt zur Genehmigung:

a. Zur Ableitung der Schmutzwasser, einschließlich der Fäkalien aus der Gemarkung Mannheim, diesseits und jenseits des Neckars, in den offenen Rhein und

b. zur Zuleitung dieser Schmutzwasser bei Hochwasserständen des Rheins und des Neckars oder bei außerordentlichen Niederschlägen durch Nothauslässe in den Neckar. Es ist hierüber ein generelles Projekt ausgearbeitet. Dasselbe, aus Pläne und Beschreibungen bestehend, liegt während der nächsten 14 Tagen auf dem Rathhause dahier zur Einsicht offen.

Wir bringen dies mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Einwendungen gegen das beabsichtigte Unternehmen bei dem Bezirks-Amt oder dem Stadtrath dahier binnen 14 Tagen vom Ablauf des Tages an vorzubringen, an welchem diese Nummer des Amtsblattes ausgegeben wird, widrigenfalls alle nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Einwendungen als versäumt gelten.

Mannheim, den 28. Januar 1897.

Bezirks-Amt:

gez.: Pfisterer."

In Folge dieser Bekanntmachung sah sich die Stadtverordneten-Versammlung von Worms in ihrer Sitzung vom 9. Februar l. Js. veranlaßt, folgenden Beschluß zu fassen:

„Nachdem die Einstellung des Verfahrens zur Einführung der Schwemmkanalisation in Mannheim anscheinend in Folge des Einspruchs der Stadt Worms

vom 16. April 1896 erfolgt war, durfte man diesseits hoffen, daß ein erneutes Verfahren nur eingeleitet werde auf Grund eines neuen Projekts, das den billigen Anforderungen der schwer bedrohten Nachbarstadt wenigstens einigermaßen gerecht zu werden versuchen werde. Die Wiederaufnahme des gänzlich unveränderten alten Projekts im neuen Verfahren muß die Vertretung der Stadt Worms zunächst als den Beweis eines Mangels jeder billigen Rücksichtnahme auf die Interessen der stromabwärts gelegenen Nachbargemeinden tief bedauern.

Gegen die mit Bekanntmachung Großherzoglich badischen Bezirks-Amts Mannheim vom 29. Januar 1897 offen gelegte Unternehmung, welche beabsichtigt:

a. Die Ableitung der Schmutzwässer einschließlich der Fäkalien aus der Gemarkung Mannheim diesseits und jenseits des Neckars in den offenen Rhein.

b. die Zuleitung dieser Schmutzwässer bei Hochwasserständen des Rheins und Neckars oder bei außerordentlichen Niederschlägen, durch Nothauslässe in den Neckar erhebt der Stadtvorstand innerhalb der Offenlegungsfrist wiederholt Einspruch der sich nunmehr auf die Unternehmung in ihrem gesammten Umfang erstreckt, insolange nicht Vorkehrungen getroffen werden, die geeignet sind, sowohl die Fäkalien als auch anderweite den Kanälen zugeführte Schmutzstoffe vor dem Einfluß in den Rhein wirksam zurückzuhalten.

Worms, den 10. Februar 1897."

Es ist selbstverständlich, daß die Aufregung unter der Wormser Einwohnerschaft um so mehr berechtigt ist, als die Art der Projektirung geeignet erscheint, den Werth unserer Wasserleitung in Frage zu stellen.

Die städtische Wasserleitung, vor wenigen Jahren mit einem Kostenaufwand von ein und einhalb Million Mark hergestellt, liefert aus dem Rhein, nachdem das Wasser filterirt ist, das Trinkwasser für die Stadt und die Gemeinde Neuhausen; Im Sommer bietet der Rhein, durch öffentliche und andere Badeanstalten der Bevölkerung Gelegenheit die Rheinbäder zu genießen. Alle diese Vortheile sollen durch das Vorhaben von Mannheim in Frage gestellt werden.

Es ist anzunehmen, wenn dieser Stadt mit circa 90.000 Einwohner die Einleitung der Fäkalien gestattet wird, daß das gegenüberliegende Ludwigshafen mit ungefähr 40.000 Einwohner demnächst folgt und unsere Wasserleitung in ihrer Bedeutung als Trinkwasserleitung, sowie die Rheinbäder von sehr zweifelhaftem Werthe werden. Abgesehen von den in Betracht kommenden höchst wichtigen Interessen der Stadt Worms, hat die Frage aber auch eine allgemeine Bedeutung für sämmtliche Rheinbewohner. Wird es Mannheim gestattet, so werden nach und nach sämmtliche Städte am Rhein dem Beispiele Mannheims folgen und der herrliche Strom wird in nicht langer Zeit verunreinigt sein.

Wenn es richtig ist, daß im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege man die Reinhaltung des Bodens, auf dem wir wohnen verlangen kann, so kann man auch in Vertretung derselben Interessen die Reinhaltung der Flüsse verlangen, aus welchen wir unser Trinkwasser entnehmen und in welchen wir baden.

Nr. 18.

In der Reichstagssitzung vom 14. Januar d. Js. hat der Reichstagsabgeordnete Freiherr von Heyl unter Hinweis auf den Artikel 4 Nr. 15 der Reichsverfassung die Frage der Verunreinigung der Flüsse angeregt. Der Staatssekretär, Herr von Böttiche, hat in seiner Erwiderung anerkannt, daß der angezogene Artikel der Reichsverfassung (Reichsgesundheitsamt) die Handhabe zu einem Eingreifen biete, daß aber die Initiative dazu von den einzelnen Landesregierungen ausgehen müsse. In der ganzen Angelegenheit liegt Gefahr im Verzug.

Ich gestatte mir daher, an die Großherzogliche Regierung die Fragen zu richten:

I. Sind in dieser Sache seitens der Großherzoglichen Regierung bereits Schritte geschehen und welche?

II. Ist die Großherzogliche Regierung bereit, Einspruch gegen das Mannheimer Projekt zu erheben, bis ein Gutachten des Reichsgesundheitsamtes ihrerseits veranlaßt ist?

Darmstadt, den 11. Februar 1897.

Reinhart.

Digitized by Google

Beilage Nr. 19.

An die zweite Kammer der Stände des Großherzogthums.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs beehrt sich das unterzeichnete Ministerium den Ständen des Großherzogthums — und zwar zunächst der zweiten Kammer — den anliegenden Gesetzentwurf, betreffend die Ruhegehaltsverhältnisse und die Versorgung der Hinterbliebenen der im Hessisch-Preußischen Gemeinschaftsdienst angestellten Staatseisenbahnbeamten, nebst Begründung zur verfassungsmäßigen Berathung und Beschlußfassung ergebenst zu übersenden.

Darmstadt, den 9. Februar 1897.

Großherzogliches Staatsministerium.

Finger.

Nr. 19.

Gesetz-Entwurf,

betreffend die Ruhegehaltsverhältnisse und die Versorgung der Hinterbliebenen der im Hessisch-Preußischen Gemeinschaftsdienst angestellten Staatseisenbahnbeamten.

ERNST LUDWIG

von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein rc.

In Ausführung des Staatsvertrags zwischen Hessen und Preußen über die gemeinschaftliche Verwaltung des beiderseitigen Eisenbahnbesitzes vom 23. Juni 1896 haben Wir hinsichtlich der Ruhegehaltsverhältnisse und der Versorgung der Hinterbliebenen Unserer im Gemeinschaftsdienst angestellten Staatseisenbahnbeamten mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit wie folgt:

I. Ruhegehaltsverhältnisse.

Artikel 1.

Jeder auf Grund des Staatsvertrags vom 23. Juni 1896 im Gemeinschaftsdienst angestellte Hessische Beamte kann durch Unsere Regierung oder nach Maßgabe von Artikel 15 Absatz 5 des Staatsvertrags in deren Namen durch die zuständige Stelle der Gemeinschaftsverwaltung zu jeder Zeit in den Ruhestand versetzt werden.

Artikel 2.

Wird ein solcher Beamter nach einer Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren in den Ruhestand versetzt, so erhält er aus der Staatskasse eine lebenslängliche Pension.

Bei Dienstunfähigkeit in Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Beamte bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als 10jähriger Dienstzeit ein.

Bei Beamten, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension.

Artikel 3.

Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension nach Maßgabe dieses Gesetzes nur dann, wenn sie eine in dem Besoldungsetat der Gemeinschaftsverwaltung aufgeführte Stelle bekleiden.

Es kann ihnen jedoch, wenn sie eine solche Stelle nicht bekleiden, bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine Pension

Digitized by Google

bis auf Höhe der durch dieses Gesetz bestimmten Sätze bewilligt werden.

Artikel 4.

Beamte, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen, oder welche ausdrücklich nur auf eine bestimmte Zeit oder für ein seiner Natur nach vorübergehendes Geschäft angenommen werden, erwerben keinen Anspruch auf Pension nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Darüber, ob eine Dienststellung eine solche ist, daß sie die Zeit und Kräfte eines Beamten nur nebenbei in Anspruch nimmt, entscheidet mit Ausschluß des Rechtsweges die dem Beamten vorgesetzte Dienstbehörde der Gemeinschaftsverwaltung.

Artikel 5.

Wird außer dem im 2. Absatz des Artikels 2 bezeichneten Falle ein Beamter vor Vollendung des zehnten Dienstjahres in den Ruhestand versetzt, so kann demselben bei vorhandener Bedürftigkeit eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

Artikel 6.

Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $^{15}/_{60}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{60}$ des in den Artikeln 8—10 bestimmten Diensteinkommens.

Ueber den Betrag von $^{45}/_{60}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

In dem im Artikel 2 Absatz 2 erwähnten Falle beträgt die Pension $^{15}/_{60}$, in dem Falle des Artikels 5 höchstens $^{15}/_{60}$ des vorbezeichneten Diensteinkommens.

Artikel 7.

Alle Pensionen sind auf durch Drei theilbare volle Markbeträge aufzurunden.

Artikel 8.

Der Berechnung der Pension wird das von dem Beamten zuletzt bezogene gesammte Diensteinkommen, soweit es nicht zur Bestreitung von Repräsentations- oder Dienstaufwandskosten gewährt wird, nach Maßgabe der folgenden näheren Bestimmungen zu Grunde gelegt:

1. Der Wohnungsgeldzuschuß wird nach dem Durchschnittssatze für die Servisklassen I—V in Anrechnung gebracht. Dieser Satz gilt auch für diejenigen Beamten, welche eine Dienstwohnung bezw. eine Miethsentschädigung erhalten. Im Uebrigen kommen feststehende Dienstemolumente, sowie der Ertrag von Dienstgrundstücken nur insoweit zur Anrechnung, als deren Werth in dem Besoldungsetat der Gemeinschaftsverwaltung auf die Geldbesoldung des Beamten in Rechnung gestellt, oder zu einem bestimmten Geldbetrage als anrechnungsfähig bezeichnet ist.
2. Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, werden nach den in dem Besoldungsetat der Gemeinschaftsverwaltung oder sonst bei Verleihung des Rechts auf diese Emolumente deshalb getroffenen Festsetzungen und in Ermangelung solcher Festsetzungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei

Digitized by Google

letzten Etatsjahre vor dem Etatsjahre, in welchem die Pension festgesetzt wird, zur Anrechnung gebracht.

3. Blos zufällige Diensteinkünfte, wie außerordentliche Remunerationen, Gratifikationen und dergleichen kommen nicht zur Berechnung.
4. Das gesammte zur Berechnung zu ziehende Diensteinkommen einer Stelle darf den Betrag des höchsten Normalgehalts derjenigen Dienstkategorie, zu welcher die Stelle gehört, zuzüglich des nach Absatz 1 in Anrechnung kommenden Wohnungsgeldbetrags, nicht übersteigen.

   Ohne diese Beschränkung kommen jedoch solche Gehaltstheile oder Besoldungszulagen, welche zur Ausgleichung eines von dem betreffenden Beamten in früherer Stellung bezogenen Diensteinkommens demselben mit Pensionsberechtigung gewährt sind, zur vollen Anrechnung.
5. Wenn das nach den Bestimmungen dieses Artikels ermittelte Einkommen eines Beamten insgesammt mehr als 12.000 M. beträgt, wird von dem überschießenden Betrag nur die Hälfte in Anrechnung gebracht.

Artikel 9.

Ein Beamter, welcher früher im Gemeinschaftsdienst oder im sonstigen Staatsdienst ein mit einem höheren Diensteinkommen verbundenes Amt bekleidet und dieses Einkommen wenigstens ein Jahr lang bezogen hat, erhält, sofern der Eintritt oder die Versetzung in ein Amt des Gemeinschaftsdienstes von geringerem Diensteinkommen nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag erfolgt oder als Strafe auf Grund des Gesetzes, die Disciplinarverhältnisse der nicht richterlichen Staatsbeamten betreffend, vom 21. April 1880, gegen ihn verhängt ist, bei seiner Versetzung in den Ruhestand eine nach Maßgabe des früheren höheren Diensteinkommens unter Berücksichtigung der gesammten Dienstzeit berechnete Pension; jedoch soll die gesammte Pension das letzte pensionsberechtigte Diensteinkommen nicht übersteigen.

Artikel 10.

Das mit Nebenämtern oder Nebengeschäften verbundene Einkommen begründet nur dann einen Anspruch auf Pension, wenn eine etatsmäßige Stelle als Nebenamt bleibend verliehen ist.

Artikel 11.

Die Dienstzeit wird vom Tage der Ableistung des Diensteides gerechnet. Kann jedoch ein Beamter nachweisen, daß seine Vereidigung erst nach dem Zeitpunkte seines Eintritts in den Staatsdienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von diesem Zeitpunkte an gerechnet.

Artikel 12.

Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Beamter:

1. im Dienste des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reichs sich befunden hat, oder
2. als anstellungsberechtigte ehemalige Militärperson nur vorläufig oder auf Probe im Civildienste des Staats, des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reichs beschäftigt worden ist, oder
3. eine praktische Beschäftigung außerhalb des Staatsdienstes ausübte, insofern und insoweit diese Beschäf-

Digitized by Google

tigung vor Erlangung der Anstellung in einem unmittelbaren Staatsamte behufs der technischen Ausbildung in den Prüfungsvorschriften ausdrücklich angeordnet ist.

Artikel 13.

Der Civildienstzeit wird die Zeit des aktiven Militärdienstes hinzugerechnet.

Artikel 14.

Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des einundzwanzigsten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung.

Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatztruppentheile abgeleistete Militärdienstzeit kommt ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Anrechnung.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

Artikel 15.

Für jeden Feldzug, an welchem ein Beamter im Reichsheer, in der Kaiserlichen Marine oder in der Armee eines Bundesstaates derart Theil genommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen oder in dienstlicher Stellung den mobilen Truppen in das Feld gefolgt ist, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit Ein Jahr zugerechnet.

Ob eine militärische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist, und inwiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollen, dafür ist die nach § 23 des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichsgesetzblatt Seite 275) in jedem Falle ergehende Bestimmung des Kaisers maßgebend.

Für die Vergangenheit bewendet es in diesen Beziehungen bei den seitherigen für die Gemeinschaftsverwaltung maßgebenden Bestimmungen.

Artikel 16.

Die Zeit

a) eines Festungsarrestes von einjähriger und längerer Dauer, sowie
b) der Kriegsgefangenschaft

kann nur unter besonderen Umständen nach den für die Gemeinschaftsverwaltung maßgebenden Bestimmungen angerechnet werden.

Artikel 17.

Nach Maßgabe der Vorschriften in den Artikeln 11—16 kann nach den für die Gemeinschaftsverwaltung geltenden Bestimmungen angerechnet werden:

1. die Zeit, während welcher ein Beamter
    a) sei es im In- oder Auslande als Rechtsanwalt oder Notar fungirt, im Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienste, im ständischen Dienste, oder im Dienste einer landesherrlichen Haus- oder Hofverwaltung sich befunden, oder
    b) im Dienste eines fremden Staates gestanden hat;
2. die Zeit praktischer Beschäftigung außerhalb des Staatsdienstes, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem unmittelbaren Staatsamte herkömmlich war.

Digitized by Google

Artikel 18.

Zum Erweise der Dienstunfähigkeit eines seine Versetzung in den Ruhestand nachsuchenden Beamten ist die Erklärung der demselben unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde der Gemeinschaftsverwaltung erforderlich, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den Beamten für unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen.

Inwieweit noch andere Beweismittel zu erfordern, oder, der Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Behörde entgegen, für ausreichend zu erachten sind, hängt von dem Ermessen der über die Versetzung in den Ruhestand entscheidenden Stelle ab.

Artikel 19.

Die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkt dem Antrag eines Beamten auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist und die Entscheidung darüber, ob und welche Pension einem Beamten bei seiner Versetzung in den Ruhestand zusteht, oder welche Anrechnung in Gemäßheit der Artikel 16 und 17 dieses Gesetzes eintreten soll, erfolgt hinsichtlich der höheren und der unwiderruflich angestellten mittleren und unteren Beamten durch Unsere Regierung, hinsichtlich der übrigen Beamten im Namen Unserer Regierung durch die zuständige Stelle der Gemeinschaftsverwaltung.

Artikel 20.

Die Beschreitung des Rechtswegs gegen die Entscheidung darüber, ob und welche Pension einem Beamten bei seiner Versetzung in den Ruhestand zu gewähren ist, steht dem Beamten offen, doch muß die Entscheidung und, soweit gegen diese die Beschwerde an eine höhere Instanz zulässig ist, die Entscheidung der letzteren der Klage vorhergehen. Die Klage muß bei Verlust des Klagerechts innerhalb 6 Monaten, nachdem dem Beamten die endgültige Entscheidung bekannt gemacht ist, erhoben werden. Der Verlust des Klagerechts tritt auch dann ein, wenn nicht von dem Beamten, über dessen Anspruch auf Pension eine nachgeordnete Behörde Entscheidung getroffen hat, gegen diese Entscheidung binnen gleicher Frist die etwa zulässige Beschwerde an die betreffende höhere Instanz erhoben ist.

Die Klage ist gegen den Hessischen Fiskus, vertreten durch Unser in Eisenbahnsachen zuständiges Ministerium, zu richten.

Artikel 21.

Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Vierteljahres ein, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand und die Höhe der ihm etwa zustehenden Pension (Artikel 19) bekannt gemacht worden ist.

Artikel 22.

Die Pensionen werden monatlich im Voraus gezahlt.

Artikel 23.

Das Recht auf den Bezug der Pension kann weder abgetreten noch verpfändet werden.

Artikel 24.

Das Recht auf den Bezug der Pension ruht:

1. wenn ein Pensionär das Deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben;

Digitized by Google

2. wenn und so lange ein Pensionär im Reichs-, im Gemeinschafts- oder im sonstigen Hessischen Staatsdienst ein Diensteinkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionirung bezogenen Diensteinkommens übersteigt.

Artikel 25.

Ein nach den Bestimmungen dieses Gesetzes pensionirter Beamter, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des Gemeinschaftsdienstes oder des sonstigen Staatsdienstes (Artikel 24 Nr. 2) wieder eingetreten ist, erwirbt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand den Anspruch auf Gewährung einer nach Maßgabe seiner nunmehrigen verlängerten Dienstzeit und des in der neuen Stellung bezogenen Diensteinkommens berechneten Pension nur dann, wenn die neu hinzutretende Dienstzeit wenigstens ein Jahr betragen hat.

Die gleiche Bestimmung gilt für den Fall des Wiedereintritts eines nach den allgemeinen Pensionsgesetzen in den Ruhestand versetzten Beamten in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des Gemeinschaftsdienstes, mit der Maßgabe, daß, im Falle der Rückversetzung eines solchen Beamten in den Ruhestand vor Zurücklegung mindestens eines Dienstjahres im Gemeinschaftsdienst, die früher bezogene Pension unverändert wieder, im anderen Falle aber mindestens der Betrag der früher bezogenen Pension zu gewähren ist.

Mit der Gewährung einer nach vorstehenden Bestimmungen neu berechneten Pension fällt bis auf Höhe des Betrages derselben das Recht auf den Bezug der früher bezogenen Pension hinweg.

Dasselbe gilt, wenn ein nach den Bestimmungen dieses Gesetzes pensionirter Beamter im Reichsdienst eine Pension erdient.

Artikel 26.

Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension auf Grund der Bestimmungen in den Artikeln 24 und 25 tritt mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf das, eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereigniß folgt.

Im Falle vorübergehender Beschäftigung im Reichs- oder im Hessischen Staatsdienste gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung wird die Pension für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monate ab nur zu dem nach den vorstehenden Bestimmungen zulässigen Betrage gewährt.

Artikel 27.

Hinterläßt ein Pensionär eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, so wird die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat gezahlt.

An wen die Zahlung erfolgt, bestimmt Unsere Regierung.

Die Zahlung der Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann auf Verfügung Unserer Regierung auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

Nr. 19.

II. Hinterbliebenenversorgung.

Artikel 28.

Die im Gemeinschaftsdienst angestellten Hessischen Beamten, welchen bei Versetzung in den Ruhestand nach Erfüllung der erforderlichen Dienstzeit Pension aus der Staatskasse gebühren würde, sowie die mit einer lebenslänglichen Pension kraft Anspruchs aus Abschnitt I oder auf Grund von Artikel 5 gegenwärtigen Gesetzes oder auf Grund eines im Gemeinschaftsdienst erlittenen Unfalls nach dem Unfall-Fürsorge-Gesetz vom gleichen Tage in den Ruhestand versetzten Hessischen Beamten haben einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Diese Bestimmung erstreckt sich nicht auf Beamte, welche nur nebenamtlich im Gemeinschaftsdienst angestellt oder mit Bewilligung von Pension aus einer solchen Stellung ausgeschieden sind.

Der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung nach dem gegenwärtigen Gesetz erlischt:

1. wenn der Beamte ohne Pension aus dem Dienste scheidet oder mit Belassung eines Theils derselben aus dem Dienste entlassen wird;
2. wenn der Beamte vor Zurücklegung eines Dienstjahres im Gemeinschaftsdienst mit einer nach den allgemeinen Pensionsgesetzen vorher bezogenen Pension in den Ruhestand zurückversetzt wird (Artikel 25 Absatz 2), in welchem Falle er ohne Weiteres wieder Mitglied des Civildiener-Wittwen-Institutes (Gesetz vom 30. Juni 1886, Reg.-Blatt Seite 95) wird;
3. wenn der Beamte in den Ruhestand versetzt und ihm auf Grund von Artikel 5 dieses Gesetzes eine Pension auf bestimmte Zeit bewilligt ist;
4. für den Beamten, welcher weder verheirathet ist noch unverheirathete eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte Kinder unter 18 Jahren besitzt, mit dem Zeitpunkte der Versetzung in den Ruhestand;
5. für den pensionirten Beamten mit dem Ablauf desjenigen Monats, in welchem die unter Ziffer 4 bezeichnete Voraussetzung zutrifft. Durch eine nach der Pensionirung geschlossene Ehe oder durch das Vorhandensein von Kindern aus einer solchen wird das Erlöschen des Anspruchs nicht gehindert;
6. für den pensionirten Beamten ferner mit der Wiederanstellung in einer den Beitritt zum Civildiener-Wittwen-Institut bedingenden Stelle des Hessischen Staatsdienstes. In diesem Falle lebt der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung nach dem gegenwärtigen Gesetz wieder auf, wenn der Beamte vor Zurücklegung eines Dienstjahres in der neuen Stellung nach Maßgabe von Artikel 25 Absatz 1 in den Ruhestand zurücktritt.

Artikel 29.

Die Wittwe und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder eines zur Zeit seines Todes nach Artikel 28 versorgungsberechtigten Beamten erhalten aus der Staatskasse Wittwen- und Waisengeld nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Artikel 30.

Das Wittwengeld besteht in dem dritten Theile derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist

oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Das Wittwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im Artikel 32 verordneten Beschränkung, mindestens 160 M. betragen und 1600 M. nicht übersteigen.

Artikel 31.

Das Waisengeld beträgt:

1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Wittwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Wittwengeldes für jedes Kind;
2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Wittwengeldes für jedes Kind.

Artikel 32.

Wittwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Bei Anwendung dieser Beschränkung werden das Wittwen- und das Waisengeld verhältnißmäßig gekürzt.

Artikel 33.

Bei dem Ausscheiden eines Wittwen- und Waisengeldberechtigten erhöht sich das Wittwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Monat an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genuß der ihnen nach den Artikeln 30—32 gebührenden Beträge befinden.

Artikel 34.

War die Wittwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe der Artikel 30 und 32 berechnete Wittwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $^1/_{20}$ gekürzt.

Auf den nach Artikel 31 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes sind diese Kürzungen des Wittwengeldes ohne Einfluß.

Artikel 35.

Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen und die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Wittwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengelt haben die Wittwe und die hinterbliebenen Kinder eines pensionirten Beamten aus solcher Ehe, welche erst nach der Versetzung des Beamten in den Ruhestand geschlossen ist.

Artikel 36.

Stirbt ein nach Artikel 28 versorgungsberechtigter Beamter, welchem, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre, auf Grund des Artikels 5 dieses Gesetzes eine Pension hätte bewilligt werden können, so kann der Wittwe und den Waisen desselben Wittwen- und Waisengeld bewilligt werden.

Digitized by Google

Stirbt ein nach Artikel 28 berechtigter Beamter, welchem nach den Artikeln 16 und 17 dieses Gesetzes im Falle seiner Versetzung in den Ruhestand die Anrechnung gewisser Zeiten auf die in Betracht kommende Dienstzeit hätte bewilligt werden können, so ist die nach Artikel 19 zuständige Stelle befugt, eine solche Anrechnung auch bei Festsetzung des Wittwen- und Waisengeldes zuzulassen.

Artikel 37.

Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf des Gnadenquartals oder des Gnadenmonats.

Artikel 38.

Das Wittwen- und Waisengeld wird monatlich im Voraus gezahlt. An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt die nach Artikel 19 zuständige Stelle.

Nicht abgehobene Theilbeträge des Wittwen- und Waisengeldes verjähren binnen 4 Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheile der Staatskasse.

Artikel 39.

Das Wittwen- und Waisengeld kann mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten, noch verpfändet oder sonst übertragen werden.

Artikel 40.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt:

1. für jeden Berechtigten mit Ablauf des Monats, in welchem er sich verheirathet oder stirbt;
2. für jede Waise außerdem mit dem Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

Artikel 41.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes ruht, wenn der Berechtigte das Deutsche Indigenat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben.

Artikel 42.

Die Bestimmung darüber, ob und welches Wittwen- und Waisengeld der Wittwe und den Waisen eines Beamten zusteht, erfolgt durch Unsere Regierung.

Die Beschreitung des Rechtsweges steht den Betheiligten offen, doch muß die Entscheidung Unserer Regierung der Klage vorhergehen und letztere sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb 6 Monaten, nachdem den Betheiligten diese Entscheidung bekannt gemacht worden, erhoben werden.

Die Klage ist gegen den Hessischen Fiskus, vertreten durch Unser in Eisenbahnsachen zuständiges Ministerium, zu richten.

Artikel 43.

Der Eintritt in das Civildienerwittwen-Institut (Gesetz vom 30. Juni 1886, Regierungsblatt Seite 95) oder der Verbleib in diesem ist den Beamten, deren Hinterbliebenenversorgung sich nach gegenwärtigem Gesetz regelt, nicht ferner gestattet.

III. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Artikel 44.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden, soweit sie nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmen, ausschließlich Anwendung

Digitized by Google

auf die nach dem Staatsvertrag zwischen Hessen und Preußen über die gemeinschaftliche Verwaltung des beiderseitigen Eisenbahnbesitzes vom 23. Juni 1896 im Gemeinschaftsdienst angestellten Beamten mit Ausnahme derjenigen, welche nach erhaltener Mittheilung über ihre künftige Stellung in der Gemeinschaftsverwaltung binnen einer durch Unser Ministerium der Finanzen noch festzusetzenden und öffentlich bekannt zu gebenden Frist vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes auf Grund von Artikel 16 Absatz 2 des Staatsvertrags die Erklärung abgeben, in ihrem bisherigen Verhältniß verbleiben zu wollen und unbeschadet der ebendaselbst gewährleisteten Mindestansprüche der in das Verhältniß von Gemeinschaftsbeamten übertretenden Hessischen Beamten.

Artikel 45.

Unsere Regierung ist ermächtigt, solchen Staatseisenbahnbeamten, welche lediglich in Folge der bevorstehenden Umgestaltung der Eisenbahnbehörden in den Ruhestand versetzt werden, bis zu ihrer Wiederanstellung, jedoch längstens für die Dauer von fünf Jahren, eine Zulage zur Pension bis zur Erreichung des letzen Gehaltssatzes zu gewähren. Die betreffenden Beamten bleiben dagegen, solange sie diese Zulage beziehen, verpflichtet, nach Anordnung Unserer Regierung sich der stellvertretenden oder kommissarischen oder aushülfsweisen Wahrnehmung solcher Aemter und Dienstverrichtungen zu unterziehen, welche ihren Fähigkeiten und seitherigen Dienstklassen entsprechen. Der Vorbehalt des Artikels 15 der Dienstpragmatik vom 12. April 1820 (Regierungsblatt S. 189) findet im Uebrigen selbstverständlich auch auf diese Pensionäre Anwendung.

Artikel 46.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1897 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten alle seinen Vorschriften entgegen stehenden Bestimmungen in dem durch Artikel 44 bestimmten Anwendungsbereich außer Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den

Digitized by Google

Nr. 19.

Begründung.

Zu Artikel 15 Absatz 7 des Staatsvertrags zwischen Hessen und Preußen über die gemeinschaftliche Verwaltung des beiderseitigen Eisenbahnbesitzes, vom 23. Juni 1896, hat es die Großherzogliche Regierung übernommen, die gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionirung der im Dienste der Gemeinschaft verwendeten Hessischen Beamten und über die Versorgung ihrer Hinterbliebenen mit den bezüglichen Bestimmungen der Preußischen Gesetze in Einklang zu bringen, mit der Maßgabe, daß das Recht der Großherzoglichen Regierung, Pensionirungen ohne vorgängiges Disciplinarverfahren eintreten zu lassen, unberührt bleibt. Hiermit war die Nothwendigkeit der Vorlage vorstehenden Gesetzentwurfes gegeben, der sich in seinen Bestimmungen an das für die Preußische Staatseisenbahnverwaltung geltende Pensionsgesetz vom 27. März 1872 (Preußische Gesetz-Sammlung S. 268) unter Berücksichtigung der Novellen hierzu vom 31. März 1882 (G.-S. S. 133), 30. April 1884 (G.-S. S. 126) und vom 20. März 1890 (G.-S. S. 43) und an das weitere Preußische Gesetz vom 20. Mai 1882, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, (G.-S. S. 298) nebst Novelle vom 28. März 1888 (G.-S. S. 48) zumeist wörtlich anschließt und abgesehen von der Weglassung solcher Bestimmungen, welche die Eisenbahnverwaltung überhaupt nicht berühren, dem Preußischen Texte gegenüber nur insoweit Abänderungen enthält, als die besonderen Verhältnisse der Hessischen Beamten dies bedingen.

Da der Entwurf gemäß Artikel 15 Absatz 7 des Staatsvertrags zum Zweck hat, das Preußische Pensionsrecht einzuführen, so müssen, wie hier allgemein vorauszuschicken ist, auch die für Anwendung desselben in Preußen feststehenden Grundsätze und geltenden Vorschriften in Zweifelsfällen sinngemäß zur Anwendung kommen, soweit der vorliegende Gesetzentwurf nach Wortlaut und Begründung nicht entgegenstehende Vorschriften enthält.

Zur Erläuterung der einzelnen Artikel des Entwurfs ist insbesondere noch zu bemerken:

I. Ruhegehaltsverhältnisse.

Zu Artikel 1.

Nach Preußischem Recht ist die Versetzung eines unwiderruflich angestellten Beamten in den Ruhestand nur zulässig im Falle der Dienstunfähigkeit und auch, wenn diese vorliegt, ohne Einwilligung des Betreffenden nur unter Beobachtung eines im Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten &c. vom 21. Juli 1852 (G.-S. S. 465) geordneten Verfahrens, oder wenn der Beamte das 65. Lebensjahr vollendet hat. Demgegenüber ist gemäß

Artikel 15 Absatz 7 des Staatsvertrags in Artikel 1 des Entwurfs dem in Artikel 13 der Hessischen Civildienstpragmatik vom 12. April 1820 (Regierungsblatt S. 189) niedergelegten Grundsatz Rechnung getragen, wonach jeder Hessische (nicht richterliche) Staatsbeamte vermöge Verfügung der obersten Staatsverwaltung zu jeder Zeit in den Ruhestand versetzt werden kann. Im Hinblick auf Artikel 15 Absatz 5 des Staatsvertrags war hierbei zum Ausdruck zu bringen, daß diese Verfügung hinsichtlich aller höheren, sowie der unwiderruflich angestellten mittleren und unteren Hessischen Beamten der Großherzoglichen Regierung zusteht, während sie hinsichtlich der auf Widerruf oder auf Kündigung angestellten mittleren und unteren Beamten im Namen der Großherzoglichen Regierung von der zuständigen Stelle der Gemeinschaftsverwaltung auszugehen hat.

Die Frage, wer im Sinne dieser und der nachfolgenden Bestimmungen als „angestellter Beamter" zu gelten hat, oder mit anderen Worten, an welche Voraussetzungen die Beamteneigenschaft im Sinne dieses Gesetzes geknüpft ist, kann entsprechend dem Zweck desselben, eine Uebereinstimmung mit den bezüglichen Bestimmungen der Preußischen Gesetze herbeizuführen, nur aus dem der Organisation der Gemeinschaftsverwaltung zu Grunde liegenden Preußischen Staatsrecht beantwortet werden. Und zwar stimmt die Terminologie des letzteren mit den einschlägigen Anschauungen des Hessischen Staatsrechts in mancherlei Beziehungen nicht überein; so bildet insbesondere die Dekretmäßigkeit einer Anstellung in der Form, wie sie in Hessen sonst als eine nothwendige Voraussetzung der Beamteneigenschaft im Sinne der Pensionsgesetze betrachtet werden kann, ein wesentliches Moment im Preußischen Staatsrecht nicht, so haben vielmehr beispielsweise schon die Assessoren — im Bereiche der Staatseisenbahnverwaltung nach ihrer dauernden Uebernahme zu derselben — einen Anspruch nach § 1 des Pensionsgesetzes.

Wenn dagegen in § 1 des Preußischen Pensionsgesetzes besonders betont ist, daß die Pensionsberechtigung und bezw. die Pensionsfähigkeit sich beschränkt auf die „unmittelbaren" Staatsbeamten, welche ihr Diensteinkommen aus der Staatskasse beziehen, so kann auf eine Hervorhebung dieser beiden Momente im diesseitigen Gesetz verzichtet werden, da eine Verwendung von Hessischen Beamten im Gemeinschaftsdienst in anderer Eigenschaft als in der von „unmittelbaren" Staatsbeamten überhaupt nicht in Betracht kommt, wie auch der Bezug des Diensteinkommens aus der Staatskasse in allen diesen Fällen zutrifft, übrigens auch in Artikel 14 Absatz 6 des Staatsvertrags ausdrücklich garantirt ist.

Artikel 3

entspricht dem § 2 des Preußischen Pensionsgesetzes, wonach die auf Widerruf oder auf Kündigung angestellten Beamten, sofern sie eine etatsmäßige Stelle bekleiden, gleiche Pensionsberechtigung genießen, wie die unwiderruflichen Beamten, während ihnen, insolange sie eine solche Stelle nicht bekleiden, eine Pension bis auf Höhe der durch das Gesetz bestimmten Sätze zwar bewilligt werden kann, ein Anspruch hierauf aber nicht gegeben ist. Zu der letzteren Kategorie, d. h. also zu den im außeretatsmäßigen Beamtenverhältniß auf Widerruf oder Kündigung angestellten Personen gehören insbesondere aus der Klasse der höheren Beamten die Regierungsbaumeister, von den mittleren Beamten die im Preußischen Eisenbahnverordnungsblatt von 1895 auf

S. 229 ff. aufgeführten Diätare und Aspiranten und im Unterbeamtenverhältniß endlich die auf Probe beschäftigten civilversorgungsberechtigten Anwärter für Unterbeamtenstellen.

Zu Artikel 4.

Entsprechend dem im Staatsvertrag durchgeführten Grundsatz, wonach die Ernennung der Hessischen Beamten stets durch die Großherzogliche Regierung oder in deren Namen erfolgt, während die Verleihung der Stellen in der Gemeinschaftsverwaltung nebst dem damit verbundenen Gehalt von der Gemeinschaftsverwaltung ausgeht, konnte auch die nach diesem Artikel eventuell zu treffende Entscheidung nur der Gemeinschaftsverwaltung überlassen werden.

Zu Artikel 5 und 6.

Nach dem Hessischen Pensionsgesetz vom 27. November 1874 (Regierungsblatt S. 671) kann die Entlassung eines Beamten ohne Ruhegehalt nur während der ersten fünf Jahre seiner Anstellung erfolgen, während nach den Preußischen Bestimmungen diese Möglichkeit bis zum vollendeten zehnten Dienstjahre besteht. Dabei zählt indessen im letzteren Falle die Dienstzeit bereits vom Tage der Ableistung des Diensteides ab, so daß thatsächlich diese letztere Berechnungsweise sich in vielen Fällen als die günstigere für die Beamten erweisen wird. Ein wesentlicher Unterschied aber liegt in der Bemessung des höchsten Pensionssatzes, der in solchen Fällen nach Artikel 6 hier bewilligt werden kann, auf $^{15}/_{60}$, gegenüber dem Hessischen Satze von $40\% = {}^{24}/_{60}$, wie überhaupt die prozentuale Höhe der Preußischen Pensionssätze hinter den allgemeinen Hessischen Sätzen nicht unwesentlich zurückbleibt.

Zu Artikel 8.

Der Wohnungsgeldzuschuß wird auf Grund des Gesetzes, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen vom 12. Mai 1873 (Preußische Gesetz-Sammlung S. 209), bei Bemessung der Pension nach dem Durchschnittssatze für die Servisklassen I—V, nämlich: 804 Mark für Beamte der 1. Rangklasse, 660 Mark für Beamte der 2. und 3. Rangklasse, 492 Mark für Beamte der 4. und 5. Rangklasse, 297 Mark 60 Pfg. für die übrigen Beamten mit Ausschluß der Unterbeamten, 112 Mark 80 Pfg. für die Unterbeamten in Anrechnung gebracht. Und zwar gelangt dieser Durchschnittssatz auch insoweit zur Anrechnung, als damit das Höchstgehalt der betreffenden Beamtenklasse überschritten wird.

Zu Artikel 9.

Nach Artikel 16 der Civildienstpragmatik vom 12. April 1820 kann jeder Staatsbeamte aus Gründen der Verwaltung versetzt werden, jedoch ohne Zurücksetzung in der Dienstklasse und in dem Gehalt. Da diese Bestimmung durch den vorliegenden Entwurf eine Aenderung nicht erleidet, so ist die Vorschrift in Artikel 9 von Bedeutung nur für solche Versetzungen, die zwar im Interesse des Dienstes, aber mit Zustimmung des Versetzten erfolgt sind.

Es ist selbstverständlich, daß das frühere höhere Diensteinkommen nur insoweit in Betracht kommen kann, als dies der Fall gewesen sein würde, wenn die Pensionirung bereits in der früheren Dienststelle erfolgt sein würde, stets also nur das pensionsberechtigte Einkommen.

Zu Artikel 11.

Bei Berechnung der Dienstzeit wird nicht unterschieden, ob sie ohne oder mit Unterbrechung zurückgelegt ist. Es

wird vielmehr, wenn ein Beamter aus dem Staatsdienst endgültig ausgeschieden gewesen und demnächst wieder in denselben aufgenommen worden, die ehemals vor der Unterbrechung zurückgelegte Civildienstzeit ebenfalls angerechnet, und war auch dann, wenn der Beamte unfreiwillig — selbst zur Strafe, jedoch mittelst Kündigungsverfügung — entlassen worden war. Nur wenn der Beamte in Folge eines strafgerichtlichen Urtheils oder eines Disciplinarerkenntnisses seines früheren Amtes verlustig gegangen war, so wird die vor diesem Amtsverlust im Civildienste zurückgelegte Zeit außer Ansatz gelassen und nur die Zeit eines etwaigen Militärdienstes angerechnet.

Die Zeit, während der ein Beamter aus dem aktiven Staatsdienste ausgeschieden gewesen, also insbesondere auch die Zeit einer früheren Pensionirung wird, entgegen der Bestimmung in Artikel 3 vorletzter Absatz des 1874er Pensionsgesetzes, nach Preußischem Grundsatz bei Berechnung der Dienstzeit niemals mitgezählt.

Zu Artikel 12.

Nach § 14 des Preußischen Pensionsgesetzes kommt hier auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Beamter

> „unter Bezug von Wartegeld im einstweiligen Ruhestand nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 § 87 Nr. 2 (G.-S. S. 465), der Erlasse vom 14. Juni 1848 (G.-S. S. 153) und 24. Oktober 1848 (G.-S. S. 338) und der Verordnung vom 23. September 1867 § 1 Nr. 4 (G.-S. S. 1619) sich befunden hat".

Nach diesen Vorschriften kann eine Versetzung von Beamten der Staatseisenbahnverwaltung in den einstweiligen Ruhestand unter Gewährung von Wartegeld (welches bei einem Diensteinkommen bis 450 Mark ebensoviel als dieses und bei höherem Diensteinkommen $^3/_4$ bis $^1/_2$ desselben, jedoch höchstens 6000 Mark beträgt) in zwei Fällen erfolgen nämlich:

1. wenn ihre Stellen wegen einer wesentlichen Veränderung in der Organisation einzelner Verwaltungszweige entbehrlich werden — wogegen Beamte, deren Stellen aus anderen Gründen, insbesondere wegen Beschränkung des Staatshaushalts durch Einziehung für entbehrlich erachteter Stellen, wegen Veräußerung von Staatswerken ꝛc., in Wegfall kommen, Anspruch auf den Fortbezug ihres vollen Diensteinkommens haben —
2. kann das Preußische Staatsministerium als Disciplinarbehörde II. Instanz, wenn die Entscheidung oder das Gutachten des Disciplinarhofs auf Freisprechung des Angeschuldigten oder nur auf Warnung oder Verweis lautet, im Falle es den Angeschuldigten strafbar findet, nicht die Strafe der Dienstentlassung, sondern nur eine geringere Disciplinarstrafe verhängen, oder die einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Wartegeld verfügen.

Das Hessische Staatsrecht kennt eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand unter Gewährung von Wartegeld nicht, es wird daher auch an dieser Stelle von der Aufnahme einer Bestimmung über die Anrechnung einer in diesem Verhältniß verbrachten Zeit abzusehen sein. Beim Eintritt eines Falles der unter 1. erwähnten Art würde im Uebrigen, wie auch bei der letzten am 1. April 1895 in Kraft getretenen Neu-Organisation der Preußischen Staatseisenbahnverwaltung geschehen, jedenfalls doch der Erlaß eines besonderen Gesetzes hinsichtlich der hiervon betroffenen Beamten zu erfolgen

haben, in welchem alsdann auch die Frage der Wartegeldgewährung eventuell zu regeln sein würde. Für die Hessischen Beamten mit Pensionsanspruch würde ein etwa einzuführendes Wartegeld alsdann jedenfalls nicht geringer normirt werden können, als die bereits erdiente Pension.

Der vorstehend erwähnte zweite Fall kann hinsichtlich Hessischer Beamten nur vorkommen bei solchen, die auf Widerruf oder Kündigung angestellt sind, da nur für diese Kategorie das förmliche Disziplinarverfahren, in welchem allein eine Entscheidung dieser Art ergehen kann, nach den Preußischen Disziplinargesetzen sich regelt (Staatsvertrag Artikel 15 Absatz 6).

Es wird indessen anzunehmen sein, daß auch in einem solchen Fall eine Entscheidung auf Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nicht ergehen kann, weil ein Hessisches Gesetz, das einer solchen Entscheidung als materielle Grundlage dienen könnte, nicht besteht und die angerufene Bestimmung des Staatsvertrags als genügende Unterlage für die Anwendung der im Preußischen Disziplinargesetz zwar angezogenen, aber immerhin doch nicht einen Bestandtheil dieses Gesetzes bildenden Preußischen Wartegeldbestimmungen nicht wird betrachtet werden können.

Zu Artikel 19.

Durch Artikel 15 Absatz 7 des Staatsvertrags ist die Großherzogliche Regierung in jedem Falle, in welchem sie von ihrem Recht die Pensionirung eines im Gemeinschaftsdienst angestellten Hessischen Beamten eintreten zu lassen, Gebrauch machen will, an die Zustimmung der Gemeinschaftsverwaltung gebunden. Die im Eingang des gleichen Absatzes weiter ertheilte Zusage, daß auch die Gewährung der Pensionen nach Preußischen Grundsätzen erfolgen solle, ist in den Bestimmungen dieses, im Einverständniß mit der Preußischen Regierung aufgestellten Entwurfes erfüllt. Daneben wird indessen die Großherzogliche Regierung selbstverständlich darauf bedacht sein, auch in der Anwendung von dessen Bestimmungen sich mit der Auslegung, welche die vorbildlichen Bestimmungen der Preußischen Gesetze in der Gemeinschaftsverwaltung erfahren, in Uebereinstimmung zu halten.

Zu Artikel 20.

Es erschien erforderlich zur Vermeidung von Zweifeln in diesem Artikel besondere Bestimmung darüber zu treffen, gegen welche Stelle die etwaigen Klagen von im Gemeinschaftsdienst angestellten Hessischen Beamten in Betreff ihrer Pensionsverhältnisse zu richten sein würden. Mit Rücksicht darauf, daß — unbeschadet der Erstattungspflicht der Gemeinschaft — in allen solchen Fällen nach Artikel 12 Absatz 6 des Staatsvertrags die Hessische Staatskasse als Beklagte erscheint, kann hier, und zwar auch in denjenigen Fällen, in welchen die angefochtene Entscheidung im Namen der Großherzoglichen Regierung durch eine Instanz der Gemeinschaftsverwaltung ergangen ist, nur der Hessische Fiskus in Betracht kommen. Als ausschließlich zuständig (Gerichtsverfassungsgesetz § 70 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 20 des Ausführungsgesetzes hierzu vom 3. September 1878, Regierungsblatt Nr. 19) würde sonach in derartigen Fällen das Landgericht der Provinz Starkenburg erscheinen.

Zu Artikel 23.

In Ansehung der Beschlagnahme gelten die in § 749 der Reichs-Civilprozeßordnung und § 74 der Verordnung,

das Verfahren der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege betreffend, vom 7. März 1894 (Regierungsblatt Seite 83) getroffenen Bestimmungen.

Zu Artikel 25.

Mit Rücksicht darauf, daß die hier zu Grunde liegende Bestimmung in § 28 des Preußischen Pensionsgesetzes eine allgemeine, den Bereich des gesammten Preußischen Staatsdienstes umfassende ist, war es erforderlich, auch hier die Fälle des Wiedereintritts von Pensionären des Gemeinschaftsdienstes in den sonstigen aktiven Staatsdienst und von Pensionären des letzteren in den aktiven Gemeinschaftsdienst mitzuregeln. Für den ersteren Fall kommt in Betracht, daß hier nach Artikel 24 Pos. 2 die im Gemeinschaftsdienst erdiente Pension überhaupt nur ruht, im Falle der Rückversetzung in den Ruhestand vor Zurücklegung mindestens eines Dienstjahres in der neuen Stellung also ohne Weiteres wieder auflebt. Anders liegen dagegen die Verhältnisse im letzteren Fall (d. h. also bei der Wiederanstellung eines nach den allgemeinen Pensionsgesetzen in den Ruhestand Versetzten im aktiven Gemeinschaftsdienst und Rückversetzung in den Ruhestand vor Zurücklegung mindestens eines Dienstjahres in der neuen Stellung), mit Rücksicht auf die Bestimmung in Artikel 3 des 1874er Pensionsgesetzes, wonach bei der Wiederanstellung von Beamten die früher festgesetzte Pension ipso jure wegfällt, dafür aber im Falle der späteren Rückversetzung in den Ruhestand entgegen dem zu Artikel 11 erörterten Preußischen Grundsatz auch die Zeit der früheren Pensionirung bei der alsdann völlig neu vorzunehmenden Pensionsberechnung mit in Anrechnung kommt. Hier war daher zweckmäßig Bestimmung dahin zu treffen, daß in einem solchen Falle die Rückversetzung in den Ruhestand vor Erdienung eines Anspruchs auf Behandlung nach dem vorliegenden Gesetz dem betreffenden Beamten die frühere Pension — und zwar selbstverständlich ohne Erstattungspflicht der Gemeinschaft — unverändert, d. h. also ohne Neuberechnung nach Artikel 3 des 1874er Pensionsgesetzes, wieder zu gewähren ist, während im Falle der Pensionirung nach dem vorliegenden Gesetz (also nach Zurücklegung mindestens eines Dienstjahres im Gemeinschaftsdienst) bei geringerer Höhe der neu berechneten Pension gegenüber der früher bezogenen der Betrag der letzteren zu gewähren und von der Gemeinschaft zu ersetzen ist.

Zu Artikel 26.

Fällt das Ereigniß (Diensteintritt oder Besoldungserhöhung) mit dem Beginn eines Monats zusammen, so ist die Einziehung bezw. Kürzung der Pension bereits für diesen Monat herbeizuführen.

Zum Staatsdienst sind nur solche Beschäftigungen zu rechnen, welche auch bei dauerndem oder wiederkehrendem Bedürfnisse fest angestellten Beamten übertragen zu werden pflegen (z. B. Kanzleiarbeiten), dagegen nicht die lediglich mechanischen, an die Leistungen gewöhnlicher Tage- und Lohnarbeiter grenzenden Dienstverrichtungen; neben der Löhnung für diese wird die Pension unverkürzt fortgezahlt.

Zu Artikel 27.

Während die Hessischen Pensionsgesetze in den Fällen dieses Artikels die Weiterzahlung der Pension noch für drei weitere Monate vom Sterbetage an zulassen, war diese

Digitized by Google

Weiterzahlung entsprechend dem Preußischen Grundsatze hier auf den einen, auf den Sterbemonat folgenden Monat zu beschränken.

Die Bestimmungen in Artikel 7 und 15 der Civildienstpragmatik vom 12. April 1820 (Regierungsblatt S. 189) und in Artikel 2 und 3 des Ergänzungsgesetzes hierzu vom 4. Januar 1875 (Regierungsblatt S. 2) bleiben auf die Hessischen Pensionäre des Gemeinschaftsdienstes unverändert anwendbar, während sie hinsichtlich der aktiven Hessischen Beamten des Gemeinschaftsdienstes nach Artikel 15 Absatz 6 des Staatsvertrags durch § 13 der dort angezogenen „gemeinsamen Bestimmungen" ersetzt sind.

Wegen der Zulässigkeit einer Beschlagnahme des Gnadenmonats vergleiche man die Bemerkung zu Artikel 23.

II. Hinterbliebenenversorgung.

Zu Artikel 28.

Um einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung nach gegenwärtigem Gesetz zu haben, muß ein Beamter entweder zur Zeit seines Todes im Gemeinschaftsdienst angestellt oder aber mit einer lebenslänglichen Pension kraft Anspruchs aus Abschnitt I oder ohne einen solchen Anspruch auf Grund von Artikel 5 daselbst oder auf Grund eines im Gemeinschaftsdienst erlittenen Unfalls nach dem Unfall-Fürsorge-Gesetz in den Ruhestand versetzt gewesen sein. Nicht erforderlich ist es hiernach, daß ein Pensionär zur Zeit seines Todes die Pension auch thatsächlich bezogen habe, die Versorgungsberechtigung liegt vielmehr auch vor, wenn dies, etwa aus einem Grunde des Artikels 24 Absatz 2 nicht der Fall war; ein Gemeinschaftspensionär, der im sonstigen Staatsdienst ohne Wiederanstellung weiter verwendet wird, bleibt sonach versorgungsberechtigt nach dem gegenwärtigen Gesetz, während für den Fall der Wiederanstellung Absatz 2 Pos. 6 dieses Artikels Vorsorge trifft.

Da als versorgungsberechtigt nur diejenigen Beamten bezeichnet sind, welchen bei Versetzung in den Ruhestand Pension gebühren würde, oder welche ihre lebenslängliche Pension kraft Anspruchs oder speziell auf Grund von Artikel 5 beziehen, so fallen hierunter nicht:

1. alle auf Widerruf oder auf Kündigung im außeretatsmäßigen Verhältniß bestellten Beamten (Artikel 3 Absatz 1),
2. alle pensionirten Beamten der zu 1. bezeichneten Art, welche die Pension auf Grund von Artikel 3 Absatz 2 bewilligt ist,
3. diejenigen Pensionäre, welchen bei noch nicht erreichter 10 jähriger Dienstzeit eine Pension aus Artikel 5 nur auf bestimmte Zeit (nicht lebenslänglich) bewilligt ist.

Eine Ausnahme zu 2. findet indessen statt, im Falle die Pensionirung auf Grund des Unfall-Fürsorge-Gesetzes, wie es in einem dem Preußischen Gesetze vom 18. Juni 1887 nachgebildeten Entwurfe augenblicklich ebenfalls zur Berathung und Beschlußfassung vorgelegt ist, erfolgt war.

Festangestellte Beamte genießen dagegen nach dem zu Artikel 1 Bemerkten Versorgungs-Berechtigung nach diesen Bestimmungen auch schon, insolange sie noch außeretatsmäßig bestellt sind (so z. B. die dauernd übernommenen Assessoren).

Zu Artikel 37.

Nach Artikel 15 Absatz 7 des Staatsvertrags vom 23. Juni 1896 haben die Preußischen Bestimmungen über die Ge-

währung der sogenannten Gnadenbesoldung ohne Weiteres auch auf die Hessischen Beamten des Gemeinschaftsdienstes Anwendung zu finden, so daß für diese das Gesetz, die Sterbquartale der Civilbeamten betreffend, vom 27. November 1874 (Reg.-Bl. S. 664), außer Anwendung tritt.

Von den Preußischen Bestimmungen kommen hiernach insbesondere in Betracht das Gesetz, betreffend die Zahlung der Beamtengehälter und Bestimmungen über das Gnadenquartal, vom 6. Februar 1881 (Ges.-S. S. 17), sowie die Kabinets-Ordres vom 15. November 1819 (Ges.-S. 1820 S. 45) und vom 18. April 1855.

Zu Artikel 39.

Hinsichtlich der Zulässigkeit der Beschlagnahme siehe Bemerkung zu Artikel 23.

Zu Artikel 42.

Siehe Bemerkung zu Artikel 23.

Zu Artikel 44.

Da nach den hier getroffenen Bestimmungen (abgesehen von den Uebergangsbestimmungen) die Versetzung von Beamten des allgemeinen Staatsdienstes in den Gemeinschaftsdienst und umgekehrt den Verzicht der Betreffenden auf alle Anrechte aus der bis dahin für sie maßgebend gewesenen Pensions- und Hinterbliebenenversorgungsgesetzgebung und die Unterwerfung unter die in diesen Beziehungen für ihre künftige Stellung geltende Gesetzgebung in sich schließt, so werden solche Versetzungen künftig nur mit der Zustimmung der Betreffenden, bei welcher dieser Verzicht und bezw. diese Unterwerfung auch noch besonders zum Ausdruck zu bringen sein würden, zulässig sein.

Digitized by Google

Beilage Nr. 20.

Antrag der Abgeordneten Cramer und Genossen,
Abänderung des Artikels 54 des Gesetzes vom 17. Juni 1874, die landständische Geschäftsordnung betreffend.

Wir beantragen:
dem Artikel 54 des Gesetzes vom 17. Juni 1874 folgenden Wortlaut zu geben:

Artikel 54.

Die Mitglieder der Ständeversammlung erhalten während der Tagung der Kammer aus der Staatskasse täglich 10 M. und wird den Mitgliedern für die Zeit — 8 Tage vor der Eröffnung bis 8 Tage nach der Auflösung (Artikel 57) — freie Fahrt auf allen Bahnen des Großherzogthums gewährt.

Begründung.

Die Zeit ist vorüber, in welcher in die hohen Kammern ausschließlich den besitzenden Klassen angehörende Staatsbürger gewählt worden sind. Das öffentliche Mitgliederverzeichniß weist diesmal zufällig zwei speziell dem Lohnarbeiterstande angehörige Mitglieder auf, zufällig sind dieselben auch außerhalb Darmstadt ansässig; trotzdem aber ist nirgends garantirt, daß sie ihre dortige Existenz auf die Dauer behalten. Wenn dieselben also durch die Macht der Verhältnisse gezwungen würden, in Darmstadt Domizil zu nehmen, so sind sie durch den Mangel an ausreichendem Einkommen und dem Umstand der Diätenlosigkeit der in Darmstadt wohnenden Abgeordneten an der Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Pflichten verhindert, und das bedeutet in der That eine zu schreiende Einschränkung des freien Wahlrechts.

Was die freie Fahrt anbetrifft, so soll sie eine nach unserer Meinung unangenehme Lücke ausfüllen und jedem Abgeordneten zu jeder Zeit die Möglichkeit geben, in steter Verbindung mit seinen Wählern zu bleiben und sich an Ort und Stelle immer von den Verhältnissen überzeugen und informiren zu können.

Darmstadt, den 11. Februar 1897.

Cramer. David. Haas (Mainz). Rau.
Ulrich.

Beilage Nr. 21.

Antrag des Abgeordneten Ulrich,
die Errichtung eines Landgerichts in Offenbach betreffend.

Der Unterzeichnete beantragt:

die Kammer wolle beschließen, die Großherzogliche Regierung zu ersuchen, in Offenbach a. M. ein Landgericht zu errichten.

Darmstadt, den 11. Februar 1897.

Ulrich.

Digitized by Google

Beilage Nr. 22.

Antrag der Abgeordneten Bähr und Genossen, den Neubau einer normalspurigen Stichbahn Großen-Buseck—Beuern betreffend.

Wir beantragen, gestützt auf Gesuche der Gemeinde Beuern und den Wunsch weiterer Bevölkerungskreise von Großen-Buseck:

> hohe Kammer wolle beschließen, Großherzogliche Regierung zu ersuchen, alsbald dem Landtage eine Vorlage zugehen zu lassen, betreffend die Erbauung einer normalspurigen Stichbahn von Großen-Buseck nach Beuern.

Begründung.

Beuern ist ein gewerbfleißiges, handeltreibendes, größeres Dorf, 4 km von Station Großen-Buseck an der Bahnstrecke Gießen—Fulda entfernt. Es werden darin betrieben:

1. Lung-Steinbrüche von Johannes Fuhr in Beuern.
   " " " Wagner, daselbst.
   " " " der Hessischen Steinbruchgesellschaft.
   " " " Heintches in Düsseldorf.
   " " " Keil in Beuern.
2. Bergwerke auf Kieselguhr von der Gewerkschaft Klaus.
   " " Braunkohlen von Louis Petri II. in Gießen.
   " " Eisensteine von demselben.
   " " Ocker.
3. Eine Ziegel- und Backsteinbrennerei.
4. eine größere Bäckerei, die 500—600 Ctr. Mehl bezieht.
5. eine Kunstmühle von der Firma Fuhr in Dietz.

Außerdem betreibt ein größerer Theil seiner Bevölkerung einen ausgedehnten Handel mit irdenem Geschirr und Steingut. Die Beuerner Handelsleute beziehen mit diesen Waaren die Messen von Frankfurt, Mainz, Darmstadt, Heidelberg, Karlsruhe, Straßburg u. a. m., und sind dort die maßgebenden. Sie haben bereits vor 8 Jahren um die Erlaubniß nachgesucht, ein Lagerhaus für ihre Waaren auf eigene Kosten bei Station Großen-Buseck erbauen zu dürfen, sind aber aus dem Grunde hiervon wieder abgekommen, weil sie damals der Zuversicht waren, daß die Nebenbahn, die jetzt von Grünberg nach Londorf führt, von Großen-Buseck über Beuern nach Londorf gebaut werden würde. Der Hauptverkehr der Station Großen-Buseck weist nach Beuern. Die Lungsteinwerke würden im Fall

der Erbauung der gewünschten Stichbahn einen großartigen Aufschwung nehmen. Keine andere Gegend könnte diesem Bausteine, der so bildungsfähig wie Sandstein und fast so unverwitterbar wie Granit, dabei aber bedeutend billiger als der letztere ist, Konkurrenz bieten. Noch ist dieser Stein an den Kunstbauten der Städte kaum vertreten, und auch die Regierung hat außer bei Bezug von Kilometersteinen für die Straßen noch nirgends sich bemüßigt gefunden, irgend einen Ansporn für vermehrten Gebrauch dieses vorzüglichen Steines durch Verwendung desselben zur Ausschmückung von Facaden öffentlicher Gebäuden zu geben. Die Erbauung der Stichbahn würde dem Beuerner Lungsteine erst den öffentlichen Absatz nach ganz Deutschland erschließen und dem Steinmetzgewerbe zu Beuern und Umgegend einen ungeahnten Aufschwung geben.

Die Gemeinde Beuern ist — laut Gemeinderathsbeschluß — gewillt für den Bahnbau das erforderliche Gelände innerhalb der Gemarkung frei zu gestellen, und das für Betreibung der Erbauung der Bahn eingesetzte Komité stellte in Aussicht, daß — wenn erforderlich — auch die Gemeinde Beuern für Erwerbung des Geländes in der Gemarkung Großen-Buseck, für freie Lieferung der Steine zu den wenig umfangreichen Ueberbrückungen und für namhafte Geldzuschüsse zu den Baukosten aufkommen würde.

Darmstadt, den 9. Februar 1897.

Bähr. Köhler. Ohl. Ripper. Schmalbach. Weidner.

Digitized by Google

Beilage Nr. 23.

Antrag der Abgeordneten Köhler und Genossen, die Verwerthung des Fleisches Perlsucht behafteter Schlachtthiere betreffend.

Angesichts der fast nicht mehr zu ertragenden Schädigungen des Hessischen Bauernstandes durch die bis jetzt geltenden, jedes Maß übersteigenden, sonst nirgends gebräuchlichen allzustrengen Bestimmungen über die Verwerthung tuberkulösen Fleisches, beantragen wir:

> hohe zweite Kammer wolle beschließen, Großherzogliche Regierung zu ersuchen, den Ständen alsbald Vorlage zugehen zu lassen, betreffend die Abänderung der seither giltigen Bestimmungen über die Verwerthung tuberkulösen Fleisches, und zwar im Sinne der zur Zeit in Preußen und in Bayern giltigen gesetzlichen Bestimmungen, sowie entsprechend den auf dem thierärztlichen Kongresse in Bern festgelegten Grundsätzen.

Darmstadt, den 9. Februar 1897.

Köhler. Bähr. Ohl. Ripper. Schmalbach. Weidner.

Beilage Nr. 24.

Antrag der Abgeordneten Köhler und Genossen, die Auserhebungsetzung der Steuern auf Hirtenhunde und Abänderung des Gesetzes vom 16. November 1874 betreffend.

Wir beantragen:

hohe zweite Kammer der Stände wolle — im Anschluß an die Berathung des Hauptvoranschlags gegenwärtiger Finanzperiode — beschließen, Großherzogliche Regierung zu ersuchen, die gesetzliche Steuer auf Hirtenhunde fürderhin nicht mehr zur Erhebung zu bringen, und in Ausführung dessen bis zu je 150 Stück Schweine und Schafe einen Hund steuerfrei zu lassen, sowie dem XXX. Landtage eine Gesetzvorlage, Zwecks Abänderung des Hundesteuergesetzes vom 16. November 1874 — und zwar im Sinne des hier Beantragten — alsbald zugehen zu lassen.

Begründung.

Nachdem eine große Petition die Angelegenheit der Auserhebungsetzung der Hirtenhunde-Steuer in Fluß gebracht hatte, beschloß die II. Kammer einstimmig, diesem Gesuche Folge zu geben. Die I. Kammer jedoch lehnte es ab, geltend machend, daß die Gutsherrschaften und die Gemeinden den Schäfern und Schweinehirten die Steuer rückvergütete. Nach genauer Erkundigung können die Antragsteller versichern, daß dies nur als allerseltenste Ausnahme der Fall ist und nur einige Gemeinden, die Gemeinde-Hundesteuer erheben, die Anforderung dieser Steuer den eignen Hirten erlassen haben. In einer Zeit, die in jeder Weise bestrebt ist, die Lage der unteren Stände zu verbessern, ist es — noch weniger als sonst — zu rechtfertigen, daß der armen Klasse der Hirten weiter eine solch' ungerechte Steuer aufgelegt werde. Der Hund dient dem Hirten als unentbehrliches Werkzeug. Mit demseben Recht könnte man dem Bauern sein Ackerpferd, dem Juden seinen Kassenschrank, dem Advokaten seinen Federhalter und dem Herrn Grafen sein Reitpferd extra besteuern.

Darmstadt, den 9. Februar 1897.

Köhler. Bähr. Ohl. Ripper. Schmalbach. Weidner.

Beilage Nr. 25.

Antrag der Abgeordneten Köhler und Genossen, die Anlage einer Station für wagenweise Güterverladung bei der Haltestelle Langsdorf betreffend.

Wir beantragen:

1. hohe zweite Kammer wolle beschließen, Großherzogliche Regierung zu ersuchen, sofort die erforderliche Geldsumme für Anlage eines zweiten Geleises und Einrichtung einer Station für wagenweise Güterverladung bei Haltestelle Langsdorf in den Hauptvoranschlag für 1897 — unter weitgehendster Schonung der Beitragspflicht der Gemeinde Langsdorf einzusetzen, und mit dem Bau der Güterstation sofort und ohne Aufschub zu beginnen.
2. hohe Kammer wolle beschließen, diesen Antrag als einen dringlichen zu behandeln.

Begründung.

Die Antragsteller finden es als in hohem Grade befremdlich, daß die Großherzogliche Regierung, nachdem derselben doch durch die Verhandlungen im XXIX. Landtage zur äußersten Genüge bewiesen wurde, wie sehr erforderlich die Neuanlage einer Verkehrsstelle für wagenweise Verladung bei Langsdorf sei, nicht auf dem betretenen Wege weiter fortgeschritten ist. Der Umstand, daß die Gemeinde Langsdorf nur 15.000 M. zu den Baukosten zuzuschießen sich bereit erklärt hat, kann doch füglich nicht in Betracht kommen. Die Gemeinde hat, veranlaßt durch die unverzeihlichen Fehler der frühern Regierung, bereits darum namhafte Geldzuschüsse geleistet, um die Haltestelle von der ungeeigneten Stelle, dahin sie durch den Ingenieur der Judengesellschaft Erlanger verlegt war, wieder in die Nähe des Dorfes zu bringen, an dem die Bahn dicht vorbei fährt. Auch schon zu Beginn des Bahnbetriebs war der Bahnverkehr Langsdorfs ein bedeutender, und auch damals bereits würde die Anlage sich rentirt haben. Darum waren es und sind es die Fehler der Regierung und nicht die Fehler des Dorfes, der Gemeinde. Aus diesem Grunde auch sollte das Land die Kosten allein tragen und nicht die Gemeinde, die jetzt bei etwaiger Wiederverlegung der Haltestelle eine theure Straßenanlage vornehmen muß.

Darmstadt, am 9. Februar 1897.

Köhler. Bähr. Ohl. Ripper. Schmalbach. Weidner.

Beilage Nr. 26.

Antrag der Abgeordneten Köhler und Genossen, den Bau der Nebenbahn Laubach—Mücke und die Anlage einer Station Seenbrücke betreffend.

Wir beantragen:

Hohe zweite Kammer wolle beschließen, Großherzogliche Regierung zu ersuchen:

1. beim Bau der Bahn zwischen Laubach und Freienseen die Ausgrabung eines zweigeleisigen Tunels durch das sogenannte Kaff in's Auge zu fassen.
2. bei der Seenbrücke eine größere Station zu Gunsten der umliegenden Ortschaften zu errichten.

Begründung.

1. In der Vorlage Großherzoglicher Regierung vom 22. Oktober 1894, Band II der Beilagen, XXIX. Landtags, Nr.167 heißt es in der Begründung unter Nr. 5. „Allerdings wird die Maximalsteigung zwischen Laubach und Freienseen kaum unter 1:50 gehalten werden können, so daß die Bahn eine besondere Bedeutung für den durchgehenden Verkehr nicht beanspruchen kann." Die Antragsteller sowohl, wie die gesammte betheiligte Bevölkerung und ein Jeder, der nach größeren Gesichtspunkten die Bahnanlagen in Hessen betrachtet, als es seither in maßgebenden Regierungskreisen leider zum Schaden der Allgemeinheit der Fall gewesen ist, muß zugeben, daß die naturgemäßen Verkehrswege in Oberhessen den Bachthälern entlang laufen, wie denn auch thatsächlich der alte Verkehrsweg von Frankfurt über Friedberg, Hungen, Alsfeld nach Leipzig und den Nordosten Deutschlands geführt hat. Anschließend an die alten Verkehrswege haben in früherer Zeit bereits Verhandlungen im Landtage stattgefunden, die einer Hauptbahn von Friedberg nach Alsfeld—Bebra das Wort redeten. Leider haben diese Verhandlungen zu keinem erfreulichen Resultat geführt. Der unverzeiliche Fehler der Erbauung der Strecken Gießen-Gelnhausen und Gießen-Fulda wurde begangen. Erst einer späteren Zeit blieb es vorbehalten, freilich auch wieder in kleinlicher Weise, diesen Fehler durch Erbauung der Oberhessischen Nebenbahnen einigermaßen zu corrigiren. Die Antragsteller sind der Ansicht, daß die überall durchgeführte, d. h. an beiden Endstellen einmal vollständig angeschlossenen Nebenbahnen die eigentlichen Vollbahnen von Oberhessen sein werden. Leider wird es eines späteren Umbaues dieser so unzweckmäßig als möglich angelegten Bahnkörper bedürfen, um den sicher kommenden Verkehr zu bewältigen. Auch die Strecke Friedberg-Hungen-Laubach wird den Anforderungen, die das Verkehrsbedürfniß an sie stellen wird, nicht im Ent-

fernteſten genügen. Leider aber iſt dieſe Strecke ſo gut wie fertig ausgebaut und vorderhand an ihr nichts mehr zu verbeſſern möglich. Ein Gleiches trifft nicht zu beim Bau der Strecke Laubach-Mücke. Hier kann noch vorgebeugt werden. Und deßhalb dieſer Antrag! Die Antragſteller und die Bevölkerung wünſchen, daß wenigſtens dieſe Strecke gleich von vornherein ſo zweckmäßig gebaut werde, daß ſie jederzeit dem Verkehr gerecht werden kann. Die in der Regierungsvorlage erwähnte Steigung iſt durch Erbauung des Tunels in bedeutendem Maße zu mindern und dadurch ein Durchgehender und Schnellzugs-Verkehr für ſpätere Zeiten ermöglicht.

2. Die Anlage einer größern Station an der Seenbrücke iſt aus dem Grund unbedingt erforderlich, weil der Kreis allen Seenthal-Ortſchaften — außer Freienſeen, das eine eigene Halteſtelle erhalten dürfte — an dieſer Stelle ſeinen natürlichen Mittelpunkt hat.

Darmſtadt, den 9. Februar 1897.

Köhler. Bähr. Ohl. Ripper. Schmalbach.
Weidner.

Digitized by Google

Beilage Nr. 27.

Antrag der Abgeordneten Schroeder und Genossen,

die Erhöhung der Pensionen der vor dem 23. Juli 1890 pensionirten Volksschullehrer auf 1000 M.

Wir beantragen:

Großherzogliche Regierung zu ersuchen, den Ständen bald Vorlage zu machen, durch welche allen vor dem 23. Juli 1890 pensionirten Volksschullehrern im Lande, welche zur Zeit weniger als 1000 M. an Ruhegehalt beziehen, eine Pension bis zu dieser Höhe mit Wirkung vom 1. Januar 1897 an gewährt wird.

Schroeder. Graf Oriola. Westernacher.

Beilage Nr. 28.

Antrag der Abgeordneten **Pennrich** und Genossen,
die Einführung einer hessischen Staats-Klassen-Lotterie betreffend.

Die Unterzeichneten **beantragen:**

hohe Kammer wolle beschließen, an Großherzogliche Staatsregierung das Ersuchen zu richten, den Ständen eine Gesetzesvorlage betr. Einführung einer Hessischen Staats-Klassen-Lotterie zugehen zu lassen.

Darmstadt, den 11. Februar 1897.

Pennrich. Bähr. Christ. Euler. Horn. Joutz. Köhler. Reeb. Dr. Schmitt. Weith. Westernacher.

Beilage Nr. 29.

Antrag des Abgeordneten Köhler, den Aufkauf der Wasserrechte im Großherzogthum Hessen durch den Staat betreffend.

Ich beantrage:

hohe zweite Kammer wolle beschließen, Großherzogliche Regierung zu ersuchen, den Ständen einen Gesetzentwurf vorzulegen des Inhalts:

1. Es soll Prinzip sein, daß jede im Lande zum Verkauf kommende Mühle, jede verkäufliche Wasserkraft vom Staate aufgekauft und das dann zur Verfügung stehende Wasser bezw. die Wasserkraft je nach Umständen entweder zur landwirthschaftlichen Bewässerung oder zur Erzeugung von Elektrizität von staatswegen verwendet werde.
2. Das erforderliche Kapital soll nach Bedarf durch Kapital-Aufnahme in das zu errichtende Staats-Schuldbuch aufgebracht werden.

Begründung.

Das nächste Jahrhundert wird unter dem Zeichen der Elektrizität stehen, so wie dem jetzt bald zum Abschlusse gelangenden 19. Jahrhundert die Dampfkraft als Signatur gegeben war. Ebenso aber wie am Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts, so scheint auch jetzt wieder der büreaukratische Staat den Fortschritten der Zeit und der Wissenschaft gegenüber — weil dies nicht in seine Schablone paßt — theilnahmlos sich verhalten zu wollen. Wie er damals es gewähren ließ, daß Rothschild und andere Geldjuden durch Anlage der Eisenbahnen sich Millionen und aber Millionen in die eigene Tasche spielten, dabei noch unterstützt seitens der Staaten durch übernommene Zins-Garantien, so scheint er auch diesmal wieder, und ganz ebenso ohne alles Verständniß, ohne Voraussicht der Dinge, die da sicher kommen werden, der allgemeinen Einführung der Elektrizität in den Dienst der Völker, gegenübertreten, und abwarten zu wollen, bis der Geldleute Säckel gefüllt ist. Dann mag ja wieder — wie heute beim Eisenbahnwesen — unter ungeheuerem Kostenaufwand, unter kolossialer Belastung des Volkes und zum hauptsächlichen Nutzen einiger weniger Milliardäre die Verstaatlichung der Elektrizitäts-Erzeugung langsam heranrücken.

Der Antragsteller ist der Meinung, daß die Regierung bei Zeiten, weise, und mit vorausschauendem Blick den kommenden Dingen begegnend, auch im hier Ausgeführten des Volkes Nutzen zu wahren berufen sei. Der Antragsteller

gibt sich dabei der Erwartung hin, daß einestheils der Mitbewerb der Regierung – besonders beim Verkauf von kleinen Mühlen — bedauernswerthen, durch die Ungunsten der Zeiten in ihrem Einkommen und Vermögensstand heruntergebrachten kleineren Müllerexistenzen eine kräftige Hilfe abgeben würde, anderntheils, daß das zur öffentlichen Verfügung alsdann kommende Wasser der Flüsse und Bäche nebenbei mehr als seither der heimischen Landwirthschaft zu Bewässerungszwecken überlassen werden könnte.

Darmstadt, den 9. Februar 1897.

Köhler.

Digitized by Google

Beilage Nr. 30.

Antrag des Abgeordneten Horn,
die Herstellung einer Bahnverbindung von Seligenstadt mit der Rodgaubahn betreffend.

Ich beantrage:

die Kammer wolle die Großherzogliche Regierung um eine Vorlage, über Erbauung einer Eisenbahn zur Verbindung von Seligenstadt mit der Rodgaubahn bei Weiskirchen, ersuchen.

Ich bitte den Antrag als dringlich zu behandeln.

Horn.



Beilage Nr. 31.

Petition vieler Kleingrundbesitzer der Stadt Lich um gesetzliche Maßnahmen gegen die Ausdehnung des fürstlich Solms-Hohensolms-Lich'schen Waldes in der dortigen Gemarkung, von dem Abgeordneten Köhler als Antrag übergeben.

Lich, den 8. Februar 1897.

An die zweite Kammer der Stände des Großherzogthums Hessen.

Hohe Kammer!

Der verstorbene Fürst Ludwig zu Solms-Hohensolms-Lich hatte im Jahre 1848 den Bürgern von Lich das Versprechen gegeben, keinerlei bürgerlichen Grundbesitz mehr anzukaufen. Trotzdem diese Zusage öffentlich gegeben wurde, wird in dem Erwerb von bürgerlichen Grundstücken seitens des fürstlichen Hauses seither fortgefahren und der Kleinbesitz hierdurch immer mehr verdrängt.

Es ist diese Thatsache um so betrübender, weil sich in unserer Gemarkung ohnedies bereits die besten und größten Aecker und Wiesen im Besitze des Fürsten befinden. So lange es Jedem freisteht Grund und Boden nach Belieben zu erwerben, so lange läßt sich gegen das Vorgehen des fürstlichen Hauses nichts sagen, so bedauerlich an und für sich diese Thatsache auch ist.

Nicht genug hiermit, der noch verbliebene Rest an Grund und Boden der Privatbesitzer wird durch andere Maßnahmen des Fürsten entwerthet und dadurch unter den Bürgern fortgesetzt Mißstimmung hervorgerufen.

Die Gemarkung Lich ist ringsum mit Wald bepflanzt; ein Theil dieses Waldes gehört dem Fürsten.

Die unmittelbar an den Wald grenzenden Grundstücke leiden stark durch die Nähe des Waldes einer- und durch Wildschaden andererseits. Letzterer ist durch den zu sehr gepflegten Wildstand, namentlich Rehe, so bedeutend, daß von Gründüngung in unserem Felde seit Jahren keine Rede mehr sein kann. Von Schaden, der durch Wild im Gemeindewald angerichtet wird, soll hier ganz abgesehen werden. Sind doch im Gemeindebüdget über 100 M. für das Anstreichen der Fichtenpflanzungen mit Theer eingestellt.

Die Wildschadenregulirung findet von Seiten des Fürsten als Jagdpächter auch nicht immer das erforderliche Entgegenkommen. Außerdem ist dieselbe für den Betroffenen mit so viel Plackereien und Weiterungen verbunden, daß Viele es lieber ganz unterlassen Schaden anzumelden, obschon solcher offenbar vorhanden ist.

Die fürstliche Rentkammer erhält nun meistens diese an fürstlichen Wald grenzenden Grundstücke zum Kaufe angeboten. Nach erfolgtem Ankaufe von Seiten des Fürsten wird — wie nachweisbar — vielfach die Aufforstung dieser früheren bürgerlichen Grundstücke ausgeführt. Jetzt kommen

in absehbarer Zeit wieder andere Parzellen neben fürstlichen Wald zu liegen, wodurch auch diese fast entwerthet werden und ihren Besitzern keinen Ertrag mehr liefern.

Die fürstliche Verwaltung hat aber jetzt noch den Plan gefaßt, ihren mitten im Häuserfelde gelegenen Acker, genannt im „Haingrund" aufzuforsten. Zu diesem Behufe sind auch schon hier angrenzende Aecker von hiesigen Bürgern aufgekauft worden. Außerdem läßt die fürstliche Forstverwaltung den am Heuwege gelegenen, circa 25 Morgen großen Acker aufforsten. In sehr hohem Maße wurden hier jetzt schon die benachbarten Grundbesitzer dadurch geschädigt, daß ihnen von Grenze zu Grenze — ohne Schutzstreifen — ein tiefer Graben gezogen wurde, durch welchen sie an der üblichen Bebauung ihrer Aecker verhindert werden. Aber in weit höherem Maße wird der ganze Theil unseres Feldes, in welchem diese neuen Wälder entstehen sollen, geschädigt und entwerthet werden.

Durch diese Maßnahmen der fürstlichen Verwaltung wird der Grundbesitz in unserem Felde fortgesetzt der größten Entwerthung und Unsicherheit preisgegeben. Nur 2 Meter von der Grenze bürgerlichen Besitzes entfernt, wird sich in Kürze ein fürstlicher Wald erheben, der in seiner Umgebung, allmählich bis zu 20 Meter Entfernung, alles Gelände fast entwerthen muß.

Unter solchen Verhältnissen muß ein Bauernstand, welcher schon genug mit den Mißernten und der allgemeinen schwierigen Lage der Landwirthschaft zu kämpfen hat, ganz zu Grunde gehen.

Die ehrerbietigst Unterzeichneten haben sowohl bei Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Solms-Hohensolms-Lich als auch bei der Großherzoglichen Staatsregierung Schritte gethan, um zu veranlassen, daß die fürstliche Verwaltung die Aufforstung der genannten Grundstücke nicht ausführe.

Einem Hohen Hause unterbreiten wir aber die ehrerbietige Bitte:

> „mit der Großherzoglichen Staatsregierung gesetzliche Maßnahmen zu veranlassen, nach welchen die Aufforstung von Grundstücken in der hier dargelegten Weise verhindert werden kann."

Hermann Lotz. Heinrich Lotz. Karl Hitzel. Heinrich Heller III. Jakob Dietz. Heinrich Christian Jung. Georg Eise II. Karl Walz. Heinrich Chr. Meyer. Heinrich Walz IV. Philipp Meyer. Hermann Heller. Christian Martin Dietz. Ph. Christian Rau. Ludwig Menges. Jakob Jung II. Christian Uhrhan. Heinrich Adam Albach. Heinrich Menges. Ludwig Albohn. Karl Ludwig Schäfer III. Jakob Lißmann. Johann Peter Lotz. Jakob Keck. Heinrich Diehl. Peter Sommer. Heinrich Drechsler. Heinrich Pauli II. Chr. Nollhaus. Christian Heller. Johann Jakob Ledermann. Karl Vogt V. Georg Eise III. Karl Ludwig Heller. Friedrich Menges V. Karl Roth. Philipp Christian Dietz. Heinrich Eise IV. Karl Friedrich Fischer. Paul Kächler. Jakob Textor, Wittwe. Philipp Heller III. Christian Dietz. Jakob Müller. Chr. Müller. Jakob Schäfer, Wittwe. Johannes Keck. Johannes Albohn. J. Häuser. Peter Märle. Reinhard Heller IV. Hermann Dietz. Georg Heinrich Schäfer I. Peter Dietz. K. Zimmer. Hermann Ihring. Heinrich Märle. Christian Heller, Wittwe. Hermann Uhrhan, Wittwe. Georg Ludwig Wolf. Christian Habermehl. Gg. Christian Albohn, Wittwe. Philipp Ludwig. Heinrich Lotz V., Wittwe. Heinrich Schäfer. J. Heinrich Fischer I. J. Ihring. Ludwig Dörmer.

Digitized by Google

Beilage Nr. 32.

Anfrage der Abgeordneten Weidner und Schmalbach,
die Erbauung der Nebenbahn Gedern—Grebenhain—Lauterbach betreffend.

Die Unterzeichneten gestatten sich, hoher Staatsregierung folgende Fragen zur geneigten Beantwortung ganz ergebenst zu unterbreiten:

1. Ist Hoffnung vorhanden, daß im Laufe dieses Jahres die Theilstrecke der rubricirten Bahn Lauterbach—Grebenhain—Crainfeld zum Ausbau in Angriff genommen wird; wenn nicht, welche Hinternisse liegen vor?
2. Ist es wahr, daß die Kosten für Vermessungen und sonstigen Vorarbeiten genannter Theilstrecke circa 130.000 M. betragen?
3. Wie ist es gekommen, daß die Vorarbeiten für die weitere Theilstrecke Grebenhain—Gedern noch gänzlich ihrer Erledigung harren?
4. Welche Gründe haben der unter Pos. 1 erwähnten Theilstrecke den Vorzug gegeben, daß dieselbe zur Inangriffnahme des Ausbaues fertig gestellt ist, während die unter Pos. 3 erwähnte Strecke nicht einmal einen, wenn auch nur provisorischen Plan aufzuweisen hat.

Weidner. Schmalbach.

Beilage Nr. 33.

Anfrage der Abgeordneten Bähr und Köhler, den Neubau der Nebenbahn Londorf—Lollar betreffend.

Nachdem der Bau der Bahn Grünberg—Londorf vollendet und diese Strecke dem Verkehr übergeben ist, tritt die Frage auf, wann wird mit dem weiteren Ausbau der Linie von Londorf bis Lollar begonnen werden? Bereits die Landtagswahlen im Kreise Grünberg—Allendorf a. d. Lumda standen unter diesem Zeichen, und bei der Wahlmännerwahl zu Allendorf stand das Für und Wider der Bahnfrage im Vordergrunde und entschied für denjenigen, dem man eine gewichtige fürsprechende Stimme in Regierungskreisen zutraute. Man ersieht hieraus, daß die Bevölkerung des Lumdathales auf's Aeußerste für diesen Bahnbau interessirt ist. Freilich zeigt dieselbe der Regierung gegenüber vielerorts nicht die von Regierungskreisen öfters (aber nach unserer Ansicht ungerechtfertigte) gewünschte Willfährlichkeit hinsichtlich der Gemeinde-Beiträge. Es wird vermuthet, daß eine neuerlich im „Gießener Anzeiger" erschienene Notiz (man sei an „leitender Stelle" gewillt, anstatt die genehmigte Linie Londorf—Lollar auszubauen, mit dem Bau einer Strecke Londorf—Beuern vorzugehen) berechnet gewesen sei, einen Druck auf die nicht für ungemessene Bewilligungen begeisterten Gemeinden auszuüben. Wir wollen das nicht annehmen, sondern sind der Ansicht, daß die Großherzogliche Regierung von selbst einsehen wird, daß man die Vortheile, welche man dem Lumdathale durch Erbauung der Bahn zuwenden möchte, nicht durch ungemessene Vermehrung der Schuldenlasten der Lumda-Gemeinden wieder zu Nichte machen darf. Wir fragen — bauend auf den vorhandenen guten Willen bei Großherzoglicher Regierung deßhalb ergebenst an:

> wie weit die Verhandlungen mit den Gemeinden des Lumdathales bis jetzt gediehen sind, und ob alsbald oder wann mit dem Bau der Nebenbahnstrecke Londorf—Lollar begonnen werden wird?

Darmstadt, den 9. Februar 1897.

Bähr. Köhler.

Beilage Nr. 34.

Anfrage des Abgeordneten Köhler, die Vergebung von öffentlichen Bauarbeiten betreffend.

Aus meinem Wahlkreise ist mir folgende Zuschrift eingesandt worden:

„Da von der Regierung so viel versprochen wird, dem kleinen Handwerker zu helfen, so möchte ich mir erlauben, Ihnen hier einzelne Punkte vorzuführen, wo die Regierung — anstatt ihrem erwähnten Versprechen nachzukommen — offensichtlich dem Groß-Kapital Vorschub geleistet hat.

Im Jahre 1895 wurde zu Gießen das hygienische Institut im Rohbau fertiggestellt. Anstatt nun im Herbste desselben Jahres bereits die inneren Arbeiten zu vergeben, wartete man hübsch bis zum Mai 1896 und stellte dann die Forderung und Bedingung, sämmtliche Glaserarbeit und Schreinerarbeit innerhalb vier Wochen für und fertig zu stellen. Die naturgemäße Folge davon war, daß kein Kleinmeister diese Arbeiten übernehmen konnte. Sie wurden nach Frankfurt a. M. an Groß-Industrielle vergeben.

Zu Ettingshausen bei Grünberg kam es ähnlich so. Dort stand der Rohbau des neuen Schulhauses im Herbst bereits schon fertig da, und nichts war im Wege, die Vergebung der inneren Arbeiten länger hinauszuschieben. Es geschah doch. Der Herr Kreis-Ingenieur von Gießen wartete gemüthlich bis zum April und dann stellte er die Forderung, Alles in vier Wochen fertig zu liefern.

Bei dem Bau der Nebenbahnen geht es oft noch viel schlimmer zu. Da werden sämmtliche Hochbauten einer Strecke an einen Unternehmer vergeben, so z. B. auf der Strecke Friedberg—Hungen. Es liegt da für jeden rechtlich und volksfreundlich denkenden Menschen die Frage nahe: könnte nicht eben so gut oder besser jeder Bau für sich und jede Arbeit getrennt vergeben werden? Ganz gewiß ist, daß in jedem Ort, in dessen Gemarkung ein solches Bahnhäuschen hineingebaut wird, auch genügend Handwerker zu finden sind, die es anfertigen können. Aber die Herren Baumeister machen es sich hübsch bequem und gemüthlich und vergeben alles lieber an große Unternehmer. Da haben sie dann nicht mehr so viele Arbeit, Aufsicht und dergl. aufzuwenden und die großen Unternehmer können dann die kleinen

Handwerker, die ihnen dann kommen müssen, richtig ausbeuten und aussaugen. Jedermann, der diese Zustände kennt, giebt zu, daß mit diesem Verfahren — wie es hier unter den Augen und dem Schutz der Regierung geschieht — nimmer dem kleinen Handwerk aufgeholfen werden, sondern — wenn es so weiter fortgeht, alsbald mit dem kleinen Handwerk aufgeräumt sein wird. — Alle Angehörigen des kleinen Handwerks wünschen, daß endlich einmal diese Mißstände in der Oeffentlichkeit besprochen und die Regierung einmal gewahr werde, was der kleine Handwerker von diesem Verfahren der Bauämter hält und denkt."

Anschließend an diese Zuschrift, ersuche ich die Großherzogliche Regierung um Aufklärung:

ob ihr die oben geschilderten Zustände bekannt sind, und welche Schritte dieselbe unternehmen will, um dem kleinen Handwerk zu seinem Recht zu verhelfen?

Darmstadt, den 9. Februar 1897.

Köhler.

Beilage Nr. 35.

Anfrage der Abgeordneten Ulrich und Cramer, den Bau der Bahn Dreieichenhain—Langen—Sprendlingen—Isenburg—Offenbach betreffend.

Die Unterzeichneten fragen hiermit bei der Großherzoglichen Regierung an:

wie weit die Vorarbeiten für den Bau der Bahn Dreieichenhain—Langen—Sprendlingen — Isenburg—Offenbach gediehen sind?

Darmstadt, den 11. Februar 1897.

Ulrich. Cramer.

Beilage Nr. 36.

Anfrage der Abgeordneten Ulrich und Rau, den Bau der Nebenbahnlinie Bieber—Heusenstamm—Dietzenbach betreffend.

Die Unterzeichneten fragen hiermit bei der Großherzoglichen Regierung an:

wie weit die Vorarbeiten für den Bau der Nebenbahnlinie Bieber—Heusenstamm—Dietzenbach fertig sind und wann mit dem Bau begonnen werden soll?

Darmstadt, den 11. Februar 1897.

Ulrich. Rau.

Beilage Nr. 37.

Anfrage des Abgeordneten Ulrich, das Gymnasialgebäude in Offenbach betreffend.

Der Unterzeichnete fragt hiermit an:

ob die Großherzogliche Regierung Kenntniß von den unleidlichen Raumverhältnissen in dem Gymnasialgebäude zu Offenbach a. M. hat, und ob sie beabsichtigt, den Ständen in Bälde Vorlage wegen des Baues eines staatlichen Gymnasiums daselbst zu machen?

Darmstadt, den 11. Februar 1897.

Ulrich.

Digitized by Google

Beilage Nr. 38.

Anfrage der Abgeordneten David und Haas (Mainz), den Religionsunterricht in den Volksschulen zu Mainz betreffend.

Die Unterzeichneten fragen hiermit an:

ob die Großherzogliche Regierung Kenntniß hat von der Einrichtung und Verwendung einer fünften Religionsstunde in den Volksschulen von Mainz?

Darmstadt, den 11. Februar 1897.

David. Haas (Mainz).



Digitized by Google

Beilage Nr. 39.

Anfrage der Abgeordneten David und Haas (Mainz), Ladenschluß an Sonntagen in den rheinhessischen Städten betreffend.

Die Unterzeichneten fragen hiermit an:

aus welchen Gründen die Großherzogliche Regierung die einheitliche Regelung der Ladenschlußstunde an Sonntagen in den rheinhessischen Städten als unangängig bezeichnet, und was sie nunmehr zu thun gedenkt, um den gegenwärtigen Zustand, durch den ebenso die Ladenbesitzer in Mainz und Worms, wie die Geschäftsangestellten in Alzey, Bingen und Oppenheim schwer geschädigt werden, zu beseitigen?

Darmstadt, den 11. Februar 1897.

David. Haas (Mainz).

Beilage Nr. 40.

Antrag der Abgeordneten Joutz und Genossen, den Bau einer normalspurigen Bahn von Butzbach nach Lich betreffend.

Wir beantragen:

hohe Kammer wolle beschließen, Großherzogliche Regierung zu ersuchen, dem Landtag, einen Antrag betreffend den Bau einer normalspurigen Bahn von Butzbach nach Lich auf Grund der angeschlossenen Pläne und Voranschläge*) alsbald vorzutragen.

Begründung.

Die Schwierigkeiten der heutigen Erwerbsverhältnisse und besonders die theilweise recht mißliche Lage in der heute die Landwirthschaft treibende Bevölkerung in Folge ausländischer und inländischer Concurrenz sich befindet, machen es den Vertretern des Landes zur Aufgabe und Pflicht Mittel und Wege zu suchen, um vorhandene Nothstände zu mildern oder zu beseitigen und für die Zukunft noch möglichen größeren Nothständen vorzubeugen.

Eines der wirksamsten Mittel für die landwirthschaftlichen Betriebe ist nun die Erschließung eines Landestheiles durch eine Eisenbahn — hier für den nördlichen Theil der Wetterau — der Bau einer Bahn von Butzbach nach Lich mit der späteren Fortsetzung nach Grünberg.

Nicht allein, daß für die vorherrschend Landwirthschaft Treibenden zwischen Butzbach und Lich durch eine solche Bahn sich Gelegenheit findet, ihre Produkte concurrenzfähig auf die Märkte von Frankfurt a. M. und die Taunusbadeorte zu bringen, es befinden sich auch in der Nähe der Gemeinden Münzenberg, Gambach, Ober-Hörgern, Eberstadt u. a. O. Steinbrüche in solcher Güte und Reichhaltigkeit, daß dieselben für genannte Stadt und Badeorte gesuchte Artikel zu Hochbauten und Pflasterungen liefern können, wodurch dem nicht Landwirthschaft treibenden Theil der inneren Bevölkerung und den Kleinbauern dieses Landestheiles eine reiche Erwerbsquelle und damit dem Staat eine seßhafte und steuerfähige Einwohnerschaft erwächst.

Bereits im Jahr 1882 kam in der Kammer der Stände dieses Bahnprojekt zur Besprechung und wurde der Bau der Bahn in Aussicht gestellt und auch im 29. Landtag wiederum auf der Tagesordnung gestanden, betonte man bei Besprechung dieser Frage, daß dieses Projekt, bei den ver-

*) Liegen auf der Kanzlei zweiter Kammer zur Einsicht offen.

schiedenen, jedenfalls nicht Ueberschüsse bringenden Bahnbauten des Großherzogthums der letzten Jahre, gerade eine genügende Rentabilität in Aussicht stelle und deßhalb möge sich der Staat diesen Bahnbau nicht entgehen lassen.

Heute liegt diese Angelegenheit zur baldigen Entscheidung. Die auf den endlichen Bau dieser Bahn drängenden Gemeinden zwischen Butzbach und Lich sind mit einer Berliner Bahnbaugesellschaft in Verbindung getreten, haben auf eigne Kosten Plan und Voranschlag fertigen lassen, welche diesem Antrag beigefügt sind; die benannte Bahnbaugesellschaft ist bereit den Bahnbau sofort in Angriff zu nehmen.

Antragsteller halten es für ihre Pflicht, den Bau der projectirten Bahn durch den Hessischen Staat zu beantragen da es doch keinesfalls im Interesse des Landes liegen kann eine Bahn, deren Rentabilität in, darf man sagen, sicherer Aussicht steht, durch eine Gesellschaft in Berlin bauen zu lassen mit der weiteren Aussicht, daß diese Bahn vielleicht in wenigen Jahren mit hohen Kosten durch den Staat von dieser Gesellschaft zurückgekauft werden dürfte. Zugleich kann man sich aber auch andererseits der Erkenntniß nicht verschließen, daß auch den Motiven, welche dem Bahnbaugesetz von 1884 zu Grunde lagen und der theilweisen Nothlage, in welcher sich die Landwirthschaft treibende Bevölkerung, vielseitig anerkanntermaßen befindet, Regierung und Stände den interessirten Gemeinden die Concession und den gesetzlichen Staatszuschuß nicht wohl verweigern können, wenn Letztere bei Ablehnung oder weiteren Verschiebung des Bahnbaues durch die Landesvertreter, die Bahn baldigst durch eine Privatgesellschaft gebaut sehen wollen.

Darmstadt, im Februar 1897.

Joutz. Bähr. David. Haas (Mainz). Haas (Offenbach). Köhler. Frhr. v. Köth. Ohl. Pennrich. Ripper. Schmalbach. Ulrich. Weidner. Westernacher.

Digitized by Google

Beilage Nr. 41.

An die zweite Kammer der Stände des Großherzogthums.

Das unterzeichnete Ministerium beehrt sich den Ständen des Großherzogthums und zwar zunächst der zweiten Kammer im Anschlusse die „Summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Großherzoglichen Staatsrentenablösungs-Schuldenverwaltung in den Jahren 1891/92, 1892/93 und 1893/94" nebst 5 Anlagen und zugehörigen Anlagen sowie 3 Rechnungsduplikaten*) unter dem Anfügen ergebenst zu übersenden, daß der in Rede stehenden Uebersicht seitens der Großherzoglichen Ober-Rechnungskammer die erforderliche Bescheinigung beigesetzt worden ist.

Die Erläuterungen haben der Großherzoglichen Ober-Rechnungskammer zu Erinnerungen keinen Anlaß gegeben, auch hat die Revision der Rechnungen zu Bemerkungen, welche den Ständen mitzutheilen wären, nicht geführt.

Darmstadt, den 9. Februar 1897.

Großherzogliches Staatsministerium.

Finger.

*) Sämmtliche Anlagen 2c. 2c. liegen auf der Kanzlei der zweiten Kammer zur Einsicht offen.

Digitized by Google

Beilage Nr. 42.

An die zweite Kammer der Stände des Großherzogthums.

Das unterzeichnete Ministerium beehrt sich den Ständen des Großherzogthums und zwar zunächst der zweiten Kammer anliegend die Summarische Ueberſicht der Einnahmen und Ausgaben der Großherzoglichen Staatsschuldenverwaltung in den Rechnungsjahren 1891/92, 1892/93 und 1893/94 (Anlage A), welcher die erforderliche Bescheinigung der Großherzoglichen Ober-Rechnungskammer auf Seite 1 beigefügt ist, nebst 7 weiteren Ueberſichten bezw. Zusammenstellungen (Anlagen B bis H) sowie den zugehörigen Erläuterungen (Anlage I), ferner 3 Ueberſichten Anlagen II bis IV und drei Rechnungsduplikate*) ergebenst zu übersenden.

Zu den gedachten Erläuterungen sind Erinnerungen seitens der Großherzoglichen Ober-Rechnungskammer nicht erhoben worden, auch hat sich ein Anlaß zu Bemerkungen, welche den Ständen mitzutheilen wären, bei der Revision der Rechnungen nicht ergeben.

Darmstadt, den 9. Februar 1897.

Großherzogliches Staatsministerium.

Finger.

*) Sämmtliche Anlagen ꝛc. ꝛc. liegen auf der Kanzlei zweiter Kammer zur Einsicht offen.



Beilage Nr. 43.

An die zweite Kammer der Stände des Großherzogthums.

Das unterzeichnete Ministerium beehrt sich den Ständen des Großherzogthums und zwar zunächst der zweiten Kammer anbei die „Summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Großherzoglichen Landeskreditkasse in der Finanzperiode 1891/94" nebst 9 Anlagen, einer zahlenmäßigen Uebersicht der bewilligten, abgelehnten und zurückgezogenen Darlehensgesuche, einen Erläuterungsbericht der Großherzoglichen Verwaltungs-Kommission, sowie drei Rechnungsduplikate*) mit dem Bemerken ergebenst zu übersenden, daß seitens der Großherzoglichen Ober-Rechnungskammer die erforderliche Bescheinigung auf Seite 4 der gedachten Uebersicht ertheilt worden ist.

Zu den von der Großherzoglichen Verwaltungs-Kommission gegebenen Erläuterungen hat die Großherzogliche Ober-Rechnungskammer nichts zu erinnern gefunden, auch hat die Revision der Rechnungen zu Bemerkungen, welche den Ständen mitzutheilen wären, einen Anlaß nicht gegeben.

Darmstadt, den 9. Februar 1897.

Großherzogliches Staatsministerium.

Finger.

---

*) Die Anlagen 2c. 2c. liegen auf der Kanzlei zweiter Kammer zur Einsicht offen.

Beilage Nr. 44.

An die zweite Kammer der Stände des Großherzogthums.

Unter dem 9. Februar d. Js. ist von den unterzeichneten Ministerien eine Vorlage an die Stände des Großherzogthums, und zunächst an die zweite Kammer, gerichtet worden, in welcher die mit der Ausführung des am 1. April d. Js. in Kraft tretenden Gesetzes vom 12. August 1896, den Bau und die Unterhaltung der Kunststraßen im Großherzogthum betreffend, sich ergebenden Maßnahmen im Zusammenhange erörtert sind und die Bewilligung der für die Bestellung der in Folge der Neuorganisation des Straßenwesens erforderlichen staatlichen Baubeamten, sowie der weiter hierfür nothwendigen Mittel angesonnen ist.

In den Erläuterungen zu Titel 1 „Kreisbauinspektoren und Kreisbauassessoren" der Anlage dieser Vorlage, auf welche hier ausdrücklich Bezug genommen wird, ist eingehend die Nothwendigkeit begründet, das gesammte im Hochbau und Straßenbau thätige Baupersonal, eingerechnet die Bauassessoren und den technischen Secretär der Abtheilung für Bauwesen zusammen 33 Stellen, miteinander rangiren zu lassen, und es ist daselbst ein vollständiger Personaletat aufgestellt, mit einem Durchschnittsgehalte von 3818 M.

Mit Rücksicht hierauf und nachdem in der vorgenannten Vorlage nur die für die Bestellung der im Kreisdienste zur Anstellung gelangenden 19 Baubeamten und die hierfür zunächst weiter erforderlichen Mittel zur Anforderung gelangt sind, erscheint es, um die im Zusammenhange stehenden Maßregeln mit Wirkung vom 1. April d. Js. zur gleichförmigen Durchführung gelangen lassen zu können, noch nothwendig, auch die Verwilligung der für die Einreihung der weiteren 14 Beamten erforderlichen Mittel, im Betrage von 14 × 3818 = 53.452 M. herbeizuführen. Mit einer solchen würde ein Gesammtbetrag für Gehalte von

19. 3818 =	72.542 M.	
14. 3818 =	53.452 M.	
zusammen	125.994 M.	
oder abgerundet	126.000 M.	

und zwar mit der Maßgabe zur Verfügung stehen, daß aus dem nicht überschreitbaren Gesammtbetrage die Gehalte für 33 Stellen nach dem Personenetat zu bestreiten sein würden, die Beträge für die einzelnen Gruppen von 19, bezw. 14 Stellen aber nach Lage der Dienstaltersverhältnisse sich ändern könnten, ohne Ueberschreitung der Gesammtsumme. Mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs beehren sich hiernach die unterzeichneten Ministerien

an die Stände des Großherzogthums, und zwar zunächst an die zweite Kammer, das Ansinnen zu richten:

> unter vorläufiger Bewilligung des Betrages von 53.452 M. die Großherzogliche Regierung zu ermächtigen, bereits vom 1. April d. Js. ab die entsprechenden Gehalte definitiv verleihen zu dürfen, sowie wegen der Dringlichkeit des Gegenstandes eine beschleunigte Berathung und Beschlußfassung darüber herbeiführen zu wollen.

Darmstadt, den 11. Februar 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.	Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Finger.	Weber.

Schäfer.

Digitized by Google

Beilage Nr. 45.

An die zweite Kammer der Stände des Großherzogthums.

Die Cementfabrik Dyckerhoff und Söhne zu Amöneburg bei Kastel hat seit dem Jahr 1877 nach ertheilter Genehmigung zur Anlage von Verlade- und Lagerplätzen, Uferbauten und Anschüttungen errichtet, welche, weil einen Theil der Korrektion des Rheinstroms bildend, späterhin von dem Staat hätten zur Ausführung gebracht werden müssen. Mit Rücksicht auf die von der Firma gebrachten großen Opfer, bezw. die hierdurch dem Staat erwachsenen beträchtlichen Ersparnisse wurde mit landständiger Genehmigung das zu den fraglichen Uferbauten erforderliche, für den Staat werthlose Gelände und zwar die Theilparzellen Flur XX. Nr. $9^4/_{10}$ und $9^7/_{10}$ der Gemarkung Kastel = 7881 qm. Ufergelände und Rhein, lt. Immobilienveräußerungsvertrag vom Mai 1889, genehmigt im November 1890, unentgeltlich an die erwähnte Firma unter den Bedingungen abgetreten, das Ufer bis an die Korrektionslinie auszufüllen, die Böschungen ordnungsmäßig abzupflastern und auf ewige Zeiten zu unterhalten. (Vergl. Beilage Nr. 270 und 277 und Protokoll Nr. 38 der Verhandlungen der zweiten Kammer, sowie Protokoll Nr. 14 und Beilage 144 der Verhandlungen der ersten Kammer des XXVI. Landtags).

Weiter wurde der Firma durch Revers vom Juli 1895 gestattet, im Anschluß an die obigen Uferbauten das Ufer aufzuhöhen und auszubauen. Diese Strecke, mit einem Flächeninhalt von 4278 qm wünscht die Firma nunmehr unter den gleichen Bedingungen zu erwerben. Für den Besitz dieses Geländetheils liegt ebensowenig ein staatliches Interesse vor, wie in Betreff des bereits abgetretenen Theils.

Der fragliche Besitz hat vielmehr, wenn, wie vorgesehen, die staatlichen Uferinteressen entsprechend gewahrt werden, nur einen Werth für den erwerbenden Anlieger.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs beehrt sich hiernach das unterzeichnete Ministerium, an die Stände des Großherzogthums, zunächst an die zweite Kammer das Ansinnen zu richten:

> die Zustimmung dazu zu ertheilen, daß von der zum Landeseigenthum gehörigen Parzelle $9^2/_{10}$ (alt) Gewann Rhein in Flur XX der Gemarkung Kastel weitere 4278 qm unentgeltlich an die genannte Firma unter der Bedingung abgetreten werden, daß die Firma sämmtliche Kosten des Besitzwechsels übernehme.

Darmstadt, den 13. Februar 1897.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber.

Geiß.

Beilage Nr. 46.

An die zweite Kammer der Stände des Großherzogthums.

In dem Entwurf des 1897/1900 Staatsvoranschlags ist bei dem Kap. 67, „Landesbaugewerkschule, Fachschulen und erweiterte Handwerkerschulen“, die Errichtung einer Weberei-Lehrwerkstätte in Lauterbach zur Hebung der Handweberei im Vogelsberg vorgesehen. Die Verhandlungen über die Zwecke, welche die Schule zu verfolgen habe, haben sich lange hinausgezogen. Die Erledigung dieser Angelegenheit erscheint darum dringlich, weil in dem zur Benutzung in Aussicht genommenen Haus bauliche Aenderungen vorgenommen werden müssen, die der Eigenthümer des Hauses erst dann unternehmen kann, wenn ein fester Miethvertrag mit ihm abgeschlossen sein wird. Es kommt dazu, daß die Eröffnung der Schule im Herbst für die Frequenz derselben nicht günstig ist, weil die jungen Leute ihren Beruf unmittelbar nach der Konfirmation zu erwählen pflegen.

Unter diesen Umständen und da die Anforderungen für die Schule nicht erheblich sind, glaubt die Großherzogliche Regierung die Bewilligung der erforderlichen Mittel mittelst besonderer Proposition bewirken zu sollen.

An einmaligen Aufwendungen für Einrichtung und Ausstattung der Schule (Lehrwerkstätte) sind erforderlich 4.500 M., zur Bestreitung der jährlichen Aufwendungen ein Staatszuschuß von 3.500 M., so daß der Gesammtaufwand, auf 3 Jahre vertheilt, 5000 M. für das Jahr betragen wird. Ein specificirter Kostenanschlag ist angeschlossen (siehe Anlage).

Mit Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs beehrt sich daher das unterzeichnete Ministerium an die Stände des Großherzogthums, und zwar zunächst an die zweite Kammer derselben, das Ansinnen zu richten:

> zur Errichtung einer Lehrwerkstätte für Handweberei in Lauterbach die erforderlichen Mittel von jährlich 3.500 M. und von einmaligen 4.500 M. mit Wirkung vom 1. April d. Js. bewilligen zu wollen.

Darmstadt, den 13. Februar 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Finger.

Dr. Wagner.

Anlage zur Beilage Nr. 46.

Errichtung einer Webereilehrwerkstätte zu Lauterbach.

		M
	Kostenanschlag.	
	I. Einmalige Ausgaben.	
1	Webstühle für Handweberei:	
	3 schmale glatte Stühle mit Regulator, je 100 M.	300
	2 desgleichen mit Wechsel à 125 M. . .	250
	1 schmaler Stuhl mit Hebelzeug oder Contremarsch	150
	1 desgleichen mit Schaftmaschine für Handtücher	150
	1 Serviettenstuhl mit Schaftmaschine von 40 Kämmen aus Eichenholz	130
	1 schmaler Jacquardstuhl für Handtücher mit 660 Feinstichmaschine, Harnisch nebst Zubehör	170
	1 schmaler Jacquardstuhl für feine Servietten mit komplizirtem Muster mit 1320 Feinstichmaschine und allem Zubehör . . .	290
	1 schmaler Jacquardserviettenstuhl mit 880 Feinstichmaschine, Harnisch mit Zubehör .	210
	1 breiter Jacquardstuhl mit 1320 Feinstichmaschine, Harnisch nebst allem Zubehör für mittlere Qualität	380
	1 Musterstuhl nebst verschiedenen Installationen	200
2	eine Kartenschlagmaschine mit Klaviatur und 1320 Schlagplatte für Feinstich	600
3	ein Kartenschnürrahmen mit Böcken	25
4	eine Schußspulmaschine mit Winden und Spulen	225
5	eine Aufbäummaschine mit Zubehör	180
6	Werkzeuge und Geräthe, Schußspulen, Schaftgewichte	100
	Schraubstock mit Feilstand, Säge, Hammer .	60
	Webeblätter, Geschirre, Vorrichtungstheile .	200
	Schränke für Lehrmittel, Werkzeuge, Reißbretter	150
	Anschaffung und Befestigung von Petroleumlampen	100
7	Errichtung eines Lehrsaales zu Schulzwecken .	300
8	Unvorhergesehene Ausgaben	330
	Betrag	4500

		ℳ
	II. Jährliche Ausgaben.	
1	Miethe für das Fabrikgebäude von Theodor List in Lauterbach nebst Kesselhaus (für Centralheizung)	1200
2	Gehalt für den der Lehrwerkstätte vorstehenden Werkführer	1200
3	Vergütung an Volksschullehrer für Abend- und Sonntagsunterricht	200
4	Spullöhne für 2 Mädchen, denen auch die Reinigung der Lehrräume übertragen wird .	700
5	Heizung und Beleuchtung	600
6	Schmier-Oel	25
7	Reparatur und sonstige Arbeiten für Schreiner, Schlosser, Seiler und Spengler	350
8	Unterhaltung von Webekämmen und Geschirren	100
9	Für Schlichtbürsten, Stärke und Schlichte . .	75
10	Feuerversicherung	80
11	Verwaltung, Schreib- und Drucksachen, Inserate, Formulare	150
12	Stipendien für befähigte unbemittelte Schüler .	500
13	Unvorhergesehene und zufällige Ausgaben . .	320
	Betrag	5500
	III. Jährliche Einnahmen.	
1	Jährlicher Zuschuß der Gemeinde Lauterbach .	1200
2	Voraussichtlicher Zuschuß der Sparkasse und der Kreiskasse Lauterbach	800
3	Beanspruchter Staatsbeitrag	3500
	Betrag der Einnahme	5500

Beilage Nr. 47.

An die zweite Kammer der Stände des Großherzogthums.

Da aus bereits kundgegebenen Gründen der Abschluß des Hauptvoranschlags über die Einnahmen und Ausgaben des Staats für die mit dem 1. April d. Js. beginnende neue Finanzperiode und die Vorlage desselben an die Stände zur verfassungsmäßigen Berathung und Beschlußfassung bisher nicht erfolgen konnte, erscheint es erforderlich, das Finanzgesetz vom 26. Mai 1894 auf die ersten sechs Monate der Finanzperiode 1897/1900, bezw. des Etatsjahres 1897/98 auszudehnen. Demgemäß beehrt sich mit Allerhöchster Ermächtigung das unterzeichnete Ministerium, den anliegenden Gesetzentwurf wegen dieser Prorogation den Ständen des Großherzogthums, zunächst der zweiten Kammer, zur verfassungsmäßigen Berathung und Beschlußfassung mitzutheilen.

Darmstadt, den 13. Februar 1897.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber.

Neuß.

Digitized by Google

Nr. 47.

Gesetz,

die Prorogation des Finanzgesetzes betreffend.

ERNST LUDWIG

von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc.

Nachdem Wir mit Unseren getreuen Ständen übereingekommen sind, das Finanzgesetz vom 26. Mai 1894 auch für die sechs ersten Monate des Etatsjahres 1897/98 fortbestehen zu lassen, haben Wir verordnet und verordnen Wir hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Das Finanzgesetz vom 26. Mai 1894 wird auf die sechs ersten Monate des Etatsjahres 1897/98 ausgedehnt.

Artikel 2.

Unser Ministerium der Finanzen ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den ten 1897.

Beilage Nr. 48.

Anfrage des Abgeordneten Köhler, die „Feierabendstunde" betreffend.

Angesichts der mit jedem Tage ärger werdenden Bevormundungen der ländlichen Bevölkerung durch die Polizeiorgane, insonderheit in Bezug auf die Anwendung der sog. Feierabendstunde, frage ich hierdurch bei Großherzoglicher Regierung an:

1. auf welche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen stützt sich zur Zeit das Gebot der Feierabendstunde in den öffentlichen Gasthäusern;
2. wird das Gebot der Feierabendstunde in den öffentlichen Gasthäusern an verschiedenen Orten verschiedenartig angewendet? Wie? und Wo?
3. steht nach Ansicht Großherzoglicher Regierung der Bauer im Vogelsberg und im Odenwald, dem bereits um 10 Uhr Abends in den Wirthshäusern Feierabend geboten wird, auf einer niedrigeren Stufe der Gesittung als zum Beispiel der Bewohner der Stadt Mainz, der, von den Polizeiorganen unbehelligt, im Wirthshaus verweilen darf, so lange er will?
4. welches sind in den einzelnen Fällen die Gründe der verschiedenartigen Anwendung der Feierabendstunde?
5. auf welche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen stützt sich das Gebot der Feierabendstunde in den sogenannten Spinnstuben?
6. welche gesellschaftlichen Vereinigungen rechnet die Großherzogliche Regierung als „Spinnstuben"? Und ist der Begriff „Spinnstube" überhaupt in allen Fällen genau definirbar?
7. auf welche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen stützt sich das Verbot von Tanzbelustigungen in den geschlossenen Spinnstubengesellschaften, wie es z. B. zu Unter-Seibertenrod im Vogelsberg mehrfach erlassen wurde?
8. steht nach Ansicht Großherzoglicher Regierung die ländliche Jugend, deren private Gesellschaften man selbst bis in das innerste Heiligthum des Privathauses hinein polizeilich bevormundet, auf einem niedrigeren Niveau der Gesittung als die städtische, deren private Gesellschaften und Belustigungen Niemand stört?
9. was steht der vollständigen Anwendung des unter den Garantien der Verfassungsurkunde stehenden Gesetzes vom 16. März 1848, die Versammlungsfreiheit, auf die Versammlungen der ländlichen Jugend in Privathäusern im Wege?

Nr. 48.

10. hält Großherzogliche Regierung es für recht und mit der Verfassung im Einklang stehend, daß Gendarmen und Polizeidiener **zur Nachtzeit in ländliche Privathäuser** eindringen, um Feierabend zu bieten und die Anwesenden zur Straf-Anzeige zu bringen? Ist insbesondere Großherzogliche Regierung der Ansicht, daß die städtische Bevölkerung sich so was überhaupt gefallen ließe?
11. rechnet Großherzogliche Regierung die im Hessischen Polizeistrafgesetzbuch vom Jahr 1855 angesetzte **althessische** Zeitangabe z. B. elf Uhr nach Einführung der mitteleuropäischen Zeit, ebenfalls als elf Uhr oder — wie es wirklich recht wäre — zu elf Uhr und fünfundzwanzig Minuten?

Langsdorf, den 17. Februar 1897.

Köhler.

Beilage Nr. 49.

Antrag des Abgeordneten Köhler, die Wasserpest in der Horloff betreffend.

Nachdem mein Antrag, betreffend die Wasserpest in der Horloff im XXIX. Landtag nicht mehr zur Verhandlung gekommen ist, beantrage ich wiederholt:

Hohe II. Kammer der Landstände wolle beschließen, Großherzogliche Regierung zu ersuchen:

alsbald umfassende Untersuchungen über das Vorkommen und die Wucherung der Wasserpest im Wassergebiet der Horloff und die dadurch erregten Mißstände anzuordnen, sowie daran anschließend geeignete Vorschläge zur Bekämpfung der Wasserpest in der Horloff und Unterstützung der betroffenen Gemeinden und Privaten womöglich noch dem XXX. Landtag zugehen zu lassen.

Langsdorf, den 15. Februar 1897.

Köhler.

Begründung.

Die Wasserpest, so genannt wegen der außerordentlichen seuchenartigen Verbreitung, die sie in kurzer Zeit in den von ihr befallenen Gewässern gewinnt, ist eine aus Kanada nach Europa — und so auch in die Horloff — verschleppte Pflanze. Sie bildet lange Ranken, die wirbelartig mit kleinen zungenförmigen Blättern besetzt sind, und kleine weiße, sternförmige Blüthen.

Ihre Verbreitung geschieht zumeist dadurch, daß ihre Stengel immer und immer wieder erneut Wurzel fassen, und diese Wurzeln immer wieder Stengel treiben.

Eine bemerkenswerthe Eigenschaft dieser Pflanze besteht darin, daß ihre Verbreitung dem Flußlauf entgegen erfolgt. Infolge dieses Umstandes ist jetzt die Wasserpest von der Mündung der Horloff bei Nieder-Florstadt bis dicht vor die Gemarkungsgrenze der Stadt Hungen vorgedrungen und alljährlich rückt sie ihre Verbreitungsgrenze höher hinauf der Quelle zu.

Ihr Wachsthum entspricht ihrem schlimmen Namen. Seuchenartig wuchert sie während der warmen Jahreszeit und erfüllt mit ihrer Masse die Teiche und die Flußläufe so sehr, daß die Gewässer über ihre Ufer treten, die Müllerei und die Schiffahrt gänzlich aufhören müssen und die Fischzucht ernstliche Einbußen durch sie erleidet.

Nr. 49.

In der Horloff und in ihren Zuflüssen wird die Wucherung der Wasserpest seit ungefähr 15 Jahren beobachtet und nach Kräften, unter bedeutender Belastung der angrenzenden Gemeinden und Privaten, bekämpft. Wesentlich trägt hier zu ihrem Wachsthum der Umstand bei, daß die Horloff einen äußerst trägen Abfluß hat, und dieser dazu noch durch eine Menge von Mühlen und Wehren in seinem Laufe beeinträchtigt wird.

Zur Zeit noch — sowie nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. Juli 1887, die Bäche und die nicht ständig fließenden Gewässer betreffend — geschieht die Entfernung der Wasserpest, die nicht gänzlich auszurotten ist, aus dem Bette der Horloff und ihrer Zuflüsse theils auf Kosten der angrenzenden und seit Alters her dazu zur Horloff-Räumung verpflichteten Gemeinden, theils auf Kosten der betheiligten Müller.

Das Gesetz vom 30. Juli 1887 setzt hinsichtlich der Instandhaltung und der Reinigung der Bachläufe **normale** Verhältnisse voraus; was daraus hervorzuleuchten scheint, daß es im Artikel 93 dieses Gesetzes (Zeile 3 u. f. f. v. oben) heißt:

> „soweit es sich um den Schutz" ꝛc. ꝛc. „handelt, ist **in der Regel** die Gemeinde verpflichtet" ꝛc. ꝛc.

Es ist demnach nicht ausgeschlossen, daß andere und größere Verbände zur Tragung der Kosten herangezogen werden können. Im Artikel 94 ist dies auch hinsichtlich kleiner Bezirke in Aussicht gestellt.

Die zwangsweise Herstellung aber von Verbänden (denn freiwillig würde diese nimmer geschehen) könnte nur den Zweck verfolgen, Gemeinden, die vordem weniger zu zahlen hatten, in verstärktem Maße zu belasten. Nun entspricht es allgemein der Auffassung des Volkes, daß Flüsse, Bäche und alle großen Verkehrsmittel, wie Straßen und Eisenbahnen, der Allgemeinheit, also dem Staate, angehören und von ihm zum Nutzen Aller verwaltet werden sollten.

Aus dieser Grundanschauung heraus haben auch im vorliegenden Fall die Anwohner der Horloff, Müller und Gemeinde-Behörden schon verschiedentlich Versuche gemacht, die durch die Wasserpest in bedeutendem Maße verschärften Verpflichtungen hinsichtlich der Instandhaltung und Reinigung des Bachbettes der Horloff und ihrer Zuflüsse auf den Staat abzuwälzen. Das gute Recht schien ihnen umsomehr auf ihrer Seite zu sein, als es vordem den nicht direkt an die Horloff angrenzenden Gemeinden (die obgleich 1—1½ Stunde von der Horloff entfernt liegend, ebenfalls früher zu Räumungsarbeiten, z. B. am Lehengraben, herangezogen wurden) gestattet worden war, diese ihre Verpflichtung abzulösen.

Mehrere Eingaben sind in diesem Sinne an das Großherzogliche Ministerium und die Kreisämter ergangen; aber nirgends wurde mit ihnen irgend ein Erfolg erzielt. Ja es ist nicht einmal bekannt geworden, ob die Regierungsbehörden jemals Veranstaltungen zur Untersuchung der Zustände an der Horloff getroffen hätten. Auch aus der Antwort des Herrn Regierungsvertreters bei der Berathung meines Antrags, betreffend die Landes-Kultur-Gesetzgebung ging — auf meine gelegentliche Anfrage — nicht hervor, ob die Großherzogliche Regierung weitere Schritte in dieser Sache zu unternehmen gewillt sei. Der Regierungsvertreter, Herr Landes-Kultur-Inspektor Dr. Klaas, berührte nur das Technische der Frage; er sprach davon, wie es möglich gemacht werden könne, die Wasserpest nachhaltig zu bekämpfen, aber er schwieg vollständig darüber, wer diese nachhaltige Be-

Digitized by Google

kämpfung vornehnen solle und ob die Regierung gewillt sei oder nicht, selbstthätig mit Hand anzulegen.

Meine gelegentliche Anfrage von damals entsprang einer Anregung aus den Kreisen der Wahlmänner des Landtags-Wahlbezirks Hungen-Lich. Nachdem diese Anfrage kein Resultat gezeitigt hatte, ließen aber die Anwohner der Horloff trotzdem den Muth nicht sinken. Es wurde daraufhin eine Versammlung nach Inheiden einberufen, in der als Vertreter einiger schwer-betroffener Horloff-Gemeinden deren Bürgermeister erschienen waren. Dieselben beschlossen, unter Führung des Bürgermeisters Buttron zu Hungen Fragebogen an die einzelnen Horloff-Gemeinden und Horloff-Müller zu versenden, um ein klares Bild der gegenwärtigen Zustände zu geben: und mir — dem Abgeordneten des Bezirks und gegenwärtigen Antragsteller — dieselben zur Verfügung zu stellen.

Dies ist nunmehr erfolgt, und ich gebe hierunter das Wesentliche der einzelnen Berichte wieder:

1. Voran steht folgende Eingabe der Großherzoglichen Bürgermeisterei zu Utphe:

„Utphe, am 26. März 1896.

Betreffend: Die Wasserpest in der Horloff und im Lehengraben.

Großherzogliche Bürgermeisterei Utphe
an den
Herrn Landtagsabgeordneten Philipp Köhler
in Langsdorf.

Nothgedrungen finden wir uns veranlaßt, an den Herrn Landtagsabgeordneten Philipp Köhler zu Langsdorf folgendes Ersuchen zur gefälligen Eingabe an die hohe zweite Kammer der Stände zu richten.

Indem unsere Gemeinde durch das Auftreten der Wasserpest in der Horloff und im Lehengraben in ungeheueren Nachtheil durch entstehende Räumungskosten und Ueberschwemmungen versetzt ist, so geht unsere Bitte dahin:

Unser Herr Vertreter bei den Landständen möge die Eingabe bei hoher zweiter Kammer der Stände vorbringen, daß von Seiten des Staates eine jährliche Beihülfe zu den Räumungskosten der Horloff und des Lehengrabens geleistet werde.

Wie die (im beigeschlossenen Bericht) angeführten Zahlen beweisen, so sind Horloff und Lehengraben für unsere kleine Gemeinde (kaum 500 Einwohner) eine große Belastung.

Auch ist die Existenz des Müllers Krauß, dahier, hierdurch so gefährdet, daß die Zerrüttung seiner Vermögensverhältnisse unausbleiblich eintreten wird, indem er wochenlang gar nicht mahlen kann (und dazu alljährlich **314 M. 94 Pf.** Wasserpacht an die Staatskasse zu entrichten hat. Anmerkung des Antragstellers).

In früheren Jahren wurde die Horloff alle sechs Jahre einmal geräumt, und alle drei Jahre einmal ausgemäht. Und dieses geschah mehrentheils nur dem Namen nach, da eine Räumung, wenn nicht gerade Hochwasser eintrat, gar nicht erforderlich war.

Aber schon seit 10—12 Jahren, dieweil die Wasserpest aufgetreten ist, muß alle Jahr geräumt oder zweimal ausgemäht werden.

Durch allerlei neue künstliche Zuleitungen, als Briquettfabrik, Eisenstein-Wäsche, sowie Waldkultur-Anlagen, wird der Horloff so viel Schmutz und Unrath zuge-

Digitized by Google

führt, und dadurch dieses verderbliche Unkraut noch bedeutend im Wachsthum befördert.

Schneider, Bürgermeister".

Es folgen nunmehr folgende Berichte:

2. Hof Graß bei Rodheim a. d. Horloff (Besitzung des Grafen Waldendorff).

Der Pächter, Herr D. Klingelhöffer, berichtet:

a) Was die Räumung in vorstehenden Jahrgängen (1885—1895) gekostet hat, kann ich nicht angeben, da die Räumungskosten von der Gutsherrschaft getragen werden. Das Ausmähen lasse ich meistens durch meine Leute besorgen und würde, wenn das Horloffbett in richtigem Stand erhalten würde, mindestens die **fünffachen Kosten** erfordern als vor der Zeit, wo Wasserpest wucherte.

b) Fische sind weniger geworden und das Fischen ist schwieriger.

c) Die zu Hof Graß gehörige Mühle kann in Folge des Stauwassers, welches durch Wasserpest verursacht ist, im Sommer gar nicht mehr betrieben werden, im Winter nur bei starkem Oberwasser.

d) Bevor die Wasserpest auftrat, hielt ich auf hiesiger Mühle einen Müller und einen Fuhrknecht und Pferd. Die Mühle warf mir jährlich einige hundert Mark Verdienst ab. Seit drei Jahren habe ich den Betrieb gänzlich eingestellt, da der Betrieb durch verminderte Wasserkraft nichts mehr abwarf, sondern ich zusetzen mußte.

e) Da der Betrieb der Mühle eingestellt ist, wurde der Räumung resp. dem Ausmähen wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Das Ausmähen, wenn das Horloffbett sauber sein soll, müßte von Anfang Mai bis Ende Oktober mindestens viermal vorgenommen werden, da nach Verlauf von 4 Wochen das Bett wieder verwachsen ist.

f) Nach jedem starken Regen tritt unterhalb Graß das Wasser aus seinen Ufern.

g) Der Schaden (durch Ueberschwemmungen) ist in der Gemarkung Graß unbedeutend, da erst unterhalb Graß die Horloff verwachsen ist und hier die Gemarkungen Langd, Inheiden 2c. betroffen werden. Ueber der Graßer Mühle fängt die Wasserpest erst seit vorigem Jahre stellenweise zu wuchern an.

3. Gemeinde Rodheim a. d. Horloff.

Der Großherzogliche Bürgermeister Schäfer berichtet:

a) Gemeindekosten der Horloff-Räumung:

1885	214 M.
1886	15 „
1887	7 „
1888	10 „
1889	28 „
1890	435 „
1891	85 „
1892	30 „
1893	32 „
1894	unbekannt. Die Urkunden befinden sich in Darmstadt an Großherzoglicher Oberrechnungskammer.
1895	40 M.

Digitized by Google

b) Der frühere Mühlenbesitzer Adam Jakob Müller mußte in den Jahren 1885 und 1890 den Betrieb einstellen und im Jahr 1890 zu Dampfkraft übergehen.

Anmerkung des Antragstellers. Es wird behauptet, der Mühlenbesitzer Adam Jakob Müller hätte in Folge der geschilderten widrigen Verhältnisse Haus und Hof verlassen müssen.

c) Die Mühlen sind manches Jahr in Folge der Wasserpest 4 Wochen lang außer Betrieb.

d) Sowohl der frühere Müller Adam Jakob Müller als auch der gegenwärtige Leonhard Stellwag müssen einen Theil des Flußbettes, der sogenannte Mühlbach, auf eigene Kosten räumen lassen. Ad. Jakob Müller wendete dafür auf jährlich circa 60 Mark, Leonhard Stellwag, sein Nachfolger, im Jahr 1895 40 Mark.

4. Gemeinde Inheiden.

Der Großherzogliche Bürgermeister Reitz berichtet:

a) Die Gemeinde Inheiden hat zu räumen ein Stück der Horloff und die Riedbach. Die Horloff hat in der Gemarkung Inheiden keine Mühlen.

b) Gemeinde-Räumungskosten:

der Riedbach

1885/86	26	M.	24	Pf.
1886/87	31	„	22	„
1887/88	137	„	54	„
1888/89	33	„	66	„
1889/90	262	„	—	„
1890/91	157	„	76	„
1891/92	114	„	27	„
1892/93	153	„	55	„
1893/94	149	„	96	„
1894/95	181	„	56	„
1895/96	132	„	85	„
Sa.	1380	M.	61	Pf.

der Horloff

1885/86	97	M.	47	Pf.
1886/87	62	„	54	„
1887/88	73	„	41	„
1888/89	102	„	55	„
1889/90	2011	„	44	„
1890/91	72	„	26	„
1891/92	121	„	74	„
1892/93	128	„	85	„
1893/94	170	„	67	„
1894/95	68	„	97	„
1895/96	79	„	70	„
Sa.	2989	M.	60	Pf.

Zusammenstellung.

Räumungskosten der Horloff	2989	M.	60	Pf.
„ „ Riedbach	1380	„	61	„
Sa.	4370	M.	21	Pf.

Diese Beträge müssen alle durch Umlagen erhoben werden. Wir haben bei 5601 M. jährlichen Umlagen 36 Pfennig von 1 M. Steuerkapital zu erheben.

c) Während die Gemeinde die Horloff auf eine Länge von 2200 Meter allein zu räumen hat, ist der Müller Wilhelm Stoll an der Riedbach verpflichtet, ein Stück derselben auf eigene Kosten räumen zu lassen. Es verursacht ihm

Digitized by Google

dies einen Kostenaufwand im Jahr von circa 100 M.; das macht auf die Jahre 1885—1895 ausgeschlagen 1100 M. — Zusammen mit den obigen Summen erforderte die Räumung der Horloff und der Riedbach demnach einen Gesammtaufwand von **5470 Mark.**

d) Die Fischzucht ist zurückgegangen, die Krebse sind ganz verschwunden.

e) Der Riedmüller W. Stoll muß zeitweise in Folge der Wasserpest den Betrieb einstellen.

f) Die Riedmühle zahlte früher einen Wasserpacht von 160 M. im Jahr. Derselbe ist nunmehr abgerentet.

g) Die Horloff nimmt das Wasser auf aus dem Gräflichen Wald zu Laubach, Revier Ruppertsburg, aus dem Fürstlichen Braunfelsischen Wald, Revier Herrengartenpfuhl, aus dem fiskalischen Wald, Revier Langd. Obgleich uns diese Wälder die Massen-Wasser zuführen, sind dieselben nicht räumungspflichtig.

h) Eine durch die Wucherung der Wasserpest verursachte Ueberschwemmung, schwemmte Grummet hinweg im Werthe von circa 1200 M.

5. Gemeinde Trais-Horloff.

Der Großherzogliche Bürgermeister Bornmann berichtet:

a) Räumungskosten der Horloff:

vor der Wasserpest:				während der Wasserpest:			
1876	20 M.	04	Pf.	1885	87 M.	34	Pf.
1877	8 „	57	„	1886	66 „	66	„
1878	7 „	—	„	1887	60 „	50	„
1879	338 „	—	„	1888	86 „	02	„
1880	4 „	—	„	1889	1124 „	70	„
1881	5 „	—	„	1890	59 „	07	„
1882	52 „	90	„	1891	46 „	56	„
1883	51 „	40	„	1892	60 „	18	„
1884	36 „	69	„	1893	174 „	63	„
				1894	60 „	73	„
				1895	70 „	70	„

b) Ungefährer Uberschwemmungs-Schaden, veranlaßt durch die Wasserpest, circa **1200 M.**

6. Gemeinde Steinheim.

Der Großherzogliche Bürgermeister Niklas berichtet:

a) Gemeinde-Kosten der Horloff-Räumung:

1885	1 M.	95	Pf.
1886	2 „	17	„
1887	8 „	17	„
1888	15 „	50	„
1889	332 „	96	„
1890	20 „	22	„
1891	45 „	04	„
1892	15 „	59	„
1893	52 „	20	„
1894	24 „	20	„
1895	34 „	—	„

b) Die Fischzucht ist in bedeutendem Rückgang.

c) Die Gemarkung Steinheim besitzt keine Mühle.

d) Der höchste, durch Wasserpest veranlaßte Ueberschwemmungs-Schaden wird auf über 500 M. geschätzt.

Digitized by Google

7. Gemeinde Utphe.

Der Großherzogliche Bürgermeister Schneider berichtet:

a) Gemeinde-Kosten der Horloff-Räumung:

1885	1311	M.	66	Pf.
1886	806	„	—	„
1887	129	„	55	„
1888	98	„	70	„
1889	2228	„	79	„
1890	490	„	90	„
1891	142	„	60	„
1892	224	„	70	„
1893	211	„	43	„
1894	542	„	85	„
1895	480	„	20	„

b) Die Fischzucht ist im Rückgang, die Krebszucht hat ganz aufgehört.

c) Der Müller muß durchschnittlich während 2 Monaten des Jahres den Betrieb einstellen. Vor der Wasserpest konnte täglich gemahlen werden 24—25 Centner. Seit die Wasserpest vorhanden ist nur 8 — 10 Centner. Außerdem liegt dem Müller Krauß die Verpflichtung ob, auf eigene Kosten eine Abtheilung der Horloff räumen zu lassen. Dies kostete ihn im Jahre 1895 = 95 M. Dazu bezahlte er seither 314 M. 94 Pf. jährlich Wasserpacht an die Staatskasse.

d) Ueberschwemmungen, veranlaßt durch die Wasserpest, haben stattgefunden in den Jahren 1885, 1888 und 1891. Der höchste Ueberschwemmungsschaden ist zu veranschlagen auf circa **6000 M.**

8. Gemeinde Unter-Widdersheim.

a) Der Großherzogliche Bürgermeister Schneider berichtet:

Gemeinde-Räumungskosten der Horloff:

1885	—	M.	—	Pf.
1886	—	„	—	„
1887	36	„	98	„
1888	10	„	30	„
1889	116	„	95	„
1890	6	„	25	„
1891	8	„	40	„
1892	19	„	61	„
1893	15	„	57	„
1894	26	„	16	„
1895	54	„	30	„

b) Herr Gg. Schudt zu Hof Schwalheim berichtet:

α. Räumungskosten der Horloff:

1885	—	M.	—	Pf.
1886	60	„	—	„
1887	156	„	—	„
1888	24	„	—	„
1889	557	„	—	„
1890	—	„	—	„
1891	—	„	—	„
1892	105	„	34	„
1893	109	„	40	„
1894	84	„	22	„
1895	118	„	68	„

β. Nach der Reinigung des Horloffbettes im vorigen Sommer konnten bei kleinem

Wasserstande zwei Mahlgänge flott arbeiten; anfangs Oktober aber bei besserem Wasserstande konnte nur noch ein Mahlgang in Folge der Zunahme der Wasserpest gehen, so daß ich genöthigt war, um meine Kunden zu befriedigen, Dampfkraft in Anspruch zu nehmen. Ich ließ daher eine Beschwerdeschrift am 6. Dezember 1895 an Großherzogliches Ministerium gehen.

η. Der Müller Gg. Schudt bezahlt alljährlich 600 M. Wasserpacht.

9. Gemeinde Ober-Widdersheim.

Der Großherzogliche Bürgermeister Weiß berichtet:

a) Gemeinde-Kosten der Horloff-Räumung:

1885	—	M.	—	Pf.
1886	—	„	—	„
1887	36	„	97	„
1888	24	„	40	„
1889	152	„	97	„
1890	6	„	95	„
1891	8	„	40	„
1892	19	„	61	„
1893	7	„	79	„
1894	13	„	08	„
1895	27	„	15	„

10. Gemeinde Berstadt.

Der Großherzogliche Bürgermeister Wolf berichtet:

a) Gemeinde-Kosten der Horloff-Räumung:

1885	39	M.	—	Pf.
1886	33	„	—	„
1887	178	„	—	„
1888	133	„	—	„
1889	1095	„	—	„
1890	20	„	—	„
1891	59	„	—	„
1892	151	„	—	„
1893	178	„	—	„
1894	197	„	—	„
1895	244	„	—	„

b) Herr Mühlenbesitzer Schudt, Hof-Schwalheim, hat seine Mühle oft still stellen müssen.

11. Gemeinde Echzell.

Trotz ergangener Aufforderung und lebhafter Klagen aus den Reihen der Einwohnerschaft heraus, hat der Großherzogliche Bürgermeister Reitz es unterlassen, eine Zusammenstellung einzusenden. Ein bedeutender Nothstand ist auch hier vorhanden.

12. Die Gemeinde Gettenau.

Der Großherzogliche Bürgermeister Möbs berichtet:

a) Gemeinde-Räumungskosten der Horloff:

1885	426	M.	—	Pf.
1886	300	„	—	„
1887	366	„	—	„
1888	116	„	—	„
1889	537	„	—	„
1890	190	„	—	„
1891	275	„	—	
1892	214	„	—	„
1893	124	„	—	„
1894	200	„	—	„
1895	236	„	—	„

b) Mühlen sind keine in der Gemarkung.

Digitized by Google

13. Die Gemeinde Bingenheim.

Der Großherzogliche Bürgermeister Müller berichtet:

a) Gemeinde-Kosten der Horloff-Räumung:

1885	317 M.	30 Pf.
1886	275 „	80 „
1887	220 „	30 „
1888	174 „	— „
1889	329 „	36 „
1890	98 „	— „
1891	89 „	— „
1892	299 „	40 „
1893	124 „	— „
1894	145 „	— „
1895	150 „	— „

b) Seit dem Wuchern der Wasserpest ist ein bedeutender Rückgang der Fischzucht in der Horloff zu verspüren.

c) Das Wassergefäll der Bingenheimer Mühle wurde im Jahre 1887 von den betheiligten Gemeinden angekauft und die Mühle außer Betrieb gesetzt. Vor Ankauf des Wassergefälls der hiesigen Mühle und sonach vor Verlegung der Horloff staute die Wasserpest das Wasser derart, daß es durch die Ufer drang und mehrere Morgen Gras versumpfte. Ungefährer Ueberschwemmungsschaden 300 M.

14. Die Gemeinde Reichelsheim in der Wetterau.

Der Großherzogliche Bürgermeister Steter berichtet:

a) Gemeinde-Kosten der Horloff-Räumung:

1885	423 M.	53 Pf.
1886	317 „	26 „
1887	629 „	14 „
1888	944 „	92 „
1889	1096 „	15 „
1890	876 „	92 „
1891	842 „	49 „
1892	564 „	34 „
1893	393 „	16 „
1894	373 „	25 „
1895	476 „	26 „

b) Der Müller Louis Bopp mußte zweimal 2 Monate lang, in anderen Jahren mehrere Wochen lang den Betrieb seiner Mühle einstellen in Folge der Wasserpest.

c) der Müller Bopp verwendet für Bach-Räumung jährlich circa 60 M.

d) Trotz erfolgter Reinigung mußte ich im Dezember 1890 mit mehreren Mann nochmals nachhelfen lassen, um nur einigermaßen die Mühle wieder in Betrieb zu bringen.

e) Der Müller Louis Bopp zahlt alljährlich 320 **Mk.** Wasserpacht.

15. Die Gemeinde Nieder-Florstadt.

Der Großherzogliche Bürgermeister Alles berichtet:

a) Gemeinde-Kosten der Horloff-Räumung:

1885	75 M.	— Pf.
1886	98 „	50 „
1887	100 „	50 „
1888	178 „	75 „
1889	167 „	25 „
1890	165 „	— „

Nr. 49.

1891	220 M. — Pf.	
1892	791 „ — „	
1893	193 „ — „	
1894	285 „ — „	
1895	189 „ — „	

b) Mühlen sind hier keine vorhanden.

Wie aus Vorhergehendem ersichtlich, so ist thatsächlich ein schwerer Nothstand an der Horloff vorhanden. Wie der Staat es als seine Aufgabe erkannt hat, in Zeiten der Epidemien helfend und lindernd in die Privat-Verhältnisse einzugreifen, ebenso sollte er hier thatkräftig, helfend und abwehrend für das Wohl der Gesammtheit eintreten. Ebenso wie Seuchen in der Thierwelt nur durch Staatshilfe nachhaltig bekämpft werden können, ebenso ist es im hier Vorliegenden der Fall. Gegenwärtig haben wir die Wasserpest nur an wenigen Stellen im Hessenland. Hohe Zeit ist's, daß die Regierung einschreite, um zu verhindern, daß diese gefährliche Unkrautpflanze nicht noch größere Störungen und Schädigungen im ganzen Lande anrichte.

Digitized by Google

Beilage Nr. 50.

Antrag des Abgeordneten Köhler, die Ergänzung des Gesetzes, die Landgemeinde-Ordnung für das Großherzogthum Hessen betreffend.

Nachdem mein Antrag obigen Betreffs vom 3. Mai 1896 — Nr. 526 der Beilagen — im XXIX. Landtag nicht mehr zur Verhandlung gekommen ist, beantrage ich:

hohe zweite Kammer wolle beschließen, Großherzogliche Regierung zu ersuchen, den Ständen alsbald eine Gesetzesvorlage zugehen zu lassen, inhaltlich deren der Artikel 8 des Gesetzes, die Landgemeinde-Ordnung für das Großherzogthum Hessen betreffend, folgendermaßen ergänzt werden soll:

„Die Gemeinden sind verpflichtet, alle, von öffentlichen Behörden, insonderheit von der eigenen Gemeinde und ihren Beauftragten ausgehenden, öffentlichen Bekanntmachungen und Mittheilungen jeglicher Art den außerhalb des Ortes — aber innerhalb der Gemarkungsgrenze — wohnenden Einwohnern ebenso und zur selbigen Zeit zur Kenntniß zu bringen, als den im Orte selbst Wohnenden. Die Gemeinden haben — vorbehaltlich der Genehmigung des Kreisamtes — zu bestimmen, auf welche Art und Weise dies geschehen soll.

Ebenso sind diejenigen Gemeinden, in deren Gemarkung Grundbesitz von Auswärtigen gelegen ist, verpflichtet, von beabsichtigten und erfolgten Veränderungen der Kultur, Bewirthschaftung und dergleichen, Oeffnung und Schließung der Wege, Felder, Wiesen, Weinberge u. s. w. — soweit dadurch die Auswärtigen berührt werden — denjenigen Großherzoglich Hessischen Gemeinden rechtzeitig Kenntniß zu geben, in denen die Besitzer, Pächter, Nutznießer u. s. w. der betroffenen Grundstücke wohnhaft sind. — Diejenige Gemeinde, der eine solche Mittheilung gemacht wird, hat dieselbe sofort und auf ortsübliche Weise den Betheiligten kostenfrei zur Kenntniß zu bringen.

Darmstadt, den 15. Februar 1897.

Köhler.

Begründung.

Laut schöffengerichtlichen Urtheils vom 19./22. Juni 1894 wurde der Mühlenbesitzer auf der Riedmühle bei Inheiden, Herr Wilhelm Stoll bestraft, weil er am 27. März 1894

versäumt hatte, zu einer auf „ortsübliche Weise" bekanntgegebenen Uebung der Pflicht-Feuerwehr sich zu stellen. Die Strafe war eine überaus hohe. Stoll machte geltend, daß er keine Kenntniß von der — nur im Dorfe Zuheiden — bekannt gegebenen Uebung gehabt habe. Darauf führte das Urtheil aus:

„Es wurde durch die stattgehabte Beweisführung festgestellt, daß weder zu diesen Uebungen, noch überhaupt bei anderen Bekanntmachungen, Ladungen an außerhalb des Ortes Wohnende, insbesondere den Angeklagten zu ergehen pflegten, sondern lediglich die ortsübliche Bekanntmachung für die im Ort und außerhalb des Ortes Wohnenden gelte, die daher auch genügend war, **Mangels besonderer „Bestimmungen"**.

Also „Mangels dieser besonderen Bestimmungen" wurde danach Stoll in eine hohe Strafe genommen und nicht darum, weil es gerecht war. Der Gerechtigkeit war damit ein Schlag in's Gesicht versetzt und der Buchstabe hatte gesiegt. Um fürderhin solche ungerechten Urtheile unmöglich zu machen, auch um mancherlei Chikanen vorzubeugen, darum stelle ich diesen Antrag.

Der zweite Punkt meines Antrags betrifft eine ähnliche Angelegenheit. Oefters werden Bewirthschafter von in fremder Gemarkung liegenden Grundstücken in Strafe genommen, wenn sie Felder, Wiesen, Wege 2c. befahren, benutzen u. s. w. die ohne, daß sie davon Kenntniß haben, polizeilich geschlossen sind. Ebenso erfolgen Oeffnungen und Schließungen von Wiesen, Weinbergen, Feldern 2c. ohne, daß die auswärtigen Bewirthschafter davon benachrichtigt werden. Der zweite Punkt meines Antrags soll diese Mißstände beseitigen helfen.

Beilage Nr. 51.

An die zweite Kammer der Stände des Großherzogthums.

Das unterzeichnete Ministerium beehrt sich der zweiten Kammer der Stände beifolgend beglaubigte Abschrift über die am 10. d. Mts. stattgehabte Eröffnung des XXX. Landtags ganz ergebenst zur Verfügung zu stellen.

Darmstadt, den 11. Februar 1897.

Großherzogliches Staatsministerium.

Finger.

Nr. 51.

Abschrift.

Protokoll

über

die Eröffnung des XXX. Landtags im Großherzoglichen Schlosse zu Darmstadt am Mittwoch, den 10. Februar 1897.

In Gemäßheit der den beiden Kammern der Stände durch Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums vom 9. Februar 1897 bekannt gegebenen Allerhöchsten Verfügung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs versammelten sich heute Nachmittag um 1 Uhr in dem Großherzoglichen Schlosse zu Darmstadt die in der Anlage I. aufgeführten Mitglieder der Ständekammer, sowie die Mitglieder des Großherzoglichen Staatsministeriums. Nachdem dieselben nach Maßgabe des hierüber ausgegebenen Programms in den Thronsaal eingeführt worden waren, erschienen Seine Königliche Hoheit der Großherzog in Begleitung seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Wilhelm von Hessen und bei Rhein, gefolgt von dem Staatsminister Finger, dem Minister der Finanzen, Wirklichen Geheimen Rath Weber, dem Ministerialdirektor Dr. Dittmar und den Hofstaaten und richteten vom Thron aus die in Anlage II. beigefügte Rede an die Versammelten.

Hiernach verlas der Staatsminister auf Allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs die in Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Juni 1874, die Landständische Geschäftsordnung betreffend vorgeschriebene Eidesnorm und forderte diejenigen Mitglieder der beiden Kammern, welche den landständischen Eid noch nicht geleistet hatten, zur Eidesleistung auf. Dieser Aufforderung entsprechend traten die in Anlage III verzeichneten Mitglieder auf den Namensruf einzeln vor den Thron, leisteten das Handgelöbniß und den Eid, indem sie mit erhobener Rechten sprachen:

„ich schwöre".

Nach der Eidesleistung verkündete der Staatsminister die Eröffnung des Landtags mit den Worten:

„Auf Allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs erkläre ich den XXX. Landtag für eröffnet",

worauf Seine Königliche Hoheit der Großherzog in Begleitung Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Wilhelm von Hessen und bei Rhein und gefolgt von den Hofstaaten den Thronsaal verließen.

Zur Beglaubigung

der Großherzogliche Staatsminister:

gez. Finger.

Für die Richtigkeit der Abschrift.

Dr. Fuchs.

Digitized by Google



Anlage I zur Beilage Nr. 51.

XXX. Landtag.

Verzeichniß

der bei der Eröffnung des XXX. Landtags anwesenden Mitglieder.

A. Der ersten Kammer der Stände.

1. Seine Großherzogliche Hoheit Prinz Wilhelm von Hessen und bei Rhein.
2. Seine Durchlaucht Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Rochefort in Klein-Heubach.
3. Seine Durchlaucht Fürst zu Ysenburg und Büdingen in Büdingen.
4. Seine Durchlaucht Fürst zu Solms-Hohensolms-Lich in Lich.
5. Seine Durchlaucht Fürst zu Isenburg und Büdingen in Birstein.
6. Seine Durchlaucht Fürst zu Stolberg-Wernigerode in Wernigerode.
7. Seine Durchlaucht Fürst zu Stolberg-Roßla in Roßla (minderjährig), vertreten durch den Grafen Kuno zu Stolberg, als Vormund.
8. Seine Erlaucht Graf zu Ysenburg und Büdingen in Meerholz, vertreten durch den Erbgrafen zu Isenburg und Büdingen in Meerholz.
9. Seine Erlaucht Graf zu Solms-Laubach in Laubach.
10. Seine Erlaucht Graf zu Erbach-Schönberg in Schönberg.
11. Seine Erlaucht Graf zu Erbach-Erbach in Erbach.
12. Seine Erlaucht Graf von Schlitz genannt von Görtz in Schlitz.
13. Seine Erlaucht Graf zu Erbach-Fürstenau in Fürstenau.
14. Seine Erlaucht Graf zu Solms-Rödelheim in Assenheim.
15. Georg Riedesel Freiherr zu Eisenbach und Altenburg in Darmstadt, Senior der Familie Riedesel, vertreten durch den Großherzoglichen Oberstallmeister M. Riedesel Freiherrn zu Eisenbach.
16. Bischof Dr. Haffner in Mainz.
17. Prälat D. Habicht in Darmstadt.
18. Ordentlicher Professor Dr. jur. Schmidt in Gießen, als Vertreter des Kanzlers der Landesuniversität.
19. Ludwig Riedesel Freiherr zu Eisenbach auf Schloß Eisenbach bei Lauterbach.
20. Adolf von Harnier in Echzell.
21. Geheimer Commerzienrath Freiherr Heyl zu Herrnsheim in Worms.

22. Staatsminister i. P., wirkl. Geheimerath Freiherr von Stark in Darmstadt.
23. Geheimer Commerzienrath Michel in Mainz.
24. Präsident des Großherzoglichen Oberconsistoriums, wirkl. Geheimrath Goldmann in Darmstadt.
25. Geheimer Commerzienrath Buderus in Hirzenhain.
26. Präsident des Großherzoglichen Oberlandesgerichts Knorr in Darmstadt.
27. Commerzienrath Lauteren in Mainz.
28. Geheimer Commerzienrath Merk in Darmstadt.
29. Präsident des Großherzoglichen Verwaltungsgerichtshofs Küchler in Darmstadt.
30. Geheimer Commerzienrath Oehler in Offenbach.

B. Der zweiten Kammer der Stände.

1. Abgeordnete der Städte.

1.	Darmstadt.	Ernst Schmeel, Stadtverordneter und Rechtsanwalt.
2.	Gießen.	August Metz, Rechtsanwalt.
3.	Friedberg.	Hermann Jöckel, Justizrath u. Rechtsanwalt.
4.	Alsfeld.	Carl Gundrum II. Gastwirth.
5.	Worms.	Nicolaus Reinhart, Fabrikant.
6.	Bingen.	Jacob Pennrich II., Redakteur.

2. Abgeordnete der übrigen Wahlbezirke.

Provinz Starkenburg.

7.	I.	Wahlbezirk.	August Breimer, Brauereibesitzer zu Beerfelden.
8.	II.	„	Jacob Brunner, Mühlenbesitzer in Stockheim.
9.	III.	„	Georg Haas, Bürgermeister in Hainstadt, Kreis Erbach.
10.	IV.	„	Dr. August Heidenreich, Direktor des Verbandes der hess. landw. Consumvereine in Darmstadt.
11.	V.	„	Philipp Ripper V., Landwirth in Pfaffen-Beerfurth.
12.	VI.	„	Georg Schönberger, Bierbrauereibesitzer in Groß-Bieberau.
13.	VII.	„	Ernst Ohl Beigeordneter in Groß-Umstadt.
14.	VIII.	„	Dr. jur. Gideon Freiherr Dael von Köth-Wanscheid, Gutsbesitzer in Darmstadt.
15.	X.	„	Wilhelm Haas, Geh. Regierungsrath und Kreisrath in Offenbach.
16.	XI.	„	Wilhelm Euler, Papierfabrikant in Bensheim.
17.	XII.	„	Johannes Alexander Friedrich, Professor in Darmstadt.
18.	XIII.	„	Karl Hechler, Regierungsrath in Darmstadt.
19.	XVII.	„	David Horn, Gastwirth in Seligenstadt.

Provinz Oberhessen.

20.	I.	Wahlbezirk.	Waldemar Graf von Oriola, Gutsbesitzer in Büdesheim.
21.	II.	„	Friedrich Carl Weith, Gutsbesitzer in Nieder-Wöllstadt.

Digitized by Google

22. III. Wahlbezirk. Wilhelm Joutz, Bürgermeister in Butzbach.
23. IV. „ Philipp Köhler, Landwirth in Bettenhausen.
24. V. „ Wilhelm Bähr, Landwirth in Herrnhaag.
25. VI. „ Karl Theobald Schönfeld, Geheimer Regierungsrath und Kreisrath in Schotten.
26. VII. „ Heinrich Brauer, Landwirth in Ober-Ofleiden.
27. VIII. „ Konrad Reeb, Landwirth in Windhausen.
28. IX. „ Otto Zinßer, Bürgermeister in Schlitz.
29. X. „ Heinrich Schmalbach, Bürgermeister in Crainfeld.
30. XI. „ Sebastian Weidner, Bürgermeister in Herchenhain.
31. XII. „ Wilhelm Erk, Mühlenbesitzer in Nidda.
32. XIII. „ Richard Westernacher, Oberamtmann in Lindheim.

Provinz Rheinhessen.

33. IV. Wahlbezirk. Friedrich Ludwig Hirsch, Gutsbesitzer in Alsheim.
34. V. „ Philipp Christ, Bürgermeister in Wörrstadt.
35. VI. „ Dr. jur. Bernhard Schroeder, in Darmstadt.
36. VII. „ Ernst Wernher, Beigeordneter in Nierstein.
37. VIII. „ Dr. jur. Adam Joseph Schmitt, Rechtsanwalt in Mainz.
38. IX. „ Dr. jur. Ignatz Frenay, Rechtsanwalt in Mainz.

Anlage II zur Beilage Nr. 51.

Thronrede

Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc. bei der Eröffnung des XXX. Landtags des Großherzogthums Hessen, am 10. Februar 1897.

Meine Herren Stände!

Ich heiße Sie zum XXX. Landtage des Großherzogthums willkommen.

Die Einberufung zu demselben ist ungewöhnlich spät erfolgt und erscheint gleichwohl nach einer wichtigen Seite hin als verfrüht.

Der Wunsch Meiner Regierung, Ihnen alsbald bei Ihrem Zusammentritte den Hauptvoranschlag der Staats-Einnahmen und -Ausgaben für die mit dem 1. April dieses Jahres beginnende Finanzperiode vorzulegen, hat sich leider nicht verwirklichen lassen. Die Ursache liegt wesentlich darin, daß es zur Zeit an einer sicheren Grundlage für die Bemessung der zu erwartenden Einnahmen fehlt. In dieser Beziehung fällt zunächst das durch die Gestaltung des Reichshaushalts bedingte Verhältniß der Ueberweisungen aus Reichseinnahmen zu den Matrikularumlagen in das Gewicht, nicht minder aber die Frage des finanziellen Ergebnisses der Eisenbahn-Verwaltungs- und Finanzgemeinschaft mit Preußen, welches jetzt zum ersten Male festgestellt werden soll.

In beiden Richtungen wird vor April kaum auf einen Abschluß zu rechnen sein.

Bei dieser Sachlage ist Meine Regierung genöthigt, Ihnen vorerst die Erstreckung des dermalen geltenden Finanzgesetzes und zwar auf die Dauer zunächst eines halben Jahres anzusinnen.

Die Nothwendigkeit dieser Erstreckung sowie die Dringlichkeit der Erledigung mehrerer anderen Angelegenheiten machten Ihre Einberufung zu dem gegenwärtigen Zeitpunkte nothwendig.

Zu den soeben erwähnten Angelegenheiten gehören vor Allem ein Gesetzentwurf über die Ruhegehaltsverhältnisse und die Versorgung der Hinterbliebenen der im Hessisch-Preußischen Gemeinschaftsdienste angestellten Staatseisenbahnbeamten und ein solcher über die Fürsorge für Beamten in Folge von Betriebsunfällen. Beide Gesetze sind in Ausführung des am 16. Dezember 1896 perfekt gewordenen und soweit thunlich jetzt schon vollzogenen Staatsvertrags

vom 23. Juni 1896 zu erlassen und sollen am 1. April d. J., an welchem Tage jener Vertrag in vollem Umfange zur Ausführung gelangt, in Kraft treten.

Weitere dringende Angelegenheiten sind die Festsetzung und Bewilligung der Gehalte für die am 1. April nächsthin zufolge des Gesetzes über die Kunststraßen vom 12. August 1896 in Dienst tretenden Kreisbauinspectoren, ferner eine Vorlage wegen Beschaffung weiterer Mittel zur Herstellung der durch das Gesetz vom 15. November 1890 genehmigten Nebenbahnen und eine Proposition betreffend die Bewilligung von Mitteln behufs Vollendung der Vorarbeiten für die in Aussicht genommene Steuerreform. In dieser Proposition wird Ihnen eine nähere Mittheilung über den dermaligen Stand der Steuerreformfrage gemacht werden und ferner wird Ihnen demnächst eine Denkschrift über die Ziele und die Richtung der letzteren zugehen.

In dem Hauptvoranschlage für 1897/1900 werden Sie möglichst reichliche Mittel für Zwecke der Landwirthschaft und Gewerbe, sowie eine namhafte Summe zur Regelung und Aufbesserung der Beamtengehalte eingestellt finden. Was diese letzteren angeht, so wird ihnen eine besondere Vorlage zugehen, welcher das System des Vorrückens nach Dienstaltersstufen zu Grunde liegt.

In theilweiser Erfüllung der ständischerseits geäußerten Wünsche wegen anderweiter Organisation der obersten Staatsbehörde habe Ich Mich in Rücksicht auf die umfangreichen Arbeiten, welche die Einführung des auch von Mir im Interesse der nationalen Einigung freudig begrüßten Bürgerlichen Gesetzbuchs erfordert, veranlaßt gesehen, schon jetzt die Justizverwaltung durch Bestellung eines besonderen verantwortlichen Vorstandes von der Verwaltung des Innern zu trennen; sobald jene Arbeiten ihren Abschluß gefunden haben, wird es an der Zeit sein, weitere Aenderungen bezüglich der Vertheilung der Geschäfte in Betracht zu ziehen.

Unter der Versicherung meines steten landesherrlichen Wohlwollens lade ich Sie nunmehr ein, an Ihre Arbeiten heranzutreten.

Ich erhoffe von denselben reichen Segen für Land und Volk.

Anlage III zur Beilage Nr. 51.

Verzeichniß

der zu beeidigenden Kammermitglieder.

Erste Kammer.

1. Seine Durchlaucht Fürst zu Stolberg-Wernigerode.
2. Seine Erlaucht Graf Kuno zu Stolberg-Roßla als Vormund.
3. Ordentlicher Professor der Rechtswissenschaft Dr. jur. Schmidt, als Vertreter des Kanzlers der Landesuniversität.

Zweite Kammer.

1. Ernst Schmeel, Rechtsanwalt und Stadtverordneter in Darmstadt.
2. Jacob Brunner, Mühlenbesitzer in Stockheim.
3. Ernst Ohl, Beigeordneter in Groß-Umstadt.
4. Wilhelm Joutz, Bürgermeister in Butzbach.
5. Heinrich Brauer, Landwirth in Ober-Ofleiden.
6. Sebastian Weidner, Bürgermeister in Herchenhain.
7. Dr. jur. Ignatz Frenay, Rechtsanwalt in Mainz.

Digitized by Google

Beilage Nr. 52.

An die zweite Kammer der Stände des Großherzogthums.

Die Vorbereitungen für eine Reform des direkten Steuerwesens sind bisher unausgesetzt betrieben worden und waren die Steuerbehörden mit umfangreichen Ermittelungen und Feststellungen beauftragt, die für eine Beurtheilung der möglichen Wege zur Erreichung der Reformziele unerläßlich sind. Diese Ziele sind im Anschluß an Verhandlungen des vormaligen Landtags und im Wesentlichen in Uebereinstimmung mit dessen Beschlüssen bereits dahin bezeichnet worden, daß eine Umgestaltung der Grund- und Gewerbesteuer im Sinne einer besseren Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit nach Maßgabe des fundirten Einkommens der Steuerpflichtigen anzustreben sei. Man bezweckt und erhofft durch die Reform, die durch die jetzige Veranlagungsweise der Realsteuern veranlaßten Ungleichheiten sowohl in Betreff der Staatssteuer als der Gemeindesteuer zu beseitigen und insbesondere die minder leistungsfähigen und vorzugsweise auf ihre Arbeitskraft angewiesenen Grundbesitzer und Gewerbetreibenden zu entlasten.

Die probeweisen Ermittelungen und darauf gestützten Feststellungen über die verschiedenen Arten des fundirten Einkommens und der schuldenfreien Beträge desselben haben bei allen Steuerkommissariaten stattgefunden. Hieran schloß sich aber die weitere erheblich umfangreichere Arbeit einer Ermittelung des reinen Vermögens, welche dadurch ganz besonders erschwert ist, daß bezüglich des in dem Grundbesitz steckenden Vermögens nur Ertragskataster aber keine Werthkataster vorhanden sind und bezüglich der in den gewerblichen Betrieben angelegten und verwendeten Vermögenswerthe es an jeder zuverlässigen Unterlage fehlt. In Ermangelung einer gesetzlichen Deklarationspflicht in Betreff der gewerblichen und landwirthschaftlichen Betriebskapitalien ist die Feststellung derselben sehr schwierig, indem dieselbe nur auf dem Wege der Veranschlagung erfolgen kann, für welche auch die Einkommensteuererklärungen der Einkommensteuerpflichtigen I. Abtheilung und die darauf bezüglichen Verhandlungen nur selten und meist unzureichende Anhaltspunkte bieten. Die unter diesen Umständen ohne Zuziehung orts- und personalkundiger Kommissionsmitglieder und Kommunalbeamten nicht ausführbaren umfangreichen Arbeiten konnten bis jetzt nur in dem kleineren Theil der Steuerkommissariatsbezirke zum Abschluß gebracht werden, nachdem die betreffenden Beamten durch die erheblichen Mehrarbeiten, welche die erstmalige Anwendung des Einkommensteuergesetzes vom

25. Juni 1895 den Steuerkommissariaten und namentlich denen der größeren Bezirke verursachte, in einer außergewöhnlichen Weise in Anspruch genommen waren.

Nur mit Zuhülfenahme von Aushülfskräften, sowohl aus der Zahl der Assessoren als derjenigen der Finanzaspiranten wird es ermöglicht werden, daß das gesammte Material der Probe-Arbeiten und Feststellungen, insbesondere der Vermögenswerthe des ganzen Landes in einigen Monaten vollendet vorliegen wird, so daß alsdann eine Zusammenstellung desselben mit ziffermäßiger Begründung der Schätzungen und Feststellungen angefertigt und für die Reformarbeit verwerthet werden kann. Es ist beabsichtigt, dieses und anderes für die Ziele der Steuerreform in Betracht kommendes Material in Form einer Denkschrift mit begutachtenden Ausführungen sowohl den Mitgliedern einer einzuladenden Kommission, als auch den beiden Ständekammern mitzutheilen, um den ersteren bei einer alsdann stattfindenden berathenden Thätigkeit zur Grundlage zu dienen, bei den Mitgliedern der Landstände aber zeitig eine Instruktion und Prüfung in Betreff der Grundlage und Ausgangspunkte für demnächstige Gesetzesvorlagen zu ermöglichen.

Um nun die durch die Steuerreform veranlaßten Kosten zu decken, ist eine Kreditgewährung erforderlich, deren Verrechnung und Behandlung zweckmäßig nicht ferner unter den Titeln 4 und 19 von Kapitel 111, sondern als eine außerordentliche erfolgen dürfte. Denn die Vorbereitungsarbeiten für die Steuerreform sind ihrer Natur nach einmalige und war ein Theil der Kosten für solche bisher nur in Ermangelung eines sonstigen Titels des Hauptvoranschlags und mit den in der Vorlage vom 23. Dezember 1895 wegen Ergänzung der bezeichneten Spezialkredite gegebenen und Seitens der Stände genehmigten Erläuterungen unter den bezeichneten Titeln aufgeführt und bestritten worden. Auf Grund dieser unserer Vorlage, abgedruckt in Beilage Nr. 424 der Verhandlungen des XXIX. Landtags, war der Kredit unter Kap. 111, Tit. 4 pos. 4 („für ständige Aushülfe bei den Steuerkommissariaten ꝛc.") und Tit. 19 (Kosten der Regulirung der Gewerb-, Kapitalrenten- und Einkommensteuerkapitalien ꝛc.) von durchschnittlich 16.261 M. 11 Pf. per Jahr auf 25.900 M. und bezw. von 18.500 M. auf 21.740 Mk. erhöht worden. Es hatte sich inzwischen bereits ergeben, daß diese Krediterhöhungen unzureichend waren, um die Kosten zu decken, für welche sie vorgesehen waren, insbesondere für diejenigen der Arbeitsvermehrung durch erstmalige Anwendung des neuen Einkommensteuergesetzes, für Druck von Gesetzesausgaben und für die zu gering veranschlagt gewesenen Probe- und Vorbereitungsarbeiten für die Steuerreform. Für die letztere sind in der Folge namentlich die Kosten zu decken, welche durch Gewährung von Aushülfen an die größeren Steuerkommissariate, durch Inanspruchnahme der Ortsgerichte, Bürgermeister und Hypothekenämter, durch Abhaltung von Sitzungen der Veranlagungskommissionen (deren Mitgliedern die unentgeltliche Mitwirkung bei den Arbeiten für den fraglichen Zweck nicht zugemuthet werden kann), durch Reisekosten der Beamten zu Berathungs- und Instruktions-Verhandlungen, durch die einzuladende bereits erwähnte größere Kommission, durch die Druckkosten einer Denkschrift, durch Anfertigung von Vermögenskatastern und besonderen Steuerlisten u. dergl. entstehen werden.

Eine genaue Bezifferung dieser Kosten ist nach der Natur der Sache nicht möglich; sie werden sich in ungefährem

Digitized by Google

Nr. 52.

Anschlag — vom Schluß der belaufenden Finanzperiode an gerechnet — auf 55.000 M. belaufen. Die Grundlagen für diesen Anschlag nach Maßgabe der oben angeführten einzelnen Ausgaberubriken ebenso wie die Berechnung des bisherigen Verbrauchs unter Kap. 111 Tit. 4 pos. 4 und Tit. 19 werden den Ausschüssen der beiden Kammern unterbreitet und näher erläutert werden.

Es beehrt sich hiernach das unterzeichnete Ministerium in Allerhöchstem Auftrag Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs an die Stände des Großherzogthums, und zunächst an die zweite Kammer derselben das Ansinnen zu richten:

> der Großherzoglichen Regierung zu den vorbezeichneten Zwecken den Betrag von 55.000 M. als Pauschsumme zu Lasten der Einnahmen der kommenden Finanzperiode zur Verfügung zu stellen.

Darmstadt, den 12. Februar 1897.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber.

Lindenstruth.

Beilage Nr. 53.

Antrag des Abgeordneten Köhler, die Verleihung von Staats-Preisen an Dienstboten betreffend.

Ich beantrage:

hohe Kammer wolle beschließen, Großherzogliche Regierung zu ersuchen, alsbald einen Gesetzentwurf vorzulegen des Inhalts:

1. Dienstboten, die treu und ehrlich und länger als 5 Jahre ständig bei einer Herrschaft, einer Familie, einer Firma u. dergl. m. gedient haben, erhalten Staatspreise und zwar:

nach dem vollendeten	5.	Dienstjahre	50	M.
" " "	10.	"	100	"
" " "	15.	"	150	"
" " "	20.	"	200	"
" " "	25.	"	250	"
" " "	30.	"	300	"
" " "	35.	"	350	"
" " "	40.	"	400	"
" " "	45.	"	450	"
" " "	50.	"	500	"
" " "	55.	"	eine	zu

schaffende goldene Ordensauszeichnung, die vom Großherzoge verliehen wird.

2. wenn nach Ansicht der zuständigen Behörden oder auf das Zeugniß ehrbarer und die Verhältnisse genau kennender Leute hin, nachzuweisen ist, daß ein treuer, ehrlicher Dienstbote einzig und allein aus den Gründen die Herrschaft wechseln mußte, daß entweder dieselbe während des Dienstverhältnisses starb, das Geschäft aufgab u. s. w. oder der Dienstbote selber durch z. B. Verheirathung oder sonstige drängenden Familien- und andere Verhältnisse, den Ort verlassen mußte, so soll, wenn der Dienstbote auf's Neue bei einer weiteren Dienstherrschaft wiederum 5 Jahre hindurch als ehrlich, treu und ständig sich erwiesen hat, seine gesammte Dienstzeit angesehen werden, als habe er sie bei nur einer Herrschaft abgedient.

3. Zwecks Aufbringung der Mittel für den Zweck der Verausgabung von Staatspreisen an Dienst-

boten soll den Dienstherrschaften eine Steuer pro Jahr und pro Person ihrer Dienstboten von je einer Mark auferlegt werden. Diese Steuer soll heißen: „Der Ehrenpfennig“. Er darf, bei Androhung hoher Strafe, den Dienenden nicht an ihrem Diensteinkommen abgezogen werden.

4. Sollten die durch den „Ehrenpfennig“ aufgebrachten Mittel nicht ausreichen, den jährlichen Anforderungen gerecht zu werden, so leistet die Staatskasse den entsprechenden Zuschuß.

Langsdorf, den 18. Februar 1897.

Köhler.

Digitized by Google

Beilage Nr. 54.

An die zweite Kammer der Stände des Großherzogthums.

Von dem nach dem Gesetz vom 30. Mai 1894, die Aufbringung der zur Gewährung von Darlehen aus der Landeskreditkasse betreffend, aufzunehmenden Anlehen von 2.500.000 Mark sind zur Zeit bereits Schuldverschreibungen im Betrage von 750.000 M. begeben und wird voraussichtlich bei der seit Herabsetzung des Zinsfußes und der Mindesttilgungsquote für aus dieser Kasse gewährte Darlehen bedeutend gestiegenen Inanspruchnahme derselben der Rest der Schuldverschreibungen in einigen Monaten vergriffen sein. Es erscheint daher angezeigt, wegen Aufbringung der weiter erforderlich werdenden Mittel jetzt schon Vorsorge zu treffen und wird es sich aus dem soeben erwähnten Grund empfehlen, der Regierung diesmal die Ermächtigung zur Aufnahme eines Anlehens in etwas höherem Betrage als bisher üblich zu ertheilen. Hiernach wurde in dem anliegenden Gesetzentwurf die Aufnahme eines Staatsanlehens im Nennwerth bis zu 5.000.000 M. verzinslich wie bisher zu $3\frac{1}{2}$%. vorgesehen.

Mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs beehren sich die unterzeichneten Ministerien diesen Gesetzentwurf den Ständen des Großherzogthums und zunächst der zweiten Kammer derselben zur verfassungsmäßigen Berathung und Beschlußfassung zu übersenden.

Darmstadt, den 17. Februar 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Finger.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Weber.
Weissenbruch.

Gesetzes-Entwurf,

die Aufbringung der zur Gewährung von Darlehen aus der Landeskreditkasse erforderlichen Mittel betreffend.

ERNST LUDWIG

von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hierdurch wie folgt:

Artikel 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Beschaffung der zur Gewährung von Darlehen aus der Landeskreditkasse erforderlichen Mittel auf Grund und in Gemäßheit der Artikel 16 und 17 des Gesetzes vom 15. Oktober 1890, die Errichtung einer Landeskreditkasse betreffend (Regierungsblatt Nr. 43), außer den in Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Mai 1894, die Aufbringung der zur Gewährung von Darlehen aus der Landeskreditkasse erforderlichen Mittel betreffend (Regierungsblatt Nr. 19) aufgeführten Staatsanlehen von zusammen 6.350.000 M. ein weiteres, in gleicher Weise nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 22. März 1879, die Organisation der Verwaltung der Staatsschuld betreffend (Regierungsblatt Nr. 7) von der Staatsschulden-Commission zu verwaltendes und nach Maßgabe der erforderlichen Ausleihungen aus der Landeskreditkasse zu begebendes Staatsanlehen im Nennwerth bis zu 5.000.000 M. verzinslich zu $3\frac{1}{2}$ %, in geeigneten Abschnitten aufzunehmen.

Artikel 2.

Die Tilgung des nach Artikel 1 aufzunehmenden Schuldkapitals erfolgt in gleicher Weise wie bei den vorderen Anlehen in der Art, daß die durch die Rückzahlungen auf die gewährten Darlehen aus der Landeskreditkasse sich ergebenden Mittel zum Ankauf einer entsprechenden Anzahl von Schuldverschreibungen verwendet werden.

Dem Staat bleibt das Recht vorbehalten, die im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen oder einen beliebigen Theil derselben auch zur Einlösung mittelst Baarzahlung des Kapitalbetrags mit halbjähriger Frist zu kündigen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht ein Kündigungsrecht gegen den Staat nicht zu.

Artikel 3.

Unser Ministerium der Finanzen ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

, den ten

Beilage Nr. 55.

Anfrage des Abgeordneten Köhler, die Schaffner der Oberhessischen Eisenbahn betreffend.

Zur Berathung des hessisch-preußischen Staatsvertrags wegen gemeinschaftlicher Verwaltung des beiderseitigen Eisenbahnbesitzes hatten die Schaffner der Oberhessischen Eisenbahnen dem Landtage eine Vorstellung eingereicht, in der sie den Wunsch aussprachen, es möchte im Artikel 14 des Staatsvertrags eine Aenderung in dem Sinne vorgenommen werden, daß das Dienstalter und nicht die Zeit der abgelegten Prüfung für die Beförderung in eine Zugführerstelle entscheiden möge.

Als Grund für die gewünschte Aenderung machten sie geltend, daß seither die Schaffner der Oberhessischen Eisenbahnen erst dann zu einer solchen Prüfung zugelassen worden wären, wenn eine Zugführerstelle vakant gewesen sei, während es den preußischen Eisenbahnschaffnern jederzeit gestattet wäre, einer solchen Prüfung — ohne Rücksicht auf Vakanzen — sich zu unterziehen, so daß dieselben diese Prüfung meist früher abgelegt hätten und infolge dieses Umstandes demnächst einen Vorsprung vor den hessischen Mitbewerbern erlangen würden.

Der Abg. Wolfskehl, als Berichterstatter Namens des ersten Ausschusses, führte zu dieser Angelegenheit im mündlichen Berichte (Siehe Protokoll vom 22. Juli 1896, Seite 5) aus: „Der Ausschuß ist bei der Kürze der Zeit nicht in der Lage, diese Vorstellung ihrem sachlichen Inhalte nach zu prüfen und kann deshalb nur beantragen:

> sie der Großherzoglichen Regierung zur Prüfung und im Falle der Richtigkeit des Vorgetragenen zur Berücksichtigung bei demnächstigen Verhandlungen mit der Königlich Preußischen Regierung zu überweisen".

Entsprechend diesem Antrage wurde die erwähnte Vorstellung der Großherzoglichen Regierung unterm 24. Juli 1896 einstimmig zur Berücksichtigung empfohlen.

Infolge dieses Beschlusses hoher zweiten Kammer und direkt geäußerten Wünsche der Interessenten frage ich nun bei Großherzoglicher Regierung hierdurch an:

1. Hat der Beschluß des Landtages, betreffend die Beförderungsverhältnisse der Oberhessischen Eisenbahn-Schaffner in Zugführerstellen die Berücksichtigung und angemessene Unterstützung Großherzoglicher Regierung bei inzwischen stattgehabten Verhandlungen mit der Königlich Preußischen Regierung gefunden?
2. Will Großherzogliche Regierung auch jetzt noch — nach Annahme des Staatsvertrags durch die beiderseitigen Landtage — veranlassen, daß den betreffenden hessischen Schaffnern (etwa 5 an der Zahl) zu ihrem — durch ihre Petition geforderten — Rechte verholfen werde?

Langsdorf, den 22. Februar 1897.

Köhler.

Beilage Nr. 56.

Antrag des Abgeordneten Schönfeld, den Bau einer Nebenbahn von Grünberg über Lich nach Butzbach betreffend.

Der Unterzeichnete erlaubt sich ergebenst zu beantragen:

Hohe Kammer wolle Großherzogliche Regierung ersuchen:

„Im Anschluß und unter Genehmigung des Antrags des Abgeordneten Joutz und Konsorten wegen Uebernahme des Baues und Betriebes einer Nebenbahn von Butzbach nach Lich, geneigtest eine Aufnahme der nach Grünberg fortzusetzenden Linie dieser Bahn eintreten, und darauf den Ständen eine Vorlage wegen Uebernahme des Baues und Betriebes einer Bahn von Grünberg nach Lich und Butzbach gütigst werden lassen zu wollen".

Zur Begründung möge in Kürze hier angeführt werden:

1. das, was zur Motivirung des auf den Bau der Linie Butzbach—Lich gerichteten Antrages gesagt und zu sagen ist;
2. daß die Erbauung der beantragten Eisenbahnlinie der Förderung der allgemeinen Verkehrs- und wirthschaftlichen Interessen der unmittelbar betheiligten Gemeinden

Grünberg	2167	Einwohner
Queckborn	606	„
Ettingshausen	578	„
Münster	314	„
Ober-Bessingen	392	„
Nieder-Bessingen	345	„
Lich	2485	„
Eberstadt	516	„
Ober-Hörgern	326	„
Butzbach	2832	„
zusammen	10.561	Einwohner

ebenso wie der Gemeinden, welche im Verkehrsgebiet der in Grünberg zusammentreffenden Eisenbahnen Lollar—Londorf und Grünberg—Alsfeld liegen, dient;

3. daß durch die Herstellung dieser Linie der Stadt Grünberg eine Förderung ihrer Interessen geboten wird, welche im Laufe der letzten 30 Jahre durch Umstände, deren Verhütung oder Beseitigung außerhalb der Macht der Stadt selbst gelegen war, beeinträchtigt worden sind, um so mehr, als auch bei Genehmigung der Nebenbahn Mücke—Laubach—Hungen—Friedberg durch Annahme der Linie Mücke—Freienseen eben die Stadt Grünberg nicht berücksichtigt worden ist;
4. daß durch den Bau der Eisenbahnlinie Butzbach—Lich—Grünberg die uralte, verkehrsreiche Verkehrsstraße Frankfurt—Alsfeld—Hersfeld—Norden wieder hergestellt wird.

Schönfeld.



Beilage Nr. 57.

Petition der Großherzoglichen Bürgermeisterei Mainz, Beitrag des Staates zu den Kosten der Polizei in den Städten betreffend.

An
die hohe zweite Kammer der Landstände
Darmstadt.

Indem wir uns in Ausführung eines Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung beehren, einer hohen zweiten Kammer beifolgend Abschrift eines an Großherzogliches Ministerium des Innern gerichteten Ersuchens vom heutigen Tage in obigem Betreffe ergebenst zu überreichen, verbinden wir damit zugleich die Bitte, dem gestellten Antrage Ihre sehr geneigte Zustimmung angedeihen lassen zu wollen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Mainz, den 23. Februar 1897.

Dr. Gaßner,
Oberbürgermeister.

Abschrift.

B. M. Nr. 1488. Mainz, am 23. Februar 1897.

Betreffend: Beitrag zu den Kosten der Polizei in den Städten.

An Großherzogliches Ministerium des Innern
Darmstadt.

Bericht

der Großherzoglichen Bürgermeisterei der Provinzial-Hauptstadt Mainz.

Bei der am 29. Januar l. J. stattgehabten Prüfung unserer Verwaltungsrechenschaft ist Seitens der Stadtverordneten-Versammlung erneut Veranlassung genommen worden, die Unzulänglichkeit des Staatszuschusses zu den Kosten der Polizei zu betonen und zu beantragen, daß an Großherzogliche Regierung das Ersuchen gerichtet werde, in den Haushaltsvoranschlag des Großherzogthums für die Rechnungsjahre 1897/98, 1898/99, 1899/1900 als Zuschuß des Staates zu den Kosten der Polizeiverwaltung der Stadt Mainz den Betrag von M. 45.000 für jedes Rechnungsjahr einzustellen.

Wenn wir, diesem Antrage Folge gebend, von der Wiederholung unserer früheren eingehenden Ausführungen glauben absehen zu dürfen, so halten wir uns gleichwohl heute mehr als jemals überzeugt, daß dem berechtigten Verlangen der Stadt endlich entsprochen wird.

Nachdem die Großherzogliche Regierung in ihrer Vorlage des Gesetzentwurfs vom 16. März 1896, die Polizeiverwaltung betr., in der Begründung zu Art. 21, Beilage zu den Verhandlungen der zweiten Kammer Nr. 496, S. 14 und 15 selbst anerkannt hat, daß die Klage der Städte, daß sie durch die Verwaltung im staatlichen Interesse gelegener Zweige der Polizei unverhältnißmäßig belastet seien, während die Ausgaben in den Landgemeinden in Folge der staatlichen Fürsorge für die Sicherheitspolizei durch die Gendarmerie-Mannschaften in den Landorten eine geringe sei, wohl gerechtfertigt erscheine, möchte es kaum noch des Hinweises auf die Thatsache bedürfen, daß die Belastung der Städte mit einem Betrag von M. 2 für den Kopf der Bevölkerung zu den gedachten Kosten immer noch eine unverhältnißmäßig sehr hohe ist.

Unter Zugrundelegung des von der Regierung vorgeschlagenen Kopfbeitrags von M. 2 würde sich der Kostenaufwand der Stadt Mainz in Höhe von M. 195.118 vertheilen auf einen Betrag von M. 45.284 für den Staat, gleich 23,2% und M. 149.834 für die Stadt, gleich 76,8%. Damit wäre aber der Staat noch erheblich hinter den Leistungen anderer Staaten zurückgeblieben, indem nach der regierungsseitigen Begründung selbst in Baden die Städte nur zur Uebernahme von 60% der persönlichen Lokalpolizeikosten verpflichtet sind, während der Staat die sachlichen Kosten allein trägt.

Würde also hier, ganz abgesehen von den sachlichen Kosten, das Verhältniß mit 40% des städtischen Aufwands zu Lasten des Hessischen Staates angenommen werden, so müßte die Stadt einen staatlichen Zuschuß von M. 78.047 erhalten. Sie erhält aber nur M. 12.000, mithin zu wenig M. 66.047.

Angesichts dieser ziffernmäßigen Beweise kann sich der Staat der Nothwendigkeit einer wesentlichen Erhöhung des Zuschusses wohl umsoweniger verschließen, als der von der Großherzoglichen Regierung eingebrachte obenerwähnte Gesetzentwurf nicht etwa aus finanziellen, sondern aus rein politischen Gründen gescheitert ist und es sich um eine offensichtliche Ungleichheit handelt, deren Beseitigung dringend gewünscht werden muß.

Wir glauben daher Einem Hohen Großherzoglichen Ministerium die ergebenste Bitte unterbreiten zu dürfen, gütigst dahin wirken zu wollen, daß zunächst derjenige Betrag in den Haushaltsvoranschlag des Großherzogthums für die Rechnungsjahre 1897/98, 1898/99, 1899/1900 als Zuschuß des Staates zu den Kosten der Polizeiverwaltung der Stadt Mainz für jedes Rechnungsjahr eingestellt werde, welchen die Großherzogliche Regierung in dem mehrgedachten Gesetzentwurf in Höhe von M. 45.000 für nothwendig anerkannt hat.

gez.: Dr. Gaßner.

Digitized by Google

Beilage Nr. 58.

Bericht des ersten Ausschusses über die Vorlage Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen, den Gesetzentwurf, die Prorogation des Finanzgesetzes betreffend, (Beil. Nr. 47), erstattet von dem Abgeordneten Möllinger.

In der Thronrede bei Eröffnung des XXX. Landtags wurden schon die Gründe der Verzögerung der Fertigstellung des Voranschlags für die folgende Finanzperiode angegeben. Zur gesetzlichen Regelung der Angelegenheit hat nun Großherzogliche Regierung eine Gesetzes-Vorlage gemacht, das Finanzgesetz der Periode 1894/97 auf die ersten sechs Monate der Periode 1897/1900 auszudehnen.

Nach Lage der Verhältnisse kann der Ausschuß der Kammer nur **vorschlagen:**

dem vorgelegten Gesetzentwurf **zuzustimmen.**

Beilage Nr. 59.

Bericht des ersten Ausschusses
über die Vorlage Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen, die Abtretung von Gelände in der Gemarkung Kastel betreffend,
(Beil. Nr. 45),
erstattet von dem Abgeordneten Möllinger.

Wiederholt sind der Firma Dyckerhof und Söhne zu Amöneburg an und für sich werthlose Uferstücke, die nur durch kostspielige Bauten nutzbar gemacht werden können, unentgeltlich überlassen worden. Jetzt handelt es sich um ein weiteres ähnliches Gelände, das von der Firma mit Genehmigung der Regierung durch Anschütten dem Rheine abgewonnen worden ist und nun von ihr eigenthümlich erworben werden möchte. Die Regierung schlägt vor, solches unentgeltlich zu gestatten unter denselben Bedingungen wie früher. Darnach hat die Firma das Ufer mit Steinen abzurollen und die Unterhaltung der ganzen Uferstrecke dauernd zu übernehmen. Mit Rücksicht auf diese Uebernahme einer andernfalls dem Staat zufallenden Last schlägt die Regierung unentgeltliche Ueberlassung des fraglichen Stückes von 4272 Quadratmeter an die Firma Dyckerhof und Söhne vor.

Der Ausschuß kann sich nicht für die unentgeltliche Ueberlassung des Geländes aussprechen, dagegen glaubt er den höchstgemäßigten Preis von 20 Pf. pro Quadratmeter mit Rücksicht auf die von der Firma bereits aufgewendeten und zu tragenden großen Kosten ansetzen zu sollen.

Der Ausschuß **schlägt** demgemäß der Kammer **vor**:

> die Großherzogliche Regierung zu ermächtigen, die in Frage stehende Fläche der Firma Dyckerhof und Söhne um den Preis von 20 Pf. pro Quadratmeter zu überlassen.

Beilage Nr. 60.

Bericht des ersten Ausschusses über die Vorlage der Großherzoglichen Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz, den Gesetzentwurf, die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen betreffend, (Beil. Nr. 17), erstattet von dem Abgeordneten Ulrich.

Die Vorlage regelt die Entschädigungs-Verhältnisse bei Unfällen, von welchen Beamte in staatlichen Betrieben befallen werden. Sie ist dem preußischen Gesetz in gleichem Betreff nachgebildet und schließt sich im Wesentlichen fast wörtlich an die Bestimmungen des Reichsbeamten-Unfallfürsorgegesetzes vom 15. März 1886 an, was nach den Bestimmungen des Staatsvertrages zwischen Hessen und Preußen über die gemeinschaftliche Verwaltung des beiderseitigen Eisenbahnbesitzes vom 23. Juni 1896, nöthig war.

Wir können somit nichts an dem Inhalt ändern.

Trotzdem wurde im Ausschuß darauf hingewiesen, daß der Schlußpassus des Artikels 2, welcher bestimmt, daß der Anspruch der Wittwe ausgeschlossen ist, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen worden ist, eine unnütze Härte enthalte in den Fällen, in denen nach einem Verlöbniß und vor der Eheschließung ein Unfall eintritt.

Der Ausschuß **beantragt**:

Annahme des Gesetzentwurfs.

Beilage Nr. 61.

Bericht des ersten Ausschusses
über die Vorlage Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen, Vorbereitungen einer Reform des direkten Steuerwesens betreffend,
(Beil. Nr. 52),
erstattet von dem Abgeordneten Möllinger.

Für die Vorerhebungen behufs der Reform der direkten Steuern verlangt die Regierung eine Pauschsumme von 55.000 M. Die Höhe derselben ist annähernd laut Anlage 1 durch Zerlegung in 5 Posten begründet worden. Mündlich wurde hinzugefügt, es fallen dann die Posten im Kapitel 111, Titel 4 Position 4 und Titel 19 des Voranschlags für 1894/97 aus, an deren Stelle zunächst obige Pauschsumme vom 1. April 1897 an trete.

Der Ausschuß war gerne bereit, die Mittel zu der lange geplanten Steuerreform zu bewilligen und glaubt nur den Wunsch daran knüpfen zu sollen, die Großherzogliche Regierung möge die Vorarbeiten in der Weise fördern, daß noch vor Fertigstellung des nächsten Voranschlags klargestellt werden könne, in welcher Weise die Reform durchgeführt werden kann und muß. Hierbei handelt es sich unter allen Umständen um gewisse Verschiebungen der Steuerlast, welche ohne größere Kämpfe nicht stattfinden werden, allein bei der großen Unzufriedenheit allzuschwer belasteter Kreise thut eine baldige Erledigung der Reform noth.

Der Ausschuß **schlägt** der Kammer **vor**:

sie wolle der Großherzoglichen Regierung zu dem Zweck von Erhebungen behufs der Steuerreform den Betrag von 55.000 M. als Pauschsumme zu Lasten der Einnahmen der kommenden Finanzperiode zur Verfügung stellen.

Beilage Nr. 62.

Bericht des ersten Ausschusses
über die Vorlage Großherzoglicher Ministerien des Innern und der Finanzen, den Gesetzentwurf, die Aufbringung der zur Gewährung von Darlehen aus der Landeskreditkasse erforderlichen Mittel betreffend,
(Beil. Nr. 54),
erstattet von dem Abgeordneten Möllinger.

Wie aus der in Beilage Nr. 54 abgedruckten Vorlage der Regierung hervorgeht, ist von den Schuldverschreibungen für die Darlehen der Landeskreditkasse nur noch ein kleiner Betrag vorhanden. Um den jetzt stärker verlangten Anlehen genügen zu können, bedarf es zeitiger Anfertigung neuer Stücke. Großherzogliche Regierung schlägt vor, einen Posten von 5 Millionen vorzusehen mit Verzinsung von $3^1/_2$ Prozent.

Der Ausschuß, mit ersterem einverstanden, hatte nur Bedenken wegen der Höhe des Zinsfußes; er glaubte, mit diesem Satze würde der Curs der auszugebenden 3%igen Papiere gedrückt. Durch den Umtausch der Aktien der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn und die Ausgabe 3%iger Schuldbriefe für die Nebenbahnen kommen augenblicklich sehr viele dieser Sorte auf den Markt, wodurch der Curs ohnehin schon erschwert wird. Wenn jetzt wieder neue $3^1/_2$%ige Scheine ausgegeben werden, wird man lieber zu diesen greifen, als zu den 3%igen.

Die Großherzogliche Regierung hat bei den mündlichen Verhandlungen diesen Gedanken bestritten, indem sie ausführte, es seien verschiedene Gruppen von Käufern, die verschiedene Papiere kauften und sodann bilde das Agio von 3% bei den $3^1/_2$%igen ein erhebliches Hinderniß; und der Kapitalverlust bei 3%igen Papieren sei zu wesentlich bei dem geringen Zinsfuß der Darlehen.

Der Ausschuß konnte sich diesen Gründen gegenüber nicht zu einer Aenderung des Zinssatzes entschließen und **beantragt:**

> die Kammer wolle der Vorlage Großherzoglicher Regierung zustimmen.

Beilage Nr. 63.

Antrag des Abgeordneten Schönberger, die Anlage von Bäumen ꝛc. betreffend.

Durch den Ueberhang der Stämme und Aeste von Bäumen über die Grenze des Anpflanzungsortes hinaus über diejenige des Nachbargrundstückes werden namentlich bei Waldungen den anliegenden Grundstücksbesitzern, durch die unverhältnißmäßig verursachte Beschattung ganz empfindliche Schädigungen zugefügt. Desgleichen verhält es sich auch bei Anpflanzung von Obst-, Nutz- und Zierbäumen auf landwirthschaftlich benutzten Grundstücken selbst, sowie bei Anlagen von Baumalleeen an öffentlichen Kunst- und anderen Straßen und Wegen.

Die nunmehr fast durchweg eingetretene intensivere Bewirthschaftung der landwirthschaftlich benutzten Grundstücke erfordert dringend, daß diesem Uebelstande erschöpfend abgeholfen wird, was nur im Wege der Gesetzgebung möglich scheint und bis jetzt nicht geschehen ist.

Wohl finden sich in einem Gesetz vom 23. Juni 1861, sowie in einer Instruktion für Vizinalwegbau vom Jahre 1838 einige nicht einmal im Einklang stehende Angaben, welche in keiner Art geeignet sind, die fraglichen Grundbesitzer vor Schaden zu bewahren. Es ergibt sich hieraus die dringende Nothwendigkeit, den Grundbesitz vor abwendbarem Schaden zu schützen und erlaube mir deshalb zu beantragen:

> hohe zweite Kammer wolle beschließen, Großherzogliche Regierung zu ersuchen, den Ständen noch auf diesem Landtage eine gesetzliche Vorlage zu machen, betreffend Regelung des sogenannten Ueberhanges bei allen Staats-, Gemeinde- und Privatwaldungen, sowie bei Anpflanzungen von Obst-, Nutz- und Zierbäumen und Sträuchern auf landwirthschaftlich benutzten Grundstücken, Kunst- und anderen Straßen und Wegen, im Sinne abwendbaren Schadens unter Zugrundelegung gleichen Rechtes für Alle und Aufhebung aller bestehenden älteren nicht mehr entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

Groß-Bieberau, den 27. Februar 1897.

Schönberger.

Beilage Nr. 64.

Antrag des Abgeordneten Köhler, die Gerichtskosten und Gebühren betreffend.

Ich beantrage:

hohe zweite Kammer wolle beschließen, Großherzogliche Regierung zu ersuchen:

1. die Verordnung vom 31. Juli 1890, die Gerichtskosten- und Gebühren betreffend, sammt Stempel- und Gebühren-Tarif, einer durchgreifenden Revision zu unterwerfen, und dementsprechend dem Landtage alsbald eine Gesetzesvorlage zugehen zu lassen, die -- unter gleichzeitiger, hierdurch bedingter und entsprechender Abänderung des Gesetzes vom 5. Juni 1879, das Verfahren in der nicht streitigen Gerichtsbarkeit betreffend — bestimmt sein soll, als Gesetz an Stelle der Verordnung vom 31. Juli 1890 zu treten;
2. in dem vorzulegenden Gesetzentwurf von Stempel und Gebühren gänzlich befreit zu lassen:
   a. alle Urkunden, die sich auf den Kauf von land- und forstwirthschaftlich benutzten, oder der Land- und Forstwirthschaft hinfort dienen sollenden Grund und Boden beziehen, vorausgesetzt, daß der hier in Frage kommende Grund und Boden bis dahin zehn Jahre hindurch im ununterbrochenen Besitze des Verkäufers oder seiner nächsten Blutsverwandten auf- und absteigender Linie gewesen ist.
   b. alle Urkunden die einen Tausch land- oder forstwirthschaftlicher Grundstücke betreffen, falls durch das beurkundete Rechtsgeschäft bezweckt wird, den Grundbesitz eines oder mehrer Besitzer behufs günstigerer Bewirthschaftung ganz oder zum Theil in unmittelbaren Zusammenhang zu bringen;
   c. alle Urkunden, welche die Theilung von Immobilien-Besitz unter den nächsten Blutsverwandten betreffen;
   d. alle Urkunden, die den Immobilien-Verkehr unter Eheleuten betreffen;
   e. alle Urkunden, die den Uebergang und die Theilung von Immobilienbesitz auf und unter Adoptivkinder betreffen;
   f. alle Urkunden, welche Vormundschaften und die Errichtung von Inventarien von Mündeln betreffen;
   g. alle Urkunden, welche die Errichtung von Hypotheken betreffen.

Nr. 64.

Begründung.

Die Geschichte der Stempel- und Abgaben-Belastung des Immobilien-Besitzes oder der Immobilien-Nutzung reicht in längst entschwundene Jahrhunderte, insonderheit in die Zeiten des aufkommenden Landesherrenthums und der Einführung des römischen Rechtes in deutschen Landen zurück. So ist z. B. die Stempelabgabe bei Vererbung von Immobilienbesitz als Ueberbleibsel der schon im Bauernkriege angefochtenen Abgabe des „Besthauptes", des „Todsfalls" anzusehen.

Wenn schon in vergangenen Jahrhunderten, da die öffentliche Ordnung mehr auf den Immobilien-Besitz gegründet war und allgemeine Natural-Wirthschaft in Hinsicht der öffentlichen Abgaben herrschte, also ein Umsatz der Naturalie in Geld zuvor unnöthig war, wenn da schon die Abgabe beim Todesfall des Vaters als eine äußerst drückende empfunden worden war, um wieviel schwerer fühlte man ihre Belastung im gegenwärtigen Jahrhundert, da alle Grundbedingungen für sie fortgefallen und man zur reinen Geldwirthschaft auch im Betriebe der Landwirthschaft übergegangen war. Denn die mobile Kapital-Macht verstand es, sich von jeder Belastung frei zu halten, während die jahrhundertelange Belastung des Grundbesitzes in anderer Form als Tilgungsrente und als Stempelabgabe fortbestand.

Am guten Willen, diesem übelen Zustande zu steuern, hat's nun zwar mancherorts und vielfach nicht gefehlt, doch waren seither die Herren des mobilen Kapitals, im Bunde mit den Büreaukraten und römisch gebildeten Juristen, noch zu mächtig, um gänzlich überwunden zu werden.

Aus neuerer Zeit sind mehrere Anstürme gegen einen Theil des alten feudalen Bollwerkes, das als ein trauriges Ueberbleibsel in unsere Zeiten hineinragt, gegen das Stempel- und Gebührenwesen zu verzeichnen. Der erste erschien ingestalt eines v. Rabenau'schen Antrags vom 17. Oktober 1881. Der Antrag lautete (XXIV. Landtag 1882—1885, Beilage Nr. 22):

> „Hohe zweite Kammer wolle die Großherzogliche Staatsregierung ersuchen, **baldigst** einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Stempel auf Immobilien und Hypotheken angemessen herabgesetzt werden".

Der Antrag wurde an den zweiten Ausschuß verwiesen und dort aus fiskalischen und steuerlichen Gründen, und gewiß auch, um dem mobilen Kapital nicht wehe zu thun, so schlecht als möglich behandelt. Berichterstatter über diesen Antrag war damals der Abgeordnete Rechtsanwalt Metz. Er führt in seinem unter Beilage Nr. 174 des XXIV. Landtags (1882—1885) verzeichneten Bericht aus: Es haben jährlich ertragen:

I. Der Stempel bei Immobilienveräußerungen
vor 1. Oktober 1879 . . . . 324.007 M.
in der Zeit vom 1. Oktober 1879 bis
7. Februar 1882 . . . . 380.339 „
nach dieser Zeit . . . . 339.665 „
II. Stempel und Gebühren bei Hypotheken
vor dem 1. Oktober 1879 . . . . . . 96.883 „
vom 1. Oktober 1879 bis 7. Februar 1882 115.342 „
nach dem 7. Februar 1882 . . . . . 96.018 „

(Zu bemerken ist, daß die Regierung während der Verhandlungen über den v. Rabenau'schen Antrag einen neuen Stempeltarif unterm 7. Februar 1882 — beschlossen am

18. Januar 1882 — herausgegeben hatte, auf den obige Angaben „vor" und „nach" dem 7. Februar 1882 sich beziehen.)

Der Berichterstatter Metz, der, wie man hieraus ersieht, nur das steuerliche und finanzielle Ergebniß im Auge behielt und nicht die Belastung des Einzelnen im Lande erwog, kam zu dem Schluß, daß die Stempel bedeutend niedriger seien als früher (vor dem 7. Februar 1882) und berichtete im Namen des zweiten Ausschusses, daß derselbe der Ansicht sei, „daß das rechtsuchende Publikum" (n. b. im v. Rabenau'schen Antrag ist von „Recht suchen" gar keine Rede!) „auch die Kosten der Rechtspflege überwiegend selbst aufzubringen habe, und daß es unangängig sei, den Säckel der Steuerzahler" (gemeint sind wohl in Wirklichkeit die steuerzahlenden Besitzer des mobilen Kapitals!) „zur Deckung des größeren Theils dieser Kosten anzugreifen". Der v. Rabenau'sche Antrag kam auf dem XXIV. Landtage nicht mehr zur Erledigung, sondern wurde dem Ausschuß zurückverwiesen. —

Unter Beilage Nr. 42 des XXV. taucht nunmehr erneut die Frage der Stempel-Ermäßigung und zwar ingestalt einer Meinungsäußerung des Großherzoglichen Ministeriums, gez. Finger und dat. 19. Dezember 1884, wieder auf. Der Herr Minister giebt darin zunächst eine Uebersicht über die Einnahmen der Staatskasse an Stempel und Gebühren im Etatsjahr 1883 vergleichend die Stempeleinahmen aus dem Immobilienverkehr und die Errichtung von Hypotheken mit den übrigen Stempeln der Verordnung vom 18. Januar 1882. Sodann kommt er auf die — aus Anlaß des v. Rabenau'schen Antrags eingeforderten — Gutachten zu sprechen, die zu dem Zweck der Klarstellung gefertigt wurden, „ob nicht die Immobiliarbelastung im Verhältniß zu den übrigen Belastungen der Stempel- und Gebührenordnung von 1882 und den Kosten der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit zu hoch erscheine".

(Diese „Gutachten" wurden nicht etwa von den Gemeinderäthen oder von den landwirthschaftlichen Vereinen, noch von der landwirthschaftlichen Centralstelle oder sonst einer Körperschaft, oder Personen, die dem Bauernstande auch in ihrem Denken und Fühlen nahestehen, sondern — wie dies im absterbenden liberalen Staat nicht anders sein kann — von den Gerichten (!) verfaßt. Wie nicht anders zu erwarten, sprachen sich die Gerichte in ihrer Mehrheit dahin aus, daß die Immobiliarbelastung im Vergleich zu derjenigen des Mobiliarbesitzes nicht zu hoch sei. [Selbstverständlich fiel es den schablonenhaften Herren nicht ein, Beider — des mobilen und des immobilen Kapitals — Erwerbskraft ebenfalls in den Vergleich zu ziehen.] Nur wenige Stimmen, darunter die Gutachten rheinhessischer Notare, waren in Bezug auf Hypotheken der gegentheiligen Ansicht.)

Der Herr Minister kommt nach alledem zum Schluß — ganz ebenso wie sein Vorgänger auf diesem Gebiete, der Herr Berichterstatter Abgeordneter Metz — daß die Recht suchenden zwar nicht alle, aber doch die Hauptkosten des von ihnen veranlaßten Verfahrens (!) zu tragen verpflichtet seien, geht aber dann in seinen Ausführungen einen großen Schritt weiter, indem er, was sehr bemerkenswerth ist, ausführt „**es ist richtig, daß der Immobilienverkehr viel stärker belastet ist**, als der übrige Verkehr. **Allein so ist es auch früher gewesen** und mit gutem Grund. Denn der staatliche Schutz für den Immobilienverkehr ist ein viel

stärkerer und verursacht größeren Aufwand als der Mobilienverkehr".

Diese Aeußerung des Herrn Ministers veranlaßte unterm 25. Januar 1885 (siehe XXV. Landtag, Beilage Nr. 63) einen weiteren Antrag der Herren Abgeordneten v. Rabenau, Schroeder und Möhn, des Inhalts:

„die Kammer wolle Großherzogliche Regierung ersuchen, in Abänderung der Großherzoglichen Verordnung vom 18. Januar 1882 eine Herabsetzung der Stempel und Gebühren auf Immobilien und Hypotheken **bald** vorzunehmen.

In den Motiven zu diesem Antrag wurde an erster Stelle gleich Bezug genommen auf obenerwähnten Satz der Regierungs-Aeußerung: „der Immobilienverkehr sei stärker belastet als der Mobilienverkehr". Die Antragsteller hoben hervor, daß seit 1879 und 1882 die Belastungen an Stempel und Gebühren in Reinhessen beim Immobilienverkehr um $^1/_5$, bei Hypotheken um $^1/_4$ gegen früher gestiegen seien.

Ueber die vorhin erwähnte Begutachtung durch die Gerichte führten die Antragsteller aus: „es liege auf der Hand, daß die Behörden als solche von Klagen über Immobiliarbelastung nichts hören und es würde dies den sich Beschwerenden nichts helfen. Sie würden vermuthlich einfach abgewiesen, oder verwiesen werden, wohin Rechtens."

In Beilage Nr. 125 (XXV. Landtag 1885—1888) folgt sodann noch ein Nachtrag zu dem erwähnten Antrag und zwar Seitens der beiden rheinhessischen Abgeordneten Herrn Dr. Schroeder und Möhn, der an der Hand von Zahlen die ungerechte Belastung des Immobiliarverkehrs in Rheinhessen schildert.

Kurze Zeit vorher, da dieser Nachtrag dem Landtage eingereicht wurde, hatte eine Bewegung gegen die ungerechte Immobiliar-Belastung im hessischen Volke, insonderheit im oberhessischen, Platz gegriffen. Nachdem im landwirthschaftlichen Kränzchen zu Grünberg und im landwirthschaftlichen Lokalverein zu Lich die Angelegenheit der Stempel-Ermäßigung zur Sprache gekommen war, unternahm es der gegenwärtige Antragsteller (Köhler), mit Hilfe der Vorschußkasse und ihres damaligen Direktors Bürgermeister Köhler zu Langsdorf, eine größere Eingabe an die hohe zweite Kammer zu richten, die in der kurzen Zeit vom 15. Februar 1885 bis Ende März 1885 mit über 11.000 Unterschriften bedeckt wurde. Diese Petition (aufbewahrt im landständischen Archiv) empfahl folgende Abänderung des Stempeltarifs:

1. Kaufbriefe, welche bäuerlichen Grundbesitz betreffen, oder welche eine Zusammenlegung (durch zwei Gemarkungen) bezwecken erleiden eine Herabsetzung der Stempelgebühr um 3 Viertheile;
2. Tauschverträge, welche eine Zusammenlegung oder eine anderweitige Verbesserung bäuerlichen Grundbesitzes bezwecken, seien kostenfrei;
3. Erbvertheilungen unter Leibeserben seien kostenfrei.

Das geschah im Frühjahr 1885! Endlich, nach Verlauf von weiteren 2 Jahren, (man bedenke der erste Antrag geschah im Jahre 1881), am 7. Mai 1887 erstattete der Abgeordnete Metz „Bericht" und zwar nur „mündlich" wegen der drückenden Geschäftslast des Hauses". Daß während der verlorenen Zeit die in alter Höhe weiter erhobenen Stempel den Bauersmann arg bedrückten, das kümmerte diesen Rechtsanwalt gar nicht.

Digitized by Google

Der Antrag wurde weiter vertagt, und gelangte erst am 15. Juni 1887 zur Verhandlung, um — abermals vertagt zu werden. Zuletzt wurden alle diese Anträge, Interpellationen u. s. w. in eine gemeinsame Adresse beider Kammern vereinigt.

So wurde diese Sache ins Unendliche hinausgezogen. **Der hessische Bauer mag daraus ein Bild sich machen, wie weit es mit ihm kommt, wenn er sein Geschick und die Gesetzgebung Bureaukraten und römischen Juristen anheimgibt.**

Erst am 31. Juli 1890, also nachdem 9 Jahre fast seit dem ersten Antrage des Freiherrn von Rabenau (17. Oktober 1881) verflossen waren, gab die Regierung einigermaßen nach (vielleicht unter den Einwirkungen der von dem hervorragenden Volksredner Dr. Böckel eingeleiteten hessischen Bauernbewegung, die damals in ihrer höchsten Blüthe stand) und veröffentlichte die neue Verordnung, die wenigstens in einigen Punkten den Forderungen der von mir veranlaßten Massen-Petition des Jahres 1885 gerecht wird.

Der gegenwärtig vorliegende Antrag bezweckt das Weiterschreiten auf dem betretenen Wege bis zum völligen Gelingen des Werkes. Es muß entschieden dagegen Protest eingelegt werden, **daß der Maßstab der „Waare" an den Grundbesitz angelegt werde.** Schon das Wort der Römisch-Rechtlichen vom Immobilien-„Verkehr" bezeichnet die verschiedene Weltanschauung, der unsrigen deutschen und der römisch-rechtlichen. Höchstens gibt es einen Güter-Schlächter-Immobilien-Verkehr, aber der gesittete, tüchtige, angesessene und gut deutsche Bauer kennt diesen „Verkehr" nicht. So was existirt nur im Hirnkasten der römischen Juristen und der Juden. **Der tüchtige deutsche Bauer verkauft seinen Grundbesitz nur im alleräußersten Nothfall; ihm ist er keine „Waare", die er in den „Verkehr" bringen will.** Darum ist auch der Stempel darauf höchstes Unrecht.

Viel mehr Unrecht aber noch ist, neben Anderem, die Stempel- und Gebühren-Belastung der Hypotheken-Errichter. Diesen, den geplagtesten und ärmsten unseres Bauernstandes, legt der Staat — hier ein Wucherer nach dem Gesetz, denn er benutzt die Nothlage, um sich besondere Vortheile zu verschaffen — noch ganz extra Lasten auf zu denen, die sie schon haben, und die ihnen so wie so schon oft zu schwer sind. Man sollte es nicht für möglich halten! Das muß entschieden anders werden! Denn es heißt: entweder soziale Reform oder soziale Revolution! Ein Drittes gibt es nicht! Halten wir es mit der sozialen Reform!

Bettenhausen, den 1. März 1897.

Köhler.

Digitized by Google

Druckfehler-Berichtigung

zur Beilage Nr. 64.

Unter 2 des Antrags hat pos. c. folgende Fassung zu erhalten:

„c. alle Urkunden, welche den Uebergang oder die Theilung von Immobilien-Besitz auf oder unter den nächsten Blutsverwandten betreffen;“

Beilage Nr. 65.

Antrag des Abgeordneten Schroeder,
die Aufhebung des Gesetzes vom 30. Oktober 1860, die Haftverbindlichkeit der Gemeinden für ihre Gemeindeangehörigen in Bezug auf nichtbezahlte Arzneirechnungen betreffend.

Der Unterzeichnete beantragt:

die Kammer wolle beschließen, Großherzogliche Regierung zu ersuchen, eine Vorlage zu machen, durch welche das Gesetz vom 30. Oktober 1860, die Haftverbindlichkeit der Gemeinden für ihre Gemeindeangehörigen in Bezug auf nichtbezahlte Arzneirechnungen betreffend, aufgehoben wird.

Begründung.

Das fragliche Gesetz bestimmt:

1. daß die Apotheker die Abgaben der von einem befugten Arzte schriftlich verordneten Arzneimittel an einen Inländer nicht verweigern dürfen, auch wenn deren Bezahlung nicht sogleich erfolgt, sowie
2. daß, wenn diese Bezahlung später von dem Schuldner nicht erfolgt, die Apotheker berechtigt sind, diese Bezahlung von der Heimathgemeinde des Schuldners gegen Cession ihres Anspruchs an letzteren zu verlangen, wenn sie innerhalb eines Jahres die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners durch gerichtliches Zwangsverfahren haben feststellen lassen. Auch die aufgewendeten Beitreibungskosten muß die bezeichnete Gemeinde dem Apotheker vergüten, wenn er vor Betretung des gerichtlichen Weges die Zahlung von der Gemeinde verlangt hat.

Zur Zeit der Entstehung dieses Gesetzes kannte man den rechtlichen Begriff des Unterstützungswohnsitzes noch nicht, welcher durch die zum Reichsgesetz gewordene Gesetzgebung vom 6. Juni 1870 geschaffen worden ist. Damit ist der frühere Begriff „Heimath“ verschwunden und kommt er nur noch in Betracht bei Erwerb des Ortsbürger- und des Staatsbürger-Rechts. Alle Verpflichtungen der früheren „Heimath“ wurden durch das genannte Unterstützungswohnsitzgesetz auf die Armenverbände übertragen. Seitdem kommen nur die Orts- und Landarmenverbände noch in Betracht.

Gleichwohl besteht das angezogene Gesetz vom 30. Oktober 1860 noch in Kraft und haben die Großherzoglichen

Landgerichte zu Darmstadt und zu Mainz demgemäß neuerdings entschieden.

(Siehe Urtheil Großherzoglichen Landgerichts Mainz vom 1. Oktober 1886 und Großherzoglichen Landgerichts der Provinz Starkenburg vom 23. Januar 1893, abgedruckt in der Zeitschrift für Staats- und Gemeindeverwaltung im Großherzogthum Hessen Nr. 11 von 1887, Seite 148 ff. und Nr. 22 von 1893 Seite 172 ff.)

Diese Urtheile führen aus, daß jenes Hessische Gesetz nicht darnach frage, ob Der, welcher die Arzneimittel bezog, zur Zeit des Bezugs unterstützungsbedürftig war, oder nicht. Wenn in dem fraglichen Gesetze der Apotheker eine Jahresfrist habe, während welcher er sich an die Heimathgemeinde wegen Zahlung wenden könne, das angezogene Unterstützungswohnsitzgesetz von 1870 dagegen eine sechsmonatliche Frist aufstelle, innerhalb welcher der unterstützende Armenverband seinen Regreß suchen müsse, so wäre letztere Bestimmung allerdings geeignet, die Heimathgemeinde in Verlust zu bringen. Solche Nachtheile wären aber noch kein Grund, ein Gesetz dieserhalb für aufgehoben zu erachten. Hierzu gehöre vielmehr, daß die beiden Gesetze miteinander in Widerspruch stünden. Dies liege aber nicht vor. Das Gesetz vom 6. Juni 1870 regele allein alle Rechte und Verbindlichkeiten der Armenverbände, wogegen das mehrgenannte Hessische Gesetz von 1860 Rechte und Verbindlichkeiten der Apotheker, sowie der Heimathsbehörden solcher Hessen behandle, welche Arzneien beziehen. Paragraph 28 des Unterstützungswohnsitzgesetzes bestimme, daß jeder Hülfsbedürftige vorläufig von dem Ortsarmenverband unterstützt werden müsse, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritt der Hülfsbedürftigkeit befinde.

Nach diesen richterlichen Ausführungen ist es zweifellos, daß jenes Hessische Gesetz vom 30. Oktober 1860 noch zu Recht besteht. Neuerdings wurde denn auch, trotz des geltenden Rechtes über den Unterstützungswohnsitz, hiernach verfahren, so daß nicht wenige Gemeinden, die nicht Unterstützungswohnsitz im reichsgesetzlichen Sinne sind, in ungeeigneter Weise zum Ersatz von Apotheker-Rechnungen und im Weigerungsfalle zur Zahlung bedeutender Prozeßkosten herangezogen wurden und werden.

In einem dem Antragsteller vorliegenden Falle wurde ein gewisser Schenk, der vor mehr als 30 Jahren aus der Gemeinde Guntersblum wegzog zuerst an verschiedenen Landorten wohnte, sich dann in Worms niederließ und seitdem während etwa 10 Jahren dort ununterbrochen wohnt, dadurch also in Worms seinen Unterstützungswohnsitz erwarb, im Jahre 1895 krank und bezog dabei aus einer Apotheke in Worms Arznei. Nachdem er dieselbe nicht bezahlte und erfolglos ausgeklagt war, wurde die Zahlung der Rechnung von der Stadt Worms gefordert. Die Stadt verweigerte die Zahlung unter dem Hinweis auf das vielgenannte Gesetz von 1860 und verwies den Apotheker dafür an die Heimathgemeinde Guntersblum. Diese Gemeinde mußte nun in Betracht der oben citirten landgerichtlichen Urtheile jene Apothekerrechnung nebst beträchtlichen Kosten bezahlen.

Offensichtlich ist dies ein Mißstand, der um so eher Beseitigung fordert, als reichsgesetzlich u. s. w. diese Materie längst anders geordnet ist. Der Fortbestand des Hessischen Gesetzes vom 30. Oktober 1860 erscheint daneben als ein Anachronismus.

Der etwaige Einwand, daß damit das Recht des Apothekers auf Zahlung des von ihm in Folge ärztlicher Anordnung gelieferten Arzneien häufig gefährdet sei, während er viel-

Digitized by Google

leicht verpflichtet wäre, in solchem Falle Arzneien zu verabreichen, sich also deßhalb der Fortbestand jenes hessischen Gesetzes dringend empfehle, wird hinfällig, weil, wie oben ausgeführt, der Orts- oder der Landarmenverband für solche Fälle zur Zahlung verpflichtet und haftbar sind.

Bekanntlich wird die Bewegung der Bevölkerung von Ort zu Ort jährlich stärker. Immer mehr wächst der Zudrang nach den Städten, so daß die Landgemeinden vielfach den Abzug der jungen arbeitskräftigen Leute dorthin zu beklagen haben. Die Bestimmungen des Unterstützungswohnsitzgesetzes, welches unter gewissen Voraussetzungen bekanntlich durch einen ununterbrochenen Aufenthalt von zwei Jahren erworben wird, sollen einen Ausgleich dafür bilden. Wenn daneben, wie es das hessische Gesetz von 1860 bestimmt, noch der frühere Begriff der Heimathgemeinde rechtlich beibehalten wird, so widerstreitet dieses der neueren Rechtsentwickelung über diese Materie, sowie der Tendenz der neueren wirthschaftlichen Bewegung. Vielmehr belastet es in ungehörigem und unzutreffendem Maße Gemeinden, in denen der früher Ansässige nach Jahren vielleicht Hilfsbedürftige zwar gewohnt hat, oder vielleicht sogar geboren ist, jetzt aber und oft schon viele Jahre lang, wie in vorliegendem Falle, gar keine rechtliche Verbindung mehr mit seiner vormaligen Heimath hat.

Darmstadt, den 8. März 1897.

Schroeder.



Beilage Nr. 66.

Antrag des Abgeordneten Köhler, die Kosten der Feldbereinigung betreffend.

Ich beantrage:

Hohe zweite Kammer der Stände wolle beschließen, Großherzogliche Regierung zu ersuchen, alsbald dem Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen des Inhalts:

1. nach beschlossener Vornahme der Feldbereinigung in einer Gemarkung tritt der Staat als selbstständiger Unternehmer des Bereinigungsgeschäftes ein;
2. jede Gemarkung, welche die Vornahme der Bereinigung beschlossen hat, zahlt dem Staat, als dem Unternehmer, für je ein Hektar des zu bereinigenden Landes fünfzig Mark einmalige Vergütung;
3. der Staat läßt die Bereinigung auf seine eignen Kosten und durch seine eignen Beamten (Bezirks-Geometer 2c.) herstellen. Für die Mehrkosten des Verfahrens hat die Staatskasse aufzukommen. Ebenso fließen etwaige Ersparnisse, Erübrigungen, in dieselbe. Massen- und Wege-Gelände dagegen verbleibt Eigenthum der Bereinigungsgenossenschaft.

Begründung.

Nach den Ermittelungen des Großherzoglichen Ministeriums (siehe Beilage Nr. 447 des XXIX. Landtags), die aus den statistischen Erhebungen des Herrn Landes-Kultur-Inspektors Dr. Klaas hervorgegangen sind, wurde bis zum Jahre 1887 die Feldbereinigung im Großherzogthum Hessen auf 8882 Hektar Landes vorgenommen bezw. vollendet. Es wurden dadurch im Ganzen 919.343 M. 27 Pfg. Kosten verursacht. Das macht — auf 1 Hektar ausgeschlagen — im Mittel ungefähr 103 M. pro Hektar. Die Regierung nimmt an, da einige der vor 1887 die Bereinigung beschlossen habenden Gemarkungen mit der Abwickelung derselben noch im Rückstand sind, die höhere Beträge erforderten, daß das Mittel pro 1 Hektar nach vollständigem Abschluß der Arbeiten sich überhaupt auf 110 M. erhöhen werde. Dementsprechend berechnet die Großherzogliche Regierung — unter der Annahme von 394,546 Hektar nach 1887 noch bereinigungsbedürftiger Flächen — daß die Gesammtkosten der Bereinigung im ganzen Großherzogthum Hessen einen Geldaufwand von 43.400.000 M. erheischen würden. Die Regierung sieht gewiß hierin zu schwarz. Denn mit dem Fortschreiten der Bereinigung im Land macht die Geschäfts-

gewandtheit der zugezogenen Geometer und Behörden gewiß ebenfalls Fortschritte. Die Vereinigungs-Geschäfte werden dann schneller und besser ausgeführt und billiger erledigt werden können, so daß der Satz 100 Mark für ein Hektar im Durchschnitt nicht zu niedrig gegriffen sein dürfte.

Von dem Jahr 1887 bis 1894 wurden Feldbereinigungen angeordnet und theilweise fertiggestellt in 59 Gemarkungen und Gemarkungstheilen des Großherzogthums auf 25,920 Hektar. Daran partizipiren

1. Starkenburg	mit 6	Gemarkungen	1.350 Hektar.
2. Oberhessen	„ 50	„	22.575 „
3. Rheinhessen	„ 3	„	1.995 „
		Sa.	25.920 Hektar.

Nimmt man nun 100 Mark als Grundzahl der Vereinigungskosten an, so hätte die Landwirthschaft treibende Bevölkerung (es ist dies hier zumeist der mittlere und kleine Bauernstand) von 1887 bis 1894 für Feldbereinigungen aufgewendet:

1. in Oberhessen . . .	2.257.500 M.
2. in Rheinhessen . . .	199.500 „
3. in Starkenburg . .	135.000 „
Sa.	2.592.000 M.

Das ist — in Anbetracht der kurzen Zeitspanne, über die sich diese Ausgabe erstreckt — eine bedeutende Belastung des Bauernstandes, die — im Zusammenhang mit anderen in der Neuzeit aufgekommenen Steuern und Abgaben, welche der Landwirthschaft treibenden Bevölkerung aufgelegt worden sind — und ganz besonders bei gegenwärtiger Nothlage des landwirthschaftlichen Gewerbes, als äußerst drückend empfunden wird. Dazu kommen noch die während einer längeren Reihe von Jahren, durch die Veränderungen und Wechsel des Besitzes eintretenden störenden Unterbrechungen des ackerbaulichen Betriebs und der Düngung, welche Verluste in sich führen, die zwar nicht zu berechnen, aber der direkten Baarausgabe für die Vereinigung fast gleich hoch zu erachten sind. Wer alle diese Umstände genau erwägt, der kommt — mag er sonst noch so sehr von den Vorzügen der Feldbereinigung und den Vortheilen, die sie im Allgemeinen dem Bauernstande bringt, überzeugt sein — zu dem Schluß, daß die Vornahme und Ausführung einer solchen sowohl für die Gemeinde, als auch für den Einzelnen jederzeit ein folgenschwerer Schritt bleibt und dieselbe dem Einzeleigenthümer während der ersten 5—6 Jahre nach ihrem Beginn, im Vergleich zu den früheren Zuständen, nur Schaden zufügt. Freilich die Folge gleicht den Schaden wieder aus — aber der folgende Nutzen kommt in den meisten Fällen nicht Demjenigen zu Gut, der die Feldbereinigung mitmachte, unter ihren Schädigungen litt und die ganze Zeche bezahlen mußte, sondern erst seinen Nachfolgern. Einem späteren Geschlecht und einer späteren Zeit fallen die Früchte dieses Kulturfortschrittes zu. Deßhalb sollten die nutznießenden Nachkommen auch an den Lasten, die er hervorrief, betheiligt werden!

Denn welches Interesse mag der gegenwärtige Besitzer an einer Anordnung haben, die ihm selbst nur sehr bedingt, vielmehr aber den Geschlechtern, die nach ihm kommen, die oft nicht einmal ihm blutsverwandt sein werden, zu Gute kommt; die eine Neuordnung hervorruft, die für Jahrhunderte berechnet ist? — Wirklicher Besitzer des Grund und Bodens ist doch eigentlich nur die Allgemeinheit, das ganze Volk, weß Standes es auch sei. Allen An-

gehörigen des Staates steht die Bahn zum Erwerb von Grund und Boden (soweit er sich nicht in der todten Hand des Adels befindet) offen. Stets wechselt der Besitz. Und neue Besitzer treten für die alten ein. Geschlechter kommen, Geschlechter gehen, doch Beide bleiben beständig: das Volk und der Ackerboden. Das ganze Volk ist in Wirklichkeit durch die Jahrhunderte der eigentliche Besitzer des Bodens, und nur im Einzelnen wechseln in rascher Folge die Eigenthumsverhältnisse. Der Besitz des Einzelnen am Boden ist zeitlich, der Besitz des Volkes am Gesammt-Boden ist ewig. Darum sollten beider Pflichten und Rechte zum Grund und Boden auch richtig gegeneinander abgewogen werden. Düngen, Pflügen und Säen bringt dem Einzelbesitzer in Jahresfrist die Ernte: Das ist zeitlich. Es kommt dem Einzelnen zu Gut. Aber Meliorationen, Ent- und Bewässerungsanlagen, Feldbereinigungen überdauern die Geschlechter. Sie sind sozusagen ewig. Sie kommen nicht so sehr dem ersten Besitzer als vielmehr den Nachfolgern völlig zu gut. Und sowohl hinter dem Ur-Ahne, als auch hinter dem Urenkel verschwindet die Einzel-Person im Volke, in ihrer weiteren Familie.

Wenn es nun richtig ist, daß alle Haupt-Meliorationen des Bodens zumeist dem ganzen Volke zu gute kommen und nur sehr bedingt dem Einzelnen, der sie ausführt, dann ist es auch ebenso recht und billig, daß das ganze Volk tragen helfe an den dadurch entstandenen Lasten. Die Feldbereinigung ist nun, mehr wie jede andere, eine Melioration, welche die kommenden Jahrhunderte hindurch dem gesammten Volke zum Nutzen gereichen wird. Der Einzelne hat wenig Gutes von ihr, das Volk Alles. Darum sollte das Volk, das den Nutzen hat, auch die Lasten tragen.

Der vorliegende Antrag, der diesem Gedanken dient, sieht nun zwar aus Zweckmäßigkeitsgründen, die vorläufig hier noch angebracht sind, von voller Deckung der Kosten durch den Staat ab, schiebt ihm aber doch bereits die größere Hälfte zu. Denn endlich einmal muß auch das mobile Kapital sich dazu bequemen, mitzuhelfen am nationalen Werke der Landwirthschaft. Und es ist hohe Zeit dazu geworden. Wir stehen am Scheidewege! Der eine führt uns durch Handel und Industrie, durch Wucher, Schacher und Militarismus zum Abgrund und zum Verderben; der andere aber durch grünende und blühende Felder, Wälder, Wiesen und Auen zu Frieden und Wohlstand. Wählen wir diesen.

Bettenhausen, den 2. März 1897.

Köhler.

Digitized by Google

Beilage Nr. 67.

Bericht des ersten Ausschusses über
die Vorlage Großherzoglicher Ministerien des Innern und der Finanzen, die staatlichen Baubeamten ꝛc. im Kunststraßenwesen betreffend, (Beilage Nr. 16 u. 44),
erstattet von dem Abgeordneten Möllinger.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. August 1896 über den Bau und die Unterhaltung der Kunststraßen soll in jedem Kreise ein Straßenbauinspektor vom Staate angestellt werden, wenn nicht zwei oder mehrere Kreise sich mit einem gemeinschaftlichen Beamten begnügen wollen. Da letzteres nicht geschehen ist, so hat Großherzogliche Regierung die Anforderung an die Kammer gerichtet, für Anstellung von 18 Kreisbauinspektoren und 1 Bauassessor die Gehalte zu bewilligen.

Zu diesem Zweck ist schon in der Begründung dieser Vorlage auf eine Neuregulirung der Gehalte aller Hochbaumeister, Kreisbauinspektoren und Assessoren hingewiesen worden und soll dieselbe nach dem Vorschlag in der weiteren Vorlage (Beilage Nr. 44) durchgeführt werden. Es empfiehlt sich deshalb eine gemeinsame Berichterstattung über beide Vorlagen.

Die seitherigen Verhältnisse der Baumeister waren nachstehende:

Im Voranschlag der laufenden Finanzperiode waren vorgesehen für Kreisbaumeister

2 Stellen mit . . . . 3250 M.
4 „ „ . . . . . 3775 „
4 „ „ . . . . . 4300 „
4 „ „ . . . . . 4825 „
14 Stellen

im Durchschnitt 4150 M.

Wie bekannt, wurde im Laufe der Periode die Organisation geändert. Es wurden ernannt:

7 Hochbaumeister,
5 Straßenbaumeister,
2 Baumeister für besondere Neubauten.

Nun sollen nach dem Vorschlag der Regierung 5 Straßenbaumeister aus einer der beiden letzten Klassen wegfallen; dazu treten 18 Kreisbauinspektoren,
1 Kreisbauassessor,
5 Assessoren,
1 Sekretär der Bauabtheilung,
25 Beamte.
Dazu obige 7 Hochbaumeister
1 für Neubauten
33 Stellen.

An Gehalten werden angefordert für

11	Stellen à	2800 M.
4	„ „	3280 „
4	„ „	3760 „
4	„ „	4240 „
4	„ „	4720 „
6	„ „	5200 „
33	Stellen im Durchschnitt	3818 M.

Nach diesen Sätzen entfielen also auf Kreisbauinspektoren . . . . 72.542 M.

Dazu für 14 alte Stellen (Beilage Nr. 44) zu 3818 M. berechnet . . . . 53.452 „

Summa 125.994 M.

abgerundet 126.000 M., die in nächster Finanzperiode einzustellen wären.

Gegenüber diesen Vorschlägen der Regierung legte sich der Ausschuß zunächst die Frage vor, ob es geboten erscheine, bei dieser Gelegenheit eine Verschmelzung der Stellen und eine vollständige Neufestsetzung der Gehalte vorzunehmen. Nach reiflicher Erwägung mußte er diese Frage verneinen.

Wiederholt haben die Kammern an die Regierung das Ersuchen gerichtet, die Gehaltsbezüge der Beamten nach einem ganz anderen System, nach Altersklassen, zu ordnen.

Die Großherzogliche Regierung ist schon längst mit Erhebungen in dieser Richtung vorgegangen und hofft in nicht ferner Zeit eine bezügliche Vorlage an die Stände machen zu können. Mit deren Annahme würde die nach Beilage 16 und 44 geplante Gehaltsfestsetzung wieder zusammenfallen.

Dieser Grund allein rechtfertigt schon eine Ablehnung derselben.

Dazu kommt noch die Frage, wie das Institut der Kreisbauinspectoren mit dem Charakter halb Staats-, halb Kreis-Beamte, sich bewähren wird.

Und endlich hat zwar die Regierung in der Durchschnittssumme der Gehalte sich fast dem seitherigen Satze gleichgehalten, allein die obern Stellen wesentlich erhöht, während sie den Verhältnissen gemäß die untern sehr nieder ansetzen konnte.

Sie hat ferner den für 14 Stellen bewilligten Betrag mit 58.100 M. nur auf 53.452 M. vermindert, während doch 6 Stellen wegfallen.

Aus diesen Gründen ist der Ausschuß der Meinung, vorerst die Bewilligung auf das Nothwendigste zu beschränken und nur die für die Kreisbauinspektoren erforderliche Summe in Ansatz zu bringen.

Bezüglich des für Gießen angeforderten Kreisbauassessors wurde mündlich von Seiten der Herrn Minister das Bedürfniß als ein sehr großes bezeichnet.

Der Ausschuß konnte dieß mit Rücksicht auf die große Länge der Kunststraßen im dortigen Kreise und auf die Thätigkeit als Provinzialbehörde nicht bestreiten; jedoch glaubt er, daß nach Anstellung gleichwerthiger Baubeamten in allen Kreisen die Arbeit der Provinzialverwaltung wesentlich vermindert wird. Es entspricht das namentlich auch dem in der Begründung der Gesetzesvorlage vorigen Jahres seitens der Regierung ausgesprochenen Gedanken und dem Wortlaut des Artikel 39 resp. Artikel 6 und 15, wonach die Aufsicht der Provinz enger bemessen ist, wie seither.

Sodann fürchtet der Ausschuß die Konsequenzen. Auch in andern Provinzen ist das Bedürfniß für weitere Beamte vorhanden; dieselben müssen ihm auf eigene Kosten genügen.

Uebrigens ist die Ueberweisung des Staates, namentlich

für Oberhessen, so reichlich bemessen, daß dieser Betrag aus derselben bestritten werden könnte.

Die Mehrheit des Ausschusses ist sonach für Ablehnung des Gehaltes des betreffenden Kreisbauassessors.

Es beschränkt sich somit die zu bewilligende Summe auf die 18 anzustellenden Kreisbauinspektoren. Nach einer mitgetheilten Liste sind bei Festhalten der seither bezogenen Gehalte nothwendig für:

8 Stellen	mit 2800 M.	. . . .	22.400 M.
2 „	„ 3040 „	. . . .	6.080 „
1 „	„ 3250 „	. . . .	3.250 „
3 „	„ 3775 „	. . . .	11.325 „
3 „	„ 4300 „	. . . .	12.900 „
1 „	„ 5000 „	. . . .	5.000 „
18 Stellen			60.955 M.

rund 61.000 M.

Mit dieser Summe kann vorläufig dem Bedürfniß genügt werden bis bei Verabschiedung des Voranschlags der nächsten Finanzperiode vielleicht Anderes bestimmt wird.

Als selbstverständlich muß der Wegfall desjenigen Betrags von der im Voranschlag der Finanzperiode 1894/97 bewilligten Summe von 58.100 M. vom 1. April 1897 an betrachtet werden, welche die 5 Straßenbaumeister und der eine Baumeister für Neubauten bezogen haben (22.125 M.).

Ebenso ist es bei den fünf Assessoren (15.200 M.), soweit solche entbehrt werden können.

Es werden dann weiter nach der Beilage Nr. 16 von der Regierung angefordert:

Unter 2 der Vorlage 1500 M. für Vergütung der Versehung der Geschäfte der Provinzialbeamten. Dieser Betrag war für Starkenburg und Rheinhessen bemessen. Da nun Oberhessen durch Ablehnung des Assessors noch dazu kommt, ist derselbe auf 2250 M. zu erhöhen.

Unter 3 werden Vikariatskosten mit 2000 M. gefordert, die nicht zu beanstanden sind, ebenso unter 4 Bureaumiethe 2500 M. für diejenigen Kreise, welche nicht genügende eigene Räumlichkeiten besitzen.

Der Ausschuß kommt nach diesen Ausführungen zu den **Anträgen**:

die Kammer wolle beschließen:

1. die in den Vorlagen (Beilage Nr. 16 und 44) zu Grunde gelegte neue Klassificirung der Baubeamten abzulehnen;
2. a. für Anstellung von 18 Kreisbauinspektoren . . . . 61.000 M.
   b. Vergütung an die Provinzialbaubeamten . . . . 2.250 „
   c. Vikariatskosten . . . . . . 2.000 „
   d. Bureaumiethe . . . . . . 2.500 „
   Summa 67.750 „

zu bewilligen.

Eine Minderheit **beantragt**:

den Gehalt eines Kreisbauassessors für Gießen unter:

a. zuzusetzen mit . . . . 2800 M.
b. zu bewilligen . . . . 250 „
im Ganzen um 3050 M.

obige Summe zu erhöhen.

Beilage Nr. 68.

Bericht des ersten Ausschusses
über die Vorlage Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen, den Gesetzentwurf, den vierten Nachtrag zum Gesetz vom 15. November 1890, die Herstellung von Nebenbahnen betreffend, (Beil. Nr. 5),
erstattet von dem Abgeordneten Hechler.

Ein dem vorigen Landtag vorgelegter Gesetzentwurf, den vierten Nachtrag zu dem Gesetz vom 15. November 1890, die Herstellung von Nebenbahnen betreffend, ist nicht zur Verabschiedung gelangt, weil über den von der Großherzoglichen Regierung in Vorschlag gebracht gewesenen Ersatz der Bahnlinie Lorsch—Heppenheim—Fürth durch eine neue Linie Lampertheim—Weinheim in beiden Ständekammern übereinstimmende Beschlüsse nicht zu Stande gekommen sind. Die Großherzogliche Regierung hat sich deßhalb von Neuem zur Einbringung einer Gesetzesvorlage veranlaßt gesehen, in der von diesem Ersatz Abstand genommen ist, die beantragt gewesenen Aenderungen von zwei anderen Bahnlinien wieder Aufnahme gefunden haben, für mehrere Nebenbahnen die Bewilligung erhöhter Kredite und bezüglich einer Bahnlinie die Ermächtigung beansprucht wird, unter gewissen Voraussetzungen nur eine Theilstrecke derselben zur Ausführung zu bringen. Zu den einzelnen in Betracht kommenden Nebenbahnen hat der Ausschuß Folgendes zu bemerken:

Die Baukosten der Nebenbahn **Lollar—Londorf** sind auf Grund der neuerdings stattgehabten Aufnahmen zu 1.250.000 M. berechnet worden, also um 450.000 M. höher als in deren genereller Veranschlagung s. Zt. angenommen war.

Für die Nebenbahn **Nieder-Gemünden—Nieder-Ofleiden** sind zwei Projekte ausgearbeitet worden. Nach dem einen erfolgt eine Hochlegung der Bahn mit Errichtung eines Bahnhofs in der Nähe der Stadt Homberg. Bei dem anderen kommt die Bahn und mit ihr der Bahnhof im Ohmthal zur Anlage. Die Ausführung des ersten Projekts wird bei der Fortsetzung der Bahn nach Kirchhain für empfehlenswerth erachtet und zu 1.270.000 M. veranschlagt, die des zweiten bei der Weiterführung der Bahn nach Marburg für zweckentsprechend befunden und zu 1.020.000 M. berechnet.

Da die Entscheidung darüber, ob und in welcher Richtung eine Fortsetzung der Bahn über die Landesgrenze hinaus stattfinden wird, zur Zeit noch nicht getroffen ist, so wird die Bewilligung der für die höher gelegene Linie erforderlichen Summe verlangt, damit bei der etwaigen Ausführung dieser

Linie ein Nachtragskredit nicht erforderlich wird. Der Ausschuß trägt hiergegen kein Bedenken. Ebensowenig unterliegt es seines Erachtens einem Anstand, der Regierung die Ermächtigung zu ertheilen, lediglich die Theilstrecke Nieder-Gemünden—Homberg zur Ausführung zu bringen, falls die Fortsetzung der Bahn auf preußischem Gebiet nach Kirchhain oder Marburg nicht sicher gestellt ist oder die Geländestellung seitens der Interessenten nur für die Strecke bis Homberg zu Stande kommt. Für diesen Fall wird der beanspruchte Kredit auf 680.000 M. festgesetzt.

Die Baukosten der Nebenbahn **Lauterbach—Grebenhain-Crainfeld** werden auf 2.782.000 M. also um 682.000 M. höher als in dem 3. Nachtrag veranschlagt. Die Mehrkosten sollen durch das stark koupirte Terrain, die erst neuerdings erkannte ungünstige Bodenbeschaffenheit und weiter dadurch verursacht worden sein, daß diese Linie länger geworden sei, als ursprünglich angenommen war. Da für den Bau dieser, einen Theil der Bahnlinie Lauterbach—Gedern bildenden Strecke jetzt schon über 100.000 M. mehr gefordert werden, als ursprünglich für die Ausführung der ganzen Linie bewilligt war, so steht zu befürchten, daß die Nebenbahn Lauterbach—Gedern, wenn sie in ihrem ganzen Umfange zur Ausführung kommt, mindestens 5—6 Millionen Mark und möglicher Weise noch mehr kosten wird. Wäre diese Bausumme bei der Berathung des 1890er Gesetzes schon bekannt gewesen, so hätte dies leicht die Ablehnung der ganzen Bahnlinie zur Folge haben können, da unter den angegebenen Verhältnissen von einer Rente voraussichtlich niemals die Rede sein kann.

Der Mehrbedarf für die Nebenbahn **Offenbach—Reinheim** nebst Abzweigungen beträgt 398.000 M. und wird wie in der früheren Vorlage mit der, durch den Anschluß an die Bahn Offenbach—Bebra bedingten Aenderung des ursprünglichen Entwurfs, in Folge deren ein größerer Bahneinschnitt zwischen Offenbach und Bieber nothwendig geworden sei und weiter mit dem Mehraufwand für die Beschaffung des für die Bahn erforderlichen Schotters und die Herstellung der Hochbauten der Stationen begründet.

Die Nebenbahn **Undenheim—Nierstein** ist mit 1.000.000 M. eingestellt, also um 450.000 M. höher als die für die ursprünglich projektirte Linie Friesenheim-Köngernheim—Oppenheim-Nierstein auf Grund genereller Veranschlagung angeforderte Summe. Der Mehraufwand findet in der anderen Führung der Linie und der Herstellung der Anschlußgeleise nach den Verladestellen am Rhein und dem Rheinhafen seine Begründung.

Ein Mitglied des Ausschusses (Schroeder) wünscht die Durchführung aller auf dieser Strecke abgelassenen Züge bis Oppenheim.

Nach Vorstehendem betragen die Mehrforderungen für die Linie:

Lollar—Londorf	450.000	M.
Nieder-Gemünden—Nieder-Ofleiden . .	370.000	„
Lauterbach—Grebenhain-Crainfeld . .	682.000	„
Offenbach—Reinheim nebst Abzweigungen	398.000	„
Undenheim—Nierstein	450.000	„
im Ganzen	2.350.000	M.,

wodurch die in das Gesetz vom 28. August 1895 aufgenommene Gesammtsumme von 32.150.000 M. sich erhöht auf 34.500.000 M.

Nicht unerwähnt darf hierbei jedoch gelassen werden, daß nach Angabe der Großherzoglichen Regierung für verschiedene

Digitized by Google

Linien noch keine auf richtiger Veranschlagung beruhende Kostenbeträge eingesetzt sind und deßhalb möglicher Weise noch weitere Krediterhöhungen nothwendig werden können.

Was die Nebenbahn von Wöllstein über Neu-Bamberg—Frei-Laubersheim nach Fürfeld anlangt, die an Stelle der Linie Wöllstein—Neu-Bamberg treten soll, so kann der Ausschuß mit der im Interesse der betheiligten Gemeinden gelegenen Aenderung sich nur einverstanden erklären. Demgemäß befürwortet er auch die Gewährung eines Staatszuschusses von 20.000 M. pro km dieser neuen Strecke.

Der Ausschuß **beantragt**:

Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfs.

Ein Mitglied (Schroeder) **beantragt** weiter:

an Großherzogliche Regierung das Ersuchen zu richten: alle auf der Nebenbahn Undenheim—Nierstein abgelassenen Züge bis Oppenheim weiter zu fahren.

Beilage Nr. 69.

Bericht des ersten Ausschusses über
die Vorlage des Großherzoglichen Staatsministeriums, den Gesetzentwurf, die Ruhegehaltsverhältnisse und die Versorgung der Hinterbliebenen der im Hessisch-Preußischen Gemeinschaftsdienst angestellten Staatseisenbahnbeamten betreffend,

(Beil. Nr. 19),

erstattet von dem Abgeordneten Hechler.

Mit der Vorlage dieses Gesetzentwurfs ist die Großherzogliche Regierung einer Bestimmung des § 15 des Staatsvertrags zwischen Hessen und Preußen über die gemeinschaftliche Verwaltung des beiderseitigen Eisenbahnbesitzes vom 23. Juni 1896 nachgekommen, nach der sie es übernommen hat, die gesetzlichen Bestimmungen über Pensionirung der im Dienste der Gemeinschaft verwendeten Hessischen Beamten und über die Versorgung ihrer Hinterbliebenen mit den bezüglichen Bestimmungen der Preußischen Gesetze in Einklang zu bringen.

(Z. Vergl. Beil. Nr. 561 zu den Verhandlungen der zweiten Kammer des XXIX. Landtags und Regierungsblatt Nr. 37 von 1896.)

Nach der Begründung schließt sich der Gesetzentwurf an die dort angeführten Preußischen Gesetze zumeist wörtlich an und enthält nur insoweit Aenderungen hiervon, als die besonderen Verhältnisse der Hessischen Beamten dies bedingen.

Zu I. Ruhegehaltsverhältnisse

sieht sich der Ausschuß zu folgenden Bemerkungen veranlaßt:

Hierin hat die Großherzogliche Regierung das ihr nach der Civildienstpragmatik bezüglich aller nichtrichterlichen Beamten zustehende und in dem Staatsvertrage ausdrücklich vorbehaltene Recht, die Hessischen Beamten des Gemeinschaftsdienstes zu jeder Zeit in den Ruhestand versetzen zu können, sich gewahrt. Dieses Recht erfährt indessen vertragsmäßig eine Einschränkung insoweit, als die Großherzogliche Regierung bei den definitiv angestellten Beamten nur mit Zustimmung der Gemeinschaftsverwaltung davon Gebrauch machen kann und als weiter die Pensionirung der auf Widerruf oder Kündigung angestellten Beamten in ihrem Namen durch die Gemeinschaftsverwaltung erfolgt.

Bei der Uebernahme des gesammten Dienstpersonals der Hessischen Staatsbahnen in den Gemeinschaftsdienst haben die Beamten hinsichtlich der Gehaltsbezüge und der Ansprüche auf Ruhegehalt und Hinterbliebenengelder die Wahl zwischen

dem Verbleiben in ihrem bisherigen Verhältniß und dem Uebertritt in das Verhältniß der Gemeinschaftsbeamten. Entscheiden sie sich in letzterem Sinne, so erwerben sie damit, neben der Zusicherung eines Mindestgehalts in der Höhe des bisherigen Gehalts und des Anspruchs auf Gewährung von mindestens der seither erdienten Pension, das den Preußischen Beamten zustehende Pensionsrecht, das in mehrfacher Hinsicht ungünstigere, in anderer günstigere Bestimmungen enthält, als das Hessische. Nach diesem haben die definitiv angestellten Beamten des Hessischen Staatsdienstes schon nach 5 Dienstjahren Pensionsanspruch, nach Preußischem dagegen erst nach 10 Dienstjahren. Die erdiente Pension beträgt für Beamte dieser Kategorie nach dem Hessischen Pensionsgesetz nach 10 Dienstjahren = 50 Prozent, nach 30 Dienstjahren = 80 Prozent, nach 40 Dienstjahren = 90 Prozent und nach 50 Dienstjahren = 100 Prozent des pensionsfähigen Gehalts, nach dem Preußischen Pensionsgesetz dagegen nach 10 Dienstjahren = $^{15}/_{60}$, nach 30 Dienstjahren $^{35}/_{60}$, nach 40 Dienstjahren = $^{45}/_{60}$ des pensionsfähigen Diensteinkommens, über welchen Satz hinaus eine Steigerung nicht mehr stattfindet. Nach ersterem Gesetz wird die pensionsfähige Dienstzeit vom Tage der dekretmäßigen Anstellung an gerechnet und dabei die etwaige Vordienstzeit hinzugerechnet, nach den Preußischen Bestimmungen dagegen schon von dem Tage der Verpflichtung und bezw. des Diensteintritts an. Bei gleichem Dienstalter und in gleicher Dienststelle ist der pensionsfähige Gehalt der Hessischen Staatsdiener indessen meist wesentlich geringer, als das pensionsfähige Diensteinkommen der Preußischen Beamten, was in dem Unterschied der bewilligten Gehalte und weiter vorzugsweise darin seine Begründung findet, daß in Preußen auch der Wohnungsgeldzuschuß pensionsfähig ist. Dessen ungeachtet hat unter den angegebenen Voraussetzungen der Hessische Beamte meist eine höhere Pension erdient, als der Preußische.

Die auf Widerruf angestellten Beamten haben keinen rechtlichen Anspruch auf Pension. Im Falle der Dienstunfähigkeit kann ihnen aber nach dem Hessischen Pensionsgesetz ein höherer Pensionssatz bewilligt werden, als nach den Preußischen Bestimmungen, die auch bezüglich dieser Beamten auf die in das Verhältniß der Gemeinschaftsbeamten übertretenden Hessischen Beamten Anwendung finden.

Daß von der Aufnahme der in dem Preußischen Pensionsgesetz enthaltenen Bestimmung über die Versetzung von Beamten in den einstweiligen Ruhestand unter Gewährung von Wartegeld Abstand genommen worden ist, erachtet der Ausschuß aus den in den Motiven angeführten Gründen für gerechtfertigt. Auch findet er Nichts dagegen zu erinnern, daß die etwaigen Klagen von den in dem Gemeinschaftsdienst angestellten Hessischen Beamten in Betreff ihrer Pensionsverhältnisse gegen den Hessischen Fiskus, vertreten durch das in Eisenbahnsachen zuständige Ministerium, zu richten und bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg anhängig zu machen sind.

Die Regelung der Ansprüche der Pensionäre des Gemeinschaftsdienstes bei dem Wiedereintritt in den Hessischen Staatsdienst und der Pensionäre des letzteren bei der Uebertragung einer Dienststelle in dem Gemeinschaftsdienste entspricht einer in dem Preußischen Pensionsgesetze enthaltenen Bestimmung und ist nicht zu beanstanden.

Die unter II. hinsichtlich der Hinterbliebenenversorgung enthaltenen Bestimmungen entsprechen ebenfalls den vorbildlichen Bestimmungen der Preußischen Gesetze.

Dies gilt insbesondere auch bezüglich der Hinterbliebenen derjenigen Pensionäre, die auf Grund eines im Gemeinschaftsdienst erlittenen Unfalls nach dem neuen, von dem Ausschuß zur Annahme empfohlenen Unfall-Fürsorge-Gesetz in den Ruhestand versetzt werden.

Bei der Berathung in dem Ausschuß wurde die Frage in Anregung gebracht, ob den in den Gemeinschaftsdienst übertretenden Hessischen Beamten der Verbleib in dem Civildiener-Wittwen-Institut zu gestatten sei, wie dies beispielsweise auch den in Königlich Preußischen Dienst übergetretenen Hessischen Beamten des vormaligen gemeinschaftlichen Hauptsteueramts Frankfurt a. M. und einigen in den Gemeindedienst übergetretenen Hessischen Beamten früher gestattet worden ist. Die Vertreter der Großherzoglichen Regierung erachteten die Gewährung dieser Begünstigung nicht für angängig, weil sonst die Staatskasse für die Hinterbliebenen dieser Beamten doppelt herangezogen werde, da die Gemeinschaft für die Ausgaben der Civildienerwittwenkasse nicht aufzukommen habe und weil überdies die Gestattung des Verbleibs in dem Civildiener-Wittwen-Institut eine nicht gerechtfertigte Begünstigung gegenüber den anderen Hessischen Staatsbeamten sein würde, für deren Gewährung umso weniger Anlaß vorliege, als den in das Verhältniß der Gemeinschaft übertretenden Beamten höhere Gehalte zugebilligt würden, als den anderen Hessischen Staatsbeamten verliehen seien.

Die Uebergangs- und Schlußbestimmungen unter III. entsprechen zum Theil der in Art. 16 des Staatsvertrags getroffenen Vereinbarung, zum Theil sind sie durch Billigkeitsrücksichten gerechtfertigt.

Da das Gesetz bereits mit dem 1. April d. Js. in Kraft treten soll und in Folge der späten Verabschiedung desselben denjenigen Hessischen Staatsbeamten, die in die Gemeinschaftsverwaltung übertreten, aber hinsichtlich der Gehaltsbezüge und Hinterbliebenengelder in ihrem bisherigen Verhältniß mit der Aussicht auf Verbesserung desselben in bisheriger Weise verbleiben wollen, zur Abgabe ihrer deßfallsigen Erklärung eine angemessene Frist vor dem genannten Tage nicht eingeräumt werden kann, so erachtet der Ausschuß die Gewährung einer Frist von 4 Wochen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Abgabe dieser Erklärung für angezeigt und empfiehlt deshalb eine Aenderung des Art. 44 in diesem Sinne.

Der Ausschuß **beantragt**:

Annahme des Gesetzentwurfs mit der Maßgabe, daß in Art. 44 Zeile 8—10 die Worte

„einer durch Unser Ministerium der Finanzen noch festzusetzenden und öffentlich bekannt zu gebenden Frist vor"

ersetzt werden durch

„einer Frist von 4 Wochen nach".

Digitized by Google



Beilage Nr. 70.

Bericht des ersten Ausschusses über die Vorlage der Großherzoglichen Ministerien des Innern und der Finanzen, die vorläufige Bewilligung des berechneten Mehrbedarfs von 29.200 M. für neue bezw. erhöhte Gehalte und Vergütungen für Professoren und Assistenten an der technischen Hochschule betreffend, (Beil. Nr. 15), erstattet von dem Abgeordneten Ulrich.

Die technische Hochschule in Darmstadt erfordert seit ihrem Bestehen fortgesetzte Zuwendungen aus den Mitteln des Landes, die einmal durch die steigende Frequenz und das andere Mal durch die in Folge dieser Frequenz nöthig gewordenen baulichen Neuerungen unvermeidlich wurden.

Auch die jetzige Forderung der Regierung ist eine Folge dieser an sich günstigen, fürs Land aber sehr kostspieligen Entwickelung unserer technischen Hochschule, die gegenwärtig 1100 bis 1200 Besucher zählt, sodaß die Professoren doppelt Vorlesungen und Uebungen halten müssen, um allen Studirenden gerecht werden zu können.

Die Regierung verlangt in der Vorlage:

1 neuen Professor für höhere Mathematik mit einem Gehalt von	3.600	M.
1 neuen Professor für die darstellende Geometrie mit einem Gehalt von	3.600	„
1 neuen Professor für Mechanik mit einem Gehalt von	5.000	„
1 neuen Professor für organische Chemie mit einem Gehaltsmehraufwand von	2.800	„
1 neuen Professor für Physik mit einem Gehaltsmehraufwand von	2.000	„
1 neuen Professor für elektro-technische Konstruktion mit einem Gehalt von	3.600	„
1 zweiten Assistenten am chemisch-technischen und elektro-technischen Institut mit einem Gehalt von	1.500	„
1 akademisch gebildeten Architekten oder Baumeister als Assistent für die Baukunst mit einer Remuneration von	2.400	„
und schließlich an Mehrforderungen für		
4 Assistenten am physikalischen Institut von und	1.400	„
6 Assistenten am elektro-technischen Institut von	3.300	„
In Summa	29.200	M.

Nr. 70.

Der Ausschuß fand diese Forderungen wegen der eventuellen Folgen bedenklich und regte die Frage der nur provisorischen Anstellung der Professoren an, was jedoch von der Regierung als undurchführbar bezeichnet wurde, weil kein Professor auf derartige Bedingungen hin nach hier kommen würde.

Im Weiteren wurde die Frage erörtert, ob und auf welche Weise man der fortgesetzten Höherbelastung des Staatsbüdgets durch die technische Hochschule entgegenwirken könnte.

Dabei wurde festgestellt, daß an Studiengelder zur Zeit pro Wintersemester 80 M. und pro Sommersemester 60 M. bezahlt werden, was angesichts dessen, was an unserer technischen Hochschule geboten wird und im Hinblick auf die allgemeine Belastung unseres Landes als ungenügend angesehen werden müßte. Deßhalb wurde vorgeschlagen, eine Erhöhung dieser Studiengelder um 20 M. pro Semester eintreten zu lassen, sodaß pro Wintersemester 100 M. und pro Sommersemester 80 M. zu zahlen sein würden.

Das würde dem Lande bei 1000 Studirenden 40.000 M. einbringen und eine weitere, das Land belastende, Steigerung der Frequenz der technischen Hochschule hintanhalten.

Wohl wurden hiergegen auch Bedenken laut, allein so lange nicht unser gesammtes Schulwesen derartig organisirt ist, daß allen, auch dem Aermsten, der Besuch der Hochschulen auf Kosten des Landes möglich ist, sah man nicht ein, weßhalb man gerade für Söhne durchschnittlich wohlhabender ja reicher Leute unserem Lande so erhebliche Opfer zumuthen soll, zumal ein ganz beträchtlicher Theil der Studirenden außerhalb Hessens bezw. Deutschlands beheimathet ist.

Von einer Seite wurde auch angeregt, nur für Ausländer höhere Studiengelder zu verlangen, was aber als nicht angängig und finanziell nicht genügend ins Gewicht fallend, nicht weiter erörtert wurde.

Und schließlich kam noch die Frage der anderweitigen Festlegung der Kollegiengelder zur Sprache, wobei bemerkt wurde, daß dieselben wohl auch eine Erhöhung erfahren dürften, zumal man daran denken müsse, dieselben theilweise den Professoren zu überweisen.

Die Nothwendigkeit des von der Regierung geforderten Mehrbetrages von 29.200 M. wurde angesichts der Gefahr, bei deren Ablehnung die ganze technische Hochschule zu schädigen, schließlich anerkannt. Ebenso wurde anerkannt, daß es erforderlich sei, diese Summe schon mit Wirkung vom 1. April 1897 an zur Verfügung zu stellen.

Der Ausschuß **beantragt** deshalb:

1. den berechneten Mehrbedarf von 29.200 M. zu bewilligen und die Großherzogliche Regierung zu ermächtigen, die neuen bezw. erhöhten Gehalte und Vergütungen bereits vom 1. April 1897 an, definitiv zu verleihen;
2. die Großherzogliche Regierung zu ersuchen, bei der technischen Hochschule baldigst eine Erhöhung der Studiengelder um 20 M. pro Semester eintreten zu lassen und auch bei der in Aussicht stehenden Neuregelung der Kollegiengelder darauf bedacht zu sein, daß der Staatskasse Ersatz für die starken Aufwendungen derselben für die technische Hochschule gegeben wird, sowie für den Fall der Ueberfüllung unserer technischen Hochschule in Erwägung zu ziehen, ob nicht Ausländer (Nicht-Reichsangehörige) nur soweit Raum vorhanden ist, zuzulassen seien.

Beilage Nr. 71.

Bericht des ersten Ausschusses über die Vorstellung des Amtsgerichtsdieners i. P. Johann Heinrich Wambold in Groß-Gerau, um Anrechnung seiner Militärdienstzeit bei Feststellung seiner Pension, erstattet von dem Abgeordneten Christ.

Die Großherzogliche Regierung, um ihre Meinungsäußerung ersucht, hat Folgendes mitgetheilt:

„Dem Vorsitzenden des ersten Ausschusses der zweiten Kammer der Stände, Herrn Landtagsabgeordneten Möllinger, beehrt sich das unterzeichnete Großherzogliche Ministerium der Justiz in Betreff der anbei zurückfolgenden Vorstellung des Amtsgerichtsdieners i. P. Johann Heinrich Wambold in Groß-Gerau um Anrechnung seiner Militärdienstzeit bei Feststellung seiner Pension Folgendes ergebenst mitzutheilen:

Nach Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes, die Pensionirung der auf Widerruf angestellten Beamten betreffend, vom 10. Mai 1875 kann solchen Bediensteten, welche berufsmäßig Militärdienst geleistet haben, die Zeit dieses Dienstes in Anrechnung gebracht werden. Diese Vorschrift schließt die Anrechnung derjenigen Dienstzeit aus, die ein Bediensteter in Erfüllung seiner Dienstpflicht beim Heere zugebracht hat, es sei denn, daß die Voraussetzungen des Abs. 2 des angeführten Artikels vorliegen. Die Entstehungsgeschichte der hier in Frage kommenden Bestimmungen (zu vergl. Bericht des ersten Ausschusses der zweiten Kammer der Stände, Beilage Nr. 384 zum 69. Protokoll des XXI. Landtags 1873—1875) läßt über die Richtigkeit dieser Auffassung keinen Zweifel.

Aus dem Erfordernisse der Berufsmäßigkeit der Dienstzeit folgt aber auch, daß nur solche Zeit anrechnungsfähig ist, in welcher Jemand wirklich bei der Fahne gedient und in militärischer Verpflegung sich befunden hat. Dies traf jedoch nicht zu bei denjenigen Militärpersonen, die nach früher in Hessen in Geltung gewesenen Bestimmungen großbeurlaubt waren. Die in Großurlaub befindlichen Personen befanden sich nicht in militärischer Verpflegung und waren ganz ihrem bürgerlichen Berufe zurückgegeben. Es ist deshalb eine feststehende Uebung die Zeit der Großbeurlaubung in die Dienstzeit bei Berechnung der Pension nicht einzurechnen.

Nach diesen Grundsätzen wurde die pensionsfähige Militärdienstzeit des Gesuchstellers festgesetzt. Wambold

war am 15. März 1849 als Militärpflichtiger in das Heer eingetreten und hatte bis zum 26. September 1852 aktiv gedient. In diese Zeit fällt der Feldzug in Baden, den rc. Wambold mitgemacht hat. Am 1. März 1855 war er als Einsteher wieder in das Heer eingetreten und von da bis zu seiner Beabschiedung am 22. März 1860, abgesehen von einigen kurzen Dienstleistungen, fast immer großbeurlaubt. Diese kurzen Dienstleistungen sind in der anliegenden Berechnung aufgeführt; sie sind entnommen aus den Grundlisten und Urlaubsprotokollen des Infanterie-Regiments Nr. 115 und ebenso wie die Thatsache der Großbeurlaubung von rc. Wambold als richtig anerkannt. Die anliegende Berechnung ergibt im Einzelnen, wie die pensionsfähige Dienstzeit des Gesuchstellers festgesetzt worden ist und gestattet man sich hierauf Bezug zu nehmen.

Darmstadt, den 22. Februar 1897.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.

Dittmar.

Lorbacher."

Nach einer von Großherzoglichem Ministerium der Justiz beigegebenen genauen Berechnung der Militär- und Civildienstzeit des Gesuchstellers wurde dessen Pension berechnet und auf die Summe von 660 Mark festgesetzt.

Der Ausschuß findet die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Darlegung der Großherzoglichen Regierung nicht zu beanstanden und **beantragt**:

dem Gesuche keine Folge zu geben.

Beilage Nr. 72.

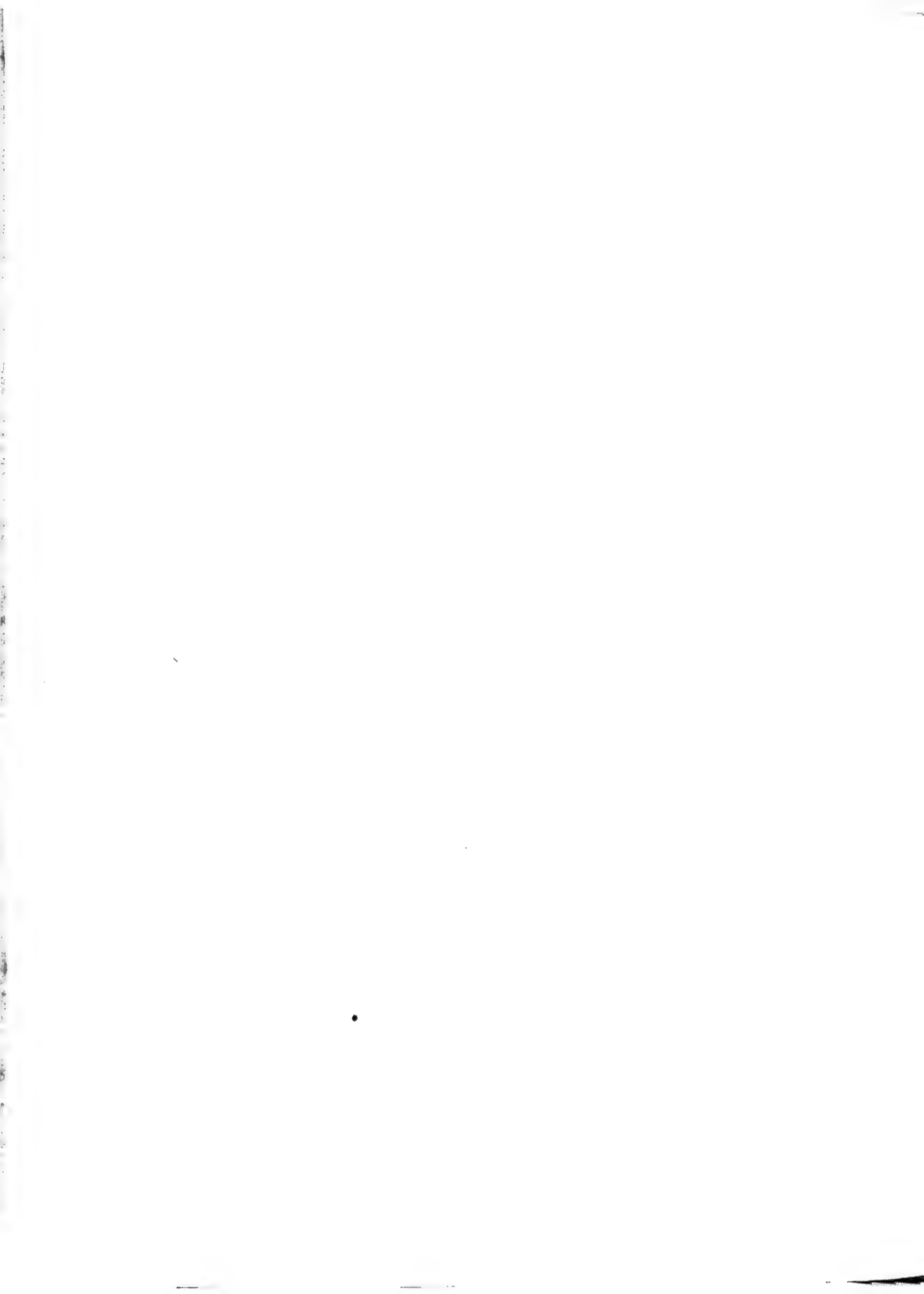
Bericht des ersten Ausschusses über
die Vorlage Großherzoglichen Ministeriums des Innern, die Errichtung einer Weberei-Lehrwerkstätte in Lauterbach betreffend,
(Beil. Nr. 46),
erstattet von dem Abgeordneten Christ.

Die Großherzogliche Regierung hat die Errichtung einer Weberei-Lehrwerkstätte in Lauterbach zur Hebung der Handweberei im Vogelsberg ins Auge gefaßt und will in dem Entwurf des Staatsvoranschlags pro 1897/1900 bei Kapitel 67 „Landesgewerkbauschule, Fachschulen und erweiterte Handwerkerschulen" die Mittel hierzu einstellen. Nach einem beigegebenen detaillirten Kostenvoranschlag, der durch eine Nachtragsforderung erhöht worden ist, würden an einmaligen Ausgaben die Summe von 4500 M. und an jährlichen die Summe von 4700 M., also auf drei Jahre die Summe von 18.600 M. nothwendig werden. Dieselben vertheilt auf drei Jahre, jährlich = 6200 M.

Die Regierung wünscht die Vorlage als dringlich zu behandeln, weil an dem zur Benutzung in Aussicht genommenen Haus noch bauliche Veränderungen vorgenommen werden müssen, welche erst dann in Angriff genommen werden können, wenn ein fester Miethvertrag mit dem Besitzer des Hauses abgeschlossen sein wird.

Der Ausschuß steht der Vorlage sympathisch gegenüber, hält die Begründung der Großherzoglichen Regierung für ausreichend und **beantragt**:

> die Kammer wolle zur Errichtung einer Lehrwerkstätte für Handweberei in Lauterbach die erforderlichen Mittel von jährlich 4700 M. und von einmaligen 4500 M. mit Wirkung vom 1. April d. J. bewilligen.



Beilage Nr. 73.

Bericht des dritten Ausschusses über die am 14. Oktober 1896 stattgehabten Abgeordnetenwahlen zum XXX. Landtag für den IV. und IX. Wahlbezirk der Provinz Starkenburg und für die Kreisstadt Worms, erstattet von dem Abgeordneten Bähr.

1. IV. Wahlbezirk der Provinz Starkenburg.

Bei der am 5. Oktober 1896 erfolgten Wahlmännerwahl wurden von 26 Wahlgemeinden 33 Wahlmänner gewählt.

Die Wahl des Abgeordneten erfolgte am 14. Oktober 1896 in Wald-Michelbach, zu welcher sämmtliche Wahlmänner erschienen waren und abstimmten, wie folgt:

Es erhielten:

Herr Dr. Heidenreich aus Darmstadt 21 Stimmen,
Herr Wilhelm von Dorth aus Neckar-Steinach 12 Stimmen.

Reklamationen wurden nicht erhoben und liegen Unregelmäßigkeiten oder Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen nicht vor.

Der Ausschuß **beantragt** sonach:

die Wahl des Abgeordneten Dr. Heidenreich für gültig zu erklären.

2. IX. Wahlbezirk der Provinz Starkenburg.

Die am 5. Oktober 1896 von 10 Gemeinden gewählten 37 Wahlmänner erschienen am 14. Oktober 1896 in Lampertheim zur Wahl eines Abgeordneten. Es fielen dabei 21 Stimmen auf Herrn Sebastian Glaser II., Bürgermeister von Nordheim, 15 Stimmen auf Herrn Ignatz Metz, Rechtsanwalt zu Darmstadt, und 1 Stimme auf Herrn H. Baumann, Oberlehrer zu Lampertheim.

Da keine Beschwerde vorliegt, und den gesetzlichen Vorschriften Genüge geleistet wurde, **beantragt** der Ausschuß:

die Wahl des Abgeordneten Glaser für gültig zu erklären.

3. Kreisstadt Worms.

Bei der am 5. Oktober 1896 erfolgten Wahlmännerwahl wurden 57 Wahlmänner gewählt.

Am 14. Oktober 1896 erfolgte die Wahl eines Abgeordneten, bei welcher 3 Wahlmännner fehlten. Die erschienenen 54 Wahlmänner wählten einstimmig Herrn Nikolaus Reinhart, Fabrikant in Worms.

Beschwerde gegen die Wahl liegt nicht vor.

Der Ausschuß **beantragt**:

die Wahl des Abgeordneten Reinhart für gültig zu erklären.

Beilage Nr. 74.

Bericht des dritten Ausschusses über die Wahl eines Abgeordneten zum XXX. Landtag im I. Wahlbezirk der Provinz Rheinhessen, erstattet von dem Abgeordneten Friedrich.

Nachdem am 5. Oktober 1896 in 23 Gemeinden die Wahl der Wahlmänner — 37 — im allgemeinen nach den gesetzlichen Vorschriften vollzogen war (von einzelnen kleinen, unerheblichen Versehen in den Gemeinden Pfeddersheim, Herrnsheim und Pfiffligheim abgesehen,) fand am 14. Oktober dieses Jahres die Wahl des Landtagsabgeordneten zu Pfeddersheim statt. Es erschienen 35 Wahlmänner. Von den abgegebenen Stimmen fielen 33 auf den Namen Joh. Alb. Möllinger zu Pfeddersheim; 2 Stimmzettel waren unbeschrieben.

Die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen sind bei der Wahl befolgt, und eine Beschwerde gegen diese liegt nicht vor.

Der Ausschuß **beantragt:**

Die Wahl des Abgeordneten Möllinger für gültig zu erklären.

Beilage Nr. 75.

Bericht des dritten Ausschusses
über die am 14. Oktober 1896 in der Provinz Oberhessen vollzogenen Wahlen für den XXX. Landtag, nämlich
1. für die Kreisstadt Friedberg,
2. für den III. Wahlbezirk (Butzbach—Bad-Nauheim),
erstattet von dem Abgeordneten Wernher.

1. Kreisstadt Friedberg.

Am 5. Oktober 1896 fand die betreffende Wahlmännerwahl ordnungsmäßig statt.

Es wurde hierauf von der Wahlkommission für den Bezirk die Wahl des Abgeordneten auf den 14. Oktober 1896 angeordnet. Von den 20 am 6. Oktober 1896 gewählten Wahlmännern erschienen zur Wahl des Abgeordneten 16 Wahlmänner. Von diesen 16 Wahlmännern gaben 15 ihre Stimmen für Justizrath Jöckel, Rechtsanwalt in Friedberg, ab. Derselbe ist somit als gewählt zu betrachten.

Der Ausschuß **beantragt**:

die Wahl des Abgeordneten Jöckel für gültig zu erklären.

2. III. Wahlbezirk der Provinz Oberhessen (Butzbach Bad-Nauheim).

Am 5. Oktober 1896 fand die Wahl der Wahlmänner in den 21 zu dem Wahlbezirk gehörigen Gemeinden ordnungsmäßig statt. Die Wahl des Abgeordneten wurde auf den 14. Oktober anberaumt und fanden sich an dem bezeichneten Tag sämmtliche 29 Wahlmänner auf dem Rathhause in Butzbach ein. Bei der nun erfolgten Abstimmung fielen

auf Bürgermeister Joutz-Butzbach 21 Stimmen,
„ Dr. Emil Vogt-Butzbach 8 „

Ersterer erhielt somit die absolute Stimmenmehrheit.

Der Ausschuß **beantragt**:

die Wahl des Abgeordneten Joutz für gültig zu erklären.

Beilage Nr. 76.

Bericht des dritten Ausschusses über
die am 14. Oktober 1896 vorgenommenen Wahlen zum XXX. Landtag und zwar
1. für den XIII. Wahlbezirk der Provinz Starkenburg,
2. für die Kreisstadt Alsfeld in Oberhessen,
3. für den IX. Wahlbezirk der Provinz Oberhessen,

erstattet von dem Abgeordneten Cramer.

---

1. XIII. Wahlbezirk der Provinz Starkenburg.

In 18 Orten wurden am 5. Oktober 38 Wahlmänner gewählt, welche am 14. Oktober sämmtlich zur Wahl des Abgeordneten erschienen waren.

Es wurden Stimmen abgegeben auf

Herrn Regierungsrath Hechler in Darmstadt 20 Stimmen,

Herrn Buchhändler Berthold in Darmstadt 10 Stimmen,

Herrn Landwirth Graf in Büttelborn 8 Stimmen.

Eine Einwendung gegen die Wahl liegt vor, und zwar von einem gewissen Herrn Schäfer in Wolfskehlen, in welcher behauptet wird, es seien in Wolfskehlen Leute zur Wahl zugelassen worden, welche keine Steuern bezahlten. Das Großherzogliche Kreisamt Groß-Gerau berichtet darüber Folgendes:

Zur geneigten Berücksichtigung bei der Prüfung der Wahl verfehlen wir nicht, Großherzoglichem Staatsministerium zu berichten, daß die mit Otto Schäfer unterzeichnete, mit den Wahlakten überreichte Rekursschrift nicht von diesem verfaßt war, wie wir aus anliegendem Protokoll zu entnehmen bitten, sondern von einem gewissen Heinrich August Fuchs, weßhalb ein gültiger Protest überhaupt nicht beigelegt sein dürfte. Wir werden gegen den ꝛc. Fuchs die Erstattung einer Anzeige auf Grund § 36 Pos. 8 des Reichsstrafgesetzbuchs veranlassen.

Darnach ist auf diese Einwendung kein Werth zu legen, und da sonst keine begründete Beschwerde vorliegt, **beantragt** der Ausschuß:

die Wahl des Abgeordneten Hechler für gültig zu erklären.

2. Kreisstadt Alsfeld (Oberhessen).

Sämmtliche am 5. Oktober gewählten 20 Wahlmänner waren zur Wahl des Abgeordneten am 14. Oktober erschienen und wurden sämmtliche Stimmen auf Herrn Gastwirth Gundrum in Alsfeld abgegeben.

Die gesetzlichen Bestimmungen sind befolgt, ein Protest liegt nicht vor.

Der Ausschuß **beantragt**:

die Wahl des Abgeordneten Gundrum für gültig zu erklären.

3. IX. Wahlbezirk der Provinz Oberhessen.

In 20 Orten wurden am 5. Oktober 1896 30 Wahlmänner gewählt. Diese erschienen am 14. Oktober 1896 zur Wahl des Abgeordneten sämmtlich und wurden sämmtliche 30 Stimmen auf Herrn Bürgermeister Zinßer in Schlitz abgegeben.

Die gesetzlichen Bestimmungen sind auch bei dieser Wahl befolgt, Beschwerde liegt nicht vor.

Der Ausschuß **beantragt**:

die Wahl des Abgeordneten Zinßer für gültig zu erklären.

Beilage Nr. 77.

Bericht des dritten Ausschusses
über die Abgeordnetenwahlen zum XXX. Landtag und zwar im II. und im VI. Wahlbezirk der Provinz Starkenburg, sowie über die Abgeordneten-Wahl für die Stadt Bingen,
erstattet von dem Abgeordneten Weith.

---

1. II. Wahlbezirk der Provinz Starkenburg (Michelstadt —Erbach).

In der am 5. Oktober 1896 vollzogenen Wahl wurden 35 Wahlmänner gewählt und dabei im allgemeinen den gesetzlichen Vorschriften entsprochen. Nur in der Gemeinde Steinbach mußte am 10. Oktober 1896 eine 2. Wahlmännerwahl stattfinden, da in der ersteren aus Versehen 2 Personen gewählt worden waren, die nicht in der Liste der zu Wahlmänner Wählbaren standen.

Bei der Wahl der Abgeordneten am 14. Oktober 1896 erschienen sämmtliche 35 Wahlmänner und gaben ihre Stimmen ab wie folgt:

1. Jakob Brunner aus Stockheim erhielt 21 Stimmen.
2. Joh. Schwöbel aus Hüttenthal erhielt 5 Stimmen.
3. Friedrich Scior aus Erbach erhielt 8 Stimmen.
4. Otto Stegmüller aus Erbach erhielt 1 Stimme.

Darnach hat J. Brunner aus Stockheim die absolute Mehrheit der Stimmen erhalten und ist somit zum Abgeordneten gewählt.

Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sind beobachtet und eine Beschwerde gegen die Wahl liegt nicht vor.

2. VI. Wahlbezirk der Provinz Starkenburg (Reinheim —Groß-Umstadt).

Am 14. Oktober 1896 erschienen sämmtliche am 5. Oktober desselben Jahres gewählten 34 Wahlmänner zu Reinheim und gaben ihre Stimmen in folgender Weise ab:

31 Stimmen fielen auf den Namen Georg Schönberger, Bierbrauereibesitzer zu Groß-Bieberau.

1 Stimme auf Herrn Bürgermeister Müller von Lengfeld.

1 Stimme auf Herrn Beigeordneten Grünewald von Lengfeld.

Ein Stimmzettel war unbeschrieben.

Da die gesetzlichen Bestimmungen befolgt sind und ein Protest gegen die Wahl nicht vorliegt, so erscheint Herr G. Schönberger als gewählt.

Nr. 77.

3. Abgeordneten-Wahl für die Kreis-Stadt Bingen.

Von den am 5. Oktober 1896 gewählten 20 Wahlmännern erschienen am 14. Oktober 19 zur Wahl des Landtagsabgeordneten, welche sämmtlich ihre Stimmen für Herrn Jakob Pennrich II., Redakteur zu Bingen, abgaben.

Die gesetzlichen Bestimmungen sind sowohl bei der Wahlmännerwahl, als auch bei der Abgeordneten-Wahl eingehalten, und eine Beschwerde dagegen liegt nicht vor. Herr J. Pennrich erscheint somit als gewählt.

Der Ausschuß **beantragt**:

die Wahlen der Abgeordneten Brunner, Schönberger und Pennrich für gültig zu erklären.

Beilage Nr. 78.

Bericht des dritten Ausschusses über die in der Provinz Rheinhessen am 14. Oktober 1896 vollzogenen Neuwahlen von Landtagsabgeordneten zum XXX. Landtag, nämlich:
1. im VI. Wahlbezirk (Oppenheim - Osthofen - Wörrstadt),
2. im IX. Wahlbezirk (Nieder-Olm–Ober-Ingelheim) und
3. in der Provinzialstadt Mainz,

erstattet von dem Abgeordneten Erk.

Am 14. Oktober 1896 fanden in der Provinz Rheinhessen die oben bezeichneten Neuwahlen von Landtagsabgeordneten statt.

Unregelmäßigkeiten, welche von Einfluß auf das Wahlergebniß hätten sein können, sind nach Prüfung der Wahlakten nicht vorgekommen. Reklamationen gegen die Gültigkeit der Wahlen haben nicht stattgefunden.

Bezüglich der einzelnen Wahlen ist Folgendes hervorzuheben:

1. VI. Wahlbezirk (Oppenheim).

Am 5. Oktober 1896 wurden in 17 Gemeinden 33 Wahlmänner gewählt. Dieselben erschienen sämmtlich im Wahltermin am 14. Oktober 1896 und gaben ihre Stimmen ab.

Es erhielt

Dr. Schoeber in Darmstadt

sämmtliche Stimmen und erscheint derselbe als gewählt.

2. IX. Wahlbezirk (Ingelheim).

Zwölf Wahlgemeinden wählten am 5. Oktober 1896 42 Wahlmänner, welche am 14. Oktober 1896 sämmtlich im Wahltermin erschienen und ihre Stimmen abgaben.

Es erhielten

Dr. Ignaz Frenay, Rechtsanwalt in Mainz, 25 Stimmen,

Oskar Lichtenstein, Gutsbesitzer zu Windhäuser Hof, 17 Stimmen,

wonach der Erstere gewählt erscheint.

3. Stadt Mainz (2 Abgeordnete).

Am 5. Oktober 1896 wurden in der Stadt Mainz 155 Wahlmänner gewählt.

Nr. 78.

Hiervon schritten am 14. Oktober 1896 121 zur Abgeordnetenwahl, während 34 Wahlmänner nicht erschienen waren.

Von den abgegebenen Stimmen erhielten

1. Dr. Eduard David in Mainz 118 Stimmen,
2. Philipp Haas, Schriftsetzer in Mainz, 118 Stimmen;

wonach beide gewählt erscheinen.

Hiernach **beantragt** der Ausschuß:

die Wahlen der Abgeordneten Schroeder, Frenay, David und Haas (Mainz) für gültig zu erklären.

Beilage Nr. 79.

Bericht des dritten Ausschusses über die Wahl eines Abgeordneten zum XXX. Landtag der Kreisstadt Offenbach, erstattet von dem Abgeordneten Pennrich.

Bei der am 5. Oktober 1896 stattgehabten Wahlmännerwahl zur Wahl eines Landtagsabgeordneten für die Stadt Offenbach hat sich eine Differenz in der Anschauung der Wahlkommission und des Regierungskommissärs insofern ergeben, als Erstere glaubte, wegen angeblich unrichtig aufgestellter Liste der zu Wahlmännern Wählbaren eine Neuwahl der Wahlmänner in Vorschlag bringen zu sollen, weil von den 78 Wahlmännern, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt, nur 25 den gesetzlichen Erfordernissen entsprächen, die weitaus größere Anzahl dagegen insofern als irrthümlich in die Liste der zu Wahlmännern Wählbaren aufgenommen zu erachten sei, als Art. 9 des Wahlgesetzes für die Wahlberechtigung zum Wahlmann die Entrichtung eines einem Normalsteuerkapital von 80 M. entsprechenden jährlichen direkten Steuerbetrages „für eigenthümliches oder nutznießliches Vermögen" zur Bedingung mache, welches Kriterium bei 45 Personen nicht zutreffe, weil solchen Grundbesitz und Kapitalvermögen mangele, die Quelle ihres Einkommens lediglich in ihrem Arbeitsverdienst wurzele, während nach dem Wortlaute des Art. 9 „für eigenthümliches oder nutznießliches Vermögen" nicht das Gesammteinkommen, sondern nur dasjenige aus Grundbesitz und Kapitalvermögen zu berücksichtigen sei.

Dieser Auffassung entgegen hat der Regierungskommissär unterm 10. Oktober 1896 entschieden, daß die Einbeziehung des Einkommensteuerkapitals bei Berechnung des die Wahlfähigkeit begründenden Normalsteuerkapitals nicht nur der mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern in 1872 erlassenen Weisung der Obersteuerdirektion an die Steuerkommissäre, sowie der 24jährigen konstanten niemals beanstandeten Praxis, sondern auch nach Ausweis der Verhandlungen zweiter Kammer über den 1872er Wahlgesetzentwurf der Absicht der Faktoren der Gesetzgebung entspreche. Letzterer sollte eine wesentliche Erweiterung der zu Wahlmännern befähigten Personen, nicht aber eine Einschränkung bezwecken, was schon aus der Herabsetzung des früher vorgeschriebenen Normalsteuerkapitals von 118 fl. auf 40 fl. (seit 1885 auf 80 M.) hervorgehe. In der Motivirung des bezüglichen Ausschußantrags sei ausdrücklich ausgesprochen, daß bei Berechnung des Normalsteuerkapitals die Einkommensteuer mit in Betracht zu ziehen und es ganz gleichgültig

sei, wie sich dieses Steuerkapital zusammensetze, ja daß d Wahlfähigkeit insbesondere auch von der Zahlung von Ei kommensteuer abhängig sei. Weiter wird noch zur E läuterung auf Art. 5 des 1872er und Art. 16 Abs. 4 de 1856er Wahlgesetzes hingewiesen. Demgemäß wurde ve fügt, nach Streichung von 11 nicht in der Liste der Wäh baren Aufgeführten, eines nicht genügend Bezeichneten, we doppelt in der Wahlliste unter gleichem Namen figuriren und Dreier, bezüglich deren sich nachträglich herausgestell daß sie mit ihrem ganzen Normalsteuerkapital den Betra von 80 M. nicht erreichen, die sonstigen Höchstbestimmte als rite gewählt zu betrachten.

Den Ausführungen des Großherzoglichen Regierungs- kommissärs glaubt Ihr Ausschuß umsomehr beipflichten z sollen, als durch die von der Wahlkommission beliebte Ge setzesauslegung der Wille der Wählerschaft, welche sich mi erheblicher Majorität für eine der beiden sich geschlosse gegenüberstehenden Wahlmännerlisten, deren Wahlmänne lediglich als Mittelspersonen für bestimmte Abgeordneten- Candidaturen galten, ausgesprochen, geradezu in sein Gegen theil verkehrt worden und dadurch für etwaige ferner künstliche Gesetzesauslegungen ein ganz bedenklicher Prä- cedenzfall geschaffen worden wäre, — auch eine Reklamation der nächstbetheiligten Interessenten gegen den Entscheid des Großherzoglichen Regierungskommissärs nicht erfolgt ist.

Die solchergestalt als gewählt festgestellten Wahlmänner traten nach rechtzeitiger Einladung am 15. Oktober 1896 zu Offenbach zur Wahl des Abgeordneten zusammen. Von den 78 Wahlmännern waren 76 erschienen und entfielen auf

Buchdruckereibesitzer Carl Ulrich zu Offenbach 63 Stimmen.

Justizrath Dr. Hermann Weber zu Offenbach 13 Stimmen.

Ersterer erscheint deßhalb gewählt und **beantragt** der Ausschuß, da alle gesetzlichen Bestimmungen sonst erfüllt:

die Wahl des Abgeordneten Ulrich für gültig zu erklären.

Beilage Nr. 80.

Bericht des dritten Ausschusses über die Wahl eines Abgeordneten zum 30. Landtag in dem XVI Wahlbezirk der Provinz Starkenburg (Offenbach—Seligenstadt), erstattet von dem Abgeordneten Pennrich.

Die am 14. Oktober 1896 nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu Groß-Steinheim stattgehabte Wahl eines Landtagsabgeordneten für den XVI. Wahlbezirk der Provinz Starkenburg ergab folgendes Resultat: Aus den 16 Wahlgemeinden des Bezirks waren sämmtliche 47 Wahlmänner erschienen und entfielen auf

Buchdruckereibesitzer Carl Ulrich in Offenbach 28 Stimmen,

Rechtsanwalt von Brentano in Offenbach 19 Stimmen.

Der sonach gewählte Landtagsabgeordnete Herr Ulrich nahm jedoch die in der Stadt Offenbach auf ihn gefallene Wahl an, sodaß für den XVI. Wahlbezirk eine Neuwahl nöthig wurde, wozu Termin auf den 23. November 1896 zu Groß-Steinheim anberaumt wurde. Da indessen von den 47 Wahlmännern nur 30 erschienen, sonach die nach Artikel 33 des Gesetzes vom 8. November 1872 erforderliche Zahl nicht vorhanden war, so konnte eine Wahl nicht vorgenommen werden und wurde neuer Termin auf den 28. November 1896 anberaumt, an welchem Tage die Wahl zu Groß-Steinheim in Anwesenheit von 46 erschienenen Wahlmännern stattfand. Von denselben stimmten für:

Fabrikarbeiter Andreas Rau in Mühlheim a. M. 28

und für

Rechtsanwalt Otto von Brentano in Offenbach 18,

wonach der Erstere als gewählt erscheint. Auch diese Wahl ist nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften erfolgt.

Dagegen glaubt der Ausschuß einige bei den am 5. Oktober 1896 vorgenommenen Wahlen der Wahlmänner in verschiedenen Gemeinden vorgekommene Formfehler und Verstöße nicht unerwähnt lassen zu sollen. So ist in dem Protokolle über die Wahlmännerwahl der Gemeinde Obertshausen in der Zusammenstellung der Stimmenzählung ein Irrthum insofern unterlaufen, als die auf andere Personen als die Gewählten entfallenen Stimmen mit 32 anstatt 65 angegeben, sind, die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen sich sonach nicht, wie im Protokoll angegeben, auf 198, sondern auf 396 beziffert, wie ebenso die Zahl der überhaupt abgegebenen Stimmen nicht 200 sondern 400 und die durch zwei keinen Namen enthaltende, daher ungültige, Stimmzettel erklärte Differenz nicht 2 sondern 4 Stimmen beträgt.

In der Bekanntmachung der Wahlmännerwahl der Ge-

meinde Groß-Steinheim (Anlage 6. zum Wahlprotokoll) fehlt das Datum des Wahltermins (5. Oktober 1896), indem es kurzweg heißt: Am Montag, Vormittags von 9 bis 12 u. s. w.

In der Zählliste der Wahlgemeinde Bieber (Anlage 1 zum Wahlprotokoll) sind den unter Ord.-Nr. 6, 7, 8, 9 und 10 aufgeführten Personen die geschlossen abgegebenen Stimmzettel Nr. 260 bis 346 mit je 86 Stimmen zugezählt, während solche 87 betragen, dagegen ist dem unter Ord.-Nr. 5 Aufgeführten 1 Stimme zuviel zugezählt, da dieser Name auf Stimmzettel Nr. 242 gestrichen ist. Dementsprechend wäre im Wahlprotokolle die Stimmenfeststellung dahin abzuändern, daß nicht 1800, sondern 1804 Stimmen abgegeben wurden, was unter Berücksichtigung des oben erwähnten Striches auch der Zahl der Abstimmenden von 361 entspricht.

Da indessen die Unregelmäßigkeiten nicht wesentlicher Natur und ohne Einwirkung auf das Wahlresultat sind, auch Reklamationen gegen die Wahl nicht eingelaufen sind, so **beantragt** der Ausschuß:

> die Wahl des Abgeordneten Rau für gültig zu erklären.

Beilage Nr. 81.

An die zweite Kammer der Stände des Großherzogthums.

Die auf Grund der Wiener Schlußakte vom 9. Juni 1815 sowie der zugehörigen Staatsverträge zwischen Oesterreich, Preußen und Hessen vom 10. Juni 1815 und 30. Juni 1816 in hessischen Besitz gelangte und zu dem Familieneigenthum des Großherzoglichen Hauses gehörige Saline Karl-Theodorshalle bei Kreuznach hat sich stets als eine wenig rentabele Domäne erwiesen, deren Veräußerung Seitens der Großherzoglichen Staatsregierung zu wiederholten Malen in Aussicht genommen gewesen ist. Durch Artikel 18 des Hessisch-Preußischen Friedensvertrags vom 3. September 1866 und Ziffer 13 des Schlußprotokolls vom gleichen Tage wurde die Saline zur Lieferung des Bedarfs der Stadt Kreuznach an Soole und Mutterlauge für Badezwecke bis zu dem Zeitpunkte verpflichtet, zu welchem die Königlich Preußische Regierung sich zum Erwerb der Saline veranlaßt finden sollte, während ein am 13./20. Dezember 1867 zwischen Hessen und Preußen zur Regelung der Verhältnisse der Saline geschlossener Vertrag unter Ziffer II 8 auch einen Erwerb der Saline durch die Stadt Kreuznach vorsah. Nachdem der damals hessischer Seits geforderte Preis von 200.000 Thalern für die Saline abgelehnt worden war, sind auf Anstehen der Stadt Kreuznach und mit Unterstützung derselben Seitens der Königlich Preußischen Regierung zu Ende 1892 die Verhandlungen über einen Verkauf der Saline an die Stadt erneut aufgenommen worden. Dieselben haben zu dem Ergebniß geführt, daß die Stadt Kreuznach die Saline nach näherem Inhalt des beigeschlossenen Vertragsentwurfs mit dem 1. April 1897 für die Summe von 1.100.000 M. zuzüglich des Werths der bei der Uebergabe vorhandenen Betriebsmaterialien und Salinenprodukte erwerben will. Vorbehaltlich näherer Darlegung im Ausschusse ist der vereinbarte Preis, der bei Annahme einer Verzinsung von 3 Prozent einen Reinertrag der Saline von jährlich circa 34.000 M. unterstellt, als entsprechend zu bezeichnen. Wie bezüglich des Kaufpreises, so sind auch in den übrigen Vertragspunkten die diesseitigen Interessen überall genügend gewahrt.

Als außerhalb des Großherzogthums gelegene Domäne kann die Saline Karl-Theodorshalle veräußert werden, ohne daß hierzu gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verfassung die landständische Genehmigung erforderlich wäre. Die Erwirkung des Einverständnisses der Landstände mit dem anliegenden Vertrag erscheint jedoch mit Rücksicht auf die noch in der Finanzperiode 1888/91 aus Landesmitteln erfolgte Bewilligung des Betrags von 65.200 M. für Erbauung und

Einrichtung eines neuen Kurhauses sowie mit Rücksicht auf die Wichtigkeit angezeigt, welche der Veräußerung eines wiederholt zum Gegenstand von Staatsverträgen gewordenen Domanialbesitzes zukommt. Ueberdies ist auf § 2 Absatz 2 der Anlage Bezug zu nehmen, wonach die Materialien und Produkte, wie im Büdget nicht vorgesehen, zum Selbstkostenpreise veräußert werden sollen. Die bezüglichen Erlöse haben in die Staatskasse zu fließen.

Auf Grund des Vorgetragenen beehrt sich das unterzeichnete Ministerium der Finanzen mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs an die Stände des Großherzogthums, und zwar zunächst an die zweite Kammer, das Ansinnen zu richten:

> sich mit der käuflichen Abtretung der Saline Karl-Theodorshalle an die Stadt Kreuznach nach Maßgabe des angeschlossenen Vertragsentwurfs einverstanden erklären, sowie wegen der für den 1. April laufenden Jahres vorgesehenen Uebergabe des Kaufobjekts eine beschleunigte Berathung und Beschlußfassung hierüber herbeiführen zu wollen.

Darmstadt, den 3. März 1897.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber.

Guntrum.

Digitized by Google

Vertrag,

betreffend: den Uebergang der Großherzoglich Hessischen Saline Karl-Theodorshalle auf die Stadt Kreuznach.

Nachdem die Stadt Kreuznach die Saline Karl-Theodorshalle von der Großherzoglich Hessischen Domanialverwaltung käuflich erwerben zu wollen erklärt hat, sind zur Verhandlung über die Kaufbedingungen zu Bevollmächtigten bestellt worden:

1. Seitens des Großherzoglich Hessischen Ministeriums der Finanzen, handelnd für das Großherzogliche Haus-Familieneigenthum: Großherzoglicher Oberdomänenrath Poseiner, Großherzoglicher Oberfinanzrath Braun,
2. Seitens der Stadt Kreuznach: Bürgermeister Bemme.

Die genannten Bevollmächtigten haben unter dem Vorbehalte der Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Ernst Ludwig von Hessen und bei Rhein einerseits, sowie der Stadtvertretung der Stadt Kreuznach andererseits, folgenden Vertrag abgeschlossen:

§ 1.

Das Großherzoglich Hessische Haus-Familieneigenthum tritt an die Stadt Kreuznach sein gesammtes bewegliches und unbewegliches Vermögen in den Gemarkungen Kreuznach und Münster a. St., welches dermalen die Saline Karl-Theodorshalle bildet und zu derselben gehört, mit allen ihm zustehenden Rechten und obliegenden Verpflichtungen, soweit nicht im Nachstehenden Abweichendes bestimmt ist, zu vollem Eigenthum ab. Mit der eben bemerkten Einschränkung gehen daher außer den Salinen- und Badeanlagen nebst Einrichtungen und Zubehör alle den Zwecken des Salinen- und Badebetriebs im engeren und weiteren Sinne dienenden Gebäude nebst Mobiliar, der in den beigeschlossenen Grundbuchsauszügen nachgewiesene Grund und Boden mit zusammen 46,3814 ha, ferner die vorhandenen Materialien, Betriebsgeräthe und Salinenprodukte, sowie alle dem Großherzoglichen Haus-Familieneigenthum zustehenden Rechte und Gerechtigkeiten auf die Stadt Kreuznach über.

Ausgenommen von dem Uebergang in das Eigenthum der Stadt Kreuznach sind die nicht auf die Einrichtung, Unterhaltung und Nutzbarmachung des Salinen- und Badebetriebs in technischer und kaufmännischer Hinsicht sich beziehenden Akten und Urkunden, insbesondere neben den Personalakten die Akten über den Verkauf der Saline an die Stadt Kreuznach und über den Verkauf von Soole und Mutterlauge an die Soolbäder-Aktiengesellschaft und die Stadt Kreuznach, ferner die vorhandenen Sammlungen von

Gesetzen, Verordnungen und Ausschreiben. Auf Darlegung eines bezüglichen Interesses sollen der Stadt Kreuznach jedoch aus den nicht in ihr Eigenthum übergehenden Akten und Urkunden, mit Ausnahme der Personalakten, der Akten über den Verkauf der Saline an die Stadt Kreuznach und über den Verkauf von Soole und Mutterlauge an die Soolbäder-Aktiengesellschaft und die Stadt Kreuznach, auf ihre Kosten Abschriften ertheilt werden.

§ 2.

Der von der Stadt Kreuznach für die vorstehend bezeichneten Objekte zu zahlende Kaufpreis beträgt 1.100.000 M., in Worten: eine Million einhunderttausend Mark.

Außerdem werden die zur Zeit der Uebergabe (§ 3) vorhandenen und dem Salinen- oder Badebetrieb dienenden Materialien, wie Holz, Kohlen u. s. w., nach den von dem Großherzoglichen Salinenamt Theodorshalle nachzuweisenden Selbstkosten vergütet. Die gleichfalls besonders zu vergütenden und zu dem bezeichneten Zeitpunkt vorräthigen Salinenprodukte, wie Salz, Mutterlauge u. s. w., werden zu dem Betrage ihrer Herstellungskosten für die Großherzoglich Hessische Domanialverwaltung und nach den von dem Großherzoglichen Salinenamt nachzuweisenden Bestandsmengen von der Stadt übernommen.

§ 3.

Die Uebergabe der verkauften Objekte erfolgt durch Großherzogliches Salinenamt Theodorshalle an das Bürgermeisteramt Kreuznach Namens der Stadt am 1. April 1897.

Bis zum Tage der Uebergabe ist die Großherzogliche Domanialverwaltung zum regelmäßigen Fortbetrieb der Salinen in dem bisherigen Umfange verpflichtet.

§ 4.

Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt am Tage der Uebergabe in Einer Summe an Großherzogliche Hauptstaatskasse zu Darmstadt, an welche auch die nach § 2 Abs. 2 sich ergebenden, weiteren Zahlungen für Materialien und Produkte alsbald auf Anfordern zu leisten sind.

§ 5.

Die Stadt Kreuznach ist verpflichtet, in die bestehenden Verträge über Vermiethung und Verpachtung von Gebäuden und Grundstücken, einschließlich des zu der Saline gehörigen Steinbruchs, des Rechts auf Sandgewinnung aus der Nahe und des Fischereirechts in derselben und dem sogenannten Wasserkanal, mit dem 1. April 1897 an Stelle der Großherzoglichen Domanialverwaltung einzutreten.

Die sämmtlichen auf den verkauften Objekten ruhenden Lasten und für den Salinen- und Badebetrieb zu entrichtenden, staatlichen und kommunalen Steuern und Abgaben gehen auf die Stadt Kreuznach mit dem erwähnten Zeitpunkt über. Derselbe ist auch für den Uebergang der Fürsorge bezüglich der Feuerversicherung der Gebäude und Mobilien und für Erfüllung aller sonstigen, bisher von der Großherzoglichen Domanialverwaltung zu tragenden Lasten und Verbindlichkeiten, wie der Zahlung des Jahresbetrags von 4 M. 29 Pf. als Aversionalvergütung für jährlich 50 Pfund Salz an den Kreuznacher Küster maßgebend. Von Seiten der Großherzoglichen Domanialverwaltung vorausbezahlte Gebäude- und Mobiliarversicherungs-Prämien sind

von der Stadt mit den auf die Zeit nach dem 1. April 1897 bis zum Ablauf der betreffenden Verträge entfallenden Antheilen zu ersetzen.

Durch gegenwärtigen Vertrag unberührt bleibt das zur Zeit bei dem Königlich Preußischen Oberverwaltungsgericht anhängige Verwaltungsstreitverfahren wegen Heranziehung des Salinen- und Badebetriebs zur kommunalen Gewerbsteuer in der Stadt Kreuznach.

§ 6.

Von den dermalen der Großherzoglichen Salinenverwaltung angehörenden und dekretmäßig angestellten Beamten wird Gradirmeister Delp unter Belassung in seiner bisherigen Stellung, sowie unter Wahrung seiner Gehalts-, Pensions- und sonstigen Ansprüche aus dem Staatsdienstverhältnisse als Mindestansprüche in den Dienst der Stadt Kreuznach übernommen.

Dieselbe ist weiter verpflichtet, dem Hessischen Staate den Gehalt des Salinenrentmeisters Süßbeck in Höhe von jährlich 2515 M., in Worten: zweitausendfünfhundertfünfzehn Mark, bis zu einer von der Großherzoglichen Regierung thunlichst bald zu bewirkenden, anderweiten Verwendung in einer entsprechenden Stelle des Hessischen Staatsdienstes für die bis dahin verstreichende Zeit und höchstens für die Dauer eines Jahres zu ersetzen. Während der betreffenden Zeit ist zc. Süßbeck der Stadt zu allen, seine Dienstobliegenheiten in Bezug auf den bisherigen Betrieb betreffenden Auskünften verpflichtet.

§ 7.

Mit Uebernahme der Saline ist die Stadt Kreuznach zur Uebernahme und Aufrechterhaltung der für die Saline bestehenden Knappschaftskasse nach Inhalt des Kassenstatuts und nach Maßgabe der einschlägigen, reichs- und landesrechtlichen Vorschriften ebenso verpflichtet, wie zur Fürsorge für die Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung der dermalen im Dienste der Großherzoglichen Domanialverwaltung im Salinen- und Badebetrieb beschäftigten Arbeiter. Die Stadt ist ferner bereit, soweit sich dies im Rahmen der von ihr beabsichtigten Betriebsorganisation durchführen läßt, diese Arbeiter für die Dauer ihrer Dienstfähigkeiten in ihren bisherigen Stellungen, Bezügen und sonstigen aus dem Arbeitsverhältniß fließenden Vortheilen und Vergünstigungen, namentlich auch den bisher diesen Arbeitern und ihren Familien zugewiesenen Wohnungen zu belassen.

§ 8.

Neben dem Eintritt in das mit der Kurhauspächterin Frau Eunicke bis 1. April 1900 noch bestehende Pachtverhältniß ist die Stadt Kreuznach bereit, in erster Linie mit der Genannten vor Ablauf dieses Verhältnisses wegen Verlängerung desselben in Verhandlung zu treten.

§ 9.

Bis zur Zahlung des Kaufpreises von 1.100.000 M. bleibt das Eigenthum an den verkauften Objekten vorbehalten.

§ 10.

Außer der gesetzlichen Haftung für das der Stadt Kreuznach auf Grund gegenwärtigen Vertrags zu verschaffende Eigenthumsrecht an den verkauften Objekten findet von Seiten des Großherzoglichen Hauses-Familieneigenthums-

keinerlei weitere Haftung statt, namentlich nicht für die Richtigkeit der grundbuchmäßigen Angaben über den Flächengehalt der Grundstücke oder für die Beschaffenheit der dem Salinen- und Badebetrieb dienenden Einrichtungen und die Ergiebigkeit der Soolquellen nach Menge, Zusammensetzung und Zeitdauer der Soolelieferung.

§ 11.

Alle Kosten, welche aus Anlaß dieses Kaufvertrags, seiner notariellen oder gerichtlichen Beurkundung, der Wahrung des Eigenthumsübergangs in öffentlichen Büchern oder aus sonstigen Gründen an Stempel-, Gerichts- und anderen Gebühren oder Auslagen entstehen, trägt mit alleiniger Ausnahme der Tagegelder und Reisekosten der Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten die Stadt Kreuznach.

§ 12.

Die zum Vollzuge dieses Vertrags erforderlichen Erklärungen vor öffentlichen Behörden sollen durch die beiderseitigen Bevollmächtigten abgegeben und unterschrieben werden.

Dessen zur Urkunde ist gegenwärtiger Vertrag zweifach ausgefertigt und vollzogen und jedem Theil eine Ausfertigung behändigt worden.

Kreuznach, den   1897.

Beilage Nr. 82.

An die zweite Kammer der Stände des Großherzogthums.

In Folge des Gesetzes vom 12. August 1896, den Bau und die Unterhaltung der Kunststraßen im Großherzogthum betreffend, ist es erforderlich geworden, bei der Ausführung des in der laufenden Büdgetperiode genehmigten und jetzt im Rohbau fertig stehenden Kreisamtsgebäudes in Alzey auf die Beschaffung von Diensträumen für den Kreisbauinspektor Bedacht zu nehmen. Da diese Räume am zweckmäßigsten in ein Obergeschoß zu legen sind, welches über einem nur eingeschossigen Gebäudetheil errichtet und mit nicht erheblichen Veränderungen in gute Verbindung gebracht werden kann, so soll mit der Ausführung jetzt vorgegangen werden, weil ein Hinausschieben der Sache die Fertigstellung des inneren Ausbaues des Kreisamtsgebäudes erheblich verzögern würde. Die für diese unvorhergesehene Vergrößerung des Neubaues erforderlichen Mittel werden zu 9.630 M. veranschlagt.

Das unterzeichnete Ministerium beehrt sich daher, im Einvernehmen mit Großherzoglichem Staatsministerium, an die Stände des Großherzogthums, zunächst an die zweite Kammer derselben, das Ansinnen zu richten:

> zur Verwendung von 9.630 M. für die Beschaffung der Diensträume des Kreisbauinspektors in dem neu errichteten Kreisamtsgebäude zu Alzey zu Lasten der Einnahmen der laufenden Finanzperiode die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen und die Vorlage einer beschleunigten Beschlußfassung zu unterziehen.

Darmstadt, den 6. März 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Finger.

Dr. Rohde.

Beilage Nr. 83.

An die zweite Kammer der Stände des Großherzogthums.

Das in der Gemarkung Melbach im Kreise Friedberg gelegene Braunkohlenbergwerk Ludwigshoffnung hat hinsichtlich des Ertrags den an seine Eröffnung im Jahre 1872 geknüpften Erwartungen nicht entsprochen, so daß schon seit längerer Zeit der Verkauf des Werks in Aussicht genommen gewesen, die früheren Verhandlungen mit verschiedenen Interessenten ließen aber keinen genügenden Preis erzielen. Neuerdings ist Seitens Seiner Durchlaucht des Prinzen Albrecht zu Solms-Braunfels für das Fürstlich Solms-Braunfels'sche Hausvermögen ein Kaufanerbieten gemacht worden, welches zu dem beigeschlossenen Vertragsentwurf geführt hat. Danach soll das Werk nebst Zubehör mit dem 1. April laufenden Jahres für die Summe von 390.000 M. zuzüglich des Werths der vorhandenen Materialien und Produkte an das Fürstlich Solms-Braunfels'sche Hausvermögen übergehen. Wie mit dem vereinbarten Kaufpreis, so werden auch in den übrigen Vertragsbestimmungen die diesseitigen Interessen genügend gewahrt.

Was die Verwendung des Kaufpreises angeht, so ist die Grube Ludwigshoffnung bisher als Familieneigenthum des Großherzoglichen Hauses behandelt worden. Mit Rücksicht auf den Wortlaut des § 25 Artikel 3 b. des Landtagsabschieds vom 11. Januar 1841 und die in der Finanzperiode 1869/71 erfolgte Verwilligung von 37.000 Gulden aus Landesmitteln für Inbetriebnahme des Werks ist jedoch eine Prüfung der Frage erforderlich, ob und zu welchem Theile der nunmehrige Erlös der Staatskasse zuzufließen hat. Ein Austrag dieser Frage vor dem oben bemerkten Zeitpunkt der Uebergabe des Kaufobjekts kann nicht mehr erfolgen und ist daher beabsichtigt, den Landständen hierüber besondere Vorlage zu machen.

Mit Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs beehrt sich demgemäß das unterzeichnete Ministerium an die Stände des Großherzogthums, und zwar zunächst an die zweite Kammer derselben, das Ansinnen zu richten:

> unter Vorbehalt besonderer Vorlage über die Verwendung des Kaufpreises der käuflichen Abtretung des Braunkohlenbergwerks Ludwigshoffnung an das Fürstlich Solms-Braunfels'sche Hausvermögen nach näherem Inhalt des beifolgenden Vertragsentwurfs zustimmen, sowie wegen der Dringlichkeit des Gegenstands eine beschleunigte Berathung und Beschlußfassung über denselben herbeiführen zu wollen.

Darmstadt, den 8. März 1897.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Weber.

Lorey.

Vertrag

über den Verkauf des Braunkohlenbergwerks „Ludwigshoffnung“ in der Gemarkung Melbach an das Fürstlich Solms-Braunfels'sche Hausvermögen.

Zwecks käuflicher Abtretung des auf den Namen Großherzoglich Hessischen Bergbaufiskus katastrirten Braunkohlenbergwerks „Ludwigshoffnung“ in der Gemarkung Melbach, Kreis Friedberg, an das Fürstlich Solms-Braunfels'sche Hausvermögen haben zu Bevollmächtigten ernannt:

1. Das Großherzogliche Ministerium der Finanzen: den Großherzoglichen Geheimen Bergrath Weiß zu Bad-Nauheim;
2. Seine Durchlaucht Prinz Albrecht zu Solms-Braunfels, handelnd als Vormund Seiner Durchlaucht dem minderjährigen Fürsten Georg Friedrich zu Solms-Braunfels und in dieser Eigenschaft als Vertreter des Fürstlich Solms-Braunfels'schen Hausvermögens, sowie mit der unter gegenwärtigem Vertrag beurkundeten Zustimmung der beiden nächsten Agnaten des Fürstlich Solms-Braunfels'schen Hauses: den Fürstlichen Bergrath Bellinger zu Braunfels.

Unter Vorbehalt der Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, sowie des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M. als Obervormundschaftsgericht für Seine Durchlaucht den genannten minderjährigen Herrn Fürsten ist von den beiderseitigen Bevollmächtigten heute folgender Vertrag vereinbart worden:

§ 1.

Die Großherzoglich Hessische Domanialverwaltung tritt an das Fürstlich Solms-Braunfels'sche Hausvermögen das in der Gemarkung Melbach im Kreise Friedberg gelegene Braunkohlenbergwerk „Ludwigshoffnung“ nebst allen mit demselben verbundenen Rechten und Lasten zu vollem Eigenthum käuflich ab. Es gehen daher auf das Fürstlich Solms-Braunfels'sche Hausvermögen der gesammte zu dem genannten Braunkohlenbergwerk gehörige Grund und Boden, wie er in dem beigehefteten Grundbuchsauszug im Einzelnen verzeichnet ist, mit zusammen 10,2060 ha nebst Zubehör und den darauf befindlichen Gebäuden, Maschinen, Materialen, Produkten und allem mobilen Inventar auf und unter der Erde sowie allen dem Bergwerk zustehenden Rechten und Gerechtigkeiten ohne irgend welche Ausnahme über.

§ 2.

Der für die käufliche Ueberlassung der vorstehend (§ 1) bezeichneten Grundstücke, Mobilien und Rechte von dem

Digitized by Google

Fürstlich Solms-Braunfels'schen Hausvermögen zu zahlende Kaufpreis beträgt 390.000 M., in Worten: Dreihundertneunzigtausend Mark.

Außer dieser Summe sind für die bei der Uebergabe des Werks an den Käufer vorhandenen und zur Ueberlieferung gelangenden Materialien (Holz-, Eisen-, Fettwaaren u. s. w.) der Verkäuferin deren Selbstkostenpreise zu ersetzen und für die zu derselben Zeit vorhandenen und gleichfalls von dem Käufer zu übernehmenden Produkte (Form- und Preßklötze, sowie grobe Kohlen) die Förderungs- und Herstellungskosten zu vergüten.

Ebenso ist Käufer verpflichtet, der Verkäuferin die Kosten eines zum Zwecke der Fortführung des Werkes erforderlichen Geländeerwerbs von ca. 7500 qm und einer ca. 100 m langen Rohrfahrt mit zusammen ca. 4.000 M. insoweit zu ersetzen, als diese Aufwendungen von der Verkäuferin bis zur Uebergabe des Werks an Käufer gemacht sein werden.

§ 3.

Die für das Werk zu entrichtenden Steuern, Umlagen und Brandversicherungsbeiträge gehen mit dem 1. April 1897 auf den Käufer über, von welchem die sonstigen dermalen der Verkäuferin obliegenden Lasten, Abgaben und Pflichten mit dem Tage der Uebergabe des Werks übernommen werden. Es gilt dies insbesondere bezüglich der von dem Eigenthümer desselben aufzubringenden Beiträge zur Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung, nicht minder bezüglich der an Wittwen von Bergleuten zu zahlenden Pensionen, soweit hierüber nicht § 7 — 8 dieses Vertrags besondere Vereinbarungen enthält.

In gleicher Weise tritt Käufer mit dem Tage der Uebergabe des Werks in das bis Ende des Jahres 1901 mit der Gemeinde Melbach bestehende Vertragsverhältniß wegen Benützung des Grabens zur Abführung der Grubenwasser ein und übernimmt ferner die Verpflichtung der Verkäuferin wegen der von derselben nach Maßgabe des Bedürfnisses der Grube Ludwigshoffnung zu bethätigenden Unterhaltung der sogen. Hohen Straße auf der Strecke von der Staatsstraße bei Melbach bis zur Grube.

§ 4.

Die von den beiderseitigen Bevollmächtigten zu vollziehende Uebergabe und Uebernahme des Bergwerks erfolgt spätestens binnen 4 Wochen nach Einholung aller zu diesem Vertrage erforderlichen Unterschriften und zu demselben vorbehaltenen Genehmigungen.

§ 5.

Am Tage der Uebergabe ist Seitens des Käufers auf den Kaufpreis eine baare Anzahlung von 140.000 M., in Worten: einhundertvierzigtausend Mark an Großherzogliche Hauptstaatskasse zu leisten. Die Zahlung des Restbetrags von 250.000 M., in Worten: zweihundertfünfzigtausend Mark, erfolgt in der Weise, daß an die genannte Kasse am 31. März jeden Jahres und erstmalig am 31. März 1898 eine Rente von $6^1/_2$ Prozent dieses Restbetrags — 16.250 M., in Worten: sechszehntausendzweihundertfünfzig Mark — abzuführen ist, von welcher Summe $3^1/_2$ Prozent zur Verzinsung des jeweiligen Restguthabens des Käufers und 3 Prozent zur Tilgung desselben bestimmt sind.

Die Zahlung der in § 2 Absatz 2—3 dieses Vertrags erwähnten Kosten erfolgt alsbald nach deren Berechnung und Anforderung an die Großherzogliche Bergkasse zu Bad-Nauheim.

Digitized by Google

Bis zur völligen Tilgung des Kaufpreises der Zinsen desselben und der sonstigen aus dem Kaufe entstandenen und entstehenden Forderungen bleibt das Oberflächen-Eigenthum und Bergwerkseigenthum der Verkäuferin an der Grube und den mit ihr verbundenen Bergwerksberechtigungen vorbehalten.

§ 6.

Außer der gesetzlichen Haftung wegen Entwährung des Kaufobjekts sowie wegen Rechtsbeständigkeit der zu der Grube Ludwigshoffnung gehörigen Bergwerksverleihungen findet aus diesem Vertrag keinerlei weitere Haftung der Verkäuferin statt. Namentlich ist mit dem Tage der erfolgten Uebergabe jede Haftung wegen der Beschaffenheit des ganzen Kaufobjekts und seiner einzelnen Theile, sowie wegen der Ergiebigkeit und Leistungsfähigkeit des Bergwerks nach Menge, Güte und Zeitdauer der Braunkohlenförderung ausgeschlossen.

§ 7.

Die dermalen dekretmäßig angestellten unmittelbaren Werksbeamten, Obersteiger Keller und Schichtmeister Rothe werden in die Dienste der Fürstlich Solms-Braunfels'schen Verwaltung übernommen und, soweit ihnen von derselben nicht bessere Stellungen übertragen werden, in ihren bisherigen Stellungen mit der Maßgabe belassen, daß sie auch fernerhin

a. die ihnen überwiesenen Dienstwohnungen nebst zugehörigem Gartengelände zu den bisherigen Miethpreisen behalten oder, sofern eine Verlegung des Betriebs nothwendig werden sollte, andere gleichwerthige Dienstwohnungen mit Gartenland angewiesen erhalten und ihnen der Bezug von Kohlen für ihren Hausbedarf zu den seither entrichteten Preisen gesichert bleibt;
b. in ihren Gehalten nach den gleichen Grundsätzen und zu denselben Zeiten aufrücken, wie die ihnen im Dienstalter gleichstehenden Großherzoglich Hessischen Staatsbeamten gleicher Kategorie, nämlich die Hochbauaufseher und Dammmeister;
c. eine mit den für die genannten Beamtenklassen im Großherzoglich Hessischen Staatsdienst jeweils maßgebenden Vorschriften übereinstimmende Regelung ihrer sonstigen Dienst- und Pensionsverhältnisse sowie der Fürsorge für ihre Hinterbliebenen zu beanspruchen haben.

§ 8.

Sofern die Werksbeamten und die Bergleute, welche zur Zeit der Uebergabe des Werks bei der Verkäuferin in Arbeit stehen, nicht vorziehen, Mitglieder des Oberhessischen Knappschaftsvereins oder einer bei der Fürstlich Solms-Braunfels'schen Verwaltung bereits bestehenden Knappschaftskasse zu werden, verpflichtet sich Käufer zur Errichtung einer besonderen Knappschaftskasse für die Arbeiter des Werks. Die Kasse muß den Vorschriften der Art. 157 ff. des Hessischen Berggesetzes vom 28. Januar 1876 (Reg.-Bl. Seite 73 ff.) sowie des § 74 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 entsprechen und den Versicherten mindestens die gleichen Leistungen gewähren, auf welche sie dermalen als Mitglieder des Bad-Nauheimer Knappschafts-Vereins Anspruch haben. Die aus diesem Knappschafts-Verein ausscheidenden Mitglieder, welche nach dem vorstehend Bemerkten anderweit versichert werden, behalten die ihnen dermalen zustehenden Ansprüche auf Invalidenpension sowie Wittwen- und Waisenunterstützungen

Digitized by Google

aus Mitteln des genannten Vereins. Derselbe wird daher eintretenden Falles zu den an die Arbeiter des Werks oder deren Hinterbliebene zu zahlenden Pensionen und Unterstützungen der eben gedachten Art Zuschüsse in denjenigen Beträgen leisten, welche die Knappschafter nach ihrem Dienstalter und nach näherer Vorschrift des Statuts des Bad-Nauheimer Knappschafts-Vereins zu beziehen berechtigt sein würden, wenn sie zur Zeit der Uebergabe des Werks an den Käufer in den Ruhestand getreten oder gestorben wären.

Diese Zuschüsse sind von dem Bad-Nauheimer Knappschaftsverein an diejenige Knappschaftskasse, bei welcher die Werksarbeiter versichert sind, alljährlich postnumerando auf besondere Liquidation in Einer Summe abzuführen.

§ 9.

Das über gegenwärtigen Kaufvertrag und die darin beurkundete Abtretung des Oberflächeneigenthums an der Grube Ludwigshoffnung aufzunehmende, ortsgerichtliche Protokoll soll vor Großherzoglichem Ortgericht Melbach durch die Eingangs genannten Bevollmächtigten der vertragschließenden Theile für dieselben vollzogen werden. Ebenso sollen die Bevollmächtigten die zur Wahrung der Eigenthumsveränderung am verliehenen Bergwerke im Berggrundbuch erforderlichen Erklärungen und Unterschriften vor Großherzoglichem Amtsgericht Friedberg abgeben.

§ 10.

Sämmtliche aus Anlaß dieses Kaufvertrags entstehenden Kosten trägt der Käufer.

Dessen zur Urkunde ist gegenwärtiger Vertrag zweifach ausgefertigt und jedem Vertragstheil eine Ausfertigung übergeben worden.

Bad-Nauheim, / Braunfels, den ten 1897.

Beilage Nr. 84.

An die zweite Kammer der Stände des Großherzogthums.

Bei dem Ende der 80er Jahre erfolgten Umbau und bezw. Verlegung der Staatsstraße am Inheider Berg — im Zuge der Straße Gießen—Gelnhausen — hat sich ein für die Straßenbauverwaltung völlig entbehrliches Stück Gelände (frühere Straßenstrecke 2c.) ergeben, das, weil ertraglos, unbenutzt und wüst seit dieser Zeit daliegt. Die Gemeinde Inheiden, welche mit den übrigen betheiligt gewesenen Gemeinden das für die Verlegung der Straße erforderliche Gelände seiner Zeit unentgeltlich gestellt, hat darum nachgesucht, ihr das in der Gemarkung Inheiden gelegene, überschüssige Straßengelände, bezeichnet mit Flur I Nr. $468^1/_{10}$ und 1443 qm groß, unentgeltlich in Eigenthum zu übertragen und hat sich zugleich verbindlich gemacht, die sämmtlichen Kosten des Besitzwechsels (für Vertrag, Meßbrief, Grundbuchsauszug, Mutation, Aussteinen des Geländes 2c.) zu übernehmen, sowie anerkennt, daß dem Staate fernerhin keinerlei Unterhaltungspflicht an dem abzutretenden Gelände obliegt.

Das unterzeichnete Ministerium beehrt sich, an die Stände des Großherzogthums, zunächst an die zweite Kammer der Stände, das Ansinnen zu stellen, die Zustimmung zu der unentgeltlichen Abtretung des vorbezeichneten Geländes zu ertheilen.

Darmstadt, den 5. März 1897.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber.

Baltz.

Beilage Nr. 85.

Gesuch des Eisenbahn-Komites für die Erbauung der Bahnlinie Bensheim—Lindenfels, die Ausführung dieses Projektes betreffend.

An
die hohe zweite Kammer der Landstände des Großherzogthums Hessen.

Betreffend: den Bau einer Nebenbahn von Bensheim nach Lindenfels.

Bezugnehmend auf unsere Eingabe an das Großherzogliche Finanzministerium vom 20. Oktober 1895, welche s. Z. hoher Kammer mitgetheilt und jedem Mitgliede ein Exemplar derselben persönlich zugesandt worden ist, und ferner in Anbetracht der Erklärungen und Mittheilungen Großherzoglichen Finanzministeriums in der ersten und der zweiten Kammer der Landstände im Jahre 1896, sowie mit Rücksicht auf die in letzter Kammer ausgesprochenen Wünsche (Vergl. die Protokolle der Sitzungen in der zweiten Kammer vom 5. Februar, vom 8. und 9. Juni, sowie vom 23. und 25. Juli 1896) haben wir zur Klärung der hier in Frage stehenden Verhältnisse Nachstehendes festgestellt:

Auf Grund der an Großherzogliches Finanzministerium in Original eingesandten Protokolle und Schreiben, werden von den Gemeinden Bensheim, Lautern, Beedenkirchen, Gadernheim und Lindenfels, sowie von dem Blaufarbwerk Marienberg und der Firma Kreuzer und Böhringer, das innerhalb der betreffenden Territorien liegende Gelände, soweit es zum Bahnbau erforderlich, unentgeltlich und lastenfrei dem Staate zur Verfügung gestellt und werden für den Geländeerwerb folgende besondere Beträge geleistet:

1.	von der Stadt Worms	25.000	M.
2.	„ „ „ Bensheim	30.000	„
3.	„ „ „ Lindenfels	20.000	„
4.	von der Granit- und Syenitschleiferei Kreuzer u. Böhringer in Lindenfels .	10.000	„
5.	von dem Blaufarbwerk Marienberg . .	10.000	„
6.	„ Dr. Schmitt in Lindenfels . . .	250	„
7.	„ Gastwirth Hechler in Lindenfels .	100	„
8.	„ „ Rauch „ „ . . .	100	„
9.	„ „ Vogel „ „ . . .	100	„
10.	„ Bürgermeister Schnellbächer in Lindenfels	100	„
11.	von Buchdrucker Schmitt in Lindenfels .	20	„
12.	„ der Gemeinde Reichenbach . . .	10.000	„
13.	„ „ „ Elmshausen mit Wilmshausen	7.000	„
14.	Pappdeckelfabrikant Brücher in Wilmshausen	2.000	„
15.	Pappdeckelfabrikant Tempel in Elmshausen	1.000	„
	Summa .	115.670	M.

Weitere Zuschüsse sind zugesagt und werden insbesondere von Interessenten in Bensheim geleistet werden. Die Kosten für den Gesammt-Geländeerwerb erscheinen hiermit vollständig gesichert.

Wir legen hier an, Gesuche der Landwirthe und der Interessenten des Handels und Gewerbestandes in Lauterthal und des Ortsgewerbevereins in Bensheim.*)

Es dürfte wohl aus diesen Gesuchen und aus den vorstehenden Ausführungen, sowie aus der großen Opferwilligkeit der gesammten Bevölkerung, das allgemeine Interesse an dem in Rede stehenden Bahnbau hervorgehen und in Anbetracht dieses Interesses, im Zusammenhalte mit den Anführungen und Zusammenstellungen in unserer oben erwähnten Eingabe an Großherzogliches Finanzministerium vom 20. Oktober 1895, das dringende Bedürfniß und die unabweisbare Nothwendigkeit des Baues einer Bahn von Bensheim nach Lindenfels hinreichend dargethan sein.

Schon aus national-ökonomischen Gründen wird der Bau unserer Bahn, welche sich durch die industriereichste und den bedeutendsten Fremdenverkehr aufweisenden Gegend des Großherzogthums (in welcher 700 bis 800 Arbeiter beschäftigt sind) hinzieht, nicht länger hinausgeschoben werden dürfen. Da unsere Rentabilitäts-Berechnung, welche in der bereits mehrfach erwähnten Eingabe vom 20. Oktober 1895 enthalten ist, auf Grund gewissenhafter Zahlenangaben aufgestellt wurde, auch ein fortwährender Zuwachs des Verkehrs in unserer Gegend außer allem Zweifel steht, so ist eine Rentabilität der Bahn in einem Maße zu erwarten, welche dem Staate bei den vielen sehr unrentablen Nebenbahnen nur von dem größten Nutzen sein kann.

Die Stadt Worms hat für den Geländeerwerb den bedeutenden Beitrag von M. 25.000 bewilligt, da der Stadtvorstand, sowie die dortige Handelskammer die Ueberzeugung gewonnen, daß es für Worms nutzbringender sein würde, durch das industrielle und gewerbereiche Lauterthal, auf dem kürzesten Wege nach dem Odenwald vorzudringen, als auf dem Wege über Heppenheim nach Fürth, wo seit jeher nur ein sehr untergeordneter Verkehr festzustellen war.

Für die Residenz Darmstadt würde es ebenfalls vortheilhafter sein über Bensheim mit dem industrie- und verkehrsreichen Lautherthal, als über Ober-Ramstadt mit dem verkehrsarmen Modauthal in Verbindung zu treten.

Bei dieser Gelegenheit dürfen wir nicht unerwähnt lassen, daß die Orte Beedenkirchen, Gadernheim und Lindenfels durch ihre Bürgermeister und die Industriellen, deren Etablissements u. A. von einer Modauthalbahn berührt werden könnten, durch ihre Firmainhaber wiederholt in öffentlichen Versammlungen erklärt haben, von einer Modauthalbahn keinen Gebrauch machen zu können, da die Frachtkosten für ihre Bezüge und Absendung ihrer Erzeugnisse von und nach der billigen Wasserstraße, dem Rhein, viel zu hoch würden, wie aus der vergleichenden Tabelle in der Nr. 29 des anliegenden Bergsträßer Anzeigeblattes vom 10. März 1896 leicht zu ersehen ist. Zur Erhaltung und Förderung unserer sehr bedeutenden Industrie (die Granit- und Syenitschleiferei von Kreuzer und Böhringer ist z. B. das größte Werk dieser Art in ganz Deutschland), zur Hebung unserer Landwirthschaft und der Gewerbe, bedarf aber unsere Gegend, wie wir es bereits in der Eingabe vom 20. Oktober 1895 auseinandergesetzt, das Beförderungsmittel, wodurch es allein zu ermöglichen ist, die Konkurrenzfähigkeit mit den Industrien

*) Liegen auf der Kanzlei zweiter Kammer zur Einsicht offen.

u. s. w. außerhalb des Großherzogthums zu erzielen und wird der Bau unserer Bahn auf Grund vorstehender Darlegungen nunmehr den Vorrang vor dem Bau aller anderen bereits weiterhin bewilligten Nebenbahnen, im Interesse nicht allein unserer Gegend, sondern auch im Interesse des ganzen Landes, beanspruchen können, und wird dieser Anspruch um so mehr gerechtfertigt erscheinen, als der Bau unserer Bahn bereits im Jahre 1879 bei Großherzoglicher Regierung und bei den Landständen beantragt worden ist.

„Wir bitten daher hohe zweite Kammer der Landstände „wolle an Großherzogliche Regierung das dringende „Ersuchen richten, das von uns vorgeschlagene Eisen- „bahnprojekt in technischer und wirtschaftlicher Beziehung „alsbald prüfen und hoher Kammer sobald wie irgend „möglich Vorlage über den Bau in Rede stehender „Nebenbahn Bensheim—Lindenfels zugehen zu lassen.“

Für den geschäftsführenden Ausschuß des Eisenbahn-Komite's für die Linie Bensheim—Lindenfels:

Der I. Vorsitzende:	Der II. Vorsitzende:	Der Schriftführer:
E. Hallwachs.	van Gries Gr. Bürgermeister.	J. Ehrhard.

Beilage Nr. 86.

Anfrage der Abgeordneten Cramer und Genossen,
die preußische Aufsicht über die politische Polizei betreffend.

In der Büdgetkommissionssitzung des preußischen Abgeordnetenhauses am 28. Januar d. Js. erklärte der Finanzminister v. Miquel zur Begründung der geforderten Repräsentationsvergütung nebst Gehaltserhöhung für den Polizeipräsidenten zu Frankfurt a. M.:

> „Dieser Beamte hat immer höhere Bezüge gehabt wegen der großen theueren Stadt, weil er größere Aufgaben als andere Polizeipräsidenten zu erfüllen hat, indem er seine Aufsicht über die nahen Grenzen der Schweiz, Oesterreichs, Frankreichs, und die politische Polizei fast durch ganz Süddeutschland auszuüben hat.“

Auf Grund dieser Erklärung richten die Unterzeichneten folgende Anfragen an die Großherzoglich Hessische Regierung:

1. Erstrecken sich die Aufsichtsbefugnisse der Frankfurter Polizeibehörde auch auf das Großherzogthum Hessen?
2. Worin bestehen, gegebenen Falls, diese Befugnisse?
3. Von wem und aus welchen Gründen sind sie der Frankfurter Behörde eingeräumt worden, und aus welchen Mitteln wird die Beaufsichtigungsthätigkeit bezahlt?

Cramer. David. Haas-Mainz. Rau. Ulrich.

Beilage Nr. 87.

Vorstellung des Komités zur Erbauung einer Bahn von Stockheim nach Frankfurt und der Linie Gedern—Lauterbach.

An

das hohe Präsidium der zweiten Kammer der Stände.

Auf vielen Landtagen ist über die rentable, gewissermaßen eine Pulsader des Verkehrs zu werden versprechende Bahn von Stockheim nach Frankfurt verhandelt und allseitig deren hoher Werth anerkannt worden. Ein Komité von Altenstadt legte schon am 22. Oktober 1880 der Großherzoglichen Regierung die von den Ingenieuren Paulsen und Ruppel zu Siegen unter erheblichen Unkosten ausgearbeiteten Pläne, Voranschläge 2c. der Linie Stockheim—Frankfurt zur geneigten Berücksichtigung vor. In dem sog. gelben Buche, Sekundärbahn-Projekte betr., wird die 37,5 km betragende Bahn S. 38 ff. begutachtet und die Rentabilität auf 4,1 % berechnet.

Auf eine erneute Bitte des Komités vom 26. Juni 1882, nach Prüfung aller vorliegenden Verhältnisse mit Preußen in Unterhandlung zu treten und dem Bau der Bahn baldthunlichst zur Ausführung zu verhelfen, hat die zweite Kammer am 18. Januar 1883 einstimmig beschlossen, die Eingabe mit Bezug auf die früheren Verhandlungen vorerst Großherzoglicher Regierung zur ernstlichen Prüfung zu empfehlen. Die hohe erste Kammer trat am 10. Juli 1883 einstimmig bei. Im Anfang des XXVI. Landtags interpellirten die Abg. Graf Oriola und Westernacher unter dem Hinweis, daß eine Gesellschaft die Bahn erbauen wolle, ob Preußen den Bau abgelehnt habe und was die Großherzogliche Regierung im Interesse des Zustandekommens der Bahn zu thun gedenke.

Bei Gelegenheit der Verhandlungen über die große Nebenbahnvorlage vom 5. März 1889 stellte der gesammte Finanzausschuß (Nr. 354, S. 69) den Antrag:

> „Die Großherzogliche Regierung zu ersuchen, mit allen Mitteln dahin zu wirken, daß in Bälde der Bau einer Nebenbahn von Stockheim nach Frankfurt zur Ausführung gelangt."

Dieser Antrag wurde einstimmig von der zweiten Kammer am 2. Mai 1890 und von der hohen ersten Kammer am 26. Juni 1890 angenommen und von Seiten Sr. Excellenz des Herrn Finanzministers Weber wurde hervorgehoben: „Die vorgeschlagene Bahn Gedern—Lauterbach geht nach zwei Seiten thalaufwärts zum Vogelsberg. Die Bahn Gedern—Stockheim wird dann künftig weiter ihre Fortsetzung finden, darüber bin ich so sicher, wie daß ich hier stehe."

Die Schwierigkeiten, die sich der Ausführung hauptsächlich wegen des Umstandes entgegengestellt haben, daß der

größere Theil der Strecke auf preußischem Gebiete liegt, dürfen wohl in Folge des Staatsvertrags über die gemeinschaftliche Verwaltung hessischer und preußischer Bahnen als gehoben betrachtet werden. Mit neuer Hoffnung wird der Verwirklichung der langgehegten Wünsche, der Ausführung der von allen Seiten als nützlich und nothwendig bezeichneten Bahn entgegengesehen, die nicht nur für die emporblühende Stadt Frankfurt, für die südliche Wetterau, die jetzt ihren meisten Holzbedarf aus dem Vogelsberg per Achse beziehen muß, mit Rüben nach Stockheim und allen sonstigen Produkten nach Frankfurt gravitirt, und für die Zuckerfabrik Stockheim von größtem Werthe sein würde, sondern auch für große Bezirke von Oberhessen, die Industrie-Produkte, Steine, Sand, Holz, Obst, Frucht, Heu, Stroh, Milch ꝛc., leichter und billiger nach dem natürlichen Absatzgebiete Frankfurt bringen und schneller mit dieser Stadt und weiter verkehren könnten.

Gestützt auf die in früheren Vorstellungen, Plänen und Berechnungen, niedergelegten Details gestatten wir uns ehrerbietigst, unsere I. Bitte dahin auszusprechen:

> daß der Bau einer Bahn von Stockheim nach Frankfurt baldthunlichst zur Ausführung gelangen möge.

Am 5. März 1889 (Beil. 160) legte die Großherzogliche Regierung den Bau einer Bahn von Gedern nach Lauterbach der zweiten Kammer vor und vertrat denselben bei den Verhandlungen in dankenswerthester Weise. Sie betonte — und wir können unsere II. Bitte nicht besser motiviren als durch die eignen Worte der Großherzoglichen Regierung — die sich gut entwickelnde Bahn Stockheim—Gedern erschließe lediglich einen Theil des südlichen und westlichen Vogelsbergs. Durch Weiterführung dieser Bahn nach Nordosten bis zur Gießen—Fuldaer Linie bei Lauterbach würde eine im höchsten Grade wünschenswerthe Verbindung der beiden Linien der Oberhessischen Bahnen hergestellt und dem berechtigten Verlangen des östlichen Vogelsbergs nach einer auf Frankfurt führenden Eisenbahnverbindung Genüge geleistet werden. Mit der Ausführung dieser Bahn würde auch nicht bis zur Sicherstellung der Strecke von Stockheim bis Frankfurt zu warten sein. Daß es einmal zur Ausführung dieser letzteren Linie kommen werde, erscheine nicht zweifelhaft. Von dem Schicksal dieses Stückes werde aber die Bahn durch den Vogelsberg nicht abhängig zu machen sein; als Verbindung zwischen den Linien Gießen—Fulda und Gießen—Gelnhausen werde jene schon an sich zu großem Segen dieses armen und fern von Schienenverbindung liegenden Landestheils gereichen. Die Mehrkosten der Variante, welche die Bahn statt nach Völzberg nach Hartmannshain und Herchenhain führe, könnten dem durch die Variante bewirkten wirthschaftlichen Vortheil gegenüber nicht ins Gewicht fallen.

In den Verhandlungen der zweiten Kammer wurde von verschiedenen Seiten mit Recht hervorgehoben, daß die Linie für ein großes Gebiet des gewiß nicht günstig situirten Vogelsbergs von hoher Bedeutung sein, umfangreiche Landestheile dem Verkehr erschließen, neben den reichbegüterten Standesherrn auch dem fiskalischen Interesse wegen des sicherlich steigenden und besseren Holzabsatzes von erheblichem Nutzen sein und nach Vollendung der Stockheim—Frankfurter Bahn eine direkte Verkehrslinie nach Frankfurt herstellen würde, welche dem ganzen unteren Vogelsberg und selbst vielen Orten an der Gießen—Fuldaer Linie zu gut käme. Wie sehr die Bahn volkswirthschaftlich vortheilhaft sein, direkt und indirekt nützen, nach zwei Seiten thalaufwärts führen und die wichtige Verbindung der Oberhessischen Bahnen vermitteln wird, soll nicht weiter ausgeführt werden.

Digitized by Google

Die Bahn wurde von der zweiten Kammer am 25. April 1890, und von der hohen ersten Kammer am 26. Juni 1890 einstimmig genehmigt und ist durch Gesetz vom 15. November 1890 gesichert. Es war schon wegen der Vorarbeiten vorauszusehen, daß nicht alle bewilligten Linien in kurzer Zeit erbaut würden. Wie andere Bahnen, so ist auch Lauterbach—Gedern noch unausgeführt. Dem Vernehmen nach hat Großherzogliche Regierung zwar für die Theilstrecke Lauterbach—Grebenhain ein spezielles Projekt ausarbeiten und bereits mit den betreffenden Gemeinden wegen Stellung des Geländes unterhandeln lassen, aber für die Strecke Grebenhain—Gedern ist dies Vorletzte nach erhaltener Antwort auf die Bitte des Komitees um kurze Ueberlassung der Pläne noch nicht geschehen und die Gemeinden und Interessenten können sich darum in Bezug auf die gerechte Quote zum Geländeerwerb noch nicht schlüssig machen, da es sich noch nicht ersehen läßt, wer nach Gesetz und Billigkeit beitragspflichtig zu erachten ist, welchen Lauf die Linie nehmen und welche Stationen sie erhalten soll.

Auf einer großen Versammlung zu Gedern am 10. Juni 1896 haben alle Vertreter und Interessenten von Nah und Fern ihre allgemeine Bereitwilligkeit zur Stellung des erforderlichen Geländes, aber auch den lebhaften Wunsch ausgedrückt, daß Großherzogliche Regierung nach Ablauf von mehr als 6 Jahren die erforderlichen Pläne ausarbeiten lassen möge, damit nach der Bewilligung der Bahn die zweite Voraussetzung zur Verwirklichung des Projektes gegeben werde, woran sich die Erfüllung der dritten Bedingung, die Stellung des Geländes gewiß bald anreihen würde.

Eine Ausführung der Theilstrecke Lauterbach—Grebenhain würde allerdings ein günstiges Präjudiz für Grebenhain—Gedern bewirken, aber wir stellen vertrauensvoll anheim, ob es nicht besser wäre, die ganze Linie zusammenhängend, also unter Beschleunigung des Verfahrens bezw. der Strecke Grebenhain—Gedern, in Angriff zu nehmen und ob nicht eine ungünstige Verschiebung der Beitragsleistung sich ergeben würde, wenn die dichtere und besser situirte Bevölkerung thalabwärts zuerst das auf ihre Strecke entfallende Gelände erwirbt und sodann die wenigen und ärmeren Gemeinden mehr auf der Höhe des Vogelsbergs das allerdings billigere, aber auch wegen der Steigungsverhältnisse größere Gelände ihrer Strecke stellen müßten, obwohl es in § 3, Absatz 3 des Normativgesetzes heißt: die Kosten des Geländeerwerbs sind, soweit sie von anderen Interessenten nicht aufgebracht werden, von den Gemeinden und Gemarkungsinhabern in ihrer Gesammtheit zu tragen.

Ein Novum nöthigt uns schließlich zu einigen unliebsamen Erörterungen.

Am 5. Januar 1897 hat das Komité für den Bau einer Nebenbahn von Ober-Seemen nach Lindheim an die hohe erste Kammer die Bitte gerichtet, den Bau einer Bahn durch das Seementhal unter Anschluß an die Bahn Lauterbach—Grebenhain oder Lauterbach—Gedern, sowie an die Linie Stockheim—Frankfurt in Lindheim beschließen zu wollen.

Wir, die wir dankbar und freudig die Linie Stockheim—Gedern zur Erfüllung der alten Versprechung der sogenannten Ortenberger Zweigbahn und die Bewilligung der wünschenswerthen Fortsetzung von Gedern nach Lauterbach begrüßen, gönnen von Herzen unseren Nachbargemeinden im Seementhale auch den Segen einer Eisenbahnverbindung und den Anschluß an die durchgehende Linie Lauterbach—Gedern—Stockheim—Frankfurt etwa in Ober-Seemen, Schönau und

in Lindheim, aber die Ausführungen des betr. Komités gehen leider offen und rücksichtslos darauf hinaus, das publicirte Gesetz vom 15. November 1890 aufzuheben und die an der Strecke Gedern—Grebenhain interessirten Gemeinden um ihr wohlverbrieftes Recht zu bringen. Dies nachbarliche Verhalten ist so neu in ganz Deutschland, daß wir wohl jedem Unbetheiligten die Kritik ruhig überlassen können.

Die vorgebrachten Gründe, um zu eignen Gunsten unsrer Gegend gesetzlich zustehende Wohlthaten illusorisch zu machen, sind nicht stichhaltig. Gedern und sein Hinterland hätten, heißt es, durch Gedern—Stockheim die wichtigere Verbindung mit der Wetterau und Frankfurt, das Seementhal entbehre der Verbindung mit der Ebene. Jedoch die Linie Stockheim—Frankfurt ist noch nicht gebaut und gerade was das Komité beklagt und gebessert haben möchte, will es Gedern durch Entziehung der Verbindung nach Osten zufügen! Büdingen hat nämlich eine Station der Oberhessischen Bahn, die es ermöglicht, sogar schon in 1½ Stunden Frankfurt zu erreichen, in Lindheim würde, falls Stockheim—Frankfurt gebaut wird, das Seementhal absolut sicher eine zweite Station, also ebenfalls eine Verbindung mit Frankfurt erhalten und neidlos wünschen wir ihm auch eine Bahn dem Thale entlang.

Die Verbindung über das Gebirge, heißt es weiter, könne wirthschaftlich betrachtet ebensogut über Gedern als auch durch das Seementhal stattfinden, aber die letztere sei billiger und technisch leichter. Pläne zur Vergleichung der aufgestellten Behauptungen liegen jedoch nicht vor und sollte die Richtung über Gedern auch etwas schwieriger werden, so dürfte doch in Betracht zu ziehen sein, daß die Linie Gedern—Lauterbach genehmigt ist, also eine Aenderung zum Nachtheil der interessirten Gemeinden nicht billig und ohne Aufhebung des Gesetzes nicht möglich erscheint, daß Großherzogliche Regierung bei der Variante über Hartmannshain, wie bei vielen anderen Gelegenheiten, sich von dem richtigen Grundsatze leiten ließ, kleine Mehrkosten da nicht zu scheuen, wo wirthschafliche Interessen oder wie hier Brief und Siegel in's Gewicht fallen, daß im Falle Gedern abgeschnitten würde, der Verkehr von der Linie Gedern—Stockheim, (unter 42 Stationen nimmt Gedern bezüglich des Güterverkehrs die 15. (Personenverkehr 18.) Stockheim 1. resp. 8., Ortenberg die 19. resp. 17., Hirzenhain die 22. resp. 23. Stelle ein. In dem sog. gelben Buche war das jährliche Deficit auf 36.770 resp. 30.150, resp. 21.800 M. berechnet, während thatsächlich der Ueberschuß 1894/95 ca. 10.000 M. betrug) der nach Lauterbach zugeht, den weiten Umweg über Büdingen machen müßte und daß es gerade die Tendenz der ganzen Vorlage war, ein weites Gebiet des armen, natürlich der reicheren Niederung an Leistungsfähigkeit nachstehenden Vogelsbergs und die fiskalischen Wälder dem Verkehr zu erschließen. Die vom Seementhal-Komité erstrebte Linie würde bei Ober-Seemen oder, über Wenings gehend, bei Schönhausen auf die generell projektirte Bahn Gedern—Lauterbach münden. Gedern soll nach den Ausführungen umgangen werden. Nun zeigt aber ein Blick auf die Karte, daß Ober-Seemen und Schönhausen, die 1. und 2. Station von Gedern, nur je 25 Minuten direkt von Gedern entfernt sind, und staunend darf man wohl fragen, ob ein objektiv und neidlos Prüfender in dieser geringen Entfernung wohl einen angemessenen Grund finden wird, von der genehmigten durchgehenden Linie abzuweichen, Gedern um seine Hoffnungen zu bringen und den Verkehr von Lauterbach unmittelbar

Digitized by Google

ca. 25 Minuten vor Gedern abzulenken und erst wieder in Lindheim auf Gedern — Frankfurt überzuführen.

Der früher einmal aufgetauchte Einwand, daß Gedern eine Fortsetzung nach Lauterbach gar nicht wünsche, ist hinfällig, denn erklären auch viele Einlaufsgemeinden in der Erwartung, daß sie doch eine Bahn erhalten, wie auch Großherzogliche Regierung am 25. April 1890 in der zweiten Kammer hervorhob, häufig im Anfang, kein Interesse zu haben, so ist doch Gedern einsichtsvoll genug, um den Werth eines durchgehenden Verkehrs zu würdigen und sich der Entziehung seines guten Rechtes gebührend zu erwehren.

Wir leben in einer ernsten Zeit. Persönliche Interessen treten vielfach in den Vordergrund, zerklüften das politische und soziale Leben, hindern und stören da, wo gemeinsame Ziele verbinden sollten. Einzelne Berufskreise verlangen Vortheile zum Nachtheil der anderen. Eine weise Staatsverwaltung sucht über den Parteien stehend gleichmäßig das Wohl aller Stände zu fördern und in gerechter und billiger Weise zwischen den Gegensätzen zu vermitteln. Erhebt das Seementhal-Komité, statt einen auch von uns gegönnten Anschluß zu erstreben, einen seltsamen und wohl schwerlich nützlichen Kampf gegen unsere bewilligte und verbriefte Linie Gedern — Lauterbach, so hoffen wir nicht umsonst an das Gerechtigkeitsgefühl und die Billigkeit der Großherzoglichen Regierung, welche seiner Zeit die Linie so warm befürwortete, und der beiden Kammern der Stände zu appelliren, wenn wir ehrerbietigst bitten:

II. daß der definitive Plan zu der Linie Gedern — Lauterbach, insbesondere zu der seit 6 Jahren unberücksichtigt gebliebenen Theilstrecke Gedern — Grebenhain baldmöglichst hergestellt und der Bau der ganzen Bahn zum Segen des eines Aufschlusses harrenden Vogelsbergs wohlwollend einer baldthunlichen Vollendung entgegengeführt werden möchte.

Gedern, den 1. März 1897.

Das Komité für den Bau einer Nebenbahn von Lauterbach nach Gedern und von Stockheim nach Frankfurt.

Beilage Nr. 88.

Antrag des Abgeordneten Euler,
den Bau einer normalspurigen Nebenbahn Bensheim—Lindenfels betreffend.

In einer Eingabe vom 7. März d. Js. an hohe zweite Kammer, in welcher die dringende Nothwendigkeit und das unabweisbare Bedürfniß der Erbauung einer Bahn von Bensheim nach Lindenfels eingehend und klar dargethan ist, richtet der geschäftsführende Ausschuß des Eisenbahn-Comités für die Linie Bensheim—Lindenfels am Schlusse dieser Eingabe die Bitte an hohe zweite Kammer:

> hohe zweite Kammer der Landstände wolle an Großherzogliche Regierung das dringende Ersuchen richten, das von uns vorgeschlagene Eisenbahn-Projekt in technischer und wirthschaftlicher Beziehung alsbald prüfen und hoher Kammer sobald wie irgend möglich Vorlage über den Bau der in Rede stehenden Nebenbahn Bensheim—Lindenfels, zugehen zu lassen.

Indem ich mich mit dem Inhalte dieser Eingabe vollständig einverstanden erkläre, erhebe ich dieselbe hiermit zu einem förmlichen Antrage von mir, indem ich an hohe zweite Kammer das gleichlautende Ersuchen richte.

Bensheim, den 10. März 1897.

Euler.

Beilage Nr. 89.

**Anfrage des Abgeordneten Euler,
die Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn Bensheim—Lindenfels betreffend.**

Nachdem in einer Eingabe vom 22. Februar d. Js. von Seiten des geschäftsführenden Ausschusses des Eisenbahn-Comités für die Linie Bensheim—Lindenfels die dringende Nothwendigkeit, sowie das unabweisbare Bedürfniß einer solchen Bahn eingehend und klar nachgewiesen, und durch die Opferwilligkeit der Interessenten die Kosten für den Geländeerwerb auf der ganzen Strecke vollkommen gesichert sind, gestatte ich mir an Großherzogliches Ministerium der Finanzen die höfliche Anfrage zu richten:

> ob die Prüfung der Eisenbahnlinie von Bensheim nach Lindenfels, in technischer und wirthschaftlicher Beziehung, in nächster Zeit erwartet werden kann?

Bensheim, den 10. März 1897.

Euler.

Beilage Nr. 90.

Eingabe der Großherzoglichen Bürgermeistereien Babenhausen und Schaafheim, die Erbauung einer Zweigbahn von Dudenhofen nach Schaafheim betreffend.

An
den Herrn Präsidenten der zweiten Kammer der Landstände
Darmstadt.

Die gehorsamst unterzeichneten Großherzoglichen Bürgermeister von Babenhausen und Schaafheim haben im Namen ihrer Gemeinden und speziell einer großen Anzahl von Einwohnern heute das Großherzogliche Ministerium der Finanzen gebeten, dem Landtage thunlichst bald Vorlage wegen Erbauung einer Bahn von Dudenhofen über Babenhausen nach Schaafheim zu machen.

Indem sie auch die Aufmerksamkeit des hohen Landtages auf dieses Projekt zu lenken sich erlauben, bitten sie gehorsamst:

> hoher Landtag wolle die Großherzogliche Staatsregierung seinerseits ersuchen, eine diesbezügliche Vorlage zu machen.

Von Babenhausen und Schaafheim, sowie von den benachbarten Orten hat sich ein lebhafter Personen- und Güterverkehr nach Offenbach und Frankfurt entwickelt. Nachdem Dudenhofen Station der Linie Offenbach—Reinheim geworden ist, empfiehlt es sich eine Zweiglinie von da über Babenhausen nach Schaafheim zu führen. Eine dem Großherzoglichen Ministerium übergebene Petitionsliste trägt die Unterschriften von 544 Personen aus Schaafheim und von 275 Personen aus Babenhausen. Es wäre leicht möglich gewesen, eine erheblich größere Anzahl von Unterzeichnern zu erhalten, wenn die Zeit nicht gedrängt hätte.

Für die in Offenbach und Frankfurt arbeitenden Personen wäre die baldige Erbauung einer solchen Bahn sehr werthvoll; die Arbeiter könnten täglich wieder in ihre Familien zurückkehren und dadurch die Kosten der Unterkunft in den Fabrikorten sparen.

Auch der Frachtverkehr (Ein- und Ausfuhr) würde die Rentabilität der Bahnlinie sichern. Die umstehende Aufstellung für Schaafheim dürfte dies nachweisen.

In der Hoffnung, daß hoher Landtag diese Bitte berücksichtigen und befürworten wird, zeichnen in Unterthänigkeit

Babenhausen und Schaafheim, den 9. März 1897.

Die Bürgermeisterei von Babenhausen und von Schaafheim:

Fendt, Bürgermeister. — Hauck, Bürgermeister

Nr. 90.

Verzeichniß

über den Personen- und Frachtverkehr auf der in Aussicht genommenen Bahnlinie Dudenhofen—Babenhausen—Schaafheim, welche von der Station Schaafheim aus zur Beförderung kommen resp. einlaufen werden.

Ord.-Nr.		Personen.	Bemerkungen.
	A. Personenverkehr.		
1	Es werden die Bahn von Schaafheim aus als nächste Bahnstation benutzen die Orte		
	1. Schaafheim mit 1692 Einwohner,		
	2. Schlierbach mit 375 Einwohner, $2^1/_2$ km entfernt,		
	3. Radheim mit 492 Einwohner, 4 km entfernt,		
	4. Mosbach mit 588 Einwohner, 4 km entfernt,		
	5. Dorndiel mit 280 Einwohner, 7 km entfernt,		
	6. Wenigumstadt mit 860 Einwohner, 5 km entfernt,		Bayern.
	7. Pflaumheim mit 1080 Einwohner, 5 km entfernt,		
	8. Groß-Ostheim mit 2770 Einwohner, 5 km entfernt,		
2	davon werden täglich mit Monatsbilleten fahren von Schaafheim circa	80	
	von den andern genannten Orten circa	40	
		120	
	B. Frachteinfuhr pro Jahr.	Waggon.	
3	Steinkohlen, Braunkohlen und Briketts	270	
4	Bau-, Werk- und Nutzholz .	65	
5	Baumaterialien	285	
6	Künstliche Dünger, Koch- und Viehsalz	55	
7	Mehl und Kleie	110	
8	Heu und Stroh, Malzkeimen und trocken	40	
9	Zuckerrübenschnitzel . . .	50	
10	Rindvieh und Schweine . .	125	Zum Handel.
	zu übertragen	1000	

Nr. 90.

Ord.-Nr.		Waggon.	Bemerkungen.
	Uebertrag	1000	
11	Krämerwaaren, sowie Eisen, Blech rc.	130	Theils Waggon, theils Stückgut.
12	Wein, Bier und Branntwein	110	Desgleichen.
13	Kleidungsstoffe, Schuhe und Leder	10	Stückgut.
	C. Ausfuhr pro Jahr.		
14	Frucht, Kartoffeln und Zuckerrüben	805	
15	Obst	80	
16	Brenn- und Stammholz . .	65	
17	Lumpen und altes Eisen . .	25	
18	Rindvieh und Schweine . .	220	
19	Molkerei-Produkten . . .	175	An Stückgut.
20	Kleidungsstücke	5	Desgleichen.
21	Leere Fässer	10	"
	Summe	2635	

Aufgestellt Schaafheim, den 19. Februar 1897.

Großherzogliche Bürgermeisterei Schaafheim.

(gez.) Hauck.

Digitized by Google

Beilage Nr. 91.

Antrag des Abgeordneten Dr. Schmitt, die Einrichtung eines Gestüts in Hechtsheim betreffend.

Ich beantrage:

die Kammer wolle die Großherzogliche Regierung ersuchen:

1. in der Gemeinde Hechtsheim bei Mainz ein Gestüt einzurichten;
2. in dem Voranschlag pro 1897—1900 diejenigen Summen einzustellen, welche zur Errichtung eines solchen Gestüts erforderlich sind.

Darmstadt, den 10. März 1897.

Dr. Schmitt.



Beilage Nr. 92.

An die zweite Kammer der Stände des Großherzogthums.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs beehrt sich das unterzeichnete Großherzogliche Ministerium beifolgenden Gesetzentwurf, betreffend die Organisation der Verwaltung der Staatsschuld, nebst zugehöriger Begründung den Ständen des Großherzogthums, zunächst der zweiten Kammer, zur verfassungsmäßigen Berathung und Beschlußfassung zu übersenden.

Darmstadt, den 9. März 1897.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber.

Weissenbruch.

Entwurf

eines Gesetzes, die Organisation der Verwaltung der Staatsschuld betreffend.

ERNST LUDWIG

von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein &c.

Nachdem Wir Uns bewogen gefunden haben in der Organisation der Verwaltung der Staatsschuld einige Abänderungen eintreten zu lassen, haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Die obere Leitung aller auf die Staatsschuld Bezug habenden Geschäfte steht Unserem Ministerium der Finanzen zu, unter dessen Oberaufsicht die spezielle Leitung der das Staatsschuldenwesen betreffenden Geschäfte durch eine besondere Behörde geführt wird, welche die Bezeichnung „Großherzogliche Staatsschuldenverwaltung" erhält.

Diese besteht:

1. aus einem Mitgliede Unseres Ministeriums der Finanzen als Vorsitzenden;
2. aus einem Mitgliede einer der beiden Kammern der Stände, welches abwechselnd von je einer der beiden Ständekammern jeweilig auf die Dauer von sechs Jahren zu wählen und von derselben Ständekammer für den Rest der ihr zustehenden Wahlperiode durch Neuwahl zu ersetzen ist, falls dieses Ständemitglied aus der Kammer austritt oder die Stelle als Mitglied der Staatsschuldenverwaltung aus anderen Gründen niederlegt.

   Bei der Wahl des Letzteren entscheidet Stimmenmehrheit.

   Auf Richter, welche als Mitglieder einer der beiden Ständekammern zu diesem Amt berufen werden, findet die Vorschrift in Art. 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 31. Mai 1879 betreffend die Rechtsverhältnisse der Richter keine Anwendung.
3. aus der weiter erforderlichen Anzahl von Beamten.

Artikel 2.

Der Staatsschuldenverwaltung wird ein Kontroleur beigegeben, welcher in derselben Weise, wie das landständische Mitglied, jedoch ohne Beschränkung auf Mitglieder der beiden Ständekammern, abwechselnd von je einer der letzteren zu wählen ist und nach Weisung der Schuldenverwaltung

die auf die Staatsschuld sich beziehenden Einnahmen und Ausgaben nach den von dem landständischen Mitgliede zu ertheilenden Instruktionen zu kontroliren hat.

Artikel 3.

Gleichzeitig mit der Wahl des ländständischen Mitglieds, bezw. des landständischen Kontroleurs ist von der wählenden Ständekammer je ein in Verhinderungsfällen einzuberufender Stellvertreter für die gleiche Wahlperiode zu wählen.

Artikel 4.

Die landständischen Mitglieder der Staatsschuldenverwaltung sind vor dem Dienstantritt auf genaue Befolgung aller die Staatsschuld betreffenden Bestimmungen zu vereidigen.

Artikel 5.

Die Kassengeschäfte und die Rechnungsstellung des Staatsschuldenwesens werden von der Hauptstaatskasse besorgt.

Artikel 6.

Die zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld erforderlichen Mittel werden, insoweit hierüber in den einzelnen Anleihegesetzen oder durch besondere Vereinbarung mit Unseren getreuen Ständen keine anderweitigen Bestimmungen bestehen oder getroffen werden, jeweilig im Hauptvoranschlag festgestellt und hiernach zu diesem Zweck der Hauptstaatskasse überwiesen.

Ueber alle das Staatsschuldenwesen betreffenden Einnahmen und Ausgaben hat die Hauptstaatskasse besondere, von ihrer sonstigen Rechnung getrennte Rechnung zu stellen, welche von der Ober-Rechnungskammer revidirt und abgeschlossen und sodann der nächsten Ständeversammlung vorgelegt wird.

Die Ergebnisse der abgeschlossenen Rechnungen über das Staatsschuldenwesen sind von Jahr zu Jahr von der Staatsschuldenverwaltung öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 7.

Das Staatsschuldentilgungsgesetz vom 29. Juni 1821 und das Gesetz, die Organisation der Verwaltung der Staatsschuld betreffend, vom 22. März 1879 sind aufgehoben.

Artikel 8.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. April 1897 in Kraft.

Die Mitglieder der Ständekammern, welche für die mit diesem Tage beginnende neue Wahlperiode als landständische Mitglieder der Staatsschulden-Kommission auf Grund des seitherigen Gesetzes gewählt sind, ebenso wie der für diese Periode gewählte landständische Kontroleur und dessen Stellvertreter, treten mit jenem Tage für die folgenden sechs Jahre zu der neuorganisirten Staatsschuldenverwaltung über.

Artikel 9.

Unser Ministerium der Finanzen hat die zur Ausführung erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Begründung

zum Entwurf eines Gesetzes, die Organisation der Verwaltung der Staatsschuld betreffend.

Durch das Gesetz vom 22. März 1879 (Regl.-Bl. S. 66) ist die Staatsschuldentilgungskasse mit der Hauptstaatskasse vereinigt worden und die Kassengeschäfte sind auf letztere übergegangen. Zur Leitung der das Staatsschuldenwesen betreffenden Geschäfte wurde gleichzeitig eine besondere Kommission berufen, bestehend aus dem Direktor der Hauptstaatskasse und einem landständischen Mitgliede unter Beigabe eines landständischen Kontroleurs. Die Führung der Kassegeschäfte bei der Hauptstaatskasse hat sich als durchaus zweckmäßig erwiesen. Dagegen muß es als erwünscht angesehen werden, von der seiner Zeit erfolgten Berufung des Direktors dieser Kasse zur gleichzeitigen Verwaltung des Staatsschuldenwesens sowohl behufs organisatorischer Durchführung der prinzipiell richtigen Trennung von Kasse und Verwaltung, als auch wegen des gewachsenen Umfangs der, von einem Beamten künftig überhaupt nicht mehr zu bewältigenden, doppelten Geschäftslast künftig abzugehen. Schon aus letzterem Grunde erscheint auch eine veränderte Ausgestaltung der verwaltenden Kommission unabweisbar. Die Hessische Staatsschuld, welche im Jahre 1879 rund 46 Millionen betrug, und sich durch Tilgungen vorübergehend bis auf ca. 39 Millionen ermäßigt hatte, ist infolge weiterer außerordentlicher Staatsbedürfnisse, insbesondere durch den Bau der Nebenbahnen und größerer Brücken u. s. w. auf zur Zeit etwa 60 Millionen gestiegen und wird sich durch den Ankauf der Hessischen Ludwigseisenbahn um weitere 190 Millionen, mithin auf etwa 250 Millionen demnächst erhöhen. Dazu kommt dann noch die Kontrahirung von Staatsschulden für Zwecke der Landeskulturrentenkasse und Landeskreditkasse.

Bedingt eine solche Erhöhung des Schuldenstandes schon eine erhebliche Arbeitsvermehrung für die Verwaltungsbehörde der Staatsschuld, so wird solche noch bedeutend vergrößert werden durch die beabsichtigte Einführung eines Staatsschuldbuches für das Großherzogthum, dessen Geschäfte der gedachten Kommission gleichfalls übertragen werden sollen. Die Leitung und Ueberwachung dieser umfangreichen Dienstgeschäfte fernerhin zu führen, würde dem Direktor der Hauptstaatskasse neben seinem Dienste als solcher ohne Gefährdung des höchstwichtigen ordnungsmäßigen Ganges dieser großen Kasse, deren Organisation seit 1879 sich in erfreulichster Weise bewährt hat und deren Berieb auf diesem guten Stande erhalten werden muß, nicht möglich sein. Aus diesen Gründen erscheint eine Aenderung der dermaligen Verwaltungseinrichtung geboten und muß es für das Richtigste erachtet werden, fortan die Verwaltungsgeschäfte des

Staatsschuldenwesens von den Kassegeschäften zu trennen und erstere durch eine bei dem Finanzministerium einzurichtende Verwaltungskommission unter der seitherigen landständischen Mitwirkung führen zu lassen. Dieselbe wird aus einem der Räthe des Finanzministeriums — an Stelle des Hauptstaatskassedirektors — und dem landständischen gewählten Mitgliede, wie seither, bestehen, und wird ihr das weiter erforderliche Personal von Beamten seitens des genannten Ministeriums beizugeben sein, über deren Anzahl und Gehaltsverhältnisse, soweit nöthig, nähere Vereinbarung mit den Landständen vorbehalten bleibt, während die budgetmäßig bestehenden Bewilligungen für das landständische Personal der seitherigen Kommission als auf die neue ohne Weiteres überwiesen betrachtet werden sollen.

Der so gebildeten, zur Verwaltung der Staatsschuld berufenen Behörde, wäre zur besseren Kennzeichnung ihrer Aufgaben fortan die auch in anderen Staaten gebrauchte Benennung „Großherzogliche Staatsschuldenverwaltung“ zu geben.

Der Entwurf behält im Uebrigen die Fassung des dermalen geltenden 1879er Gesetzes vollständig bei.

Jedoch schien es erwünscht, die Zweifel zu beseitigen, welche gegen die Berufung eines aktiven Richters als Landtagsmitglied in die mehrgenannte Behörde aus Artikel 1 Absatz 3 und 4 des Gesetzes vom 31. Mai 1879, betreffend die Rechtsverhältnisse der Richter, erhoben werden könnten.

Schließlich ist die noch aus dem Gesetze vom 29. Juni 1821 überkommene Vorschrift einer besonderen Beeidigung für das beamtete Mitglied der Schuldenverwaltung durch die inzwischen erfolgte Einführung eines allgemeinen Diensteides entbehrlich geworden. Das ebengenannte Gesetz konnte daher, da auch seine sonstigen Bestimmungen inzwischen gegenstandslos geworden sind, nunmehr in seinem ganzen Umfang aufgehoben werden.

Digitized by Google

Beilage Nr. 93.

Eingabe der Großherzoglich Hessischen Zugführer der Main-Neckar-Bahn um Gehaltsaufbesserung und Versetzung in die Subalternbeamtenklasse.

An
Hochpreisliches Präsidium hoher Großherzoglich hessischen zweiten Ständekammer.

Hoher zweiten Ständekammer erlauben sich die Großherzoglich hessischen Zugführer der Main-Neckar-Bahn nachstehendes Gesuch ehrerbietigst zu unterbreiten.

Die Großherzoglich hessischen Zugführer der Main-Neckarbahn beziehen ein Maximalgehalt von 1743 M., sowie 45 M. Montirungsgeld und nach zurückgelegter 15jähriger Dienstzeit eine Alterszulage von 66 M., zusammen 1854 M. Davon haben dieselben 58 M. 36 Pfg. an die Wittwen- und Waisenkasse zu entrichten, so, daß ein Zugführer der Main-Neckarbahn nach zurückgelegter 15jähriger Dienstzeit ein Maximaleinkommen von 1795 M. 64 Pfg. incl. Montirungsgeld und Alterszulage bezieht.

Die Großherzoglich hessischen Lokomotivführer der Main-Neckarbahn dagegen beziehen ein Maximalgehalt von 2172 M. incl. Montirungsgeld und Alterszulage nach 15jähriger Dienstzeit.

Aus diesem Grunde wenden sich die Großherzoglich hessischen Zugführer der Main-Neckarbahn mit der ehrfurchtsvollen und ergebensten Bitte an hohe Zweite Ständekammer, oben angeführten Ausfall durch eine Gehaltsaufbesserung genannter Zugführer hochgeneigtest ausgleichen, dieselben in die Subalternbeamtenklasse versetzen, sowie das Wittwen- und Waisengehalt dementsprechend erhöhen zu wollen.

Zur Begründung obiger Bitte glauben die Unterzeichneten nachstehende Gehaltsverhältnisse anderer Staaten bezw. Bahnen dem diesseitigen gegenüber ganz ergebenst vorlegen zu dürfen.

Ganz anders als die der hessischen ist die Stellung der Königlich bayerischen Zugführer. Diese werden mit einem Minimalgehalt von 1550 M. excl. der gesetzlichen Nebengebühren, Wohnungsgelder 2c. angestellt und erreichen ein Maximalgehalt von 2400 M. Nach 35-jähriger Dienstzeit erhalten dieselben im Falle einer Pensionirung das volle Gehalt als Pension. Als Diäten werden denselben pro Kilometer 0,7 Pfg. und pro Stunde, wo sie außerhalb ihres Stationsortes sind, 7 Pfg. bezahlt.

Die Großherzoglich badischen Zugführer werden mit einem Minimalgehalt von 1250 M. und Maximalgehalt von 2000 M., außerdem mit 50 M. Montirungsgeld, 350 M. Wohnungsgeld und 300 M. Diäten dekretmäßig angestellt. Nach zurückgelegter zweijähriger Dienstzeit erhalten sie eine Zulage von 150 M., nach je weitern drei Jahren 150 M., so daß dieselben nach 14 jähriger Dienstzeit ein pensionsfähiges Einkommen von 2700 M. erhalten.

Auch die Königlich preußischen Zugführer haben ein besseres Einkommen. Dieselben beziehen ein Maximalgehalt von 1500 M. und 540 M. Wohnungsgeld, somit ein Einkommen von 2040 M. excl. der Fahrgebühren. Montirung müssen letztere bezahlen, haben aber dagegen kein Wittwen- und Waisengeld zu entrichten.

Im Hinblick auf diese Verhältnisse glauben wir, daß unsere Bitte eine gerechte ist, zumal die Nebengebühren eines Lokomotivführers so ausgiebig in Anschlag gebracht sind, daß sie die eines Zugführers ganz erheblich übersteigen. Bei einem Lokomotivführer kommen Uebernachtungsgebühren, Kilometergelder, Rangir-, Reserve-Werkstatt- und Heizstundegelder (letztere nur im Winter), sowie Reparatur- und Oel-Prämien in Betracht, bei einem Zugführer nur Uebernachtungsgebühr und Kilometergelder.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Lokomotivführer einen gefahr- und verantwortungsvollen Posten zu bekleiden haben. Wir glauben aber auch wohl sagen zu dürfen, daß die Stellung eines Zugführers nicht minder gefahr- und verantwortungsvoll, als die eines Lokomotivführers ist. Die Lokomotivführer haben ihre Lokomotive und die von ihnen zu befahrende Strecke zu beobachten, was ihnen ganz wesentlich dadurch erleichtert ist, weil die Instandhaltung der Lokomotive dem Heizer zufällt. Dahingegen hat der Zugführer die Aufsicht für den ganzen Zug, sogar ist ihm der Lokomotivführer während der Fahrt zur Beaufsichtigung unterstellt. Der Zugführer ist während der Fahrt sowohl, als auch auf den Stationen für alles mit verantwortlich und wird bei allen Vorkommnissen als verantwortliche Persönlichkeit herangezogen und je nach den Umständen empfindlich bestraft. Auch ist der Zugführer bei vorkommenden Unfällen der gleichen Gefahr ausgesetzt, wie der Lokomotivführer, indem statistisch nachgewiesen ist, daß bei Eisenbahnunfällen meistens der Zugführer verunglückt.

Ferner sind auch die Lokomotivführer sowie die badischen Zugführer den Zugführern der Main-Neckarbahn gegenüber in dem Montirungsverhältniß im Vortheil, indem

die Lokomotivführer der Main-Neckarbahn
- je 1 Jahr einen Rock,
- je 3 Jahre einen Mantel,
- je 1 Jahr ein paar Hosen,
- je 1 Jahr eine Mütze,

die Zugführer der badischen Bahnen
- je $1^1/_4$ Jahr einen Rock,
- je 3 Jahre einen Mantel,
- je $^3/_4$ Jahre ein paar Hosen,
- je 1 Jahr eine Mütze,

erhalten, während

die Zugführer der Main-Neckarbahn
- je $1^1/_2$ Jahr einen Rock,
- je 4 Jahre einen Mantel,
- je 1 Jahr ein paar Hosen,
- je 1 Jahr eine Mütze

gestellt bekommen.

Es ist hierbei nicht in Betracht gezogen worden, daß der Lokomotivführer seine Uniform am wenigsten gebraucht, denn er kann jedes Kleidungsstück, welches er sonst nicht mehr gebrauchen kann, auf der Maschine auftragen. Bei einem Lokomotivführer wird niemals auf Reinlichkeit gesehen, es bleibt demselben unbenommen, seinen Anzug zu formiren, wie es ihm paßt. Bei einem Zugführer dahingegen wird vor allem darauf gesehen, daß derselbe anständig und sauber gekleidet im Dienst erscheint, obwohl er seine

Uniform Jahr ein, Jahr aus, ob es regnet, schneit oder Sonnenschein ist, während des ganzen Dienstes nicht von seinem Körper bekommt. Wenn derselbe anständig gekleidet im Dienst erscheinen will, so muß er jedes Jahr eine beträchtliche Summe für Instandhaltung seiner Kleidung zulegen.

Vorstehende Darlegung erlauben sich die Großherzoglich hessischen Zugführer der Main-Neckarbahn hohem Haus ehrerbietigst zur wohlwollenden Erwägung zu unterbreiten, sowie die ehrfurchtsvolle und ergebenste Bitte auszusprechen:

> Hohes Haus wolle die Gleichstellung der Zugführer mit den Lokomotivführern, die Versetzung der Zugführer in die Klasse der Subalternbeamten und die Erhöhung des Wittwen und Waisengehaltes hochgeneigtest beschließen.

Mit ehrfurchtsvoller Ergebenheit

zeichnen

Walsch. Schneider. Spengler. Schäfer. Schäfer. Lennert.
Müller. Gunst. König.

Beilage Nr. 94.

Eingabe von Einwohnern von Borsdorf, das Ein- und Ausladen von Stückgütern bei der Haltestelle Borsdorf betreffend, von dem Abgeordneten Köhler als Antrag überreicht.

An
hohe zweite Kammer der Stände des Großherzogthums Hessen
zu Darmstadt.

Obgleich wir hier in Borsdorf einen sehr lebhaften Verkehr haben, weigert sich doch die Großherzogliche Direktion der Oberhessischen Eisenbahn zu Gießen, uns das Recht das „Ein- und Ausladen von Stückgütern" bei Haltestelle Borsdorf zu gewähren. Ja, die Direktion erachtete es noch nicht einmal der Mühe werth, ein diesbezügliches Gesuch unseres Bürgermeisters und Gemeinderaths zu beantworten und wir hätten doch nach der Verfassung ein Recht auf eine Antwort gehabt. So müssen wir denn diesen Weg beschreiten und bitten:

> hohe Kammer wolle die Großherzogliche Regierung ersuchen, noch im laufenden Jahre eine Ein- und Ausladestelle für Stückgüter bei Haltestelle Borsdorf einzurichten, zumal es doch neuerdings gestattet worden ist, (von Gießen her) Bier bei hiesiger Haltestelle aus- und Milch von hier nach Hungen einzuladen.

Borsdorf, den 8. März 1897.

(Folgen 96 Unterschriften.)

Zur Begründung füge ich hier bei: Borsdorf ist ein zumeist Landwirthschaft treibendes Dorf mit über 400 Einwohnern. Es liegt dicht an der Bahnstrecke Gießen—Gelnhausen, so dicht, daß sogar ein ehemaliges Bauernhäuschen des Dorfes bis jetzt als „Bahnhof" benutzt werden konnte. Zwar der Station Nidda und der demnächst zu errichtenden Haltestelle Bad-Salzhausen an der Friedberg—Niddaer Bahnstrecke naheliegend, ist es doch durch bedeutende Anhöhen von diesen getrennt und von diesen aus nur auf weiten, bergigen Umwegen zu erreichen. Die günstigste Ausladestelle für dies Dorf wäre wohl Ober-Widdersheim, aber auch diese Haltestelle ist fast $^{3}/_{4}$ Stunden von Borsdorf entfernt. Nun ist Borsdorf in seinen Ansprüchen an die Hessische Bahnverwaltung sehr gemäßigt, obgleich es, im Hinblick auf verkehrsärmere Stationen der Nebenbahnen, mit gutem Recht mehr verlangen könnte. Denn außer seinem eignen Verkehr konzentrirt sich an der Haltestelle Borsdorf auch noch der

Verkehr von und nach dem großen Dorfe Ulfa (fast 1100 Einwohner) und von und nach Rabertshausen. In Borsdorf bestehen einige Kolonialwaarengeschäfte und eine Ortsgruppe des mitteldeutschen Bauernbundes mit äußerst lebhaftem Verkehr.

Zur weiteren Erläuterung füge ich den Auszug aus einem Schreiben des Herrn Kaufmanns Chr. Bernshausen zu Borsdorf, eine Uebersicht über dessen eignen Jahres-Bahnverkehr, ein Gesuch desselben an die Großherzogliche Eisenbahndirektion und deren Antwort hier bei.

Herr Bernshausen schreibt mir unterm 8. März 1897 u. A.:

> „Wenn auch die Gemeinde Borsdorf an und für sich ein kleiner Platz ist und deren Personenverkehr gegen andere Stationen resp. Haltestellen bei Weitem zurücksteht, so ist in Bezug auf Güterverkehr meines Erachtens nach doch auf einen recht lebhaften Umsatz zu rechnen, da außer meinem Geschäft noch zwei ähnliche Geschäfte am hiesigen Platz bestehen, der hiesige Bauernverein, wie Ihnen vielleicht auch bekannt sein dürfte, Waaren in größeren Quantitäten bezieht und nur wenig Private da sind, welche nicht ab und zu Stückgüter durch die Eisenbahn empfangen. Außerdem würde durch die Errichtung einer Ausladestelle auch dem $^3/_4$ Stunde von hier entfernten, durch seine vielen und mannigfachen Geschäfte bekannten Dorfe Ulfa Rechnung getragen werden, da die dortigen Geschäftsinhaber schon aus dem Grunde hier ausladen würden, weil Borsdorf für Ulfa bedeutend näher ist als Nidda und einer Steigung, wie es von Nidda nach dem Harwalde zu der Fall ist, dadurch aus dem Wege gegangen würde.
>
> Obgleich wir, sobald die neue Bahnstrecke Nidda Friedberg eröffnet ist, von Güterausladestellen — Nidda — Gais-Nidda — Ober-Widdersheim — förmlich umzingelt sind, so ist das Ausladen auf diesen Stationen für uns doch eine recht unbequeme, da wir nach allen Richtungen hin nur mit Steigungen verbundene Abfahrten haben.
>
> Ich füge hier eine Aufstellung über die von mir im vorigen Jahre, laut in Händen habenden Frachtbriefen, bezogenen Waaren, sowie Abschrift meines seiner Zeit bei Großherzoglicher Eisenbahn-Direktion in Gießen eingereichtes Gesuch nebst Original bei und bemerke zu ersterer, daß der größte Theil der von mir verbrauchten Waaren per Achse und nicht per Bahn und zwar deshalb bezogen wurde, weil es mitunter, wie z. B. im Sommer, sehr schwer hielt, einen Fuhrmann zu finden (da jeder für sich selbst wegen der Landwirthschaft in Anspruch genommen ist) und weil die Eisenbahn-Direktion seiner Zeit die Ausladefrist auf nur 24 Stunden festgesetzt hat, und ich die Lagergelder vermeiden wollte."

Die hier erwähnte Eingabe des Herrn Bernshausen lautete folgendermaßen:

> „Borsdorf, den 13. Februar 1897.
>
> Betreffend: Gesuch des Kaufmanns Christian Bernshausen in Borsdorf um Erlaubniß zum Ausladen von Stückgütern auf der hiesigen Haltestelle.
>
> Hoher Großherzoglicher Eisenbahn-Direktion erlaubt sich Unterzeichneter um die Erlaubniß zum Aus-

laden von Stückgüter auf der hiesigen Haltestelle unter den folgenden Bedingungen ganz gehorsamst zu bitten:

1. Durch die Absender der Waaren werde ich stets die Fracht nach dem Frachtsatze Abgangsstation Nidda vorlegen lassen und werde weiter dafür besorgt sein, daß die Sendungen nicht mit Nachnahme oder sonstigen Spesen belastet sind.
2. Nach Eintreffen der Sendungen werde ich sofort über den richtigen Empfang quittiren und die Waaren binnen kürzester Frist abfahren lassen.
3. Um das Ausladen der Fässer zu erleichtern, werde ich eine geeignete Schrotleiter stellen.
4. Ich übernehme die Verantwortung für alle Schäden, welche die Waaren beim Ausladen erleiden, sowie auch für solche, welche dadurch entstehen, daß die Waaren nicht in einer gedeckten Halle untergebracht werden können.
5. Die Einrichtung mit den Bestellungen werde ich so treffen, daß die Waaren möglichst zusammen verladen werden und ein mehrmaliges Halten des Güterzuges in einer Woche nicht nöthig wird.

In der Hoffnung, meine Bitte erfüllt zu sehen, zeichne gehorsamst

Chr. Bernshausen.

An
Großherzogliche Direktion für Oberhessische Eisenbahnen
Gießen."

Zur Klarstellung fügte Herr Bernshausen folgende Uebersicht über seinen eigenen Bahnverkehr bei:

„**Gewichts-Aufstellung**

über die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1896 von mir durch die Oberhessische Eisenbahn bezogenen Stückgüter.

Monat	Januar	1551	Kilogramm
„	Februar	858½	„
„	März	1969½	„
„	April	1429	„
„	Mai	915½	„
„	Juni	1316½	„
„	Juli	3553½	„
„	August	2440	„
„	September	3754	„
„	Oktober	1092	„
„	November	1138½	„
„	Dezember	2221	„
	Summa	22.239	Kilogramm."

Auf die Eingabe des Herrn Bernshausen erfolgte sodann folgende Antwort:

„Gießen den 19. Februar 1897.

Großherzogliche Direktion der Oberhessischen Eisenbahnen.

Auf die gefällige Zuschrift vom 13. d. Mts. theilen wir Ihnen ergebenst mit, daß, wie Ihnen bekannt, die bau- und örtlichen Einrichtungen des dortigen Haltepunktes es nicht thunlich erscheinen lassen, einen Stückgutverkehr daselbst allgemein einzurichten. Wir haben daher auch nur ausnahmsweise gestattet, kleinere Biersendungen dorthin abzufertigen.

Digitized by Google

Einem einzelnen Interessenten vermögen wir aber schon auf Grund der Verkehrsordnung eine besondere Vergünstigung nicht einzuräumen, **wir haben daher auch bereits andere Gesuchsteller in abschlägigem Sinne bescheiden müssen.**

An

Herrn Kaufmann Christian Bernshausen

in Borsdorf."

Man ersieht hieraus, wie sehr die Großherzogliche Direktion der Oberhessischen Eisenbahnen bestrebt war, dem Verkehr — gemäßigte Bahnen anzuweisen. Anstatt ihm und dem ganzen Volke zu dienen und in Allem förderlich zu sein, wirkte seither die Direktion in Gießen wie ein Hemmschuh. Dieses beschränkte und engherzige, menschenfeindliche Vorgehen trug die Zeit daher auch die Schuld an der Unrentabilität der Oberhessischen Eisenbahnen. Auf diesen wird nun zwar vom 1. April an ein besseres System walten, aber es ist erkauft mit dem Verlust eines großen Theiles unserer staatlichen Selbstständigkeit und veranlaßt durch die Unfähigkeit mancher unserer oberen Eisenbahnbeamten. Die Illustration dazu wird die Direktion der Main-Neckar-Bahn vom 1. April d. J. an bieten. — — —

Bettenhausen, den 9. März 1897.

Köhler.

Beilage Nr. 95.

An die zweite Kammer der Stände des Großherzogthums.

Im Hauptvoranschlage für die Finanzperiode 1894/97 war unter Kapitel 119 Titel 3 pos. n für „Regulirungsarbeiten am Main oberhalb Offenbach" ein Betrag von 75.000 Mark vorsorglich eingestellt, um auf der mit Preußen gemeinschaftlichen Mainstrecke das Fahrwasser — und zwar insbesondere bei Hainstadt, sowie bei Dörnigheim und Rumpenheim — planmäßig zu verbessern und auf die vereinbarte Breite und Tiefe zu bringen. Nachdem der Königlich Preußischen Regierung der gleiche Betrag für die Rechnungsjahre 1895/96 und 1896/97 bewilligt waren, konnten die geplanten Bauten in diesen beiden Jahren mit gutem Erfolge zur Ausführung gebracht werden.

Die Gesammtkosten für die nothwendigsten Verbesserungen des Fahrwassers auf der Preußisch-Hessischen Mainstrecke einschließlich der bereits ausgeführten Arbeiten sind veranschlagt:

a. für die Flußstrecke bei Hainstadt . .	60.000 M.
b. „ „ „ von Dietesheim bis Rumpenheim	175.000 „
zusammen auf	235.000 M.

mithin für jeden Staat auf 117.000 M. Verwendet wurde, wie bereits oben angeführt, von jedem Staate ein Betrag von 75.000 M., so daß zur Vollendung der Arbeiten noch erforderlich sind 42.500 M.

Nachdem Seitens der Königlich Preußischen Regierung mitgetheilt worden ist, daß der für die Vollendung dieser Arbeiten erforderliche Restbetrag ihr für das Rechnungsjahr 1897/98 überwiesen werden soll, dürfte auch der auf Hessen entfallende Kostenantheil im Betrage von 42.500 M. bereit zu stellen sein, wenn die zum Theil noch im Gange befindlichen Arbeiten nicht eine störende Unterbrechung erleiden, bezw. deren Ausführung nicht ganz in Frage gestellt werden soll.

Die Verbesserung der Mainstrecke oberhalb Offenbach ist besonders dadurch sehr dringlich geworden, daß die Königlich Bayerische Regierung in den letzten 3 Jahren die Bayerische Mainstrecke unter Aufwendung von ganz namhaften Kosten planmäßig regulirt hat und daß jetzt die vereinbarte Fahrtiefe auf der ganz in Bayern gelegenen Mainstrecke vorhanden ist. Mit Rücksicht hierauf hat auch die Königlich Bayerische Regierung den Vorschlag gemacht, die Verbesserung der Bayerisch-Hessischen Mainstrecke gemeinschaftlich im Jahre 1897/98 auszuführen. Der auf Hessen entfallende Kostenantheil ist auf 32.500 M. berechnet.

Nr. 95.

Das unterzeichnete Ministerium beehrt sich hiernach an die Stände des Großherzogthums, zunächst an die zweite Kammer derselben, das Ansinnen zu richten:

zur Verwendung eines Betrages von 75.000 M. für die Regulirung der Preußisch-Hessischen bezw. Bayerisch-Hessischen Mainstrecke zu Lasten der Einnahmen der laufenden Finanzperiode die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Darmstadt, den 9. März 1897.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber.

Baltz.

Beilage Nr. 96.

Bericht des dritten Ausschusses
über die Ersatzwahl eines Abgeordneten zum 30. Landtage für den VII. Wahlbezirk der Provinz Oberhessen (Homberg-Grünberg-Ulrichstein), erstattet von dem Abgeordneten Pennrich.

Nachdem infolge Ablebens des Abgeordneten Pfannstiel eine Neuwahl im 7. Wahlbezirk der Provinz Oberhessen nothwendig geworden, wurde solche am 2. November 1896 zu Nieder-Gemünden unter Leitung des bestellten Wahlkommissärs, Herrn Kreisamtmann Hammann, vollzogen.

Es erschienen hierzu aus den 32 Wahlgemeinden des Bezirks 32 von 33 wahlberechtigten Wahlmännern, die ihre Stimmen wie folgt abgaben. Es stimmten

für Herrn Heinrich Brauer zu Ober-Ofleiden 16,
„ „ Karl Zulauf zu Elpenrod 13,
„ „ Heinrich Reeb zu Nieder-Ohmen 2,

außerdem war ein, keinen Namen enthaltender, daher nach Artikel 39 des Wahlgesetzes, weil ungültig, bei Feststellung des Wahlresultats außer Betracht bleibender, Stimmzettel abgegeben. Sonach erscheint Herr Heinrich Brauer als mit der nach Artikel 40 des Wahlgesetzes erforderlichen absoluten Stimmenmehrheit zum Abgeordneten des 7. Wahlbezirks der Provinz Oberhessen gewählt.

Da die gesetzlichen Vorschriften beobachtet, auch eine Beschwerde gegen die Wahl nicht vorliegt, so **beantragt** der Ausschuß:

> die Wahl des Abgeordneten Brauer für gültig zu erklären.

Beilage Nr. 97.

Antrag des Abgeordneten Schönberger, die Abänderung des Viehwährschaftsgesetzes betreffend.

Ich beantrage:

hohe Kammer wolle unter Annahme der Dringlichkeit der Sache beschließen:

Großherzogliche Regierung zu ersuchen, noch im Laufe des gegenwärtigen Landtages eine Gesetzesvorlage zu machen, welche die Frage der Abänderung des Viehwährschaftsgesetzes, soweit die Wirkungen desselben bei Anwendung auf das Schlachtvieh die Landwirthschaft ungerechtfertigt schädigt, nach folgenden grundlegenden Gesichtspunkten regelt:

1. Anerkennung der bedingten Entschädigungspflicht des Staates für solche Vermögensschädigungen, welche unter der Wirkung der bestehenden Viehwährschafts- und gesundheitspolizeilichen Bestimmungen bei dem Abschlachten von Rindvieh und Schweinen unseren hessischen Landwirthen zugefügt werden.
2. Gründung einer unter staatlicher Leitung oder Mitwirkung stehenden Schlachtviehversicherungsanstalt.
3. Einführung einer obligatorischen Vieh- und Fleischbeschau zur Ueberwachung und Wahrnehmung aller staatlichen und allgemeinen Interessen, welche mit Viehzucht und Fleischgewinnung zusammen hängen und Uebertragung der erforderlichen Funktionen auf die Viehbeschauer, bezüglich thatsächlicher Durchführung der staatlichen Entschädigungspflicht.
4. Klare Begrenzung der staatlichen Schadensersatzleistung zu diesem Zwecke, sei es in Gewährung eines einmaligen Reservekapitals, dessen Ertrag dem etwa den dritten Theil oder die Hälfte der benöthigten Entschädigungssumme gleichkommt, oder eines jährlichen Staatsbeitrages in der gleichen Höhe, sowie Aufbringung des weiter noch erforderlichen Entschädigungsbetrages auf indirektem Wege.
5. Vollständige Beseitigung der Klagegründe für Anstellung der auch nach dem neuen bürgerlichen Gesetzbuch zulässigen Wandelungsklage für den Käufer.

Begründung.

Die berechtigten Klagen der Landwirthe sowie der Metzger über die dermalen in Hessen bestehenden Währschafts- und gesundheitspolizeilichen Bestimmungen bestehen schon lange Jahre und sind namentlich in den letzten Jahren in gleichem Verhältniß um so schärfer hervorgetreten, als von Seiten der bestehenden Fleischbeschau eine immer striktere Beobachtung der fraglichen gesetzlichen Bestimmungen bei dem geschlachteten Vieh zur Anwendung gekommen ist. Es haben sich hierdurch die den beiden Berufen verursachten Schädigungen so namhaft gesteigert, daß aus den Kreisen der Landwirthe heraus vielfache Rufe um Abhülfe an die Leitungen der landwirthschaftlichen Bezirks- und Provinzialvereine ergangen sind. Diese Korporationen haben sich auch bemüht, geeignete Mittel und Wege zur Abhülfe zu finden. In dieser Richtung kann namentlich auf die Bemühungen des Landesausschusses der landwirthschaftlichen Provinzialvereine vom Jahre 1893, sowie des Ausschusses des landwirthschaftlichen Provinzialvereins für die Provinz Starkenburg vom Jahre 1895 aufmerksam gemacht werden. Ferner sind von Seiten einzelner Abgeordneten der hohen zweiten Kammer gelegentlich der Budgetberathungen, der Großherzoglichen Regierung bezügliche Mittheilungen gemacht und dieselbe um mildere Handhabung der in Frage kommenden Bestimmungen ersucht worden unter Hinweis auf die ähnlichen Verhältnisse unserer Nachbarstaaten Preußen und Baiern.

Allein alle diese Bestrebungen sind bis heute gänzlich resultatlos geblieben und unsere in anerkannt ungünstiger Lage sich befindende Landwirthschaft muß unausgesetzt solche Schädigungen ertragen, die nach amtlichen Feststellungen, von der Freibank in Darmstadt stammend, beispielsweise für ein Stück Rindvieh von dem Durchschnittsgewicht von 250 Kilo und einem Durchschnittsminderwerth des Fleisches von 30 Pfg. pro Kilo und der regelmäßig entstehenden Verwerthungsunkosten auf zusammen M. 115 sich beziffern. Hierbei ist zugleich noch zu bemerken, daß der Prozentsatz der vorkommenden Fälle dieser Art, nach Mittheilung der Schlachthausverwaltung in Darmstadt, die Zahl 5 übersteigt und dabei nicht im Abnehmen, sondern eher im Zunehmen sich befindet.

Erwägt man nun, wenn ein solcher Verlust den mittleren oder kleinen Landwirth trifft, in welch starkem Verhältniß zu seinem Gesammteinkommen derselbe sich berechnet, so sind die unausgesetzt immer wieder neu auftretenden Klagen der Landwirthe völlig erklärlich.

Zur genügenden Klarstellung der Sache sei noch folgendes bemerkt:

Insoweit die Landwirthschaft Schlachtvieh produzirt zur Ernährung der Menschen, hat nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Landwirth als Verkäufer für alle durch das Abschlachten des Viehes sich zeigenden Krankheiten zu haften, worunter für einzelne Krankheiten Haftpflichten bis zu Fristen von 90 Tagen sich befinden. Unter Letzteren ist vornehmlich die Tuberkulose als diejenige zu betrachten, welche unter dem herrschenden Gesetze die Landwirthschaft ganz empfindlich schädigt, während dieser Schaden in seinem vollen Betrage dem fleischkonsumirenden Publikum zum Nutzen kommt. Allein schon diese Thatsache erfordert und rechtfertigt eine eingehende Untersuchung aller hierbei in Frage kommenden Verhältnisse zum Zwecke einer allgemein rechtlichen Abänderung.

Digitized by Google

Nr. 97.

In Verbindung mit dem Währschaftsgesetz stehen die gesundheitspolizeilichen Bestimmungen und es hat sich durch diese beiden Vorschriften die bekannte Praxis der Einrichtung von Freibanken herausgebildet. Der weitaus größte Theil der mit fraglicher Krankheit behaftet gefundener Thiere wird als noch genießbar jedoch minderwerthig auf die Freibank verwiesen und dort verwerthet. An diesen Punkt schließt nun im Gegensatz zu dem geschädigten Landwirthe die ebenfalls berechtigte Klage der Metzger an. Das von ihnen zum Zwecke der Bedienung ihrer Kundschaft angekaufte Vieh wird im fraglichen Falle ihrer Benutzung und damit auch ihrem Verdienste einfach und kurz entzogen und dabei aber noch außerdem als deren Gewerbe empfindlich schädigende Konkurrenz durch die Freibank wieder dem Konsum zugänglich gemacht. Hierin liegt offenbar für das Metzgereigewerbe auch eine große Benachtheiligung vor, die auf zweckmäßige Abänderung der mißständigen Verhältnisse Anspruch hat.

Der Bestand dieser Freibanken wird mehrfach abfällig beurtheilt von dem Gesichtspunkte ausgehend, wenn Fleisch nicht gesundheitsschädlich ist, dann ist es genießbar und darf nicht von dem Ladenverkauf ausgeschlossen werden. Allein wenn auch durch jahrelange Versuche von der Königlich Preußischen Regierung die Unschädlichkeit des Genusses von tuberkulosem Fleisch festgestellt und dies längst an hunderten von Beispielen im allgemeinen Leben sich als zutreffend ergeben hat, wodurch die einseitige abfällige Beurtheilung der Freibanken gestützt werden könnte, so handelt es sich für den Erlaß derjenigen gesundheitspolizeilichen Vorschriften, welche die Errichtung von Freibanken zur Folge hatten, nicht um besagte Unschädlichkeit des Genusses von tuberkulosem Fleische, sondern um einen gewissen Widerwillen den der weitaus größere Theil des fleischkonsumirenden Publikums gegen diesen Genuß empfindet und in dieser unwillkürlichen Empfindung berechtigt ist, vollen staatlichen Schutz zu verlangen, damit ihm gegen seinen Willen und Wissen tuberkuloses Fleisch nicht geboten werden kann. Die Freibank ermöglicht den abgesonderten Verkauf des tuberkulosen Fleisches von dem ganz gesunden Fleisch und hat sich insofern allgemein auch als durchaus praktische Einrichtung, die übrigens, nebenbei bemerkt, noch verbesserungsfähig ist, erwiesen und besitzt volle Existensberechtigung.

Um die berechtigten Klagen der Landwirthe möglichst zu stillen durch Minderung der Verlustfälle, wurde bisher fast ausschließlich dahin gewirkt, um zunächst eine mildere Handhabung der bestehenden Vorschriften, bei Ausübung der Fleischbeschau zu erlangen, woraus allerdings eine Verminderung des Schadens resultiren würde. Allein da einestheils die Großherzogliche Regierung den Schutz des Fleisch genießenden Publikums nicht wohl vermindern kann und andererseits eine Grenzlinie bis zu welcher tuberkuloses Fleisch auf die Freibank, oder zur gänzlichen Verscharrung zu verweisen ist, in unanfechtbar klarer Weise, so daß jede willkürliche Handhabung absolut ausgeschlossen bleibt, nicht leicht zu ziehen ist, so haben sich sämmtliche Bemühungen in dieser Richtung als resultatlos erweisen müssen und das wird auch für die Folge der Fall sein, da die Forschungen der Wissenschaft immer mehr das Entstehungswesen der inneren Krankheiten erkennen lassen und zu um so größerer Vorsicht mahnen.

Alle die mißlungenen seitherigen Abhülfeversuche können jedenfalls ein ferneres Bestehenlassen der offenbaren Mißstände nicht rechtfertigen, enthalten vielmehr die Mahnung,

Digitized by Google

die Beseitigung derselben auf einem anderen Wege herbeizuführen, welcher geeignet ist, alle in Frage stehenden Interessen gebührend zu berücksichtigen und dabei doch bei vorhandenem redlichem Wollen sicher zum guten Ziele führen kann.

Der seitherige allseitige Ansturm gegen die schärfere Handhabung der gesundheitspolizeilichen Bestimmungen ist wohl dem Umstande zuzuschreiben, daß man sich nicht darüber klar zu werden suchte, wer denn bei der Fleischproduktion das hervorragendste Interesse hat und man einfach von dem altgewohnten viele Jahrzehnte zurückliegenden Standpunkte ausging, daß die Fleischproduktion nur den Viehzüchter in erster Linie und dann den Metzger angehe und sonst Niemand. Dieser weit zurückliegende Standpunkt war zu einer Zeit, in welcher der Fleischgenuß nur geringe allgemeine Verbreitung hatte, wohl entsprechend; allein heute, wo in allen Berufsständen der Bevölkerung, mögen sie Namen haben, wie sie wollen, vom Palaste bis zur kleinsten Arbeiterhütte herunter das Fleisch den Hauptbestandtheil der menschlichen Nahrungsmittel bildet, ist jener veraltete Standpunkt nicht mehr haltbar und naturgemäß das fleischkonsumirende Publikum weitaus am mehrsten bei der Produktion eines gesunden Fleisches interessirt.

Bei Beschaffung dieses wichtigen Nahrungsmittels soll nun der produzirende Landwirth allein Verluste tragen für Fehler, die erstens nach menschlichem Wissen vorher oder rechtzeitig nicht erkennbar sind und in zweiter Linie nur durch die mehr erwähnten staatlich erlassenen Vorschriften ihm verursacht werden.

Hierin liegt die entscheidende Wendung der ganzen Sache, ohne deren richtige und rechtliche Würdigung eine allseitig befriedigende Lösung der Angelegenheit nicht erreicht werden kann. Die Schädigung der Landwirthschaft ist eine so große, daß es einer Verhöhnung der landwirthschaftlichen Interessen gleich käme, wollte man eine mögliche Verbesserung noch länger hinausschieben oder gar nicht einmal mehr daran denken.

In früherer Zeit, als die gesundheitspolizeilichen Vorschriften noch nicht in der heutigen scharfen Weise gehandhabt wurden, war es dem Landwirth ganz leicht möglich, sein Schlachtvieh ohne Währschaftsleistung und ohne Werthverlust an den Metzger zu verkaufen. Es ist dies heute durchweg überhaupt nicht mehr, oder doch nur dann der Fall, wenn der Verkäufer gleich im Vornherein mit einem wesentlichen Minderbetrag sich begnügt.

Soweit es sich nun darum handelt, die Bestrebungen zur Abhülfe in dasjenige Gleis zu lenken, welches zum Ziele führen kann, so ist zunächst daran fest zu halten, daß bei dem großen allgemeinen öffentlichen Interesse, welches durch eine gute Ordnung der für breite Massen der Bevölkerung höchst wichtigen Frage berührt ist und angesichts der unbestreitbaren Thatsache, daß alle langjährigen Bemühungen durch Selbsthülfe der unmittelbar Betheiligten, eine befriedigende Gestaltung des Entschädigungswesens zu erlangen, das nicht vermocht haben und der Natur der Sache nach, auch nicht vermögen können, so rechtfertigt sich das Eingreifen des Staates auf diesem Gebiete voll und ganz, zumal auch außerdem eine gewisse staatliche Verpflichtung darin liegt, seinerseits für solche Schädigungen mit aufzukommen, die nur allein durch die von dem Staate erlassenen Gesetzesbestimmungen hervorgerufen werden.

Als Beleg für die Richtigkeit dieser Ausführungen darf theilweise auf den Inhalt des Ergänzungsbandes des badischen Verwaltungsrechts der Landwirthschaft Seite 6 Ziffer 5 hingewiesen werden, sowie auf die Verhandlungen des deutschen Landwirthschaftsrathes vom 8. bis 12. Februar dieses Jahres.

Bei einer staatlichen Regelung der Angelegenheit kann dem Ansturm aus Interessentenkreisen gegen die scharfen gesundheitspolizeilichen Vorschriften der Hauptbeweggrund sicher entzogen werden, weil thatsächliche Entschädigung der Landwirthe sowie der Metzger im eintretenden Fall geschehen soll. Soweit Letzteres gegenüber den Landwirthen als Viehverkäufer geboten erscheint, ist bereits genügend nachgewiesen, während hinsichtlich der Metzger als Schlachtviehkäufer hier noch auf unser hessisches Viehwährschaftsgesetz, sowie auch auf die Währschaftsbestimmungen des neuen bürgerlichen Gesetzbuches, das ja voraussichtlich in absehbarer Zeit in Kraft tritt, aufmerksam zu machen ist. Diese letzteren reichsgesetzlichen Währschaftsbestimmungen unterscheiden sich, mit Ausnahme der Währschaftsfristen, von denjenigen unseres hessischen Währschaftsgesetzes nicht sehr wesentlich und es läßt sich, im Gegensatz zu der noch im Jahr 1895 vorhandenen Stellung, wo man hinsichtlich einer im Auge gehabten Aenderung unseres Währschaftsgesetzes wegen des noch nicht erschienenen Reichsgesetzes von vorgehenden Schritten absehen mußte, heute hinreichend klar die Sachlage in diesem Punkte erkennen.

Worauf es zur Minderung der landwirthschaftlichen Klagen bei Aenderung des hessischen Währschaftsgesetzes ankam, war Beseitigung des dem Käufer zustehenden Rechtes zur Wandelungsklage. In dem reichsbürgerlichen Gesetzbuch ist dem Käufer dieses Recht ebenfalls wie bei uns vorbehalten und es muß füglich von einer Beseitigung dieser nunmehr reichsgesetzlichen Bestimmung abgesehen werden, weil dafür jede Aussicht auf Erfolg fehlt und reichsgesetzliche Rechte durch Landesgesetz nicht beseitigt werden können.

Wenn nun auch das Recht der Wandelungsklage formell nicht zu beseitigen ist, so ist hingegen das doch praktisch möglich, indem man dem Metzger eine im prozentualen Verhältniß zu dem Gewichte des ihm durch die Freibank entzogenen Fleisches stehende Entschädigung als Verdienst oder Schlachterlohn gewährt. Dadurch wird ihm jeder Grund zur Erhebung der Wandelungsklage entzogen; dieselbe fällt von selbst weg und es wird damit ein nebenher wuchernder Nachtheil beseitigt, welcher darin liegt, daß im gegebenen Fall sehr häufig durch gerichtliche Untersuchung festgestellt werden muß, welche Partei zur Tragung des Schadens zu verurtheilen ist, wodurch immer eine äußerst widerliche gegenseitige Aufstachelung von Gehässigkeit erfolgt. All das kommt zugleich in Wegfall und die Gemüther bleiben beruhigt.

Um die staatliche Regelung ohne größere Umstände möglichst billig zu gestalten, empfiehlt sich die Einführung einer obligatorischen Vieh- und Fleischbeschau, welche nach verschiedenen Seiten hin im Interesse des Staates erforderlich ist. In der Hauptsache kann es genügen die in Hessen bereits vorhandene Fleischbeschau durch Erlaß geeigneter Instruktionen nach Bedürfniß zu vervollständigen. Es können dann den berufenen Fleischbeschauern die Hauptfunktionen der neu zu errichtenden staatlichen Schlachtviehversicherungskasse übertragen und namentlich auch die nöthige indirekte, nach dem Schlachtgewicht der Thiere zu bemessende Auflage

erhoben und in gewissen Zwischenzeiten an die Versicherungskasse abgegeben werden.

Bei einer nach vorstehenden Ausführung gearteten Regelung der Angelegenheit werden unter anderen hauptsächlich folgende Vortheile erreicht:

1. Freie Hand für die Großherzogliche Regierung bezüglich der Handhabung der ihr nothwendig scheinenden gesundheitspolizeilichen Vorschriften, was um so mehr in's Gewicht fällt, als durchaus nicht ausgeschlossen ist, daß schon im Laufe der nächsten Zeit unsere Nachbarstaaten ebenfalls zu schärferen Bestimmungen übergehen und eine Milderung derselben dann bei unserer Regierung schlechterdings nicht mehr zu erhoffen ist.
2. Unverändertes Bestehenbleiben aller unserer Währschaftsgesetze, so lange das bürgerliche Reichsgesetz noch nicht in Kraft getreten ist und nachdem dieß geschehen, unbeschadeter Fortbestand der staatlich geschaffenen Schlachtviehversicherungsanstalt.
3. Beseitigung der Klagen der Landwirthe und Metzger und Schaffung geordneter Zustände, welche geeignet sind, den Landwirthen die Angst zu benehmen, welche dieselben schon wochenlang vorher befällt, wenn sie an den Verkauf ihres Schlachtviehes herankommen. Letzteres ist sehr erklärlich, weil namentlich der mittlere und kleine Landwirth, um die es sich, wie schon bemerkt, bei vorliegender Frage in erster Linie handelt, dabei im Auge zu behalten sind. Der Mittel- und Kleingrundbesitz ist außerdem im Lande vorwaltend und in den meisten Fällen ist das baare Betriebskapital dieser Wirthschaften ein geringes, häufig fehlt es ganz oder sind Schulden vorhanden, so daß jeder unverhoffte Unfall die geordnete Aufrechterhaltung des Wirthschaftsganges erheblich stört.
4. Nennenswerthe Nachtheile werden nach keiner Seite verursacht, indem die indirekte Belastung, welche zur Deckung der restlichen Summe von zu leistenden Entschädigungsgelder erforderlich wird, nach angestellten Berechnungen den Betrag von zwei Pfennigen pro Kilo Schlachtgewicht nicht übersteigt.

Groß-Bieberau, am 2. März 1897.

Schönberger.

Beilage Nr. 98.

Anfragen der Abgeordneten Dr. Frenay und Genossen,
die Erbauung einer Selzthal-Bahn betreffend.

Die Unterzeichneten erlauben sich, an Großherzogliche Regierung folgende Anfragen zu richten:

1. Wie weit sind die Vorarbeiten für den Bau der Selzthal-Bahn Frei-Weinheim—Ober-Jngelheim—Groß-Winternheim—Sauer-Schwabenheim—Elsheim—Stadecken—Jugenheim—Partenheim gediehen?
2. Beabsichtigt Großherzogliche Regierung baldigst eine die vorerwähnte Bahn betreffende Gesetzes-Vorlage bei der Kammer einzubringen?

Darmstadt, den 11. März 1897.

Dr. Frenay. Christ. Frhr. v. Köth. Pennrich. Schmitt. Wernher.

Beilage Nr. 99.

Antrag des Abgeordneten Cramer, die Erbauung einer Nebenbahn zwischen der Dreieichbahn bei Neu-Ysenburg und der Station der Main-Neckar-Bahn dortselbst betreffend.

Ich beantrage:

die Kammer wolle beschließen, Großherzogliche Regierung zu ersuchen, den Ständen baldmöglichst eine Vorlage über die Erbauung einer Nebenbahn zwischen der Dreieichbahn und Neu-Ysenburg und der Station der Main-Neckar-Bahn daselbst zugehen zu lassen.

Die hier in Frage kommende kurze Bahnstrecke ist nach zwei Seiten hin nothwendig. Einmal ist es schon lange ein dringendes Bedürfniß diesem Ort mit seiner ansehnlichen Industrie und einem dementsprechend ausgedehnten Güterverkehr eine bessere Verbindung mit der Hauptbahn zu geben. Ferner ist es ein Akt der Versöhnung und Ausgleichung gegen die Stadt Ysenburg, welche bekanntlich bei der Tracirung der Dreieichbahn sehr schlecht bedacht wurde. Der Güterverkehr Ysenburg's steht dem der Stadt Heidelberg ziemlich gleich, und hierzu muß in's Auge gefaßt werden, daß Ysenburg $1/2$ Stunde von der Station der Main-Neckar-Bahn entfernt liegt. Wenn nun auch der Personenverkehr Ysenburg's sich mehr auf die Waldbahn konzentrirt, so scheint es gerade geboten und ist auch nicht ausgeschlossen, denselben durch eine gute Bahnverbindung der Main-Neckar-Bahn zuzuführen. Endlich ist denn auch die in Ysenburg bestehende Abneigung gegen die Dreieichbahn resp. gegen die Tracirung derselben bis zu einer gewissen Grenze berechtigt, da diese Linie ebenfalls wieder in unbequemer Weise Ysenburg berührt. Diesen Uebelständen kann abgeholfen werden, wenn hohe Kammer meinem Antrag zustimmen wollte.

Darmstadt, den 4. März 1897.

Cramer.

Beilage Nr. 100.

Interpellation des Abgeordneten Westernacher,
die Bahn Stockheim—Frankfurt betreffend.

Durch verbürgte Mittheilungen scheint festzustehen, daß die Gemeinden Seckbach und Bergen, wohl auch schon wegen der dorten in Aussicht stehenden Elektrischen Bahn Frankfurt—Bergen einen angesonnenen Beitrag zu den Kosten der Bahn Stockheim—Frankfurt nicht zu leisten gesonnen sind.

Es wird sich demnächst darum handeln, ob die Bahn von Bahnhof Heldenbergen aus, über Bergen—Seckbach oder über Vilbel zu bauen sein wird.

Frage deshalb bei Großherzoglicher Regierung an:

ob es nun endlich nach Petitionen und Verhandlungen von zwei Jahrzehnten nicht möglich, vorerst die feststehende Theilstrecke Stockheim—Heldenbergen in sofortigen Angriff zu nehmen, um dem ganzen Nidder- und Seementhal, welches zwischen diesen Orten von allem Verkehr abgeschlossen ist, baldigst Bahnverbindung zu schaffen.

Darmstadt, den 11. März 1897.

Westernacher.

Digitized by Google

Beilage Nr. 101.

Interpellation des Abgeordneten Jöckel, das Schullehrerseminar in Friedberg betreffend.

Es war in öffentlichen Blättern folgendes zu lesen:

Friedberg, 28. Februar. Der Unterricht in dem hiesigen Schullehrerseminar mußte auf einige Tage ausgesetzt werden. Viele Zöglinge sind nämlich durch Ueberarbeitung derart nervös erregt, daß der Seminararzt für dieselben eine kurze Erholungszeit als unbedingt nothwendig erachtete. Bei einigen jungen Leuten soll die nervöse Erregung so stark sein, daß dieselben keine Musik mehr hören können. Jedenfalls zeigt aber dieser Vorfall wieder einmal deutlich, wie sehr die Seminaristen mit Arbeit überlastet sind und wie sehr die Reform unserer Seminarien nöthig ist.

Der ergebenst Unterzeichnete gestattet sich an Großherzogliche Staatsregierung die Anfrage zu richten:

1. Beruht jene Mittheilung aus Friedberg auf Wahrheit, und
2. wenn dies der Fall ist, welche Stellung nimmt die Großherzogliche Staatsregierung zu dem darin enthaltenen auffallenden wie bedauerlichen Vorkommniß ein?

Jöckel.

Beilage Nr. 102.

An die zweite Kammer der Stände des Großherzogthums.

In Folge der Bestimmungen des Gesetzes vom 11. April 1896, die Gehalte der Volksschullehrer betreffend, tritt vom 1. April d. J. eine wesentliche Erhöhung der aus Staatsmitteln für Dienstalterszulagen der Volksschullehrer zu zahlenden Beträge ein.

In dem Entwurf des Staatsbüdgets für die Finanzperiode 1897/1900 ist deshalb unter Kapitel „Volksschule" unter Titel 1, Zuschüsse an bedürftige Gemeinden zur Aufbringung der Lehrergehalte, für Dienstalterszulagen &c. statt wie seither der Betrag von 570.000 M., der Betrag von 970.000 M. oder 400.000 M. mehr eingestellt. Da nun das neue Büdget nicht vor dem 1. Oktober d. Js. in Kraft tritt, die erhöhten Zulagen an die Lehrer aber bereits mit dem 1. April d. Js. zu zahlen sind, so ergiebt sich die Nothwendigkeit, daß der Großherzoglichen Regierung bereits vom 1. April d. Js. an unter Kapitel „Volksschule" Titel 1 statt 570.000 M. der Betrag von 970.000 M. zur Verfügung steht.

Die Großherzogliche Regierung richtet deshalb an die Stände des Großherzogthums und zunächst an die zweite Kammer der Stände das Ansinnen:

> „ihr vom 1. April d. Js. an unter Kapitel „Volksschulen, Titel 1, Zuschüsse an bedürftige Gemeinden" zur Aufbringung der Lehrergehalte, Dienstalterszulagen, Remunerationen an Katecheten statt den im laufenden Büdget enthaltenen Betrag von 570.000 M. den erhöhten Betrag von 970.000 M. zur Verfügung zu stellen.

Darmstadt, den 11. März 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.	Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Finger.	Weber.

Beilage Nr. 103.

Eingabe des Gemeinderaths zu Freienseen, die Errichtung eines Bahnhofs daselbst.

Hohe zweite Kammer der Landstände!

Wie wir aus der Darmstädter Zeitung ersehen, ist der Antrag gestellt worden, es möge für die Bahnstrecke Laubach—Mücke ein Tunnel durch den Kaff gegraben und auf der Seenbrücke ein größerer Bahnhof erbaut werden. Ohne uns irgendwie ein Urtheil über die günstigste Trace zu erlauben, richten wir an hohe Kammer die Bitte, daß, welche Richtung auch gewählt werden möge, in jedem Fall in nächster Nähe von Freienseen ein Bahnhof errichtet werden möge. Nachdem die Bahnstrecke Laubach—Mücke in erster Linie in Rücksicht auf den Ort Freienseen, nebst Hintergemeinden, sowie auf die Holzabfuhr aus den oberhalb Freienseen gelegenen Wäldern gewählt worden, halten wir es für ausgeschlossen, daß diesem Ort nur eine Haltestelle, noch dazu in abgelegenem Felde gewährt werden sollte. Nachdem wir aber von zuverlässiger Seite gehört haben, daß man diesen Plan hege, halten wir es für unsere Pflicht im Interesse unserer Gemeinde um die Errichtung eines Bahnhofs in unmittelbarer Nähe von Freienseen zu bitten.

Freienseen, am 30. März 1897.

In vollkommener Hochachtung verharren:

Der Großherzogliche Bürgermeister

Löber.

Der Gemeinderath

Mölcher. F. Immelt. Beyer. Lutz. K. Immelt. Kühn. Batz. Löber.

Beilage Nr. 104.

Bericht des ersten Ausschusses über die Vorlage Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen, betreffend den Uebergang der Großherzoglich hessischen Saline Karl-Theodorshalle auf die Stadt Kreuznach, (Beil. Nr. 81), erstattet von dem Abgeordneten Schroeder.

Wiederholt wurde bei früheren Büdgetberathungen die Ansicht ausgesprochen, daß es sich unter Umständen empfehle, die im Königreich Preußen in der Nähe der Stadt Kreuznach gelegene Saline Karl-Theodorshalle, welche zum Großherzoglichen Familieneigenthum gehört, zu verkaufen.

Erfahrungen finanzieller und anderer Art legten diesen Wunsch nahe. Anderseits konnte nicht verkannt werden, daß dieser Verkauf nur unter gewissen Voraussetzungen erfolgen könne, zumal dieser Besitz neuerdings durch Anlagen verschönert und durch Neubauten wesentlich verbessert wurde.

In den Verhandlungen mit Ihrem Ausschusse wurde Seitens der Großherzoglichen Regierung eingehend klargestellt, auf welche Grundlagen hin der Verkaufspreis gefunden wurde und schließlich ein Kaufvertrag vereinbart werden konnte. Der Werth der dabei in Frage kommenden Immobilien mit zusammen 46.3814 ha Grundfläche konnte nur im Zusammenhange mit der vorhandenen Soolquelle, den Badeeinrichtungen u. s. w. ermittelt und beurtheilt werden. Der in den jeweiligen Hauptvoranschlägen vergangener Büdgetperioden für die Staats-Einnahmen und -Ausgaben sich ergebende Reinertrag bildete deshalb durchaus nicht allein den Anhalt für den völligen Sach- und Nutzwerth des zu verkaufenden Objekts.

Der Vertragsentwurf bestimmt auch Näheres über die dermalen der Großherzoglichen Salinenverwaltung angehörigen Beamten und handelt es sich hiernach für die Zukunft nur um die Verwendung des Salinenrentmeisters, welcher nach längstens einem Jahre anderweit im Großherzoglichen Dienst anzustellen sein wird.

In dem angegebenen Kaufpreise von 1.100.000 M. sind nicht einbegriffen die noch vorhandenen Salinenprodukte, Kohlen 2c., welche Gegenstände bei dem Uebergang an die Käuferin bei genauer Aufnahme zu berechnen und deren Werth besonders zu vergüten ist.

Zu der in der Vorlage Absatz 2 gemachten Bemerkung: die Erwirkung des Einverständnisses der Landstände mit dem Vertrag erscheine mit Rücksicht auf die noch in der Finanzperiode 1888/91 aus Landesmitteln erfolgte Bewilligung des Betrages von 65.200 M. für Erbauung und Einrichtung eines

neuen Kurhauses, sowie mit Rücksicht auf sehr bedeutende weitere Verwendungen aus Landesmitteln in früherer und späterer Zeit erscheint es dem Ausschuß angezeigt, daß die Kammer sich alle Rechte der Schadloshaltung wegen dieser Verwendungen für das Land, und insbesondere die Prüfung der Frage vorbehalte, ob und zu welchem Theile der Erlös aus dem Verkauf der genannten Saline demnächst der Staatskasse zuzufließen haben werde. In jedem Falle ist daran festzuhalten, daß die aus Landesmitteln zum Besten des Gesammtbesitzes in Theodorshalle überhaupt aufgewendeten bedeutenden Beträge wieder an die Staatskasse zurückzufließen haben.

Der Ausschuß in seiner Mehrheit kann sich in Betracht aller Umstände und nach eingehender Prüfung der Reinerträge sowie der durch Zuschuß aus der Großherzoglichen Hauptstaatskasse gedeckten Mehrausgaben nur für die Genehmigung des vorgelegten Kaufvertrags und damit für die Annahme des nach langen Erörterungen gefundenen Kaufpreises von 1.100.000 M. aussprechen.

Zwei Mitglieder (die Abg. Köhler und Ulrich) sind gegentheiliger Ansicht und behalten sich ihre Ausführungen für die Verhandlungen in der Kammer selbst vor.

Die Ausschußmehrheit **beantragt**:

> die Kammer wolle sich, unter dem Vorbehalt der späteren besonderen Prüfung der Frage, ob und zu welchem Theile der Gesammterlös von 1.100.000 M. nebst den Erträgen aus den zu verkaufenden Salinen-Produkten u. s. w. der Staatskasse zuzufließen habe, mit der käuflichen Abtretung der Saline Karl-Theodorshalle an die Stadt Kreuznach nach Maßgabe des vorgelegten Vertragsentwurfs einverstanden erklären.

Die Minderheit des Ausschusses (die Abg. Ulrich und Köhler) **beantragen**:

> sich mit jenem Kaufvertrage nicht einverstanden zu erklären, und demgemäß den Verkauf der Saline Karl-Theodorshalle an die Stadt Kreuznach nicht genehmigen zu wollen.

Digitized by Google

Beilage Nr. 105.

Bericht des ersten Ausschusses über die Vorlage Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen, den Verkauf des Braunkohlenbergwerks Ludwigshoffnung in der Gemarkung Melbach betreffend,

(Beil. Nr. 83),

erstattet von dem Abgeordneten Schroeder.

Das in dem jetzigen Umfange seit fast 30 Jahren betriebene Braunkohlenbergwerk Ludwigshoffnung in der Gemarkung Melbach im Kreise Friedberg hat in den letzten Büdgetperioden eine sich langsam herabmindernde nicht große Rente abgeworfen, und wurde, zum Theil auch in Rücksicht auf die in jenem Bergwerk länger beschäftigten Arbeiter, bis jetzt in der seitherigen Ausdehnung beibehalten. Der Verkauf dieses Bergwerks erschien angezeigt.

Der vorliegende Vertragsentwurf über den Verkauf dieses Braunkohlenbergwerks an das Fürstlich Solms-Braunfels'sche Hausvermögen erscheint auch um deswillen empfehlenswerth, weil gerade in jenen Landestheilen dieses Fürstliche Haus stark begütert ist und besonderes Interesse daran hat, jene Anlagen zu erhalten und wahrscheinlich vergrößert zu betreiben. Im Verkauf eingeschlossen sind, neben dem angegebenen Grundareal, alle darauf befindlichen Gebäude, Maschinen, Materialien, Produkte und alles mobile Inventar auf und unter der Erde. Der § 7 des Vertragsentwurfs sorgt dafür, daß die bei jenem Bergwerk zur Zeit angestellten Beamten und Bediensteten in ihren Stellungen und Ansprüchen erhalten und gesichert werden. Die bei Uebergabe des Werkes vorhandenen und zur Ueberlieferung gelangenden Materialien an den Käufer sind dem Verkäufer zum Selbstkostenpreise zu ersetzen, ebenso für die Produkte die Förderungs- und Herstellungskosten zu vergüten.

Auch bei diesem Verkaufsvorschlag ist in Betracht zu ziehen, daß das als Familieneigenthum des Großherzoglichen Hauses geltende Kaufobjekt in beträchtlicher Weise aus Landesmitteln zu Zwecken der Inbetriebnahme des Werkes früher unterstützt worden ist. Deshalb ist es nach Ansicht Ihres Ausschusses nicht blos angezeigt zu prüfen, zu welchem Theile der nunmehrige Erlös dieses Werkes der Staatskasse zufließen muß, sondern auch, ob nicht ein nicht geringer Theil des zu verkaufenden Geländes der Staatskasse seinem Werthe nach besonders zu vergüten ist, weil dieses Gelände aus Staatsmitteln seinerzeit angekauft worden ist.

Der ganze Ausschuß behält sich deshalb ausdrücklich die Prüfung der Frage vor, ob nicht der ganze Erlös dieses Kaufobjektes oder doch ein beträchtlicher Theil desselben der

Staatskasse zu überweisen ist, und **beantragt** in seiner Mehrheit:

die Kammer wolle, unter dem Vorbehalt besonderer Prüfung über die Verwendung des Kaufpreises von 390.000 M., ohne den Erlös der mitabzugebenden Materialien und Produkten, der käuflichen Abtretung des Braunkohlenbergwerks Ludwigshoffnung an das Fürstlich Solms-Braunfels'sche Hausvermögen nach dem näheren Inhalte des vorgelegten Vertragsentwurfs zustimmen.

Ein Mitglied (Köhler) **beantragt**:

Nichtgenehmigung dieses Vertragsentwurfs, ist vielmehr der Meinung, daß der Staat nichts von seinem Eigenthum, am wenigsten an Standesherrschaften, käuflich abgeben soll und behält sich die näheren Ausführungen darüber für die Verhandlungen in der Kammer vor.

Beilage Nr. 106.

Dringliche Interpellation der Abgeordneten Bähr und Genossen,

die Maßregelung von Gymnasiallehrern in Mainz wegen angeblicher Betheiligung an der antisemitischen Bewegung bei der jüngsten Reichstagsersatzwahl in Mainz—Oppenheim betreffend.

Anfangs November vorigen Jahres fand in Mainz eine Reichstagsersatzwahl statt, wobei außer den anderen Parteien auch die deutsch-soziale Reformpartei in der Person des Weinbauers und Großherzoglichen Geometers M. Wolf aus Stadecken einen Kandidaten aufgestellt hatte. Derselbe wandte sich an die Großherzogliche Bürgermeisterei in Mainz mit dem Gesuche, ihm die Stadthalle zu einer Volksversammlung zu überlassen; dieses Gesuch wurde abgelehnt unter dem durchsichtigen Vorwand, weil p. Wolf kein Mainzer sei. Weite Kreise der Mainzer Bevölkerung — die jüdische ausgenommen — geriethen über diesen Bescheid in Entrüstung, die um so erklärlicher und berechtigter war, als bisher allen Parteien, auch den Sozialdemokraten, die Stadthalle offen gestanden hatte. Man war überzeugt, daß es sich hier nur um überempfindliche Schonung jüdischer Empfindlichkeit handelte, womit aber die städtische Verwaltung großen Mangel an politischer Gerechtigkeit und Duldsamkeit an den Tag legte. Um solche Boykottirung einer Partei lediglich um der lieben Juden willen zu verhindern, traten einige Männer zusammen und wandten sich in einem zweiten Gesuche an die Bürgermeisterei mit der Bitte, ihnen die Halle zu überlassen; sie wollten sie dann Herrn Wolf zur Verfügung stellen. Diese Eingabe hat folgenden Wortlaut:

„An Großherzogliche Bürgermeisterei Mainz!

Die Unterzeichneten ersuchen Großherzogliche Bürgermeisterei Mainz, der deutsch-sozialen Reformpartei die Stadthalle für den 31. Oktober l. Js. Abends 8 Uhr zur Abhaltung einer Volksversammlung in Sachen der bevorstehenden Reichstagswahl zu überlassen. Ohne daß auch nur Einer der Unterzeichneten der deutsch-sozialen Reformpartei angehört, haben wir doch wie viele andere Bürger und Wähler ein Interesse daran, auch den Kandidaten dieser Partei zu hören.

Wie in den hiesigen Blättern, ohne daß die Nachricht bis heute widerrufen worden wäre, zu lesen war, ist die Halle dem Kandidaten der oben genannten Partei, Herrn Michael Wolf VI. aus Stadecken, verweigert worden, angeblich weil er nicht Mainzer Bürger ist.

Wir glauben, daß die Großherzogliche Bürgermeisterei aber nicht abgeneigt sein wird, einer Anzahl hiesiger Bürger und Steuerzahler die Halle zur Ausübung ihrer politischen Rechte ebenso wie den Sozialdemokraten, dem Centrum oder den anderen Parteien zu überlassen.

„Gleiches Recht für Alle". Wir erwarten, daß die Bürgermeisterei Mainz diesen Grundsatz bei der Behandlung der politischen Parteien bethätigen wird.

Ergebenst

Fremmersdorf, Ledig, Fritz, Stephan, Buttler, Dr. Schneider, Lucius, Berger, Reeb, Denig, Frederking, Jost, Prof. Scholl, Klaß.

Den Bescheid, um dessen baldige Ertheilung wir ersuchen, bitten wir an: J. A. Klaß, Stadthausstr. 11 zu richten, auch gefl. zu bemerken, ob uns die Stadthalle für den 1. November d. J. Vorm. 11 Uhr zur Verfügung gestellt wird, falls der mit dem daselbst auftretenden Spezialitäten-Theater-Unternehmer abgeschlossene Vertrag das für den Abend des 31. Oktober unmöglich machen sollte".

Unter den 14 Unterzeichneten waren 5 Gymnasiallehrer, 2 Richter, 1 Steuerbeamter, 2 Rechtsanwälte, Kaufleute u. s. w.

Alsbald nach Einreichung des Gesuchs wurden in Zeitungen, die notorisch unter jüdischem Einfluß stehen, wie „Mainzer Neueste Nachrichten" und „Mainzer Anzeiger" die Namen der Unterzeichneten veröffentlicht, was nur durch eine Indiskretion eines städtischen Angestellten geschehen konnte; den Inhalt der Eingabe druckte man bezeichnenderweise nicht ab. In derselben Presse ging man nun mit Angriffen lächerlichster Art und Lamentationen vor, die sich bis zu den verlogensten Behauptungen steigerten, als ob die Betheiligten in Schulen und Gerichten pflichtwidrig, ungerecht — von ihrem Antisemitismus verleitet — handelten.

Lauter Anklagen, die für den Unbefangenen eigentlich lächerlich erscheinen mußten, die dazu völlig erlogen waren und nicht einen Schimmer der Berechtigung nachweisen konnten.

Wenn nur der kleinste Beweis von Thatsächlichem für die gegen Lehrer und Richter vorgebrachten Anschuldigungen hätte erwiesen werden können, das wäre geschehen — es ist unterblieben und mußte unterbleiben, weil es eben unmöglich war. Daß diese Angriffe gegen Staatsbeamte ungesühnt blieben, daß die vorgesetzten Behörden derselben sich ihrer völlig grundlos verdächtigte und verläumdeten Beamten nicht annahmen, mußte auffallen, wo für jede kleinste, gegen den subalternsten Beamten begangene Beleidigung die Staatsbehörde mit der Offizialklage bei der Hand ist. Die durch die obengenannten Blätter betriebene Verdächtigung gegen die Unterzeichner, besonders die Beamten, wurde nun durch das Vorgehen des Geheimen Oberschulraths Soldan gesteigert. Herr Soldan kandidirte für die nationalliberale Partei und war in einer Wahlversammlung im „Kötherhof" gefragt worden, was er gegen die antisemitischen Lehrer des Mainzer Gymnasiums zu thun gedenke. Nach unwiderrufenem Zeitungsberichte antwortete er: „was ich als Oberschulrath thun werde, um das Eindringen des Antisemitismus in die Schule zu verhindern — warten Sie 's mal ab."

Nr. 106.

Dieser Vorfall, daß der Kandidat als Beamter und Vorgesetzter geantwortet, ist schon an und für sich so krasser Art, daß eine Auseinandersetzung über ihn nothwendig ist, er wird aber noch krasser durch das, was nachfolgte. Es ist bekannt geworden, daß die betheiligten 5 Gymnasiallehrer nach Darmstadt vor Herrn Geheime Oberschulrath Soldan geladen worden und wegen der Unterzeichnung der Eingabe zur Verantwortung gezogen wurden. Ob diese in der Form der Verwarnung oder des Verweises oder sonstwie erfolgte, wissen wir nicht. Es ist weiter bekannt geworden, daß einer der Betheiligten, der Lehramtsassessor Berger dieserhalb strafweise nach Wimpfen versetzt worden ist.

Um Klarheit über dieses Vorgehen, sei es der Großherzoglichen Regierung, sei es des Herrn Soldan allein zu erhalten, müssen wir uns an die verantwortlichen Leiter der Regierung wenden, umsomehr als die ernste öffentliche Meinung nicht nur Hessens, sondern auch des weiten Deutschen Reiches zu wissen verlangt, welche Stellung die Großherzogliche Staats-Regierung in diesem Falle einnimmt.

Wir stellen daher ergebenst an die Großherzogliche Regierung die Anfragen:

1. Hat die Regierung Kenntniß davon gehabt, daß die Gymnasiallehrer Professor Scholl, Frederking, Dr. Denig, Dr. Reeb, Berger, aus Anlaß der Unterzeichnung der obenerwähnten Eingabe an die Großherzogliche Bürgermeisterei Mainz vor Herrn Geheime Oberschulrath Soldan zur Verantwortung geladen waren und daß durch Verfügung der Abtheilung der Schulangelegenheiten Lehramtsassessor Berger nach Wimpfen versetzt worden ist? Sicher ist, daß die Citirung eine Maßregelung bedeutet und als solche vom Publikum empfunden wird. Sicher ist auch, daß die Versetzung des Herrn Berger eine Strafversetzung ist und als solche empfunden wird.

   Billigt die Regierung diese Schritte, die einen unerhörten Eingriff in die staatsbürgerlichen Rechte der Betheiligten darstellen, da ein Beweis für die vorgebrachten Anklagen nicht erbracht, nicht einmal versucht worden ist, also ein Disciplinarvergehen, das ein Einschreiten berechtigt erscheinen ließe, nicht vorliegt?
2. Hat die Regierung Kenntniß von dem Inhalte der fraglichen Eingabe durch Einsicht derselben oder ihres Wortlautes erhalten, oder hat sie sich lediglich aus Zeitungen unterrichten lassen?
3. Steht es richtig, daß das Vorgehen des Geheimen Oberschulrath Soldan bezw. der Regierung in dem Mainzer Falle durch Vorstellungen der israelitischen Religionsgemeinde daselbst oder israelitischen Privatpersonen oder die städtische Verwaltung veranlaßt worden ist?
4. Falls die Regierung von allem Kenntniß gehabt und und das Vorgehen des Herrn Soldan bezw. der Abtheilung für Schulangelegenheiten gebilligt hat, fragen wir an, welche Vorschriften — Gesetze oder Verordnungen — liegen diesen Maßregelungen zu Grunde?

Weitere Begründung.

Nach unserer Verfassung haben die Staatsbeamten die gleichen bürgerlichen und politischen Rechte wie die übrigen Staatsbürger. Ein Versuch, diese Rechte einzuschränken, ist bereits durch einen Erlaß des Staatsministeriums vom 20. Oktober 1892 „die antisemitische Bewegung betreffend“,

Digitized by Google

gemacht worden. Dem gegenüber müssen wir immer wieder betonen, daß die antisemitische Bewegung im gesammten Deutschland auf dem Boden der Verfassung steht und einzig und allein auf gesetzmäßigem Wege vorgegangen worden ist; im Uebrigen steht die deutsch-soziale Reformpartei auf deutsch-nationalem, monarchischem und christlichem Boden.

Einem Eingriffe in die verfassungsmäßig gewährleisteten staatsbürgerlichen Rechte der Beamten müssen wir daher ganz entschieden gegenüber treten.

Der Erlaß vom 20. Oktober 1892 kann übrigens nach unserer Ansicht in vorliegendem Falle nach dem Thatbestand gar nicht in Frage kommen. Von einem „Eindringen des Antisemitismus in die Schule" konnte gar keine Rede sein, da hierfür keinerlei Beweise vorgelegen haben.

Darmstadt, den 11. März 1897.

Bähr. Joutz. Köhler. Ohl. Ripper.

Beilage Nr. 107.

Antrag des Abgeordneten Breimer, staatliche Unterstützung ärmerer und bedürftiger Gemeinden zu den Kosten für neue Wasserleitungen betreffend.

Ich beantrage:

Hohe Kammer wolle Großherzogliche Regierung ersuchen, in das nächste Büdget eine Summe von 50 60.000 M. einzustellen zur Unterstützung solcher ärmeren Gemeinden, die mit hohen Kommunalsteuern belastet sind und verhältnißmäßig theure Wasserleitungen anzulegen haben.

Begründung.

Zu dem Antrag bin ich veranlaßt, weil unser Nachbarstaat Baden dasselbe schon seit langer Zeit thut und weil man mir sehr oft, als Landbote an der badischen Grenze sagt, daß Baden für ärmere Gegenden besorgter sei, als Hessen. Bekannt ist mir, daß z. B. Walldürn in der Nähe meines Wahlbezirks in letzter Zeit 22.000 M. als Beisteuer zu einer Wasserleitung erhielt, einer Gemeinde Friedrichsdorf bei Eberbach eine solche ganz auf badische Staatskosten errichtet wurde.

Zur weitern Begründung dieses Antrags erwähne ich, daß er die Ergänzung zur Feuerlöschordnung ist. Organisation der Feuerwehr, Anschaffung von Löschgeräthschaften 2c. haben nur Zweck, wenn Wasser bei Bränden in genügender Menge vorhanden ist und nicht aus beträchtlicher Entfernung oder dem Thal erst herbeigeschafft werden muß.

Wenn man jetzt den zu zahlenden geringeren Beitrag zur Brandkasse großentheils als Folge der besseren Organisation der Feuerwehr ansehen darf, so wird sich der Beitrag immer noch weiter verringern, je allgemeiner Wasserleitungen errichtet werden und sind dann die Interessen der Allgemeinheit doch auch durch diesen Antrag gefördert, wenn nur ärmere und bedürftige Gemeinden die verhältnißmäßig theuren Anlagen entweder durch längere Leitungen oder Errichtung einer Pumpstation Wasserleitung machen müssen, staatlich unterstützt werden, weil dadurch der frivolen Brandstiftung besonders vorgebeugt wird.

In mancher Gemeinde wird ein Staatszuschuß die Anlage einer Wasserleitung bezwecken, und dadurch nicht nur in wirthschaftlicher, sondern auch in hygienischer Hinsicht bessere Zustände der Bewohner herbeiführen.

Darmstadt, den 11. März 1897.

Breimer.

Beilage Nr. 108.

Antrag der Abgeordneten **Köhler** und Genossen, die Kreis- und Provinzial-Ordnung vom 12. Juni 1874 betreffend.

Wir beantragen:

Hohe zweite Kammer wolle beschließen, Großherzogliche Regierung zu ersuchen, dem Landtag alsbald folgenden Gesetzentwurf vorzulegen:

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Einziger Artikel.

Dem Artikel 80 der Kreis- und Provinzialordnung vom 12. Juni 1874 wird folgender **Schlußsatz** angefügt: Die Anordnungen der Artikel 79 und 80 finden keine Anwendung auf **Versammlungen** im Sinne des Gesetzes vom 16. März 1848, betreffend das Petitions- und Versammlungsrecht.

Urkundlich ꝛc.

Begründung.

Die Artikel 79 und 80 der Kreis- und Provinzialordnung wurden vom Gesetzgeber sicherlich **nicht** erlassen, um mit ihrer Hilfe **eine Umgehung** des um viele Jahre älteren und dazu noch unter den Garantieen der Verfassungs-Urkunde stehenden Gesetzes vom 16. März 1848, betreffend das Versammlungsrecht, herbeizuführen. Trotzdem sahen wir in gegenwärtiger Zeit, wie Großherzogliche Verwaltungs-Beamten mit Hilfe dieser und anderen Gesetzesartikel, die **nicht** die Garantieen der Verfassungs-Urkunde **für sich** haben, einer solchen Gesetzes-Umgehung sich schuldig machten, und dazu sogar noch die Unterstützung des Großherzoglichen Staatsministers, der doch in erster Linie **für die Aufrechterhaltung der Verfassung** eintreten sollte, fanden. Solchen eines freien, gebildeten und rechtlich denkenden Volkes, wie wir Hessen es sind, **unwürdigen Uebergriffen der Verwaltung** ein Ende zu bereiten, dazu soll vorliegender Gesetzentwurf dienen.

Darmstadt, den 12. März 1897.

Köhler. Joutz. Ohl. Ripper.

Beilage Nr. 109.

Antrag der Abgeordneten Köhler und Genossen, das Polizei-Strafgesetzbuch vom Jahre 1855 betreffend.

Wir beantragen:

Hohe zweite Kammer wolle beschließen, Großherzogliche Regierung zu ersuchen, dem Landtage alsbald folgenden Gesetz-Entwurf zur Genehmigung vorzulegen:

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Einziger Artikel.

Der Artikel 78 des Polizeistrafgesetzbuches vom 30. Oktober 1855 tritt mit dem heutigen Tage außer Kraft.

Urkundlich ꝛc.

Begründung.

Die Verhandlungen hoher Kammer über das Volksfest zu König im Odenwald im September 1895 haben ergeben, daß manche Artikel später erlassener Gesetze zu Umgehungen des unter den Garantieen der Verfassung stehenden Gesetzes vom 16. März 1848, das Petitions- und Versammlungsrecht betreffend, verleiten können.

Ein solcher Fall liegt vor im Artikel 78 des Polizeistrafgesetzbuches vom Jahre 1855. Der erste Satz dieses Artikels deckt sich im Wesentlichen mit dem § 116 des Reichsstrafgesetzbuches und ist aus diesem Grunde überflüssig. Der zweite Satz des gedachten Artikels lautet: „Hat die Polizeiverwaltungsbehörde eine bevorstehende Volksversammlung untersagt, so verfallen diejenigen, welchen dieses Verbot bekannt ist und welche gleichwohl an der Volksversammlung Theil nahmen, oder Andere zur Theilnahme auffordern, in die durch den gegenwärtigen Artikel vorgedachte Strafe". Dieser Satz ist gänzlich gegenstandslos, da der Großherzoglichen Regierung auf Grund des früheren, und unter den Garantieen der Verfassungs-Urkunde stehenden Gesetzes vom 16. März 1848, betreffend das Versammlungsrecht, **jegliches Recht abgeht,** „Versammlungen zur Berathung über allgemeine politische oder Privatinteressen" **zu verbieten.**

Darmstadt, den 12. März 1897.

Köhler. Jonty. Ohl. Ripper.

Beilage Nr. 110.

Antrag der Abgeordneten Köhler und Genossen, den sogenannten Beamten-Erlaß betreffend.

Das Großherzogliche Staatsministerium hat folgende Verfügung erlassen:

„An
die Großherzoglichen Civilbeamten.

Bei einem besonderen Anlasse ist zu unserer Kenntniß gelangt, daß eine größere Anzahl von Beamten, insbesondere der mittleren und unteren Dienstklassen, sich durch Wort und Schrift, durch Mitgliedschaft an Vereinen und Besuch von Versammlungen an den sogenannten antisemitischen Bestrebungen betheiligen; dabei ist uns zugleich bekannt geworden, daß es selbst Beamte giebt, welche glauben, sich für ein solches Verhalten auf den seiner Zeit in der Darmstädter Zeitung publicirten, in Allerhöchstem Auftrage an den Rabbiner Dr. Salfeld in Mainz als Repräsentanten einer von Seiner Königlichen Hoheit dem höchstseeligen Großherzoge empfangenen Abordnung israelitischer Staatsangehörigen gerichteten Erlaß berufen zu dürfen und mit den darin kund gegebenen Allerhöchsten Anschauungen und Absichten in Uebereinstimmung zu sein.

Nichts könnte verkehrter sein als diese soeben erwähnte Auffassung jenes im Allerhöchsten Auftrage ergangenen Erlasses. Dieser letztere betont vor Allem, daß Seine Königliche Hoheit mit Bedauern von den seit einiger Zeit in mehreren Theilen des Großherzogthums stattfindenden, von Außen hereingetragenen, gehässigen Anfeindungen Allerhöchst Ihrer israelitischen Unterthanen Kenntniß genommen haben, spricht sodann aus, daß Seine Königliche Hoheit diese Anfeindungen auf das Ernstlichste mißbilligen und ein baldiges Aufhören derselben erwarten und hebt am Schlusse hervor, daß nach dem Willen Seiner Königlichen Hoheit Allerhöchst Deren israelitische Unterthanen in ihren verfassungsmäßigen und gesetzlichen Rechten ebenso wie Allerhöchst Deren Unterthanen anderer Konfessionen zu schützen seien.

Wenn dazwischen gesagt ist, daß es zu dem Aufhören jener Gehässigkeiten wesentlich mit beitragen werde, wenn der sittlich höher stehende Theil der israelitischen Bevölkerung es sich nach Kräften werde angelegen sein lassen, den Ursachen zu Klagen über die Handlungsweise mancher seiner Glaubensgenossen nachzuforschen und denselben mit den geeigneten Mitteln abzuhelfen, so ist damit mehr nicht ausgesprochen als eine wohlmeinende landesväterliche Mahnung, bei welcher nichts ferner lag als der Gedanke, den unmittelbar vorher ausgesprochenen schärfsten Tadel der gegen die Israeliten gerichteten Angriffe und deren Allerhöchste Mißbilligung wieder aufzuheben oder auch nur abzuschwächen und den so gekennzeichneten Bestrebungen irgend welche Berechtigung zu zuge-

stehen. Eine derartige Auffassung ist gänzlich ausgeschlossen und steht in gradem Gegensatze zu den Allerhöchsten Intentionen.

In Uebereinstimmung mit diesen Intentionen ist wiederholt auch von Organen der Staatsregierung das Auftreten und Verfahren der unter mehrfachen Namen bekannten antisemitischen Parteien öffentlich mißbilligt worden, so daß den ihr unterstehenden Beamten zur Genüge bekannt ist, welche Stellung die oberste Staatsbehörde den fortgesetzten Anfeindungen der israelitischen Staatsangehörigen gegenüber einnimmt, insbesondere den Bestrebungen gegenüber, welche dahin abzielen, jenen Staatsangehörigen die ihnen verfassungsmäßig und gesetzlich zustehenden Rechte wieder zu entziehen oder zu schmälern.

So wenig es an sich tadelnswerth sein kann, im öffentlichen Leben Bestrebungen zu unterstützen, welche rein und ohne Nebenabsichten die Erhaltung und Hebung deutschen Wesens und christlicher Sitte bezwecken, so verwerflich erscheint es, wenn dieselben, wie dies bisher fast ausnahmslos bei der antisemitischen Bewegung im Großherzogthum hervorgetreten ist, ganz wesentlich darin gipfeln, Haß und Bosheit gegen die israelitische Bevölkerung zu erregen und mehr oder weniger offen zur Verfolgung und Beeinträchtigung der letzteren in ihren Rechten anzureizen und aufzufordern.

Die Großherzogliche Staatsregierung kann in der Betheiligung von Beamten an solchen Bestrebungen nur eine unstatthafte Außerachtlassung der von ihr mit Allerhöchster Billigung befolgten Grundsätze bezüglich der Behandlung der israelitischen Staatsangehörigen erblicken, welche sie unmöglich fernerhin dulden darf.

Indem dieselbe diese ihre Auffassung zur Kenntniß der ihr untergeordneten Beamten bringt, mahnt sie von jeder Bethätigung von Theilnahme an den bezeichneten Bestrebungen ab und erwartet gewissenhafte Befolgung dieser Mahnung.

Sollten gegen alles Erwarten gleichwohl in Zukunft Zuwiderhandlungen in der angegebenen Richtung vorkommen, so würden sich die Betheiligten selbst zuzuschreiben haben, wenn disciplinarisches Einschreiten die Folge davon wäre.

Großherzogliches Staatsministerium.

Finger."

Diese Verfügung verstößt gegen die im Großherzogthum Hessen bestehende Verfassung und wider das Gesetz. Wir beantragen deshalb:

> Hohe zweite Kammer der Stände wolle Großherzogliche Regierung ersuchen, die Verfügung Großherzoglichen Staatsministeriums vom 20. Oktober 1892 (zu Nr. St.-M. 4626), betreffend die antisemitische Bewegung im Großherzogthum, ohne Verzug zurückzuziehen und für ungültig zu erklären, sowie gleichzeitig allen Großherzoglichen Civilbeamten ohne Ausnahme Mittheilung von der Zurückziehung und Ungültigkeitserklärung zugehen zu lassen.

Darmstadt, den 12. März 1897.

Köhler. Bähr. Ohl. Ripper.

Digitized by Google

Beilage Nr. 111.

Vorstellung der Gehülfen der Großherzoglichen Centralstelle für die Landesstatistik Georg Wahlig und Adam Weimar zu Darmstadt um widerrufliche Anstellung.

An
hohe zweite Kammer der Stände des Großherzogthums Hessen.

Die ehrerbietigst Unterzeichneten beehren sich, hoher Kammer das Nachstehende zu unterbreiten:

Die Großherzogliche Centralstelle für die Landesstatistik hat seit ihrem Bestehen zur Bewältigung der laufenden Geschäfte zwei ständige Bureaugehülfen nothwendig. Diese Thatsache hat insbesondere in der Begründung des Staatsbüdgets von 1891/94 zu Kapitel 73 Titel 2 ihre Bestätigung gefunden, woselbst es wörtlich heißt:

„Um einem dem Dienste nachtheiligen häufigen Wechsel im Gehülfenpersonal zu begegnen, ist weiter für zwei Gehülfen eine Aufbesserung ihrer Bezüge von 840 M. auf 1200 M. vorgesehen".

In vorstehenden Worten wird ausdrücklich anerkannt, daß im Interesse des Dienstes ein Wechsel in der Person der beiden ständigen Gehülfen möglichst zu vermeiden sei. Die Funktionen dieser ständigen Gehülfen werden von den beiden Unterzeichneten und zwar von Wahlig seit 20, von Weimar seit 12 Jahren wahrgenommen. Beide sind verheirathet, Ersterer 42, Letzterer 38 Jahre alt. Bestehender Vorschrift gemäß beziehen wir kein festes Gehalt, sondern Tagegelder, welche für die Dauer einer Krankheit oder für durch familiäre Verhältnisse bedingte Abwesenheit vom Dienste nicht bezahlt werden, während die Ausgaben bei derartigen Veranlassungen größer sind, als bei normalen Verhältnissen. Ich, Gehülfe Weimar, war im verflossenen Monat Februar in Folge eines rheumatischen Leidens 14 Tage an's Bett gefesselt, bekam also, da auch für Sonntage eine Vergütung nicht stattfindet, für den ganzen genannten Monat nur zehn wirkliche Arbeitstage mit zusammen 38 M. 50 Pfg. bezahlt. Daß man hiermit in Ermangelung jeglicher Unterstützung aus einer Krankenkasse bei den Mieth- und Lebensmittelpreisen einer Stadt wie Darmstadt, auch bei den allerbescheidensten Ansprüchen, nicht auszukommen vermag, bedarf wohl keiner näheren Darlegung.

Die Stellungen, welche die widerruflich angestellten Kreisamts-, Steuerkommissariats- und Rentamtsgehülfen einnehmen, sind nicht verantwortungsvoller und schwieriger und sie erfordern nicht mehr der geistigen und körperlichen Anstrengungen wie die unserige Stellung. Trotzdem ist es

uns bis jetzt versagt geblieben, in die Wohlthat fester Anstellung einzurücken. Wir glauben, und es möge uns dieses nicht als Unbescheidenheit ausgelegt werden, es als ein Gebot ausgleichender Billigkeit erachten zu dürfen, daß auch uns die Wohlthaten einer festen Anstellung zu Theil werden können. Es dürfte unsere Bitte in dieser Beziehung um so begründeter erscheinen, als selbst jene Beamten, welche bei den Stadt- und größeren Landgemeindeverwaltungen (z. B. Darmstadt, Mainz, Gießen, Offenbach, Worms und Bingen, die gleichen Verrichtungen wahrnehmen, in Bezug auf Gehalts- und Pensionsansprüche, sowie auf Wittwenversorgung durch die einzelnen, von hoher Staatsregierung genehmigten Lokalstatuten, den angestellten Staatsbeamten gleichgestellt sind.

Bei unserem Alter und der jahrelangen Art der Beschäftigung (statistische Arbeiten) ist ein auskömmlicheres Unterkommen bei einer anderen Behörde oder Anstalt geradezu ausgeschlossen, weshalb uns nur der eine Weg erübrigt, durch Erstrebung der widerruflichen Anstellung eine Verbesserung unserer gewiß nicht beneidenswerthen Lage herbeizuführen.

Unsere dermalige Jahresvergütung an Tagegeldern beziffert sich unter Zugrundelegung sämmtlicher Arbeitstage auf circa 1180 M., bei welchem Einkommen uns die Vortheile fester Anstellung wohl nicht versagt werden.

Mit Rücksicht auf die vorgetragenen Verhältnisse gestatten wir uns an hohe zweite Kammer die ehrerbietigste Bitte zu richten:

> Hochdieselbe möge bei der nun beginnenden Berathung des Büdgets für 1897/1900 unsere widerrufliche Anstellung bei hoher Staatsregierung geneigtest in Antrag bringen.

Darmstadt, den 13. März 1897.

Georg Wahlig. Adam Weimar.

Beilage Nr. 112.

Eingabe des Gemeinderaths zu Wölfersheim, den Verkauf des Bergwerks zu Melbach betreffend.

Vom Abg. Köhler als Antrag übergeben.

An
die hohe zweite Kammer der Stände des Großherzogthums Hessen.

Wir haben zu unserer größten Bestürzung vernommen, daß Großherzogliche Regierung in Verhandlungen eingetreten ist wegen Verkaufs des Großherzoglichen Bergwerks zu Melbach an das Fürstliche Haus zu Solms-Braunfels. Abgesehen davon, daß das Solms'sche Fideikommiß, sowie anderer Großgrundbesitz, mehr als gut in unserer Wetterau ausgebreitet ist, und eine Vergrößerung desselben keinesfalls im volkswirthschaftlichen Interesse als wünschenswerth erscheint, so würde durch das Vereinigen fast des gesammten Kohlen-Flötzes der Wetterau in einer Hand, der Fall eintreten, daß diese dann (unbehelligt von der Konkurrenz) **uns hinfort rücksichtslos die Kohlenpreise diktiren würde nach eigenem Belieben.**

Wir bitten deßhalb, hohe Kammer wolle dem zwischen der Großherzoglichen Regierung und dem Fürstlichen Haus Solms-Braunfels vereinbarten Kaufvertrag die Genehmigung versagen.

Wölfersheim, den 16. März 1897.

Reiz, Beigeordneter. Joh. Schmidt II. H. Lind. H. Petersohn. G. K. Stüber II. Adam Jung III. Karl Debold.

Beilage Nr. 113.

An die zweite Kammer der Stände des Großherzogthums.

Der innere Ausbau des Weibergefängnisses in Darmstadt wird im Laufe des Sommers vollendet werden. Um das Gebäude seiner Bestimmung übergeben zu können, ist noch die Beschaffung des Mobiliars für die Zellen, der Einrichtungsgegenstände für die Waschküche und die Bäder, sowie die Beschaffung der inneren Einrichtung der der ganzen Anstalt dienenden Kirche, die Anlage elektrischer Klingeln und dergleichen erforderlich. Die hierfür nothwendige Summe beläuft sich nach dem anliegenden Kostenvoranschlag auf 10.500 M.

Außerdem ist beabsichtigt, elektrische Beleuchtung im Provinzialarresthause einzuführen, und zwar sowohl im Hauptbau wie im Weiberbau, und in den sämmtlichen Nebengebäuden und Höfen. Die ursprüngliche Absicht, im Provinzialarresthaus Gasbeleuchtung einzurichten, wurde fallen gelassen, nachdem eine Berechnung ergeben hat, daß die erste Anlage derselben sich nur um 5200 M. niedriger als die elektrische Beleuchtung stellen würde, und daß die Betriebskosten der letzteren bei dem vorgesehenen eigenen Betriebe, unter Berücksichtigung der Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals, sowie der Abnutzung der Maschine, doch erheblich billiger sind als diejenigen der Gasbeleuchtung, wodurch die höhere Kapitalanlage in kurzer Zeit ausgeglichen sein wird. Selbst wenn dieses günstige Ergebniß nicht bestände, müßte der elektrischen Beleuchtung im Interesse der Sicherheit gegen Feuersgefahr sowohl, wie im Interesse der Sicherheit im Ueberwachungsdienst der Vorzug vor Gasbeleuchtung eingeräumt werden. Die elektrische Beleuchtung bietet der Nachtwache die Möglichkeit, jeden Raum durch Umdrehung der Ausschalter sofort zu erleuchten, was bei der Ueberwachung von Fluchtverdächtigen von großem Werthe ist.

Die Kosten der Einführung der elektrischen Beleuchtung mit eigener Betriebsanlage sind auf 17.000 M. veranschlagt (vergleiche anliegenden Voranschlag)*)

Von dem eigenen Betrieb der elektrischen Anlage soll nur dann abgesehen werden, wenn die Stadt Darmstadt sich erbietet, den Strom so billig abzugeben, daß die Betriebskosten sich ähnlich günstig, wie vorstehend angegeben, gestalten.

Bei den Ausschachtungsarbeiten zum neuen Backhaus auf dem Gelände des Provinzialarresthauses hat sich ergeben, daß guter, tragfähiger Baugrund in Folge eines das Gelände durchziehenden Darmbacharmes erst in größerer Tiefe zu erreichen war. Es war deshalb tiefere Fundamentirung erforderlich. Dieser Umstand brachte jedoch den Vortheil mit sich, daß ein Keller, dessen Bau nicht beab-

*) Voranschläge 2c. liegen auf der Kanzlei zweiter Kammer zur Einsicht offen.

sichtigt war, angelegt werden konnte, worin für den Fall des eigenen Betriebs der elektrischen Anlage die Dynamomaschine Aufstellung finden kann. Die Fundamentirungsarbeiten haben Mehrkosten im Betrage von 2000 M. verursacht.

Die Deckung dieser Mehrkosten, insbesondere aber die innere Ausstattung des Weibergefängnisses und die Einführung der elektrischen Beleuchtung im Provinzialarresthause lassen sich bis zur endgültigen Feststellung des Hauptvoranschlags für die Finanzperiode 1897/1900 nicht wohl hinausschieben, weshalb die vorläufige Anforderung der erforderlichen Mittel im Gesammtbetrage von 29.500 M. geboten erscheint. Von dieser Summe sind im Entwurf des Staatsbüdgets für 1897/1900 unter Centralbauwesen der Justiz 12.500 M. (für innere Ausstattung des Weiberbaues und Deckung der Mehrkosten der Fundamentirung) als außerordentliche Ausgabe und 17.000 M. oder 5667 M. für ein Jahr (für elektrische Beleuchtung) als ordentliche Ausgabe eingestellt.

Das Amtsgerichtsgebäude zu Pfeddersheim geht ebenfalls seiner Vollendung entgegen. Es hat sich im Interesse des Dienstes und der Sicherheit des Gebäudes als im hohen Grade wünschenswerth erwiesen, daß die Gerichtsdienerwohnung im Gebäude untergebracht werde. Die zur Einrichtung derselben im Dachstocke des Neubaues erforderlichen Kosten belaufen sich nach dem anliegenden Voranschlage auf 1600 M.

Außerdem ist die innere Ausstattung des Gerichtsgebäudes noch im Laufe dieses Sommers vorzunehmen. Auch ist der Garten herzurichten. Die Kosten hierfür sind nach dem gleichfalls angeschlossenem Voranschage auf 5260 M. veranschlagt. Auch diese Arbeiten und Anschaffungen lassen sich bis zur Fertigstellung des Büdgets für die kommende Finanzperiode nicht hinausschieben, weshalb die erforderlichen Mittel im Gesammtbetrage von 6860 M., welche im Entwurf des Staatsbüdgets für 1897/1900 unter Centralbauwesen der Justiz als außerordentliche Ausgabe eingestellt sind, schon jetzt gefordert werden müssen.

Es beehren sich deshalb die unterzeichneten Ministerien mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs an die Stände des Großherzogthums, und zunächst an die zweite Kammer derselben das Ansinnen zu richten:

> der Großherzoglichen Regierung zu den vorbezeichneten Zwecken die in das Staatsbüdget für 1897/1900 einzustellenden Beträge von 29.500 M. und 6860 M. schon jetzt zur Verfügung zu stellen.

Darmstadt, den 11. März 1897.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.	Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Dittmar.	Weber.

Digitized by Google

Beilage Nr. 114.

Bericht des ersten Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, die Organisation der Verwaltung der Staatsschuld betreffend, (Beil. Nr. 92), erstattet von dem Abgeordneten Jöckel.

Im Artikel 78 der Verfassungsurkunde ist bestimmt

> daß die gesammte Staatsschuld ohne ständische Einwilligung nie vermehrt werden könne und die Art und Weise ihrer Zurückzahlung durch das Schuldentilgungsgesetz bestimmt werde.

Dieses Schuldentilgungsgesetz wurde am 29. Juni 1821 erlassen. Inhaltlich seiner Bestimmungen in Artikel 13—16 wurde die obere Leitung aller auf die Staatsschuld Bezug habenden Geschäfte dem Finanzministerium übertragen und mit der speziellen Direktion des Staatsschulden-Tilgungs-Instituts ein höherer Staatsdiener und ein von beiden Kammern zu erwählendes Mitglied mit derselben beauftragt.

Außerdem fand die Vorsehung der für diese Direktion erforderlichen Beamten, darunter auch eines Kontroleurs statt, welcher von den beiden Ständekammern zu wählen und vorzuschlagen war.

Der landesherrliche Direktor versah sein Amt als Nebenamt und war ihm dafür ein Sekretär mit hohem Gehalt beigegeben.

Diese Einrichtung bestand bis zum 1. April 1879. Von da ab wurde durch das Gesetz vom 22. März 1879 die Verwaltung der Staatsschuld anders organisirt.

Nach demselben ist die Staatsschulden-Tilgungskasse mit der Hauptstaatskasse als besondere Abtheilung der letzteren vereinigt. An diese sind alle der Staatsschulden-Tilgungskasse gesetzlich oder verordnungsmäßig auferlegten Verpflichtungen übergegangen.

Die zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld erforderlichen im Staatsbüdget festgestellt werdenden Mittel werden zu diesem Zwecke der Hauptstaatskasse überwiesen.

Die obere Leitung aller auf die Staatsschuld Bezug habenden Geschäfte sind dem Ministerium der Finanzen und unter dessen Oberaufsicht die spezielle Leitung der das Staatsschuldenwesen betreffenden Geschäfte einer besonderen Kommission übertragen, diese bestehend

1. aus dem Direktor der Hauptstaatskasse, und
2. aus einem Mitgliede einer der beiden Kammern, wie früher.

Der Kommission ist ein Kontroleur beigegeben, welcher wie das landständische Mitglied derselben, jedoch ohne Beschränkung auf die Mitglieder der beiden Kammern gewählt wird, und nach Weisung der Kommission die auf die Staatsschuld sich beziehenden Einnahmen und Ausgaben nach den von dem landständischen Kommissär zu ertheilenden Instruktionen zu kontroliren hat.

Ueber alle das Staatsschuldenwesen betreffende Einnahmen und Ausgaben hat die Hauptstaatskasse besondere, von ihrer sonstigen Rechnung getrennte Rechnung zu stellen.

Zu dieser anderweiten Regelung der Verwaltung der Staatsschuld wurde die Großherzogliche Regierung auf dem XXII. Landtag (1876—1878) von der zweiten Kammer veranlaßt und mußte dieselbe damals anerkennen, daß die bisherige Einrichtung, wonach sowohl bei der Hauptstaatskasse als bei der Staatsschulden-Tilgungskasse der Kassirer der Vorstand der Buchhaltung sei, sich nicht zur Beibehaltung eigne. Vielmehr müsse der eigentliche Kassedienst von der Leitung des sonstigen Dienstes vollständig getrennt und die letztere einem Direktor übergeben werden, welcher zugleich die sorgfältigste Kontrole über alle Einnahme-Abstattungen in die Hauptstaatskasse zu führen, mit dem Kassirer täglich abzurechnen, sowie alle Quittungen über Einnahme-Abstattungen mit zu unterschreiben habe und für den ordnungsmäßigen Geschäftsgang im ganzen Umfange der Buchführung und Rechnungslegung verantwortlich zu machen sei.

Die zweite Kammer versprach sich von der Vereinigung der Hauptstaats- und Schuldentilgungskasse unter einer Direktion und von der Vereinigung der Bestände dieser Kassen in einer Kasse

1. die größtmöglichste Sicherheit und Regelmäßigkeit in der Verwaltung der Staatsgelder, sowie
2. die Erzielung wesentlicher Ersparnisse, einerseits durch Verringerung des Zinsenverlustes auf baare Kassebestände, andererseits durch wesentliche Verringerung des Beamtenpersonals.

Die zweite Kammer hat sich in ihren Erwartungen nicht getäuscht, die von ihr erhofften Vortheile sind nach jeder Seite hin im vollen Maße eingetreten.

Mit dem rubrizirten Gesetzentwurf wünscht die Großherzogliche Regierung eine Aenderung der jetzigen Einrichtung und beziehungsweise des Gesetzes vom 22. März 1879 dahin herbeizuführen, daß die spezielle Leitung der das Staatsschuldenwesen betreffenden Geschäfte wieder einer besonderen, von der Direktion der Staatskasse losgelösten Behörde übertragen werde, die die Bezeichnung „Großherzogliche Staatsschuldenverwaltung“ erhalten, aus einem Mitgliede des Finanzministeriums, aus dem Mitgliede einer der beiden Ständekammern, sowie aus dem ständischer Seits zu wählenden Kontroleur wie aus der weiter erforderlichen Anzahl von Beamten bestehen soll. Die Kassengeschäfte und die Rechnungstellung dagegen sollen ganz wie in dem jetzigen Gesetz bestimmt, von der Hauptstaatskasse besorgt werden.

Die Großherzogliche Regierung beabsichtigt also hiernach theilweise wieder auf die erste Einrichtung des Gesetzes vom 29. Juni 1821 zurückzugehen und begründet ihre vorgeschlagene Aenderung damit, daß es als erwünscht angesehen werden müsse, von der seiner Zeit erfolgten Berufung des Direktors der Hauptstaatskasse zur gleichzeitigen Verwaltung des Staatsschuldenwesens künftig abzugehen. Hierzu drängten einmal die prinzipiell allein richtige Trennung von

Kasse und Verwaltung, dann aber auch, und dies schon für sich allein, der gewachsene Umfang der Geschäfte. Die Staatsschuld, welche 1879 rund 46 Millionen betragen, und sich durch Tilgungen vorübergehend bis auf etwa 39 Millionen ermäßigt gestellt hatte, sei in Folge weiterer außerordentlicher Staatsbedürfnisse, insbesondere durch den Bau der Nebenbahnen und größere Brücken u. s. w. auf zur Zeit etwa 60 Millionen gestiegen und werde sich durch den Ankauf der hessischen Ludwigseisenbahn um weitere 190 Millionen, mithin auf etwa 250 Millionen demnächst erhöhen. Dazu komme noch die Kontrahirung von Staatsschulden für Zwecke der Landes-Kultur- und Landeskreditkasse.

Bedinge eine solche Erhöhung der Staatsschuld schon eine erhebliche Vermehrung der Arbeit für die Verwaltungsbehörde der Staatsschuld, so werde solche durch die beabsichtigte Einführung eines Staatsschuldbuches für das Großherzogthum Hessen, dessen Führung der gedachten Kommission gleichfalls übertragen werden solle, noch bedeutend vergrößert. Der Direktor der Hauptstaatskasse würde, solle er diese in dem guten Stande, in dem sie sich befinde, erhalten, nicht in der Lage sein, die Leitung und Ueberwachung dieser umfangreichen Dienstgeschäfte fernerhin allein zu besorgen. Eine Aenderung der dermaligen Verwaltungseinrichtung sei darum geboten und müßte es als das Richtigste erachtet werden, für die Zukunft die Verwaltungsgeschäfte des Staatsschuldenwesens von den Kassengeschäften zu trennen, und erstere durch eine bei dem Finanzministerium einzurichtende Verwaltungskommission unter der seitherigen landständischen Mitwirkung führen zu lassen.

Der Ausschuß kann nicht verkennen, daß nach dem Anwachsen der Staatsschuld in der oben angegebenen Weise, die Arbeitslast des Direktors der Hauptstaatskasse einen Umfang gewinnt, bei welchem es demselben nicht möglich sein dürfte, für die Zukunft alle seine Dienstgeschäfte zu verrichten, wie von ihm erwartet werden muß. Der Ausschuß ist daher um so mehr damit einverstanden, daß die Verwaltung der Staatsschulden dem Direktor der Hauptstaatskasse abgenommen und wieder einer besonderen Behörde übertragen wird, als sich gewiß nicht leugnen läßt, daß die seitherige Einrichtung, wonach der Direktor der Hauptstaatskasse Vorstand der Staatsschuldenverwaltung und gleichzeitig der Vorstand der Staatsschuldentilgungskasse ist, mißständig erscheint, und prinzipiell es als das allein Richtige angesehen werden muß, wenn die Verwaltung von der Kasse getrennt wird.

Befürchtungen in dem Ausschuß darüber, daß in für den Geschäftsgang nachtheiliger Weise Reibungen zwischen der demnächstigen Staatsschuldenverwaltung und dem Direktor der Hauptstaatskasse entstehen könnten, weil die Kassengeschäfte und die Rechnungsstellung des Staatsschuldenwesens bei der Hauptstaatskasse verbleiben, erklärte der Großherzogliche Finanzminister in keiner Weise bevorstehend. Der Direktor der Hauptstaatskasse habe einfach die Anweisungen, Beschlüsse und Verfügungen der demnächstigen Staatsschuldenverwaltung zu vollziehen, da dem Finanzministerium die obere Leitung aller auf die Staatsschuld Bezug habenden Geschäfte zustehe, dasselbe diese durch die Staatsschuldenverwaltung vornehmen lasse, und darum alle Anweisungen, Beschlüsse und Verfügungen derselben mit solchen, welche das Finanzministerium direkt unmittelbar erlasse, auf ganz gleicher Linie stünden.

Auch bezüglich des Kostenpunktes ertheilt der Großherzogliche Finanzminister befriedigende Auskunft, indem die neue Behörde keinerlei neue Kosten verursache. Das Mitglied

des Finanzministeriums versehe die Stelle eines Vorsitzenden im Nebenamt ohne besondere Vergütung und auch für die übrigen Beamten seien weitere Mittel bis zur Einführung des Schuldbuchs nicht erforderlich. Nach solcher würde je nach Bedürfniß das Nöthigwerdende angefordert werden, bis dahin liegt voraussichtlich kein Bedürfniß vor.

Da endlich wie erwähnt, die Kassengeschäfte bei der Hauptstaatskasse verbleiben, so ist auch kein Anlaß zu der Annahme gegeben, daß die durch die seiner Zeit erfolgte Vereinigung der Hauptstaats- und Staatsschulden-Tilgungskasse herbeigeführte Minderung des Zinsenverlustes auf baare Kassenbestände, in der Zukunft eine für den Staat nachtheilige Veränderung erleiden werde.

Da hiernach alle die Vortheile, die durch die Vereinigung der beiden fraglichen Kassen seit 1879 erreicht wurden, durch die beabsichtigte Trennung der Verwaltung von den Kassengeschäften in keiner Weise alterirt werden, nimmt der Ausschuß um so weniger Anstand, den vorliegenden Gesetzentwurf, vorbehältlich seiner Bemerkungen und Anträgen zu den einzelnen Bestimmungen desselben, im Wesentlichen der Kammer zur Annahme zu empfehlen.

Hiernach zu dem Gesetzentwurf im Einzelnen übergehend, so ist gegen die Ueberschrift nichts zu erinnern.

Der Ausschuß **beantragt**:

Annahme der Ueberschrift.

Zu Artikel 1.

1. Nach dem Obigen ist der Ausschuß mit der Bestimmung des Abs. 1 einverstanden.
2. Ebenso mit der Bestimmung in Nr. 1.
3. Bei den Bestimmungen in Nr. 2 konnte der Ausschuß nicht umhin, in Erwägung zu ziehen, daß der zweiten Kammer seither nicht die stete und dauernde Mitwirkung bei dem so überaus wichtigen Theil der Staatsverwaltung, welchen die Staatsschuldenverwaltung bildet, zugestanden habe, welche dieselbe nach dem ihr verfassungsmäßig und gesetzlich zustehenden Büdgetrecht zu beanspruchen das Recht habe. Der Ausschuß war daher der Ansicht, auf diesem Rechte jetzt, wo das seitherige Gesetz geändert werden solle, bestehen und beanspruchen zu sollen, daß die zweite Kammer nicht alternirend mit der ersten Kammer, sondern ständig ein Mitglied zu der Staatsschuldenverwaltung stelle. Und da es ferner dem Ausschuß nicht angängig erschien, daß etwa in Folge dessen die erste Kammer ihrer seitherigen Rechte auf Stellung eines solchen Mitgliedes verlustig gehe, gelangte derselbe zu der Ansicht, daß die demnächstige Staatsschuldenverwaltung außer dem Mitgliede des Finanzministeriums als Vorsitzenden aus zwei landständigen Mitgliedern, je eines aus beiden Kammern, zu bilden sei.

   Der Großherzogliche Finanzminister erklärte sich hiermit sofort einverstanden, bemerkend, daß auch er ursprünglich gleicher Ansicht gewesen sei und die solcher entsprechende Bestimmung in den Gesetzentwurf habe aufnehmen wollen, allein später davon Abstand genommen habe, weil er der Initiative der Kammer in dieser Beziehung nicht habe vorgreifen wollen. Er könne dabei weiter mittheilen, daß durch Rücksprache mit den Mitgliedern des ersten Ausschusses der ersten Kammer auch diese ihr Einverständniß damit erklärt hätten, daß aus jeder Kammer ein Mitglied entnommen werde.

4. Der Absatz 2 der Nr. 2 wird zum Zwecke größerer Bestimmtheit durch den Zusatz ergänzt, daß einfache Stimmenmehrheit entscheide.
5. Da nach Art. 1, Abs. 3 des Richtergesetzes vom 31. Mai 1879 dem Richter verboten ist, ein bezahltes Nebenamt anzunehmen, ist die Bestimmung in Abs. 3 der Nr. 2 nothwendig.
6. Die Bestimmung in Nr. 3 wird zweckmäßiger hier gestrichen und in einen besonderen Artikel aufgenommen, weil dieselbe in der Fassung und Verbindung, welche sie hier gefunden, zur Annahme veranlassen könnte, als wenn die betreffenden Beamten Mitglieder der Staatsschuldenverwaltung mit entscheidender Stimme sein sollten.

Endlich war der Ausschuß der Ansicht, daß, soll die Mitwirkung der beiden landständischen Mitglieder in der Staatsschuldenverwaltung eine ihren Zwecken entsprechende sein, letztere ohne Einwilligung derselben einen gültigen Beschluß nicht fassen könne.

Der Ausschuß wird daher am Schlusse des Artikels eine entsprechende Zusatzbestimmung beantragen.

Gestützt auf Vorstehendes wird **beantragt**:

1. Annahme des Absatz 1.
2. Annahme der Nummer 1.
3. statt der Nummer 2 Absatz 1 Nummer 2 zu setzen:

   aus zwei landständischen Mitgliedern, von denen jede der beiden Kammern je eines periodisch auf die Dauer von 6 Jahren zu wählen hat. Sollte eines derselben aus der Kammer ausscheiden oder die Stelle als Mitglied aus der Staatsschuldenverwaltung aus anderen Gründen niederlegen, dann hat die betreffende Kammer für den Rest der Wahlperiode ein neues Mitglied zu wählen.

   Bei diesen Wahlen entscheidet einfache Stimmenmehrheit.
4. Annahme des Absatz 3 der Nummer 2.
5. Strich der Nummer 3.
6. Annahme folgender Schlußbestimmung:

   Alle Beschlüsse der Staatsschuldenverwaltung bedürfen zu ihrer Gültigkeit die Zustimmung der beiden landständischen Mitglieder.

Zu Artikel 2.

Dieser Artikel bedarf nach den zu Nummer 1 gestellten Anträgen einer entsprechenden Aenderung.

Es wird darum **beantragt**:

Artikel 2 also zu fassen:

Der Staatsschuldenverwaltung wird ein Kontroleur beigegeben, welcher abwechselnd von je einer der beiden Ständekammern, jedoch ohne Beschränkung auf Mitglieder derselben, für die in Artikel 1 bestimmte Zeitdauer zu wählen und nöthigenfalls für den Rest derselben zu ersetzen ist. Derselbe hat nach Weisung der Schuldenverwaltung die auf die Staatsschuld sich beziehenden Einnahmen und Ausgaben nach den von den landständischen Mitgliedern zu ertheilenden Instruktion zu kontroliren.

Zu Artikel 3.

Es wird **beantragt**:

Annahme mit der Abänderung, daß statt „des landständischen Mitgliedes" und statt „der wählenden Ständekammer" gesetzt wird:

„der landständischen Mitglieder“ und „den wählenden Ständekammern“.

Zu Artikel 4.

Der Ausschuß **beantragt**:

Annahme.

Nach Artikel 4 wird zweckmäßiger Weise die Bestimmung des Artikels 1 Absatz 2 des seitherigen Gesetzes in einem besonderem Artikel eingeschoben, deren Aufnahme im Gesetzentwurf übersehen ist.

Der Ausschuß **beantragt**:

Artikel 4a.

Alle Verpflichtungen, welche der Staatsschulden-Tilgungskasse nach den bestehenden gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Bestimmungen auferlegt sind, gehen auf die Staatsschuldenverwaltung über.

Unter Bezugnahme auf das oben zu Artikel 1 Nr. 3 Gesagte wird vom Ausschuß **beantragt**:

Artikel 4b.

Derselben wird die erforderliche Anzahl von Beamten beigegeben.

Zu Artikel 5.

Mit dem Inhalt dieses Artikels kann sich der Ausschuß nur einverstanden erklären. Er **beantragt**:

Annahme.

Zu Artikel 6.

Dieser Artikel ist aus dem seitherigen Gesetz übernommen und nöthig. Der Ausschuß **beantragt**:

Annahme.

Zu Artikel 7.

Dieser Artikel versteht sich von selbst. Der Ausschuß **beantragt**:

Annahme.

Zu Artikel 8.

Mit Rücksicht auf die Anträge zu Artikel 1 sowie mit Rücksicht darauf, daß vom 1. April dieses Jahres ab die erste Kammer ein Mitglied zu der Staatsschuldenverwaltung wählt, bedarf dieser Artikel eines entsprechenden Zusatzes.

Der Ausschuß **beantragt**:

1. Annahme der Absätze 1 und 2.
2. Als Absatz 3 zu setzen:

   Ein zweites Mitglied und dessen Stellvertreter treten ebenfalls in diese Verwaltung ein, sobald die zweite Kammer der Stände die nach gegenwärtigem Gesetz erforderlichen Wahlen vollzogen hat.

Da zwei landständische Mitglieder für die Zukunft der Staatsschuldenverwaltung angehören sollen, für einen aber nur die Vergütung von 1200 M. jährlich vorgesehen ist, so **beantragt** der Ausschuß noch:

die Kammer wolle Großherzogliche Regierung zur Verausgabung von weiteren 1200 M. für das zweite landständische Mitglied der Staatsschuldenverwaltung bis zur definitiven Feststellung des demnächstigen Hauptvoranschlages ermächtigen.

Beilage Nr. 115.

An die zweite Kammer der Stände des Großherzogthums.

In Folge der Eröffnung des dritten Zellenflügels der Zellenstrafanstalt Butzbach ist die Zahl der Gefangenaufseher dieser Anstalt auf 31 erhöht worden. Von diesen können zur Zeit nur 27 in den vorhandenen Aufseherwohngebäuden (einschl. des Thorgebäudes) wohnen, während 4 sich in Butzbach Wohnung gemiethet haben. Dies entspricht nicht dem dienstlichen Interesse. Denn wenn es schon im Allgemeinen für die Verwaltung einer derartigen Anstalt als wünschenswerth bezeichnet werden muß, daß das ganze Personal auf dem Anstaltsgebiet wohnt, so erscheint dies für die Zellenstrafanstalt Butzbach geradezu als nothwendig, da diese Anstalt bei dem hohen Gefangenenstand von 500 Sträflingen einer militärischen Bewachung, auch zur Nachtzeit, gänzlich entbehrt, abseits von der Stadt liegt und mit dieser weder durch Telephon noch Telegraph verbunden ist, so daß im Fall eines Gefangenenausbruchs oder eines Brandes die erste und wirksamste Hülfe nur von den in der Anstalt wohnenden Bediensteten geleistet werden kann. Dazu kommt, daß die auf dem Anstaltsgebiet wohnenden Aufseher weniger vom Dienst abgezogen werden und weniger der Versuchung eines unstatthaften Verkehrs mit Angehörigen von Gefangenen ausgesetzt sind.

Die Großherzogliche Regierung hält daher die Errichtung eines weiteren (siebenten) Aufseherwohngebäudes für angezeigt, um in der Lage zu sein, sämmtlichen Gefangenaufsehern Dienstwohnungen innerhalb des Anstaltsgebietes anzuweisen. Der geeignete Platz für dieses Gebäude ist auf dem Anstaltsgelände, wie aus dem anliegenden Lageplan*) erhellt, vorhanden. Die Kosten der Erbauung werden nach dem weiter beigeschlossenen Voranschlag 43.200 M. betragen und können aus den im Ganzen auf 62.551,18 M. sich belaufenden Ersparnissen beim Bau des dritten Zellenflügels bestritten werden.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs erlaubt sich hiernach das unterzeichnete Ministerium an die Stände des Großherzogthums, und zwar zunächst an die zweite Ständekammer derselben, das Ansinnen zu richten:

> die Zustimmung dazu zu ertheilen, daß von den bei dem Bau des dritten Zellenflügels der Zellenstrafanstalt Butzbach gemachten Ersparnissen 43.200 M. zur Errichtung eines siebenten Aufseherwohngebäudes verwendet werden.

Darmstadt, den 19. März 1897.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.

Dittmar.

Dr. Linß.

---

*) Liegt auf der Kanzlei zweiter Kammer zur Einsicht offen.

Beilage Nr. 116.

Eingabe der Großherzoglichen Bürgermeisterei Mainz, die Abänderung des Artikels 88 der Städteordnung betreffend.

An
die hohe zweite Kammer der Stände in Darmstadt.

Einer hohen zweiten Kammer der Stände gestatten wir uns Nachstehendes ergebenst vorzutragen.

In Artikel 68 der mit dem Inkrafttreten der neuen Verwaltungsgesetze in Wegfall gekommenen Gemeindeordnung vom 30. Juni 1821 war bestimmt, daß der Bürgermeister bei der Prüfung der Verwaltungsrechenschaft nicht zugegen sein dürfe, der Gemeinderath vielmehr aus seiner Mitte ein Mitglied zu wählen habe, um den Vorsitz und die Leitung bei dieser Prüfung zu führen. Ganz die gleiche Bestimmung findet sich in Artikel 88 der Städteordnung, in deren Entwurf (Artikel 81) sie ohne weitere Begründung mit dem alleinigen Hinweise Aufnahme gefunden hatte, daß durch sie der Artikel 68 der Gemeindeordnung, wiederholt werde. Der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, die der hessischen Städteordnung vielfach als Vorbild gedient hat, ist die Ausschließung des Bürgermeisters von der Berathung der Verwaltungsrechenschaft gänzlich unbekannt.

Die manigfachen Unzuträglichkeiten, welche die Vorschrift des Artikels 88 Absatz 3 der Städteordnung im Gefolge hatte, gaben der Großherzoglichen Regierung Veranlassung, in den dem XXVII. Landtage vorgelegten Entwurf, betreffend die Revision der Städteordnung, eine Abänderung der in Rede stehenden Bestimmung dahin vorzuschlagen, daß Bürgermeister und Beigeordnete mit Ausnahme von dringenden Verhinderungsfällen behufs Ertheilung von Auskünften und Aufklärungen der Prüfung der Rechnung und des Rechenschaftsberichts beizuwohnen haben. Begründet war dieser Vorschlag mit folgenden Worten.

> „daß nach der seitherigen gesetzlichen Bestimmung der Bürgermeister und in Folge dessen die Beigeordneten der Prüfung der Rechnung und des Rechenschaftsberichts nicht beizuwohnen hatten, hat sich nicht bewährt. Die Anwesenheit derselben erscheint vielmehr *geradezu geboten*, um die in vielen Fällen begehrte Auskunft und Aufklärung zu beschaffen, wenn auch allerdings das Stimmrecht des Bürgermeisters und der Beigeordneten den desfallsigen Verhandlungen zu ruhen hat."

Die Vorlage scheiterte damals, weil über das beabsichtigte Ausscheiden der größeren Städte aus den Kreisverbänden keine Uebereinstimmung erzielt werden konnte, und als dem XXIX. Landtage eine neue, viel weniger umfangreiche Vorlage auf Abänderung der Städteordnung gemacht wurde,

ist aus Gründen, die uns unbekannt sind, eine Wiederholung des früher zu Art. 88 gestellten Antrags nicht beliebt worden.

Ein am 14. November 1895 von uns im Einverständnisse mit der Stadtverordneten-Versammlung bei Großherzoglicher Regierung gestellter Antrag auf Herbeiführung einer Aenderung des Art. 88 hatte ebensowenig Erfolg wie ein gleicher Antrag vom 8. Februar 1897, da Großherzogliches Ministerium des Innern Anstand nimmt, wegen des vorliegenden Gegenstandes allein die Stände mit einer Gesetzesvorlage zu befassen.

Wenn die in die Städteordnung übergegangene Bestimmung des Art. 68 der alten Gemeindeordnung ihrer Entstehung der Erwägung verdankte, daß die Anwesenheit des Bürgermeisters bei Prüfung der Rechnung eine freie und rückhaltlose Aussprache in der Stadtverordneten-Versammlung verhindere, so kann wohl behauptet werden, daß diese Befürchtung nicht nur zu weit ging, sondern daß sie jeder thatsächlichen Grundlage entbehrte. Jedenfalls haben die in die Oeffentlichkeit gelangten Berichte über Verhandlungen im Schooße der Stadtverordneten-Versammlungen den Beweis geliefert, daß es an freimüthiger Aussprache zu keiner Zeit gefehlt hat und es hieße den gewählten Vertretern einer Stadtgemeinde ein schlechtes Zeugniß ausstellen, wollte man von ihnen unterstellen, daß sie mit ihrer Meinungsäußerung im Hinblick auf die Gegenwart des Bürgermeisters zurückhielten! — Auf der anderen Seite hat die Bestimmung, wie die Großherzogliche Regierung selbst anerkennen muß, dazu geführt, daß die Stadtverordneten-Versammlungen außer Stande gesetzt waren, über Punkte, die ihnen einer näheren Erläuterung bedürftig erschienen, nicht sofort die nothwendige oder wünschenswerthe Aufklärung erhalten konnten. Mag man auch zugeben, daß nichts entgegenstehe, die Bürgermeisterei nachträglich um Auskunft anzugehen, so ist doch so viel sicher, daß dieser nachträglichen Auskunft nicht der Werth und die Wirkung beizumessen ist, wie der sofort ertheilten.

Nachdem die Großherzogliche Regierung das Mißliche der Vorschrift in Art. 88, Abs. 3 und die Nothwendigkeit einer Abänderung dieser Gesetzesstelle grundsätzlich anerkannt hat, ist es nach unserer unmaßgeblichen Ansicht umsoweniger angängig, die Stadt Mainz mit ihrem Antrage „bis zu einer etwaigen späteren Revision der Städteordnung zu vertrösten, als der Eintritt dieses Zeitpunktes sich auch nicht annähernd im Voraus bestimmen läßt. Wir gestatten uns deshalb, in Ausführung eines von der Stadtverordneten-Versammlung gefaßten Beschlusses an die hohe zweite Kammer die ganz ergebene Bitte zu richten, die Großherzogliche Regierung um eine entsprechende Vorlage zu ersuchen und möchten uns zugleich erlauben, die Annahme nachstehender Bestimmungen an Stelle des letzten Absatzes des Art. 88 vorzuschlagen:

> „Die Prüfung der Rechnung und des Rechenschaftsberichtes erfolgt in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung unter Leitung eines von ihr zu diesem Zwecke aus ihrer Mitte erwählten Vorsitzenden. Gleichzeitig mit der Wahl dieses Vorsitzenden ist ein Stellvertreter desselben für den Fall seiner Verhinderung zu wählen.
>
> Bürgermeister und Beigeordnete haben, dringende Verhinderungsfälle ausgenommen, behufs Ertheilung von Auskunft und Aufklärung der Rechnungsprüfung beizuwohnen, doch ruht hierbei ihr Stimmrecht".

Nr. 116.

Die von uns befürwortete Fassung weicht von dem Regierungsentwurf von 1891 in zwei unwesentlichen Punkten ab. Hierfür war die Erwägung maßgebend, daß es einerseits in der Natur der Sache liege und selbstverständlich sei, daß der bestellte Vorsitzende nicht zugleich die Berichterstattung bei Prüfung der Rechnung und des Rechenschaftsberichts übernehmen kann und daß es andererseits zweckmäßig erscheine, für Fälle der Verhinderung des aus Mitten der Stadtverordneten-Versammlung gewählten Vorsitzenden zugleich einen Stellvertreter desselben zu ernennen, wie es thatsächlich in den letzten Jahren hier geschehen ist.

Einer hohen zweiten Kammer der Stände ganz ergebene

Großherzogliche Bürgermeisterei Mainz.

Mainz,
den 18. März 1897.

Dr. Gaßner.
Oberbürgermeister.

Beilage Nr. 117.

Bericht des ersten Ausschusses über die Vorlage Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen, die Regulirung der Preußisch-Hessischen bezw. Bayerisch-Hessischen Mainstrecke betreffend,

(Beil. Nr. 95),

erstattet von dem Abgeordneten Schroeder.

Die Erläuterungen des Hauptvoranschlags für 1894/97 sagen an der in dieser Vorlage citierten Stelle (Kap. 119, Tit. 3 pos. n.) „Regulirungsarbeiten am Main oberhalb Offenbach":

„Nachdem die Verbesserung der Flußstrecken bei Fechenheim und an der Eisenbahnbrücke bei Klein-Auheim mit sehr gutem Erfolg ausgeführt sind, sollen nun die Strecken bei Hainstadt, sowie bei Dörnigheim und Rumpenheim in Angriff genommen werden. Die Arbeiten sind gemeinschaftlich mit Preußen auszuführen und ist hier vorsorglich die Hälfte der veranschlagten Beträge (75.000 M. eingestellt."

Hiernach war die Weiterführung fragl. Flußbauarbeiten ausdrücklich in Aussicht genommen. Nachdem jetzt von hessischer Seite jene 75.000 M. verausgabt sind, sollen zur Vollendung dieser Arbeiten von Hessen noch 42.500 M. verwendet werden.

Da auch die Bayerische Regierung in den letzten drei Jahren die ihr zufallende Mainstrecke planmäßig regulirt hat und vorschlägt auch die Bayerisch-Hessische Mainstrecke gemeinschaftlich im Jahre 1897/98 zu verbessern, soll der auf Hessen entfallende Kostenantheil mit 32.500 M. ebenmäßig verwilligt werden.

Mit Rücksicht darauf, daß es längst im Plane und angezeigt ist, die Main-Regulirung endlich mit nachhaltigem Erfolg durchzuführen, **beantragt** der Ausschuß:

Die Kammer wolle ihre Zustimmung ertheilen zur Verwendung eines Betrages von 75.000 M. für die Regulirung der Preußisch-Hessischen bezw. Bayerisch-Hessischen Mainstrecke zu Lasten der Einnahmen der laufenden Finanzperiode.

Beilage Nr. 118.

Eingabe vom Gemeinderath und Einwohnern von Melbach, den Verkauf des Großherzoglichen Bergwerks daselbst betreffend,
als Antrag überreicht von dem Abg. Köhler.

An
die hohe zweite Kammer der Stände des Großherzogthums.

Wir haben vernommen, daß die Großherzogliche Regierung gesonnen sei, das hiesige Bergwerk an das Fürstliche Haus Solms-Braunfels zu verkaufen. Wir bitten hohe Kammer, die Großherzogliche Regierung zu veranlassen, von diesem Vorhaben abzustehen, weil

1. das hiesige Kohlenlager das beste und stärkste der ganzen Wetterau ist und bei sachgemäßem Betriebe sehr rentabel für den Staat sein würde, da die Mächtigkeit des Flötzes an manchen Stellen 12 bis 13 Meter erreicht und mitunter schon 7 bis 8 Meter unter der Oberfläche beginnt;
2. wir eine Vergrößerung des Fürstlichen Grundbesitzes in der Wetterau nicht mehr wünschen, was doch nach der Ausbeutung der Kohlenlager sicher der Fall wäre. Eine Vergrößerung des fürstlichen Grundbesitzes könnte aber leicht zu großen Hofgütern führen, was gewiß nur Nachtheile für die Wetterau mit sich brächte;
3. die Konkurrenz der einzelnen Kohlenwerke dann hinwegfallen würde und wir in Zukunft diejenigen Kohlenpreise bezahlen müßten, die uns die Fürstliche Bergverwaltung diktirte.

Wir bitten hohe Kammer aus diesen Gründen, dem Verkauf des Bergwerks ihre Genehmigung nicht ertheilen zu wollen.

Melbach, den 15. März 1897.

(Folgen die Unterschriften des Gemeinderaths und von 80 Einwohnern von Melbach.)

Beilage Nr. 119.

Eingabe von Bewohnern von Bauernheim, den Verkauf des Großherzoglichen Bergwerks Ludwigshoffnung zu Melbach betreffend, vom Abg. Köhler als Antrag überreicht.

An
die hohe zweite Kammer der Stände des Großherzogthums.

Wir haben vernommen, daß die Großherzogliche Regierung gesonnen sei, das Melbacher Bergwerk Ludwigshoffnung an das Haus Solms-Braunfels zu verkaufen. Wir bitten hohe Kammer, die Großherzogliche Regierung zu veranlassen von diesem Vorhaben abzustehen, weil

1. das hiesige Kohlenlager das beste und stärkste der ganzen Wetterau ist, und bei sachgemäßem Betriebe sehr rentabel für den Staat sein würde, da die Mächtigkeit des Lagers an manchen Stellen 12 bis 13 Meter erreicht und mitunter nur mit 30 Fuß Erde bedeckt ist;
2. wir eine Vergrößerung des Fürstlichen Grundbesitzes in der Wetterau nicht mehr wünschen, was doch nach der Ausbeutung der Kohlenlager sicher der Fall wäre. Eine Vergrößerung des Fürstlichen Grundbesitzes könnte aber zu großen Hofgütern führen, was gewiß nur Nachtheile für die Wetterau mit sich brächte;
3. hierdurch die Konkurrenz der einzelnen Kohlenwerke hinwegfallen würde und wir alsdann die Kohlenpreise zu zahlen hätten, welche uns die Fürstliche Bergverwaltung auferlegt.

Wir bitten hohe Kammer aus diesen Gründen dem Verkauf des Bergwerks nicht die Genehmigung ertheilen zu wollen.

Bauernheim, den 19. März 1897.

(Folgen die Unterschriften des Großherzoglichen Bürgermeisters und von 19 Einwohnern von Bauernheim.)

Beilage Nr. 120.

Eingabe der Gemeinden Beienheim und Dorheim, den Verkauf des Bergwerks zu Melbach betreffend,
von dem Abgeordneten **Köhler** als Antrag überreicht.

An
die hohe zweite Kammer der Stände des Großherzogthums.

Aus den Verhandlungen der zweiten Kammer der Stände vom 12. ds. Mts. haben wir ersehen, daß das fiskalische Braunkohlenbergwerk Ludwigshoffnung zu Melbach an das fürstliche Solms-Braunfels'sche Hausvermögen abgetreten werden soll.

Das was die ganze Zeit schon überall geahnt wurde, soll also wirklich Wahrheit werden. Wir können von unserem Standpunkt, den die ganze Umgegend aufnimmt, es nicht unterlassen, gegen den Kaufvertrag Stellung zu nehmen und hoher zweiter Kammer diese unsere Gesinnung aus folgenden, wie wir glauben, recht triftigen Gründen, kundzugeben:

1. die Fürstlich Braunfels'sche Bergverwaltung ist sich wohl bewußt, daß, nachdem das Offenheimer Werk eingegangen ist, ihr nur noch das Melbacher Staatswerk im Wege steht, und daß, wenn es ihr gelingt, dieses zu erwerben, sie in der hiesigen Gegend, die auf den Braunkohlenbrand angewiesen ist, konkurrenzlos dasteht. Die Folge wird sein, daß sich die Kohlenpreise, die, so viel wir wissen, heute schon bei dem Weckesheimer und Wölfersheimer Werk höher sind als bei dem Melbacher, steigern werden zum Nachtheile der Konsumenten;
2. glauben wir, daß die Fürstliche Bergverwaltung das Werk **nicht** kaufen würde, wenn sie sich der Rentabilität, die allerdings vielleicht erst durch eine Neuanlage, denn die heutige Anlage ist veraltet, erzielt würde, nicht bewußt wäre. Wir glauben aber doch, daß das der Staat gerade ebensogut riskiren kann, als Seine Durchlaucht der Fürst von Solms-Braunfels, zumal die Umgegend nun auch noch durch die neuen Nebenbahnen aufgeschlossen wird, die Verkehrs- bezw. Absatzverhältnisse mithin günstigere werden dürften;
3. sind auch die Bergarbeiter recht beunruhigt und würden lieber sehen, wenn sie in ihrem seitherigen Dienstverhältniß blieben, zumal auch die Lohnverhältnisse hier mitsprechen, die so viel uns bekannt, beim Staat günstiger sind;
4. und das ist mit der Hauptpunkt, warum die Umgegend den Uebergang gerade an den Fürsten zu Solms-

Braunfels nicht wünscht, weil alsdann die Standesherrschaft immer mehr an Grundvermögen zunehmen würde, was unseres Erachtens ein großer Schaden für die Landbevölkerung ist. Seither war man doch immer wieder in der Lage, daß das abgebaute Gelände wieder als Eigenthum von Einzelnen oder von Gemeinden erworben werden konnte, für die Zukunft würde die Sache aber ein anderes Ansehen bekommen, und das müßte doch verhindert werden. Der Braunfels'schen Verwaltung könnte es z. B. einfallen, bei etwaiger Verlegung des Werks, die dermaligen Gebäude zu einem Hof einzurichten, den Grundbesitz aus den anliegenden Gemeinden zusammenzuziehen und so ein Hofgut für einen einzelnen Pächter herstellen.

Wir glauben daher an die hohe zweite Kammer der Landstände die Bitte richten zu sollen:

Hohe zweite Kammer wolle doch die von uns vorgebrachten Gründe prüfen, und dem Staate zum Wohl der Umgegend das Werk erhalten, indem sie dem Kaufvertrag nicht zustimme.

In aller Ehrerbietung zeichnen:

Beienheim und Dorheim, den 17. März 1897.

(Folgen die Unterschriften von 51 Einwohnern von Beienheim und von 41 Bewohnern von Dorheim.)

Beilage Nr. 121.

Eingabe der Gemeindevorstände zu Watzenborn, Steinberg, Hausen und Grüningen, den Zustand der Haltestelle Schiffenberg an der Gießen-Gelnhäusener Bahn und dessen Verbesserung betreffend, vom Abg. Köhler als Antrag überreicht.

An
Großherzoglich hessische zweite Kammer der Stände.

Wiewohl in den letzten Jahren auf unsere Eingaben einige früher schon schwer empfundene Mißstände bei der Haltestelle Schiffenberg, Linie Gießen-Gelnhausen der Oberhessischen Bahnen, durch das Entgegenkommen Großherzoglicher Direktion erwünschte Abstellung gefunden haben, so ist dennoch der Zustand der Haltestelle im Ganzen ein derart unbefriedigender, daß ausgiebige und alsbaldige Abhilfe dringend erforderlich erscheint. Die unterzeichneten Behörden erlauben sich daher Hoher zweiten Kammer der Stände die nachfolgende Vorstellung und Bitte ganz gehorsamst zu unterbreiten:

Die Haltestelle Schiffenberg, je 10 Minuten von Watzenborn-Steinberg und Hausen, 15 bis 20 Minuten von der Domäne Schiffenberg, eine Stunde von Grüningen entfernt, vermittelt den Personenverkehr genannter Orte, für Grüningen mindestens einen beträchtlichen Theil desselben. Der Umfang dieses Verkehrs ist so beträchtlich, daß nach den statistischen Zusammenstellungen Schiffenberg sich unmittelbar an die Hauptstationen bei den Oberhessischen Bahnen anreiht. Der Verkehr würde ein noch beträchtlicherer sein, wenn sämmtliche Züge anhielten und wenn durchgehende Billets ausgegeben würden, was bis jetzt nicht der Fall ist. Es sind nur Fahrkarten nach Gießen und nach Lich zu haben. Trotzdem ist Schiffenberg nicht einmal eine ordentliche Haltestelle, wie z. B. Garbenteich, Langsdorf u. a., obwohl Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von reichlich 3000, sowie die Domäne Schiffenberg und Froitgarten, stark besuchte Ausflugsorte, darauf angewiesen sind. Nicht einmal die Beförderung von Stückgütern ist ermöglicht; aber auch diese Vergünstigung, wenn sie gewährt würde, könnte dem Bedürfniß nicht genügen. Die genannten stark bevölkerten Gemeinden mit ihrem regen Verkehr, (3 größere Fabriken in Watzenborn-Steinberg), die Großherzogliche Domäne Schiffenberg für ihren starken Güterumsatz, die Großherzogliche Oberförsterei Schiffenberg für Beförderung des Holzes aus den anliegenden Walddistrikten, sowie die Steine (Pflaster-, Bau-, Chausseesteine) aus dem nahen fiskalischen Steinbruch, — sie alle müssen die Errichtung einer ordentlichen Güterverladungsstelle als eine unabweisliche Forderung des mächtig anwachsenden Verkehrs in solcher Nähe der Stadt betrachten und erstreben.

Wir richten deßhalb an Hohe zweite Kammer die gehorsamste Bitte:

Hohe zweite Kammer wolle geneigtest beschließen:

1. daß in „Schiffenberg“ eine ordentliche Haltestelle oder Station errichtet werde, an der alle Züge nach beiden Richtungen anhalten, und daß durchgehende Fahrkarten nach allen Stationen der Oberhessischen Bahnen ausgegeben werden,
2. daß ein zweites Schienengleise angelegt und eine Güter-Ein- und Ausladestelle für Wagenverkehr alsbald hergerichtet werde.

(Es folgen die Unterschriften der Gemeinde-Vorstände von Watzenborn-Steinberg, Grüningen und Hausen.)

Beilage Nr. 122.

Eingabe des Valentin Bauer zu Oppenheim, die Dammwache am Rhein betreffend.

An
geehrtes Präsidium der zweiten Kammer der Landstände.

Wenn das Hochwasser vier Meter erreicht, so sind die Gemeinden am Rheinstrom gesetzlich verpflichtet, Dammwachen oder Wasserwachen zu stellen zur Verhinderung des Dammbruches bei 24 stündiger Ablösung, früher 12 stündiger. Seit, daß erstere eingeführt ist, haben die Gemeindevertretungen von Dienheim und Ludwigshöhe ihren Bürgern 2 M. bewilligt, jedem also obligatorisch. Trotzdem die hiesigen Arbeiter dieselbe Forderung an verschiedene Gemeinderäthe stellten, einen Antrag einzubringen, hatte bis jetzt keiner den Muth das zu thun, und zwar wegen dem Privilegium der Stellvertretungsgewährung. Hier Abhilfe zu schaffen, ist Sache der gesetzgebenden Körperschaften, durch Revision des Dammwachgesetzes ein neues Dammrecht zu schaffen.

Für den Arbeiter und kleinen Geschäftsmann gehen bei einer Wache ein und ein viertel Tag verloren. Bis diese nach Hause kommen ist's 1 Uhr und bis sie zu Mittag gegessen haben und sind auf der Arbeitsstätte ist's $^1/_2$3 Uhr. Also dieser viertel Tag ist verloren. Wenn man Nachts nicht geschlafen hat und auf Posten ist zur Patrouillirung des Dammes rc., so bedarf der Mensch bei 24 stündigem Wachdienst, dazu von 6 bis 11 Uhr Arbeit des Morgens, also 5 Stunden = 29 Stunden, 2 Stunden körperlicher Ruhe, um einigermaßen gestärkt zur Arbeit gehen zu können. Um 12 Uhr muß die Wache auf dem Damm sein. Die Arbeiter und kleinen Geschäftsleute haben wirthschaftlich Schaden, indem ihnen der Lohn von $1^1/_4$ Tag verloren geht. Bei den großen Betriebsunternehmern entsteht kein Schaden, ihr Geschäft geht weiter, ob sie da sind auf kurze Zeit oder nicht.

Die Forderung der Entschädigung der Wasserwacht thuenden Bürger ist ein soziales Recht, gestützt durch den wirthschaftlichen Schaden in Form des Lohnverlustes, den sie erleiden und indem das Stellvertretungssystem besteht, das der allgemeinen gleichen Dammwehrpflicht aller Bürger Hohn spricht, so ist nicht zu verwundern, daß genannte Ursache die berechtigte Unzufriedenheit unter den arbeitenden Volksklassen großziehen hilft.

Im Auftrage der hiesigen Arbeiterschaft, sowie der Kleingewerbetreibenden ersucht der Unterzeichnete, zur Zeit Grundarbeiter, das Präsidium der zweiten Kammer möge einen Antrag unterbreiten mit der Bitte um Annahme folgender Bestimmungen:

1. die Gemeinden am Rheinstrom stellen bei 4,25 Meter, also 17 Fuß, Wasserstand Wasserwachen mit 24 stündiger Ablösung und sind verpflichtet, pro Mann zwei Mark Entschädigung zu gewähren. Davon trägt die Gemeinde $^{2}/_{3}$, der Staat $^{1}/_{3}$ bei, die letzterer der betreffenden Gemeindekasse zahlt.
2. die Stellvertretung ist verboten, und jeder Bürger muß selbst persönlich die Wache thun. Ist Krankheit in der Familie vorhanden, so kann der zur Dammwache befohlene Bürger auf seinen Antrag dispensirt werden, doch die Wache muß er später nachholen.

In der Erwartung, daß diese Ideen in eine gesetzliche Form gekleidet werden, zeichnet

mit Hochachtung

Val. Bauer.

Oppenheim, den 26. März 1897.

Beilage Nr. 123.

Gesuch der Wagenwärter der Main-Neckar-Bahn um Erhöhung ihrer Gehalte.

An
die hochverehrlichen Kammern der Landstände zu Darmstadt!

Die unterzeichneten Wagenwärter der Main-Neckar-Bahn erlauben sich folgende Thatsache zur Kenntnißnahme hochverehrlicher Landstände zu bringen:

Die Voraussetzungen zur Anstellung im Eisenbahndienst sind bei dem Lokomotivführer, Heizer und Wagenwärter die gleichen: Kenntniß des Schlosserhandwerks und mindestens einjährige selbstständige Thätigkeit als Schlosser in der Maschinen- resp. Wagenwerkstätte; ebenso ist die Verantwortung für die Betriebssicherheit mindestens bei den Lokomotivführern und Wagenwärtern die gleiche; endlich ist auch die persönliche Gefahr bei Ausübung ihres Berufes bei den genannten Kategorien die gleiche; ja bei dem Wagenwärter eher noch eine erhöhte, da sich seine Revision auf alle Theile des Zuges, oben, unten, zwischen und neben den Zügen 2c. erstreckt und hierdurch zweifellos die äußerste und angestrengteste Anspannung und Achtsamkeit zur Vermeidung von Unglücksfällen gegeben ist.

Trotz diesen völlig gleichen Pflichten sind die Rechte innerhalb dieser Kategorien durchaus verschieden. Währenddem der Lokomotivführer bis zu einem Maximalgehalt von 2200, der Heizer bis zu einem solchen von 1500 M. vorrücken kann, kann das Meistgehalt der Wagenwärter nur 1300 M. betragen. Dazu kommt aber weiter, daß Lokomotivführer und Heizer in Gestalt von Ersparnißprämien (von Oel, Kohlen, Putzmaterial 2c.) noch Nebeneinnahmen beziehen, die gleichfalls dem Wagenwärter von vornherein verschlossen sind.

Lediglich mit dem Schaffner sind die Wagenwärter gleichgestellt, wiewohl erstere weder irgend welche besondere Vorbildung zu bestehen brauchen, noch irgend welche erheblichere Verantwortung zu tragen haben — abgesehen davon, daß auch Schaffner in Gestalt von sogenannten Postgratifikationen und Geschenken 2c. Aussicht auf Nebenverdienste haben.

Unter diesen durch Nichts gerechtfertigten Unterschieden in den Gehaltsbezügen leiden wir, dir ergebenst Unterzeichneten, seit Jahren.

Wir bitten deshalb ehrerbietigst:

Großherzogliche Kammer der Landstände wolle geneigtest beschließen, eine Erhöhung und Regulirung unserer Gehaltsbezüge mit denjenigen der Lokomotivführer und Heizer zu veranlassen.

Indem wir der Gewährung unserer wohl gerechtfertigten Bitte entgegensehen, zeichnen wir

in Ehrerbietung
die Wagenwärter der Main-Neckar-Eisenbahn:
(Folgen 14 Unterschriften der Wagenwärter.)

Darmstadt, den 27. März 1897.

Beilage Nr. 124.

**Eingabe des Bürgermeisters, Beigeordneten und Gemeinderaths zu Echzell,
den Verkauf des Großherzoglichen Bergwerks zu Melbach betreffend,
vom Abgeordneten Köhler als Antrag überreicht.**

An
die hohe zweite Kammer der Stände des Großherzogthums.

Die Verhandlungen der Kammer haben uns auf die Absicht der Großherzoglichen Regierung, das Großherzogliche Bergwerk zu Melbach zu verkaufen, aufmerksam gemacht.

Wir halten es für ein Unglück, wenn das Besitzthum der Standesherrn noch mehr vergrößert wird, als es schon ist und halten es insbesondere für ein Unrecht an uns Bewohnern der Wetterau, wenn dem Fürsten zu Solms-Braunfels durch diesen Verkauf die gesammten Kohlenlager der Wetterau von Trais-Horloff bis Dorheim in die Hände gegeben würden. Ebenso würde dadurch die Konkurrenz vollständig beseitigt und höhere Kohlenpreise die natürliche Folge sein.

Wir bitten deßhalb:

hohe Kammer wolle dem Verkauf des Großherzoglichen Bergwerks zu Melbach die Genehmigung versagen.

Echzell, den 24. März 1897.

Der Großherzogliche Bürgermeister.
Reitz.

Der Großh. Beigeordnete.
Heller.

Der Gemeinderath.
Möbs II.
Wagner.
Habicht.
Schmidt.
Pipp.

Beilage Nr. 125.

Antrag des Abgeordneten Ripper,
die Erbauung einer Bahn von Fürth nach Reichelsheim betreffend.

Ich beantrage:

hohe Kammer wolle Großherzogliche Regierung ersuchen, noch im Laufe des gegenwärtigen Landtages ein Gesetz vorzulegen, welches den Durchbau der Nebenbahnstrecke von Fürth nach Reichelsheim ermöglicht und die Frage der Geländestellungskosten in dem vorliegenden besonders gearteten Falle, durch erforderliche besondere Bestimmungen dahin ergänzt, daß alle bei dem Durchbau dieser Strecke noch thatsächlich günstig berührten Interessenten zur Betheiligung an fraglicher Geländestellung herangezogen werden können und die Baugenehmigung nicht von der zu erledigenden Vorbedingung abhängig gemacht wird.

Begründung.

Der vorstehende Antrag ist schon wiederholt und zuletzt im vorigen Landtage von dem Abgeordneten Schönberger gestellt und auf Vorschlag des Ausschusses von der zweiten Kammer der Landstände einstimmig angenommen worden. Es kann deshalb auf die entsprechenden Verhandlungen des hohen Hauses der zweiten Kammer Bezug genommen und von einer nochmaligen sachlichen Begründung desselben Abstand genommen werden.

Hohe erste Kammer hat jedoch damals unter dem Hinweis, daß ihrerseits an neue Bewilligungen von Nebenbahnen nicht herangetreten werden könne, bevor die bereits von beiden Häusern der Stände bewilligten Nebenbahnen ausgebaut seien, den Antrag abgelehnt.

Bei der Rückäußerung hierüber hat die hohe zweite Kammer einstimmig auf ihrem Standpunkt beharrt und damit hatte die Angelegenheit für damals einen resultatlosen Abschluß erreicht.

Damit ist diese Angelegenheit jedoch nicht aus der Welt geschafft, indem die Gesammtinteressen der Bevölkerung, sowie diejenigen des Staates und ganz besonders des nahegelegenen Luftkurortes Lindenfels mit seiner Syenit-Schleiferei stark berührt sind und unabweisbar zum Durchbau dieses kleinen Zwischenstückes zwischen den Linien Offenbach—Reinheim—Reichelsheim und Fürth—Weinheim auffordern.

Die von Großherzoglicher Regierung selbst eingenommene Stellung zu dem Projekt, wonach dieselbe behauptet, eine Gesetzesvorlage nicht machen zu können, bevor die Geländestellungsfrage als Bedürfnißnachweis für den Neubau end-

gültig erledigt wäre, dürfte doch wohl im vorliegenden Falle als unrichtig erscheinen, da dieselbe hierbei nur ein spezielles Bedürfniß der bei dem Neubau berührten Gemeinden im Auge haben wird, ein solches von den beiden Orten Reichelsheim und Fürth nicht einmal zugegeben ist, und für den einzigen dazwischen liegenden unbedeutenden Ort Krumbach nicht in hervorragender Weise besteht.

Dadurch, daß die Ausführung beregter Strecke nicht gleichzeitig, wie das der frühere Antrag Schönberger bezwecken wollte, mit dem Bau der Strecke Fürth-Weinheim vorgenommen wurde, hat sich die sonderbare Lage gebildet, welche nunmehr auch eine besondere Behandlung erfordert und diese herbeizuführen soll mein Antrag zunächst bezwecken.

Pfaffen-Beerfurth, den 28. März 1897.

Ripper.

Digitized by Google

Beilage Nr. 126.

Vorstellung von 381 Gemeindeforstwarten, die Verbesserung ihrer Lage betreffend.

Hohe zweite Kammer der Landstände des Großherzogthums Hessen!

Mehr als 12 Jahre sind verstrichen, seitdem aus der Mitte der zweiten Kammer der Landstände aus Anlaß der Berathung des Antrags des Abgeordneten Dittmar wegen Ertheilung von Pensionen an Gemeindeforstwarte und von Unterstützungen an deren Relikten, an Großherzogliche Regierung das Ersuchen gerichtet worden ist, durch anderweite Regelung der Dienstverhältnisse der Kommunalforstwarte im Rahmen der Verordnung von 1811 eine Verbesserung des Diensteinkommens derselben herbeizuführen und zu erwägen, ob und in welcher Weise für den Fall der Dienstunfähigkeit dieser Funktionäre, bezw. für den Fall des Ablebens für ihre Hinterbliebenen Vorsorge getroffen werden könne. Die Hoffnungen, welche von den Gemeindeforstwarten des Großherzogthums an dieses wohlwollende Ersuchen geknüpft worden sind aber leider bis heute noch nicht erfüllt und gar viele unserer Kollegen sind inzwischen mit Tod abgegangen, ohne daß deren Hinterbliebenen Wittwen- oder Waisenpensionen gewährt werden konnten.

Zwar hat die Großherzogliche Regierung dem erwähnten Ersuchen durch wiederholte Gesetzesvorlagen zu entsprechen gesucht, aber es war diesen Vorlagen nicht beschieden, die Zustimmung der zweiten Kammer der Landstände zu finden. Mit Aufmerksamkeit und Spannung haben wir sämmtliche Verhandlungen über diese Gesetzesvorlagen verfolgt und wenn wir auch bis daher stets in unseren Hoffnungen auf bessere Zeiten uns getäuscht sehen mußten, so haben wir doch aus den landständischen Berathungen die Gewißheit geschöpft, daß der Grund der Ablehnung der betreffenden Regierungsvorlagen nicht der gewesen, daß das Bedürfniß zur Regelung unserer Gehalts- und Pensionsverhältnisse die Anerkennung seitens dieses hohen Hauses nicht gefunden hätte, daß vielmehr der von Großherzoglicher Regierung vorgeschlagene Weg zur Regelung der schwebenden Frage, die Zustimmung nicht aller Mitglieder der zweiten Kammer der Landstände gefunden hatte, so daß die Vorlagen der Großherzoglichen Regierung, trotz weitgehender Zugeständnisse, durch eine verschwindend kleine Majorität immer wieder zu Fall gebracht worden sind. Wir haben also gesehen, und insbesondere durch Annahme des Antrags Metz, wonach der Großherzoglichen Regierung die Summe von 20.000 M. zur Aufbesserung der Gehalte der Kommunalforstwarte, sowie zur Gewährung von Ruhe- und Wittwengehalten alljährlich zur Verfügung gestellt werden sollte, Gewißheit erlangt, daß

hohe zweite Ständekammer voll überzeugt ist, daß zur Aufbesserung unserer Lage etwas geschehen müsse und daß dieselbe auch bereit ist, dabei mitzuwirken. Diese aus den landständischen Verhandlungen gewonnene Ueberzeugung und das Vertrauen auf Großherzogliche Regierung, von deren Vertreter uns die Zusage geworden, daß sie nicht nur unsere Interessen fortgesetzt im Auge behalten und zu wahren bestrebt sein werden, sondern, daß sie auch eine uns befriedigende Lösung der schwebenden Organisations- und Gehaltsfrage noch jetzt zu erreichen suchen werden, lassen uns dann auch hoffen, daß wir durch das Zusammenwirken der gesetzgebenden Faktoren in nicht allzuferner Zeit aus unserer bedrängten schwierigen Lage befreit werden.

An hohe zweite Kammer der Landstände des Großherzogthums richten die unterzeichneten Kommunalforstwarte, zugleich auch im Namen aller ihrer Kollegen, das ehrerbietigste Ersuchen:

> bei demnächstiger Wiedereinbringung der Gesetzesvorlage über die Organisation des Forstschutzes, den Anträgen der Großherzoglichen Regierung ihre Zustimmung nicht mehr versagen zu wollen, damit das Gute, was die Großherzogliche Regierung, nicht minder den Gemeinden selbst, wie uns bietet, reifen und Früchte tragen könne.

Mit größter Ehrerbietung zeichnen die Vertreter der Kommunalforstwarte des Großherzogthums Hessen.

Geschrieben im Januar 1897.

(Folgen die Unterschriften von 50 Forstwarten, welche gleichzeitig im Auftrag von 381 ihrer Kollegen unterschrieben haben.)

Beilage Nr. 127.

Vorstellung der Großherzoglich Hessischen Schaffner der Main-Neckar-Bahn, Gehaltsaufbesserung betreffend.

An
Hochpreisliches Präsidium hoher Großherzoglichen zweiten Ständekammer zu Darmstadt.

Hoher zweiten Ständekammer erlauben sich die Großherzoglich Hessischen Schaffner der Main-Neckar-Bahn das nachstehende Gesuch ehrfurchtsvoll zu unterbreiten:

Bittsteller beziehen einen Maximalgehalt von 1298 M., 45 M. Montirungsgeld und nach zurückgelegter 15jähriger Dienstzeit eine Alterszulage von 55 M., zusammen also 1398 M., wovon an Wittwen- und Waisenkassebeiträgen durchschnittlich jährlich 45—50 M. zu entrichten sind, so daß nach 15jähriger Dienstzeit ein jährliches Einkommen von etwa **1350 M.** verbleibt.

Die Großherzoglich Hessischen Heizer der Main-Neckar-Bahn dagegen beziehen einen Maximalgehalt von 1475 M., 45 M. Montirungsgeld und, wie wir, nach 15jähriger Dienstzeit eine Alterszulage von 55 M., so daß sich deren jährliches Einkommen nach 15jähriger Dienstzeit auf **1575 M.** stellt.

Außerdem sind die Nebengebühren eines Lokomotivheizers so ausgiebig in Anschlag gebracht, daß sie die eines Schaffners ganz erheblich übersteigen. Bei einem Lokomotivheizer kommen Uebernachtungsgebühren, Kilometergelder, Rangir-, Reserve-, Werkstatt- und Heizstundengelder — letztere nur im Winter — sowie Kohlen-, Reparatur- und Oelprämien in Betracht; außerdem erhalten dieselben, wenn sie den Dienst eines Lokomotivführers versehen, Funktionszulagen, die den Schaffnern, wenn sie den Dienst eines Zugführers versehen, nicht zu Gute kommen.

Es ist nicht zu verkennen, daß der Dienst eines Lokomotivheizers auch gefahrvoll ist, jedoch nur in besonderen Ausnahmefällen, während die Schaffner allen Unbilden der Witterung, namentlich im Winter bei Glatteis, der höchsten Gefahr ausgesetzt sind; auch ist statistisch nachzuweisen, daß jährlich mehr Schaffner als Lokomotivheizer dienstlich verunglücken. Nicht allein in den oben näher angegebenen Nebengebührenverhältnissen, sondern auch in den Montirungsverhältnissen sind die Lokomotivheizer den Schaffnern gegenüber wesentlich im Vortheil, indem Erstere alle Jahre einen Rock, ein Paar Hosen, sowie eine Mütze und alle drei Jahre einen Mantel erhalten, während Letztere alle Jahre ein Paar Hosen und eine Mütze, alle $1^1/_2$ Jahre einen Rock und nur alle vier Jahre einen Mantel verabfolgt erhalten.

Die Heizer können alle Kleider, die sie sonst nicht mehr tragen können, auf der Maschine tragen, können ihre Montirungsgegenstände also wesentlich schonen, während der Schaffner namentlich im Hinblick auf seinen steten Verkehr mit dem Publikum immer anständig und reinlich gekleidet erscheinen muß, ohne Rücksicht auf die Einflüsse der Witterung. Dieser Umstand verursacht den Schaffnern für Instandhaltung und Neuanschaffung von Uniformsgegenständen eine nicht zu unterschätzende Nebenausgabe, die das jährliche Einkommen wesentlich schmälert.

Die Aussichten der Heizer auf dienstliches Aufrücken sind weit günstiger, als die der Schaffner, da es mehr Lokomotivführer gibt, als Zugführer. Es sind all dies Thatsachen, die die Stellung der Heizer derjenigen der Schaffner gegenüber in einem günstigeren Licht erscheinen läßt.

Aus allen diesen Gründen wenden sich die Großherzoglich Hessischen Schaffner der Main-Neckar-Bahn mit der ehrfurchtsvollen und ergebensten Bitte an hohe zweite Ständekammer, oben angeführten Ausfall an Gehalt, sowie Funktionszulagen durch eine Gehaltsaufbesserung genannter Schaffner hochgeneigtest ausgleichen, dieselben in die Gehaltsklasse der Heizer, sowie in den Bezug von Funktionszulagen einreihen zu wollen.

Zur Begründung obiger Bitte glauben die Unterzeichneten nachstehende Gehaltsverhältnisse der Großherzoglich Badischen Schaffner uns gegenüber anführen zu sollen. Ganz anders als die der Hessischen Schaffner ist die Stellung der Großherzoglich Badischen Schaffner. Dieselben beziehen einen Maximalgehalt von 1450 M. und außerdem 250 M. Wohnungsgeldzuschuß, ohne der Nebengebühren zu erwähnen.

Vorstehende Darlegung erlauben sich die Großherzoglich Hessischen Schaffner der Main-Neckar-Bahn hohem Haus ehrerbietigst zur wohlwollenden Erwägung zu unterbreiten, sowie die ehrfurchtsvolle und ergebenste Bitte auszusprechen:

> hohes Haus wolle die Gleichstellung der Schaffner mit den Lokomotivheizern und die Erhöhung des Wittwen- und Waisengehaltes hochgeneigtest beschließen.

In tiefster Ergebenheit zeichnen:

Darmstadt, den 18. März 1897.

(Folgen 20 Unterschriften.)

Beilage Nr. 128.

Bericht des ersten Ausschusses über die Vorlage Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen, Abtretung von Straßengelände in der Gemarkung Inheiden betreffend, (Beil. Nr. 84);

erstattet von dem Abg. Schroeder.

Die unentgeltliche Abtretung des bezeichneten Geländes in der Gemarkung Inheiden, 1443 Quadratmeter groß, an diese Gemeinde wird von Großherzoglichem Finanzministerium damit begründet, daß genannte Gemeinde das für die Verlegung fraglicher Straße erforderliche Gelände s. Z. unentgeltlich gestellt habe. Es scheint dies allerdings ein berechtigtes Motiv zu gleichartigem Vorgehen im vorliegenden Falle und kann hieraus für die Zukunft nicht etwa gefolgert werden, daß dem Staate angehöriges Gelände, wenn auch nur an Gemeinden ohne Entgeld abzulassen wäre. Zur Uebernahme sämmtlicher Kosten des Besitzwechsels und zur dauernden Unterhaltung des Geländes hat sich selbstverständlich die Gemeinde Inheiden zu verpflichten.

Wir **beantragen**:

die Kammer wolle ihre Zustimmung zu der unentgeltlichen Abtretung von in der Gemarkung Inheiden gelegenen überschüssigem Straßengelände, bezeichnet mit Flur I Nr. $468^1/_{10}$, 1443 Quadratmeter groß, in der Voraussetzung ertheilen, daß die Gemeinde Inheiden sämmtliche Kosten des Besitzwechsels übernimmt und anerkennt, daß dem Staate fernerhin keinerlei Unterhaltungspflicht an dem abzutretenden Gelände obliegt.

Beilage Nr. 129.

Bericht des ersten Ausschusses über
den Antrag des Abgeordneten Westernacher, die Uebernahme der durch gesetzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche entstandenen Kosten auf die Staatskasse betreffend,
(Beilage Nr. 6);
erstattet von dem Abgeordneten Köhler.

Der Antragsteller fordert die Uebernahme der durch gesetzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche entstandenen Kosten auf die Staatskasse. In der beigefügten Begründung führt er aus, daß die Ausstellung von Gesundheitsscheinen dem Viehbesitzer bedeutende Kosten verursache. Er hält es für recht und billig, daß die Gesammtheit des hessischen Volkes, die durch jene Maßnahmen gegen den Genuß von Fleisch kranker Thiere geschützt werde, mit zu den Kosten der Ausstellung von Gesundheitsscheinen beitrage, und wünscht, daß Großherzogliche Regierung ein Aversum für Kreis- und praktische Thierärzte für deren Bemühungen in Sachen der Maul- und Klauenseuche festsetze, und diesen Betrag auf die Staatskasse übernehme.

Hierzu liegt folgende an den Herrn Vorsitzenden des ersten Ausschusses gerichtete Meinungsäußerung der Großherzoglichen Regierung vor:

„Euer Hochwohlgeboren beehren wir uns auf das gefällige Schreiben vom 11. l. Mts. ergebenst zu erwidern, daß wir die für den Antrag des Abgeordneten Westernacher geltend gemachten Gründe nicht als zutreffend bezeichnen können.

Zunächst sind die Kosten für die Ausstellung der Ursprungsscheine beim Verkauf von Vieh aus unverseuchten Gemeinden nur unbedeutende, da diese Ursprungsscheine entweder von den Bürgermeistern oder Ortsviehbeschauern ausgestellt werden und dafür nach § 14 unseres Ausschreibens vom 10. Juli 1895 nur eine niedere Taxe zu entrichten ist.

Was die Ausfuhr von Vieh aus verseuchten, resp. wegen Seuche gesperrten Orten betrifft, so darf dieselbe nach § 59 der Bundesrathsinstruktion zum Reichsgesetz über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen nur nach einer unmittelbar vorhergegangenen thierärztlichen Untersuchung und nur zum Zweck sofortiger Abschlachtung stattfinden. Diese Maßnahme ist nicht, wie in den Motiven zu dem Antrag unterstellt ist, zur Verhütung des Genusses von Fleisch kranker Thiere, sondern sie ist lediglich zur Verhinderung der Ausfuhr seuchenkranker Thiere erlassen, um der dadurch bedingten Gefahr einer Verschleppung der Seuche vorzubeugen. Es handelt sich hier also um eine rein im Interesse der Seuchenbekämpfung getroffene Maßregel und ist von uns bereits durch das Ausschreiben vom 10. Juli 1895 in Absatz 2 des § 16 bestimmt worden, daß der Kreisveterinärarzt auf Anordnung des Kreisamts und gegen den Bezug von Tagegeldern aus der Polizeikasse in den betreffenden Orten sich wöchentlich einmal, im Bedarfsfalle auch

zweimal einzufinden habe, um die wegen Ausfuhr von Schlachtvieh verlangten Atteste auszustellen, wofür nach unserem Ausschreiben vom 26. Mai v. Js. eine Gebühr nicht mehr zu entrichten ist."

Aus dem Schreiben Großherzoglichen Ministeriums geht hervor, daß die Forderungen des Antrags und seiner Begründung der Hauptsache nach bereits erfüllt sind. Es verbleiben demnach gegenwärtig nur noch die Kosten der Ausstellung von Ursprungsscheinen zu Lasten der Viehbesitzer oder der Käufer.

Gestützt auf beigebrachte Beglaubigung der Großherzoglichen Bürgermeisterei Bettenhausen erkennt der Ausschuß an, daß trotz der Ausschreiben des Großherzoglichen Ministeriums vom 10. Juli 1895, sowie vom 26. Mai 1896 fortwährend noch namhafte Gebühren Seitens mancher Thierärzte (nicht Kreisveterinärärzte) den Käufern und Verkäufern von Schlachtthieren aus verseuchten Gebieten abgenommen werden, daß aber die Zuziehung dieser, dem verseuchten Ort mitunter näher als die zuständigen Kreisveterinärärzte wohnenden, praktischen Thierärzte nur darum geschieht, weil den Viehbesitzern die erwähnten Ausschreiben Großherzoglichen Ministeriums gänzlich unbekannt geblieben sind, während die praktischen Thierärzte sowohl, als auch die Kreisveterinärärzte nicht das mindeste Interesse daran haben, die Viehbesitzer u. s. w. entsprechend aufzuklären.

Dem Herrn Antragsteller sind — wie es scheint — die erwähnten Ausschreiben Großherzoglichen Ministeriums vordem niemals zur Kenntniß gekommen. Diese Ausschreiben sind, wie festzustellen ist, in den Regierungsblättern von 1895 und 1896 nicht enthalten, und scheinen demnach nur durch die Amtsblätter, die ja bekanntlich außer den Behörden sonst nur äußerst wenige Leute lesen, an die Oeffentlichkeit gebracht worden zu sein. Eine weitere, sogenannte ortsübliche Bekanntmachung — durch die Schelle z. B. — ist, wie es scheint, nicht erfolgt.

Was die Kosten der Ausstellung von Ursprungsscheinen durch die Bürgermeister und Ortsviehbeschauer angeht, so wünscht der Berichterstatter, daß auch diese der Polizeikasse ganz oder zum Theil aufgelegt werden möchten. Er konnte mit dieser Ansicht gegen die Mehrheit des Ausschusses nicht durchdringen, ebenso nicht mit dem von ihm beantragten, über den Westernacher'schen Antrag hinausgehenden Zusatz, die freie Gestellung von Desinfektionsmitteln durch den Staat oder den Kreis betreffend.

Es wurde geltend gemacht, daß es fast immer den Käufern gelänge, die Kosten für Ursprungsscheine den Verkäufern zuzuschieben, was für Rheinhessen ein Ausschußmitglied als nicht zutreffend bezeichnete.

Der erste Ausschuß **beantragt** demgemäß:

I. die Kammer wolle Großherzogliche Regierung ersuchen:
   1. zweimal im Jahre durch die Großherzoglichen Kreisämter die Großherzoglichen Bürgermeistereien aufzufordern, auf ortsübliche Weise bekannt machen zu lassen:
      a. wie sich die Bevölkerung beim Ausbruch von Viehseuchen zu verhalten hat,
      b. welche Lasten dabei der Viehbesitzer, welche der Staat zu tragen hat;
   2. diese Bekanntmachung sofort nach Ausbruch irgend einer Viehseuche in der Gemarkung zu wiederholen;

II. den hier vorliegenden Antrag des Herrn Abgeordneten Westernacher damit für erledigt zu erklären.

Digitized by Google

Beilage Nr. 130.

Vorstellung der Expeditionsgehülfen der Main-Neckar-Bahn, ihre Anstellungsverhältnisse betreffend.

An
die Hohe zweite Kammer der Landstände des Großherzogthums Hessen.

In tiefster Ehrerbietung gestatten sich die Großherzoglich Hessischen Expeditionsgehülfen der Main-Neckar-Bahn an die hohe zweite Kammer der Landstände für das Großherzogthum Hessen mit der sehr ergebensten Bitte zu wenden, der nachstehenden Schilderung ihrer Anstellungsverhältnisse eine wohlwollende Beachtung schenken, und bei der demnächstigen Berathung des Großherzoglich Hessischen Haushaltsetats für die Finanzperiode 1897/1900 ihre, wie sie glauben annehmen zu dürfen, berechtigten Interessen zu ihren Gunsten geneigtest vertreten zu wollen.

Zur Orientirung über die Verhältnisse der Main-Neckar-Bahn im Allgemeinen sei hier in kurzen Worten das Nachstehende gesagt:

Die Main-Neckar-Bahn, Eigenthum der drei Staaten Preußen, Baden und Hessen hat sich bekanntlich in den letzten Jahrzehnten als eines der ersten und auch rentabelsten Verkehrsinstituten Deutschlands herausgebildet, denn in den letzten 10 Jahren hat der Reinertrag der Bahn eine Verzinsung des Baukapitals von 9 bis 13 Prozent ergeben. Das zum Betriebe der Bahn erforderliche Personal wird je nach der Größe des Baukapitals von jedem der drei betheiligten Staaten nach Bedarf gestellt. Da mit jedem Jahre der Verkehr obengenannter Bahn zugenommen und damit auch die Arbeitslast von Jahr zu Jahr eine größere geworden ist, wurde in Folge Mangels etatsmäßiger Stellen bei Heranziehung von Arbeitskräften immer auf die noch nicht verwendeten Hessischen Expeditionsgehülfen zurückgegriffen, sodaß deren Zahl, welche bis jetzt als Hülfsarbeiter beschäftigt werden und noch nicht zur Anstellung gelangt sind, gegenwärtig 48 beträgt. Dadurch, daß diese Gehülfen auch in Dienstzweigen verwendet werden, in welchen etatsmäßige Stellen für die Expeditionsgehülfen nicht vorgesehen sind, hat sich mit der Zeit in der Zahl derselben gegenüber der Anzahl der für dieselben vorhandenen etatsmäßigen Stellen ein Mißverhältniß herausgebildet, welches von den Petenten nun bitter empfunden wird und hemmend in das Vorwärtskommen derselben eingreift. Die Unterfertigten haben alle die durch Allerhöchste Verordnung für die Großherzoglich Hessischen Eisenbahn-Expeditoren geforderten Kenntnisse durch Ablegung besonderer Staatsprüfung nachgewiesen und sich

durch das Bestehen dieser Prüfung und durch eine langjährige Beschäftigung und gute Dienstführung im Gehülfenverhältniß ein gewisses Recht dem Staate gegenüber erworben. Die zur Zeit in Diensten der Main-Neckar-Bahn stehenden hessischen Expeditionsgehülfen, die zum größten Theil dieselben Dienstfunktionen haben, wie die dekretmäßig angestellten Stationsvorsteher und Stationsassistenten, d. h. den so verantwortungsvollen und aufreibenden Stations- und Abfertigungsdienst selbstständig und unter eigener Verantwortung versehen müssen, haben eine Dienstzeit von 5 bis 13 Jahren hinter sich und stehen etwa 25 derselben bereits im 9. Dienstjahre. Schon die große Anzahl der Dienstjahre läßt schließen, daß eine erhebliche Zahl der Gesuchsteller auch in vorgerücktem Lebensalter stehen, verheirathet sind und Familie haben. Es bedarf wohl nicht besonderer Erwähnung, daß es das sehnlichste Verlangen eines Jeden ist, nach einer so langen die Blüthezeit des Lebens umfassenden Gehülfen-Dienstzeit in dem erwählten Berufe eine sichere Existenz zu finden, welches Verlangen aber durch die gegenwärtig herrschenden mißlichen Anstellungsverhältnisse in weite Ferne gerückt ist.

Schon zu wiederholten Malen, und letztmals im August vorigen Jahres, sind die Gesuchsteller bei hoher Regierung um Besserung ihrer Lage vorstellig geworden. Wenn auch in wohlwollender Weise seitens hoher Regierung unter gütiger Zustimmung hoher Kammer in den letzten Jahren versucht worden ist durch Schaffung einer Anzahl etatsmäßiger Stellen die so sehr bedauerliche Lage der Hessischen Expeditionsgehülfen etwas zu bessern, so sind die Anstellungsverhältnisse derselben immer noch sehr ungünstige zu nennen. In vorerwähntem letzten Gesuche wurde hauptsächlich um Einreihung der Petenten nach dem Dienstalter in die Zahl der bei Besetzung der Hessischen Stellen der Königlich Preußischen—Großherzoglich Hessischen Gemeinschaftsverwaltung auftretenden nichtetatsmäßigen Bewerber der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn, der Großherzoglich Oberhessischen Eisenbahnen, sowie der Großherzoglich Hessischen Nebenbahnen nachgesucht, eine Antwort auf diese Vorstellung aber ist den Unterfertigten bis jetzt nicht geworden. Auch sind alle bis jetzt von Gehülfen der Main-Neckar-Bahn an die Gemeinschaftsverwaltung in Mainz gerichteten persönlichen Gesuche um Uebernahme in den Gemeinschaftsdienst rundweg abschläglich beschieden worden.

Es ist den Gesuchstellern wohl nicht zu verargen, wenn sie unter diesen Aussichten mit banger Sorge um die Zukunft erfüllt sind, und ist diese stete Sorge um das Wohl und Wehe ihrer Familien gewiß nicht dazu angethan, daß sie ihren Dienst mit Freudigkeit und mit Anspannung ihrer ganzen physischen Kraft, wie sie der verantwortungsvolle Eisenbahndienst voll und ganz erfordert, versehen können.

Wenn, wie bereits erwähnt, die letztmalige Eingabe insbesondere in Anbetracht des Preußisch-Hessischen Eisenbahn-Staatsvertrags eingereicht wurde, so sei gestattet unter Bezug hierauf Näheres zu erläutern:

Die Expeditionsgehülfen der seitherigen Hessischen Ludwigsbahn wurden bei ihrem Diensteintritt seitens der Hessischen Ludwigsbahnverwaltung einer Prüfung unterworfen, welche mit derjenigen der Gesuchsteller auch nicht annähernd verglichen werden kann. Bei guter Führung wurden diese Gehülfen nach längstens 3 bis 4 Jahren dekretmäßig angestellt und bezogen schon von dieser Zeit an mit den dort üblichen Nebengebühren ein Gesammtdiensteinkommen, welches dem Gehalt eines Hessischen Expeditions-

gehülfen mit mindestens 12 Dienstjahren entsprach. Auch hatten diese Gehülfen von diesem Tage ab Anspruch auf Ruhegehalt, während den Petenten ihre lange Vordienstzeit bei einer etwaigen Anstellung und später erfolgenden Pensionirung bis jetzt nicht in Anrechnung gebracht wird. Es ist den Gesuchstellern sogar ein Fall bekannt geworden, — welcher übrigens nicht vereinzelt dastehen soll — daß ein Gehülfe der Hessischen Ludwigsbahn schon nach $1^1/_2$ jähriger Dienstzeit sein Anstellungsdekret erhalten, und wohl auch schon von diesem Zeitpunkte ab die mit der Anstellung verbundenen Vortheile genossen haben wird. Auch die Expeditionsbeamten der Oberhessischen Eisenbahnen hatten noch nie eine so lange Vordienstzeit zu durchlaufen, wie die Hessischen Expeditionsgehülfen der Main-Neckar-Bahn.

Der Artikel 16 des Staatsvertrags zwischen Preußen und Hessen über die gemeinschaftliche Verwaltung der beiderseitigen Staatseisenbahnen bestimmt nun, daß das gesammte beim Beginn der Betriebsgemeinschaft im Hessischen Staatseisenbahndienste und bei der Hessischen Ludwigsbahn vorhandene Dienstpersonal — soweit nicht im Vertrage mit dieser Bahn etwas anderes vereinbart — in den Gemeinschaftsdienst übernommen wird. Die bei der erstmaligen Etatsaufstellung für die bisherigen Strecken der Hessischen Staatsbahnen und Hessischen Ludwigsbahn vorgesehenen Stellen sollen in erster Reihe für die Beamten dieser Bahnen bestimmt sein.

Nach diesem Wortlaut liegt es nun außer Zweifel, daß mit Beginn der Betriebsgemeinschaft die Beamten der Hessischen Staatsbahnen und der Hessischen Ludwigsbahn in die Betriebsgemeinschaft übergehen und in die für Hessen bei der Gemeinschaftsverwaltung vorgesehenen Stellen einrücken. Die mitübernommenen Expeditionsgehülfen dieser Bahnen dürften bei weiteren Stellenbesetzungen ebenfalls Berücksichtigung finden. Wenn gleich im Prinzip gegen dieses Verfahren wohl nichts einzuwenden wäre, so erlauben sich die unterfertigten Gesuchsteller hierzu doch das Folgende zu bemerken:

Es ist bereits erwähnt, daß die bei der Hessischen Ludwigsbahn beschäftigten Beamten schon nach drei, längstens vierjähriger Gehülfenzeit dekretmäßig angestellt wurden und mit ihrem Diensteinkommen schon von da ab den staatlich geprüften Hessischen Expeditionsgehülfen der Main-Neckar-Bahn bei einer Dienstzeit von mehr als zwölf Jahren vollständig gleich kamen; auch ist ferner angeführt, daß die Gehülfen der Großherzoglich Oberhessischen Eisenbahnen ebenfalls in weit kürzerem Zeitraum zur Anstellung gelangten, als es bisher bei der Main-Neckar-Bahn der Fall war, wodurch sich das Einkommen auch dieser Beamten gegenüber demjenigen der Unterfertigten höher stellte. —

Wird nun in der Weise wie Artikel 16 des Staatsvertrags ausspricht verfahren, so wird es unbestritten bleiben, daß die in den Gemeinschaftsdienst übergehenden Beamten und Gehülfen der Hessischen Ludwigsbahnen und der Großherzoglich Oberhessischen Eisenbahnen gegenüber den Hessischen Expeditionsgehülfen der Main-Neckar-Bahn durch ein wesentlich höheres Einkommen und dekretmäßige Anstellung bei erheblich geringerer Anzahl von Dienstjahren, noch weit mehr in Vortheil gelangen, als dies bisher der Fall war. Ist auch in erwähntem Staatsvertrage der Einbeziehung der Main-Neckar-Bahn sammt den an diese anschließenden und unter deren Verwaltung stehenden Hessischen Nebenbahnen in den Gemeinschaftsbetrieb gedacht, in welchem Falle die

Unterfertigten wohl auch in den Gemeinschaftsdienst übergingen, so hängt doch dessen Verwirklichung von dem Ergebniß der Verhandlungen mit der Großherzoglich Badischen Regierung ab und läßt sich deren Abschluß wohl zur Zeit kaum ersehen. Es würden demnach die Expeditionsgehülfen der Main-Neckar-Bahn, so lange diese Bahn unter besonderer Verwaltung steht, ohne jede Aussicht auf Anstellung, auch ferner gezwungen sein, als Gehülfe unter Vorbehalt vierwöchentlicher Dienstkündigung und dergleichen dem Staate zu dienen, und so zuzusehen wie andere, erst neu in staatliche Dienste eintretende und dabei an Dienstjahren überhaupt weit jüngere Leute nach allen Seiten hin der staatlichen Fürsorge theilhaftig werden.

Seither war eine Besserung der Anstellungsverhältnisse für die ergebenst Unterfertigten insofern künftighin zu erwarten, als durch den Bau von Nebenbahnen die bei diesen nöthig werdenden Stellen zum Theil wohl durch Hessische Expeditionsgehülfen der Main-Neckar-Bahn besetzt worden wären. Durch Abschluß des Preußisch-Hessischen Eisenbahn-Staatsvertrags, welcher auch die bereits erbauten und die demnächst zu erbauenden Hessischen Nebenbahnen mit einbegreift, ist nun auch diese Hoffnung gescheitert und sind die Gesuchsteller nunmehr ausschließlich auf die Hessischen, den Unterfertigten zugänglichen Stellen der Main-Neckar-Bahn, welche außerdem noch zur Hälfte mit Militäranwärtern besetzt werden, angewiesen. Unter diesen Umständen aber würden die meisten der noch vorhandenen Hessischen Expeditionsgehülfen, wenn eine Besserung der Anstellungsverhältnisse nicht herbeigeführt wird, ihre Anstellung überhaupt nicht erleben, da bei der Main-Neckar-Bahn durchschnittlich jährlich höchstens 2 Stellen zur Besetzung kommen, wovon noch, wie oben erst erwähnt, die Hälfte für Militäranwärter vorbehalten bleibt. Welcher Werth aber der Thätigkeit der Unterfertigten im Dienste der Main-Neckar-Bahn seitens der Direktion beigemessen wird, ist wohl voll und ganz dadurch erwiesen, als, wie nachträglich bekannt wurde, dieselbe es im Interesse des Betriebes der Main-Neckar-Bahn nicht für angängig erachten konnte, nachdem im vorigen Herbste 2 Stationsassistenten nebst 4 Expeditionsgehülfen der Main-Neckar-Bahn in den Dienst der Hessischen Nebenbahnen übergetreten waren, aus einem nach Hunderten zählenden Personalstand später nur noch zwei weitere Gehülfen aus der Zahl der Unterfertigten dahin abzugeben. Schon aus diesem Grunde aber dürfte es angezeigt erscheinen, daß den Petenten auch eine ihrem Dienstverhältnisse entsprechende Lebensstellung geboten werde. —

Wenn die Unterfertigten sich auch der Hoffnung hingeben, daß es nicht im Willen der Hohen Staatsregierung liegen kann, daß solch scharfe Gegensätze gleichberechtigter Staatsbediensteter, bezüglich ihrer Anstellungs- und Gehaltsverhältnisse, wie sie sich zwischen den in den Gemeinschaftsdienst übergehenden Hessischen Staatsangehörigen und den im gleichen Dienstverhältniß stehenden Hessischen Expeditionsgehülfen der Main-Neckar-Bahn ergeben würden, so glauben dieselben es nicht unterlassen zu sollen, das Wohlwollen Hoher Kammer in Anspruch zu nehmen, und erlauben sie sich daher unter Hinweis auf das Vorgetragene die ergebenste Bitte auszusprechen:

> „Hohe Kammer wolle bei Großherzoglicher Regierung dahin wirken, daß in den Hessischen Haushaltsetat für die nächste Finanzperiode eine Anzahl etatmäßiger Stellen, welche durch Expeditionsgehülfen der Main-Neckar-Bahn zu besetzen sind, aufgenommen werden

und daß ferner den z. Zt. bei der Main-Neckar-Bahn in Dienst stehenden Hessischen Expeditionsgehülfen bei demnächstigen weiteren Besetzungen von Hessischen Stellen der Gemeinschaftsverwaltung, welche für die Civilanwärter mit abgelegter Großherzoglich Hessischer Expeditorenprüfung vorgesehen sind, unter Einreihung der Gesuchsteller nach dem Dienstalter in die Zahl der auftretenden Anwärter der Hessischen Ludwigsbahn, der Großherzoglich Oberhessischen Eisenbahnen und der Hessischen Nebenbahnen, gleiche Berücksichtigung zu Theil werde."

Eine Vermehrung der etatmäßigen Stellen der Main-Neckar-Bahn würde eine bedeutende Erhöhung der Ausgaben nicht bedingen, da die älteren Gehülfen doch schon im Besitze eines Gehaltes von 1400 bis 1550 Mark sind und könne sich Hohe Kammer der Stände durch eine Willfahrung dieser ergebensten Bitte des innigsten Dankes sämmtlicher Expeditionsgehülfen der Main-Neckar-Bahn versichert halten.

In tiefster Ehrerbietung
die Hessischen Expeditionsgehülfen der Main-Neckar-Bahn.

Im Namen derselben:
Philipp Roth. Gustav Becht. Karl Gaß.

Darmstadt, den 10. April 1897.

Beilage Nr. 131.

Weiterer Bericht des ersten Ausschusses über die Vorlage Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen, den Verkauf des Braunkohlenbergwerks Ludwigshoffnung in der Gemarkung Melbach betreffend,

(Beil. Nr. 83, 105, 112, 118, 119, 120 u. 124, sowie Prot. Nr. 4 S. 34—36 und Prot. Nr. 6 zweiter Kammer),

erstattet von dem Abgeordneten Schroeder.

Die Verhandlung in verehrlicher Kammer über rubr. Gegenstand vom 25. März 1897 (6. Sitzung) endigte mit der Annahme des mit 20 gegen 19 Stimmen gefaßten Beschlusses, welcher lautet:

> „die Kammer wolle Zurückverweisung des Gegenstandes an den ersten Ausschuß zur weiteren Prüfung der Frage der Rentabilität im Sinne einer Steigerung derselben im Falle der Fortdauer des Staatsbesitzes beschließen."

Vertreter Großherzoglichen Finanzministeriums erklärten hierauf in einer deshalb mit ihrem Ausschuß gehaltenen Besprechung, daß man die vorgelegte Frage nach der wirthschaftlichen und finanziellen Seite hin neuerdings übersichtlich geprüft habe. Eine genaue Aufstellung eines Voranschlags u. s. w. möglicher künftiger Rentabilität des Bergwerks erfordere gründlichere Erörterungen nach verschiedenen Richtungen hin, von welchen man bis jetzt in der Annahme abgesehen habe, daß sich der vorgeschlagene Verkauf mehr empfehle, wenn man nicht sehr bedeutende Summen für den künftigen erweiterten Betrieb auszugeben entschlossen sei. Nicht bloß die Erwerbung weiteren kostspieligen Geländes und die Aufstellung der entsprechenden, zum Theil sehr theueren Maschinen sei dafür nothwendig, sondern auch die Bereitstellung des für ein umfangreicheres Geschäft erforderlichen nicht geringen Betriebskapitals. Ohne im Voraus Bestimmteres sagen zu wollen, schätze man das Gesammterforderniß an Kosten für die Einrichtungen eines bedeutenden Geschäftes fraglicher Art auf 4—500.000 Mark.

Um nach technischer, wirthschaftlicher und finanzieller Seite hin erschöpfende Vorarbeiten bezw. Vorschläge und Voranschläge in der nunmehr von verehrlicher Kammer gewünschten Richtung vorlegen zu können, brauche Großherzogliches Finanzministerium einen Kredit von etwa 4—5000 Mark zur Berufung von Sachverständigen, Einholung von Gutachten u. s. w., welche zum Theil außerhalb des Landes zu erheben sein würden.

Richtig wäre, daß nach den bezüglichen technischen Erhebungen die Mächtigkeit des Lagers an Braunkohlen in

dem von dem Staate bereits durch Muthung belegten Gelände, dessen Oberfläche allerdings noch andere Eigenthümer habe, bedeutend wäre und voraussichtlich auf lange Zeit recht ergiebig bleiben würde.

Nach längerer Erörterung über diese Punkte einigte sich der Ausschuß dahin, daß von einer grundsätzlichen Beantwortung der Frage, ob dem angesonnenen Verkaufe des Braunkohlenbergwerks Melbach zuzustimmen sei oder nicht, vorläufig abzusehen wäre. Vielmehr möge man Großherzoglicher Regierung die erforderlichen Geldmittel zunächst zur Verfügung stellen, um in Ausführung des oben mitgetheilten Kammerbeschlusses alle nöthigen Erhebungen, Voranschläge und Pläne fertigzustellen oder fertigstellen zu lassen, deren Ergebniß dann aber dieser Kammer mitzutheilen.

Da hierfür andeutungsweise ein Betrag von 4—5000 M. für nöthig erachtet ist, wird der Ausschuß demgemäßen Antrag stellen.

Vorausgesetzt wird dabei, daß die Verhandlungen mit der Verwaltung des Fürstlich Solms-Braunfels'schen Hausvermögens in so lange ruhen, ohne deren Wiederaufnahme irgend vorzugreifen. Eher wird angenommen, daß jene Verwaltung sich bis zur ständischen Entscheidung in den vorgedachten Richtungen an den vorläufig abgeschlossenen Vertrag für gebunden erachtet.

Wir **beantragen**:

die Kammer wolle in Ausführung ihres Beschlusses vom 25. März 1897 Großherzoglichem Finanzministerium einen Betrag bis zu 5000 M. zur Verfügung stellen für die Erhebung und Aufstellung von technischen und wirthschaftlichen Gutachten, wie Plänen und Voranschlägen, welche die Frage der Rentabilität des Braunkohlenbergwerks Melbach im Sinne einer Steigerung dieser Rentabilität für den Fall der Fortdauer dieses Staatsbesitzes aufzuklären und sicher festzustellen geeignet sind, sowie Großherzogliches Finanzministerium ersuchen, nach Fertigstellung dieser Arbeiten weitere Vorlage zu machen.

Digitized by Google

Beilage Nr. 132.

Bericht des ersten Ausschusses über die Vorlage der Großherzoglichen Ministerien der Justiz und der Finanzen, die Mobiliar- und sonstigen Einrichtungen in Gefängniß- und Amtsgerichtsgebäuden betreffend,

(Beil. Nr. 113),

erstattet von dem Abgeordneten Jöckel.

Die Großherzoglichen Ministerien der Justiz und der Finanzen verlangen jetzt schon:

1. für die innere Einrichtung des Weibergefängnisses in Darmstadt, weil dasselbe im Laufe des Sommers seiner Vollendung entgegensehe, sowie für die Anlage einer elektrischen Beleuchtung darin 29.500 M. und
2. für die innere Einrichtung des Amtsgerichtsgebäudes in Pfeddersheim, das ebenfalls vor seiner Vollendung steht, 6.860 M.

Zu 1. Was die Mobiliarausstattung und sonstige innere Einrichtung des Weibergefängnisses betrifft, so gibt der hierüber vorliegende Voranschlag zu einer Beanstandung keinen Anlaß. Es sei aber aus jenem hier hervorgehoben, daß sich darin auch die Kosten für die Einrichtung einer Kirche mit Sakristei befinden. So sind für einen Altar 600 M., für eine Kanzel mit Treppe 500 M., für Kirchenbänke 648 M., für ein Harmonium mit Stuhl 600 M., für einen Beichtstuhl 200 M. in Ansatz gebracht. Die Großherzoglichen Ministerien erklärten, daß Alles in der einfachsten Weise hergestellt werden solle, und das scheint nach den angesetzten Preisen auch der Fall zu sein.

Weiter wird die Einführung einer elektrischen Beleuchtung beabsichtigt. Die Gründe, aus denen dieser einer Beleuchtung durch Gas in der Vorlage der Vorzug gegeben wird, müssen die Billigung des Ausschusses finden, auch bei der Thatsache, daß die erste Anlage einer Gasbeleuchtung sich um etwa 5200 M. niedriger stellt, als die einer elektrischen Beleuchtung, ja selbst für den Fall, daß der Betrieb der letzteren entgegen der unten folgenden Berechnung sich etwas theurer stellen sollte, als der einer Gasbeleuchtung. — Nach der Mittheilung der Regierung schweben die Verhandlungen mit der Stadt Darmstadt über die Lieferung der Elektricität durch solche noch und soll von einem eigenen Betrieb der elektrischen Anstalt nur abgesehen werden, wenn die Stadt Darmstadt für ihre Elektricität nicht mehr verlangt, als solche bei eigenem Betriebe kosten würde, womit man sich einverstanden erklären kann.

Nach einem Voranschlage des Herrn Professors Dr. Kittler würden sich die Betriebskosten stellen:

a) für elektrische Beleuchtung:

1. pro Glühlampe (10kerzige) und Brennstunde bei eigenem Betrieb . . . . . 1 M. 05 Pf.
2. bei Entnahme des Stromes von der Stadt (ausschließlich Amortisation des Anlagekapitals der Installation im Innern . . . 2 M. 05 Pf.

b) bei Gasbeleuchtung, bei einer 100 Literflamme berechnet $^9/_{10}$ = 1,9 M. Hierbei ist aber die Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals der Gasleitung nicht mitberechnet, während dies bei a) 1. geschehen ist. Rechnet man 7,5 Prozent (bei der elektrischen Beleuchtung sind 10 Prozent gerechnet), so ergibt sich, daß die Kosten der Gasleitung rund 13.600 M. betragen,

$\frac{7,50}{100}$: 13.600 = 1020 pro Jahr

$\frac{1020 \text{ Pf.} \cdot 100}{600.000}$ = 0,17 Pf., welche zu 1,9 M. noch hinzutreten, so daß die Gasbeleuchtung 1,9 + 0,17 = . . 2 M. 07 Pf. kostet.

Zu 2. Gegen diese Einrichtungskosten ist nichts einzuwenden.

Der Ausschuß **beantragt**:

die Kammer wolle Großherzoglicher Regierung zu den vorbezeichneten Zwecken die in das Staatsbüdget für 1897/1900 einzustellenden Beträge von 29.500 M. und 6860 M. schon jetzt zur Verfügung stellen.

Digitized by Google

Beilage Nr. 133.

Bericht des ersten Ausschusses über die Vorlage Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, die Errichtung eines weiteren Aufseher-Wohngebäudes in der Zellenstrafanstalt Butzbach betreffend,

(Beil. Nr. 115,)

erstattet von dem Abgeordneten Jöckel.

Großherzogliches Ministerium der Justiz beabsichtigt in Folge der Errichtung des dritten Zellenflügels der Zellenstrafanstalt Butzbach und der in Folge dessen erfolgten Erhöhung der Zahl der Gefangenaufseher (von 27 auf 31) die Errichtung eines weiteren (Anbaues) Aufseherwohngebäudes aus den in der Vorlage des Näheren angegebenen Gründen. Der Ausschuß erachtet diese für zutreffend und ein weiteres Aufsehergebäude für nothwendig.

Es werden dafür 43.200 M. gefordert und zwar:

1.	für das Gebäude an sich . . .	34.000,— M.
2.	für Pflasterungen	217,60 „
3.	für Chaussirung, Planirung und gärtnerische Anlagen	2.316,43 „
4.	für Kanalisirung	1.390,80 „
5.	für Wasserleitung	338,50 „
6.	10% für Bauleitung, Beaufsichtigung und Unvorhergesehenes	3.936,67 „
	Zusammen	43.200,— M.

Die früheren Aufsehergebäude haben jedes nur 29.530 M. 78 Pf. gekostet. Diesem Betrag sind aber mit Rücksicht darauf, daß jene an einen Unternehmer billig vergeben waren, und zur Zeit die Arbeitslöhne wie die Baumaterialien nicht unerheblich im Preise gestiegen sind, 15% = 4469 M. 22 Pf. zugesetzt, was nicht zu beanstanden ist.

Hinsichtlich der übrigen Arbeiten, namentlich bezüglich der unter 3 war der Ausschuß der Ansicht, daß solche theilweise durch Sträflinge vorgenommen werden und dadurch an den Kosten gespart werden könnte. Das Großherzogliche Ministerium der Justiz erkannte dies an und erklärte, hierauf Rücksicht nehmen zu wollen. Bei dem Bau des dritten Zellenflügels sind 62.551 M. 18 Pf. erspart worden und sollen aus diesen die verlangten 43.200 M. entnommen werden.

Der Ausschuß **beantragt**:

1. die Kammer wolle die Zustimmung dazu ertheilen, daß von den bei dem Bau des dritten Zellenflügels der Zellenstrafanstalt Butzbach gemachten Ersparnissen 43.200 M. zur Errichtung eines siebenten Aufseherwohngebäudes verwendet werden,
2. das Großherzogliche Ministerium der Justiz zu ersuchen, bei den betreffenden Arbeiten soweit möglich und thunlich Sträflinge verwenden zu lassen.

Beilage Nr. 134.

An die zweite Kammer der Stände des Großherzogthums.

Durch einen verheerenden Brand wurden in der Nacht vom 20. auf den 21. Oktober v. J. folgende fiskalische Gebäude auf dem Rheinfelder Hof eingeäschert:

1. Brennhaus; 2. 8 Schweineställe; 3. Viehstall; 4. Kesselhaus; 5. Kellerbau; 6. Vorhalle; 7. Anbau am Brennhaus.

Die Brandentschädigung für diese Gebäude einschließlich Entschädigung für kleinere Zerstörungen an benachbarten Gegenständen beträgt nur 29.123 M. und reicht entfernt nicht aus, um die Gebäude auch nur in dem seitherigen Umfange den wirthschaftlichen Verhältnissen entsprechend wieder aufzurichten. Es erklärt sich dies in erster Linie daraus, daß das größte der abgebrannten Gebäude, der Viehstall, bereits von hohem Alter und von geringem Bauwerthe war und deßhalb nur mit 13.990 M. in der Brandversicherung stand.

Um die durch den Brand verursachte Betriebsstörung möglichst rasch zu beseitigen, mußte das Brennereigebäude alsbald wieder ordnungsmäßig hergestellt werden, während die übrigen Gebäude zunächst mit Nothdächern versehen werden konnten. Nunmehr müssen jedoch auch diese neu aufgebaut werden und zwar in möglichst zweckmäßiger und den Anforderungen an Feuersicherheit entsprechender Weise. Die Kosten hierfür belaufen sich nach den geprüften Voranschlägen auf 98.000 M., während für jenes Brennereigebäude und die Nothdächer der Betrag von 14.800 M. vorgesehen waren. Die Hofpächter Schudt-Fendt haben sich bereit erklärt, die Bausumme vermindert um denjenigen Betrag, der für die Wiederaufrichtung der Gebäude in seitherigem Umfange erforderlich gewesen wäre, mit 4 Prozent zu verzinsen.

Wegen der Dringlichkeit der Sache beehrt sich das unterzeichnete Ministerium in Allerhöchstem Auftrage noch vor Berathung des Hauptvoranschlags an die Stände des Großherzogthums und zunächst an die zweite Kammer das Ansinnen zu richten:

> die oben bezeichnete Bausumme von zusammen 112.800 M. abzüglich der Brandentschädigung mit 29.123 M. = 83.677 M. zu bewilligen und eine beschleunigte Berathung und Beschlußfassung herbeizuführen. Der Kostenbetrag ist in das Staatsbudget 1897/1900 eingestellt worden.

Darmstadt, den 12. April 1897.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber.

Gnutrum.

Beilage Nr. 135.

Bericht des dritten Ausschusses über
die Wahl der Abgeordneten für die Stadt Darmstadt,
erstattet:
A. Namens der Mehrheit des Ausschusses von dem Abgeordneten Wernher,
B. Namens der Minderheit des Ausschusses von dem Abgeordneten Cramer.

A.

Nachdem die Wählerliste zur Wahl der Wahlmänner am 21., 22. und 23. September 1896 offen gelegen, wurde am 5. Oktober 1896 die Wahl der Wahlmänner selbst vorgenommen. Gegen diese Wahl wurde unterm 8. Februar 1897 Reklamation erhoben.

Zur besseren Information der Kammer wird der Wortlaut der Reklamation und der auf Ersuchen des Ausschusses durch Großherzogliche Regierung veranlaßte Bericht des Kreisamts Darmstadt im Druck beigefügt (siehe Anlage) und nach Reihenfolge der angeführten Beschwerden und der betreffenden Erhebungen berichtet.

I. Die Reklamanten halten für ungehörig, daß der Name des Oberbürgermeisters und Vorsitzenden der Wahlkommission unter dem für die Kandidatur Wolfskehl—Schmeel gebildeten Wahlausschuß sich befindet und haben anheimgestellt, den genannten Herrn zeugenschaftlich darüber zu vernehmen, ob sein Name mit seiner Zustimmung dahin gekommen oder mißbraucht worden sei. Der berichtende Ausschuß hat in Anbetracht, daß er es für das Recht des Herrn Oberbürgermeisters Morneweg und jeden anderen Bürgers hält, seinen Namen dort zu unterzeichnen, wo er es für gut findet, nicht für nöthig gehalten, eine Vernehmung des Herrn zu veranlassen, und hält diese Beschwerde für ganz unbegründet.

II. Thatsächlich haben die Oktroiaufseher nicht den ganzen Tag ununterbrochen Dienst, sondern werden abgelöst, sodaß diesen Bediensteten sämmtlich Zeit gelassen war, sich an der Abstimmung zu betheiligen. Um aber für künftige Fälle einer solchen Beschwerde jeden Vorwand zu nehmen, erscheint es dem Ausschuß angemessen, Großherzogliche Regierung zu ersuchen, den städtischen Verwaltungen aufzugeben, dafür Sorge zu tragen, daß für alle Wahlen ihren Bediensteten die nöthige Zeit zur Abstimmung gelassen werde.

III. 1. Hinsichtlich dieses Punkts der Reklamation ist allerdings richtig und dadurch die von Großherzoglichem Kreisamt Darmstadt vorgenommene Vernehmung dargethan, daß der Vorsteher des V. Wahlbüreaus unterlassen hat, die beiden Urkundspersonen förmlich zu verpflichten, es ist auch richtig, daß einer dieser Herren sich eine halbe Stunde aus dem Wahlbüreau entfernt hat, dagegen ist aber auch festgestellt, daß außer den beiden Urkundspersonen noch ein

Protokollführer auf diesem Wahlbüreau war und sich, ganz abgesehen davon, daß bis zum Zurückkommen des angezogenen Herrn, ein anderer Herr als Urkundsperson zugezogen war, mit dem Protokollführer stets 3 Personen auf dem Wahlbüreau befanden. Der Ausschuß ist über diesen Punkt getheilter Meinung, die Minorität wird sich darüber im besonderen Bericht äußern.

Die Majorität des Ausschusses ist der Auffassung, daß der hier vorgekommene Fehler einen Grund zur Beanstandung dieser Wahl nicht giebt, und zwar aus folgenden Erwägungen.

Einmal enthält das Gesetz vom 8. November 1872, betreffend die Zusammensetzung der beiden Kammern der Stände und die Wahlen der Abgeordneten, überhaupt keine Bestimmung über die Verpflichtung des Wahlvorstandes über Urkundspersonen, eine solche Bestimmung findet sich nur in der Wahlanleitung, und zweitens läßt der Absatz 3 des Artikels 20 dieses Gesetzes ausdrücklich zu, daß im Fall eine erwählte Urkundsperson der Einladung zur Mitwirkung bei der Wahl nicht entspräche, der Bürgermeister, im vorliegenden Fall der Vorsteher des Wahlbüreaus, das Recht habe, hierzu fehlende oder ihre Mitwirkung ablehnende Urkundsperson einen der älteren stimmberechtigten Einwohner der Wahlgemeinde zuzuziehen.

Thatsächlich ist hier genau so verfahren worden. Nachdem die Eine der Urkundspersonen etwa eine Viertelstunde weggegangen war, wurde durch den Wahlvorsteher ein Herr, der zur Abstimmung gekommen war, gebeten, so lange als Urkundsperson zu fungiren, bis der weggegangene Herr zurückgekommen sei. Der Weggegangene kam nach einer halben Stunde zurück.

Da die Wahlanleitung keinen Theil des Gesetzes bildet, das Gesetz selbst über die Verpflichtung der Urkundspersonen nichts sagt, so erscheint es wohl gleichgültig, ob eine Verpflichtung stattgefunden hat oder nicht. (Bemerken wollen wir hier, daß die Wahlanleitung und Instruktion sehr rar zu sein scheint, da selbst auf dem Ministerium des Innern nur noch ein einziges Exemplar sich befindet).

III. 2. Dieser Punkt der Beschwerde ist vollständig unbegründet, da die Vernehmung ergeben hat, daß der Vorsteher des neunten Wahlbüreaus die Urkundsperson auf die Wichtigkeit ihres Amts aufmerksam gemacht und sie durch Handschlag förmlich verpflichtet hat.

III. 3. Hier wird behauptet, der Hülfsdiener Ph. Erhardt sei nicht zur Abstimmung zugelassen worden, weil bereits auf seinen Namen abgestimmt worden sei.

Festgestellt ist, daß auf diesen Namen abgestimmt wurde, ob dies durch den Inhaber dieses Namens oder fälschlich durch einen Anderen geschehen, kann nicht aufgeklärt werden. Jedenfalls ist es schon mehr vorgekommen, daß eine und dieselbe Person versucht hat, an einem Wahltag zweimal abzustimmen.

Der berichtende Ausschuß war zuerst darüber getheilter Meinung und hat sich schließlich genügt, diese Stimme einfach in Abzug zu bringen.

III. 4. Auch diese Beschwerde ist unbegründet, da der Kutscher Karl Möller, wie die Erhebungen konstatirt haben, an dem Wahltag überhaupt nicht in Darmstadt war und nicht abgestimmt hat.

III. 5. Diese Beschwerde ist etwas sehr an den Haaren herbeigezogen. Der Name Georg März kommt allerdings in der Wählerliste zweimal vor und zwar unter Nummer 4249 als Kaufmann (hat nicht abgestimmt) und unter Nummer

Digitized by Google

4311 als Handlungsgehülfe. Beidemal ist der Name mit ä geschrieben, obwohl die letzte Nummer, die noch abgestimmt hat, zwischen den Namen, die mit e geschrieben sind, steht. Der Ausschuß hält diesen Punkt der Reklamation für unbegründet, um so mehr, als bei dem Abstimmenden 4311 der Stand ganz richtig angegeben ist.

III. 6. Hier wird behauptet, der Kaufmann Heinrich Joseph Finger stehe nicht in der Wählerliste, trotzdem soll derselbe unter dem Namen Johann Heinrich Finger zur Abstimmung zugelassen worden sein. Die Untersuchung der Wählerlisten hat ergeben, daß ein Kaufmann Joseph Heinrich Finger unter Nummer 1494 in der Wählerliste eingetragen ist, daß derselbe an den Wahltagen nicht in Darmstadt anwesend und nicht abgestimmt hat. Der Name Johann Heinrich Finger steht überhaupt nicht in der Wählerliste, mithin ist diese Beschwerde vollständig unbegründet.

IV. Unter dieser Nummer wird Beschwerde geführt, daß eine Reihe von Personen in die Wählerliste aufgenommen worden seien, die die hessische Staatsangehörigkeit nicht hätten. Es wurde dabei von mindestens 100 Personen gesprochen und behauptet, mindestens 40 solcher Personen hätten sich unrechterweise an der Abstimmung betheiligt. Am Fuß dieser Schätzung werden dann 25 Personen namentlich noch angeführt, die als Nichthessen sich an der Abstimmung betheiligt hätten.

Nach den stattgehabten Erhebungen ergab sich, daß 5 von diesen 25 die hessische Staatsangehörigkeit allerdings besitzen, daß 15 davon nicht abgestimmt haben und 5 Personen unberechtigt zur Abstimmung zugelassen wurden.

Der berichtende Ausschuß war hinsichtlich dieses Punktes der Reklamation darüber einig, daß die Stimmen der 5 Personen, die die hessische Staatsangehörigkeit nicht haben, abzuziehen seien. Die Minorität glaubt sich aber, und will dies in ihrem Bericht besonders ausführen, in ihren Bedenken zu I bestärkt, da sie annimmt, es könnten eventuell noch mehr Personen in der Wählerliste gestanden haben, die die hessische Staatsangehörigkeit nicht haben, als die Reklamanten aufgeführt haben, wodurch sich das Resultat der Abstimmung hätte verschieben können.

Die Majorität kann zu dieser Ansicht nicht kommen, sondern glaubt annehmen zu können, daß die Reklamanten in der Zeit vom 15. Oktober 1896 bis 8. Februar 1897 alles Mögliche und Unmögliche aufgeboten haben, um eine Handhabe zur Annullirung dieser Wahl zu finden.

V. 1. Haben die Reklamanten die Garde-Unteroffiziere als zum aktiven Heer gehörige Personen und damit als nicht wahlberechtigt nach dem Reichsgesetz vom 2. Mai 1874 angesehen, mithin auch nicht als in die Wählerliste gehörig. Großherzogliches Kreisamt Darmstadt hält diese Annahme für irrig und auch der berichtende Ausschuß findet in dem § 38 des angeführten Gesetzes nichts darüber erwähnt, daß diese Personen als zum aktiven Heer gehörig zu betrachten seien. Im Uebrigen hat diese Beschwerde um so weniger Bedeutung, als von den angeführten Personen nicht Eine abgestimmt hat.

V. 2. Hier werden drei im Offiziersrang stehende Militärbeamte aufgeführt, die in der Wählerliste gestanden haben und aus den unter 1 angeführten Gründen nicht zur Wahl zugelassen werden könnten. Das Kreisamt Darmstadt hält dies für zweifelhaft, der berichtende Ausschuß ist indessen nach Ansehen der Bestimmungen des § 49 des Reichsgesetzes vom 2. Mai 1874, worin es heißt: „Für die zum aktiven Heer gehörigen Militärpersonen mit Ausnahme

der Militärbeamten ruht die Berechtigung zum Wählen", zu der Ueberzeugung gekommen, daß diese Herren allerdings berechtigt gewesen seien, zu wählen. Einer hiervon hat abgestimmt, und da er Auditeur ist, kann kein Zweifel bestehen, daß er als Militärbeamter anzusehen ist.

VI. Schließlich wird noch Beschwerde darüber geführt, daß trotz der Eingemeindung von Bessungen in Darmstadt, Bessungen zum XII. Landtagswahlbezirk gehöre und verschiedene Urwähler, die von Bessungen nach Darmstadt verzogen seien, sich nicht hätten an der Wahl betheiligen können, da ihre Namen nicht in der Wählerliste gestanden. Nach Bericht der Bürgermeisterei Darmstadt hat die Offenlegung der Wählerlisten am 21., 22. und 23. September stattgefunden, mithin war innerhalb dieser 3 Tage Reklamation gegen die Liste vorzubringen. Soweit solche nicht in der Zeit erfolgt ist, stand die Wählerliste am Abend des 23. September fest.

Ein Herr Bormet hat sich nun auf dem Polizeiamt Darmstadt am 21. September nach Bessungen abgemeldet, zwei Personen wurden auf dem Polizeiamt Darmstadt als am 24. September und 2. Oktober von Bessungen nach Darmstadt verzogen angemeldet. Der Bürgermeisterei Darmstadt wurden diese Ab- und Anmeldungen nicht sofort von dem Polizeiamt mitgetheilt, folglich konnten auch die Aenderungen resp. Streichungen in der Wählerliste nicht erfolgen.

Der erste Herr hat nun, obgleich er inzwischen nach Bessungen verzogen war, sich an der Abstimmung betheiligt und muß dessen Abstimmung (Artikel 7) beanstandet werden. Die beiden Letzteren, die in der Zwischenzeit zwischen Offenlegung der Wählerliste und der Wahlmännerwahl selbst von Bessungen nach Darmstadt verzogen sind, hatten jedenfalls kein Recht, sich an der Wahl zu betheiligen.

Der Stimmenunterschied war nun im Ganzen 33, unberechtigt abgestimmt haben 5 Personen, die die hessische Staatsangehörigkeit nicht besitzen, 1 Person, die nach Bessungen verzogen ist, im Ganzen 6 Personen, somit wären 6 Stimmen der Majorität in Abzug zu bringen, dazu kommt die Stimme des Ph. Ehrhard (siehe III. 3.), die einfach abzurechnen ist, also 7 Stimmen, verbleibt ein Stimmenunterschied von 20.

In Anbetracht, daß hierdurch das Wahlergebniß der Wahlmännerwahl nicht alterirt wird, daß die am 15. Oktober stattgehabte Abgeordnetenwahl ordnungsmäßig verlaufen ist, wobei Herr Wolfskehl 94 Stimmen und Herr Schmeel 93 Stimmen erhielt, **beantragt** die Majorität des Ausschusses:

> die Wahl der Abgeordneten für die Stadt Darmstadt für gültig zu erklären.

B.

Die Minderheit des dritten Ausschusses, bestehend aus den Abgeordneten Bär, Cramer und Pennrich, ist zwar mit der Majorität darin einverstanden, daß ein Theil der in der Reklamation aufgeführten Gründe keine Beachtung verdienen, sowie, daß andere Gründe nur theilweise berechtigt sind und diese für sich allein keine Veranlassung geben könnten, die Darmstädter Wahl für ungiltig zu erklären.

Dagegen sind die unter Position III der Reklamation gerügten Unregelmäßigkeiten, welche bei der Wahlmännerwahl im V. Wahlbezirk stattgefunden haben, so wesentlicher Art, daß diese Unregelmäßigkeiten für sich allein nach Ansicht der Minderheit die Ungiltigkeit der Wahlmännerwahlen und

Digitized by Google

damit auch die Wahl der Abgeordneten in Darmstadt zur Folge haben muß.

Nach den angestellten Ermittelungen steht thatsächlich fest, daß der Vorsteher des 5. Wahlbüreaus zunächst unterlassen hat, die beiden Urkundspersonen vor Beginn des Wahlgeschäfts zu verpflichten. Ferner steht fest, daß einer der beiden Urkundspersonen sich während der Wahlhandlung auf etwa eine halbe Stunde aus dem Wahllokal entfernt hat und daß einige Zeit nach dieser Entfernung auf Veranlassung des Bürgermeistereisekretärs Koch an Stelle des Abwesenden von dem Wahlvorsteher ein anderer Herr als Urkundsperson zugezogen worden ist.

Auf die Nachverpflichtung dieser Ersatzurkundsperson kann nach Ansicht der Minorität ein wesentliches Gewicht nicht gelegt werden, da das Wahlgesetz eine allerdings in der Natur der Sache gelegene Verpflichtung der Urkundspersonen nicht vorschreibt.

Dagegen ist in der Thatsache, daß eine volle halbe Stunde lang eine der beiden Urkundspersonen fehlte, die Wahlkommission also während einer erheblichen Zeit des Wahlaktes nicht ordnungsmäßig besetzt war, ein erheblicher Verstoß gegen die Bestimmungen des Wahlgesetzes zu erblicken, der die Ungiltigkeit der Wahlmännerwahl zur Folge haben muß.

Diese Thatsache steht in direktem Widerspruch mit vier Artikeln des Wahlgesetzes vom 8. November 1872 nämlich den Artikeln 20, 24, 27 und 50 dieses Gesetzes.

Nach Artikel 20 des Wahlgesetzes in Verbindung mit Artikel 43 hat die Wahl unter Leitung einer Wahlkommission stattzufinden, welche aus dem Bürgermeister und zwei Urkundspersonen besteht, welche der Gemeinderath bezw. die Stadtverordneten zu wählen hat. Nach Artikel 24 können die Abstimmungen in größeren Orten in verschiedenen Bezirken vorgenommen werden und erfolgen in diesem Falle die Abstimmungen in dem einen Lokal in Gegenwart der Wahlkommission, in den andern Lokalen in Gegenwart eines von dem Bürgermeister bestimmten Ortsvorstandsmitgliedes und zweier aus den Stimmberechtigten von dem Gemeinderath bezw. von der Stadtverordnetenversammlung bezeichneten Urkundspersonen.

Die Verletzung dieser beiden Gesetzesartikel allein muß nach Ansicht der Minorität die Ungiltigkeit der Wahl bewirken.

Der Gesetzgeber erachtete diese ganz bestimmte im Gesetz vorgeschriebene Besetzung der Wahlkommission für nothwendig, um eine wirkliche Garantie für den ordnungsmäßigen Vollzug der Wahl zu geben, die drei Mitglieder der Kommission sollen sich gegenseitig kontroliren. Ist die Wahlkommission aber, wie in vorliegendem Fall, während des schon sehr erheblichen Zeitraums von einer halben Stunde nicht in dieser genau vorgeschriebenen Weise besetzt, so ist eben die vom Gesetz bestimmt geforderte Garantie nicht vorhanden.

Würde man bei Prüfung der Giltigkeit einer Wahl nicht streng auf die Beachtung derartiger Gesetzesvorschriften achten, dann wäre keinerlei Gewähr mehr für einen ordnungsmäßigen Vollzug der Wahl gegeben.

Die Wahlkommission bildet einen der Hauptfaktoren der Wahl, auf welchen die Glaubwürdigkeit des ganzen Wahlverfahrens beruht, und wenn dieselbe fehlerhaft gebildet ist, so muß das, wie von den zuständigen Verwaltungsgerichten stets angenommen wurde, als ein absoluter Nichtigkeitsgrund angesehen werden. Es muß hier die Theilnahme sämmtlicher Personen, deren Anwesenheit gesetzlich vorgeschrieben ist, für

den ganzen Wahlakt ebenso bestimmt gefordert werden, wie die ordnungsmäßige Besetzung eines Gerichtshofes.

Der Mangel einer ordnungsmäßigen Besetzung der Wahlkommission kann auch dadurch nicht gehoben werden, daß ein Protokollführer zugezogen wurde, denn das Wahlgesetz kennt bezüglich der Wahlmännerwahlen keinen Protokollführer.

Ebensowenig kann zugegeben werden, daß auf das Fehlen eines Mitgliedes der Wahlkommission während einer halben Stunde deshalb nichts vorgekommen, weil im Fragefall nach einiger Zeit der Wahlvorsteher eine andere Person zugezogen habe, denn 1) steht nicht fest, wann diese Person zugezogen wurde, so daß immer noch während eines gewissen Zeitraums, dessen nähere Dauer nicht feststeht, die Kommission nur aus zwei Mitgliedern bestand; 2) lagen die Voraussetzungen der Bestellung einer weiteren Urkundsperson an Stelle der von der Stadtverordnetenversammlung gewählten auf Grund des Art. 20 Absatz 3 des Wahlgesetzes nicht vor, da bei Beginn des Wahlaktes eine Urkundsperson nicht fehlte und auch ihre Mitwirkung nicht ablehnte; 3) aber auch nur der Bürgermeister nach Art. 20 berechtigt ist, an Stelle einer fehlenden Urkundsperson einen Stellvertreter zuzuziehen, nicht aber der nach Art. 24 bestellte Wahlvorsteher.

Hierzu kommt aber noch die Verletzung des Art. 27 des Wahlgesetzes, wonach jeder Stimmberechtigte seinen Stimmzettel einem Mitglied der Wahlkommission zu überreichen hat, nicht aber einem nicht ordnungsmäßig gewählten Stellvertreter, sowie des Art. 30, wonach der Wahlvorstand während der Wahl sehr häufig in die Lage versetzt ist, auf die Leitung der Wahl bezügliche Beschlüsse zu fassen. Es kann da auch weniger darauf ankommen, den Nachweis zu führen, daß wirklich durch diese Verletzung des Wahlgesetzes Ungehörigkeiten vorkamen, durch welche das Wahlresultat alterirt worden wäre, denn das entzieht sich ja jeder Kontrolle. Es muß also dieser Reklamationsgrund die Ungültigkeitserklärung der Wahl im 5. Wahlbüreau nach sich ziehen, und da nach Art. 24 und 30 des Wahlgesetzes die ganze Stadt als ein Ort anzusehen ist, muß die ganze Wahlmännerwahl und damit auch die Abgeordnetenwahl für ungültig erklärt werden.

Hierzu kommt dann endlich noch die Thatsache, auf welche in Position 4 der Reklamationsschrift hingewiesen ist, daß die Wählerlisten sehr ungenau waren, indem in dieselben eine ganze Reihe Nichthessen eingetragen sind, so daß eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür besteht, daß noch eine nicht unerhebliche Anzahl nicht stimmberechtigter Personen abgestimmt haben.

Hiernach **beantragt** die Minderheit des Ausschusses:

> die Kammer wolle die Wahl der beiden Landtagsabgeordneten der Stadt Darmstadt einschließlich der Wahlmännerwahl für ungültig erklären.

Mit Rücksicht auf die bei dieser Wahl stattgehabten erheblichen Unrichtigkeiten in der Liste der Wahlberechtigten und der Liste der Wählbaren **beantragt** schließlich der gesammte Ausschuß:

> die Kammer wolle Großherzogliche Regierung ersuchen, möglichst darauf hinzuwirken, daß bei zukünftigen Wahlen namentlich in den Städten und größeren Landgemeinden mit größerer Sorgfalt bei Aufstellung der Wählerlisten verfahren werde, und auch zu erwägen, ob es nicht möglich wäre, um eine größere Garantie für die Richtigkeit der Listen zu erreichen, diese im Druck zu veröffentlichen, wie dies in Gießen und anderen Städten bereits üblich sein soll.

Digitized by Google

Anlage zur Beilage Nr. 135.

Darmstadt, am 8. Februar 1897.

An

die hohe zweite Kammer der Landstände.

Eingabe von Seiten der unterzeichneten Urwähler in Darmstadt: „Reklamation gegen die Wahl der beiden Landtagsabgeordneten für Darmstadt.

Indem wir uns vorauszuschicken erlauben, daß das Ergebniß der Wahlmännerwahlen für die Stadt Darmstadt mit einer Stimmenmehrheit von nur 33 Stimmen (1420 gegen 1387) zu Gunsten der gewählten Abgeordneten, der Herren Wolfskehl und Schmeel, ausgefallen ist, verfehlen wir nicht, im Nachstehenden einer hohen Kammer die Gründe zu unterbreiten, welche nach unserem Dafürhalten die Kassation der vollzogenen Abgeordneten-, sowie Wahlmännerwahlen erheischen.

I. Unter den Namen des für die Kandidatur Wolfskehl-Schmeel gebildeten Wahlausschusses befindet sich auch die Unterschrift des Oberbürgermeisters und Vorsitzenden der Wahlkommission, Herrn Morneweg, von der nicht feststeht, unter welchen Umständen und zu welchem Zwecke sie gewonnen worden ist. Es galt seither in Hessen als eine gute Sitte, daß das Oberhaupt einer größeren Kommune sich von politischer Agitation fernhalte. Man ging dabei von der wohlbegründeten Ansicht aus, daß eine Einmischung der genannten Person in den politischen Kampf in irgend einer Weise einen Druck auf abhängige Wähler, insbesondere städtische Beamte, Bedienstete und Arbeiter auszuüben geeignet sei. Bei der in Rede stehenden Wahl hat man diesen Grundsatz in der Residenzstadt Darmstadt bei Seite gelassen und in zielbewußter Weise den Namen des städtischen Oberhauptes zu Gunsten nationalliberaler Wahlagitation mißbraucht.

Wir stellen ergebenst anheim, diesbezüglich Herrn Oberbürgermeister Morneweg zeugenschaftlich hören zu wollen.

II. Hieran anschließend weisen wir auf die Thatsache hin, daß den städtischen Oktroiaufsehern, die am Wahltage während der Wahlstunden ununterbrochen im Dienste waren, nicht in ausreichender Weise zur Ausübung des Wahlrechtes Gelegenheit gegeben worden ist. Die Richtigkeit unserer Behauptung dürfte die Einforderung einer amtlichen Auskunft der Großherzoglichen Bürgermeisterei Darmstadt darthun.

III. Hatten wir im Vorstehenden Anstände allgemeiner Natur berührt, so sind wir nun in der Lage, Unregelmäßigkeiten bei der Wahlhandlung selbst zu eingehender Prüfung zu unterbreiten:

1. Den Vorstand des fünften Wahlbüreaus geeignet auf seine Obliegenheiten hinzuweisen, war von zuständiger Seite unterlassen worden, in Folge dessen auch die vorgeschriebene Verpflichtung der Urkundspersonen unterblieb. So kam es, daß der Vorsteher dieses Büreaus längere Zeit ohne Beisitzer in der Wahlhandlung fungirte. In der Folge wurde kurzer Hand unter Nichtbeachtung des Artikels 20 des Gesetzes vom 8. November 1872 ein Beisitzer zugezogen, der erst wieder abtrat, als später einer der berufenen Beisitzer erschien. Diese Thatsachen werden durch das Zeugniß des Kaufmanns Theodor Kalbfuß und des Zimmermeisters Heinrich Keller erhärtet. Angesichts der Eingangs erwähnten verschwindenden Majorität der aus der Urne hervorgegangenen Wahlmänner dürfte dieser grobe Verstoß gegen Sinn und Geist des Gesetzes allein schon die Ungültigkeit dieser Mandate nach sich ziehen.
2. Auch auf anderen Wahlbüreaus, so auf dem neunten Büreau, hat aus Mangel an Instruktion eine Verpflichtung der Urkundspersonen nicht stattgefunden.
3. Hülfsdiener Philipp Ehrhardt, Hochschulstraße Nr. 2, wurde zur Abstimmung nicht zugelassen, da bereits auf seinen Namen abgestimmt worden sei. Hierdurch erscheint der Ausfall der Wahl um zwei Stimmen alterirt, indem eine Stimme zu Unrecht abgegeben und der Berechtigte abzustimmen verhindert war.
4. Kutscher Karl **Möll**, Wilhelminenplatz 7, war in der Wählerliste nicht enthalten, ist aber unter dem Namen Karl **Möller** zur Abstimmung zugelassen worden.
5. Handlungsgehülfe Georg Merz, Marienplatz Nr. 11, war in die Wählerliste nicht eingetragen, hat aber als Georg März abgestimmt.
6. Kaufmann Heinrich **Joseph** Finger, Mollerstraße Nr. 13, stand nicht in der Wählerliste, gleichwohl soll derselbe unter dem Namen **Johann** Heinrich Finger zur Abstimmung zugelassen worden sein.

IV. Bekanntlich ist Bedingung für die Ausübung des Wahlrechtes der Besitz der Hessischen Staatsangehörigkeit. Wir vermögen nun nicht zu sagen, auf welche Weise die Staatsbürgereigenschaft bei Aufstellung der Wahllisten ermittelt wird. So viel steht aber fest, daß authentische Grundlagen, aus denen das Hessische Indigenat erhellt, wenn nicht gänzlich fehlen, so doch höchst unzulänglich sind. So kann es denn nicht Wunder nehmen, daß bei Aufstellung der Wählerlisten hier und anderwärts Nichthessen aufgenommen und zur Wahl zugelassen worden sind.

Wir schätzen die Zahl der auf diese Weise zu Unrecht in den Wählerlisten Darmstadts enthaltenen Nichthessen auf mindestens 100 Personen. Wir stellen daher die durch die Wahlakten nachzuweisende Behauptung auf, daß mindestens 40 derartige Stimmen zu Unrecht abgegeben worden sind. Trotzdem die Wahlakten und Listen nach der Wahl nirgends zur Einsicht offen liegen, ist es uns ohne Weiteres gelungen, eine Reihe von Namen solcher Nichthessen zu ermitteln und zwar:

1. Engelbach, Friedrich, Revisionsgehülfe, Hochstraße 28, ist Preuße.
2. Erni, Anton Joseph, Schriftsetzer, Niederramstädterstraße 31, ist Schweizer.
3. Gebelein, Franz, Maschinenarbeiter, Lautenschlägerstraße Nr. 3, ist Bayer.
4. Gerl, Georg, Bäckergehülfe, Schloßgasse 2, ist Bayer.

Digitized by Google

5. Häcker, Emil, Schriftsetzer, Lautenschlägerstraße 17, ist Württemberger.
6. Hermann, Joseph, Kanzlist, Elisabethenstraße 47, ist Königlich Preußischer Beamter bei der Main-Neckar-Bahn.
7. Heyl, Ludwig, Baurath i. P., Dieburgerstraße 10, ist Königlich Preußischer Pensionär.
8. Hubertus, Adam, Kellner, Erbacherstraße 12, ist Amerikaner.
9. Klein, Jakob, Formergehülfe, Landwehrstraße 68, ist aus Spabrücken in Württemberg.
10. Kling, Johann, nicht angestellter Architekt, Wenckstraße 48, ist Badenser.
11. Kriegsheim, Heinrich, Ingenieur, Frankfurterstraße 120, ist Preuße.
12. Limberger, Franz, Einnehmer i. P., Saalbaustraße 19, ist Königlich Preußischer Pensionär.
13. Loskant, Hugo, Ober-Postkassen-Buchhalter, ist Königlich Preußischer Beamter.
14. May, Alwin Heinrich, Schriftsetzer, Liebfrauenstraße 42, ist Sachse.
15. Dr. Meßner, Joseph, Assistent, Schloßgraben 11, ist Bayer.
16. Scheyrer, Ferdinand, Eisenbahn-Inspektor, Heinrichstraße 27, ist Großherzoglich Badischer Beamter.
17. Schmitt, Karl, Druckereiarbeiter, Soderstraße 80, ist Preuße; dessen Bruder Christian Schmitt ist trotz Reklamation nicht in die Wählerliste aufgenommen worden.
18. Schott, Konrad, Eichmeister, Soderstraße 17, ist Sachse.
19. Schrank, Albert, nicht angestellter Ingenieur, Soderstraße 10, ist Badenser.
20. Thumm, Friedrich, Küfer, Obergasse 12, geboren zu Bernhausen bei Stuttgart, ist Württemberger.
21. Viktorin, Albert, Zuschneider, Ruthsstraße 10, ist Oesterreicher.
22. Wendling, Adolf, Ingenieur, Kahlerstraße 37, ist Preuße.
23. Huff, Philipp, Proviantamts-Assistent, Frankfurterstraße 33, ist Preuße.
24. Stege, Rudolf, Proviantamts-Assistent, Soderstraße 7, ist Preuße.
25. Wild, Arnold, Garnisonverwaltungs-Inspektor, Riedeselstraße 60, ist Badenser.

Die Wahlakten werden ergeben, wer von den vorgenannten Personen sich an der Abstimmung betheiligt und dadurch auf das Wahlresultat unberechtigten Einfluß geübt hat.

V. Nach Artikel 49 des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874 ruht das Wahlrecht der zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen, trotzdem sind aber eine größere Anzahl derselben in die Wählerlisten eingetragen worden, und zwar:

1. Aktive Garde-Unteroffiziere.

1. Blum, Emil, Steinhauergehülfe, Arheilgerstraße 6.
2. Dillemuth, Friedrich, Büreaudiener, Kasernestraße 50.
3. Döll, Johannes, Hauswärter, Dieburgerstraße 58.
4. Gehbauer, Peter, Lackirgehülfe, Liebfrauenstraße 63.
5. Hundsdorf, Philipp Karl, Kesselschmiedgehülfe, Schloßgartenstraße 25.
6. Kinkel, Erhard, Küfer, Langegasse 29.
7. Reidel, Peter, Zimmergehülfe, Arheilgerstraße 12.

Digitized by Google

8. Roth, Johannes, Zinngießer, Stiftsstraße 61.
9. Scharmann, Gustav, Schneider, Ludwigsplatz 6.
10. Scherff, Georg, Taglöhner, Schloßgasse 16.
11. Wiesenäcker, Wilhelm, Taglöhner, Viktoriastraße 26.

2. Im Offiziersrange stehende Militärbeamte.

12. Fink, Johannes, Zahlmeister, Arheilgerstraße 27.
13. Mülberger, August, Justizrath, Auditeur, Sandstraße 24.
14. Wolf, Friedrich, Auditeur, Frankfurterstraße 64.

Hier werden gleichfalls die Wahlakten und Erhebungen ergeben, daß die vorbezeichneten Personen, insoweit sich dieselben an der Abstimmung betheiligten, hierzu nicht berechtigt waren.

VI. Trotz der Eingemeindung Bessungens in Darmstadt gehört die Gemarkung Bessungen derzeit noch zum zwölften Landtagswahlbezirk, mithin konnte nur derjenige Urwähler das Stimmrecht ausüben, welcher in dem Zeitpunkt der Wahlmännerwahl in Darmstadt domizilirte. Eine von der Großherzoglichen Bürgermeisterei einzuholende Aeußerung dürfte ergeben, daß die in der Zeit vom 10. September bis 5. Oktober 1896, dem Tage der Wahlmännerwahlen, von Darmstadt nach Bessungen und umgekehrt erfolgten Umzüge nicht gewahrt worden sind. Auch dieser Umstand ist geeignet, das Wahlergebniß in Frage zu stellen.

So ist ermittelt, daß Oberrechnungsprobator August Bormet, der am 20. September von Darmstadt nach Bessungen verzogen ist, gleichwohl abstimmte, während andererseits die in dieser Zeit von Bessungen nach Darmstadt verzogenen Privatiers Wilhelm Engelter und Ferdinand Renner abzustimmen nicht in der Lage waren.

Wir behalten uns schließlich vor, innerhalb der mit Eröffnung des Landtags in Lauf gesetzten Frist weitere Reklamationsgründe nachzubringen, glauben aber, daß das angeführte thatsächliche Material die Bitte rechtfertigt,

„in Erhebung und Würdigung der angebotenen Beweise die Ungültigkeit der vollzogenen Wahlmännerwahlen in Darmstadt auszusprechen und die so erworbenen Mandate zu annulliren."

In Ehrerbietung unterzeichnen:

Ferdinand Bormet, Großherzoglicher Hauptstaatskasse-Buchhalter und Stadtverordneter. Adolf Lindt, Rechtsanwalt.
C. Friedrich Mahr, Hofzimmermaler.
Dr. Hugo Müller, Großherzoglicher Gymnasiallehrer.
Dr. Gustav Freiherr Schenk zu Schweinsberg.
Carl Scholl, Gärtner. Ludwig Saeng, Buchhändler und Stadtverordneter.

Digitized by Google

Darmstadt, am 17. März 1897.

Betreffend: Reklamation gegen die Wahl der beiden Landtagsabgeordneten für die Stadt Darmstadt.

An

Großherzogliches Staats-Ministerium.

Bericht

des Großherzoglichen Kreisamts Darmstadt.

Unter Rückschluß der Communikate verfehlen wir nicht, anliegend die bei uns erwachsenen Verhandlungen gehorsamst vorzulegen und dazu wie folgt zu berichten:

ad. III. 1 der Reklamation: Wie aus den am 5. d. Mts. stattgehabten Vernehmungen entnommen werden wolle, hat es allerdings der Vorsteher des 5. Wahlbüreaus, Stadtverordneter Theodor Kalbfuß, unterlassen, die beiden Urkundspersonen vor Beginn des Wahlgeschäfts förmlich zu verpflichten. Auch ist es zutreffend, daß die eine Urkundsperson, Schlossermeister Karl Köhler, sich während der Wahlhandlung auf etwa eine halbe Stunde aus dem Wahllokal entfernt hat und daß auf Veranlassung des Bürgermeisterei-Sekretärs Koch an Stelle des Abwesenden von dem Vorsteher der Zimmermeister Heinrich Keller als Urkundsperson zugezogen worden ist.

ad. III. 2. Die Angabe ist unrichtig, denn nach der Aussage des vernommenen Wahlvorstehers und der Urkundspersonen hat auf dem 9. Wahlbüreau die Verpflichtung der Letztgenannten stattgefunden.

ad. III. 3. Es ist richtig, daß Hilfsdiener Philipp Ehrhardt nicht zur Abstimmung zugelassen wurde, weil er bereits abgestimmt habe. Es ist nicht aufzuklären, wer unter diesem Namen abgestimmt hat. Der Name ist in der Wählerliste angestrichen und in Anlage II. zum Wahlprotokoll eingetragen.

ad. III. 4. Ein Kutscher Karl Möll, wohnhaft Wilhelminenstraße 7, existirt nicht. Der dort wohnhafte, in Diensten des Freiherrn von Riedesel stehende Kutscher heißt Karl Möller, war aber am Wahltag nicht hier anwesend und hat nicht abgestimmt.

ad. III. 5. Es ist zutreffend, daß der Handlungsgehilfe Georg Merz abgestimmt hat, während in der Wählerliste nur ein Georg März eingetragen ist. Es scheint dies übrigens lediglich ein Schreibfehler zu sein, denn der Name steht in der richtigen Reihenfolge unter den mit „Me" beginnenden Namen. In der Anlage II. zum Wahlprotokoll ist allerdings auch „März" eingetragen. Die Angabe des Merz, daß der Wahlvorsteher geäußert habe, die Wählerliste müsse abgeändert werden

bestreitet dieser entschieden (vergleiche Protokoll vom 9. und 11. d. Mts.).

ad. III. 6. J. H. Finger hat nach dem anliegenden Schreiben in Folge Abwesenheit nicht abgestimmt. Sein Name ist auch in Anlage II. zum Wahlprotokoll nicht enthalten.

ad. IV. Wir gestatten uns auf den Bericht der Großherzoglichen Bürgermeisterei Darmstadt vom 15. l. Mts. Bezug zu nehmen, wonach die in der Reklamation unter Ord.-Nr. 2, 3, 17, 20 und 25 genannten Personen die hessische Staatsangehörigkeit nicht besitzen und dennoch in die Wählerliste eingetragen sind und abgestimmt haben. Ob die Voraussetzung der Großherzoglichen Bürgermeisterei hinsichtlich des Albert Schrank zutreffend seien, erschien uns zweifelhaft, weßhalb wir den Genannten auf heute nochmals persönlich vorgeladen haben, er konnte jedoch wegen schwerer Krankheit nicht erscheinen. Die unter Ord.-Nr. 1, 7, 13, 16 und 25 aufgeführten Personen besitzen die hessische Staatsangehörigkeit, während alle übrigen nicht abgestimmt haben.

ad. V. 1. Die Voraussetzung der Reklamanten, daß die Garde-Unteroffiziere als zum activen Heere gehörig anzusehen seien, scheint uns irrig zu sein, und wir haben daher von weiteren Erhebungen abgesehen.

ad. V. 2. Nach Anlage II. zum Wahlprotokoll und der Wählerliste hat Justizrath Wolf abgestimmt, dagegen die anderen beiden aufgeführten Personen nicht.

Es scheint uns auch hier zweifelhaft, ob ein Auditeur, der eventuell zu den Offizieren des Beurlaubtenstandes gehört, als Mitglied des activen Heeres angesehen werden kann.

ad. VI. Hier gestatten wir uns auf den Bericht der Großherzoglichen Bürgermeisterei Darmstadt vom 12. d. Mts. Bezug zu nehmen.

In Vertretung:

Dr. Kayser.

Digitized by Google

Anlage zur Beilage Nr. 135.

Auf Veranlassung eines von dem Herrn Abgeordneten Bähr an den Vorsitzenden des dritten Ausschusses gerichteten Schreibens folgenden Inhalts:

> Wie schon durch den Abg. Joutz in der heutigen Kammersitzung mitgetheilt wurde, hat sich bezüglich der Darmstädter Wahl eine neue Beanstandung ergeben. Im IV. Wahlbezirk hat nämlich einer der Beisitzer, Buchdruckereibesitzer Hohmann, in den Nachmittagsstunden von 3 bis 5 Uhr gefehlt, ohne daß Ersatz für ihn geschaffen war. Als Mitglied des Wahlprüfungsausschusses ersuche ich Sie ergebenst, über diesen Punkt baldgefälligst Erhebungen anstellen zu wollen, damit die Kammer bei ihrer nächsten Tagung eventuell auch darüber urtheilen kann

hat Großherzogliche Regierung, um weitere diesbezügliche Erhebungen von dem betreffenden Vorsitzenden ersucht, folgende Vernehmungen veranlaßt:

Auf Ersuchen des Vorsitzenden des III. Ausschusses der zweiten Kammer der Landstände fanden heute im Auftrag des Großherzoglichen Staatsministeriums folgende Vernehmungen statt:

1. Es erschien der Bürgermeistereibeamte Düball. Nach vorgängiger Eidesbelehrung und Meineidsverwarnung leistete der Erschienene den Zeugeneid und erklärte sodann:

> Ich heiße Johannes Düball, bin 63 Jahre alt, katholisch, Wittwer, Bürgermeistereibeamter zu Darmstadt.
>
> Ich habe bei der Wahlmännerwahl für den Landtag, welche im Oktober v. J. dahier stattfand, in demselben Wahlbezirk — die Nummer weiß ich nicht mehr —, in welchem Herr Buchdruckereibesitzer Hohmann Beisitzer war, als Protokollführer fungirt. Den ganzen Vormittag war er, solange die Wahlhandlung dauerte, anwesend; dagegen blieb er Nachmittags aus und kam, wenn mich mein Gedächtniß nicht täuscht, überhaupt gar nicht mehr. Ich habe, soviel ich mich erinnere, den Vorsitzenden des Wahlausschusses, Herrn Stadtverordneten Ganß, auf die Nothwendigkeit, einen Ersatzmann für Herrn Hohmann zuzuziehen, aufmerksam gemacht, und hat derselbe auch den als einen der ersten Wähler am Nachmittag erscheinenden Herrn Weinwirth und Küfer Herting als Ersatzmann zugezogen, der auch bis zum Ende der Wahlhandlung zugegen blieb. Bis Herr Herting als Ersatzmann eintrat, haben meines Erinnerns nur ganz wenige Wähler, etwa 3 bis 4, vielleicht auch 5 bis 6, abgestimmt. Unregelmäßigkeiten sind hierbei jedoch in keiner Weise vorgekommen. Ich will noch bemerken, daß auch Bürgermeistereisekretär Koch, der gleich nach Beginn der Wahlhandlung am Nachmittag im Wahllokal erschien, Herrn Ganß

auf die Nothwendigkeit, einen Ersatzmann zuzuziehen, aufmerksam gemacht hat.

Vorgelesen, genehmigt und

J. Düball

unterschrieben.

2. Der Stadtverordnete Rentner Ganß leistete nach vorgängiger Eidesbelehrung und Meineidsverwarnung den Zeugeneid und erklärte sodann:

Ich heiße Johannes Ganß, bin 67 Jahre alt, verheirathet, katholisch, Stadtverordneter und Rentner zu Darmstadt.

Mit dem Gegenstand der Vernehmung bekannt gemacht, erklärt der Zeuge:

Ich habe bei der Wahlmännerwahl für den Landtag im Oktober v. J. als Vorsitzender des Wahlausschusses in dem Lokal der Viktoriaschule — die Nummer des Wahlbezirks weiß ich nicht mehr so genau — fungirt. Als am Nachmittag, bei Wiederbeginn der Wahlhandlung einer der Beisitzer, nämlich Herr Hohmann nicht erschien und mich der Protokollführer und soviel ich mich erinnere, auch der gerade anwesende Bürgermeistereisekretär Koch auf diesen Mangel aufmerksam machten, zog ich den als Wähler erscheinenden Weinwirth und Küfer Herting, noch ehe er selbst wählte, als Ersatzmann zu und verpflichtete ihn durch Handgelöbniß. Herr Herting blieb den ganzen Nachmittag anwesend. Herr Hohmann erschien, so viel mir erinnerlich, erst kurz vor Schluß des Wahlgeschäfts, die Zeit weiß ich nicht mehr genau. Ebenso kann ich nicht mit Bestimmtheit sagen, ob und wieviele Wähler am Nachmittag abgestimmt haben, ehe Herr Herting als Ersatzmann eintrat. Ich halte es aber für wahrscheinlich, daß es nur wenige waren, da ich den ersten geeigneten Mann als Ersatzmann aus der Zahl der erscheinenden Wähler aussuchte. Uebrigens weiß ich nicht ganz bestimmt, ob ich Herrn Herting vor oder nach seiner eigenen Abstimmung zuzog. Unregelmäßigkeiten bei der Abstimmung sind bei uns durchaus nicht vorgekommen, auch nicht in der Zeit, ehe Herr Herting als Ersatzmann eintrat.

Vorgelesen, genehmigt und

Johannes Ganß

unterschrieben.

3. Herr Bürgermeistereisekretär Koch, nach Hinweis auf den bereits in rubricirter Sache geleisteten Zeugeneid erklärt, mit dem Gegenstand seiner Vernehmung bekannt gemacht:

Ich erinnere mich auf fraglichen Vorfall nur ganz ungenau; ich weiß nur, daß mir auffiel, daß in einem Wahlbüreau Weinwirth Herting als Beisitzer funktionirte, dagegen ist mir nicht erinnerlich, daß ich seine Zuziehung als Ersatzmann veranlaßt hätte. Eine weitere Aussage zur Sache vermag ich nicht abzugeben.

Vorgelesen, genehmigt und

Koch

unterschrieben.

4. Rechnungsrath Gerhardt. Nach vorgängiger Eidesbelehrung und Meineidsverwarnung leistete der Erschienene den Zeugeneid und erklärte sodann:

Ich heiße Emil Gerhardt, bin 56 Jahre alt, evangelisch, verheirathet, Rechnungsrath zu Darmstadt. Ich war Beisitzer bei der Wahlmännerwahl, welche im

Digitized by Google

Oktober v. J. dahier für den Landtag stattfand. Die Nummer des Wahlbezirks ist mir momentan nicht erinnerlich, der Vorsitzende war der Stadtverordnete Gauß. Der zweite Beisitzer, Buchdruckereibesitzer Hohmann, erschien den Nachmittag nicht, als die Wahlhandlung fortgesetzt wurde und kann ich mich nicht erinnern, daß er noch später erschienen sei. Jedenfalls habe ich nichts von ihm gesehen, auch hat sein Ersatzmann Herting bis zum Schluß des Wahlgeschäfts, ja noch bei der Stimmenzählung mitgeholfen. Wie viele Wähler abgestimmt haben mögen, ehe Herting erschien, weiß ich nicht mehr bestimmt. Es können immerhin 20 gewesen sein. Bei Beginn der Wahl am Nachmittag warteten verschiedene Wähler vor der Thür, später kamen eine zeitlang nur einzelne, erst gegen 5 Uhr wurde der Andrang stärker. Wirth Herting mag etwa um 4 Uhr, vielleicht auch etwas später erschienen sein. Ich kann beeidigen, daß auch vor seiner Zuziehung nicht die geringsten Unregelmäßigkeiten bei der Abstimmung vorgekommen sind.

Vorgelesen, genehmigt und
Gerhard
unterschrieben.

Zur Beglaubigung:

Dr. Fuchs. Zaide.

Beilage Nr. 136.

Antrag der Abgeordneten Cramer und Genossen, die Errichtung einer Heilstätte für Lungenleidende und andere chronische Kranke betreffend.

Die Unterzeichneten beantragen:

die Kammer wolle beschließen, Großherzogliche Regierung zu ersuchen, den Ständen alsbald eine Vorlage über die Errichtung einer Landesanstalt zur Heilung der Tuberkulose und sonstiger chronischer Krankheiten zugehen zu lassen.

Darmstadt, den 21. April 1897.

Cramer. David. Haas (Mainz). Rau. Ulrich.

Beilage Nr. 137.

Bericht des dritten Ausschusses über die Wahl eines Abgeordneten zum XXX. Landtag im XI. Wahlbezirk der Provinz Oberhessen (Schotten—Laubach—Ortenberg—Nidda), erstattet von dem Abgeordneten Friedrich.

Die am 5. Oktober 1896 in 24 Wahlgemeinden gewählten 32 Wahlmänner erschienen auf rechtzeitig ergangene Einladung vollzählig am 14. Oktober desselben Jahres zu Schotten behufs Wahl des Landtagsabgeordneten. Es fielen dabei 7 Stimmen auf Bürgermeister Wilh. Mettenheimer von Eichelsachsen, 14 Stimmen auf W. Sturmfels zu Nidda, 8 Stimmen auf Seb. Weidner, Bürgermeister in Herchenhain, 3 Stimmen auf Rechtsanwalt Dr. Gutfleisch zu Gießen.

Da hiernach keiner der Vorgeschlagenen die gesetzlich erforderliche Stimmenmehrheit auf sich vereinigt hatte, schritt man zu einer 2. Abstimmung. Bei dieser erhielten W. Sturmfels 13 Stimmen, S. Weidner 14 und W. Mettenheimer 3; unbeschriebene Zettel wurden 2 abgegeben.

Es ist hiermit S. Weidner zum Abgeordneten des XI. Wahlbezirks Oberhessens gewählt.

Gegen diese Wahl liegen drei Beschwerden vor.

In der ersten, unterzeichnet vom Großherzoglichen Oberförster Weber, d. Grebenhain, 20. Februar 1897, macht derselbe Großherzoglichem Kreisamt Schotten die Anzeige, „daß der Schullehrer Erdmann in Sichenhausen seine Wahl zum Wahlmanne lediglich dem Umstand verdankt, daß er den Wählern in Sichenhausen vor der Wahl das Versprechen abgab, er wolle, im Falle er gewählt würde, soviel Schnaps, Bier u. s. w. seinen Wählern bezahlen, als sie nur trinken könnten.“ Die Zeche soll ca. 60 M. betragen haben — Zeuge sei Förster Strauch.

Der diesbezügliche Bericht des Großherzoglichen Kreisamts Schotten lautet:

> „Hoher Verfügung gemäß verfehlen wir nicht die durch Vernehmung des Lehrers Erdmann und mehrerer Zeugen bei Großherzoglicher Kreisschulkommission Schotten erwachsenen Akten einzusenden. Eine Beeidigung der vernommenen Zeugen haben wir bisher unterlassen aus folgenden Gründen:
>
> Die Aussagen der Zeugen Heinrich Adolph III., Ludwig Haas II. und Heinrich Blöser VIII. stehen in allen wesentlichen Punkten in Uebereinstimmung mit den seitens des Lehrers Erdmann gemachten Aussagen. Dasselbe gilt von den Aussagen des Wirths Ludwig Fischer IV. und des Großherzoglichen Bürgermeisters Appel.

Den Zeugen Förster Strauch zu beeidigen tragen wir zunächst bedenken, da rc. Strauch selbst zugibt, den rc. Erdmann zur Vornahme von Wahlbeeinflussungen aufgefordert zu haben und bezüglich der divergirenden Aussagen des rc. Strauch und rc. Erdmann immerhin ein Mißverständniß der beiden Genannten vorliegen kann.

Den Großherzoglichen Bürgermeister Weidner zu Herchenhain zu vernehmen sind wir derzeit nicht in der Lage, da der Genannte z. Zt. als Mitglied der zweiten Kammer der Landstände thätig ist.

Bevor jedoch rc. Weidner über die verschiedenen sich auf die Wahl beziehenden Vorgänge, insbesondere über die von ihm am Tage vor der Wahl beliebte Verlängerung der Feierabendstunde in der Wirthschaft des Ludwig Fischer IV. zu Sichenhausen vernommen ist, erachten wir die Untersuchung noch nicht für abgeschlossen.

Unsere Zurückhaltung bezüglich der Beeidigung der Zeugen hat ihren Grund auch in der während der Untersuchung gemachten Wahrnehmung, daß den meisten der vernommenen Zeugen die Vorstellung, daß Wahlbeeinflussungen der beregten Art, unmoralisch seien, fremd war.

Schon jetzt erscheint uns übrigens erwiesen, daß die Wahl des Lehrers Erdmann zu Sichenhausen von Vorgängen begleitet war, welche die Unabhängigkeit der Wähler sehr in Frage zu stellen geeignet erscheinen.

Eine Ergänzung unseres Berichtes vom 22. Oktober 1896 erachten wir entsprechend der Ansicht hoher Behörde nicht für erforderlich." —

Die beiden andern Beschwerden, die eine unterschrieben von den 3 Wahlmännern zu Laubach, Jochem, Kratz und Göbel, d. 15. Oktober 1896, und die andere, d. Ulfa, 17. Oktober 1896, unterschrieben von den Wahlmännern K. Döll, Bürgermeister, und G. Phil. Falk sind inhaltlich von einander nicht wesentlich verschieden. Das Nähere ist aus dem Bericht des Wahlkommissärs, des Großherzoglichen Kreisraths Schönfeld zu Schotten ersichtlich. Der Wortlaut dieses Berichts ist folgender:

„Nachdem die obige Wahl am 14. dieses Monats vollzogen war, sind unterm 17. und 19. dieses Monats zwei Reklamationen, von den Wahlmännern Karl Döll und Georg Philipp Falk zu Ulfa, sowie Wilhelm Jochem, Heinrich Konrad Göbel und Rudolf Kratz in Laubach eingegangen, welche in Anlage mit folgenden Bemerkungen vorzulegen ich mir gestatte.

I. In der Wahlgemeinde Wenings mit Wernings war bei einer Bevölkerung von 814 Seelen gesetzlich nur ein Wahlmann zu wählen. Statt dessen hatten aber die Urwähler einstimmig deren zwei, den Pachter Karl Hahn und den Gemeinde-Einwohner Georg Hopp V. gewählt. Es hatten 17 Wähler abgestimmt und alle 17 Stimmzettel enthielten nur diese beiden Namen. Der Grund der gesetzlichen Bestimmung, daß Stimmzettel ungültig sind, welche mehr Namen enthalten, als zu wählen sind, — daß dann nicht zu ersehen ist, welcher der Gewählten wegzufallen hat, und welcher beizubehalten sei, — möchte doch hier nicht als zutreffend zu erachten sein, wo alle 17 Wähler einstimmig ihren Willen bekundet haben, daß die beiden Gewählten ihr gleiches Vertrauen genießen. Nachdem

nun auch die gesetzliche Wählbarkeit beider Gewählten festgestellt, der Wahltermin (14. d. Mts.) auch so nahe war, daß man ein Verfahren, wie es der § 42 der Wahlanleitung vorschreibt, füglich nicht mehr ausführen konnte, ließ man, eben in Betracht der vorgetragenen Gründe, insbesondere der durch die Wahl bethätigten Einmüthigkeit des beiden Gewählten gleichmäßig bethätigten Vertrauens, in analoger Anwendung der Bestimmung des Artikel 28 des Gesetzes, daß bei gleicher Stimmenzahl der Gewählten das Loos zu entscheiden hat, durch die Wahlkommission eine Loosung vornehmen und dadurch bestimmen, wer von beiden mit gleichem Vertrauen Gewählten als Wahlmann zuzuziehen sei. Das Loos entschied zu Gunsten des Georg Hopp V. und dieser ist denn auch als Wahlmann zugezogen worden.

II. Bei der am 14. d. Mts. vollzogenen Wahl des Abgeordneten wurden im ersten Wahlgange nur Stimmzettel abgegeben, welche die zu Wählenden alle unzweifelhaft erkennen ließen. Dadurch wurde festgestellt und dann durch den Kommissär allen versammelten Wahlmännern deutlich verkündigt, daß Stimmen erhalten haben:

1.	Wilhelm Sturmfels in Nidda	14
2.	Großh. Bürgermeister Weidner in Herchenhain	8
3.	" " Mettenheimer in Eichelsachsen	7
4.	Rechtsanwalt Dr. Gutfleisch in Gießen . .	3
		32

gleich der Zahl der Wahlmänner, welche abgestimmt haben.

Nach dieser Verkündigung wurde der Artikel 40 des Gesetzes vorgelesen und demgemäß die 2. Wahl vorgenommen, nach deren Ergebniß derjenige als gewählt anzusehen ist, der die meisten Stimmen erhalten. Es kamen sonach hier die vorgenannten, genau bezeichneten Kandidaten in Frage. Nun fand sich bei Oeffnung der Stimmzettel 1 solcher vor, welcher beschrieben war: „Weitener, Herchenhain". Der Kommissär fragte: genügt die Bezeichnung? Eine der Urkundspersonen bejahte Dies, die beiden anderen machten keine Gegenbemerkung, und der Kommissär ließ den Zettel gelten, da ja nach dem Vorausgegangenen eben nur bereits bestimmt bezeichnete Personen in Frage kamen und so nur Bürgermeister Weidner in Herchenhain gemeint sein konnte. Würde dieser Stimmzettel im 1. Wahlgange abgegeben worden sein, so wäre derselbe als ungültig zu bezeichnen gewesen, anders aber im 2. Gang, da hier doch nach dem Vorgetragenen wohl nicht zu bezweifeln war, daß der betreffende Wahlmann eben den Bürgermeister Weidner von Herchenhain bei seiner Abstimmung gemeint hatte, also diesen gewählt wissen wollte.

Die Entscheidung dieser Frage ist entscheidend für das Ergebniß der Wahl. Weidner erhielt 14, Sturmfels 13 Stimmen, würde der fragliche Stimmzettel als ungültig erachtet werden, so wären die beiden mit 13 Stimmen gewählt und es würde darnach durch eine Loosung zu bestimmen sein, wer als Abgeordneter für den XI. Wahlbezirk gewählt ist."

Digitized by Google

Bezüglich der ersten Beschwerde und des betreffenden kreisamtlichen Berichts fügen wir hinzu, daß Herr Abgeordneter Weidner auf Einladung des Ausschusses in der Ausschußsitzung erschien und die gebetene Auskunft bezüglich der Sichenhauser Vorfälle gab.

Aus den Aussagen der vernommenen Persönlichkeiten, des Lehrers Erdmann, des Bürgermeisters Appel, des Wirthes Fischer IV., Dahmer und Adolf III., geht hervor, daß L. Erdmann vor der Wahl versprochen hat, daß, wenn ein glänzendes Wahlergebniß zu seinen Gunsten zu Tage trete, er der Gemeinde eine Freude bereiten würde, daß er dagegen vor der Wahl nichts Derartiges thue. In der That hat L. Erdmann nach der Wahl eine Rechnung für Schnaps und Bier, die vor, während und nach der Wahl getrunken wurden, im Betrage von 53 M., wenn auch einen oder den anderen Posten mit Widerstreben, bezahlt. Appel und Adolf III. bezeugen, daß Erdmann vor der Wahl 20 M. etwa versprochen habe, wenn diese gut ausfalle. Dagegen ist nachgewiesen, daß das vor der Wahl getrunkene Faß Bier von Dahmer bestellt, aber von Erdmann, allerdings unter Widerstreben, bezahlt worden ist. Die von L. Erdmann behauptete Beeinflussung seitens des Abgeordneten Weidner ihm (Erdmann) gegenüber, und die von Weidner nach Bestätigung der Wahl in Aussicht gestellte Erkenntlichkeit, Ersatz der Kosten u. dgl. werden von H. Weidner entschieden in Abrede gestellt. Erwiesen ist ferner, daß Abg. Weidner am Tage vor der Wahl in Sichenhausen in demselben Wirthslokale sich befand und die Verlängerung des Feierabends beim Bürgermeister erwirkte, angeblich um den Anwesenden den Begriff „christlich-sozial" zu erklären. Von einer Programmentwickelung des Herrn Weidner sagt kein Zeuge etwas aus. Herr Weidner gibt weiter zu, die Aeußerung „das geht auf mein Risiko" in der Wirthschaft gethan zu haben, als die Anwesenden weggehen wollten.

Obgleich aus diesen Thatsachen erhellt, daß das Verhalten der betreffenden Persönlichkeiten nicht vorwurfsfrei gewesen ist, meint der Ausschuß doch, daß hierin allein ein zwingender Grund, die Wahl zu beanstanden, nicht liege. Was nun aber die zweite und dritte Beschwerde anlangt, so ist der Ausschuß der Ansicht, daß die Wahlmännerwahl in Wenings für ungültig zu erklären ist, weil jeder Zettel, der mehr Namen enthält, als zu wählen sind, nach § 28, Nr. 4 des Wahlgesetzes ungültig ist, und daß die bezügliche Auffassung des Kreisamts Schotten als irrig und gesetzlich unzulässig erscheint. Ebenso ist mit dem Namen „Weitener, Herchenhain" die Person des Bürgermeisters Weidner zu Herchenhain nicht „unzweifelhaft" bezeichnet und deshalb auch dieser Stimmzettel ungültig. Aus diesen beiden letzteren Gründen und besonders auch in Erwägung, daß das Stimmenverhältniß der beiden Kandidaten 13 : 14 ist, **beantragt** der Ausschuß:

> die Kammer wolle die Wahl des Abgeordneten für den XI. Wahlbezirk der Provinz Oberhessen für ungültig erklären und Großherzogliche Regierung ersuchen, eine Neuwahl des Wahlmannes zu Wenings und eines Landtagsabgeordneten für den genannten Wahlbezirk baldigst zu veranlassen.

Digitized by Google

Beilage Nr. 138.

Bericht des dritten Ausschusses über die Wahl eines Abgeordneten für den 30. Landtag im zehnten Wahlbezirk der Provinz Oberhessen (Herbstein-Ulrichstein),
erstattet von dem Abg. Friedrich.

Die am 5. Oktober 1896 in 33 Gemeinden gewählten 36 Wahlmänner waren am 14. Oktober desselben Jahres vollzählig zur Wahl eines Landtagsabgeordneten in Herbstein erschienen und gaben ihre Stimmen ab wie folgt:

13 Stimmen fielen auf Bürgermeister Muth in Salz,
3 „ „ „ Lehrer Veit in Freiensteinau u.
20 „ „ „ Bürgermeister Schmalbach in Crainfeld,

darnach ist der letztere zum Landtagsabgeordneten des zehnten Wahlbezirks Oberhessens gewählt.

Gegen die Gültigkeit dieser Wahl liegt eine Beschwerde vor, unterzeichnet von dem Wahlmann Bürgermeister Muth, d.d. Salz, 16. Februar 1897. Sie lautet:

„Am 14. Oktober v. J. wurde Herr Schmalbach mit 20 von 36, oder 2 Stimmen Mehrheit zum Landtagsabgeordneten gewählt. Die Mehrheit soll sich Herr Schmalbach dadurch verschafft haben, daß er auf Ansinnen der Wahlmänner von Herbstein diesen die Zusage gegeben habe: für den jetzigen und fort dauernden Bestand des Amtsgerichtsbezirks Herbstein einzutreten und zu stimmen, sowie für die Aufhebung der Ausnahmegesetze, insbesondere der Ordens- und sogenannte Jesuitengesetze zu wirken und zu stimmen, woraufhin die 3 Wahlmänner von Herbstein ihre Stimmen für Herrn Schmalbach abgegeben hätten. Anderseits wurde mir mitgetheilt, daß Wahlmänner, die Herr Schmalbach gewählt haben, dieses nicht gethan hätten, wenn sie gewußt hätten, daß dieser ein Uebereinkommen getroffen und den Herbsteiner Wahlmännern die Zusage gegeben habe, für die Aufhebung der Ordensgesetze ꝛc. zu sein und zu stimmen, demnach Herr Schmalbach auch in dieser Beziehung weniger Stimmen erhalten hätte.

Artikel 49 des Wahlgesetzes vom 8. November 1872 bestimmt: „Kein Mitglied einer Kammer darf ꝛc. für seine Stimme Instruktionen annehmen“ und nach Artikel 51 soll auch diese Bestimmung als ein Bestandtheil der Verfassungsurkunde angesehen werden.

Auf Grund dieser Bestimmungen erhebe ich hiermit gegen die Wahl des Herrn Schmalbach Einsprache, bitte die erforderlichen Erhebungen anstellen zu lassen und nach Lage der Sache über die Wahl zu entscheiden.

Hiernach bitte die 3 Wahlmänner für Herbstein, deren Namen aus den Wahlakten ersichtlich sein werden, über das Uebereinkommen 2c. eidlich vernehmen zu lassen. Als weitere Zeugen, insbesondere darüber, daß sie nicht für Herrn Schmalbach gestimmt hätten, wenn sie gewußt hätten, daß Herr Schmalbach den Herbsteiner Wahlmännern die Zusage gegeben habe für die Aufhebung der Ordensgesetze zu sein und zu stimmen, benenne ich die Wahlmänner: Herrn Schaaf in Altenschlirf und Herrn Wiegand in Schlechtenwegen.

Eine ähnlich lautende Eingabe wurde auch an Großherzogliches Ministerium des Innern eingereicht mit der Bitte, solche den Wahlakten beizufügen."

Auf Ersuchen des Ausschusses wurde durch Großherzogliches Staatsministerium am 11. März 1897 zu Herbstein eine eingehende Zeugenvernehmung veranlaßt, deren Ergebniß wir im Folgenden wörtlich wiedergeben, laut Bericht des Großherzoglichen Kreisamtes Lauterbach:

„Auf die dem Großherzoglichen Kreisamt Lauterbach gewordene Verfügung vom 4. März 1897 zu Nr. St. M. 1033, begab sich heute der Unterzeichnete unter Zuziehung des Kreisamtsgehülfen Bechtold als Protokollführer hierher zur Vernehmung der nachstehend genannten Zeugen. Dieselben wurden vor ihrer Vernehmung auf die Heiligkeit und Wichtigkeit des Eides hingewiesen und leisteten den Eid dahin:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzusetzen werde, so wahr mir Gott helfe."

Die Vernehmungen fanden einzeln und in Abwesenheit der anderen Zeugen statt.

Nach geeignetem Befragen erklärten:

1. Zeuge Ruhl: Ich heiße Peter Josef Ruhl, bin 55 Jahre alt, katholischer Religion, Fabrikant in Herbstein.

Vor der Landtagswahl am 14. Oktober v. J. wurde allgemein davon gesprochen, daß die meiste Aussicht, gewählt zu werden, die Herren Schmalbach in Crainfeld und Muth in Salz hätten und daß möglicher Weise ganz wenig Stimmen den Ausschlag geben könnten. Am Wahltag kurz vor der Wahl frug ich Schmalbach, wie er sich im Falle, daß er gewählt würde, zu der Frage der Auftheilung des Amtsgerichtsbezirks Herbstein und zu den Ausnahmegesetzen stellen würde und erklärte ihm, daß ich ihm meine Stimme geben würde, wenn er in diesen beiden Fragen unseren, der Herbsteiner Standpunkt, der ihm bekannt war, einnehmen würde, und bezeichnete es für diesen Fall als wahrscheinlich, daß ihm auch die beiden anderen Herbsteiner Stimmen zufallen würden. Ich will hierbei bemerken, daß ich mich nicht erinnere, mit den beiden anderen Herbsteiner Wahlmännern dieserhalb etwas verabredet zu haben.

Schmalbach erwiderte mir darauf, ohne daß ich weiter in ihn drang, seine Ansicht bezüglich des Gerichts gehe dahin, daß eine Auftheilung desselben sowohl zwecklos als aussichtslos sei; er gehöre keiner Partei an und sei gegen alle Ausnahmegesetze; falls

er gewählt werden würde, würde er in diesen beiden Fragen nicht zum Nachtheil von Herbstein stimmen. Ich faßte diese Aeußerung als Versprechen mir gegenüber auf.

Das Resultat dieser Unterredung theilte ich Herrn Kübel mit. Die Folge war, daß auch dieser sich mit Schmalbach in eine Unterredung einließ, nach deren Beendigung Herr Kübel zu mir zurückkehrte und mit dem Ausdruck der Befriedigung erklärte, daß auch er für Schmalbach stimmen werde. In ähnlicher Weise habe ich, wie ich mich erinnere, auch mit Herrn Leinberger gesprochen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:
Peter Joseph Ruhl.

2. Zeuge Schaaf: Ich heiße Karl Schaaf, bin 58 Jahre alt, evangelischer Religion, Großherzoglicher Bürgermeister zu Altenschlirf.

Die bei der letzten Landtagswahl allein in Betracht kommenden beiden Kandidaten Muth und Schmalbach waren mir und auch meinen Urwählern Beide recht; Schmalbach war in meinem Bezirk mehr bekannt und beliebt, auch wurde ihm wohl mehr Einfluß zugetraut, als seinem Gegenkandidaten. Nachdem mir von der vorstehenden Aussage des Herrn Ruhl Kenntniß gegeben worden, erkläre ich, daß ich zwar in Bezug auf die Theilung des Amtsgerichtsbezirks nicht interessirt bin, weil meine Gemeinde unter allen Umständen bei Herbstein bleiben würde, daß ich aber entschieden nicht für Schmalbach gestimmt haben würde, wie ich es gethan habe, sondern für Muth, wenn ich gewußt hätte, daß Schmalbach den Herbsteiner Wahlmännern versprochen hatte, für die Aufhebung der Ausnahmegesetze, insbesondere für die Zulassung der Jesuiten im Falle seiner Wahl zu stimmen.

Am Wahltag kurz vor der Wahl unterhielt ich mich mit dem Wahlmann Schaaf von Eichelhain, einem Vetter von mir. Dieser theilte mir mit, er sei im Zweifel, wem von den beiden Kandidaten er seine Stimme geben solle. Auf meine Erwiderung, ich würde für Schmalbach stimmen, erklärte er dies auch thun zu wollen.

Weiter erklärte mir mein Vetter, als ich ihm mitgetheilt hatte, ich hätte gehört, die „Ulrichsteiner Ecke" wolle für Muth stimmen, daß er dieserhalb mit dem Bürgermeister Ruhl von Ulrichstein (Wahlmann) reden und versuchen wolle, hierdurch die betreffenden Wahlmänner auf Schmalbachs Seite herüberzuziehen; soviel ich weiß, haben diese dann auch ihre ursprüngliche Absicht aufgegeben und Schmalbach gewählt.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:
Karl Schaaf.

3. Zeuge Wiegand: Ich heiße Johannes Wiegand, bin 52 Jahre alt, evangelischer Religion, Landwirth in Schlechtenwegen.

Ich bin mit Schmalbach schon seit langen Jahren gut bekannt und stehe auch in verwandtschaftlichen Beziehungen zu ihm. Wenn Schmalbach sich in der Weise, wie es das vorstehende, mir bekannt gegebene Protokoll des Herrn Ruhl angiebt, mit den Herbsteiner Wahlmännern auseinander gesetzt hat, so kann ich diese Stellungnahme nicht billigen, da ich gegen die Zulas-

sung der Jesuiten bin. (Die Auftheilung des Amtsgerichtsbezirks hat für uns kein Interesse.)

Jedoch ist es mir unmöglich, bestimmt zu erklären, welche Einwirkung auf die Ausübung meines Stimmrechts es gehabt haben würde, wenn ich bei der Wahl von jener Abmachung Kenntniß gehabt hätte: ich hätte mich in diesem Falle vorher mit meinen Urwählern und mit anderen Wahlmännern verständigen müssen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

Johannes Wiegand.

Zur Beglaubigung:

Dr. Heinrichs. Bechtold.

Fortgesetzt Lauterbach, 13. März 1897.

Auf Ladung erscheint Zeuge Kübel, wird mit dem Gegenstand der Vernehmung bekannt gemacht und in der vorstehend bezeichneten Weise vereidigt und erklärt auf Befragen:

Ich heiße Theodor Kübel, bin 59 Jahre alt, Fabrikant in Herbstein, katholisch.

Ich würde Muth unter keinen Umständen wieder gewählt haben, andererseits paßte mir auch Schmalbach nicht und zwar in Folge seines Auftretens als Landtagsabgeordneter im Jahre 1879, wo er die Verlegung des Amtsgerichtssitzes von Herbstein nach Grebenhain, also nicht nur eine Auftheilung des Bezirks beantragt hatte. Da ein Dritter keine Aussicht hatte, gewählt zu werden, würde ich demnach einen weißen Zettel abgegeben haben. Am Wahltag unmittelbar vor der Wahl traf ich den Wahlmann Ruhl und theilte ihm meine Unzufriedenheit mit den beiden Kandidaten mit. Ruhl erwiderte mir, die Sache liege nunmehr anders, indem Schmalbach ihm gegenüber sich dahin geäußert habe, er halte jetzt eine Aenderung im Bestand des Gerichtsbezirks für unnütz; außerdem habe ihm Schmalbach auf die Frage, welcher Partei er sich eventuell anschließen würde, geantwortet: „keiner"; auch könne er ihm (Herrn Ruhl) versichern, daß er Gegner aller Ausnahmegesetze sei.

Daraufhin frug ich Herrn Schmalbach, ob die die Mittheilungen, die er Herrn Ruhl gemacht habe, richtig stehen, und erhielt zur Antwort: „wenn ich gewählt werde, werde ich an dem Bestand des Amtsgerichtsbezirks nicht rütteln, darauf können Sie sich verlassen."

Nach der Wahl stellte mich Muth zur Rede, weshalb ich nicht für ihn gestimmt habe. Ich erwiderte ihm: „wie können Sie uns Herbsteinern zumuthen, Sie zu wählen, Sie haben Herbstein mit Ihrem früheren Verhalten in der Kammer genug zu schädigen gesucht; Schmalbach hat uns versprochen, nichts gegen Herbstein zu thun."

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

Theod. Kübel.

Zur Beglaubigung:

Dr. Heinrichs. Bechtold.

Aus diesen eidlich gegebenen Zeugenaussagen erhellt, daß das von Herrn Schmalbach den Herbsteiner Wahlmännern vor der Wahl gegebene Versprechen von großer, wenn nicht entscheidender Wirkung auf das Wahlergebniß gewesen ist. Es mag auch zugegeben werden, daß jetzt, nachdem die Stellungnahme Schmalbach's den Ordensgesetzen u. s. w. gegenüber bekannt ist, ein Theil der Wahlmänner, die Schmalbach ge-

wählt haben, sich gewissermaßen getäuscht sieht. Indessen kann der Ausschuß die Ueberzeugung des Beschwerdeführers, daß hier ein Verstoß gegen Artikel 49 des Wahlgesetzes vorliege, nicht gewinnen, weil die mit den Zeugen Ruhl, Kübel und Anderen gehaltene Besprechung nicht als Instruktion im Sinne des Gesetzes, als eine Verpflichtung Schmalbachs durch die genannten Wahlmänner anzusehen ist, sondern als auf gestellte Anfrage hin gegebene Meinungsäußerungen des Kandidaten, die seine selbstständigen, eigenen Ansichten über die betreffenden Punkte wiedergaben, ein Verfahren, das durch kein Gesetz verboten ist und bei sehr vielen Wahlen vorkommt, insbesondere dann, wenn der betreffende Kandidat sein Programm nicht öffentlich in Wort oder Schrift vor der Wahl bekannt giebt. Es wäre Sache und Pflicht aller Wahlmänner gewesen, sich vorher bei dem Kandidaten über seine Grundsätze und seine Ansichten über so wichtige Fragen, wie Ordensgesetze, Jesuitengesetz u. dgl. zu vergewissern, wie es Ruhl und Kübel thaten.

Der Ausschuß beschließt daher, daß die Beschwerde Muth's nicht genügend begründet ist, und **beantragt**:

> die Kammer wolle die Wahl des Abgeordneten Schmalbach für den zehnten Wahlbezirk der Provinz Oberhessen für gültig erklären.

Beilage Nr. 139.

Bericht des dritten Ausschusses über die Wahl eines Abgeordneten zum XXX. Landtag im VI. Wahlbezirk der Provinz Oberhessen (Grünberg), erstattet von dem Abgeordneten Friedrich.

Nach den am 5. Oktober 1896 in 36 Gemeinden erfolgten Wahlen von 34 Wahlmännern, versammelten sich diese vollzählig am 14. Oktober dess. Js. zu Grünberg zwecks der Wahl eines Landtagsabgeordneten. Dabei fielen 17 Stimmen auf Herrn Schönfeld, Kreisrath zu Schotten, 16 Stimmen auf Herrn Julius Fleischhauer auf Ludwigshof und 1 Stimme auf Herrn Moll von Grünberg. Da hiernach keiner der Gewählten die absolute Stimmenmehrheit erhalten hatte, wurde zur zweiten Abstimmung geschritten, und erhielten Kreisrath Schönfeld 18 Stimmen, Julius Fleischhauer 16. Hiernach erscheint der erstere zum Abgeordneten des VI. Wahlbezirks Oberhessens gewählt.

Gegen die Wahlmännerwahl in der Gemeinde Stangenrod und damit gegen die Wahl des Abgeordneten liegen 2 Beschwerden vor. Die eine ist von 23 Einwohnern der Gemeinde Geiß-Nidda unterschrieben, d. vom 12. Februar 1897, und nimmt nur Bezug auf den Inhalt der 2. Beschwerde, die aus Grünberg, d. 17. Januar 1897, eingelaufen und unterschrieben ist von Georg Reichmann und Heinrich Karl Echler aus Stangenrod und von Julius Fleischhauer auf Ludwigshöhe.

Der ersten Beschwerde legt der Ausschuß keine Bedeutung bei, einmal da sie Vorkommnisse bei der in Geiß-Nidda stattgefundenen Bürgermeisterwahl in Vergleich mit der Abgeordnetenwahl bringt, und sodann besonders, da Geiß-Nidda gar nicht zum VI. Wahlbezirk, sondern zum XII. gehört und es bisher nicht Sitte gewesen, daß sich der eine Wahlbezirk um die Gültigkeit bezw. Ungültigkeit der Wahl im andern in der Weise kümmerte.

Die 2. Beschwerde lautet:

> Bei der Landtagswahl zu Grünberg am 14. Oktober 1896 wurde der Herr Kreisrath Schönfeld zu Schotten als Landtagsabgeordneter gewählt. Er erlangte den Sieg über seinen Gegenkandidaten mit 18 gegen 16 Stimmen. Es hing demnach die Entscheidung von der Abstimmung nur eines einzigen Wahlmannes und darnach des Looses ab.
>
> Es ist beweisbar, daß Einer der Wahlmänner des Kreisraths Schönfeld, und zwar der Bürgermeister Bock zu Stangenrod nur mit Hilfe einer Wahlbeeinflussung als Wahlmann gewählt wurde. Die Herren: Ortsgerichtsmann Adam Becker, Georg Reichmann, Heinrich Görnert, Karl Bock, Elias Rein, Peter Schul-

theis, Peter Meid sämmtlich zu Stangenrod bei Grünberg können sämmtlich bezeugen, daß Bürgermeister Bock daselbst den Wählern ein Faß Bier als Entgelt für seine Wahl versprochen habe. Bürgermeister Bock wurde mit 16 gegen 15 Stimmen als Wahlmann gewählt. Es ist gewiß, daß er diese Mehrheit nicht erhalten haben würde, wenn er das Faß Bier nicht zuvor versprochen hätte.

Da es nun bei der Wahl des Landtagsabgeordneten für den Bezirk Grünberg diesmal auf die Stimme eines einzigen Wahlmannes angekommen ist, wohin der Sieg sich wendete, so glauben wir, daß die Wahl zu Grünberg auf ungesetzliche Weise zu Stand gekommen ist und bitten:

> Hohe zweite Kammer der Stände des Großherzogthums Hessen wolle die Wahl des Herrn Abgeordneten Schönfeld für ungültig erklären. Ebenso wolle Hochdieselbe die Wahl des Wahlmannes Bock zu Stangenrod für ungültig erklären und die Regierung ersuchen, sofort die Neuwahl eines Wahlmannes zu Stangenrod und die Neuwahl eines Landtagsabgeordneten für den Bezirk Grünberg anzuordnen.

Die auf Ersuchen des Ausschusses von Großherzoglichem Staats-Ministerium durch Großherzogliches Kreisamt Gießen veranlaßten bezüglichen Erhebungen haben nun folgendes ergeben:

> Bürgermeister Bock zu Stangenrod erklärt: Seit 1883 sei er Bürgermeister und auch jedesmal Wahlmann bei den Landtagswahlen gewesen. Bei der letzten Wahl habe eine hochgradige antisemitische Agitation stattgefunden und dabei auch eine antisemitische Wahlversammlung ohne sein Vorwissen. Am Sonntag-Nachmittag vor der Wahlmännerwahl habe er in der Bock'schen Wirthschaft von der Wahl gesprochen und geäußert, wenn der Beigeordnete H. Rau I. gewählt würde, gebe er ein Fäßchen Bier. Für seine Wahl habe er nichts gethan, da er meinte, die Antisemiten siegten doch. Hätte er für sich agitiren wollen, so hätte er 4 Bergwerksarbeiter leicht gewinnen können. Nachdem er aber wider Erwarten mit 1 Stimme Mehrheit gewählt worden, habe der Wirth, nach Anfrage bei ihm, ein Fäßchen Bier für 3 M. und einige Pfennige auflegen lassen, da es so üblich sei, daß der Gewinnende etwas spendire. Er selbst habe nicht mitgetrunken. Die Antisemiten hätten in der Peter Schäfer'schen Wirthschaft Tage lang „bei Bier" agitirt und viel mehr getrunken. Echler habe, wie er gehört, 2 Schoppen Bier einem gewissen Klöß versprochen, wenn er wähle u. s. w. Vor der Wahl habe er nichts für seine Wahl versprochen und niemand beeinflußt. — Die Zeugen Adam Becker, Karl Bock, Heinrich Görnert und Elias Rein sagen aus, daß sie von einem Versprechen eines Fäßchen Bieres seitens des Bürgermeister Bock nichts gehört haben. Görnert fügt hinzu, daß zwar der Wirth Bock ihm gesagt, es gebe ein Fäßchen Bier, aber nicht von wem, und daß er (Görnert) ohne jede Beeinflußung den Herrn Bürgermeister gewählt habe, weil er ihn für den geeignetsten halte.
>
> Der Zeuge Peter Bock hat dieselbe Ansicht von dem Bürgermeister (wie Görnert), der ohne jede Beeinflußung gewählt worden sei. Er fügt hinzu: der Burgermeister habe allerdings am Tage zuvor geäußert,

nach seiner (des Peter Bock) Meinung im Scherz, wenn er oder der Beigeordnete Rau gewählt würde, gäbe er ein Fäßchen. Auch er versichert, daß die Antisemiten viel mehr Bier vertilgt hätten, und daß, wenn ihnen der Sieg zugefallen wäre, sie denselben noch ganz anders gefeiert hätten.

Die Zeugen Peter Weid und Peter Schultheiß III. — beide harthörig — wollen gehört haben, daß der Bürgermeister von einem Fäßchen Bier am nächsten Abend gesprochen habe.

Der Zeuge Georg Reichmann — der nach des Bürgermeisters Aussage angetrunken gewesen — sagt aus: der Vorfall sei ihm nicht mehr genau erinnerlich; der habe an jenem Tage erklärt: er sei durch das Verfahren der Antisemiten entehrt. Wenn die Antisemiten ihn von der Versammlung in Kenntniß gesetzt und zum Vorsitzenden gemacht hätten, dann hätte er sich um die Wahl nicht gekümmert, jetzt aber wolle er einmal sehen, ob er ihnen nicht überlegen sei; er gebe ein Faß Bier.

Mit dieser Aussage vergleiche man die von dem Bürgermeister Bock abgegebene Erklärung:

Von mir war im Ort bekannt, daß ich den antisemitischen Kandidaten nicht wählen würde, weil ich den seitherigen Abgeordneten, Herrn Kreisrath Schönfeld, welcher in Sachen des Bahnbaus Grünberg—Londorf viel für uns gethan hat, für einen viel geeigneteren Vertreter unsrer Interessen halte, als den Antisemiten.

Aus diesen Zeugenaussagen geht hervor, daß wohl der Bürgermeister Bock vor der Wahl von Bier gesprochen hat, aber nicht in dem Sinne, wie es die Beschwerdeführer darstellen. Die betreffenden Worte sind am Biertische, kurz vor der Wahl gefallen und scheinen theils im Scherz theils auch in Erwägung über das Vorgehen der Gegner in seiner Gemeinde gesprochen worden zu sein. Auf keinen Fall ist es erwiesen, daß Bock *vor* der Wahl etwas versprochen hat, um Stimmen für *sich* zu werben, und daß vor der Wahl solches Bier getrunken worden ist. Hätte Bock für sich agitiren wollen, so hätte er gewiß früher als am Tage vor der Wahl Stimmung für sich zu machen gesucht und dann auch die genannten 4 Bergwerksarbeiter für sich gewonnen. Viel mehr scheint sich der Wirth Bock für die Wahl des Bürgermeisters interessirt zu haben, wie ja auch in der Wirthschaft des Peter Schäfer für den Gegenkandidaten geworben wurde. Thatsächlich hat auch der Wirth Bock nach der Wahl das Freibier veranlaßt.

Der Ausschuß — mit Ausnahme eines Mitgliedes, Abg. Bähr, der sich die Begründung seiner entgegengesetzten Ansicht für die Plenarversammlung vorbehält — ist somit der Ansicht, daß die Beschwerde nicht begründet ist, und **beantragt:**

die Wahl des Abgeordneten Schönfeld im VI. Wahlbezirk der Provinz Oberhessen für *gültig* zu erklären.

Digitized by Google

Beilage Nr. 140.

Bericht des ersten Ausschusses über die Vorlage Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen, Brandschaden auf dem Rheinfelder Hof betreffend,

(Beil. Nr. 134);

erstattet von dem Abgeordneten Möllinger.

Auf dem Domänengut Rheinfelder Hof wurden 7 Nebengebäude durch einen Brand zerstört. Für dieselben wird eine Entschädigung von 29.123 M. aus der Brandversicherungskasse gewährt.

Mit dieser Summe lassen sich die seitherigen Räume nicht wiederherstellen. Großherzogliches Finanzministerium hat einen Plan für den Neubau anfertigen lassen und der Kammer vorgelegt.

Nach demselben ist im Ganzen eine Bausumme von 112.800 M. erforderlich, von welcher obige Entschädigung mit 29.123 M. abgeht, so daß 83.677 M. noch zu bewilligen wären.

Selbstverständlich ist das Land verflichtet, die zerstörten Gebäude in ihrer gewesenen Größe wieder aufzubauen. Ebenso gewiß wird man sie in zweckmäßiger Weise gestalten und den Anforderungen des heutigen Wirthschaftsbetriebes anzupassen suchen.

Gerade aus letzterem Grund hat man die Pläne in etwas sehr weitgehender Weise ausgearbeitet und dadurch die Baukosten wesentlich gesteigert. Es ist zwar vorgesehen, daß die Pächter einen Theil dieser Summe mit 4 % zu verzinsen haben, allein der Wortlaut in der Vorlage läßt nicht genau erkennen, wieviel dieser Mehrbetrag sein soll. Jedenfalls erscheint es zweckmäßig, vorher die Summe festzusetzen, und ist bei der Dringlichkeit der Sache die Klarstellung dieses Punktes nachträglich mündlich oder schriftlich zu erbringen.

Bezüglich des Bauplanes fällt die Größe der Kellerräume und der Speicher auf. Was erstere anbelangt, so ist bei Ställen u. s. w. doch nicht, wie bei Wohngebäuden, eine vollständige Unterkellerung nothwendig, vielmehr ist für deren Ausdehnung nur das Bedürfniß maßgebend. Ebenso umfassend sind die Speicherräume gestaltet. Mit Aufzügen ausgestattet und Luken, gleichen sie mehr einem Lagerhaus, als einem landwirthschaftlichen Gebäude.

Man begeht auch hier wieder, wie so oft in der Landwirthschaft, den Fehler, das Gebäudekapital in einer Weise zu belasten, daß durch dessen Verzinsung und die schwere Unterhaltungslast der Ertrag der Wirthschaft außerordentlich geschmälert, vielfach ganz aufgezehrt wird.

Anderseits ist nicht zu verkennen, daß zweckmäßige Einrichtungen und Anordnungen die Betriebskosten wesentlich

verringern können und damit den höheren Kapitalaufwand decken.

Was in dem vorliegenden Fall das Richtige ist, mag schwer zu entscheiden sein, wenn man nicht genau den Wirthschaftsbetrieb kennt, der doch nicht einmal für den nächsten Nachfolger bindend ist.

Bezüglich der Voranschlagssummen finden wir keine besonderen Bedenken, die Ansätze entsprechen den laufenden Preisen, werden ohnehin durch Abgebote zuerst festgestellt.

Der Ausschuß **schlägt** demgemäß der Kammer **vor**:

> Zum Wiederaufbau der Gebäude auf dem Rheinfelder Hofe 112.800 M. abzüglich der Brandentschädigung mit 29.123 M. also 83.677 M. zu bewilligen unter der Voraussetzung der vorherigen Vereinbarung der Regierung mit den Pächtern, daß die Pachtsumme für die nächste Pachtperiode jährlich um 2000 M. erhöht werde.

Digitized by Google

Beilage Nr. 141.

Vorstellung der Finanzaspiranten bei der Main-Neckar-Bahn um Besserung ihrer Anstellungsverhältnisse.

An

Hohe zweite Kammer der Landstände!

Wie einer hohen Kammer aus den Verhandlungen früherer Jahre nicht unbekannt geblieben sein dürfte, sind die Anstellungsverhältnisse der in Diensten der Main-Neckar-Bahn stehenden hessischen Finanzaspiranten äußerst ungünstige.

Während bei den hessischen Behörden mehrere Finanzaspiranten aus dem Jahre 1891 bereits in etatsmäßige Stellen aufgerückt sind, befinden sich bei der Main-Neckar-Bahn noch die Aspiranten aus dem Jahre 1888 in diätarischem Verhältniß. Der Grund hierfür liegt in der geringen Anzahl der vorhandenen etatsmäßigen Stellen, welche in keinem Verhältniß zu der Zahl der vorhandenen Anwärter, die sämmtlich die gleichen Pflichten wie die etatsmäßigen Beamten zu erfüllen haben, stehen.

Nachdem das hessische Eisenbahnwesen nun zum Theil eine Umwandlung erfahren hat, haben die Finanzaspiranten sich im September vorigen Jahres mit einer Kollektiveingabe an Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen gewendet und um Berücksichtigung bei Besetzung der Hessischen Eisenbahn-Sekretärstellen innerhalb der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft gebeten. Da wir auf diese Eingabe von Seiten Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen ohne Bescheid geblieben sind, so wandte sich eine größere Anzahl Finanzaspiranten direkt an die preußisch-hessische Gemeinschaftsdirektion in Mainz, mit der Bitte um Uebertragung etatsmäßiger Stellen. Diese sämmtlichen Gesuche wurden jedoch abschlägig beschieden unter dem Hinweis darauf, daß hinlänglich Anwärter aus der Zahl der Beamten der Oberhessischen Bahnen und der vormaligen Hessischen Ludwigseisenbahn-Gesellschaft vorhanden seien.

Da sonach ein Uebertritt in den Preußisch-Hessischen Gemeinschaftsdienst zur Zeit ausgeschlossen ist und die sämmtlichen hessischen Stellen bei der Main-Neckar-Bahn, welche für die Finanzaspiranten in Betracht kommen, mit vorwiegend im besten Mannesalter stehenden Beamten besetzt sind, so dürfte ein Aufrücken in etatsmäßige Stellen in den nächsten Jahren nur dann möglich sein, wenn einerseits die Zahl der etatsmäßigen Stellen eine entsprechende Vermehrung erfahren und andererseits den hessischen Anwärtern der Main-Neckar-Bahn bei der Besetzung etatsmäßiger Stellen innerhalb der Preußisch-Hessischen Gemeinschaftsverwaltung entsprechende Berücksichtigung zu Theil würde.

Nr. 141.

Einem Uebertritt der Finanzaspiranten der Main-Neckar-Bahn in den Dienst der Preußisch-Hessischen Gemeinschaftsverwaltung dürfte aber umsoweniger etwas im Wege stehen, als ja auch die Betriebsüberschüsse der Main-Neckar-Bahn mit Wirkung vom 1. April l. Js. an in die Gemeinschaftsverwaltung fließen, und Seitens hoher Kammer bisher stets der Grundsatz der Gleichberechtigung der Oberhessischen Eisenbahnbeamten, welche sich zum Uebertritt in den Dienst der Main-Neckar-Bahn meldeten, gegenüber den übrigen hessischen Staatsbahnbeamten zum Ausdruck gebracht wurde.

Indem wir ein Verzeichniß der dermalen bei der Main-Neckar-Bahn verwendeten Finanzaspiranten anzuschließen uns erlauben, gestatten wir uns die gehorsamste Bitte:

> „Hohe zweite Kammer der Stände wolle in das demnächst zur Berathung kommende Finanzbüdget pro 1897/1900 eine entsprechende Anzahl neuer etatsmäßiger Stellen für die Rechnungsbeamten der Main-Neckar-Bahn aufnehmen und weiter gütigst dahin wirken, daß den bei der Main-Neckar-Bahn zum Theil seit ca. 12 14 Jahren diätarisch verwendeten Finanzaspiranten der eventuelle Uebertritt in etatsmäßige Stellen bei der preußisch-hessischen Eisenbahn-Gemeinschaftsdirektion ermöglicht wird."

Verzeichniß

der bei der Direktion der Main-Neckar-Bahn dermalen beschäftigten hessischen Finanz-Aspiranten.

Laufende Nr.	Namen.	Finanzexamen abgelegt:	Expeditionsexamen abgelegt:	Gesammte Dienstzeit bei der Main-Neckar-Bahn.
1	Walther . .	1888	1883	ca. 14 Jahre
2	Schüttler . .	1889	—	„ $5^1/_2$ „
3	Eimer . . .	1891	1884	„ $12^1/_2$ „
4	Sand . . .	1891	1887	„ $9^1/_2$ „
5	Zulauf . . .	1891	—	„ $5^1/_2$ „
6	Planz . . .	1892	1889	„ 8 „
7	Göschel . . .	1893	1891	„ $5^1/_2$ „
8	Apfel . . .	1893	1889	„ 7 „
9	Melior . . .	1894	1885	„ 10 „
10	Nickel . . .	1895	1883	„ 13 „
11	Nohe . . .	„	1889	„ 8 „
12	Hammel . .	„	1889	„ $6^1/_2$ „
13	Bauer . . .	„	1891	„ 5 „
14	Rausch . . .	„	1891	„ $2^1/_2$ „
15	Leichtweiß . .	„	—	„ $3^1/_2$ „
16	Müller . . .	„	—	„ 1 „
17	Merkel . . .	„	—	„ $^1/_2$ „
18	Sattler . . .	1896	1891	„ $5^1/_2$ „

Digitized by Google

Beilage Nr. 142.

An die zweite Kammer der Stände des Großherzogthums.

Im außerordentlichen Büdget Großherzoglichen Ministeriums des Innern für 1897/1900 sind unter dem Kapitel „Centralbauwesen des Innern“ vorgesehen:

Dienstgebäude Heinrichstraße 55.

a.	Bauliche Veränderungen in den Räumen des Hauses zur Aufnahme des Verwaltungsgerichtshofs	3.900 M.
b.	Für Mobiliarausstattung des Gerichtshofes	4.240 „
	Im Ganzen	8.140 M.

Dieser Betrag wurde eingesetzt, um dem Verwaltungsgerichtshofe dort eigene Räume für seine Thätigkeit einzurichten, nachdem der dermalige Zustand sich für die Dauer als unhaltbar erwiesen hat. Während die Registratur des Gerichtshofes in einem Zimmer des 4. Stockes des Kanzleigebäudes am Louisenplatze bisher untergebracht war, hielt der Verwaltungsgerichtshof seine Sitzungen in den Räumen des Großherzoglichen Oberlandesgerichts ab. Solange die Thätigkeit des Verwaltungsgerichtshofs weniger umfangreich war, konnte dieser Zustand belassen werden; nunmehr aber hat aus verschiedenen Ursachen, namentlich aber infolge der dem Verwaltungsgerichtshofe durch das Gesetz vom 25. Juni 1895, die allgemeine Einkommensteuer betreffend, übertragenen Entscheidungen der Umfang seiner Thätigkeit derart zugenommen, daß Sitzungen häufiger abgehalten werden müssen, als die Räume des Oberlandesgerichts hierfür zur Verfügung gestellt werden können. Auch die Trennung des Gerichtshofes von seiner Registratur würde nicht mehr mit einem ordnungsgemäßen Geschäftsgange vereinbar erscheinen.

Um Abhülfe zu schaffen, wird beabsichtigt, den Verwaltungsgerichtshof in das der Verwaltung Großherzoglichen Ministeriums des Innern unterstehende fiskalische Haus, Heinrichstraße 55, dahier, unterzubringen. Der 3. Stock dieses Gebäudes hat bis jetzt noch keine definitive Verwendung gefunden und könnte unschwer zum vorgeschlagenen Zwecke hergerichtet werden.

Nach den geprüften Voranschlägen wären hierzu erforderlich:

a.	für bauliche Veränderungen	3.240 M.
b.	für Mobiliarausstattung und Beleuchtung	4.800 „
	im Ganzen	8.040 M.

Da mit der Ausführung sogleich vorgegangen werden soll, um den Verwaltungsgerichtshof baldigst in Besitz der zum ordnungsgemäßen Fortgang seiner Geschäfte unbedingt erforderlichen Dienst- und Sitzungsräume zu setzen, ist es von Werth, jetzt schon über obige Summe zu verfügen.

Die unterzeichneten Ministerien beehren sich daher an

Nr. 142.

die Stände des Großherzogthums, zunächst an die zweite Kammer derselben, das Ansinnen zu richten:

Zur Verwendung von 8040 M. für Beschaffung von Diensträumen und des erforderlichen Mobiliars für den Großherzoglichen Verwaltungsgerichtshof im Hause Heinrichstraße 55 dahier die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen und die Vorlage einer beschleunigten Beschlußfassung zu unterziehen.

Darmstadt, den 24. April 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Finger.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Weber.
Dr. Wagner.

Beilage Nr. 143.

Antrag des Abgeordneten Köhler, die Holzbezugsberechtigung der Gemeinde Gleimenhain aus dem dortigen Großherzoglichen Domanial-Wald und die Verwaltung der Großherzoglichen Domanial-Wälder überhaupt betreffend.

Ich beantrage:

Hohe zweite Kammer der Stände wolle — nach Kenntnißnahme der beifolgenden Aktenstücke*) Großherzogliche Regierung ersuchen:

1. der Gemeinde Gleimenhain zu ihrem Recht, das ihr seither verweigert wurde, wiederum zu verhelfen;
2. die Forstbehörden anzuweisen, mehr als es seither geschehen sein mag, die Nutzungsrechte der Gemeinden an Domanialwäldern, insonderheit bei Holz- und Streuabgaben, zu wahren, und überhaupt den Wünschen der Bewohner von den Domanialwäldern benachbarten Gemeinden um Wald- und Weidenutzungen, Beerensammeln, Holzlesen u. s. w. mehr als seither Rechnung zu tragen;
3. den Großherzoglichen Domanial-Waldbesitz nicht einzig und allein nach rechnerischen und Utilitäts-Prinzipien verwalten zu lassen, sondern auch mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Wohlfahrt der Anwohner.

Langsdorf, den 26. April 1897.

Köhler.

Begründung.

Seit langer Zeit ist die Gemeinde Gleimenhain im Kreise Alsfeld zum Holzbezug berechtigt im Großherzoglichen Domanialwald Gleimenhain. Diese Art Berechtigungen an Herrschafts-Waldungen rühren zumeist aus dem Umstande her, daß der Wald, aus dem die Abgaben erfolgen, früher Eigenthum der betreffenden Gemeinden gewesen ist. Besonders trifft dies in Bezug auf die großen herrschaftlichen Waldungen des Vogelsberges zu. Wenngleich im Allgemeinen meist diese Annahme nicht aus Akten erweißlich ist, so lebt sie doch im Volke als Tradition und findet auch ihren historischen Grund

*) Dem Antrage sind weiter eine größere Anzahl Schriftstücke (Schreiben des Finanzministeriums, des Kreisamts Alsfeld, der Gemeinde Gleimenhain und des Großherzoglichen Oberförsters zu Wahlen) beigeschlossen, welche zur Einsicht auf der Kanzlei der Kammer aufliegen.

darin, daß in altdeutscher Zeit aller Waldbesitz den Gemeinden, den Markgenossenschaften angehörte. Diese Tradition läßt darum in unseren, ehemals freien fränkischen Landstrichen das Volk niemals zur Ruhe kommen, weil es von dem ihm zugefügten Unrecht felsenfest überzeugt ist. Doch lassen wir dies im hier vorliegenden Fall dahingestellt. Hier besteht die Thatsache, daß die Gemeinde Gleimenheim seit einem Erlaß des hessischen Landgrafen Ernst Ludwig holzberechtigt ist. Diese Holsberechtigung wurde in einem Vergleich vom Jahre 1847 endgültig bestätigt, und nachdem dies geschehen ist, sehen wir die Großherzogliche Forstbehörde wiederholt sich bemühen, wenn nicht an **Quantität,** so doch an **Qualität** der Abgaben das Recht der Gemeinde Gleimenhain zu schmälern, sich dabei auf den Wortlaut des Vergleichs, der wider des Vergleiches Geist zu sprechen scheint, berufend.

Anlage zur Beilage Nr. 143

zu den Verhandlungen der zweiten Kammer
(XXX. Landtag, 1887—1900).

Akten zur Begründung.

I.

Der Großherzogliche Bürgermeister Dietz zu Gleimenhain schreibt:

„Nach dem Vertrag vom 1. Juni 1847 steht nach § 6 der Gemeinde Gleimenhain das Recht der Weide in dem Domanialwalde der Gemarkung Gleimenhain wie damals auch fernerhin zu. Seit dieser Zeit ist von der Forstbehörde eine Fläche, die damals Weide war und auch geblieben wäre, wenn sich die Gemeinde gehörig gewehrt hätte, im Distrikt Hahn und Ziegenberg zu Forstdiener-Gelände angelegt worden. Wieder anderes Gelände ist aufgeforstet worden. Alles dieses entgegen dem § 6 des Vertrags. Im eigentlichen Walde selbst ist fast Alles eingeheegt, so daß kein Vieh mehr zur Weide hinein getrieben werden kann. Diejenigen Bestände, welche noch offen sind, werden mit der Zeit noch alle zu Heege eingelegt, so daß der Wald ganz geschlossen ist. Welchen Werth hat dann noch unser Vertrag? — Sollte da nicht Wandel geschaffen werden können?"

Die hierauf und auf das Folgende Bezug habenden Paragraphen des Vertrags haben folgenden Wortlaut:

§ 1.

„Die Gemeinde Gleimenhain erhält von der Zeit der Ratifikation dieses Vertrags an aus dem Gleimenhainer Großherzoglichen Domanialwalde, wie er in der hier beigesiegelten Karte aufgezeichnet ist, als eine darauf ruhende Reallast, statt der bisherigen veränderlichen Brennholz-Abgabe, alljährlich ein Firum von 396, geschrieben Dreihundertsechsundneunzig Stecken Hartholz. Hierfür bezahlt die Gemeinde 82 fl. 20 kr., geschrieben Achtzig zwei Gulden und zwanzig Kreuzer in die herrschaftliche Kasse.

Das Holz soll in der Regel in Scheitholz bestehen und nur dann, wenn die Holzernte nicht bis zum vollen Betrage Scheitholz liefert, darf das fehlende Quantum in Prügelholz gegeben werden; jedoch darf dies Prügelholz nie mehr als die Hälfte der ganzen Quantität, also nie mehr als 198 Stecken, schreibe Einhundertachtundneunzig Stecken betragen.

Die Vertheilung des Holzes nach einer ständigen oder unständigen Norm bleibt der Gemeinde und der ihr vorgesetzten Regierungsbehörde überlassen.

Digitized by Google

Eine Holzvergütung für die vergangene Zeit findet nicht statt.

Die Fällung und Aufarbeitung des abzugebenden Holzes nach den Vorschriften der jeweiligen bestehenden Holzhauerinstruktion und unter Aufsicht der Forstbehörde, wird der Gemeinde, wenn sie dies verlangt, gestattet. Es sind dann ein oder mehrere Holzhauer zu ernennen, was gemeinschaftlich von dem Revierförster und dem Bürgermeister geschieht.

In der Fällung, Aufarbeitung und Verwerthung des, außer den abzugebenden Dreihundertsechsundneunzig Stecken, in den bezeichneten Waldungen sich ergebenden Holzes ist der Forstfiskus keinerlei Beschränkung von Seiten der Gemeinde Gleimenhain unterworfen, **jedoch darf diese Gemeinde hierdurch in ihrem festgesetzten Holzbezuge nicht beeinträchtigt werden.**

§ 6.

Die Hut in den in der angehefteten Karte verzeichneten Walddistriften bleibt der Gemeinde Gleimenhain, wie seither, auch fernerhin zugestanden. Sie darf jedoch nur mit einer Viehherde gegen Bezahlung von Sechs Gulden jährlich und mit den jeweiligen drei Schafherden, gegen Bezahlung von Einem Gulden sechsunddreißig Kreuzer von jeder Herde ausgeübt werden.

Das in Artikel 38 des Forststrafgesetzes verbotene Einzelhüten ist nicht gestattet."

Für die Richtigkeit der Abschrift der beiden Paragraphen aus dem Original-Vertrage vom 1. Juni 1847.

Gleimenhain, den 24. April 1897.

Großherzogliche Bürgermeisterei Gleimenhain.

Dietz.

II.

Geschehen Gleimenhain, am 9. Januar 1897.

Betreff: Die Berechtigung der Gemeinde Gleimenhain im Domanialwalde der Gemarkung Gleimenhain.

In der heutigen Gemeinderathssitzung, wozu alle Mitglieder vorschriftsmäßig eingeladen waren, wurde an Großherzogliches Kreisamt Alsfeld ergebenst folgendes Protokoll gerichtet:

Nach dem anliegenden Vertrag zwischen der Großherzoglichen Domanialverwaltung und dem Vorstande der Gemeinde Gleimenhain vom 1. Juni 1847, § 1, steht der Gemeinde Gleimenhain aus dem Domanialwalde daselbst der Bezug von 396 Stecken (später in Raummeter umgerechnet) Hartholz zu, welches in Scheitholz bestehen soll; jedoch, wenn die Ernte das volle Quantum Scheitholz nicht liefert, so kann das Fehlende durch Prügelholz ersetzt werden, welches jedoch die Hälfte des ganzen Quantums nicht übersteigen darf.

Früher wurde dieses Quantum der Gemeinde in guter Qualität geliefert, bis vor ungefähr 5 bis 6 Jahren die Forstbehörde anordnete, die sämmtlichen Buchenstämme, welche für die Holzhändler brauchbar, an dieselben abzugeben. Es wurden jährlich bis zu 100 Festmeter Buchenstämme abgegeben, welche früher zu Brennholz gespalten wurden.

Zu Gemeindeberechtigungsholz wurden die krummen und knotigen Stämme sowie das Astholz verwendet, welches gegen das frühere Quantum viel minderwerthiger ist.

Digitized by Google

Anlage zur Beilage Nr. 143.

Wir haben uns in dieser Angelegenheit im Jahre 1895 an die Forstbehörde um Lieferung des Holzquantums (soll wohl heißen Holzqualität? Der Antragsteller.) wie früher gewendet, sind aber abschläglich beschieden worden.

Wir bitten hohe Behörde ganz ergebenst, bei hohem Ministerium der Finanzen, Abtheilung für Forst- und Cameralverwaltung vorstellig werden zu wollen, damit der Gemeinde Gleimenhain das vertragsmäßige Quantum Berechtigungsholz, wie früher in Scheitholz geliefert werde, solange von der Großherzoglichen Forstbehörde **Buchenstämme** zum Verkauf abgegeben werden.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Der Gemeinderath:

K. Naß. J. Hofmann III. G. Schneider II. J. Dietz.
K. Naß II. J. K. Dörr. K. Mest V. H. Korell.
L. Kalbfleisch.

Zur Beglaubigung:

Dietz

Bürgermeister.

III.

Gleimenhain, den 9. Januar 1897.

Betreff: Die Berechtigung der Gemeinde Gleimenhain.

An

Großherzogliches Kreisamt Alsfeld.

Bericht

der Großherzoglichen Bürgermeisterei Gleimenhain.

Hiermit überreichen wir hoher Behörde das Gemeinderathsprotokoll vom 9. d. Mts. zur gefälligen Maßnahme und bitten hohe Behörde ganz ergebenst um Ihre Fürsprache bei hohem Ministerium der Finanzen, Abtheilung für Forst- und Cameralverwaltung, in dieser Angelegenheit.

Wenn die Lieferung des Gemeindeberechtigungsholzes in der Weise wie die letzten Jahre fortbestehen sollte, so würde unserer Gemeinde einen unberechenbaren Schaden daraus erwachsen.

Dietz.

R. v. Großh. Bürgermeisterei Gleimenhain.

Zur Kenntnißnahme und weiterer Berichterstattung nach Anhorung des Gemeinderaths.

Nach der Ausführung Gr. Oberförsterei dürfte die Beschwerde ungerechtfertigt sein.

Alsfeld, 19. I. 97.

Großh. Kreisamt.

Dr. Melior.

Wird mit dem ergebensten Bemerken zurück gereicht, daß die Gemeinde Gleimenhain ihr Berechtigungsholz stets nach Maßgabe des § 1 des Vergleichs vom 1. Juni 1847 erhalten hat und auch weiterhin erhalten wird.

Allerdings findet **seit mehreren Jahren** eine Aussortirung des Buchennutzholzes statt. Da sich die Berechtigung der Gemeinde Gleimenhain nur auf Brennholz bezieht, so kann Seitens der Gemeinde gegen die Aussortirung des Buchennutzholzes wohl ebensowenig ein Einspruch erhoben werden, wie gegen diejenige der übrigen Holzarten.

Aus der nachfolgenden Zusammenstellung über die bezüglichen Holzabgaben der letzten 10 Jahre bitten wir gefl. zu entnehmen, daß die Gemeinde gerade in den letzten Jahren, trotz Ausscheidung des Nutzholzes, bezüglich der Sortirung und Holzarten weit günstiger bedacht worden ist, wie in den vorhergehenden Jahren mit ganz unbedeutender Nutzausscheidung.

Digitized by Google

Es erhielt die Gemeinde:

	Buchen Stammholz.	Buchen Knüppel.	Nadel Knüppel.	Eiche, Birke.	Aussortirt.	
1886/87	360,8	186	72	—	7	Fm.
1887/88	330,8	216	72	—	5	„
1888/89	330,8	216	72	—	—	„
1889/90	330,8	216	72	5	10	„
1890/91	330,8	216	—	72	6	„
1891/92	490,8	128	—	—	92	„
1892/93	546,8	72	—	—	160	„
1893/94	546,8	72	—	—	82	„
1894/95	484,8	134	—	—	109	„
1895/96	516,8	102		—	78	„

Wahlen, am 17. Januar 1897.

Großherzogliche Oberförsterei.

Eidmann.

IV.

Gleimenhain, den 23. Januar 1897.

Betreff: Die Berechtigung der Gemeinde Gleimenhain im Domanialwalde.

An

Großherzogliches Kreisamt Alsfeld.

Bericht

der Großherzoglichen Bürgermeisterei Gleimenhain.

Auf Verfügung vom 19. Januar 1897 und im Anschluß an das Gemeinderathsprotokoll vom 9. d. M. erlauben wir uns das Folgende ganz ergebenst auszuführen:

Die Angaben der Großherzoglichen Oberförsterei Wahlen vom 17. d. M., betreffend die Abgabe des Berechtigungsholzes an die Gemeinde Gleimenhain, sind ja für den **Uneingeweihten** ganz einnehmend, und überzeugen beim ersten Blick auf die aufgestellte Tabelle, daß der Berechtigungsholzbezug der Gemeinde Gleimenhain in den letzten Jahren, wie angegeben, weit günstiger, trotz der Buchenstammholz Aussortirung, als in Jahren, wo keine Aussortirung stattgefunden, ausgefallen sei.

Für **den Eingeweihten** und **praktischen Bezugsberechtigten,** welcher dasselbe schon 50 Jahre bezogen, **steht die Sache doch ganz anders.** Zum Beispiel im Jahre 1886/87, wo bloß 7 Festmeter Buchenstammholz aussortirt wurden, fiel die Qualität des Holzes doch ganz entschieden besser aus, als im Jahre 1892/93 und den folgenden Jahren. In 1892/93 wurden 160 Festmeter Buchenstämme aussortirt bei 618,8 Meter Berechtigungsholz und ungefähr 50–60 Raummeter Buchen-Versteigerungsholz.

Es blieben, wie in dem Gemeinderathsprotokoll vom 9. d. M. angegeben, **nur die krummen und knotigen Stämme, sowie das Astholz, welches nach unserer Ansicht nur 3/4 des Werthes von 1886/87 und früher hat.**

Wenn die Gemeinde pro 1886/87 72 Raummeter Nadelholz als Berechtigungsholz annahm, so beruht das lediglich auf der guten Qualität des übrigen Berechtigungsholzes.

Wir möchten hier die Frage aufwerfen: **Warum wurde der Gemeinde vom Jahre 1846 bis 1891 ihr Berechtigungsholz anstandslos, ohne oder doch mit ganz geringer Aussortirung von Buchenstammholz geliefert und in den letzten Jahren so erhebliche Ausscheidungen von Buchenstammholz vorgenommen?**

Wir erachten in diesem Verfahren Großherzoglicher Forstbehörde eine bedeutende Einschränkung und Schmälerung unserer Berechtigung und erheben hiermit im berechtigten Interesse der Gemeinde gegen dieses Verfahren der Aussortirung der Buchenstämme aus dem Berechtigungsholz der Gemeinde bei hoher Behörde Beschwerde und bitten dieselbe ganz ergebenst, unserer Gemeinde in dieser Angelegenheit ihre Fürsprache angedeihen zu lassen.

Der Gemeinderath ist von Verfügung hoher Behörde in Kenntniß gesetzt und hat vorstehenden Bericht genehmigt.

Dietz.

V.

An

Großherzogliche Oberförsterei Wahlen.

Bei der heute durch den Ortsvorstand vorgenommenen Besichtigung des diesjährigen Berechtigungsholzes haben wir leider die unerfreuliche Wahrnehmung gemacht, daß dasselbe, wie seit 5 Jahren, wieder aus Ast- und Knotenholz besteht, die sämmtlichen Buchenstämme aber wieder aussortirt sind. Seit 50 Jahren und noch länger ist der Gemeinde ihr Berechtigungsholz ohne Aussortirung von Buchenstämmen anstandslos geliefert worden. Wir können das Holz in der jetzigen Beschaffenheit nicht länger mehr annehmen.

Wir haben uns durch Gemeinderathsprotokoll vom 9. I. d. J. und Bericht vom 23. I. d. J. beschwerdeführend an Großherzogliches Kreisamt Alsfeld gewendet. Solange letzteres Schreiben noch unbeantwortet geblieben ist, können wir ganz unmöglich die Empfangsbescheinigung über das Berechtigungsholz ausstellen.

Sollte unserer Beschwerde nicht stattgegeben werden, so sehen wir uns veranlaßt, uns beschwerdeführend an hohes Ministerium zu wenden und diese Angelegenheit bis zum Aeußersten zu treiben.

Gleimenhain, den 2. März 1897.

Großherzogliche Bürgermeisterei.

Dietz.

VI.

Mittheilung

von	an
Großh. Oberförsterei Wahlen.	Großh. Bürgermeisterei
Wahlen (Post Kirtorf), den 6. März 1897.	Gleimenhain.

Auf Ihre Eingabe vom 2. d. Mts. erwidern wir Ihnen, daß wir Ihre Beschwerde als unbegründet zurückweisen müssen. Zugleich ersuchen wir Sie uns innerhalb 14 Tagen definitiv mitzutheilen, ob Sie das Ihnen überwiesene Holz annehmen werden oder nicht, und uns im ersteren Falle die Empfangsbescheinigung nebst Bürgschein zu übersenden.

Eidmann.

Digitized by Google

VII.

Darmstadt, am 25. Februar 1897.

Betreff: Die Berechtigung der Gemeinde Gleimenhain im Domanialwalde der Gemarkung Gleimenhain.

Das Großherzogliche Ministerium der Finanzen
an das
Großherzogliche Kreisamt Alsfeld.

Unter Rückgabe der Anlage Ihres Berichts vom 13. Februar l. J. sowie der mit Großherzoglichem Forstamt Romrod und Großherzoglicher Oberförsterei Wahlen gepflogenen Verhandlungen benachrichten wir Sie zur Bedeutung des Ortsvorstandes zu Gleimenhain, daß wir der von demselben unterm 9. v. Mts. bei Ihnen erhobenen Beschwerde keine weiteren Folgen zu geben vermögen.

Bei Würdigung der Beschwerde ist davon auszugehen, daß der Gemeinde nach Erlaß des Landgrafen Ernst Ludwig vom 24. Januar 1720 lediglich ein Anspruch auf Brennholz zusteht, wie dieses Seitens der Gemeinde vor und nach dieser Zeit und namentlich in dem, dem Vergleiche vom 24. Januar 1846 vorausgegangenen Rechtsstreit wiederholt und ausdrücklich ebenso anerkannt worden ist, wie der Umstand, daß die Gemeinde weder auf ein bestimmtes Sortiment (z. B. blos Scheitholz), noch auf eine bestimmte Holzart (z. B. blos Buchenholz berechtigt war. Herkömmlich war die Lieferung in Hartholz, das heißt Scheit- und Prügelholz im Gegensatz zu Reisig. Ursprünglich wurde ausschließlich, oder doch ganz überwiegend Eichenholz, späterhin Eichen-, Buchen-, Nadel-, Birken- und Aspenholz an die Gemeinde abgegeben und noch im Jahre 1820 die bei derselben angeregte Beschränkung der Abgabe auf Buchenholz von der Gemeinde entschieden abgelehnt, da ihre Berechtigungsurkunde keine Holzart bestimme. Noch in dem zehnjährigen Zeitraume von 1818 bis 1827 erhielt die Gemeinde unter einem Gesammtquantum von 3932 Stecken, durchschnittlich 393 jährlich, nur $1492^{3}/_{4}$ Stecken Buchenholz, dagegen $2439^{1}/_{4}$ Stecken anderes Holz.

Erst anläßlich der Vergleichsverhandlungen in dem erwähnten Rechtsstreit wurde von dem Anwalt der Gemeinde unterm 14. Juli 1841 erklärt, dieselbe sei damit einverstanden, daß, wenn kein genügendes Buchenscheitholz da sei, die Hälfte in Buchenprügelholz gegeben werde.

Eine entsprechende Bestimmung fand in dem Vergleichsentwurfe Aufnahme, wurde aber wieder gestrichen, weil auch der bezüglich der abzugebenden Holzart an dem bisherigen Rechtszustande nichts geändert werden sollte. Es wurde daher lediglich festgesetzt, daß statt der bisherigen veränderlichen (5 Klaftern = 11 Stecken für jeden Gemeindsmann betragenden) Brennholzabgabe jährlich das feste Quantum von 396 Stecken Hartholz zu liefern sei, und zwar regelmäßig in Scheitholz und nur bei unzureichender Ernte an Scheitholz bis zu 198 Stecken Prügelholz.

Hiernach hat die Domanialverwaltung einmal unzweifelhaft das Recht, der Gemeinde statt Buchenholz auch anderes Holz und namentlich Nadel-, Birken- oder Eichenholz abzugeben, wie dies z. B. in den 5 Jahren 1886/87—1890/91 durch Ueberweisung von je 72 Raum-Meter Nadel- und Birkenknüppel ohne jeden Widerspruch der Gemeinde geschehen ist.

Im Weiteren ist das Verlangen der Gemeinde gänzlich unbegründet, wonach die Forstverwaltung Holz von außergewöhnlich vorzüglicher Qualität liefern und namentlich auf

die Aussortirung von Buchennutzholz insoweit verzichten soll, als in erster Linie der Gemeide das Berechtigungsholz in zu Nutzholz geeignetem Buchenstammholz zu liefern wäre. Da die Gemeinde unter allen Umständen nur Brennholz verlangen kann, liegt die Sache gerade umgekehrt. Eine Einsprache gegen die fiskalische Nutzwirthschaft steht ihr nicht zu; die Forstbehörde kann sämmtliches Nutzholz verwerthen und hat **nur aus dem verbleibenden Brennholz** in erster Linie das Scheitholz beliebiger Holzarten und den etwaigen Fehlbetrag aus dem vorhandenen Prügelholz, soweit vertragsmäßig zuläßig, an die Gemeinde zu liefern. **Einzig und allein in dem Falle, daß für Brennholz nicht genügend Scheiter und Prügel vorhanden wären, müßte das Fehlende aus zu Nutzholz geeignetem Holze aufgearbeitet werden.**

Daß gerade in den letzten Jahren die Gemeinde bei Zuweisung ihres Holzes besonders günstig behandelt worden ist, ergibt die Zusammenstellung der Großherzoglichen Oberförsterei Wahlen vom 17. v. Mts. zur Genüge. Während die Gemeinde in den Jahren 1886/87—1890/91 nur 330 bis 360 Raummeter Buchenscheiter und 258 bis 288 Buchen-, Nadel- und Birkenknüppel erhielt, hat sie von 1891/92 bis 1895/96 490 bis 546 Raummeter Buchenscheiter und nur 72—134 Raummeter Buchenknüppel bekommen. Wenn in diesen Jahren gleichzeitig mehr Buchenstammholz zu Nutzholz ausgeschieden werden konnte, so bedeutet dies nach dem Gesagten in keiner Weise eine Schmälerung der Rechte der Gemeinde.

In Vertretung:
(gez.) Wilbrand.

Lony.

Hierauf beschloß die Gemeindevertretung Folgendes an Großherzogliches Ministerium der Finanzen, Abtheilung für Forst- und Cameralverwaltung zurück zu berichten:

VIII.

An
Großherzogliches Ministerium der Finanzen,
zu Darmstadt.

Betreffend: Berechtigung der Gemeinde Gleimenhain im Domanialwald Gleimenhain.

Die Beschwerde der Gemeinde erstreckt sich auf zwei Punkte: Erstens verlangt sie, daß ihr das Holz wie früher in Hartholz, d. h. in Buchen- und Birkenholz geliefert werde, und zweitens verlangt sie, daß von allen geschlagenen Stämmen **in erster Linie für sie** das Brennholz ausgeschieden werde. Erst nachdem das geschehen, darf eine Aussortirung von Nutzholz stattfinden. Bei der Entscheidung über diese Beschwerden hat die Abtheilung für Forst- und Cameralverwaltung insofern geirrt, als sie von dem Erlaß des Landgrafen Ernst Ludwig vom 24. Januar 1720 ausging.

Denn nachdem ein zwischen der Gemeinde Gleimenhain und dem Großherzoglichen Forstfiskus ausgebrochener Prozeß, im Jahre 1846 durch einen Vergleich beendet worden ist, kann nicht mehr das **frühere** Rechtsverhältniß, sondern **nur noch der Vergleich** für die Beurtheilung der Rechtszuständigkeiten der Gemeinde von Bedeutung sein. Es erstreckt sich dieser Vergleich auch nicht, wie die Abtheilung für Forst- und Cameralverwaltung anzunehmen scheint,

Digitized by Google

lediglich auf die Menge des zu liefernden Holzes, sondern bestimmt in § 1, nachdem zunächst die Menge festgesetzt ist, und bei dieser Gelegenheit ausdrücklich ausgesprochen ist, daß Hartholz zu liefern sei, daß das Holz in der Regel als Scheitholz, und nur ausnahmsweise als Prügelholz geliefert werden soll. Für den letzteren Fall ist zugleich das Maximum dessen, was als Prügelholz geliefert werden darf, bestimmt. Auch alle übrigen Festsetzungen des § 1, wie die übrigen Theile des Vergleiches zeigen deutlich, daß man damals eine erschöpfende Festlegung der gegenseitigen Rechte und Pflichten beabsichtigte.

Wenn man nun an der Hand dieses Vergleichs die Beschwerden der Gemeinde prüft, so erscheinen dieselben begründet.

Die erste verlangt die Lieferung von Hartholz d. h. Buchen- oder Birkenholz. Im Vergleich steht ausdrücklich, daß 396 Stecken, (618,8 Festmeter) **Hartholz** geliefert werden müssen. Wenn nach der Aufstellung der Großherzoglichen Oberförsterei Wahlen in den letzten 10 Jahren regelmäßig auch Nadelholz geliefert worden ist, so kann aus dieser Thatsache allein noch nicht der Schluß gezogen werden, daß die Gemeinde in dieser Hinsicht auf ihr gutes Recht verzichtet habe, **sie hat um des Friedens willen sich mit geringerem Holz begnügt,** hat aber auch diesen Standpunkt des öfteren bei den Holzlieferungen dargelegt.

Was den zweiten Beschwerdepunkt anlangt, so beansprucht die Forstbehörde aus allen gefällten Stämmen zuerst diejenigen aussortieren zu dürfen, die ihr als „Nutzholz" zum Verkaufe an Holzhändler geeignet erscheinen. Nur aus dem von diesen Stämmen übrig bleibendem **Astholz** liefert sie der Gemeinde Holz, das aber naturgemäß dem Stammholz gegenüber **minderwerthig** und von geringerem Brennnutzwerth ist. Auch würden, wenn die Forstbehörde richtig verführe zur Zeit in jedem Jahre die ganzen 396 Stecken in Scheitholz geliefert werden können, während bei dem jetzigen Verfahren nur so wenig Scheitholz übrig bleibt, daß ein Theil des Holzes in Gestalt von Prügeln geliefert werden muß. Auch hierin liegt eine Benachtheiligung der Gemeinde.

Daß aber die Gemeinde in der That ein Recht darauf hat, daß von sämmtlichem gefälltem Holze zunächst, und zwar ohne Rücksicht auf eine etwaige Möglichkeit der Verwerthung der Stämme als Nutzholz, ihr Holzbezugsanspruch befriedigt werde, ergiebt sich deutlich aus dem Schlußsatz des § 1 des Vergleichs. Dort heißt es ausdrücklich, daß die Forstbehörde in der Verwerthung des außerdem der Gemeinde zustehenden 396 Stecken sich ergebenden Holzes unbeschränkt ist, **also in erster Linie muß die Gemeinde befriedigt werden, und erst nachher kann Nutzholz aussortirt und das übrige Holz in geeignet scheinender Weise verwerthet werden.**

Hiernach bittet die Gemeinde ihren Beschwerden abzuhelfen.

Gleimenhain, 8. April 1897.

Der Bürgermeister:
Dietz.

Der Gemeinderath:
J. Dietz. K. Mest V. K. Naß. J. K. Dörr. H. Korell.
G. Schneider II. K. Natz II. S. Kalbfleisch.

Digitized by Google

Anlage zur Beilage Nr. 143.

IX.

Weiter schreibt Herr Bürgermeister Dietz zu Gleimenhain:

„In unserer Gemeinde liegen fiskalische Parzellen, welche die zum Ausüben der Jagd durch den Eigenthümer selbst erforderliche Größe (300 hess. Morgen) nicht besitzen und zwar:

1. Gleimerholz	mit einer Fäche von	$72\frac{1}{2}$ hess. Morgen,
2. Ziegenberg	„ „ „ „	$204\frac{1}{2}$ „ „
3. Burschhorn	„ „ „ „	133 „ „

Keine dieser 3 Flächen grenzt direkt an anderes fiskalisches Gelände an, und trotzdem übt der Großherzogliche Oberförster Eidmann zu Wahlen die Jagd auf denselben aus. Den Gemeindejagdpächtern werden ungeheure Hindernisse in den Weg gelegt. Der Forstwart Simon z. B. erklärte dem Gemeindejagd-Pächter Gastwirth Hohl von Gleimenhain, „wenn Sie nicht den (unteren) Theil der Jagd an den Herrn Oberförster abtreten, so machen wir die Jagd unwerth." Dieser Aussage getreu haben beide Herren auch gehandelt. Wenn es so fortgeht, wird unsere Gemeindejagd thatsächlich unwerth. — Man sollte doch vermeinen, gesetzlich sei das Jagen auf weniger als 300 hess. Morgen verboten und solche schwachen Jagdbezirke müßten abgerentet werden von den angrenzenden stärkeren. Der gleichen Ansicht schien auch der Großherzogliche Herr Kreisrath von Grolmann in Alsfeld zu sein, welcher der Bürgermeisterei die Anweisung gab, die obengedachten Herren, wenn sie die erwähnten Bezirke bejagten, zur Anzeige zu bringen. Das geschah. — Aber die Sache wurde niedergeschlagen. **Nach dem Bauer fragt man Nichts.**"

Digitized by Google

Anlage II zur Beil. Nr. 143

zu den Verhandlungen der zweiten Kammer
(XXX. Landtag, 1897—1900).

Wortlaut des zwischen dem Großherzoglichen Forstfiscus und der Gemeinde Gleimenhain aufgerichteten Vergleichs vom 24. Januar 1846.

Urtheil.

In Sachen des Gr. Forstfiscus, Improlanten, gegen die Gemeinde Gleimenhain, Imploratin, Wald- und Weideberechtigung, sodann Besitzstörung und Eingriffe in fiscalisches Eigenthum betreffend; — wird der von den Partheien abgeschlossene und zur Bestätigung anher eingesendete Vergleich d. d. Gießen 24. Januar 1846, welcher in der angehefteten Anlage befindlich ist, hierdurch gerichtlich bestätigt und die Partheien angewiesen, demselben überall nachzuleben.

V. R. W.

Deßen zur Urkunde ist dieses Urtheil nach Verordnung Gr. Hess. Hofgerichts ausgefertigt und mit dem größten Gerichts-Insiegel versehen worden. —

So geschehen Giessen den 6ten September 1847.

L. S. Großh. Hess. Hofgericht daselbst.

An Hofgr. Dr. Sundheim
ins. 22. September
Schwalb.

Gemeinde-Exemplar.

Zur Beseitigung der zwischen dem Gr. Forstfiscus und der Gemeinde Gleimenhain bisher bestandenen Prozeße, Wald- und Weideberechtigung sodann Besitzstörung und Eingriffe in fiscalisches Eigenthum betreffend, ist unterem Heutigen durch Vermittlung der beiderseitigen Rechtsbeistände, nämlich des Gr. Kammer-Anwalts Trapp zu Giessen, Namens des Großh. Forstfiscus und der Großh. Hofgerichts-Advokat Syndikus Dr. Sundheim, Namens der Gemeinde Gleimenhain, die nachstehende gütliche **Vereinbarung** zu Stande gekommen.

1.

Die Gemeinde Gleimenhain erhält von der Zeit der Ratification dieses Vergleichs an aus dem Großh. Gleimenhainer Domanial-Walde, wie er in der hierbei gesiegelten Karte aufgezeichnet ist, als eine darauf ruhende Reallast, statt der bisherigen veränderlichen Brennholz-Abgabe, alljähr-

lich ein Fixum von 396, geschrieben Dreihundertundsechsundneunzig Stecken Hartholz. Hierfür bezahlt die Gemeinde 82 fl. 20 kr. geschrieben Zweiundachtzig Gulden und zwanzig Kreuzer in die herrschaftliche Kasse.

Das Holz soll in der Regel in Scheitholz bestehen und nur dann, wenn die Holzernte nicht bis zum vollen Betrage Scheitholz liefert, darf das fehlende Quantum in Prügelholz gegeben werden; jedoch darf dieses Prügelholz nie mehr als die Hälfte der ganzen Quantität, also nie mehr als 198, geschrieben Einhundertachtundneunzig Stecken betragen.

Die Vertheilung des Holzes nach einer unständigen oder ständigen Norm ist der Gemeinde und der ihr vorgesetzten Regierungsbehörde überlassen.

Eine Vergütung für die vergangene Zeit findet nicht statt.

Die Fällung und Aufarbeitung des abzugebenden Holzes nach den Vorschriften der jeweilig bestehenden Holzhauerinstruction und unter Aufsicht der Forstbehörde, wird der Gemeinde, wenn sie das verlangt, gestattet.

Es sind dann ein oder mehrere Holzhauer zu ernennen, was gemeinschaftlich von dem Revirförster und dem Bürgermeister geschieht.

In der Fällung, Aufarbeitung und Verwerthung des, außer den abzugebenden Dreihundertsechsundneunzig Stecken, in den bezeichneten Waldungen sich ergebenden Holzes ist der Forstfiscus keinerlei Beschränkungen von Seiten der Gemeinde Gleimenhain unterwerfen, jedoch darf diese Gemeinde hierdurch in ihrem hier festgesetzten Holzbezuge nicht beeinträchtigt werden.

2.

Es ist der Gemeinde Gleimenhain gestattet, in den in der beigehefteten Karte bezeichneten Waldungen die jeweilig vorhandenen alten, d. h. solche Stöcke, welche vom Waldeigenthümer nicht aufgearbeitet, vielmehr im Walde zurückgelassen worden sind, an den geeigneten Orten nach dem Ermessen und auf Anweisung der einschlägigen Forstbehörde zu roden.

Sie hat das dadurch gewonnene Holz aber in Steckenmaas aufzusetzen und den Stecken mit Dreißig Kreuzer zu bezahlen.

3.

Es ist der Gemeinde Gleimenhain ferner gestattet, in den in der beigehefteten Karte aufgezeichneten Waldungen das Leseholz, d. h. das zur Erde gefallene geringe dürre Reisholz in derselben Weise zu sammeln, wie es den benachbarten Gemeinden in den in ihrer Nähe gelegenen Domanialwaldungen gestattet ist, also in den offenen Waldungen an den von der Forstbehörde bestimmten Tagen, und ohne Mitnehmung von schneidenden, hauenden oder reißenden Werkzeugen.

Für dieses Leseholzsammeln hat jeder Träger eine Bezahlung von Einem Kreuzer per Tag zu leisten.

Der Gebrauch von Fuhrwerken zur Wegschaffung des gesammelten Holzes ist ausgeschlossen.

4.

Wo es nach dem Ermessen der Forstbehörde unschädlich für die in der angehefteten Karte aufgezeichneten Waldungen geschehen kann, wird der Gemeinde das Sammeln von Streulaub gestattet werden, gegen eine Vergütung von

Digitized by Google

Fünfzehn Kreuzer für den Wagen und Beobachtung der etwa nöthigen Forstpolizeilichen Vorschriften.

5.

Die vorstehenden unter 3—4 bezeichneten Nutzungen können von der Forstbehörde nur der Gemeinde Gleimenhain resp. ihren Angehörigen gestattet werden.

6.

Die Hut in den, in der angehefteten Karte verzeichneten Walddistricten, bleibt der Gemeinde Gleimenhain, wie seither, auch ferner zugestanden, sie darf jedoch nur mit einer Viehheerde gegen Bezahlung von Sechs Gulden jährlich und mit den jezeitigen bestehenden drei Schaafheerden gegen Bezahlung von Einem Gulden Sechsunddreißig Kreuzer von jeder Heerde ausgeübt werden.

Das in Art. 38 des Forststrafgesetzes verbotene Einzelhüten ist nicht gestattet.

7.

Wenn und insoweit die Forstbehörde eine Benutzung der Eichen- und Buchenmast für zweckmäßig erachtet, darf diese nur der Gemeinde Gleimenhain und ihren Einwohnern in den, in der angehefteten Karte aufgezeichneten Waldungen gegen eine jedesmal zu vereinbarende Vergütung gestattet werden.

Es ist sich dabei jedoch der Anordnungen der Forstbehörde wegen der nöthigen Aufsicht zu fügen, und bleibt es der Forstbehörde gestattet, den zu Culturen erforderlichen Saamen vorweg einsammeln zu lassen.

8.

Für die Holzabfuhr aus den fraglichen Waldungen werden die jeweilig erforderlichen Wege mit einer Breite von Fünfundzwanzig Fuß und für die Ausübung der Weide von Fünfunddreißig Fuß der Gemeinde Gleimenhain stets eingeräumt werden.

Die Vicinalwege bleiben von der gegenwärtigen Vereinbarung ausgeschlossen, da die Bestimmung über dieselben dem Großhl. Kreisrathe zusteht.

9.

Die Dickertrift mit Einschluß der Flachsröste auf der angesiegelten Karte mit grüner Farbe angelegt und von den Grenzsteinen Nr. 1—3, 3—41, 41—49, 49—111, 111—115 und 115—1 umgeben, vorbehaltlich eines, von den Grenzsteinen 41—49 verzeichneten Wegs von Dreißig Fuß Breite, welcher die Verbindung zwischen den Walddistricten Dickerheege und Buschhorn zu bilden hat, ebenso das mit gleicher Farbe auf der Karte angelegte Heegwäldchen, werden der Gemeinde als freies Eigenthum abgetreten, wogegen dieselbe dem Fiscus ihre in dem Domanialwalde Fuchsrain gelegene, auf der Karte mit rother Farbe angelegte Hirtenwiese gleichfalls als freies Eigenthum überläßt.

10.

Die Gemeinde verzichtet auf alle weiteren, vorstehend nicht erwähnten Ansprüche an den Domanialwaldungen, die in der beigehefteten Karte verzeichnet sind, sie verzichtet insbesondere auch auf die Fortsetzung des Rechtsstreits, welchen sie in Gemeinschaft mit den Gemeinden des Gerichts Kirtorf wegen des Loosholzes und der Benutzung des Lese-

Digitized by Google

holzes in den Domanialwaldungen seit 1835 gegen den Forstfiscus geführt hat.

11.

Die beiden im Eingang genannten Prozeße werden als niedergeschlagen betrachtet und jeder Theil trägt die bei ihrer Führung gehabten Kosten.

Ebenso werden alle früheren Denunciationen wegen der streitigen Verhältniße niedergeschlagen und von einer Bestrafung der Denunciaten abstrahirt.

12.

Die Genehmigung dieses Vergleichs durch Höchstpreißliches Finanz-Ministerium auf Seiten des Großhl. Forstfiscus und des Großhl. Kreisraths auf Seiten der Gemeinde bleibt vorbehalten und soll derselbe nach erfolgtem definitivem Abschluße richterlich bestätigt werden.

Giessen den 24ten Januar 1846.

(Siegel.) Trapp
Kammeranwalt Namens des Großh. Forstfiscus.

gez. Dr. Sundheim
als Anwalt der Gemeinde
Gleimenhain.

Der Bürgermeister:
gez. Sommer.

Der Gemeinderath:
gez. Valentin Becker.
„ Valentin Hofmann.
„ Heinrich Sommer.
„ Heinrich Mest II.
„ Reinhard Dietz.
„ Jost Naß.
„ Johannes Becker.
„ Jakob Bramm.

Die eigenhändige Namens-Unterschriften der Gemeinderäthe dahier beglaubigt.

Gleimenhain, am 9. Juli 1846.

Der Bürgermeister:
(Gemeindesiegel.) gez. Sommer.

Vorstehender Vergleich wird hiermit genehmigt.

Alsfeld, den 27. August 1846.

Der Großhl. Hess. Kreisrath des Kreises Alsfeld.
(Kreissiegel.) gez. Fuhr.

Vorstehender Vergleich wird in Gemäßheit eingeholter allerhöchster Ermächtigung hiermit genehmigt.

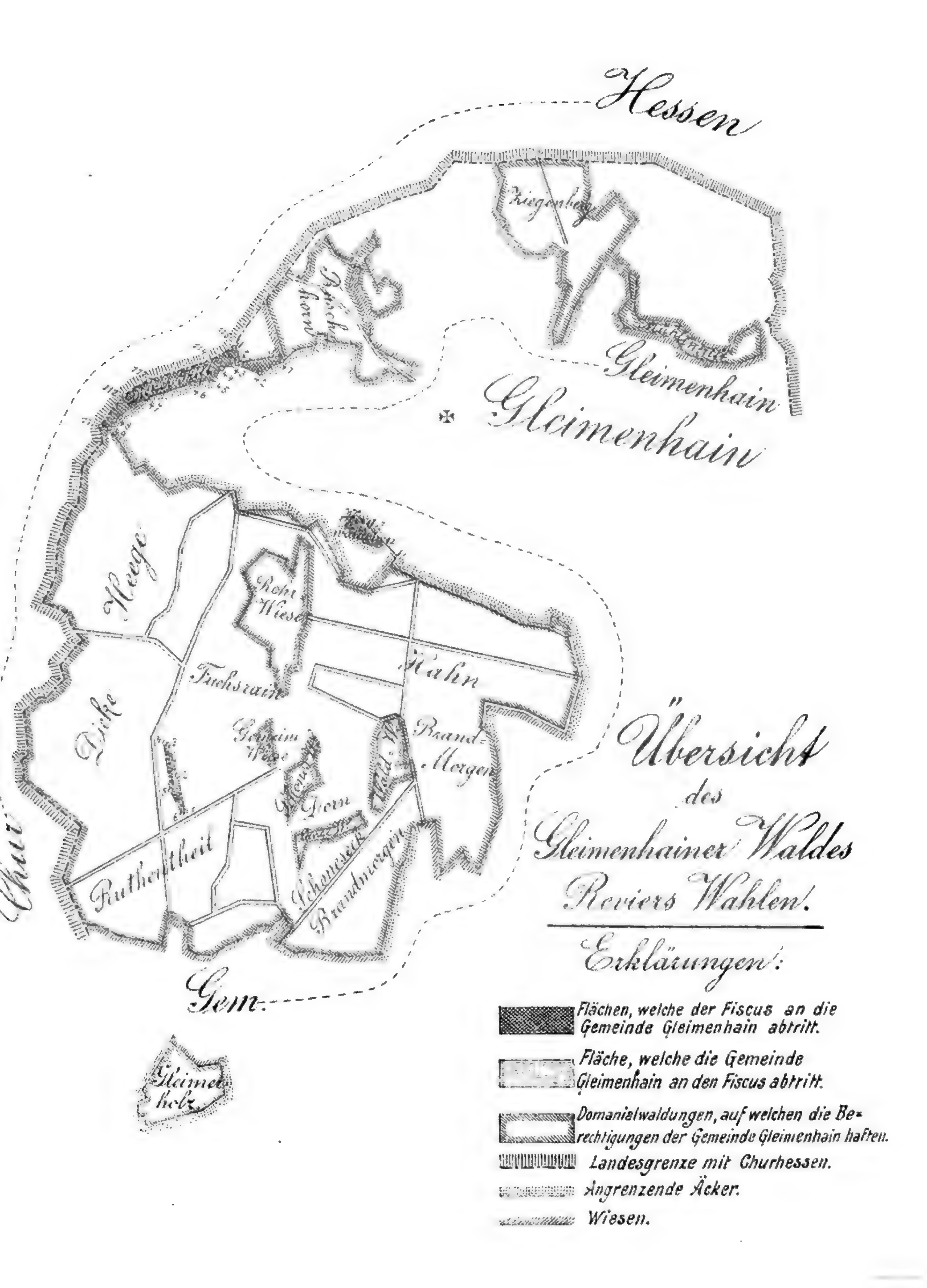
Darmstadt, d. 1. Juni 1847.

Großhl. Hess. Ministerium der Finanzen.
(Minist.-Siegel.) gez. Zimmermann.
Ewald.

Die Richtigkeit der Abschrift bescheinigt.

Gleimenhain, den 22. Mai 1897.

Großhl. Bürgermeisterei Gleimenhain.
(Gemeindesiegel.) Dietz.



Hessen
Gleimenhain
Gleimenhain
Heege
Rohr Wiese
Fuchsrain
Hahn
Dicke
Gemein Wiese
Dorn
Brand-Morgen
Ruthentheil
Brandmorgen
Gem.
Übersicht
des
Gleimenhainer Waldes
Reviers Wahlen.
Erklärungen:
Flächen, welche der Fiscus an die Gemeinde Gleimenhain abtritt.
Fläche, welche die Gemeinde Gleimenhain an den Fiscus abtritt.
Domanialwaldungen, auf welchen die Berechtigungen der Gemeinde Gleimenhain haften.
Landesgrenze mit Churhessen.
Angrenzende Äcker.
Wiesen.

Beilage Nr. 144.

Anfrage der Abgeordneten Köhler und Genossen, die Kleinbahn Gießen—Rodheim a. d. Bieber betreffend.

Wir erhielten aus Gießen folgende Zuschrift:

„Das Großherzogliche Ministerium hat der Kleinbahngesellschaft zu Berlin die Konzession zur Erbauung einer Bahn von Gießen nach Rodheim a. d. Bieber ertheilt. So richtig nun dies im Allgemeinen ist, so schließt das aber doch nicht aus, daß Einzelne durch die Ausführung des Bahnbaues in ihrem Interesse und Vermögen geschädigt werden. Bei mir und vielen Anwohnern der Rodheimerstraße ist dies der Fall. Ich selbst bin vor mehreren Jahren von Lang-Göns nach Gießen verzogen, habe mir dort ein Grundstück an der Rodheimerstraße gekauft, habe mir ein Haus darauf gebaut, welches mich ca. 20.000 M. gekostet hat, und habe nun noch 3 Bauplätze à 15 Meter Front an der Hauptstraße liegen, welche ich nach und nach bebauen wollte. Da nun aber die Bahnlinie direkt an meinen Grundstücken der Straße entlang geführt werden soll, tritt die Gefahr ein, daß dieselben gänzlich für mich entwerthet und ich in meinem Vermögen ruinirt werde. Denn bereits jetzt schon haben mir meine Miether erklärt, daß — wenn die Bahn zur Ausführung komme — sie nicht länger mehr wohnen bleiben würden. Ich habe mich — sammt Anderen — nun bereits schon an maßgebende Herren gewandt, aber kein Gehör gefunden. Und auch in der dieserhalb unter Vorsitz des Herrn von Gagern, unseres Provinzialdirektors, veranstalteten Versammlung der Interessenten konnten wir mit unserer Bitte, von Heuchelheim aus direkt die Bahn in den Bahnhof der Main-Weser-Bahn einmünden zu lassen, nicht durchdringen, was ja natürlich ist, denn die da anwesenden studirten Herren behalten in solchen Versammlungen über uns Nichtstudirte immer die Oberhand. Deshalb diese Zuschrift an Sie als Mitglieder des Landtags mit der Bitte, unsere Rechte zu wahren ꝛc."

Wir fragen hierdurch bei Großherzoglicher Regierung an:

1. Sind der Großherzoglichen Regierung die oben geschilderten Zustände bekannt?
2. Ist es der Großherzoglichen Regierung noch möglich, die Interessen und Rechte der Anwohner der Rodheimerstraße zu Gießen zu wahren?

3. Ist event. Großherzogliche Regierung bereit, die beregte Angelegenheit einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen und auch zu erwägen, ob es sich überhaupt empfiehlt:
   a. Landstraßen im Allgemeinen als Fahrbahnen für Dampfmaschinen ꝛc. zu benützen,
   b. die so wie so schon schmale Bahnbrücke bei Gießen durch Ueberführung der Eisenbahn noch mehr zu verengen?
4. ob Großherzogliche Regierung gewillt ist, die Kleinbahn-Gesellschaft event. zur Verlegung der Bahnstrecke hinter die Rodheimerstraße und mit Einmündung in den vorhandenen Bahnhof zu veranlassen?

Darmstadt, den 4. Mai 1897.

Köhler. Bähr. Ripper.

Digitized by Google

Beilage Nr. 145.

Interpellation der Abgeordneten Reinhart und Möllinger, betreffend die Weiterführung der Nebenbahn Worms—Offstein nach Grünstadt.

Es sind 10 Jahre her, daß die Nebenbahn Worms—Offstein dem Betrieb übergeben worden ist.

Die Stadt Worms, sowie alle betheiligten Gemeinden, haben die rasche Ausführung dieser Linie durch bedeutende Geldopfer unterstützt in der Voraussetzung, daß die Weiterführung nach Grünstadt zum Anschluß an die pfälzische Eisenbahn nur eine Frage von wenigen Jahren sein würde.

Das Eisthal, eine der reichsten Gegenden der Pfalz, mit seinen nie versiegenden Thongruben, mit einer stets wachsenden Bevölkerungszahl, bietet die Gewähr für großen Verkehr und rentablen Eisenbahnbetrieb.

In richtiger Erkenntniß der Wichtigkeit der Linie hat daher die baierische Kammer bereits 1892 eine Gesetzesvorlage genehmigt, welche die Ausführung der Bahn nach Grünstadt sichert.

Es sind nun wieder 5 Jahre vergangen, ohne daß der Bau der Eisenbahn ausgeführt ist, trotzdem ein Einvernehmen zwischen der Königlich Baierischen Regierung und der unsrigen seit 1895 erreicht ist.

Die betreffenden Gemeinden des Eisthals, sowie die Stadt Worms, fühlen sich durch den langsamen Fortgang der Angelegenheit in ihren vitalsten Interessen schwer geschädigt.

Wir gestatten uns daher die ergebene Anfrage an Großherzogliche Regierung zu richten:

„Welches sind die Gründe der außergewöhnlichen Verzögerung in der Ausführung der Nebenbahn Offstein—Grünstadt?

und

Ist die Großherzogliche Regierung geneigt, die entgegenstehenden Schwierigkeiten thunlichst rasch zu beseitigen?

Darmstadt, 30. April 1897.

Reinhart. Möllinger.

Beilage Nr. 146.

Eingabe von Landwirthen des Schlitzer Landes, die Fleischbeschau im städtischen Schlachthaus zu Gießen betreffend.

An
das hohe Präsidium der zweiten Kammer der Stände für das Großherzogthum Hessen.

Die ergebenst unterzeichneten Landwirthe des Schlitzer Landes erlauben sich an das hohe Präsidium folgende Eingabe und Bitte zur geneigten Berücksichtigung zu richten:

Wir haben seither unser bestes Fettvieh nach Gießen verkauft, weil der Absatz daselbst für uns ein günstiger war. In letzterer Zeit wird aber die Fleischbeschau in dem städtischen Schlachthaus so streng gehandhabt, wie wohl an keinem anderen Orte. Bei den geringsten Beanstandungen wird das ausgeschlachtete Fleisch der Freibank überwiesen und wir erlitten seither große Verluste. Als Beispiele erlauben wir uns folgende anzuführen:

1. Landwirth und Metzger Karl Hoffmann zu Schlitz schlachtete laut Anlage I a*) von zwei selbstgemästeten Ochsen den Leichteren im Lebendgewicht von 930 Pfund netto, welcher ausgeschlachtet 490 Pfund Fleisch, also 52,6 % Schlachtgewicht lieferte. Der schwerere Ochse wog 1085 Pfund netto und wurde in Gießen geschlachtet. Wegen vorgefundener Finnen im Kopfe wurde letzterer laut Anlage I b beanstandet, das Fleisch und Fett auf der Freibank verkauft. Das Letztere war wohl frei von Finnen, da es sonst nicht verkauft werden durfte. Wir glauben, daß in den meisten andern Schlachthäusern dieses gut gemästete Fleisch nach Einbehaltung des Kopfes dem freien Verkehr überwiesen worden wäre. Aber nicht genug, daß das Fleisch zu einem geringeren Preis verkauft werden mußte, kamen nur 445 Pfund Fleisch und Fett incl. des angegebenen eingehauenen Fleisches (Anlage I c) zur Verwerthung (die weiter angeführten 13 kg Fett à 26 Pfennig sind wohl Darmfett gewesen), während nach dem oben angeführten Verhältniß vom Lebend- zum Schlachtgewicht auf ca. 570 Pfund gerechnet werden mußte. Von diesem fehlenden Fleisch bezw. Fett ist nichts in den anliegenden Schlachthauspapieren angegeben. Der betreffende Ochse hätte hiernach nur 41 % Schlachtgewicht geliefert, was ganz ausgeschlossen ist, da 52,6 % durchaus kein besonders günstiges Ergebniß ist.

2. Landwirth und Mühlenbesitzer A. Schäfer, Hehrmühle, verkaufte im Juni 1895 einen fetten Ochsen an G. Möhl in Gießen zu 36 Mark, für einen Centner Lebendgewicht.

*) Die Anlagen liegen auf der Kanzlei der zweiten Kammer zur Einsicht offen.

Dasselbe betrug nach Anlage II (zweites Blatt) 1193 Pfund netto. Verkauft wurden auf der Freibank 260 kg Fleisch und 12 kg Fett, eingehauen 6 kg, vernichtet 4 kg. Das betreffende Schlachtgewicht betrug hiernach 282 kg = 564 Pfund à 28 Pfennig. (Weiter angegebene 4½ kg Fett waren wohl Darmfett.) Dieser Ochse hätte hiernach nur 47,2 % geliefert, welches Verhältniß bei der von dem Verkäufer gelieferten guten Qualität nicht stimmen kann. Also auch hier Verluste bei dem Fleischgewicht und durch die Preisunterschiede. Als weitere Beispiele der großen Verluste unter vielen, welche wir Bauern durch die strenge Handhabung der Schlachthausordnung in Gießen seither erlitten haben, mögen die Anlagen III und IV darthun. Das Schlachtvieh kann in Gießen zwar gegen Verluste dieser Art versichert werden, jedoch sind die Prämien zu hoch und wird dasselbe auch öfters zur Versicherung nicht aufgenommen. Als Beleg hierfür erlauben wir auf Anlage V hinzuweisen. Aus derselben geht auch hervor, daß die Handhabung der Fleischbeschau des versicherten Viehes nicht so streng genommen zu werden scheint, als die des unversicherten.

In letzterer Zeit ist auch das Betreten der Schlachthausräume seitens der Schlachtvieh liefernden Landwirthe verboten worden. Ein solches Verbot erscheint uns ungerechtfertigt und nehmen wir ergebenst Bezug auf die Mittheilung des Landwirths G. H. Diefert zu Hartershausen laut Anlage VI.

Das hohe Präsidium der zweiten Kammer bitten wir, bei Großherzoglicher Regierung geneigtest dahin wirken zu wollen, daß die Schlachthausordnung in Gießen mehr zu unseren Gunsten abgeändert werde. Bei den niedrigen Körnerpreisen müssen wir unseren ohnehin immer geringer werdenden Verdienst an der Viehhaltung suchen und vermögen solche Verluste wie seither auf die Dauer nicht zu ertragen. Wir können auch nicht einsehen, aus welchen Gründen die Fleischbeschau in Gießen, wie in Hessen überhaupt, strenger gehandhabt wird, wie in anderen deutschen Städten und Staaten. Besonders wichtig für uns wäre eine allgemeine eingeführte und billige Versicherung gegen Schlachtverluste bei gut gemästetem und anscheinend gesundem Fettvieh.

In der Hoffnung einer gütigen Berücksichtigung unserer Bitte zeichnen

Hochachtungsvollst

Schlitz, den 29. April 1897.

(Folgen 63 Unterschriften von Gemeinde-Mitgliedern der Orte Wetzhausen, Nieder-Stoll, Bernshausen, Pfordt, Uellershausen, Hemmen und Hartershausen.)

Beilage Nr. 147.

Antrag des Abgeordneten Erk, betreffend die Ausstellung von Ursprungszeugnissen beim Verkauf von Vieh aus unverseuchten Gemeinden.

Ich beantrage:

Großherzogliche Regierung zu ersuchen, dahingehende Bestimmungen zu treffen, daß auch in solchen unverseuchten Orten, in welchen sich Thierärzte befinden, durch die Großherzoglichen Bürgermeister oder Ortsviehbeschauer Ursprungszeugnisse ertheilt werden können, und daß diese Ursprungszeugnisse auch zum Auftrieb auf den Viehmärkten Gültigkeit haben — insofern es sich um Landwirthe handelt, welche ihre eigenen Thiere verkaufen wollen, nicht um Händler — ohne daß jedes einzelne Thier nochmals gegen Zahlung von Gebühren durch den Thierarzt besichtigt wird.

Darmstadt, den 1. Mai 1897.

Erk.

Zur Begründung.

Bei der gegenwärtigen dienstlichen Arbeitslast der Großherzoglichen Kreisthierärzte, sind dieselben bei Tage nur selten zu Hause anzutreffen. Viehverkäufe werden dagegen zu jeder Tageszeit abgeschlossen; da aber verkauftes Vieh nicht eher abgetrieben werden darf, bis die Ausstellung der Ursprungszeugnisse stattgefunden hat, so müssen die Käufer oft den ganzen Tag warten bis der Kreisthierarzt nach Hause kommt. Häufig geht der Käufer dann wieder nach Hause, weil er zum Warten keine Zeit hat. Dieses hat aber zur Folge, daß dadurch mancher Handel überhaupt nicht zu stande kommt.

Was den Auftrieb von Vieh auf Märkte anbelangt, so wird durch die Ausstellung von Ursprungszeugnissen den Viehbesitzern — besonders wenn es sich um eine größere Anzahl von Ferkeln handelt — dem Verkäufer bedeutende Kosten verursacht. So kommt es vor, daß ein Landwirth, ohne etwas verkauft zu haben, 4 bis 5 M. für Zeugnisse ausgeben muß, um unverrichteter Sache wieder abzuziehen.

Es ist daher höchst wünschenswerth, daß in oben ausgesprochenem Sinne Aenderung geschaffen wird.

Beilage Nr. 148.

Antrag des Abgeordneten Köhler,
die genossenschaftliche Organisation des Bauernstandes im Großherzogthum Hessen betreffend.

Ich beantrage:

Hohe zweite Kammer der Stände wolle beschließen, die Großherzogliche Regierung zu ersuchen, womöglich noch dem XXX. Landtag einen Gesetzentwurf zugehen zu lassen des Inhalts:

1. Die gesammte, selbstständig Landwirthschaft treibende Bevölkerung des Großherzogthums Hessen bildet einen gesetzlich organisirten und staatlich beaufsichtigten **Landesverband** von Gau- und Ortsgenossenschaften (Bauerngemeinden), durchaus begründet auf den Prinzipien der Selbstverwaltung, mit Zwangs-Beitritt und unter dem Titel: **Die hessische Bauernschaft.**
2. Zwecke des Verbandes und der Genossenschaften sind:
   a) die Corporation und Organisation des hessischen Bauernstandes zu gemeinsamer Berathung und Verfolgung bäuerlicher und überhaupt landwirthschaftlicher Angelegenheiten;
   b) die gemeinschaftliche Uebernahme von Ein- und Verkauf, Verwerthung 2c. von landwirthschaftlichen Produkten oder in der Landwirthschaft zu gebrauchender Gegenstände u. s. w. zum Nutzen ihrer einzelnen Mitglieder;
   c) die Errichtung von Fruchtlagerhäusern, Beschaffung von Verkehrsmitteln und Verkehrsgelegenheiten, Ausnutzung des Marktes, Einrichtung von Anlagen zur gemeinschaftlichen Ausnutzung vorhandener Naturkräfte durch Ueberführung derselben in Elektricität, in Dampfkraft u. s. w.; gemeinschaftliche Ausnutzung der öffentlichen Gewässer zu Bewässerungszwecken u. s. w., u. s. w. Alles nach Maßgabe von Ort, Zeit, Umständen und Gelegenheit;
   d) Die Bildung bäuerlicher Schiedsgerichte in landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
3. Der Gesammt-Organismus, die hessische Bauernschaft, gliedert sich in
   a) den Landesverband der Bauerngemeinden,
   b) die Gauverbände der Bauerngemeinden,
   c) die Bauerngemeinden (landwirthschaftliche Ortsgenossenschaften).

4. Innerhalb des Bezirkes einer Großherzoglichen Bürgermeisterei bildet sich in der Regel **die Bauerngemeinde** (landwirthschaftliche Ortsgenossenschaft). Ausmärker zählen mit ihrem landwirthschaftlichen Betrieb — soweit sie Inländer sind, und es wünschen — zur Bauerngemeinde ihres Wohnsitzes.

   Die Bauerngemeinde wählt einen Vorstand. Derselbe besteht aus:

   a) dem ersten Bauernmeister,
   b) dem zweiten Bauernmeister,
   c) einem Schriftführer und Kassenwart,
   d) auf je bis zu 50 Mitgliedern 2 Beiräthe.

   Die Angehörigen kleiner Bürgermeistereien können sich der Bauerngemeinde einer benachbarten Bürgermeisterei auf ihren Wunsch anschließen.

5. Die Bauerngemeinden eines bestimmten Bezirks bilden **den Gauverband**. Die Bauernmeister der in denselben vereinigten Bauerngemeinden bilden dessen Vorstand und Aufsichtsrath und bestimmen durch Wahl unter sich selbst, wer aus ihrer Mitte dem Vorstand, wer dem Aufsichtsrath angehören soll. Ein Drittheil der Gesammtzahl der Bauernmeister des Gauverbandes bilden den Vorstand, die übrigen zwei Drittheil den Aufsichtsrath.

   Die Gauverbände sind die eigentlichen Unternehmer und Leiter der größeren geschäftlichen Thätigkeit der Bauerngemeinden ihres Bezirks. Zur Ausführung derselben beruft der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrath geeignete Beamten, die er nach Maßgabe des Gesetzes anstellt.

6. Die Gauverbände der gesammten Bauerngemeinden bilden **den Landesverband**, vertreten in demselben durch die Vorsitzenden ihrer Vorstände.

   An der Spitze des Landesverbandes, wie der hessischen Bauernschaft überhaupt steht die **Anwaltschaft**. Sie besteht aus dem Anwalt und zwei Landräthen und hat den Charakter einer staatlichen Behörde, welche dem Vorsteher der landwirthschaftlichen Abtheilung im Staatsministerium beigeordnet ist.

   Die Mitglieder derselben werden auf je neun Jahre, jedoch mit der Maßgabe gewählt, daß je alle drei Jahre eins auszuscheiden hat und Neuwahl angeordnet wird. Bei früherem Ausscheiden findet Ersatzwahl statt.

   Die Wahl erfolgt durch die Bauernmeister innerhalb ihres Gauverbandes. Zu diesem Zweck versammeln sich die Bauernmeister des ganzen Landes ein Jeder am Sitz seines ihm zuständigen Gauverbandes, und zwar alle an einem bestimmten Tage und nehmen — im ganzen Land zu ein und derselben Stunde — die Wahl vor. Der Name des innerhalb eines Gauverbandes mittels einfacher Stimmenmehrheit Gewählten wird seitens des Gauvorstandes sofort dem Großherzoglichen Staatsministerium mitgetheilt. Dieses stellt die Einzelabstimmungen zusammen und erklärt vorläufig denjenigen als gewählt,

Digitized by Google

der die einfache Stimmenmehrheit auf sich vereinigte. Bei Stimmengleichheit entscheidet in jedem Falle das Loos.

Die Prüfung und Verwerfung oder Bestätigung der Wahl steht dem Landtage zu.

Die Anwaltschaft ernennt die Beamten, die zur Ausübung der Geschäfte ihres Bereichs erforderlich sind.

7. Alle Jahre mindestens einmal findet eine Hauptversammlung der hessischen Bauernschaft, abwechselnd in den drei Provinzen, unter Vorsitz des Anwaltes oder eines der beiden Landräthe statt. Zur Hauptversammlung kann jede Bauerngemeinde einen Vertreter entsenden. Ihre Beschlüsse sind maßgebend und verbindlich für das gesammte Verhalten der Genossenschaften, aller ihrer Vorstände, Aufsichtsräthe, Mitglieder und Beamten.

8. Die erstmalige Organisation der hessischen Bauernschaft geschieht unter weitgehendster Zuhilfenahme der im Lande bereits vorhandenen Beamten und Vorstände und der Anwaltschaft der landwirthschaftlichen Genossenschaften, insbesondere der Verbände zu Offenbach, Darmstadt, Gießen u. s. w. durch die Großherzogliche Regierung unter Zuziehung beider Finanzausschüsse der Ständekammern und unter endgiltiger Bestätigung durch Beschlüsse des Landtages.

Darmstadt, den 29. April 1897.

Köhler.

Digitized by Google

Beilage Nr. 149.

Antrag der Abgeordneten Köhler und Bähr, den Verkehr von Mitgliedern des Reichstags in den Wandelgängen und Geschäftszimmern der zweiten Kammer betreffend.

Wir beantragen:

Hohe Kammer wolle beschließen.

1. Es ist denjenigen Herren Mitgliedern des deutschen Reichstags, die sich als solche dem Präsidium gegenüber ausgewiesen haben oder dem Herrn Präsidenten als solche vorgestellt worden sind, gestattet, mit denselben Rechten und Pflichten außerhalb des Sitzungssaales in den Räumen der zweiten Kammer zu verkehren, als die Mitglieder der Kammer selbst.
2. Großherzogliche Regierung zu ersuchen, von diesem Beschlusse dem Bundesrathe zur weiteren Benachrichtigung des Reichstags-Präsidiums Kenntniß zu geben.

Köhler. Bähr.

Beilage Nr. 150.

Antrag der Abgeordneten Erk und Genossen, Erhöhung der Staatssubvention für die Bienenzucht im Großherzogthum betreffend.

Die Unterzeichneten beantragen:

die Großherzogliche Regierung zu ersuchen, die Subvention der Bienenzüchtervereine des Großherzogthums auf jährlich 2000 Mark zu erhöhen.

Darmstadt, den 4. Mai 1897.

Erk. Westernacher. Weidner. Weith. Breimer. Schönberger. Köhler.

Begründung.

Die Bienenzucht ist volkswirthschaftlich von erheblichem Werthe, weil sie die Befruchtung der Obstbäume und Pflanzen begünstigt und vielen sog. kleinen Leuten einen erfreulichen Nebenerwerb ermöglicht. Aber auch ebenso groß dürfte ihr indirekter Nutzen anzuschlagen sein, da die Biene durch ihr Vorbild zu Fleiß, Sparsamkeit, Reinlichkeit, Umsicht, Muth, Ordnung und Unterordnung anregt und die Vereine sozialpolitisch wirken. Da alljährlich noch über 10 Millionen Mark für Honig und Wachs in's Ausland gehen — was gewiß zu beklagen ist — und da für Bienenzucht in dem halb so großen Nassau 2000 M. (Kursus zu Flacht 1500 M), in Baden 2800 M. (Kursus zu Eberbach 1100 M., zu Hachburg 500 M.) gegeben werden, während Oberhessen seinen Kursus zu Ortenberg aus eigenen Mitteln bestreiten muß und da eine Förderung der Bestrebungen der drei Bienenzüchtervereine wünschenswerth erscheint, zumal auch Kurse für Obstbau, Molkerei 2c. unterhalten werden, so halten wir eine Unterstützung der drei Provinzialbienenzüchter-Vereine mit je $666\frac{2}{3}$ M. zusammen also mit 2000 M. zur freien, eventl. zur nachweislichen Verfügung für angemessen.

Beilage Nr. 151.

Antrag der Abgeordneten Ulrich und Genossen, die Feierabendstunde in Hessen betreffend.

Wir beantragen:

die Kammer wolle beschließen, die Großherzogliche Regierung zu ersuchen den Ständen eine Vorlage auf Beseitigung der Polizeistunde zu machen, oder dieselbe event. auf dem Verordnungswege aufzuheben.

Darmstadt, den 4. Mai 1897.

Ulrich. Rau. David. Haas (Mainz). Cramer.

Digitized by Google

Beilage Nr. 152.

Antrag der Abgeordneten Pitthan und Genossen,
den Bau einer Nebenbahn von Wendelsheim über Stein-Bockenheim, Wonsheim und Siefersheim nach Wöllstein betreffend.

Wir beantragen:

Hohe Kammer wolle Großherzogliche Regierung ersuchen, dem Landtage eine Vorlage, den Bau einer Bahn von Wendelsheim über Stein-Bockenheim, Wonsheim und Siefersheim nach Wöllstein betreffend, thunlichst bald zugehen zu lassen.

Darmstadt, den 31. März 1897.

Pitthan. Christ. Römer.

Begründung.

Seit einer Reihe von Jahren mühen sich diese Orte, — die zu den steuerkräftigsten der Provinz Rheinhessen zählen — ab, durch Erreichung einer Bahn in den richtigen Verkehr zu gelangen. Allein bis jetzt ohne Erfolg. Noch im vorigen Landtag wies Großherzogliche Regierung die dieserhalb petitionirenden Gemeinden Wonsheim und Stein-Bockenheim mit der Begründung ab, daß man doch mit der Hessischen Ludwigs-Bahngesellschaft — von der man eben ihre Bahnen auf den Staat übernehmen wolle — nicht noch einmal über neu anzulegende Bahnen in Unterhandlung treten könne, welcher Ansicht denn auch die Kammer beitrat. Heute existirt nun ein derartiges Hinderniß nicht mehr; die Ludwigsbahn ist Staatsbahn, der Anschluß der hier in Frage stehenden 6—7 Kilometer langen Strecke — wie deren Bau — ohne jede Schwierigkeit. Wenn nun an sich schon die betheiligten bedeutenden Orte volle Sicherheit eines steten Verkehrs bieten, so wird diese noch besonders erhöht, durch den zu erwartenden Materialversandt aus den Steinbrüchen von Stein-Bockenheim und Siefersheim. — Weiter käme hinzu, daß durch Erbauung dieses Streckchens die projektirte Bahn Badenheim—Kreuznach an Rentabilität sehr gewönne, da gerade hierdurch der ganze obere Kanton Wöllstein erst recht in Verbindung gebracht würde mit der Stadt Kreuznach, wohin die Landwirthe dieser Gegend, mit der Verwerthung ihrer Viktualien allein angewiesen sind und daselbst — besonders in der Badesaison — sehr willige Abnehmer finden. — Das Bedürfniß ist ganz unbestreitbar, die Rentabilität über jeden Zweifel erhaben und daher unsers Erachtens kein Grund vorhanden, dieser seither etwas vernachlässigten Gegend die Verwirklichung so berechtigter Wünsche länger vorzuenthalten.

Beilage Nr. 153.

An die zweite Kammer der Stände des Großherzogthums.

Auf Grund der Vorlage vom 6. Februar 1897 haben beide Kammern der Stände der Regierung die Ermächtigung ertheilt, die in der Vorlage aufgeführten neuen Professuren und Assistentenstellen an der Technischen Hochschule alsbald zu besetzen bezw. die vorgesehenen Gehalte alsbald definitiv zu bewilligen.

Unter den vorgesehenen neuen Professuren befand sich auch eine zweite Professur für Mechanik. Die Verhandlungen wegen Besetzung dieser Professur, sowie die Vorarbeiten für die genaue Feststellung des Lehrauftrags für dieselbe haben nun ergeben, daß es im Interesse der Technischen Hochschule zweckentsprechender ist, an Stelle einer zweiten Professur für Mechanik eine weitere Professur für Maschinenbau zu schaffen, deren Lehrauftrag aber einen Theil der Mechanik, nämlich die Hydraulik, mitzuumfassen hat. An Stelle des Doppelhaltens der 5—6stündigen Vorlesungen über Mechanik empfiehlt es sich, ein kleineres Kolleg „Technische Mechanik" mit 3 Stunden Vortrag einzurichten, wie solches für Architekten, Kultur-Techniker, Chemiker genügt und auch besonders für diejenigen Ingenieure, Maschinenbauer und Elektrotechniker geeignet erscheint, für welche das große Kolleg zu weitgehend ist bezw. einen zu großen Zeitaufwand erfordert.

Diese Vorlesung „Technische Mechanik" hätte der vorhandene Vertreter des Lehrstuhls „Mechanik" mitzuübernehmen, was angängig ist, sofern derselbe von der Vorlesung über Hydraulik — wie beabsichtigt ist — entbunden wird.

Eine neue Professur für Maschinenbau ist bei der zeitigen Besetzung der Lehrstühle für dieses Fach unbedingt nothwendig.

Bei der Wiederbesetzung des Lehrstuhls Maschinenbau I im Sommer 1896 ergab sich die Nothwendigkeit, die zu den Vorträgen über Dampfmaschinen und Dampfkessel in keinem Zusammenhang stehenden Vorträge über Wasserkraftmaschinen davon abzutrennen. Dieses letztere Fach „Wasserkraftmaschinen", welches zur Zeit nur in ganz geringem Umfange vertreten wird, gewinnt aber für die Elektrotechnik immer mehr und mehr an Bedeutung, so daß dasselbe an einer Hochschule, an welcher die Abtheilung für Elektrotechnik die bedeutendste ist, in zweckentsprechender Weise vertreten sein muß. Zugleich ermöglicht aber auch eine weitere Professur für Maschinenbau, daß endlich Vorträge über Fördermaschinen (Compressoren) gehalten werden, indem die Vorträge und Uebungen über Hebemaschinen dem Lehrstuhl Maschinenbau I abgenommen und der neuen Professur angegliedert werden, während der erstere Lehrstuhl die Vorträge über Fördermaschinen zu übernehmen hätte.

Nr. 153.

Der Lehrauftrag für die neue Professur würde umfassen:
1. Hydraulik; 2. Wasserkraftmaschinen; 3. Regulatoren für Wasserkraftmaschinen; 4. Fabrikanlagen; 5. Hebemaschinen; 6. Ausgewählte Kapitel aus dem Maschinenbau.

Mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs beehren sich hiernach die unterzeichneten Ministerien des Innern und der Finanzen an die Stände des Großherzogthums und zwar zunächst an die zweite Kammer der Stände das Ansinnen zu richten:

> die Großherzogliche Regierung zu ermächtigen, statt des in der Proposition vom 6. Februar d. J. aufgeführten zweiten Professors für Mechanik einen weiteren Professor für Maschinenbau zu berufen und den Gehalt definitiv zu verleihen.

Es ist ein dringendes Bedürfniß, daß die weitere Professur für Maschinenbau mit Beginn des nächsten Semesters besetzt ist. Sollte dies möglich sein, so müssen die Schritte zur Gewinnung einer geeigneten Kraft alsbald erfolgen, und Großherzogliche Regierung muß deßhalb das Ersuchen stellen,

> die Genehmigung zur Errichtung der fraglichen weiteren Professur für Maschinenbau alsbald vor Beschlußfassung über das Staatsbüdget für die Finanzperiode 1897/1900 zu ertheilen.

Darmstadt, den 8. Mai 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.	Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Finger.	Weber.

Dr. Weber.

Digitized by Google

Beilage Nr. 154.

Bericht des dritten Ausschusses über die Neuwahl des Abgeordneten für den 30. Landtag im 13. Wahlbezirk der Provinz Starkenburg (Darmstadt-Groß-Gerau), erstattet von dem Abg. Friedrich.

Da nach Artikel 48 pos. 5 des Gesetzes vom 8. November 1872 das Mandat des bisherigen Landtagsabgeordneten Hechler erloschen war, versammelten sich von den in 18 Gemeinden gewählten 38 Wahlmännern, nach rechtzeitig erfolgter Einladung, 34 Wahlmänner am 10. Mai d. J. auf dem Rathhause zu Wolfskehlen behufs einer Neuwahl.

Bei der Abstimmung fielen auf Herrn Heinr. Berthold, Buchhändler zu Darmstadt, 10 Stimmen, auf Herrn Geh. Regierungsrath Hechler zu Darmstadt 24 Stimmen.

Hiernach ist die absolute Stimmenmehrheit auf Herrn Hechler gefallen und derselbe somit zum Landtagsabgeordneten des 13. Wahlkreises gewählt.

Da die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erfüllt sind und eine Beschwerde gegen die Wahl nicht vorliegt, **beschließt** der Ausschuß:

> Hohe Kammer zu ersuchen, die Wahl des Abgeordneten für den 13. Wahlbezirk der Provinz Starkenburg, Herrn Geh. Regierungsrath Hechler, für gültig zu erklären.

Beilage Nr. 155.

An die zweite Kammer der Stände des Großherzogthums.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs beehrt sich das unterzeichnete Ministerium den beiliegenden Gesetz-Entwurf, betreffend den Ausbau des zweiten Gleises der Eisenbahnlinie von Frankfurt a. M. nach Mannheim, nebst Begründung den Landständen, zunächst der zweiten Kammer, zur verfassungsmäßigen Berathung und Beschlußfassung unter dem ergebensten Ersuchen zu übersenden, die Angelegenheit als eine dringliche behandeln zu wollen.

Darmstadt, den 12. Mai 1897.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber.

Ebert.

Nr. 155.

Gesetz-Entwurf,

den Ausbau des zweiten Gleises der Eisenbahnlinie von Frankfurt a. M. nach Mannheim betreffend.

ERNST LUDWIG

von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein rc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen wie folgt:

Artikel 1.

Unsere Regierung ist ermächtigt, auf denjenigen Strecken der Eisenbahnlinie zwischen Frankfurt a. M. und Mannheim, welche bis jetzt noch eingleisig sind, sowie auf der Verbindungsbahn zwischen den Stationen Groß-Gerau und Dornberg—Groß-Gerau das zweite Gleis herstellen zu lassen und den zu diesem Zwecke erforderlichen Geldbetrag von 2.350.000 M. nach Maßgabe des Staatsvertrags zwischen Hessen und Preußen über die gemeinschaftliche Verwaltung des beiderseitigen Eisenbahnbesitzes vom 23. Juni 1896, Artikel 11, Absatz 5, der gemeinschaftlichen Eisenbahnverwaltung aus Staatsmitteln zur Verfügung zu stellen.

Artikel 2.

Die nach vorstehendem Artikel erforderlichen Geldmittel sind im Wege des Staatskredits flüssig zu machen. Zu diesem Zwecke ist in demjenigen Nominalbetrage, welcher zur Beschaffung des angegebenen Bedarfs erforderlich sein wird, eine zu höchstens $3^1/_2$ Prozent verzinsliche Anleihe in geeigneten Zeitabschnitten aufzunehmen.

Die Tilgung dieses Schuldkapitals soll in der Art erfolgen, daß die jeweilig durch den Hauptvoranschlag der Staats-Einnahmen und Ausgaben dazu bestimmten Mittel zum Ankauf einer entsprechenden Anzahl von Schuldverschreibungen verwendet werden.

Dem Staat soll das Recht vorbehalten bleiben, die ausgegebenen Schuldverschreibungen auch zur Einlösung mittelst Baarzahlung des Kapitalbetrags zu kündigen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen soll ein Kündigungsrecht nicht zustehen.

Artikel 3.

Unser Ministerium der Finanzen ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den ten 1897.

Digitized by Google

Nr. 155.

Begründung.

Die von der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft in den Jahren 1876 bis 1879 unter Benutzung der Riedbahn erbaute Eisenbahnlinie von Frankfurt a. M. über Dornberg-Groß-Gerau, Biblis und Lampertheim nach Mannheim ist nur theilweise mit zwei Gleisen versehen. Die Strecken Goldstein — Dornberg - Groß - Gerau — Biblis — Lampertheim und Waldhof—Mannheim und ebenso die Bahn zwischen Dornberg-Groß-Gerau und Groß-Gerau, welche die Linie Frankfurt-Mannheim mit der Linie Mainz—Darmstadt verbindet, sind eingleisig. Dieses streckenweise Fehlen des zweiten Gleises vermindert in hohem Maße die Leistungsfähigkeit der ganzen Linie. Es ist schwierig, einen dem Verkehr entsprechenden Fahrplan aufzustellen und dieser kann sehr häufig nicht genau eingehalten werden, weil jede Verspätung eines Zuges wegen der nöthigen Zugkreuzungen in der Regel auf eine Reihe anderer Züge ungünstig einwirkt. Schon bei Aufstellung des Entwurfs für die Bahn ist ihr späterer zweigleisiger Ausbau in Aussicht genommen und deshalb der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft in der ihr ertheilten Konzession die Verpflichtung auferlegt worden, den Bahnkörper in Bezug auf Grunderwerb, Ueberbrückungen, Viadukte und sonstige größere Kunstbauten schon bei der ersten Anlage für ein doppeltes Schienengleis vorzubereiten, so daß das zweite Gleis ohne Schwierigkeit gelegt werden kann.

Nachdem nunmehr die Hessische Ludwigs - Eisenbahn Staatseigenthum geworden ist, kann der zweigleisige Ausbau dieser wichtigen Bahnlinie nicht länger verschoben werden. Denn naturgemäß wird ihr jetzt ein weit stärkerer Güterverkehr zufallen, als bisher, da sie die kürzeste Verbindungslinie zwischen den beiden großen Handelsplätzen Frankfurt am Main und Mannheim ist. Auch der Bau der Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Worms muß ihr neuen Verkehr zuführen. Eine ordnungsmäßige Bewältigung dieses Verkehrs ist aber völlig ausgeschlossen, so lange die Linie nicht durchweg zweigleisig ist. —

Daher wurde mit der Königlich Preußischen Regierung vereinbart, daß die Herstellung des zweiten Gleises sobald als möglich in Angriff genommen werden soll.

Die Kosten dieser Herstellung sind auf 2.350.000 ℳ veranschlagt; da die Länge der eingleisigen Strecken (einschließlich der Verbindungsbahn bei Groß-Gerau) 40,44 Kilometer beträgt, so kommen auf einen Kilometer rund 58.100 ℳ. Wie oben bemerkt, befindet sich das erforderliche Gelände bereits im Staatsbesitz, auch sind die größeren Kunstbauten schon hergestellt. Somit bleibt nur die Verbreiterung der Einschnitte und Dämme, die Beschaffung und Aufstellung der eisernen Ueberbauten der Bahnbrücken und das Verlegen des Gleises selbst einschließlich der Beschaffung

aller dazu erforderlichen Materialien noch auszuführen. Dazu kommen die erforderlichen Aenderungen und Ergänzungen auf den Stationen. Der Bau soll in Bälde begonnen und voraussichtlich binnen kurzer Zeit fertig gestellt werden.

Nach Artikel 11 Absatz 5 des im Gesetzentwurf erwähnten Staatsvertrags sind die Kosten für die Herstellung des zweiten Gleises der auf Hessischem und daran anschließend auf Badischem Gebiete liegenden Linie vom Hessischen Staate zu tragen. Dafür wachsen drei Prozent der verausgabten Summen der Hessischen Theilungsziffer zu, nach der sich der Antheil Hessens an dem Erträgniß des gesammten Preußischen und Hessischen staatlichen Eisenbahnbesitzes bestimmt. In Folge der erhöhten Theilungsziffer wird also auch der hessische Antheil an diesem Erträgniß entsprechend größer. Da nun die ursprüngliche Theilungsziffer nach den Reineinnahmen des Jahres 1894/95 berechnet ist, seitdem aber diese Einnahmen schon erheblich gestiegen sind und ihre weitere Steigerung gerade auch mit durch die in Rede stehende Herstellung zu erwarten ist, so kann mit Sicherheit darauf gerechnet werden, daß die Summe, um die sich der Hessische Antheil am Gesammterträgniß vermehrt, unter allen Umständen nicht nur zur vollständigen Verzinsung der aufzuwendenden Beträge, sondern auch zu einer angemessenen Amortisation derselben hinreichen wird.

Die in Artikel 2 des Gesetzentwurfes enthaltenen Bestimmungen über die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel entsprechen den bisher üblichen.

Digitized by Google

Beilage Nr. 156.

An die zweite Kammer der Stände des Großherzogthums.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs beehrt sich das unterzeichnete Ministerium den anliegenden Gesetz-Entwurf, die Kündigung und Umwandlung vierprozentiger Staatsanlehen betreffend, nebst Begründung den Ständen des Großherzogthums — und zwar zunächst der zweiten Kammer — zur verfassungsmäßigen Berathung und Beschlußfassung mitzutheilen.

Mit Rücksicht auf die Kürze der Frist bis zum Kündigungstermin, welcher sich aus dem anliegenden Gesetzentwurf ergibt, dürfen wir ergebenst ersuchen, die Behandlung dieser Vorlage thunlichst beschleunigen zu wollen.

Darmstadt, den 17. Mai 1897.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber.

v. Diemar.

Nr. 156.

Gesetz-Entwurf,

betreffend die Kündigung und Umwandlung vierprozentiger Staatsanlehen.

ERNST LUDWIG

von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hierdurch wie folgt:

Artikel 1.

Unser Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Rest der Staatsschuldverschreibungen der Oberhessischen Eisenbahnschuld vom 1. Juni 1876, welche auf Grund der Bekanntmachung vom 7. Juni 1876 (Reg.-Bl. Nr. 30) ausgegeben worden sind, sowie die Schuldverschreibungen des auf Grund des Gesetzes vom 2. April 1881 (Reg.-Bl. I. Nr. 7) aufgenommenen Staatsanlehens vom 1. Juli 1882 zur Errichtung der Mainzer Straßenbrücke, zur Einlösung gegen Baarzahlung des Kapitalbetrags unter Beobachtung der in den Schuldverschreibungen angegebenen Fristen zu kündigen.

Artikel 2.

Bevor die Kündigung (Art. 1) erfolgt, ist den Inhabern der genannten vierprozentigen Schuldverschreibungen die Umwandlung derselben in solche mit dreieinhalbprozentiger Verzinsung durch öffentliche Bekanntmachung Unseres Ministeriums der Finanzen anzubieten. Das Angebot gilt für angenommen, wenn nicht binnen einer auf mindestens drei Wochen vom Tage jener Bekanntmachung ab zu bemessenden Frist von den Inhabern der vierprozentigen Schuldverschreibungen unter Einreichung der letzteren die Baarzahlung des Kapitalbetrags beantragt wird.

Artikel 3.

Die nach Artikel 2 umzuwandelnden Schuldverschreibungen werden noch bis einschließlich 31. Dezember 1897 mit vier Prozent verzinst. Dagegen hört für die Schuldverschreibungen, deren Inhaber Antrag auf baare Rückzahlung gestellt haben, die Verzinsung mit dem Tage auf, für welchen dieselben demnächst gekündigt werden.

Artikel 4.

Die Umwandlung der Schuldverschreibungen der in Artikel 1 genannten Anlehen erfolgt auf die von der Staatsschulden-Verwaltung zu erlassende Aufforderung durch Abstempelung der Schuldverschreibungen bei den durch die öffentliche Bekanntmachung zu bezeichnenden Stellen mit einem die Zinsherabsetzung ausdrückenden Vermerk. Mit der Zurückgabe der abgestempelten Schuldverschreibungen findet zugleich die Aushändigung der dreieinhalbprozentigen Zins-

Digitized by Google

scheine nebst Zinsschein-Anweisungen gegen Einlieferung der nach dem 15. November 1897 bezw. 2. Januar 1898 fälligen Zinsscheine und der Zinsschein-Anweisungen statt.

Artikel 5.

Die auf Grund dieses Gesetzes in dreieinhalbprozentige umgewandelten Schuldverschreibungen dürfen den Gläubigern vor dem 1. Januar 1906 zur baaren Rückzahlung nicht gekündigt werden.

Von diesem Zeitpunkt an treten hinsichtlich der Tilgung dieser Schuldverschreibungen die in dem nachstehenden Artikel 7, Satz 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen in Kraft.

Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht ein Kündigungsrecht gegen den Staat nicht zu.

Artikel 6.

Die mit dem Antrag auf Baarzahlung des Kapitals (Art. 2) eingereichten Schuldverschreibungen werden mit einem entsprechenden Stempelvermerke versehen und gemäß der später durch die Staatsschulden-Verwaltung erfolgenden Kündigung zurückgezahlt.

Artikel 7.

Unser Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Mittel für die zur baaren Heimzahlung der nach Artikel 6 gekündigten 4prozentigen Schuldverschreibungen erforderlichen Beträge durch Ausgabe 3½prozentiger Schuldverschreibungen zu beschaffen, für welche die nachstehenden Bedingungen zu gelten haben:

Die Tilgung des Schuldkapitals erfolgt in der Art, daß diejenigen Mittel, die jeweilig durch den Hauptvoranschlag der Staats-Einnahmen und Ausgaben dazu bestimmt werden, zum Ankauf einer entsprechenden Anzahl von Schuldverschreibungen verwendet werden. Dem Staate bleibt das Recht vorbehalten, die im Umlaufe befindlichen Schuldverschreibungen oder einen beliebigen Theil derselben auch zur Einlösung mittelst Baarzahlung des Nominalbetrags zu kündigen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht ein Kündigungsrecht gegen den Staat nicht zu.

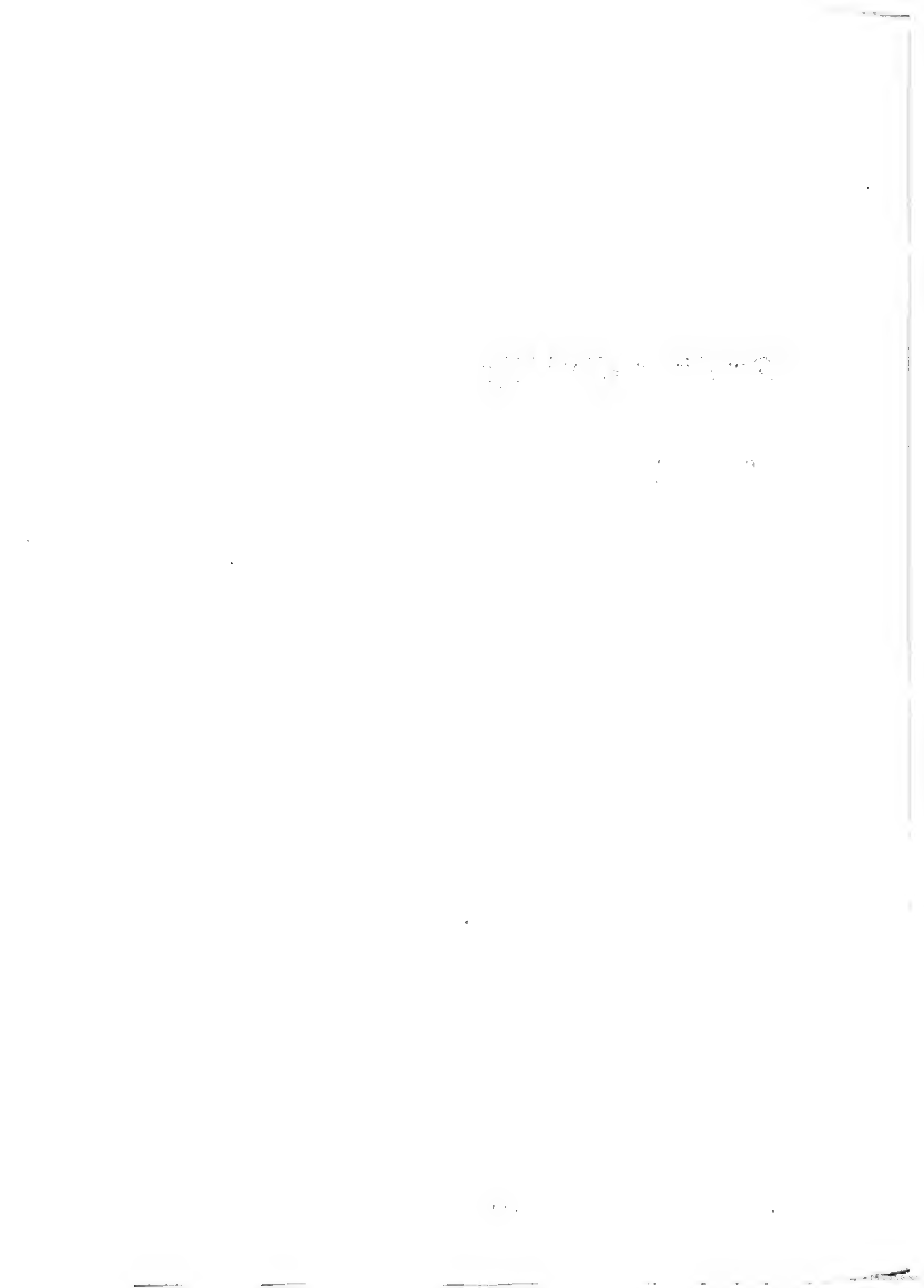
Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den ten 1897.

Druckfehler-Berichtigung

zur Beilage Nr. 156.

Auf Seite 3 fehlen im Artikel 3 Zeile 5 nach dem Wort „dieselben" die Worte „zur Rückzahlung".



Beilage Nr. 157.

An
das Präsidium der hohen zweiten Kammer der
Stände in Darmstadt.

Nidda, den 16. Mai 1897.

Betreffend: Antrag des Abgeordneten Erk (Beil. Nr. 147) über Ausstellung von Ursprungszeugnissen beim Verkauf von Vieh aus unverseuchten Gemeinden.

Da der letzte Theil meines Antrages durch anderseitige Anträge zur Erledigung gebracht wird, so bitte ich — wenn nöthig, unter Zurückziehung meines erstgestellten Antrags — meinen Antrag nebst Begründung in folgender Form zum Druck zu bringen und denselben dem verehrlichen Ausschuß und der Großherzoglichen Regierung, sowie den Herren Abgeordneten in dieser Form wiederholt unterbreiten zu wollen.

Erk.

Darmstadt, den 1. Mai 1897.

Antrag des Abgeordneten Erk, betreffend die Ausstellung von Ursprungszeugnissen beim Verkauf von Vieh aus unverseuchten Gemeinden.

Ich beantrage:

Großherzogliche Regierung zu ersuchen, dahingehende Bestimmungen zu treffen, daß auch in solchen unverseuchten Orten, in welchen sich Kreis-Thierärzte befinden, durch die Großherzoglichen Bürgermeister oder Ortsviehbeschauer Ursprungszeugnisse ertheilt werden können.

Begründung.

Bei der gegenwärtigen dienstlichen Arbeitslast der Großherzoglichen Kreisthierärzte sind dieselben bei Tage nur selten zu Hause anzutreffen. Viehverkäufe werden dagegen zu jeder Tageszeit abgeschlossen; da aber verkauftes Vieh nicht eher abgetrieben werden darf, bis die Ausstellung der Ursprungszeugnisse stattgefunden hat, so müssen die Käufer oft den ganzen Tag warten, bis der Thierarzt zu Hause kommt. Häufig geht der Käufer dann wieder nach Hause, weil er zum Warten keine Zeit hat. Dasselbe kann ihm aber bei seinem zweiten Hinkommen wiederholt passiren.

Es ist daher höchst wünschenswerth, daß in obigem Sinne Aenderung geschaffen wird.

Beilage Nr. 158.

Eingaben verschiedener Wahlmänner,
die Wahl eines Landtagsabgeordneten für den X. Wahlbezirk der Provinz Oberhessen Herbstein-Ulrichstein betreffend.

An
hohe zweite Kammer der Landstände des Großherzogthums Hessen.

Im Anschluß an meine frühere Eingabe führe ich noch folgende Wahlmänner an, welche bestätigen werden, daß sie Herrn Schmalbach nicht gewählt hätten, wenn sie von dessen den Herbsteiner Wahlmänner gegebenen Versprechen gewußt hätten, falls dieselben amtlich vernommen werden:

Herr Bürgermeister Döll, Langenhain,
" " Schleuning, Feldkrücken,
" " Eifert, Hörgenau.

Einer hohen Kammer ehrerbietigst und ergebenst

Salz, den 16. Mai 1897.

Muth.

Der zum Landtagsabgeordneten gewählte Herr Bürgermeister Schmalbach hat, wie durch die amtliche Untersuchung festgestellt ist, den Herbsteiner Wahlmänner vor der Wahl Versprechungen in Bezug auf die Auftheilung des Amtsgerichtsbezirks Herbstein und die Aufhebung der Ordensgesetze und damit für die Zulassung der Jesuiten gemacht, die den Interessen eines Theils des Bezirks und, mit Ausnahme des einzigen Ortes Herbstein, dem Sinne und Willen fast aller Bewohner des ganzen Bezirks geradezu entgegen stehen. Wäre dieses bekannt gewesen, so würde Schmalbach nur wenige Stimmen bekommen haben.

In dem nun vorliegenden Ausschußberichte wird anerkannt, daß die gegebenen Versprechen 2c. von großer, wenn nicht entscheidender Wirkung auf das Wahlergebniß gewesen sind und zugegeben, daß ein Theil der Wahlmänner die Schmalbach gewählt haben, sich getäuscht sehen. Wenn aber gesagt wird, daß es Sache und Pflicht aller Wahlmänner gewesen, sich vorher bei dem Kandidaten über seine Grundsätze und seine Ansichten über so wichtige Fragen wie Ordensgesetze, Jesuitengesetz und dergl. zu vergewissern, so beruht diese Annahme doch wohl auf hier nicht zutreffenden Voraussetzungen. Herr Schmalbach hat kein Programm veröffentlicht, er gehörte aber früher auf dem Landtage einer

Partei an, die nicht für Aufhebung der Ordensgesetze ist, er ist ferner noch Mitglied einer evangelischen Dekanats-Synode und da mußte fast mit Bestimmtheit angenommen werden, daß er noch auf dem früheren Standpunkt stehe und nicht für Aufhebung der Ordensgesetze sein werde, zumal, da er weder durch Wort oder Schrift vor dieser Wahl öffentlich bekannt gegeben hat, daß er seine Ansichten und seinen Standpunkt geändert habe.

Wir sind auch der Ansicht, daß Herr Schmalbach durch das gegebene Versprechen, Instruktionen für seine Stimme, sowohl in Bezug auf die Ordensgesetze als auch besonders auf die Amtsgerichtsbezirksverhältnisse angenommen hat.

Die Wahl ist einestheils durch gegebene Versprechen und anderntheils durch Verschweigung dieser Thatsache und der veränderten Stellungnahme des Kandidaten, zu Stande gekommen.

> Die unterzeichneten Wahlmänner erklären, daß sie mit der nun zu Tag getretenen Stellungnahme des Herrn Schmalbach nicht einverstanden sind, protestiren hiermit gegen die Wahl und bitten dieselbe für ungültig zu erklären.

Den 15. Mai 1897.

Die Wahlmänner:

Hofmann, Bürgermeister zu Fleschenbach. Dahmer, Bürgermeister zu Reichlos. Grab, Bürgermeister zu Ober-Moos. Muth, Bürgermeister zu Salz.

Der zum Landtagsabgeordneten gewählte Bürgermeister Schmalbach hat, wie durch amtliche Untersuchung festgestellt ist, den Herbsteiner Wahlmännern vor der Wahl Versprechungen in Bezug auf die Aufhebung der Ordensgesetze und damit für die Zulassung der Jesuiten gemacht, die, mit Ausnahme des einzigen Ortes Herbstein, dem Sinne und Willen der Bewohner des ganzen Bezirks geradezu entgegen sind. Wäre dies bekannt gewesen, so würde Herr Schmalbach nur wenige Stimmen bekommen haben.

In dem nun vorliegenden Ausschußbericht wird anerkannt, daß die gegebenen Versprechen von großer entscheidender Wirkung auf das Wahlergebniß gewesen sind und zugegeben, daß ein Theil der Wahlmänner, welche Schmalbach gewählt haben, sich getäuscht sahen. Wenn aber angeführt wird, daß es Sache und Pflicht aller Wahlmänner gewesen, sich vorher bei dem Kandidaten über seine Grundsätze und seine Ansichten bei so wichtigen Fragen wie Ordensgesetze, Jesuitengesetze u. dgl. zu vergewissern, so beruht diese Annahme doch wohl auf hier nicht zutreffenden Voraussetzungen. Herr Schmalbach hat kein Programm veröffentlicht, er gehörte aber früher auf dem Landtage einer Partei an, die nicht für Aufhebung der Ordensgesetze ist; er ist ferner Mitglied einer evangelischen Dekanatssynode, und da müßte doch mit Bestimmtheit angenommen werden, daß er noch auf dem früheren Standpunkt stehe und nicht für Aufhebung der Ordensgesetze sei, zumal da er weder durch Wort oder Schrift vor dieser Wahl öffentlich erklärt hat, daß er seine Ansichten und seinen Standpunkt geändert habe.

Wir sind auch der Ansicht, daß Herr Schmalbach durch die gegebenen Versprechungen Instruktionen für seine Stimmen angenommen hat. Jedenfalls liegt hier aber nicht nur eine

Digitized by Google

Täuschung, sondern auch eine Hintergehung eines Theiles der Wahlmänner vor. Die Wahl ist einestheils durch gegebene Versprechungen und anderentheils durch Verhehlung dieser Thatsache und der veränderten Stellungnahme des Kandidaten zu Stande gekommen.

Die unterzeichneten Wahlmänner erklären, daß sie mit der nun zu Tage getretenen Stellungnahme des Herrn Schmalbach nicht einverstanden sind, sie protestiren gegen die Wahl und bitten:

> Hohe Kammer der Landstände wolle die Wahl des Abgeordneten Schmalbach für den 10. Wahlbezirk der Provinz Oberhessen für ungültig erklären.

Den 12. Mai 1897.

Möser, Bürgermeister zu Bobenhausen II. Konrad Jetzel, Höckersdorf. Rahn, Bürgermeister zu Altenhain. Döring, Bürgermeister zu Dirlamen. Heinrich Eifert II, Hopfmannsfeld. Eichenauer, Bürgermeister zu Stockhausen.

Die unterzeichneten Wahlmänner sind mit dem nun bekannt gewordenen Standpunkte des Herrn Schmalbach, insbesondere mit dessen Zusage oder Erklärung in Bezug auf die Ordensgesetze 2c., nicht einverstanden und erheben hiermit Einsprache gegen die Wahl.

Den 13. Mai 1897.

Döll, Bürgermeister zu Langenhain.

Digitized by Google

Beilage Nr. 159.

Bericht des dritten Ausschusses über die Ersatzwahl eines Abgeordneten für den XXX. Landtag im X. Wahlbezirk der Provinz Rheinhessen (Bingen—Ober-Ingelheim), erstattet von dem Abgeordneten Friedrich.

Nachdem in Folge des Ablebens des bisherigen Landtagsabgeordneten Wasserburg eine Ersatzwahl (Artikel 48, 1 des Gesetzes vom 8. November 1872) erforderlich geworden war, erschienen, auf rechtzeitig ergangene Einladung, auf dem Gemeindehause zu Gau-Algesheim am 11. Mai 1897 von den in 19 Gemeinden gewählten 34 Wahlmännern 29 — 2 waren verstorben und 3 blieben abwesend — zum Zwecke einer Ersatzwahl. Bei der darauf erfolgten Abstimmung fielen 20 Stimmen auf Herrn Otto von Brentano, Rechtsanwalt in Offenbach und 9 Stimmen auf Herrn Bürgermeister Mies in Büdesheim.

Hiernach ist also Herr Otto von Brentano mit der erforderlichen absoluten Stimmenmehrheit zum Landtagsabgeordneten gewählt.

Da keine Beschwerde gegen diese Wahl vorliegt und auch die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen befolgt sind, **beschließt** der Ausschuß:

> die Kammer wolle die Wahl des Herrn Rechtsanwalts Otto von Brentano zum Landtagsabgeordneten des X. Wahlbezirks der Provinz Rheinhessen für gültig erklären.

Beilage Nr. 160.

An die zweite Kammer der Stände des Großherzogthums.

Mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs beehrt sich das unterzeichnete Ministerium den anliegenden Gesetzentwurf, betreffend das Radfahren auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen nebst Begründung, den Ständen des Großherzogthums, zunächst der zweiten Kammer, zur verfassungsmäßigen Berathung und Beschlußfassung unter dem ergebensten Ersuchen zu übersenden, die Angelegenheit als eine dringliche behandeln zu wollen.

Darmstadt, den 26. Mai 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Finger.

Dr. Rohde.

Nr. 160.

Gesetz,

das Radfahren auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen betreffend.

ERNST LUDWIG

von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein rc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit wie folgt:

Artikel 1.

Die polizeiliche Regelung des Verkehrs der Radfahrer auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen erfolgt im Wege der Verordnung.

Artikel 2.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

den ten 1897.

Nr. 160.

Begründung.

Der Radfahrverkehr hat, wie bekannt, in den letzten Jahren eine außerordentliche Ausdehnung gewonnen.

Das Fahrrad dient längst nicht mehr nur sportlichen Zwecken, sondern hat als leichtes und bequemes Verkehrsmittel für das soziale Leben eine große Bedeutung gewonnen. Mit der Verbreitung des Fahrrads hat sich, wie auch die zur Zeit vorliegenden Anträge mehrerer Kreisämter beweisen, das Bedürfniß nach einer weiteren Ausgestaltung der seit 1889 für die einzelnen Kreise erlassenen Polizeiverordnungen immer deutlicher gezeigt, und namentlich hat der Erlaß einheitlicher Vorschriften über das Radfahren auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen für das ganze Großherzogthum sich als dringend nothwendig herausgestellt.

Wenn hiernach auch die Gesetzgebung die Regelung des Radfahrverkehrs ins Auge fassen muß, so ist doch die Erfahrung hinsichtlich des Radfahrverkehrs noch nicht genügend, und die Entwickelung des Radfahrwesens noch nicht so weit abgeschlossen, daß es räthlich wäre, die in dieser Hinsicht zu treffenden Bestimmungen schon jetzt durch Gesetz festzulegen. Es erscheint vielmehr als angezeigt, die Regelung des Radfahrens auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen einer landesherrlichen Verordnung zu überlassen und die Ermächtigung hierzu in einem Gesetz auszusprechen.

Beilage Nr. 161.

Bericht des ersten Ausschusses über die Vorlage Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen, den Gesetzentwurf, die Kündigung und Umwandlung vierprozentiger Staatsanlehen betreffend,

(Beil. Nr. 156),

erstattet von dem Abgeordneten Möllinger.

Die Großherzogliche Regierung hat nach dem Vorgange im Reich und einer Reihe anderer Staaten eine Gesetzesvorlage wegen Umwandlung 4 prozentiger in $3^1/_2$ prozentige Staatspapiere gemacht.

Nachdem in diesen Staaten die Umwandlung so gut gelungen und damit der Beweis für dauerndes Sinken des Zinsfußes erbracht worden ist, bedarf ein solches Vorgehen kaum mehr der Rechtfertigung. Auch hat schon längst das Publikum dieselbe erwartet, wie aus der schon länger bestehenden gleich hohen Börsennotirung für unsere 4 prozentigen und $3^1/_2$ prozentigen Papiere hervorgeht.

Selbstverständlich will man auch in Hessen für die Umwandlung dieselben Begünstigungen gewähren, die andere Staaten zugestanden haben.

Gekündigt sollen zunächst werden:

31.545.020 M.	Oberhessische Eisenbahn-Obligationen
3.456.600 „	Mainzer Brücken- „
35.001.620 M.	

Dadurch erzielt der Staat eine jährliche Zinsenersparniß

von	175.008 M.,
welcher ein Verlust von	22.750 „
eigener Fonds gegenübersteht, sodaß . . .	152.258 M.

übrig bleiben.

Von weiteren älteren Schulden unterliegt die Staatsrentenschuld von 4.860.500 M. ihrer fortdauernden Tilgung aus eigenem Rentenbezug und soll deshalb von deren Umwandlung vorerst abgesehen werden.

Eine andere Schuld der Landeskulturrentenkasse mit 462.700 M. wird am einfachsten gekündigt und zurückbezahlt. Die Mittel könnten von der Landeskreditkasse geliefert werden, welcher dann die Aktivposten zu überweisen wären. Es kann dies gelegentlich geschehen, sie bedarf also ebenfalls keiner Umwandlung. Die Reichsstempelabgabe für die Umwandlung trägt der Staat.

Ein Ausschußmitglied (Schroeder) brachte zur Sprache, ob mit Rücksicht auf diejenigen zahlreichen Hessen, welche ihr Vermögen in hessischen Staatspapieren angelegt haben und zum Theil, soweit sie Kassenbeamte sind, Kautionen in dergleichen Werthen stellen müssen, nicht ein Weg gefunden

werden könne, wodurch solchen Staatsgläubigern mit meist bescheidenen Einkommen weiterhin eine etwas höhere Zinseinnahme gesichert werde. Dies könne etwa in der Weise geschehen, daß man den inländischen Staatsgläubigern bis zu einem gleichmäßig festgesetzten Höchstbetrage einen etwas höheren Zinsfuß gewähre und dies bei der demnächstigen Einrichtung eines Staatsschuldbuchs entsprechend vorsehe.

Zugegeben müsse werden, daß eine solche an sich zu rechtfertigende Maßregel um so schwieriger durchführbar sei, als die Staatsschuldverschreibungen übertragbar sein müssen und als Kaufobjekte für den großen Geldmarkt keinerlei Erschwerung im Verkehr unterliegen dürfen.

Gleichwohl sei es angezeigt, diese Frage im Interesse unseres Mittelstandes zu prüfen.

Nach längerer Erörterung darüber kam der Ausschuß einmüthig zu der Ansicht, daß trotz voller Würdigung der Motive zu jenem Vorschlage, sowohl im Interesse des Staatskredits, als auch wegen der nothwendigen Gleichmäßigkeit der Bestimmungen über die Konvertirungen in den deutschen Bundesstaaten und dem Reiche nicht darauf eingegangen werden könne. Zudem wären durch Art. 5 des Gesetzentwurfs die Gläubiger gegen weitere Zinsherabsetzung unter $3^1/_2$ vom Hundert bis 1. Januar 1906 gesichert.

Nach Festlegung dieser allgemeinen Grundsätze, welche in der Begründung der Gesetzesvorlage schon enthalten sind, und mit denen der Ausschuß sich einverstanden erklärt, ist zu den einzelnen Artikeln des Gesetzentwurfes wenig mehr zu bemerken.

Artikel 1 beschränkt die Kündigung auf die beiden oben angeführten Anlehen.

Artikel 2 bestimmt, daß die Umwandlung der 4 in $3^1/_2$ Prozent zugestanden wird, wenn die Inhaber nicht innerhalb 3 Wochen Baarzahlung verlangen. Diese Bestimmung wurde anderwärts in gleicher Weise getroffen.

Artikel 3 gewährt den der Umwandlung Zustimmenden 4 Prozent Zinsen bis 31. Dezember 1897, während beim Antrag auf baare Rückzahlung nur bis zum Kündigungstermin gleiche Zinsen zu bezahlen sind.

Artikel 4 ordnet das Geschäft der Umwandlung.

Artikel 5 sichert die Gläubiger gegen weitere Zinsherabsetzung bis 1. Januar 1906 durch Beschränkung des Kündigungsrechtes bis dahin.

Artikel 6 ordnet die Verhältnisse der zur Baarzahlung angemeldeten Obligationen.

Artikel 7 Absatz 1 sieht die Ausgabe $3^1/_2$ prozentiger Papiere für Einlösung der angekündigten Baarzahlungen vor.

Absatz 2 spricht von der theilweisen Tilgung dieser Anlehen, sofern solche im Voranschlag vorgesehen sind und im zweiten Satz hält er das Kündigungsrecht des Staats im Ganzen aufrecht. Es sind dies Bestimmungen, wie wir sie bei allen neuen Anlehen getroffen haben.

Der Ausschuß **beantragt**:

die Kammer wolle dem Gesetzentwurf in den einzelnen Artikeln zustimmen.

Digitized by Google

Nachtrag zur Beilage Nr. 161

betreffend den Bericht des ersten Ausschusses über die Vorlage Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen, den Gesetzentwurf, die Kündigung und Umwandlung vierprozentiger Staatsanlehen betreffend,

(Beil. Nr. 156),

erstattet von dem Abgeordneten Möllinger.

Wegen Bestellung von Dienstkautionen ist gesetzlich angeordnet, daß solche mindestens mit 4 Prozent der Reichs- oder Hessischen Staatspapiere zu stellen sind. Da nun der größte Theil dieser Papiere in $3^1/_2$ und 3 Prozent verwandelt worden ist und noch werden soll, so bedarf obige Bestimmung einer Aenderung. Eine solche könnte durch eine besondere Gesetzesvorlage erfolgen, allein in viel einfacherer Weise läßt sich dasselbe durch Einfügung einer generellen Bestimmung in den fraglichen Gesetzentwurf erreichen.

Der Ausschuß **schlägt** demnach der Kammer **vor**, nachstehenden Artikel als Artikel 8 dem Gesetzentwurf anzufügen:

> „Dienstcautionen, die nach Gesetz oder Verordnung durch Hinterlegung von auf Inhaber lautenden, mit mindestens vier vom Hundert verzinslichen Schuldverschreibungen des deutschen Reichs oder des Großherzogthums zu leisten sind, können durch Hinterlegung von Schuldverschreibungen der bezeichneten Art, die mit mindestens drei vom Hundert verzinslich sind, geleistet werden. Dieselben werden nach dem Kurswerth berechnet."

Beilage Nr. 162.

Bericht des ersten Ausschusses über
die Vorlage Großherzoglicher Ministerien des Innern und der Finanzen, die Errichtung einer weiteren Professur für Maschinenbau an der Technischen Hochschule betreffend,
(Beil. Nr. 153),
erstattet von dem Abgeordneten Ulrich.

Die Regierung hat bei der endgültigen Festlegung des Lehrplans für unsere Technische Hochschule gefunden, daß die zunächst beabsichtigt gewesene zweite Professur für Mechanik, nicht nöthig, dagegen eine weitere Professur für Maschinenbau dringend erforderlich ist und zwar für Architekten, Kulturtechniker und Chemiker 2c. 2c.

Neue Forderungen treten nicht an uns heran.

Der Ausschuß **beantragt**:

die Kammer wolle der Vorlage zustimmen.

Beilage Nr. 163.

Bericht des ersten Ausschusses über
den Gesetzentwurf, den Ausbau des zweiten Gleises der Eisenbahnlinie von Frankfurt a. M. nach Mannheim betreffend,
(Beilage Nr. 155),
erstattet von dem Abgeordneten Hechler.

Die Vorlage bezweckt den Ausbau des zweiten Gleises der Eisenbahnlinie von Frankfurt a. M. nach Mannheim und der Verbindungsbahn zwischen den Stationen Groß-Gerau und Dornberg-Groß-Gerau, der schon bei der ersten Anlage der Bahnen in Aussicht genommen war und zur ordnungsmäßigen Bewältigung des in letzter Zeit bedeutend entwickelten Verkehrs auf dieser Strecke nicht länger hinausgeschoben und entbehrt werden kann. Die Kosten der Herstellung sind bei einer Gesammtlänge von 40,44 Kilometer vorhandener eingleisiger Strecken im Ganzen auf 2.350.000 M. und auf den Kilometer zu rund 58.100 M. veranschlagt. Hierbei kommt in Betracht, daß bei der Anlage des ersten Gleises der erforderliche Grunderwerb bereits erfolgt ist und die Ueberbrückungen, Viadukte und sonstigen größeren Kunstbauten für ein doppeltes Schienengleis vorbereitet worden sind, so daß nur die Verbreiterung der Einschnitte und Dämme, die Beschaffung und Aufstellung der eisernen Ueberbauten der Bahnbrücken und das Verlegen des Gleises selbst einschließlich der Beschaffung aller dazu erforderlichen Materialien noch auszuführen ist, wozu dann weiter noch die erforderlichen Aenderungen und Ergänzungen auf den Stationen kommen.

Nach der Bestimmung des Artikel 11 Absatz 5 des Staatsvertrags zwischen Hessen und Preußen über die gemeinschaftliche Verwaltung des beiderseitigen Eisenbahnbesitzes vom 23. Juni v. Js. sind die fraglichen Kosten von dem Hessischen Staat zu tragen.

Diese Ausgabe ist jedoch in finanzieller Hinsicht in keiner Weise zu beanstanden, weil durch sie die der Vertheilung der Betriebsüberschüsse der Eisenbahngemeinschaft zu Grunde liegende Hessische Theilungsziffer um 3% der aufgewendeten Herstellungskosten erhöht wird und in Folge dessen bei der in letzter Zeit bereits eingetretenen und noch weiter zu erwartenden Steigerung des Erträgnisses aus den Eisenbahnen nicht allein eine vollständige Verzinsung der aufzuwendenden Summe, sondern auch eine angemessene Amortisation derselben zu erwarten steht.

Der Ausschuß trägt gegen die Vorlage umso weniger Bedenken, als nicht allein der Güterverkehr, sondern auch der Personenverkehr und insbesondere der Schnellzugsverkehr auf der Linie von Frankfurt a. M. nach Mannheim in der letzten Zeit eine bedeutende Ausdehnung gewonnen hat und

die Betriebssicherheit eines derart gesteigerten Verkehrs die Anlage eines zweiten Schienengleises erfordert.

Auch die Bestimmung des Artikel 2 des Entwurfs geben keinen Anlaß zur Beanstandung. Denn der Zinsfuß im Höchstbetrage von $3^1/_2$ % entspricht den dermaligen Geldverhältnissen und die Vorschriften wegen der Tilgung und Kündigung des Schuldkapitals befinden sich mit den seitherigen in Uebereinstimmung.

Der Ausschuß **beantragt:**

Zustimmung zu dem Gesetzentwurf.

Digitized by Google

Beilage Nr. 164.

Bericht des ersten Ausschusses über
den Antrag des Abgeordneten Euler, den Bau einer Nebenbahn von Bensheim nach Lindenfels betreffend,
(Beil. Nr. 88)
und
die Eingabe des Eisenbahn-Comités zu Bensheim in gleichem Betreff,
(Beil. Nr. 85),
erstattet von dem Abgeordneten Hechler.

Ueber die vorstehend erwähnte Eingabe und den hierzu gestellten Antrag des Abgeordneten Euler hat sich Großherzogliches Ministerium der Finanzen in einem an den Vorsitzenden des Finanzausschusses gerichteten Schreiben folgendermaßen geäußert:

„Auf die gefälligen Schreiben vom 11. März d. J., betreffend das von dem Abgeordneten Herrn Euler zu seinem Antrag erhobene Gesuch des Eisenbahn-Comités für die Erbauung der Bahnlinie Bensheim-Lindenfels um baldige Prüfung dieses Eisenbahnprojekts, beehren wir uns, Euer Hochwohlgeboren ergebenst zu benachrichtigen, daß von dem geschäftsführenden Ausschusse dieses Comités vor Kurzem bei uns die Erlaubniß nachgesucht wurde, Vermessungen und Vorarbeiten für die fragliche Bahnlinie durch eine in solchen Arbeiten erfahrene Ingenieur-Firma ausführen zu lassen. Im Einvernehmen mit Großherzoglichem Ministerium des Innern haben wir die Erlaubniß hierzu ertheilt.

Nach Vollendung dieser Arbeiten wird die gewünschte eingehende Prüfung ohne Weiteres vorgenommen werden können und werden wir in diese eintreten, sobald das Ergebniß der Vorarbeiten uns vorgelegt sein wird."

Da in dieser Mittheilung die Großherzogliche Regierung sich zu der baldigen Prüfung des Ergebnisses der fraglichen Vorarbeiten nach deren Vorlage bereit erklärt und damit die nach Lage der Verhältnisse gegenwärtig mögliche Förderung der Angelegenheit zugesagt hat, so **trägt** der Ausschuß darauf **an**:

den Antrag des Abgeordneten Euler und die Eingabe des Eisenbahn-Comités zu Bensheim in Betreff des Baues einer Nebenbahn von Bensheim nach Lindenfels zur Zeit für erledigt zu erklären.

Beilage Nr. 165.

An die zweite Kammer der Stände des Großherzogthums.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs beehrt sich das unterzeichnete Ministerium, den anliegenden Gesetzentwurf, die Ergänzung des Gesetzes vom 1. Juni 1895, den Ersatz des Wildschadens betreffend, mit Begründung den Ständen des Großherzogthums — und zwar zunächst der zweiten Kammer — zur verfassungsmäßigen Berathung und Beschlußfassung ergebenst mitzutheilen.

Darmstadt, den 23. Mai 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Finger.

Dr. Wagner.

Nr. 165.

Gesetzentwurf,

die Ergänzung des Gesetzes vom 1. Juni 1895, den Ersatz des Wildschadens betreffend.

ERNST LUDWIG

von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hierdurch wie folgt:

Einziger Artikel.

Ist von den Betheiligten innerhalb 4 Wochen nach Einlangen des Gutachtens der Sachverständigen die Entscheidung des Kreisausschusses nicht angerufen worden, so hat der Vorsitzende des Kreisausschusses den Betrag der entstandenen Kosten festzusetzen und den Rechner der Kreiskasse zur Erhebung derselben von demjenigen anzuweisen, welcher den Anspruch auf Ersatz von Wildschaden erhoben hat.

Dem Letzteren bleibt es unbenommen, auch dann noch eine Entscheidung des Kreisausschusses im Sinne des Artikel 10 Absatz 2 des Gesetzes herbeizuführen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

den ten 1897.

Beilage Nr. 166.

Gesuch des Großherzoglichen Gendarmerie-Wachtmeisters in Pension Jacob Henkel in Hernsheim, Pensionserhöhung betreffend.

Herrnsheim, am 25. Mai 1897.

An
die zweite Kammer der Großherzoglich Hessischen Stände, zu Händen des Herrn Präsidenten Geheimen Regierungsrath Haas
in Offenbach a. M.

Der verehrlichen Ständekammer erlaube ich mir das Nachstehende ganz ergebenst vorzutragen:

Bei Gelegenheit einer Nachtpatrouille nach Bürgel, Rumpenheim und Mühlheim, die ich der Unterzeichnete, damals Gendarmerie-Wachtmeister in Offenbach, mit dem vormaligen Gendarmen Buri am 5. August 1888 ausführte, zog ich mir durch einen Fehltritt einen rechtsseitigen Leistenbruch zu. Der damalige jetzt verstorbene Großherzogliche Kreisarzt Dr. Ihring in Offenbach konstatirte den Bruch, ordnete ein Bruchband und möglichste Schonung an. Es war mir dann wohl noch möglich, meinen Dienst noch Jahre hindurch weiter zu führen; nachdem aber bei der Gendarmerie als Bewaffnung die Revolver eingeführt wurden, die am Leibriemen getragen werden, verschlimmerte sich das Bruchleiden derart, daß es mir oft nur mit Aufbietung aller Kräfte möglich war, meine Dienstverpflichtungen zu erfüllen.

Schließlich trat aber doch die Nothwendigkeit an mich heran, um meine Pensionirung einzukommen.

Durch Allerhöchstes Dekret vom 28. Dezember 1896 wurde ich dann auch mit einer jährlichen Pension von 1108 M. in den Ruhestand versetzt.

Mein, auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes, betreffend die Pensionirung der auf Widerruf angestellten Beamten 2c., geltend gemachter Anspruch auf Erhöhung meiner Pension wurde durch Verfügung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 9. Januar l. Js. abschläglich beschieden, da der Nachweis nicht erbracht sei, daß die erlittene Beschädigung auf „gewaltsame Weise" herbeigeführt wurde.

Was nun zunächst den Unfall selbst anbelangt, so steht fest, daß er mir in Ausübung meines Dienstes zustieß, außerdem kann durch Vernehmung des früheren Gendarmen Buri, jetzt Postbeamter in Offenbach, festgestellt werden, daß mich ein Verschulden nicht treffen kann; beim Passiren eines Waldwegs 2c. während der Dunkelheit der Nacht ist ein Fehltritt nur zu leicht möglich.

Durch mein Bruchleiden war ich veranlaßt, vorzeitig in den Ruhestand zu treten. Wäre mir seiner Zeit der Unfall

nicht zugestoßen, hätte ich noch mehrere Jahre im Gendarmeriedienste verbleiben können, wodurch sich meine spätere Pension wesentlich erhöht haben würde. Der Bruch wurde, wie in der Meldung der Gendarmerie-Sektion Offenbach vom 3. Oktober 1888 an den Großherzoglichen Gendarmerie-Distrikt Starkenburg ausgeführt, durch den damaligen Kreisarzt Dr. Ihring konstatirt und dürfte sonach der Thatbestand des Artikels 3 des Gesetzes über die Pensionirung der auf Widerruf angestellten Beamten ꝛc. vollständig erbracht sein.

Die vorzeitige Dienstunfähigkeit ist unstreitig auf gewaltsame Weise — durch einen Fehltritt — herbeigeführt worden.

Aus ähnlicher Veranlassung hat früher schon wiederholt bei verschiedenen Gendarmen eine Erhöhung der Pension stattgefunden und dürfte deshalb wohl kein Grund vorliegen, mir die Erhöhung zu versagen. Wenn ich zur Zeit auch bei dem Herrn Freiherrn von Heyl zu Herrnsheim eine lohnende Beschäftigung als Gutsverwalter habe, so dürfte dies doch an der rechtlichen Würdigung meiner Pensionsfrage nichts ändern, zumal nicht beurtheilt werden kann, wie lange ich im Stande sein werde, dieser Beschäftigung obzuliegen.

Ich wage deshalb an die hohe Ständekammer die ganz ergebenste Bitte zu richten:

> die zweite Kammer der Stände wolle die Großherzogliche Regierung geneigtest ersuchen, mir die nachgesuchte Pensionserhöhung zu bewilligen.

Der Gewährung meiner Bitte entgegensehend, verharrt

unterthänigster

Jacob Henkel,
Gendarmerie-Wachtmeister in Pension.

Beilage Nr. 167.

Vorstellung der Schuldiener an den Gymnasien und Realschulen um Erhöhung ihrer Gehalte.

Darmstadt, den 8. Mai 1897.

An
eine hohe zweite Kammer der Landstände.

Hohe zweite Kammer der Landstände bitten wir unterthänig, bei Großherzoglicher Staatsregierung geneigtest in Anregung bringen zu wollen, daß unsere Gehalte erhöht werden, und erlauben wir uns nachstehend das Gesuch mitzutheilen, das wir an Großherzogliches Ministerium des Innern unterm 8. d. Mts. gerichtet haben:

(Betreff: wie vorher.)

An
Großherzogliches Ministerium des Innern.

Indem wir höchstpreisliches Ministerium unterthänig bitten, gnädig dahin wirken zu wollen, daß unsere Gehalte erhöht werden, erlauben wir uns zur Begründung unserer Bitte Nachstehendes in Ehrerbietung vorzutragen.

Unsere Gehaltsverhältnisse sind derart, daß bei den hohen Preisen aller Lebensbedürfnisse und den an uns gestellten Anforderungen unsere Gehalte bei der größten Sparsamkeit kaum zur Bestreitung der bescheidensten Bedürfnisse unserer Familien ausreichen, uns jedoch die Möglichkeit auch nur einen geringen Theil dieses Gehaltes zu sparen, nicht gegeben ist. Diese Thatsache muß einen jeden von uns bei dem Gedanken, daß er vor seiner Ehefrau versterben werde, mit der größten Sorge für die Zukunft der hinterlassenen Familie erfüllen.

Wir beziehen durchschnittlich einen jährlichen Gehalt von 880 M. Diese Gehalte dürfen zu unseren Dienstleistungen und den an uns gestellten Forderungen nicht im richtigen Verhältniß stehen und sich als durchaus unzureichend erweisen.

In den letzten Jahren hat sich ein Umschwung in den wirthschaftlichen Verhältnissen in der Weise vollzogen, daß der Werth des Geldes, Papiere ꝛc. bedeutend gesunken, dagegen alle Lebensbedürfnisse, Kleidung ꝛc. im Preise gestiegen sind.

Diese Thatsachen sind so allgemein anerkannt und empfunden, daß es einer weiteren Begründung derselben wohl nicht bedarf.

Nr. 167.

Da nun auch unsere Frauen uns in unserem Dienste unterstützen müssen und durch anderweitige Arbeiten wenig zur Ernährung der Familie beitragen können, so erlauben wir uns mit Rücksicht auf die vorgetragenen Verhältnisse einer hochverehrlichen Staatsbehörde die unterthänigste Bitte zu unterbreiten:

Höchstdieselbe wolle geneigtest dahin wirken, daß eine Gehaltserhöhung bei den Schuldienern an den Gymnasien und Realschulen eintreten möge.

Indem wir einer wohlwollenden Beschlußfassung seitens eines hohen Ministeriums vertrauensvoll entgegensehen, verharren in Ehrerbietung

die unterthänigen Bittsteller

Karl Lang, Pedell am Realgymnasium und Realschule, Mainz (Gehalt 1100 M.);
Ferd. Schwiete, zweiter Pedell am Gymnasium, Mainz (Gehalt 880 M.);
Friedr. Brückmann, Pedell am Neuen Gymnasium, Darmstadt (Gehalt 880 M.);
Gottlieb Richter, Pedell am Gymnasium, Gießen;
Jakob Schmidt, Pedell am Realgymnasium und Realschule, Gießen;
Heinrich Wagner, Pedell am Realgymnasium, Darmstadt (Gehalt 990 M.);
Heinrich Habicht, Pedell an der Realschule, Darmstadt (Gehalt 990 M.);
Georg Dieterich, Pedell am Gymnasium und Realschule, Offenbach;
Heinr. Göbel, Pedell am Gymnasium, Laubach (Gehalt 750 M.);
Karl Ortwein, Pedell am Gymnasium, Büdingen;
Wilh. Seiffert, Pedell am Gymnasium, Bensheim (Gehalt 880 M.);
Georg Roßmann, zweiter Pedell am Ludwig-Georg-Gymnasium, Darmstadt (Gehalt 600 M.).

Beilage Nr. 168.

Interpellation der Abgeordneten Westernacher und Graf Oriola, Bahnbau Stockheim—Frankfurt betreffend.

Wir fragen hiermit wiederholt bei Großherzoglicher Staatsregierung an, ob der Bahnbau Stockheim—Frankfurt resp. Stockheim—Vilbel nicht in Bälde in Angriff genommen werden kann? —

Westernacher. Graf Oriola.

Beilage Nr. 169.

Vorstellung der Ortsvorstände des vormaligen Amtes Reichenberg,

die Errichtung eines Amtsgerichts in Reichelsheim i. O. betreffend,

als Antrag überreicht von dem Abgeordneten Ripper.

An die
hohe zweite Kammer der Stände für das Großherzogthum Hessen.

Obwohl unsere, bis in das Jahr 1850 zurückreichenden unablässigen Bemühungen und Bitten wegen Errichtung eines Amtsgerichts in Reichelsheim den gewünschten Erfolg bisher leider nicht gehabt haben, so zwingt uns doch die unabweisbare Pflicht für unsere, unter dem gegenwärtigen Zustand schwer leidenden Gemeinden die Aufmerksamkeit der hohen Kammer von Neuem auf den fraglichen Gegenstand hinzulenken.

Seit der letzten, durch die Gemeinde Reichelsheim unterm 27. Dezember 1890 vorgetragenen Bitte (s. Anlage), wegen Errichtung eines Amtsgerichts an diesem Ort, hat sich an den thatsächlichen Verhältnissen nur wenig geändert; nur ist entsprechend der allgemeinen Verkehrszunahme das Bedürfniß indessen ein größeres und der Ruf nach endlicher Berücksichtigung der sehr berechtigten Wünsche von 20 Gemeinden mit fast 10.000 Seelen um so lauter geworden. Eine Abschrift jener Bitte ist im Anhang ehrerbietigst beigefügt.

Es hieße die werthvolle Zeit der hohen Kammer ungerechtfertigt in Anspruch nehmen, wollten wir im Rückblick auf die Vorgänge seit den zwanziger Jahren immer wieder den Beweis führen, daß der Rechtsschutz für unsere Gegend mehr und mehr erschwert und theurer geworden ist; nur sei uns gestattet in aller Ehrerbietung darauf hinzuweisen, daß Reichelsheim, als man seiner Zeit das alte Amt Reichenberg aufteilte, für den Verlust dieser in täglicher und steter Berührung mit dem Volk stehenden Behörde in keiner Weise entschädigt wurde, während sich die staatliche Fürsorge unserer Nachbargemeinde Fürth stets in mehr als überreichem Maße zugewendet hat und nach den neuesten Wahrnehmungen im Falle der Amtsgerichtsfrage auch jetzt wieder zuwenden will, wiederum zum Schaden der sogen. Reichelsheimer Cent. Dabei reicht Fürth als wirthschaftlicher Mittelpunkt nicht entfernt an die Bedeutung von Reichelsheim heran.

In Fürth sind an staatlichen Behörden, abgesehen von der Distrikts-Einnehmerei, ein Amtsgericht und ein Steuerkommissariat domizilirt, während die Oberförsterei — Lörzenbach — und das Kreisamt — Heppenheim — mit bequemen und regelmäßig verkehrenden Personen- und Beförderungsgelegenheiten jederzeit leicht zu erreichen sind. Das zuständige Amtsgericht für Reichelsheim befindet sich in Fürth, das Kreisamt in Erbach, das Steuerkommissariat in Michelstadt, die Oberförsterei in König, die Baubehörden in Dieburg und in Erbach. Die Entfernung von diesen Orten beträgt für Fürth von Reichelsheim ab gut $1\frac{3}{4}$, nach allen übrigen Orten aber mindestens 3 Wegsstunden. Dazu besteht nach keinem der genannten Orte eine regelmäßige, oder nur geregelte Personenbeförderungsgelegenheit — die Bahnverbindung über Reinheim kann nach Lage der besonderen Verhältnisse gar nicht in Betracht kommen — und im vergangenen Winter hat sich wiederum der Fall ereignet, daß die das Gersprenzthal umschließenden Höhenzüge tagelang weder mit Wagen, noch mit Schlitten zu überschreiten waren, weil die Thäler mit tiefem Schnee bedeckt und gleichzeitig die Höhen durch Sturm von Schnee reingefegt waren. Vorkommnisse der letzteren Art wiederholen sich in mehr oder weniger veränderter Form alljährlich, sie sind wesentlich dazu angethan, den Wunsch nach Besserung der gegenwärtigen Verhältnisse dringender zu gestalten und sie verdienen umsomehr Berücksichtigung, als sie in ihrer schädigenden Wirkung die breite Masse des Volkes am schwersten treffen.

Die hohe Kammer der Stände hatte die Güte, die Petition der Gemeinde Reichelsheim vom Jahre 1890 der Großherzoglichen Staatsregierung zur wohlwollenden Erwägung zu überweisen.

Wir dürfen aus dieser Thatsache den erfreulichen Schluß ziehen, daß die hohe Ständekammer die Bitte nach Errichtung eines Amtsgerichts in Reichelsheim im Allgemeinen als berechtigt bereits anerkannt hat und wir dürfen deßhalb, um die hohe Ständekammer nicht zu ermuden, wohl von der Beibringung weiteren Beweismaterials für die Bedürfnißfrage absehen. Nur sei ehrerbietigst darauf hingewiesen, daß sich den mitunterzeichneten Gemeinden, welche über die vorliegende Frage seit Jahren im engsten Einverständniß mit der Gemeinde Reichelsheim stehen, indessen auch die Stadt Lindenfels angeschlossen hat. Für letzteren Ort kommt die Entfernung nach dem gegenwärtig zuständigen Amtsgerichtssitz — Fürth — oder die Beschwerlichkeit der Reise dahin als störendes Moment nicht in Betracht, wenn sich aber die Gemeinde Lindenfels aus anderen Gründen unseren Bestrebungen rückhaltlos angeschlossen hat, so beweist dies, daß Reichelsheim als geistiger und wirthschaftlicher Verkehrsmittelpunkt für seine Umgebung immer noch von größerer Bedeutung ist, als man behördlicherseits bisher angenommen hat.

Gewisse Vorkommnisse der letzten Jahre liefern leider den unerfreulichen Beweis, daß in weiteren Kreisen unserer fast sehr ruhigen Bevölkerung eine tiefgehende Mißstimmung Platz gegriffen hat. Es ist zwar hier nicht der Ort, den Gründen für solche Stimmungen nachzugehen, aber wir können nach unseren täglichen Erfahrungen doch behaupten, daß eine weitere Außerachtlassung unserer, einem dringenden Bedürfniß entsprechenden Wünsche der weitverbreiteten politischen Verstimmung reichlich neue Nahrung zuführen würde.

Wir erhoffen deshalb von der weisen Einsicht der Großherzoglichen Staatsregierung, dieselbe werde unseren Wünschen endlich die verdiente Berücksichtigung angedeihen lassen und

Digitized by Google

die Errichtung eines Amtsgerichts in Reichelsheim bei erster Gelegenheit beschließen.

Die hohe zweite Kammer der Stände aber bitten die gehorsamst unterzeichneten Ortsvorstände in aller Ehrerbietung durch einen bezüglichen bestimmten Beschluß bei der Großherzoglichen Staatsregierung die nöthige Anregung gütigst geben zu wollen.

Reichelsheim i. O., am 9. Mai 1897.

der Gemeinden:	Die Großh. Bürgermeister:	Die Großh. Beigeordneten:
Reichelsheim:	Dingeldein	Werner
Eberbach:	Dingeldein	Krichbaum
Frohnhofen:	Dingeldein	Meister
Unter-Ostern:	Treusch	Dingeldein
Erzbach:	Dingeldein	Thomasberger
Rohrbach:	Frey	Jakob Keil
Bockenrod:	Nipper	Wendel
Gersprenz:	Nipper	Falter
Gr.-Gumpen:	—	Bitsch
Pf.-Beerfurth:	Nipper	Nipper
Kirch-Beerfurth:	Nipper	Trautmann
Lindenfels:	Schnellbächer	Vetter
Laudenau:	Nipper	Krichbaum
Klein-Gumpen:	—	Götz
Winterkasten:	Daum	—

Anlage zur Beilage Nr. 169.

Abschrift.

Vorstellung des Ortsvorstandes von Reichelsheim i. O., die Bildung der Amtsgerichtsbezirke betreffend.

An
die hohe zweite Kammer der Stände.

Hoher zweiter Kammer der Stände erlaubt sich der unterthänigst unterzeichnete Ortsvorstand das Nachfolgende ehrerbietigst zu unterbreiten.

Der hiesige Ort war in früheren Zeiten bis 1822 der Sitz eines Gerichtes oder Amtes für die sogenannte Reichelsheimer Cent. Dieselbe umfaßte folgende Orte und Gemarkungen: Reichelsheim, Eberbach, Laudenau, Winterkasten, Groß-, Klein- und Ober-Klein-Gumpen, Erzbach, Rohrbach, Ober-Ostern, Unter-Ostern, Frohnhofen, Bockenrod, Kirch-Beerfurth, Ober-Kainsbach, Nieder-Kainsbach mit Ober- und Unter-Gersprenz, mithin 18 Ortschaften. Dieser ganze Bezirk liegt am Oberlauf der Gersprenz, er hat zur südlichen Grenze die Wasserscheide zwischen Weschnitz und Gersprenz, das sogenannte Gumper Kreuz. Nicht zu diesem Amtsbezirke gehörten, weil nicht zur früheren Grafschaft Erbach gehörig, die weiteren, ganz nahe bei Reichelsheim in halbstündiger Entfernung gelegenen Orte Pfaffen-Beerfurth, Fränkisch-Crumbach mit Michelbach, Erlau und Bierbach. Bei Aufhebung des hiesigen Gerichtssitzes wurden die Orte der Reichelsheimer Cent nebst Pfaffen-Beerfurth den Großherzoglichen Amtsgerichten in Fürth und Michelstadt zugetheilt. Diese Maßnahme ist von der gesammten Bevölkerung stets sehr drückend empfunden worden, nicht nur weil die Entfernung bis zu dem Amtsgerichtssitze jetzt überall eine sehr große ist, sondern auch weil es an allen und jeden regelmäßigen Beförderungsgelegenheiten fehlt, um rasch und billig nach den betreffenden Amtsorten gelangen zu können, sowie endlich auch, weil der natürliche Verkehr unserer Gegend nirgends nach Fürth oder Michelstadt weist. Deshalb wurde bei allen sich darbietenden Gelegenheiten, besonders auch bei Bildung der Amtsgerichtsbezirke wegen Wiedererrichtung eines Amtsgerichtes in Reichelsheim von denselben höheren Ortes petitionirt, leider ohne den von der Bevölkerung gewünschten Erfolg. Es steht wohl außer Zweifel, daß bei räumlich großer Ausdehnung der Gerichtsbezirke für die Bewohner der entfernter liegenden Orte große Opfer an Zeit und Geld erwachsen, was bei Errichtung kleinerer Gerichtsbezirke leicht vermieden werden könnte. In der so geschilderten beschwerlichen Lage befindet sich seit Aufhebung des hiesigen Amtssitzes der ganze oben näher bezeichnete Bezirk; die Entfernungen der Orte von den Amtsgerichtssitzen betragen durchweg 2 bis 3 Stunden, was für eine gebirgige Gegend als zu weit genannt werden muß. Dazu kommt noch, daß in Folge stetiger Zunahme der Bevölkerung, besserer Entwickelung der Handelsbeziehungen nach Eröffnung neuer Erwerbsthätigkeiten (Bergbau), der Verkehr mit den Amtsgerichten ständig zugenommen hat, was sich durch die Geschäftsbewegung bei dem Großherzoglichen Amtsgerichte in Fürth unschwer nachweisen läßt.

Anlage zur Beilage Nr. 169.

Unter diesen Umständen ist der Wunsch nach engerem Anschluß an die Gerichtsbehörden bei der gesammten Bevölkerung je länger desto dringender geworden und derselbe wird nach Lage der Verhältnisse umsomehr berechtigt erscheinen, als ein Eingehen hierauf vom Standpunkte der betreffenden Behörde im Interesse einer vereinfachten und in Folge dessen beschleunigteren Abwickelung der laufenden Geschäfte und zur Uebung rascher Justiz zu fordern sein dürfte.

Wie wir hören, soll in Fürth ein neues Gerichtsgebäude auf Staatskosten erbaut werden, weil die vorhandenen Räumlichkeiten nach Etablirung eines dritten Richters sich als nicht ausreichend erwiesen haben. Jetzt möchte der Zeitpunkt gekommen sein, um unserem Ort und dessen näherer Umgebung die lange entbehrten Segnungen eines näher gelegenen Amtsgerichtes wieder zugänglich zu machen. Dies würde durch die Lostrennung der sogenannten Reichelsheimer Cent vom Amtsgerichtsbezirk Fürth und die Errichtung eines Amtsgerichtssitzes in Reichelsheim, wenn auch vorerst nur mit einem Amtsrichter zu erreichen sein; der Amtsgerichtsbezirk Reichelsheim würde sich der natürlichen Lage nach zusammenstellen aus folgenden Orten:

1.	Reichelsheim	mit	1935	Seelen
2.	Eberbach	„	88	„
3.	Laudenau	„	322	„
4.	Winterkasten	„	547	„
5.	Groß-Gumpen	„	274	„
6.	Ober-Klein-Gumpen	„	98	„
7.	Klein-Gumpen	„	242	„
8.	Erzbach	„	180	„
9.	Rohrbach	„	370	„
10.	Ober-Ostern	„	472	„
11.	Unter-Ostern	„	363	„
12.	Frohnhofen	„	50	„
13.	Bockenrod	„	205	„
14.	Kirch-Beerfurth	„	319	„
15.	Pfaffen-Beerfurth	„	540	„
16.	Ober-Kainsbach	„	453	„
17.	Nieder-Kainsbach	„	351	„
18.	Ober- und Unter-Gersprenz	„	145	„
19.	Fränkisch-Crumbach und das zu Fränkisch-Crumbach gehörige Michelbach	„	1734	„
		Zusammen	8688	Seelen.

Weitere Orte ließen sich ja, wenn beabsichtigt, noch zuziehen, wie zum Beispiel Vollstein, Stierbach, Wersau, Brensbach u. s. w.

Der Ortsvorstand von Reichelsheim erlaubt sich deshalb die unterthänigste Bitte:

hohe zweite Kammer der Stände wolle beschließen, daß ein Amtsgerichtsbezirk Reichelsheim mit dem Sitz in Reichelsheim errichtet wird.

Reichelsheim i. O., am 27. Dezember 1890.

Der Großh. Bürgermeister: Volk. Der Großh. Beigeordnete: Dingeldein.

Der Gemeinderath:

Jost. Trautmann. Dingeldein. Werner. Bertsch. Röder. Heist. Heil. A. Dingeldein.

Digitized by Google

Beilage Nr. 170.

Schleuniger Antrag der Abgeordneten Ulrich und Genossen,
das im Reichstag beschlossene Vereinsgesetz betreffend.

Die Unterzeichneten **beantragen**:
die Kammer wolle beschließen, die Großherzogliche Regierung zu ersuchen, ihren Bevollmächtigten im Bundesrath dahin zu instruiren, daß er für das vom Reichstag beschlossene Vereinsgesetz stimme.

Darmstadt, den 3. Juni 1897.

Ulrich. Köhler. Metz. Dr. Schmitt.

Beilage Nr. 171.

Initiativ-Antrag der Abg. Möllinger und Genossen, die weitere Prorogation des Finanzgesetzes betreffend.

Bei der verspäteten Vorlage des Voranschlags für die Finanzperiode 1897/1900;

bei der vorgeschrittenen Jahreszeit, in welcher viele Mitglieder durch ihre Berufsgeschäfte, andere durch nothwendige Badekuren oder Erholungsreisen abgehalten sind und

bei der Wichtigkeit wesentlicher Veränderungen der seitherigen Ansätze in dem neuen Voranschlag erscheint es fast gewiß, daß bis zum 1. Oktober d. J. der Voranschlag nicht fertig gestellt werden kann.

Es müßten dann in der zweiten Hälfte des Monats September beide Kammern zusammentreten wegen weiterer Verlängerung des Voranschlags von 1894/97 auf die Zeit vom 1. Oktober 1897 bis 31. März 1898.

Um diese Berufung in dieser wenig geeigneten Zeit zu verhindern, gestatten sich die Unterzeichneten vorsorglich nachstehenden Initiativ-Antrag (siehe Anlage) der Kammer zur Beschlußfassung zu unterbreiten.

Darmstadt, den 4. Juni 1897.

Möllinger. Christ. Erk. Gundrum.
Haas (Hainstadt). Hechler. Jöckel. Frhr. v. Köth.
Metz. Reeb. Pitthan. Reinhart. Römer.
Dr. Schroeder. Schönfeld. Ulrich.
Weith. Zinßer.

Anlage zur Beilage Nr. 171.

Gesetz,

die Prorogation des Finanzgesetzes betreffend.

ERNST LUDWIG

von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc.

Nachdem wir mit Unseren getreuen Ständen übereingekommen sind, das Finanzgesetz vom 26. Mai 1894 auch für die Monate Oktober 1897 bis 31. März 1898 fortbestehen zu lassen, haben Wir verordnet und verordnen Wir hiermit wie folgt:

Artikel 1.

Das Finanzgesetz vom 26. Mai 1894 wird auf die sechs letzten Monate des Etatsjahres 1897/98 ausgedehnt.

Artikel 2.

Unser Ministerium der Finanzen ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den ten 1897.

Digitized by Google

Beilage Nr. 172.

Anfrage der Abgeordneten Schroeder und Genossen,
die Verhältnisse der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Großherzogthum Hessen betreffend.

Mit Rücksicht auf unseren im vorigen Landtag gestellten Antrag in rubr. Betreff und die Verhandlungen darüber in dieser Kammer (siehe Beil. 340 und 472 sowie Prot. 71, Seite 14–19 der Verhandlungen zweiter Kammer des 29. Landtags) erlauben sich die Unterzeichneten an Großherzogliches Ministerium des Innern die ergebene Anfrage zu richten:

ob nicht in Bälde die gewünschten Mittheilungen und Vorschläge gemacht werden, da der Gegenstand eine ebenso eingehende als beschleunigte Behandlung erfordert.

Dr. Schroeder. Möllinger. Wernher. Christ. Hirsch. Weith. Jöckel. Dr. Heidenreich. Pitthan. Haas (Offenbach). Römer.

Beilage Nr. 173.

Antrag des Abgeordneten Schönberger,
den Bau einer Bahn von Reichelsheim—Fürth
und Ober-Ramstadt—Lindenfels betreffend.

Ich beantrage:

Hohe Kammer wolle beschließen Großherzogl. Regierung zu ersuchen die nach dem Ausschußberichte dem Antrage Euler gegenüber zugesagte Prüfung des Nebenbahnprojektes Bensheim—Lindenfels nur in Gemeinschaft der mit diesem Projekte im Zusammenhang stehenden Nebenbahn-Linien Reichelsheim—Fürth und Ober-Ramstadt—Lindenfels vornehmen zu wollen.

Schönberger.

Beilage Nr. 174.

Gesetzentwurf,

das Finanzgesetz für die Jahre 1897/98, 1898/99 und 1899/1900 betreffend.

ERNST LUDWIG

von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc.

Nachdem Wir mit Unseren getreuen Ständen über die Art und Weise übereingekommen sind, wie die zur Bestreitung der Staatsausgaben in den Etatsjahren 1897/98, 1898/99 und 1899/1900 nöthigen Summen aufgebracht werden sollen, und nachdem inmittelst über die Erhebung der Staatsauflagen für die sechs ersten Monate des Etatsjahres 1897/98 auf verfassungsmäßigem Wege Bestimmung getroffen worden ist, haben Wir verordnet und verordnen wie folgt:

I. Direkte Steuern.

Artikel 1.

Es soll an Grundsteuer der Betrag von 14 Pfennig, an Gewerb- und Einkommensteuer der Betrag von je 16 Pfennig und an Kapitalrentensteuer der Betrag von 17 Pfennig auf die Mark Steuerkapital ausgeschlagen und nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben werden.

II. Indirekte Auflagen.

Artikel 2.

Die inneren indirekten Auflagen sollen, ebenso wie die sonstigen im Hauptvoranschlag der Staats-Einnahmen und Ausgaben aufgeführten Staats-Einnahmen in den Etatsjahren 1897/98, 1898/99 und 1899/1900 nach den bestehenden oder ergehenden gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Bestimmungen erhoben werden. Die Erhebung einer Trankſteuer von Wein bleibt bis zu einer weiteren Vereinbarung mit Unseren getreuen Ständen ausgesetzt.

III. Außerordentliche Deckungsmittel.

Artikel 3.

Die Regierung wird ermächtigt, die außerordentlichen Geldmittel, welche zur theilweisen Deckung der im zweiten Theil des Hauptvoranschlags der Staats-Einnahmen und Ausgaben für die Etatsjahre 1897/1900 aufgeführten außer-

ordentlichen Ausgaben erforderlich sind, bis zur Höhe des Betrages von 4.060.000 M. im Wege des Staatskredits flüssig zu machen und zu diesem Zweck in demjenigen Nominalbetrag, welcher zur Beschaffung der vorbezeichneten Summe erforderlich sein wird, ein zu höchstens $3^1/_2$ Prozent verzinsliches Anlehen in solchen Zeitabschnitten, wie deren Verwendung erforderlich werden wird, aufzunehmen.

Die Tilgung dieses Anlehens soll in der Art erfolgen, daß die jeweilig durch den Hauptvoranschlag der Staats-Einnahmen und Ausgaben dazu bestimmt werdenden Mittel zum Ankauf einer entsprechenden Anzahl von Schuldverschreibungen verwendet werden.

Dem Staat soll das Recht vorbehalten bleiben, die ausgegebenen Schuldverschreibungen, oder einen beliebigen Theil derselben, auch zur Einlösung mittelst Baarzahlung des Kapitalbetrags zu kündigen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen soll ein Kündigungsrecht nicht zustehen.

IV. Ausgaben.

Artikel 4.

Sämmtliche Staatsausgaben sollen auf die verschiedenen Verwaltungszweige so verwendet werden, wie die Bedürfnisse derselben von Unseren getreuen Ständen bewilligt worden und in der Beilage zu gegenwärtigem Gesetz aufgeführt sind.

Auch persönliche Ausgaben können, soweit sie in erhöhten Beträgen bewilligt sind, mit Wirkung vom 1. April 1897 in diesen erhöhten Beträgen verausgabt werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, am ten 1897.

Beilage Nr. 175.

Kapitel 60.

Voranschlag

über

die Einnahmen und Ausgaben

der

Großherzoglichen Landeskreditkasse

für

die Finanzperiode 1897—1900.

Digitized by Google

Einnahme.	ℳ	₰	Voranschlag für ein Jahr der Finanzperiode 1897/1900. ℳ	₰
Einnahme.				
I. a. Kassenvorrath aus vorderen Jahren				
b. Ausstände aus vorderen Jahren				
II. Verzinsung und Tilgung der Rentenkapitalien.				
a. Zinsen und ordentliche Tilgung:				
Zinsen . . . . 225.900 ℳ				
Tilgung . . . . : . . . . 65.000 „	290.900			
zu übertragen . .	290.900			

Erläuterungen.

Bei Ermittelung der Zinsen werden hier von den bis Ende 1895/96 gegebenen Darlehen 4%, von den vom 1. April 1896 an gegebenen Darlehen, da in 1896/97 nur wenige Darlehen zu 4% ausgeliehen wurden, $3\frac{1}{2}$% berechnet.

Ebenso wird hier bei Berechnung der Tilgung von den bis Ende 1895/96 gegebenen Darlehen die Tilgungsquote von 1%, bei den nach dem 1. April 1896 gegebenen Darlehen die durch Gesetz vom 8. August 1896 bestimmte Tilgungsquote von $\frac{3}{4}$% in Ansatz gebracht.

Für das Etatsjahr, in welchem die Ausleihung der Kapitalien erfolgt, sind nur die Zinsen zu zahlen, die Entrichtung der Verzinsungs- und Tilgungsrente beginnt erst mit dem darauf folgenden Etatsjahre, und ist dann unverändert in der Höhe wie sie sich aus dem ursprünglichen Darlehen berechnet, bis zur völligen Tilgung des Darlehens fortzuzahlen.

Die aus der Landeskreditkasse gegebenen zu 4% verzinslichen Darlehen betragen bis Ende 1895/96 rund	3.958.600 ℳ
Hiervon wurden bezw. werden bis zu Ende 1896/97 vollständig zurückbezahlt und hört die Entrichtung der Verzinsungs- und Tilgungsrente von diesem Darlehen auf, rund .	190.600 „
sodaß zu Ende 1896/97 noch an zu 4% verzinslichen Darlehen verbleiben	3.768.000 ℳ
Für das Etatsjahr 1896/97 glaubt man den Betrag von	1.000.000 „
für zu gewährende, zu $3\frac{1}{2}$% verzinsliche Darlehen vorsehen zu müssen.	
Daß von den in 1896/97 gegebenen Darlehen in demselben Jahre wieder zur völligen Rückzahlung kommen, ist nicht zu erwarten.	
Zu Ende 1896/97 werden daher an Darlehen, von welchen Verzinsungs- und Tilgungsrente zu entrichten ist, verbleiben	4.768.000 ℳ

Für die Jahre 1897/98, 1898/99 und 1899/1900 glaubt man für jedes Jahr den Betrag von 1.000.000 ℳ für zu gewährende zu $3\frac{1}{2}$% verzinsliche Darlehen vorsehen zu müssen. Ob in den erwähnten Jahren Darlehen wieder vollständig zurückbezahlt werden, entzieht sich jeder Beurtheilung, weßhalb man auch einen Betrag hierfür nicht in Ansatz bringt.

Nach Vorstehendem werden für die Finanzperiode 1897/1900 an Verzinsungs- und Tilgungsrenten zu erheben sein:

Zinsen.

Für 1897/98.

4%	von 3.768.000 ℳ	für 1897/98 rund . . .	150.720 ℳ	
$3\frac{1}{2}$%	„ 1.000.000 „	„ „ „	35.000 „	
„	„ 1.000.000 „	„ in 1897/98 zur Ausleihung kommend, für $\frac{1}{2}$ Jahr, da die Ausleihung succesive erfolgt .	17.500 „	203.220 ℳ
	5.768.000 ℳ	Stand am 1. April 1898.		

Für 1898/99.

Von vorbemerkten 5.768.000 ℳ und zwar:

	von 3.768.000 ℳ à 4%	für 1898/99 . . .	150.720 ℳ	
	„ 2.000.000 „ „ $3\frac{1}{2}$%	„ . . .	70.000 „	
u.	„ 1.000.000 „ „ $3\frac{1}{2}$%	für ein halbes Jahr . .	17.500 „	238.220 ℳ
	6.768.000 ℳ	Stand am 1. April 1899.		
			zu übertragen	441.440 ℳ

Digitized by Google

Einnahme.	ℳ	₰	Voranschlag für ein Jahr der Finanzperiode 1897/1900. ℳ	₰
Ferner: **II. Verzinsung und Tilgung der Rentenkapitalien.**				
Ferner: a. Zinsen und ordentliche Tilgung.				
Uebertrag . .	290.900	–		
zu übertragen . .	290.900	–		

Erläuterungen.

		Uebertrag	441.440 ℳ

Für 1899/1900.

Von vorbemerkten 6.768.000 ℳ und zwar:			
von 3.768.000 ℳ à 4 % für 1899/1900 . . .	150.720 ℳ		
„ 3.000.000 „ „ $3\frac{1}{2}$ % „ „ . . .	105.000 „		
sodann „ 1.000.000 „ „ $3\frac{1}{2}$ % für ein halbes Jahr . .	17.500 „		273.220 ℳ
7.768.000 ℳ Stand am 1. April 1900.			
		Zusammen für 3 Jahre	714.660 ℳ
		oder durchschnittlich für ein Jahr rund	238.200 „

Tilgung.

Für 1897/98.

Von den am 1. April 1897 ausgeliehenen . .		4.768.000 ℳ	
1 % von 3.768.000 ℳ	37.680 ℳ		
$\frac{3}{4}$ % „ 1.000.000 „	7.500 „		45.180 ℳ

Für 1898/99.

Von den am 1. April 1898 ausgeliehenen . .		5.768.000 ℳ	
1 % von 3.768.000 ℳ	37.680 ℳ		
$\frac{3}{4}$ % „ 2.000.000 „	15.000 „		52.680 ℳ

Für 1899/1900.

Von den am 1. April 1899 ausgeliehenen . .		6.768.000 ℳ	
1 % von 3.768.000 ℳ	37.680 ℳ		
$\frac{3}{4}$ % „ 3.000.000 „	22.500 „		60.180 ℳ
		Zusammen für 3 Jahre	158.040 ℳ
		oder durchschnittlich für ein Jahr rund	52.700 „
		Zusammen an Verzinsungs- und Tilgungsrente für ein Jahr	290.900 „

Von diesem Betrage von 290.900 ℳ werden zur Verrechnung kommen:

I. an Zinsen:

a. von den zu 4 % verzinslichen Darlehen:

Die bis Ende 1895/96 gegebenen zu 4 % verzinslichen Darlehen betragen nach oben .		3.958.600 ℳ
durch ordentliche und außerordentliche Tilgung wurden bis Ende 1895/96 zurückbezahlt	364.200 ℳ	
und in 1896/97 werden durch Tilgung abgehen	65.000 „	429.200 „
sodaß zu Ende 1896/97 ein faktischer Darlehensbestand verbleiben wird von		3.529.400 ℳ

Eine Ausleihung von Darlehen zu 4 % findet in der Finanzperiode 1897/1900 nicht statt, dagegen werden in jedem Jahre dieser Periode die oben als 1 % Tilgung berechneten 37.680 ℳ oder rund 37.700 ℳ und die unter Rubrik II b. vorgesehenen 15.000 ℳ, zusammen jährlich 52.700 ℳ am Darlehensbestande abgehen.

Es berechnen sich hiernach die Zinsen:

Für 1897/98.

4 % von 3.529.400 ℳ pro 1897/98		141.176 ℳ
ab Ende 1897/98	52.700 „	
Stand am 1./4. 98	3.476.700 ℳ	

Für 1898/99.

4 % von 3.476.400 ℳ pro 1898/99		139.068 „
ab Ende 1898/99	52.700 „	
Stand am 1. 4. 99	3.424.000 ℳ	
	zu übertragen	280.244 ℳ

Digitized by Google

Einnahme.	ℳ	₰	Voranschlag für ein Jahr der Finanzperiode 1897/1900. ℳ	₰
Ferner: **II. Verzinsung und Tilgung der Rentenkapitalien.**				
Ferner: a. Zinsen und ordentliche Tilgung.				
Uebertrag . .	290.900	—		
b. Außerordentliche Kapitalrückzahlungen	20.000	—		
zu übertragen . .	310.900	—		

Erläuterungen.

	Uebertrag	280.244 ℳ

Für 1899/1900.

	4 % von 3.424.000 ℳ pro 1899/1900	. . . .	136.960 ℳ
ab Ende 1899/1900	52.700 „		
Stand am 1./4. 1900	3.371.300 ℳ		
		Zusammen für 3 Jahre	417.204 ℳ

b. von den zu 3 ½ % verzinslichen Darlehen:

An zu 3 ½ % verzinslichen Darlehen werden bis Ende 1896/97 gegeben sein rund . . 1.000.000 ℳ

Für jedes Jahr der Finanzperiode 1897/1900 werden, wie bereits oben bemerkt, 1.000.000 ℳ für Darlehen vorgesehen, dagegen werden die nach oben mit ¾ % berechnete Tilgung mit durchschnittlich jährlich 15.000 ℳ und die unter Rubrik II b. vorgesehenen 5.000 ℳ, zusammen jährlich 20.000 ℳ am Darlehensbestande abgehen.

Die Zinsen berechnen sich sonach:

Für 1897/98.

Stand am 1./4. 1897		1.000.000 ℳ			
	3 ½ % von	1.000.000 ℳ	für 1897/98	35.000 ℳ	
Zugang:	„ „ „	1.000.000 „	„ ½ Jahr	17.500 „	52.500 ℳ
		2.000.000 ℳ			
ab Ende 1897/98		20.000 „			
Stand am 1./4. 1898		1.980.000 ℳ			

Für 1898/99.

	3 ½ % von	1.980.000 ℳ	für 1898/99	69.300 ℳ	
Zugang:	„ „ „	1.000.000 „	„ ½ Jahr	17.500 „	86.800 ℳ
		2.980.000 ℳ			
ab Ende 1898/99		20.000 „			
Stand am 1./4. 1899		2.960.000 ℳ			

Für 1899/1900.

	3 ½ % von	2.960.000 ℳ	für 1899/1900	103.600 ℳ	
Zugang:	„ „ „	1.000.000 „	„ ½ Jahr	17.500 „	121.100 ℳ
		3.960.000 ℳ			
ab Ende 1899/1900		20.000 „			
Stand am 1./4. 1900		3.940.000 ℳ			

Zusammen für 3 Jahre	260.400 ℳ
Hierzu die Zinsen von den 4 %igen Darlehen	417.204 „
Gibt zusammen an Zinsen für 3 Jahre	677.604 ℳ
oder durchschnittlich für 1 Jahr rund	225.900 „

II. Tilgung.

Die zu erhebenden Verzinsungs- und Tilgungsrenten betragen nach oben jährlich . .	290.900 ℳ
auf Zinsen entfallen davon, wie vorstehend berechnet	225.900 „
und verbleiben daher für Tilgung	65.000 ℳ

Auf Grund der seither gemachten Erfahrungen glaubt man für jedes Jahr der Finanzperiode 1897/1900 den Betrag von 15.000 ℳ für theilweise Rückzahlungen auf 4 %ige Darlehen und 5.000 ℳ auf 3 ½ %ige Darlehen vorsehen zu können.

Digitized by Google

Einnahme.	ℳ	₰	Voranschlag für ein Jahr der Finanzperiode 1897/1900. ℳ	₰
Ferner: **II. Verzinsung und Tilgung der Rentenkapitalien.**				
Uebertrag . .	310 900	—		
c. Zinsen von Vorschüssen	—	—	310.900	—
III. Erlöse aus begebenen Obligationen.				
a. Eigentlicher Erlös	1.000.000			
b. Stückzinsen	6.000	—	1.006.000	—
IV. Verschiedene Einnahmen			—	—
Summe der Einnahme . .			1.316.900	—

Erläuterungen.

Ein besonderer Betrag wurde hier deßwegen nicht in Ansatz gebracht, weil unter dem in Erläuterung zu II a. für Ausleihungen vorgesehenen Betrage von 1.000.000 ℳ der für Vorschüsse auf gewährte Darlehen zu gebende Betrag enthalten ist, die Zinsen von diesem Betrage somit unter den zu II a. berechneten Zinsen enthalten sind. Die Verzinsung und Tilgung der Vorschüsse findet in gleicher Weise wie bei den übrigen Darlehen statt.

Nach der Erläuterung zu II a. werden für 1 Jahr zur Ausleihung kommen 1.000.000 ℳ, zu deren Deckung von der Staatsschuldenverwaltung Nom. 966.500 ℳ Landeskreditkasse-Obligationen zur Verfügung zu stellen sind, für welche bei einem Begebungskours von durchschnittlich 103,50 % und nach Abzug der von der Landeskreditkasse getragen werdenden Hälfte des Schlußnotenstempels als Erlös 1.000.000 ℳ vorgesehen werden.

Die Einnahme von bei Begebung von Obligationen von den Käufern zu zahlenden Stückzinsen betrug für die Jahre 1893/94, 1894/95 und 1895/96 durchschnittlich jährlich 5.693 ℳ, man glaubt aber hier den Betrag von rund 6.000 ℳ vorsehen zu können.

Unter dieser Rubrik ist voraussichtlich eine Einnahme nicht zu erwarten.

Ausgabe.	ℳ	₰	Voranschlag für ein Jahr der Finanzperiode 1897/1900. ℳ	₰
Ausgabe.				
V. Ausgeliehene Kapitalien:				
a. nach Maßgabe der Artikel 9 und 10 des Gesetzes vom 15. Oktober 1890			1.000.000	
b. verzinsliche Vorschüsse				
VI. Ablieferung an Großherzogliche Staatsschulden-Verwaltung.				
a. Der Zinsen für begebene Staatsschuldverschreibungen	212.650	—		
zu übertragen . .	212.650	—	1.000.000	

Erläuterungen.

Für beide Abtheilungen glaubt man für ein Jahr den Betrag von 1.000.000 ℳ für ausgeliehene Kapitalien vorsehen zu müssen.

cfr. Erläuterung zu II a. und c.

Zur Bestreitung von Darlehen aus der Landeskreditkasse wurden an $3\frac{1}{2}$%igen Obligationen bis Ende des Etatsjahres 1895/96 begeben nominell . . . . 3.932.200 ℳ

Für 1896/97 glaubt man den Betrag von 1.000.000 ℳ für Darlehen vorsehen zu können, zu deren Bestreitung an $3\frac{1}{2}$%igen Obligationen, bei einem Begebungscours von durchschnittlich 103,50% erforderlich sind, rund nominell s. Erläuterung zu III a. . . . . 966.500 „

zusammen bis Ende März 1897 . 4.898.700 ℳ

In Folge der ordentlichen und außerordentlichen Rückzahlungen auf Darlehen aus der Landeskreditkasse sind an $3\frac{1}{2}$%igen Obligationen zum Rückkauf gekommen bezw. werden kommen

bis Ende 1895/96	364.200 ℳ	
und in 1896/97 muthmaßlich	65.000 „	429.200 „

sodaß am 1. April 1897 an $3\frac{1}{2}$%igen Obligationen noch im Verkehr bleiben werden . . . . 4.469.500 ℳ

Wie zu Rubrik III a. bemerkt, werden für jedes Jahr nom. 966.500 ℳ an $3\frac{1}{2}$%igen Obligationen zur Bestreitung der Darlehen erforderlich sein. Die Begebung dieser Obligationen erfolgt successive und wird angenommen, daß die Hälfte im I. Semester des betreffenden Etatsjahres mit Coupons über Zinsen vom 1. April an und die andere Hälfte im II. Semester mit Coupons über Zinsen vom 1. Oktober an, zur Begebung gelangt.

Wegen der jedes Jahr zum Rückkauf kommenden Obligationen siehe Erläuterung zu VI. b. und c.

Es berechnen sich daher die für $3\frac{1}{2}$%ige Obligationen an die Staatsschuldenverwaltung zu zahlenden Zinsen wie folgt:

Für 1897/98.

$3\frac{1}{2}$% von den am 1. April 1897 begebenen

	4.469.500 ℳ	für das Jahr 1897/98	156.432 ℳ	
von	483.250 „	„ „ „ „	16.914 „	
„	483.250 „	„ ½ Jahr	8.457 „	181.803 ℳ
		rund		
	5.436.000 ℳ			
ab die Ende 1897/98 zum Rückkauf kommenden Obligationen	85.000 „			
Bleibt 1. April 1898	5.351.000 ℳ			

Für 1898/99.

$3\frac{1}{2}$% von	5.351.000 ℳ	für das Jahr 1898/99	187.285 ℳ	
„ „ „	483.250 „	„ „ „ „	16.914 „	
„ „ „	483.250 „	„ ½ Jahr	8.457 „	212.656 ℳ
		rund		
	6.317.500 ℳ			
ab die Ende 1898/99 zum Rückkauf kommenden Obligationen	85.000 „			
Bleibt 1. April 1899	6.232.500 ℳ			

zu übertragen 394.459 ℳ

Digitized by Google

Ausgabe.	ℳ	₰	Voranschlag für ein Jahr der Finanzperiode 1897/1900. ℳ	₰
Uebertrag . .	212.650	—	1.000.000	—
b. und c. der ordentlichen Tilgungsbeträge und der außerordentlichen Kapitalrückzahlungen	85.000	—	297.650	—
VII a. Verwaltungskosten.				
Titel 1. Persönliche Ausgaben.				
1. Vergütung an die Mitglieder der Verwaltungs-Commission, deren Stellvertreter und an den Sekretär und Registrator . . . . . 1900 ℳ				
2. Gehalt für einen Buchhaltungsbeamten, im Durchschnitt . . 2722 „				
3. Vergütung für einen Buchhaltungsgehülfen, im Durchschnitt . 1500 „	6.122	—		
Titel 2. Sachliche Ausgaben.				
1. Kanzleikosten für die Verwaltungs-Commission . . . . . 400 ℳ				
2. Desgleichen bei der Kasse inkl. der Herstellungskosten der Obligationen . . . . 1700 „	2.100	—	8.222	—
Es bleibt vorbehalten für die unter Titel 1 Ziffer 1 und die unter Titel 2 vorgesehenen Ausgaben höhere Beträge zu verwenden, auch einen weiteren Buchhaltungsgehülfen anzunehmen, wenn der Umfang der Geschäfte im Laufe der Finanzperiode dies nothwendig erscheinen lassen sollte.				
b. Ausfälle			—	—
VIII. Ablieferung des Einnahmeüberschusses an die Hauptstaatskasse			11.028	—
Summe der Ausgabe . .			1.316.900	—

Vergleichung.

	ℳ	₰
Die Einnahme beträgt	1.316.900	—
„ Ausgabe „	1.316.900	—
Vergleicht sich . .	—	—

Erläuterungen.

			Uebertrag	394.459 ℳ

Für 1899/1900.

$3^1/_2$% von	6.232.500 ℳ	für das Jahr 1899/1900	218.137 ℳ	
" " "	483.250 "	" " "	16.914 "	
" " "	483.250 "	" $^1/_2$ Jahr	8.457 "	
			rund	243.508 ℳ
		zusammen für 3 Jahre . .		637.967 ℳ
		oder im Durchschnitt für 1 Jahr rund .		212.650 "

Zur Ablieferung an die Großherzogliche Staatsschuldenverwaltung behufs Rückkaufs von $3^1/_2$%igen Landeskreditkasse-Obligationen werden hier vorgesehen:

1. Die nach Erläuterung zu II a. als ordentliche Kapitaltilgung vorgesehenen . .	65.000 ℳ
2. Die unter II b. vorgesehenen außerordentlichen Kapitalrückzahlungen mit . .	20.000 "
zusammen	85.000 ℳ

Die Geschäfte der Mitglieder und des sub pos. 1 aufgeführten Personals der Verwaltungs-Kommission werden vorerst im Nebenamt versehen und sind dafür an Vergütungen vorgesehen für den Vorsitzenden 500 ℳ, für die beiden Mitglieder je 300 ℳ, für die beiden Stellvertreter je 200 ℳ und für den Sekretär und Registrator 400 ℳ, zusammen jährlich 1900 ℳ.

Der Gehalt für einen Buchhalter und die Vergütung für einen Buchhaltungsgehülfen erscheinen bei der Hauptstaatskasse in Ausgabe und werden aus dem hier vorgesehenen Kredit ersetzt.

Hier wird der nach Bestreitung der Verwaltungskosten noch verfügbare Zinsengewinn zur Ablieferung an die Hauptstaatskasse vorgesehen.

Der Zinsengewinn berechnet sich:

An Aktiv-Zinsen sind zu erwarten:

Zinsen von Darlehen aus der Landeskreditkasse nach der Erläuterung zu Rubrik II a. für 1 Jahr	225.900 ℳ
an Stückzinsen bei Begebungen von $3^1/_2$% Obligationen nach Rubrik III b.	6.000 "
zusammen	231.900 ℳ
An Passiv-Zinsen sind zu zahlen nach Rubrik VI a.	212.650 "
Verglichen erscheint ein Zinsengewinn von jährlich	19.250 ℳ
Hiervon ab die aus dem Zinsengewinn zu bestreitenden Verwaltungskosten mit	8.222 "
verbleibt noch ein Ueberschuß von . .	11.028 ℳ

Beilage Nr. 176.

Eingabe der Gemeinden Ulfa, Rabertshausen mit Ringelshausen,
die Errichtung einer Ein- und Ausladestelle für Stückgüter bei Station Vorsdorf betreffend,
vom Abgeordneten Weidner als Antrag überreicht.

An
die hohe II. Kammer der Stände des Großherzogthums Hessen
zu Darmstadt.

Die Gemeinde Ulfa sowohl als auch das naheliegende Rabertshausen und Ringelshausen sind lebhaft dafür interessirt, daß zu Vorsdorf eine Ein- und Ausladestelle nebst Güterschuppen für Stückgüter errichtet werde.

Wir bitten:

hohe zweite Kammer wolle die Großherzogliche Regierung ersuchen, alsbald eine Ein- und Ausladestelle für Stückgüter bei Haltestelle Vorsdorf einzurichten.

(Folgen 60 Unterschriften.)

Beilage Nr. 177.

Gesuch des Vorstandes des Vereins für gemeinnützige Zwecke (Verkehrs-Verein), den Bau einer normalspurigen Eisenbahn von Darmstadt nach Oppenheim betreffend.

Darmstadt, den 30. Juni 1897.

An
die verehrliche hohe zweite Kammer der Stände des Großherzogthums.

In der General-Versammlung des Verkehrs-Vereins wurde von derselben sich einstimmig für eine baldige Erbauung einer direkten Eisenbahnverbindung Darmstadt— Oppenheim über Leeheim und Geinsheim ausgesprochen und zugleich der unterzeichnete Vorstand beauftragt, bei Großherzoglicher Staats-Regierung die Schaffung einer solchen Bahnverbindung zu befürworten; desgleichen bei hoher zweiter Kammer.

Indem wir uns dieses Auftrages entledigen, gestatten wir uns auf die Wichtigkeit der in Rede stehenden Bahnverbindung hinzuweisen.

Der größte Theil des Verkehrs zwischen den Provinzen Starkenburg und Rheinhessen vollzieht sich zur Zeit auf dem kostspieligen und zeitraubenden Wege über Worms und Mainz. Obwohl nun die wirthschaftlichen Verhältnisse beider Provinzen derartig sind, daß ein großer Theil ihrer Lebensbedürfnisse durch gegenseitigen Austausch ihrer Erzeugnisse mit dem Bau einer solchen Bahn gefördert würde, so ist doch nicht hinwegzuleugnen, daß unser jetziger Bahnverkehr hauptsächlich den Großstädten Frankfurt und Mannheim sich zugewendet hat.

Diese Verkehrsentwickelung ist noch wesentlich durch die von der Großherzoglichen Regierung neu gebauten Linien gefördert worden. Es darf dabei auf die Bahnlinien Fürth—Weinheim, Erbach—Wiebelsbach—Hanau und Reinheim—Dieburg—Offenbach hingewiesen werden. Daß eine derartige Entwickelung des Verkehrs im Interesse des hessischen Landes gelegen ist, wird man nicht gut behaupten können und erscheint es daher angezeigt, darauf hinzuweisen, daß diese Schädigung durch Erbauung dieser neuen Bahn Oppenheim — Darmstadt wieder einigermaßen ausgeglichen werden kann. Insbesondere kann Dieses geschehen durch die Erbauung einer Nebenbahn Darmstadt—Leeheim—Geinsheim—Oppenheim oder im Anschluß an die hessische Ludwigsbahn über Wolfskehlen nach Oppenheim. Unter keinen Umständen kann aber unseres Erachtens eine Verbindung mit Oppenheim über Groß-Gerau in Frage kommen, da durch eine solche Trace der Verkehr nicht nach Starkenburg, sondern direkt nach Frankfurt geleitet würde.

Nr. 177.

Von der von uns vorgeschlagenen Bahnlinie Oppenheim—Darmstadt darf man sich umsomehr einen größeren Vortheil versprechen, als gerade Darmstadt dann mit dem Herzen von Rheinhessen mit Alzey verbunden wird, da auch von Oppenheim aus nach dort eine Bahn ausgeführt wird. Die Vortheile der Verbindung beider Provinzen liegen auf der Hand und bedürfen keiner besonderen Hervorhebung. Das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit und die Interessengemeinschaft beider Provinzen würde wesentlich gehoben und gefördert werden.

Auch die rein wirthschaftliche Seite einer solchen Bahnverbindung ist nicht hoch genug anzuschlagen, da die projektirte Linie zwei Hauptstädte des Landes mit dem Rhein an einer Stelle verbindet, wo die Möglichkeit des Güterumschlags vom Schiff zur Bahn und umgekehrt gegeben ist.

Ein neues kaufkräftiges Hinterland würde dem Handel und Verkehr für Starkenburg erschlossen werden, während auf der anderen Seite unsere Stadt und Provinz ein aufnahmefähiges Absatzgebiet für die Erzeugnisse der Provinz Rheinhessen abgeben würde.

Im Hinblick auf alle hier angeführten Punkte gestatten wir uns an die hohe zweite Ständekammer das ganz ergebene Ersuchen zu richten:

> für den Bau einer Bahnlinie Darmstadt—Leeheim—Geinsheim—Oppenheim, oder im Anschluß an die Hessische Ludwigsbahn über Wolfskehlen nach Oppenheim eintreten zu wollen.

Einer hohen zweiten Ständekammer ergebenst:

Der Vorstand des Vereins zur Förderung gemeinnütziger Zwecke (Verkehrs-Verein) Darmstadt.

E. Friedrich Mahr.

Beilage Nr. 178.

Antrag des Abgeordneten Dr. Schroeder zu Kapitel 64 des Hauptvoranschlags pro 1897/1900, Centralstelle und Landesgewerbeverein betreffend.

Ich beantrage:

Zu Titel 1,

II. Gehalte und sonstige persönliche Ausgaben

für:

4. Conservator und Bibliothekar,

den Gehalt statt wie eingesetzt zu 3500 M. auf 4000 M. zu setzen.

8. Vereinsdiener,

Gehalt statt wie eingestellt zu 900 M. auf 1200 M. festzusetzen.

Als 13. einzustellen: Gehalt für einen neu anzustellenden Gewerbe-Schulinspektor 4000 M. und 1200 M. für Diäten und Reisekosten desselben.

Demnach im Ganzen für Gehalte und sonstige persönliche Ausgaben statt der angeforderten 23.490 M. zu verwilligen = 29.490 M.

II. Sachliche Ausgaben

für:

4. Kosten der Zeitschrift,

statt der angeforderten 6100 M. zu verwilligen 8100 M.

9. Förderung der kleineren gewerblichen Unterrichts-Anstalten,

statt der angeforderten 20.190 M. zu verwilligen 25.190 M.

Hiernach für:

Sachliche Ausgaben

statt der geforderten 69.140 M. zu verwilligen = 78.140 M.

Und aus der Hauptstaatskasse hiernach für Titel 1 statt der geforderten 69.880 M. zu verwilligen = 82.800 M.

Nr. 178.

Begründung.

Zu I. Gehalte und persönliche Ausgaben:

4. Der Conservator und Bibliothekar

steht, obwohl seine dienstlichen Aufgaben und Leistungen belangreiche sind, mit seinem Gehalte hinter demjenigen der ihm gleichgestellten Beamten zurück und wurde in dem von dem engeren Ausschuß des Landesgewerbevereins berathenen deßfallsigen Voranschlag die Gehaltsumme von 4000 M. ebenso wie die vorgeschlagene Erhöhung für den Vereinsdiener auf 1200 M. proponirt.

8. Vereinsdiener.

Die Erhöhung dieses Gehaltes auf 1200 M. neben freier Wohnung und Feuerung erscheint bei der Zunahme der Geschäfte in Großherzoglicher Centralstelle für die Gewerbe durchaus begründet, zumal ein lange im Dienst stehender braver Diener dabei in Frage ist.

13. Gewerbeschul-Inspektor.

Schon länger hat sich das dringende Bedürfniß geltend gemacht, für die so zahlreichen und weit verbreiteten gewerblichen Schulen im Lande eine besondere Gewerbeschul-Inspektion zu schaffen, wie solche z. B. in Baden, Sachsen, Mecklenburg-Schwerin u. s. w. mit bestem Erfolge wirksam sind.

Die bei uns dafür thätige Landes-Handwerker-Schulkommission, welche mannichfach guten Erfolg hatte, reicht nach ihrer Zusammensetzung und Wirksamkeit erfahrungsmäßig nicht aus, um mit voller Regelmäßigkeit, Unabhängigkeit und nach möglichst einheitlichen Grundsätzen unser den verschiedenen örtlichen Verhältnissen entsprechend eingerichtetes, deßhalb verschiedenartiges gewerbliches Unterrichtswesen mit der nöthigen Sachkenntniß und Uebersicht zu kontroliren, dabei zu Weiterem anzuregen u. s. w.

Die bei Großherzoglicher Centralstelle für die Gewerbe thätigen Kräfte sind bei vielen anderen laufenden Geschäften häufig nicht im Stande regelmäßige Schulvisitationen vorzunehmen, überhaupt sich an Ort und Stelle mit den Bedürfnissen und Aufgaben des Gewerbe-Schulunterrichts eingehender bekannt zu machen. Dies ist aber bei der großen Zahl von Schulen und der Ungleichmäßigkeit der daran thätigen Lehrkräfte nöthig, ohne daß damit eine mechanische Gleichförmigkeit herbeigeführt werden soll oder kann. Daß diese zu schaffende Schulinspektion, deren Bedürfniß sowohl Großherzogliche Centralstelle für die Gewerbe, als auch der engere Ausschuß des Landesgewerbe-Vereins ausdrücklich anerkennen und solche für nöthig halten, daß ein solcher staatlicher Inspektor sich zunächst mit den kleineren gewerblichen Schulen zu befassen hat, nicht aber mit den vorhandenen Kunstgewerbeschulen und engeren Fachschulen liegt nahe, da unter Anderem schon der Mangel an Zeit davon abhalten wird, sich dieser anderen und größeren Aufgabe zuzuwenden.

Ein innerhalb Großherzoglicher Centralstelle für die Gewerbe thätiger Schulinspektor ist schon deshalb nöthig, weil erst dann und damit diese Centralstelle regelmäßig und zuverlässig von dem Stande und den Bedürfnissen der ihr unterstellten zahlreichen Schulen unterrichtet sein kann.

Nr. 178.

Zu II. Sachliche Ausgaben.

4. Kosten der Zeitschrift.

Für dieselben wird in den Erläuterungen zum Hauptvoranschlag der kleine Mehraufwand von 300 M. begründet „durch die vergrößerte Auflage" des wöchentlich erscheinenden Gewerbeblatts, dem Organ der Centralstelle für die Gewerbe und des Landesgewerbevereins. Es ist aber, wie von allen Sachverständigen längst anerkannt wird, eine nach mancher Seite hin tüchtigere Leistung des Gewerbeblatts dringend angezeigt. Dasselbe muß unter Anderem auch in reger Fühlung mit den Innungen und Handwerkerfachvereinigungen im Lande stehen und bleiben. Dazu bedarf es aber tüchtiger Mitarbeiter aus verschiedenen Kreisen, die in gewisser Regelmäßigkeit an der genannten Zeitschrift thätig sind, um durch ihre Sachkenntniß dem großen Leserkreis der Gewerbetreibenden Wissenswerthes und Interessantes in praktischer Weise vorzuführen verstehen. Solche Kräfte finden sich zahlreich in unserem Lande, verlangen jedoch für ihre regelmäßige Mitarbeiterschaft entsprechende Honorare, die bis jetzt von der Redaktion des Gewerbeblatts, schon aus Mangel an Mittel nicht gewährt wurden.

Hierin eine Besserung eintreten zu lassen, ist ein berechtigter und lange gehegter Wunsch zahlreicher betheiligter Kreise im Lande.

Hierbei wie an anderen Punkten des gewerblichen Lebens und seiner berufenen Vertretung vermißt man die lebhaftere Antheilnahme der oberen staatlichen Organe, wie solche erfreulicherweise den Interessen der Landwirthschaft stets zu dienen beflissen sind.

9. Förderung der kleineren gewerblichen Unterrichtsanstalten.

Durch den allgemeinen Zinsrückgang und durch andere Verhältnisse veranlaßt, sind die zum Besten der fraglichen Schulen seither freiwillig von Gemeinden und besonders von Sparkassen verwilligten Zuschüsse schon beträchtlich vermindert worden und wird dies voraussichtlich in noch stärkerem Maaße geschehen. Thatsächlich stehen damit nicht wenige der Großherzoglichen Centralstelle für die Gewerbe unterstellten gewerblichen kleineren Schulen jetzt schon vor Ausfällen an nöthigen Jahreseinnahmen, die durch weitere Staatsbeiträge ersetzt werden müssen, wenn solche Schulen in ihren Leistungen nicht zurückgehen sollen, oder gar aufhören müßten zu bestehen. Mit den hier angeforderten 5000 M. mehr werden wie zu befürchten ist, ohnedem auf die Dauer die aus obigem Grunde zu erwartenden Einnahme-Ausfälle kaum zu decken sein.

Digitized by Google

Beilage Nr. 179.

An die zweite Kammer der Stände des Großherzogthums.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs beehrt sich das unterzeichnete Ministerium den anliegenden Gesetzentwurf, die Bildung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Worms für die Zeit vom 1. April 1898 bis zum 31. Dezember 1902 betreffend, nebst Begründung den Ständen des Großherzogthums, und zwar zunächst der zweiten Kammer zur verfassungsmäßigen Berathung und Beschlußfassung ergebenst mitzutheilen.

Darmstadt, den 19. Juli 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

v. Knorr.

Dr. Wagner.

Nr. 179.

Gesetzentwurf,

die Bildung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Worms für die Zeit vom 1. April 1898 bis zum 31. Dezember 1902 betreffend.

ERNST LUDWIG

von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein rc.

Nachdem durch die beiderseitigen Gemeindevorstände die Vereinigung der Landgemeinde Neuhausen mit der Stadt Worms mit Wirkung vom 1. April 1898 ab in übereinstimmender Weise beschlossen und dieser Beschluß nach Anhörung des Kreistags von Uns genehmigt worden ist, haben Wir hinsichtlich der Bildung der Stadtverordnetenversammlung für die vereinigte Gemeinde mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Worms besteht für die Zeit vom 1. April 1898 bis zum 31. Dezember 1899, bezw. bis zum 31. Dezember 1902:

1. aus der seitherigen Stadtverordnetenversammlung von Worms;
2. aus vier alsbald nach Inkrafttreten dieses Gesetzes von den stimmberechtigten Einwohnern der Landgemeinde Neuhausen nach den für Gemeinderathswahlen geltenden Bestimmungen der Landgemeindeordnung zu wählenden Mitgliedern.

Die Ergänzung der seitherigen Stadtverordnetenversammlung von Worms erfolgt nach den Bestimmungen der Städteordnung. Bei den vorzunehmenden Ergänzungswahlen sind auch die stimmberechtigten Einwohner der Landgemeinde Neuhausen mitzuwirken berechtigt.

Von den unter 2 vorgesehenen vier Mitgliedern haben die zwei niederstbestimmten am 31. Dezember 1899, die alsdann noch verbleibenden am 31. Dezember 1902 auszuscheiden. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Ergänzungswahlen finden nicht statt.

Artikel 2.

Bei allen nach dem 1. April 1898 stattfindenden Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Worms sind, die übrigen Bedingungen für die Stimmberechtigung vorausgesetzt, auch diejenigen Einwohner als stimmfähig zu betrachten, welche am Tage der Wahl während der zur Erlangung der Stimmfähigkeit nach Erwerb des Unterstützungswohnsitzes gesetzlich erforderlichen Zeit theils in Worms, theils in Neuhausen gewohnt haben.

Digitized by Google

Nr. 179.

Artikel 3.

Vom 1. Januar 1903 ab finden hinsichtlich der Bildung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Worms die Bestimmungen der Städteordnung unverändert Anwendung.

Artikel 4.

Sollte in der Zeit vom 1. April 1898 bis zum 31. Dezember 1902 die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Worms aufgelöst und eine Neuwahl angeordnet werden, so richtet sich letztere nach den Vorschriften der Städteordnung und sind bei derselben auch die stimmberechtigten Einwohner der Gemeinde Neuhausen mitzuwirken berechtigt. Die in Artikel 1 und 2 angeordnete besondere Vertretung der Landgemeinde Neuhausen findet alsdann nicht mehr statt.

Artikel 5.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit seinem Erscheinen im Regierungsblatt in Kraft.

Artikel 6.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

den . ten 1897.

Nr. 179.

Begründung

zu dem Gesetzentwurf, die Bildung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Worms für die Zeit vom 1. April 1898 bis zum 31. Dezember 1902 betreffend.

Nach Ziffer 3 der zwischen der Stadt Worms und der Gemeinde Neuhausen wegen der Vereinigung der beiden Gemeinden abgeschlossenen Vereinbarung soll für die erste Zeit der Vereinigung der Gemeinde Neuhausen in dem Ortsvorstande eine geeignete Vertretung dadurch gesichert werden, daß von den Einwohnern Neuhausens vier Mitglieder in die Stadtverordnetenversammlung zugewählt werden, von welchen zwei bis zur Neuwahl 1899, und zwei bis zur Neuwahl 1902 thätig sein sollen. Zu Willfahrung des Wunsches der beiden Gemeinden hat man den gegenwärtigen Gesetzentwurf ausgearbeitet, welcher dem gelegentlich der Vereinigung der Gemeinde Bessungen mit Darmstadt unterm 8. März 1888 erlassenen Gesetz, die Bildung der Stadtverordnetenversammlung der Haupt- und Residenzstadt Darmstadt für die Zeit vom 1. April 1888 bis zum 31. Dezember 1895 betreffend, nachgebildet ist.

Beilage Nr. 180.

Bericht des zweiten Ausschusses über die Vorlage Großherzoglichen Ministeriums des Innern, den Gesetzentwurf, das Radfahren auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen betreffend,

(Beil. Nr. 160),

erstattet von dem Abgeordneten Hirsch.

Von Großherzoglicher Regierung wurde das — in Beilage Nr. 160 abgedruckte — Gesetz „das Radfahren auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen betreffend", nebst Begründung vorgelegt.

In der Begründung wird ausgeführt, daß das Radfahren nicht nur dem Sport, sondern auch dem leichten und raschen Verkehre diene. Daß bei der, immer mehr Verbreitung findenden, Sitte des Radfahrens eine gesetzliche Regelung desselben nothwendig geworden ist, beweisen die in den öffentlichen Blättern erhobenen Klagen über Unannehmlichkeiten, denen das Publikum seitens der Radfahrer ausgesetzt ist. Aber auch von den Radfahrern wird über Belästigungen geklagt, die für manchen Fahrer schon recht unangenehme Folgen hatten.

Zur Verhütung dieser Störungen wurden in verschiedenen Kreisen Polizeianordnungen erlassen, die aber keinen ausreichenden Schutz gewähren und zeigten, daß ohne einheitliche Regelung des Radfahrverkehrs das Publikum und die Interessen des Verkehrs nicht genügend geschützt werden. Dieses zu erreichen soll der Zweck der Gesetzesvorlage sein und ist der Ausschuß der Ansicht, daß die Regelung des Radfahrverkehrs auf die Dauer von zwei Jahren durch landesherrliche Verordnung erfolgen soll; er glaubt, daß bis dahin genügende Erfahrungen vorliegen, den Radfahrverkehr durch gesetzliche Bestimmungen festzulegen.

Der Ausschuß **beantragt**:

die Kammer wolle der Gesetzesvorlage zustimmen, jedoch in Artikel 1 hinter dem Worte „erfolgt" den Zusatz „auf die Dauer von zwei Jahren" einfügen.

Beilage Nr. 181.

Eingabe der Wassergenossenschaft Heppenheim a. d. W. I,
die Gewährung von Darlehen aus der Landeskreditkasse an Wassergenossenschaften des Großherzogthums Hessen betreffend.

An
Hohe zweite Kammer der Stände!

Die Wassergenossenschaft Heppenheim a. d. W. I hat sich sowohl an das Großherzogliche Ministerium des Innern, wie auch an die Großherzogliche Verwaltungskommission der Landeskreditkasse mit der Bitte gewendet, den Zinsfuß für das für Meliorationszwecke s. Zt. aufgenommene Kapital auf 3½ Prozent herabzusetzen, welche Begünstigungen für jetzt zu diesem Zwecke aufgenommen werdenden Kapitalien gegeben ist, welcher Antrag aber wiederholt abgewiesen worden ist.

Großherzogliches Ministerium des Innern hat laut Reskript vom 7. Oktober 1896 ausgeführt, daß dem von mir gestellten Antrage auf Ermäßigung des Zinsfußes der im Jahre 1892 und 1895 der hiesigen Genossenschaft gewährten Darlehen keine Folge gegeben werden kann und weiter bemerkt „nach den ständischen Beschlüssen hat nur für die fortan aus der Landeskreditkasse zu gewährenden Darlehen eine Reduktion des Zinsfußes einzutreten, wobei darauf hingewiesen worden ist, daß Konversionen der alten, zu höherem Zinsfuß gewährten Darlehen auf den neuen geringeren Zinssatz mit Hülfe der Landeskreditkasse selbst als Regel nicht zulässig sein sollten."

Daraufhin richtete der unterthänigst Unterzeichnete an die Großherzogliche Direktion der Landeskreditkasse die Anfrage, ob, wenn das Kapital im Betrage von rund 50.000 Mark jetzt gekündigt, diese Summe der Wassergenossenschaft Heppenheim a. d. W. I wieder zu dem reduzirten Zinssatze dargeliehen werde, worauf folgende Antwort einlief bezw. die Abschrift der Verfügung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern an die genannte Behörde vom 23. Oktober 1896 uns mitgetheilt wurde, daß nach den Ausführungen der Verfügung vom 30. September dss. Js. dem Gesuche der Wassergenossenschaft Heppenheim nicht entsprochen werden kann, da es im vorliegenden Falle keinem Zweifel unterliegen dürfte, daß die in Aussicht genommene Abtragung und spätere Wiederaufnahme der fraglichen Kapitalschuld bei der Landeskreditkasse lediglich zu dem Zwecke erfolgen soll, auf diesem Umwege eine geringere Verzinsung der Kapitalschuld herbeizuführen.

Nach Abtragung der Schuld wäre, wie Ministerium

annimmt, die gesetzlichen Voraussetzungen zur Wiederanleihung nicht mehr vorhanden und Letztere daher abzulehnen.

Indem ich auf das Vorstehende in Unterthänigkeit Bezug zu nehmen mir erlaube, füge ich ganz ergebenst an, daß bei allen bestehenden Wassergenossenschaften es sich um Ausführung von theils größeren, theils kleineren Arbeiten zu Meliorationszwecken gehandelt hat und wenn diese Genossenschaften nun seit Jahren bestehen und damit ein gutes Beispiel gegeben haben, so muß es doch gar eigenthümlich erscheinen, daß man denselben die Wohlthat einer Zinsreduktion für ihre Anlagekapitalien vorenthält und bin ich der festen Ueberzeugung, daß Hohe zweite Kammer der Stände diese Benachtheiligung und Zurücksetzung der Wassergenossenschaften, die vor dem Jahre 1896 sich bildeten, nicht wollte, sondern diesen auch die Vortheile des Gesetzes vom 8. August 1896 zuwenden wollte.

Die Bedeutung der vor einigen Jahren erst entstandenen und der jetzt noch entstehenden Wassergenossenschaften ist doch eine ganz gleiche und verdienen es gewiß beide, daß sie kräftig seitens des Staates unterstützt werden, damit die Beiträge der Betheiligten mäßige werden und glaube ich jetzt schon darauf hinweisen zu sollen, daß eine Beihülfe an diese Genossenschaften bezw. ein Zuschuß zu den Meliorationskosten aus Staatsmitteln geboten erscheint.

Ich richte daher an Hohe zweite Kammer der Stände die unterthänigste Bitte:

> dieselbe wolle bei Großherzoglicher Staatsregierung dahin wirken, daß die Zinsreduktion für das Anlehen der Wassergenossenschaft Heppenheim a. d. W. I, wie für alle anderen Wassergenossenschaften mit Wirkung vom 1. April lfd. Js. auf $3^1/_2$ Prozent bezw. $4^1/_4$ Prozent mit Amortisation erfolge.

Heppenheim, am 28. Juli 1897.

Namens der Wassergenossenschaft Heppenheim a. d. W. I

Höhn, Vorsteher.

Beilage Nr. 182.

Eingabe des geschäftsführenden Ausschusses der freien Vereinigung der Krankenkassen im Großherzogthum Hessen,

Errichtung einer Lungenheilanstalt betreffend.

An
die hohe zweite Kammer der Landstände des Großherzogthums Hessen.

Der Abgeordnete Ulrich (Offenbach) hat bei hoher Kammer den Antrag gestellt, auf Staatskosten eine Heilanstalt zu errichten.

In der V. ordentlichen Generalversammlung der freien Vereinigung von Krankenkassen im Großherzogthum Hessen wurde auch die Frage betreffend Errichtung einer Lungenheilanstalt wiederum erörtert und in Hinsicht auf die Zweckdienlichkeit &c. derartiger Anstalten der Beschluß gefaßt, den Antrag Ulrich, soweit derselbe die Lungenheilanstalt betrifft, zu unterstützen, aus welchem Grunde wir, unter Anschluß eines Protokolls*) über qu. Generalversammlung, uns ganz ergebenst gestatten, an hohe Kammer die ehrerbietigste Bitte zu richten:

> dieselbe wolle hochgeneigtest dem Antrage Ulrich genehmigend beitreten.

Worms, am 28. Juli 1897.

Mit größter Ehrerbietung:

Der geschäftsführende Ausschuß der freien Vereinigung der Krankenkassen im Großherzogthum Hessen.

Münch.

*) Liegt auf der Kanzlei der zweiten Kammer zur Einsicht offen.

Beilage Nr. 183.

Antrag der Abgeordneten Erk und Genossen, betreffend die Vergütung der Communalsteuerbeiträge, welche Seitens der vormaligen Oberhessischen Eisenbahngesellschaft an die Gemeinden, deren Gemarkungen von den Bahnen derselben berührt werden, entrichtet worden sind, resp. zu entrichten wären, durch den Staat.

Die Unterzeichneten beantragen:

Großherzogliche Regierung zu ersuchen, geneigtest das Erforderliche veranlassen zu wollen, daß vom 1. April d. J. ab den Gemeinden, deren Gemarkungen von den Linien der Oberhessischen Staats-Eisenbahnen berührt werden, die vor der Verstaatlichung derselben von der vormaligen Oberhessischen Eisenbahngesellschaft gezahlten oder zu zahlenden Kommunal-Umlagebeiträge bis auf Weiteres Seitens des Staates vergütet werden.

Gründe.

Nach der Erbauung der Oberhessischen Eisenbahnen wurde von der Oberhessischen Eisenbahn-Gesellschaft an die Gemeinden, welche an den Oberhessischen Bahnen liegen und deren Gemarkungen von denselben berührt werden, ein Beitrag zu den Kommunalumlagen der Gemeinden geleistet. Nachdem die Oberhessischen Bahnen verstaatlicht wurden, mußten genannte Gemeinden jene Beiträge entbehren. Bei der Verstaatlichung der hessischen Ludwigsbahn und dem Staatsvertrag mit Preußen ist im Staatsvoranschlag pro 1897/1900 ein Betrag vorgesehen, welcher demjenigen Betrage entspricht, der den Gemeinden an der Hessischen Ludwigsbahn als Beitrag zu den Kommunalumlagen seither geleistet wurde und welcher aus Mitteln des Staats entnommen werden soll. Es entspricht nur dem Recht und der Billigkeit, daß dieselbe Vergütung den Gemeinden zu Theil wird, welche sich vor der Verstaatlichung der Oberhessischen Eisenbahnen in derselben Lage befunden haben, in der sich die Gemeinden befanden und befinden, deren Gemarkungen von den Linien der Hessischen Ludwigsbahn berührt werden. Es würde das Gefühl einer ungleichen Behandlung und einer Zurücksetzung hervorrufen, wenn diesen sogar finanziell weit besser gestellten Gemeinden, welche an der Hessischen Ludwigsbahn liegen, genannter Beitrag zu den Kommunalumlagen erstattet wird, während den weniger gut gestellten Gemeinden an den Oberhessischen Bahnen diese Beträge vorenthalten werden sollten.

Wir halten es daher aus Gründen der Parität für geboten, obigen Antrag zu stellen.

Nidda, den 23. Juli 1897.

Erk. Bähr. Brauer. Gundrum. Köhler. Metz. Neeb. Schönfeld. Westernacher. Zinßer.

Beilage Nr. 184.

Antrag der Abgeordneten Brunner und Genossen,

um eine außerordentliche Unterstützung des Kreises Erbach aus Staatsmitteln zu den Kosten beim Bau unbedingt nothwendiger Straßen.

Die Unterzeichneten **beantragen:**

Hohe zweite Kammer wolle Großherzogliche Regierung ersuchen in den Haupt-Voranschlag für 1897–1900 eine jährliche Summe von 50–60.000 Mark nachträglich einzustellen, als außerordentliche Unterstützung für den Kreis Erbach zum Bau höchst nothwendiger Straßen.

Begründung.

Veranlassung zu diesem Antrage gibt uns die Thatsache, daß im Kreise Erbach noch sehr viele Orte sind, welche nicht mit andern Orten durch gute Straßen resp. Kreisstraßen verbunden sind, ja daß Orte vorkommen, welche Verbindungswege haben, die kaum passierbar sind.

Daß nun solche Orte in ihren wirthschaftlichen und finanziellen Verhältnissen, sowie in ihrer Bevölkerungszahl und Steuerkraft stets zurückgehen, und schließlich ganz verschwinden, wie dies ja im Odenwald häufig vorkommt, ist hiernach leicht erklärlich. Wenn hier der Staat nicht mithilft, so gehen noch manche Orte zu Grunde, denn der Kreis, dessen Gemeinden schon im Durchschnitt sehr hoch mit Gemeinde-Abgaben belastet sind, kann selbst nach dem gegenwärtigen Kunststraßengesetz ohne Erhöhung der Gemeindebeiträge zur Kreiskasse die in erster Linie unbedingt nöthigen Kreisstraßen nicht vor Ablauf von 50 Jahren fertig stellen.

So sind zur Zeit noch beinahe 40 Orte vorhanden, welche die Wohlthaten des Kunststraßengesetzes noch auf lange Zeit entbehren müßten und es sind zur Verbindung dieser Orte unter sich, sowie mit den Bahnstationen, wie dies durch die Verhandlungen des Kreistags des Kreises Erbach nachgewiesen ist, noch circa 90 Kilometer Straßen zu erbauen, deren Anlagekosten zu 1.130.000 M. veranschlagt sind. Wenn nun auch im Kreise Erbach aus finanziellen Gründen sämmtliche Straßen mit der geringst zulässigen Breite von 5 Meter und mit der größten Sparsamkeit gebaut werden, so sind doch von großem Einfluß auf die Höhe der Kosten, besonders im südlichen Theil des Kreises, das schwierige Terrain, die große Entfernung der Orte untereinander, sowie der Mangel an hartem Deckmaterial. Berücksichtigt man, daß wohlhabende Gegenden unseres Landes schon längst im Besitze guter Straßen sind und solche bei noch bestehendem Bedürfniß sich leichter herstellen lassen als bei uns, und ferner, welche enorme Summen

für den Bau von Sekundärbahnen, Hafen- und Brückenbauten, sowie Bodenmelioration und Uferbauten aufgebracht worden sind und noch aufgebracht werden, so erachten wir es auch als Pflicht des Staates, durch Bewilligung von Geldmitteln hier helfend einzugreifen und ärmeren Gegenden der Wohlthaten guter Straßen theilhaftig werden zu lassen, die andere Landestheile schon lange genießen.

Da doch sicher ist, daß durch rascheren Ausbau erwähnter Straßen der Wohlstand des Kreises Erbach und infolge dessen die Steuerkraft desselben, und da ferner auch die Odenwaldbahn bei guten Zufuhrstraßen in ihrer Rentabilität sich bedeutend heben würde, hoffen wir, Hohe Kammer werde unseren Antrag unterstützen, zumal der Kreis Erbach noch nie eine außerordentliche Zuwendung erhielt.

Stockheim den 22. Juli 1897.

Brunner. Breimer. Haas (Hainstadt). Ripper.

Digitized by Google

Beilage Nr. 185.

Gesuch der Steueraufseher des Großherzogthums Hessen um Erhöhung ihrer Gehalte und Zubilligung von Diäten in festen Tagessätzen.

An
die hohe zweite Kammer der Landstände des Großherzogthums Hessen.

Einer hohen zweiten Kammer der Landstände des Großherzogthums Hessen überreichen wir ganz unterthänig diese Vorstellung zur gnädigsten Berücksichtigung.

Bei Einsicht des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben des Großherzogthums ist uns die traurige Wahrnehmung nicht erspart geblieben, daß Seitens Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen eine den Verhältnissen entsprechende Erhöhung unserer Gehalte und Bewilligung von Diäten bei auswärtigen Dienstverrichtungen in festen Tagessätzen nicht in Aussicht genommen worden ist, während bei verschiedenen anderen Beamten — deren Nothstand kaum größer sein dürfte — solche in wesentlichen Beträgen vorgesehen sind.

Da hohe zweite Ständekammer gelegentlich der Kammerverhandlungen im Jahre 1896 unser Gesuch „um Diätenbewilligung sowie um Gehaltsaufbesserung" fast einstimmig genehmigt und dadurch ihr Wohlwollen für unsere gerechte Sache bethätigt hat, so wagen wir es hierdurch, durch bittere Noth gezwungen, hohe zweite Kammer der Stände nochmals um Hülfe anzurufen, indem wir die Stellung eines Steueraufsehers und dessen armselige Lage nachstehend nochmals unterthänigst zu beleuchten uns erlauben.

Die Steueraufseher ergänzen sich meistens aus gedienten Militärs rc., die auf eine mindestens 12jährige Dienstzeit zurückblicken können.

Das Auftreten dieser Beamten im Dienst erfordert die peinlichste Aufmerksamkeit und Gewissenhaftigkeit, da im Falle Nachlassens oder Erschlaffens derselben dem Staate ein gar nicht abschätzbarer Schaden erwachsen würde. Jede ihrer Handlungen zu kontroliren wäre ein Unding, es müßte sonst jeder Einzelne wiederum einen Controleur haben. Nur des Aufsehers eigene Gewissenhaftigkeit bewahrt das Reich vor unermeßlichem Schaden. Der in verschiedenen Etablissements im steuerlichen Interesse bei Tag und Nacht nothwendige Wachtdienst unterliegt ausschließlich ebenfalls der Dienstleistung der Steueraufseher. Alle Dienstverrichtungen sämmtlich hier aufzuzählen, würde zu weit führen.

Bestände diese Beamtenkategorie nicht aus fast lauter langgedienten Militärs, die langjährige Abhärtung erfahren, so würde es um deren Gesundheit schlecht bestellt sein, denn abwechselnd überheiße und kalte, zugige, übelriechende u. s. w. Räume sind meistens ihre Dienstverrichtungslokalitäten und um diese zu erreichen, sind gewöhnlich vorher ein oder

mehrere Stunden Wegs zu Fuß (auch bei dem ungünstigsten Wetter) zurückzulegen, denn Reisekosten werden nicht gewährt.

Mit welchen Schwierigkeiten da oft, namentlich im Winter, bei schlechtem Wetter und zumeist noch bei Nacht zu kämpfen ist, kann nur derjenige beurtheilen, welcher schon öfter solche Touren gemacht hat.

Kurzum die Steueraufseher bilden die Kerntruppe bei Controle der indirekten Steuern.

Die Beförderungsverhältnisse haben mit dem Ausscheiden vom Militär und Eintritt als Steueraufseher selbst für den Gewissenhaftesten und Begabtesten ihren Abschluß gefunden, trotzdem hier wohl mit Bestimmtheit zu behaupten wäre, daß ein jeder dieser alten Militärs, nach Absolvirung einer von der Behörde zu bestimmenden Zeit, wie in Preußen und Baden die Dienstfähigkeit zum Assistenten oder Steuereinnehmer besitzt.

Das einzige Avancement, wenn man es wirklich als solches betrachten will, besteht in der eventuellen Ernennung zum Pfandmeister, welche Stelle etwas besser dotirt ist. Doch kann man hier mit Recht sagen: „Viele sind berufen, aber Wenige auserwählt." Auf welcher Basis das Beförderungssystem in indirekten Steuerwesen aufgebaut sein mag, sind wir leider nicht im Stande zu deuten. So viel aber ist gewiß und sicher:

Es gibt viele Steueraufseher, die beim Militär sowie früher bei Civilbehörden sowohl im äußeren, wie im Büreaudienst ꝛc., derartige Gewandheit, Besonnenheit, Takt und genehme Umgangsformen an den Tag legten, daß ihr Abgang von jedem Vorgesetzten schmerzlich bedauert wurde.—

Wie aber steht es jetzt um sie?

Ihre Illusion, auch im Steuerdienst zu avancieren, ist längst zu Schanden geworden.

Mit Geringschätzung sehen Bahn-, Post-, Telegraphen-Assistenten, Gerichtsvollzieher ꝛc. auf ihren früheren Militärkollegen herab.

Worin ist nun der Grund dieser unverdienten Herabwürdigung zu suchen? Die Besoldung allein ist es, die über die Steueraufseher hinwegsehen läßt! Das Gehalt gibt den Beamten erst den moralischen Halt für ihre sociale Stellung. Das Meistgehalt der Steueraufseher entspricht aber nicht einmal dem Mindesteinkommen ihrer ehemaligen Militärkollegen bei anderen Behörden, weßhalb auch bei den solidesten und sparsamsten Steueraufsehern bei starker Familie ꝛc. ein Verschuldetsein nicht zu den Seltenheiten gehört.

Das Höchstgehalt der Steueraufseher beträgt in der I. Klasse . . . . 1408 M.
wovon jedoch noch folgende Beträge in Abzug zu bringen sind:

1. Wohnungsmiethe der Steueraufseher auf dem Lande, welche keine Vergütung bekommen, welche selten weniger beträgt als 200 M.
2. direkte und Gemeindesteuer jährlich ca. . . . . 40 M.
3. Beitrag zur Wittwen- und Waisenkasse ca. . . . . 42 M.
4. die für den Bezirksaufseher unvermeidlichen Nebenausgaben für Zehrung ꝛc. bei außerhalb seines Wohnortes zu leistenden Dienst,

welche jährlich mindestens bei größter Sparsamkeit betragen 400 M.	
	682 M.
so daß dem ältesten Steueraufseher der Landbezirke zur Bestreitung der übrigen Lebensbedürfnisse noch die gewiß mehr wie kleine Summe von . . . . verbleibt.	726 M.

Hiervon soll ein Steueraufseher, der sonst keinerlei Nebenverdienste haben kann und darf, mit Ausnahme der Mainzer Steueraufseher, die durch Ueberstunden und vermehrte Dienstleistungen hauptsächlich Nachts noch eine Kleinigkeit verdienen, mit seiner Familie anständig leben und auch dem Publikum gegenüber stets anständig auftreten! Schuldenmachen ist dem Steueraufseher verboten. Es liegt somit zu Tage, daß der Steueraufseher mit seiner Familie darben muß. Kommen durch Entbehrungen noch die verschiedenen Eventualitäten, wie z. B. Krankheiten und dergleichen hinzu, so ist das Elend im wahren Sinne des Wortes unausbleiblich. Wer etwas Privatvermögen mit in die Stelle brachte, setzt es, wenn er nicht ehrlos werden will, in einigen Jahren zu. Seiner Familie eine standesgemäße Kleidung zu beschaffen ist der Steueraufseher (wo nicht privates Vermögen vorhanden) nicht in der Lage. Es ist schwer und erniedrigend dies auszusprechen, aber es ist Thatsache! Zieht man in Erwägung, daß die Steueraufseher durch ihren Dienst nur mit dem Publikum und namentlich mit großen Gewerbtreibenden zusammengeführt werden, und erwägt man auch ferner ihre schwierige Stellung dem Publikum gegenüber, so ist es gewiß nicht unbescheiden zu verlangen, daß dieselben — um einigermaßen standesgemäß auftreten und ihre Familie erhalten zu können — so besoldet werden, wie diejenigen Beamten, die denselben Bildungsgang durchgemacht haben. Wir erwähnen nur u. A. die Hoch- und Kreisbauaufseher, welche neben Stationszulagen von 250 M. Gehälter bis zu 2200 M. beziehen und nach der Verordnung vom 20. September 1853 (Reg. Bl. Nr. 43) bezüglich ihrer Befähigung zur Bekleidung eines Staatsamtes vollständig den Steueraufsehern gleichgestellt sind. Außerdem erlauben wir uns noch anzuführen, die Kanzlisten bei den Kollegialbehörden, denen Gehalte bis zu 2400 M. zugebilligt sind. Selbst den Kreisamtsgehülfen sind Gehalte bis zu 2200 M. garantirt. Obgleich die Aufseher zum größten Theil Funktionen haben, die weit über das Niveau eines Unterbeamten hinausragen, — wir erinnern nur an die selbstständig vorzunehmenden Brennerei- und Brauereirevisionen, Probebrände und Brauwachen, an die Vermessungen in diesen Betriebsanstalten und an die Betheiligung an den Zollabfertigungen in Gemeinschaft mit einem Assistenten und an die selbstständig vorzunehmenden Vermessungen der Tabakfelder — so ist doch ihr Gehalt der eines Unterbeamten.

Ja, der Gehalt eines Steueraufsehers kommt, obgleich er zwischen Subaltern- und Unterbeamten rangirt, hinter Museums-, Amts-, Gerichts-, Kanzleidiener, Boten und Schutzleuten 2c. Von Seiten der Hessischen Staatsregierung sowohl, als auch der Reichskontrole ist schon mehrmals erwähnt worden, daß das Großherzogthum Hessen das tüchtigste Steueraufsichtspersonal habe; wäre es denn da nicht endlich auch am Platze, dieses Personal derartig zu erhalten, daß man deren ohnehin schweren, mit unter sehr strapaziösen und mit großen Unannehmlichkeiten verbundenen Dienst dahingehend erleichtert, daß man es wenigstens von der Nahrungssorge und

Digitized by Google

dem Kummer, wie es die allernothwendigsten Lebensbedürfnisse bestreiten soll, enthebt?

Wo es so Noth thut, wie hier, wird doch endlich auch geholfen werden; die Steueraufseher würden dann gerne über alle noch verbleibenden Uebelstände leichter hinwegsehen, selbst ihr Körper und Geist würde neu gestählt, die Lust und Liebe zum Dienste gesteigert und die Achtung gehoben werden.

Von der Vergütung für Kleider rc. (50 M. jährlich) werden dem Steueraufseher jährlich ca. 2 M. für Verwaltungskostenbeitrag in Abzug gebracht, es reicht diese Vergütung höchstens für das im Dienste nöthige Schuhwerk aus, wobei an die theueren Uniformstücke gar nicht zu denken ist, zu deren Beschaffung der Steueraufseher, da dieselben durch Probebrände, Salz- rc. Denaturirungen, Abfertigungen rc. sehr rasch vertragen sind, jährlich mindestens noch weitere 50 M. von seinem kargen Gehalt entbehren muß.

Was die Gewährung von Diäten an die Steueraufseher bei ihren auswärtigen Dienstgeschäften in festen Tagessätzen anbelangt, so verhält sich hohe Staatsregierung immer noch ablehnend, obgleich sie im neuen Büdget eine Summe von 8000 M. als Ersatz der den Steueraufsehern bei ihren auswärtigen Dienstverrichtungen erwachsenden nöthigsten Auslagen, deren Vertheilung sich hohe Staatsregierung vorbehält, eingestellt hat.

Da sich in diese Summe einige 70 Bezirksteueraufseher zu theilen haben, so kann unseres Erachtens der Antheil des Einzelnen nicht so hoch sein, daß er davon die bei seinen auswärtigen Dienstgeschäften an etwa 300 Tagen im Jahre ihm erwachsenden Zehrkosten und sonstige Auslagen bestreiten kann. Der Herr Regierungsvertreter hat zwar bei den Verhandlungen der hohen zweiten Ständekammer im Jahre 1896 ausgeführt, daß die Steueraufseher ihren Dienst hauptsächlich auswärts besorgen müßten und dies nicht auf dem Büreau thun könnten; sie könnten daher nicht auf eine Linie gestellt werden mit denjenigen Beamten, die nur von Zeit zu Zeit auswärts gingen. Nun, die Großherzoglichen Steuerkontroleure, die ihren Dienst ebenfalls — wie die Steueraufseher — nicht auf dem Büreau verrichten, sondern fast täglich auswärts sind und da neben der Kontrole über die Steueraufseher, dieselben Dienstverrichtungen wie diese ausüben, erhalten neben vollem Ersatz der Transportkosten Diäten pro Tag 5 M. und pro ½ Tag 2 M. 50 Pf.

Es dürfte deßhalb nicht mehr wie recht und billig sein, den Steueraufsehern auch Diäten und zwar die Hälfte der Sätze der Steuerkontroleure bei ihren auswärtigen Dienstgeschäften zu gewähren, umsomehr, weil eine Anzahl Beamten, die seither auch keine Diäten bezogen, für die Zukunft solche beziehen sollen.

Sollte hohe Staatsregierung der Diätenbewilligung in festen Tagessätzen wegen der damit verbundenen Kontrolmaßregeln, nicht sympathisch gegenüberstehen, so geben wir hoher Erwägung anheim, ob nicht die Einführung eines Aversums von 300—500 M. an die Stelle treten könne, umsomehr als die Straßenmeister — die früher mit uns auf gleicher Gehaltsstufe standen — bei weniger und nicht so anstrengenden auswärtigen Dienstverrichtungen ein jährliches Diätenaversum von, 400—500 M. bei bedeutend höherem Gehalt beziehen.

Die Gehaltsverhältnisse und die sonstigen Bezüge der Steueraufseher in den anderen Bundesstaaten sind entschieden günstiger, als diejenigen in Hessen. Wir erlauben uns zur Vergleichung nur die Nachbarstaaten Preußen und Baden

ehrerbietigst anzuführen. Diese Steueraufseher, deren Annahmeprüfung in verhältnißmäßig kürzerer Zeit absolvirt wird, wie diejenige der hessischen Steueraufseher, haben, wenn Sie sich tadellos geführt und Anstelligkeit im Dienste bewiesen haben, die Aussicht zu avanciren, was einem hessischen Steueraufseher, mit Ausnahme des schon erwähnten Aufrückens als Pfandmeister, unmöglich ist.

Kann doch jeder dieser Steueraufseher der erwähnten Bundesstaaten unter den erwähnten Voraussetzungen die Stellen eines Zoll- und Steuereinnehmers II. Klasse, Zoll- und Steueramtsassistenten und die der Thorkontroleure einnehmen.

Um nur an einem Beispiel die Einkommensverhältnisse der Großherzoglich Badischen Steueraufseher klarzulegen, so erwähnen wir kurz das Folgende:

Dieselben beziehen Gehalte von 1200 bis 1600 M. und zwar:

im 1. bis 3. Jahre 1200 M.
„ 3. „ 6. „ 1360 „
„ 6. „ 9. „ 1480 „

und erreichen somit mit 9 Dienstjahren ihren Höchstgehalt mit 1600 M.

Außerdem erhalten dieselben im Durchschnitt Lokalzulagen im Betrage von 200 M.

Auch werden denselben für die auswärtigen Dienstverrichtungen Diäten von 1 M. 50 Pf. pro Tag zugebilligt. An Bekleidungsstücken erhalten dieselben Naturallieferung (im Anschlagswerthe von ca. 54 M. jährlich) und jedes Jahr für deren Unterhaltung noch 50 M. Sodann ist jeder Steueraufseher für seinen Bezirk zugleich Vollziehungsbeamter und ist dessen hieraus resultirende Einnahme auf 100 M. anzuschlagen.

Berechnet man hiernach das durchschnittliche Einkommen eines Großherzoglich Badischen Steueraufsehers nach Ablauf einer 9jährigen Dienstzeit, so ergibt sich die Durchschnittssumme von 2450 M.

Wiederholen müssen wir auch hier, daß die Stellung eines Großherzoglich Badischen Steueraufsehers für einen strebsamen Mann nur Durchgangsstellung ist und er später zum Einnehmer avanciren kann, was, wie bereits mehrfach erwähnt, in Hessen vollständig ausgeschlossen ist.

Gestützt auf das unterthänigst Vorgetragene wagen wir, die ehrerbietige Bitte an hohes Haus zu richten, uns analog den Gehaltsverhältnissen der übrigen, uns im Bildungsgrad gleichstehenden Beamten:

1. einen pensionsfähigen Gehalt, anfangend von 1200 M., welche alle 3 Jahre um 100 M. bis zum Höchstbetrag von 2000 M. steigt, so daß wir nach Ablauf einer 24jährigen Dienstzeit unseren Höchstgehalt erreichen werden.
2. Tagegelder für außerhalb unserer Stationsorte vorzunehmende Dienstverrichtungen entweder die Hälfte der Diätensätze der Großherzoglichen Steuerkontroleure oder je nach Größe der Bezirke ein jährliches Diäten-Aversum von 300—500 M. hochgeneigtest zuzubilligen.

Hohe Regierung wird solch gerechtfertigten Bitten bei guter Fürsprache und Vertretung des hohen Hauses sich gewiß nicht länger mehr verschließen und denselben völlig Rechnung tragen, zudem ja auch die Finanzen des Hessischen Staates nach Versicherung Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers nur gute zu nennen sind.

Nr. 185.

Indem wir vertrauensvoll der Gewährung unserer bescheidenen Bitte entgegensehen, verharren in aller Unterthänigkeit

Darmstadt, im August 1897.

die Steueraufseher des Großherzogthums
in deren Auftrag:
Ackermann
Großherzoglicher Steueraufseher.

Digitized by Google

Beilage Nr. 186.

Gesuch der Kreisstraßenmeister des Großherzogthums Hessen um Ergänzung des Kunststraßengesetzes vom 12. August 1896 bezüglich ihrer Anstellung.

An
die hohe zweite Kammer der Landstände des Großherzogthums.

Das neue Kunststraßengesetz, welches im vorigen Jahre von hoher Kammer angenommen wurde, ist seit dem 1. April l. Js. in Wirksamkeit getreten. Es hat die „Kreistechniker", welche bislang das Bauwesen der Kreise &c. leiteten, beseitigt, die staatlichen „Straßenbauämter" aufgehoben und den bisherigen „Straßenmeistern" die Staatsdienerqualität entzogen und an ihre Stelle die „Kreisbauinspektoren" und „Kreisstraßenmeister" treten lassen. Diese Kreisbauinspektoren genießen den Vorzug als „Staatsbeamte" bestellt zu sein, die Kreisstraßenmeister hat man den Kreisen überwiesen und ihre Gehaltsbezüge nach Artikel 36 genannten Gesetzes in unbestimmter Form normirt. Diese Bestimmung ist insbesondere nicht geeignet, die bisher auf diesem Gebiete hervorgetretenen Mißstände zu beseitigen, sie ist vielmehr dazu angethan, nach wie vor Unzufriedenheit zu erwecken, dadurch, daß den Kreisen die Festsetzung der Bezüge überlassen ist.

Nach den dem Gesetze zu Grunde liegenden Motiven glaubten wir erwarten zu dürfen, daß unsere Gehalte nach dem „Dienstaltersstufensystem" festgesetzt (wie dies auch in dem demnächst zur Berathung stehenden Beamtengesetz für die Staatsbeamten beabsichtigt sein soll (und eine einheitliche und gleichmäßige Organisation durchgeführt würde; statt dessen aber ist es dem Ermessen der Selbstverwaltung überlassen, ihre Einrichtungen in dem allgemeinen Rahmen des Artikels 36 genannten Gesetzes zu treffen und so ist es gekommen, daß nach kaum einvierteljährlicher Wirksamkeit des Gesetzes, die verschiedenartigsten Einrichtungen &c. in den einzelnen Kreisen zu verzeichnen sind. Der eine Kreis läßt den einzelnen Straßenmeister bei Zutheilung von 45 bis 50 km genügende Beschäftigung finden, andere Kreise haben 60, 70, 80 km und wieder andere sogar 100 bis 140 km Straßen den einzelnen Beamten überwiesen.

Wie aber die Bezirke in ihren Ausdehnungen auffallend von einander abweichen, so sind auch die Gehalte und Bezüge durchaus verschiedenartig festgesetzt und ein Vorrücken in eine andere Gehaltsklasse, wie dies nach den Motiven zum genannten Gesetz zu erwarten stand, ist durch Nichts garantirt.

Sonach sind unsere in den Motiven zum Kunststraßengesetze begründeten Hoffnungen nicht in Erfüllung gegangen, es haben die bisherigen Beamten des Staats sowohl wie der Kreise, in Bezug auf ihre Stellung, in moralischer, wie auch in pekuniärer Beziehung Einbuße erlitten, die sie billigerweise nicht erwarten durften und für die ihnen ein Aequivalent in keiner Weise geboten wird.

Zu dieser Enttäuschung kam eine zweite, die für uns am allerschwersten wiegt. Hohe Staatsregierung hat mit Schreiben vom 20. Februar l. J. den Kreisen empfohlen und auch in den Entwurf des Kreisstatuts aufgenommen, ihre Kreisstraßenmeister **unwiderruflich** anzustellen und dies dahin motivirt, daß auch die Großherzogliche Regierung beabsichtige, der hohen Kammer Vorlage zu machen über die unwiderrufliche Anstellung der Beamten **gleicher** Kategorien beim Staate. Die Regierung führte hierzu weiter aus, daß es sachlich begründet sei, den Kreisstraßenmeistern mit Rücksicht auf die an ihre Ausbildung zu stellenden Anforderungen, auf den Umfang ihres durch das neue Gesetz erweiterten Geschäftskreises und auf die unter der Herrschaft des neuen Gesetzes keineswegs geringe Bedeutung ihrer Stellung, ihnen die Rechte der unwiderruflichen Beamten zu verleihen. Trotzdem haben die Kreise, mit vereinzelten Ausnahmen, ihre Kreisstraßenmeister widerruflich angestellt. Die Kreise haben sich damit zwar vollständig im Rahmen der ihnen gesetzlich zugestandenen Rechte gehalten, allein für uns enthält dies Vorgehen doch die schwersten Nachtheile; den Kreisen selbst aber wird unsere widerrufliche Anstellung nicht den geringsten Vortheil bringen, denn wenn wir auch anerkennen, daß die Unwiderruflichkeit der Anstellung zunächst uns selbst zu gute kommt, so sollten doch auch die Kreise und mittelbar der Staat die für sie in Betracht kommenden, keineswegs geringeren Vortheile nicht unterschätzen, denn die unwiderrufliche Anstellung wird zweifellos in hohem Grade dabei mitwirken, tüchtige und gewissenhafte Beamte heran zu ziehen und zweifelhafte Beamte fern zu halten.

Die Kreisstraßenmeister glauben, mit dem Wunsche auf unwiderrufliche Anstellung kein unbilliges Verlangen zu stellen, zumal die Großherzoglichen Gerichtsschreiber, Distrikts-Einnehmer, Kalkulatoren ꝛc. ꝛc. ebenfalls unwiderruflich angestellt sind. Die genannten Beamten haben kaum eine bessere Ausbildung aufzuweisen, sie haben für ihre Ausbildung auch keine größeren Opfer gebracht, sie haben keine schwereren dienstlichen Pflichten zu erfüllen und doch genießen dieselben schon lange Zeit die Vortheile der unwiderruflichen Anstellung bei ungleich besserer Bezahlung. Es wird die Bevorzugung der einen und die Hintansetzung der anderen Beamten-Kategorie nach dieser Richtung hin ein Gefühl der Unzufriedenheit erregen und denen die darunter leiden, ihre Schaffensfreudigkeit wesentlich beeinträchtigen.

Wie auf diesem, so noch mehr auf dem Gebiete der Diätenfestsetzung, wird bei den einzelnen Kreisen ungleichmäßig verfahren und so kommt es, daß in einem Kreise der Beamte eines kleinen Bezirks höhere Diäten bezieht als der Beamte eines doppelt so großen Bezirks eines anderen Kreises. — Die Diäten- und Transportvergütungen der „Kreisbauinspektoren", welche ebenfalls von den Kreisen getragen werden, sind von der Regierung (Großherzoglichem Ministerium) festgesetzt und da das geschehen konnte, trotzdem die Verhältnisse nicht in allen Kreisen gleich liegen, können wohl auch die Diäten gleichmäßig für die Kreisstraßenmeister festgesetzt werden. Die Beamten, insbesondere diejenigen,

welche vom Staate an die Kreise übergegangen sind, hatten als Staatsbeamte gleichmäßige Bezüge, und diese müssen es doppelt schmerzlich empfinden, jetzt verschiedenartig behandelt zu werden.

Wenn wir es richtig beurtheilen, sollte gerade das neue Kunststraßengesetz eine Einheitlichkeit auf allen Gebieten herbeiführen und wir können nicht daran zweifeln, daß es auch in der Absicht hoher Kammer gelegen hat, die „Personalfrage“ einheitlich zu lösen, und deshalb haben wir auch das Vertrauen zu hoher Kammer, daß sie die vorerwähnten Verhältnisse beseitigt und bitten, in Ergänzung des Kunststraßengesetzes dahin beschließen zu wollen:

1. daß die Gehalte der Kreisstraßenmeister nach Dienstaltersstufen festgesetzt, denjenigen der Finanz- und Gerichtsbeamten gleichgestellt,
2. daß die Kreisstraßenmeister, unter Anrechnung ihrer Vordienstzeit bei ihrer Pensionirung, in die Reihen der unwiderruflichen Beamten aufgenommen, und
3. daß die Diätensätze 2c. einheitlich geregelt und möglichst gleichmäßige Bezirke herbeigeführt werden.

Frankfurt a. M., am 1. August 1897.

Die Kreisstraßenmeister des Großherzogthums.

J. d. A.:

Becker, Kreisstraßenmeister zu Wörrstadt. Eichler, Kreisstraßenmeister zu Bensheim. Braun, Kreisstraßenmeister zu Alsfeld.

Beilage Nr. 187.

Eingabe der nicht angestellten Kreisamtsgehülfen des Großherzogthums Hessen, ihre Gehalts- und Anstellungsverhältnisse betreffend.

An

Hohe zweite Kammer der Landstände des Großherzogthums Hessen.

Hoher Ständekammer erlauben sich die nicht angestellten Kreisamtsgehülfen des Großherzogthums Nachstehendes ehrerbietigst zu unterbreiten.

Wie der hohen Kammer bekannt ist, haben die nicht angestellten Kreisamtsgehülfen des Landes schon im Jahre 1894 um Besserung ihrer Gehalts- und Anstellungsverhältnisse, sowie um Einführung eines besonderen Fach-Examens und Vermehrung der dermaligen Zahl der decretmäßig zu besetzenden Gehülfenstellen gebeten.

Hohe Kammer hat hierauf in Würdigung der vorgetragenen Verhältnisse den Antrag des Ausschusses:

> „an Großherzogliche Regierung das Ersuchen zu richten, eine Vorlage des Inhalts an die Kammer gelangen zu lassen, daß jedem Kreisamt ein Kreissekretär von ähnlicher Vorbildung wie die eines Gerichtsschreibers beigegeben und außerdem Gehalte für eine Anzahl von angestellten Gehülfen für die größeren Kreisämter vorgesehen werden"

angenommen. — Vergleiche Protokoll Nr. 33 S. 3 zum XXIX. Landtag 1894/97.

Was zunächst die Anstellung von Kreissekretären (das sind die I. Gehülfen) anbelangt, so glauben die Bittsteller die Voraussetzung der „ähnlichen Vorbildung wie die eines Gerichtsschreibers" dahin auffassen zu sollen, daß dadurch nur die Organisation des zur Erlangung dieser I. Gehülfenstellen einzuführenden Fach-Examens (analog dem der Gerichtsschreiber) zum Ausdruck gebracht werden sollte. Hierbei dürfte die hohe Kammer wohl von der Anschauung geleitet worden sein, daß die Stellen der I. Kreisamtsgehülfen (Kreissekretäre) nur solchen Personen zu übertragen seien, welche — ebenso wie die Gerichtsschreiber — durch langjährige Thätigkeit in ihrem Berufe die nothwendigen praktischen und die erforderlichen theoretischen Kenntnisse durch eine Prüfung nachgewiesen haben.

Als selbstverständlich dürfte dies jedoch voraussetzen, daß zunächst alle dermaligen qualifizirten Gehülfen durch festzusetzende besondere Uebergangsbestimmungen übernommen und Stellen wie die der Hülfsgerichtsschreiber geschaffen werden müßten, in welche die zur Zeit nicht angestellten Kreisamtsgehülfen insolange einzureihen sein würden, als sie nicht zur Anstellung als I. Gehülfen — Qualifikation vorausgesetzt — gelangen können.

Von diesem Standpunkte aus, welcher — wenn die Bittsteller richtig unterrichtet sind — von den seiner Zeit zur Meinungsäußerung aufgeforderten Herren Provinzial-Direktoren vertreten wird, haben die nicht angestellten Kreisamtsgehülfen die im Abdruck angeschlossene Eingabe (Anlage I) an die Großherzogliche Regierung gerichtet.

Was nun die gemäß obigen Beschlusses von der Großherzoglichen Regierung erstattete Vorlage, d. i. das Staatsbüdget für die Finanzperiode 1897/1900 betrifft, so hat dieselbe unter Nichtbeachtung der früheren Eingaben alle Hoffnungen der Betheiligten, die sie im Vertrauen auf das Wohlwollen der höchsten Staatsbehörde gelegt hatten, mit einem Schlage zu Nichte gemacht.

Ist doch, entgegen den gestellten Anträgen:

1. die Einführung eines besonderen Fach-Examens nicht beabsichtigt,
2. die Zahl der dermaligen dekretmäßigen 21 Stellen nicht erhöht, vielmehr auf deren nur 6 herabgesetzt worden. (D. h. die seitherigen 18 I. Gehülfenstellen sollen künftig mit Anwärtern des Finanzfachs I. Kategorie besetzt werden, während die verbleibenden 3 Stellen, denen weitere 3 neu hinzutreten, den übrigen zur Zeit nicht angestellten Gehülfen vorbehalten bleiben sollen.)

Die Annahme dieser Regierungsvorlage würde demgemäß zur Folge haben, daß den zur Zeit nicht angestellten Gehülfen die Möglichkeit zur Erlangung der I. Gehülfenstellen gänzlich versagt und ihrer nur noch 6 (statt seither 21) zur Anstellung gelangen könnten und zwar nur als zweite Gehülfen.

Wie schwer diese Maßnahmen insbesondere die in vorgerücktem Alter stehenden nicht angestellten Gehülfen trifft, soll unter Hinweis auf die in Anlage II abgedruckten in der 12. Sitzung des XXV. Landtags gehaltenen Reden des Vertreters der Großherzoglichen Regierung selbst und derjenigen verschiedener Abgeordneten (vergleiche Protokoll 12 des Landtags 1885/88 Band I Seite 52 bis 68) in Nachstehendem näher beleuchtet werden. Aus den erwähnten Reden geht hervor, daß schon vor 12 Jahren sowohl von der Großherzoglichen Regierung, als auch von Mitgliedern der Kammer die Nothwendigkeit anerkannt wurde (vergleiche die eigenen Worte der betreffenden Abgeordneten)

> „diesen kleinen Beamten, die beständig für ihr Loos zittern, die beständig von der Hand in den Mund leben, einen Lohn dafür in Aussicht zu stellen, daß wenn sie eine Reihe von Jahren treu und fleißig dem Staate gedient haben, alt und marode geworden sind, sie dann auch für den Abend ihres Lebens wenigstens der drückendsten Sorge enthoben sind und nicht wie eine ausgedrückte Citrone weggeworfen werden".

Angesichts dieses den Bittstellern durch die geplanten Maßnahmen in Aussicht stehenden traurigen Looses sei es nun gestattet, auf die im Staatsbüdget vorgetragene Begründung zur Einführung der Neu-Organisation näher einzugehen und in ihren einzelnen Positionen darzulegen, in welcher Weise im Falle der Annahme der Regierungsvorlage, die berechtigten Hoffnungen der Bittsteller vernichtet werden würden.

1. Ob zunächst dem Sinne des Beschlusses der Kammer vom 17. Januar und 19. März 1895 durch die gegenwärtige Vorlage, nach welcher die I. Gehülfenstellen nicht wie seither von dazu qualifizirten Kreisamtsgehülfen, sondern nur von Finanzanwärtern besetzt werden sollen, entsprochen wird, glauben die Bittsteller unter Bezugnahme

Digitized by Google

auf die vorstehenden diesbezüglichen Ausführungen dem Ermessen der hohen Kammer anheimstellen zu dürfen. Den Betheiligten erscheint es unglaublich, daß es in der Absicht der hohen Staatsregierung sowie der hohen Kammer liegen kann, die Existenz einer Anzahl kleiner Beamten in Frage zu stellen, ja unter Umständen gänzlich zu vernichten.

2. Was die Begründung der Ablehnung der beantragten Einführung eines besonderen Fach-Examens betrifft, so erlauben sich die Bittsteller auf den in Anlage III. abgedruckten von sachkundiger Seite ausgegangenen Artikel, der das Verlangen auf Einführung eines Examens nur bekräftigen kann, hinzuweisen und noch Folgendes anzuführen:

Schon im Jahre 1885 hat der Ausschuß der hohen zweiten Kammer die Einführung eines Fach-Examens angeregt. — In Beilage Nr. 69 des XXV. Landtags (1885/88) heißt es wörtlich:

> „Der Konsequenzen wegen glaubten wir bei der Großherzoglichen Regierung die Frage der Vorbereitung und Prüfung der Kreisamtsgehülfen, welche in der Folge auf eine Altersversorgung rechnen wollen, in Anregung bringen zu sollen. Die Vertreter der Großherzoglichen Regierung sagten in der gemeinschaftlichen Sitzung mit dem Ausschuß die Erwägung der Frage zu." —

Die hierauf erfolgte Antwort der Großherzoglichen Regierung — vergleiche Protokoll 12, Seite 55 des XXV. Landtags — lautet u. A. wie folgt:

> „Es hätte eine besondere Prüfung eingeführt werden müssen, was an sich keinem Anstand unterliegen würde, allein die Praxis ist es doch allein, die einen tüchtigen Gehülfen heranzieht; die nur theoretischen Kenntnisse, die durch die Vorbereitung zum Examen erworben werden, haben nicht den Werth. Jedenfalls wird die Regierung die Frage der Prüfung nochmals einer Erwägung unterziehen. Sollte sie sich zur Einführung einer Prüfung entschließen, so wären für die derzeitigen Gehülfen billige Uebergangsbestimmungen zu treffen."

Nachdem nun 12 Jahre verflossen sind, kommt die Großherzogliche Regierung zu dem Schluß „mit Rücksicht auf die geringe Zahl der I. Gehülfenstellen" von einem besonderen Fach-Examen abzusehen und für die Besetzung dieser Stellen nur Finanz-Aspiranten in Aussicht zu nehmen und dadurch die besseren Stellen ohne jede Uebergangsbestimmung für die nicht angestellten Gehülfen, diesen zu entreißen.

Die Bittsteller glauben sich mit gutem Gewissen auf das Zeugniß der Herren Kreisräthe berufen zu dürfen, daß das beantragte Fach-Examen mehr im Interesse des Dienstes gelegen und bessere Gehülfen schaffen würde, wie die Einrangirung der Finanz-Aspiranten in die fraglichen Stellen.

Es sei in dieser Hinsicht unter Bezugnahme auf die in Anlage II abgedruckten, aus der Praxis herausgenommenen Worte des Herrn Abgeordneten, Provinzialdirektors Küchler, noch weiter darauf hinzuweisen gestattet, daß nach Einführung der Neuorganisation künftighin qualifizirte junge Leute, die ständig an Kreisamtsbüreaus verbleiben, nicht mehr in der seitherigen Weise zu finden sein werden, da diesen in Folge der beabsichtigten Maßnahmen die Möglichkeit der dekretmäßigen Anstellung auf einem Kreisamtsbüreau noch mehr als seither benommen sein würde. Zum Weiteren, daß mit Rücksicht auf die geringe Zahl der für Finanzanwärter in Betracht kommenden I. Gehülfenstellen und die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehende schlechte Aussicht auf

weiteres Fortkommen es sehr schwer halten wird, Finanz-Aspiranten nach Ablegung des Examens zu ihrer Ausbildung, bezw. zur Versehung der gering dotirten, nicht dekretmäßig zu besetzenden untergeordneten Stellen auf Kreisamtsbüreaus zu gewinnen. Daß diejenigen Finanzaspiranten aber, welche vor Ablegung des Examens bei einem Kreisamt thätig waren und nach Jahr und Tag — jedoch alsdann nur als Büreauvorsteher — wieder zum Kreisamt zurückkehren, mit Rücksicht darauf, daß ihnen früher ganz andere Funktionen zugetheilt waren, nicht genügend in die Geschäfte des ersten Gehülfen eingeweiht sind, dürfte jedem mit den Verhältnissen vertrauten Manne ohne Weiteres ebenso einleuchtend sein, wie die Möglichkeit, daß in solchen Fällen der nicht examinirte Gehülfe dem Finanzanwärter die zur Einarbeitung in die verschiedenen Geschäftszweige nothwendigen Instruktionen und Unterweisungen ertheilen muß, bis er nach geraumer Zeit schließlich in der Lage sein wird, seinen Posten selbstständig zu versehen, um dann jenem als Büreauvorsteher vorgesetzt zu werden.

Außer diesem Büreauvorsteher sind aber — dies werden die Herren Kreisräthe in vollem Umfange bestätigen — zur Bewältigung der sich stets mehrenden Arbeitslast der Kreisämter auch noch andere Gehülfen nothwendig, deren praktische und theoretische Kenntnisse bezüglich der ihnen zugewiesenen Dienstobliegenheiten, insofern es sich nicht um gewöhnliche Schreiberstellen handelt, nicht hinter denjenigen der ersten Gehülfen zurückbleiben dürfen. Diesem doch gewiß nothwendigen Büreaupersonal alle und jede Aussicht auf Pension und Hinterbliebenen-Versorgung abzuschneiden, dürfte aber unter keinen Umständen gerecht genannt werden können, umsoweniger, als es dem heutigen Zeitgeiste und dem Bestreben wohl aller Staats- und Kommunalbehörden entspricht, im Interesse des Dienstes ihren Beamten eine gesicherte Stellung zuzuweisen (vergleiche dieserhalb auch die Beschlüsse des 5. Städtetags vom 4. November 1895).

Die Zahl der dermalen an Kreisämtern beschäftigten Gehülfen beträgt etwa 100. Diese Gehülfen würden, analog den Gerichtsschreibern, nach und nach sämmtlich — nicht etwa nur die Gehülfen der I. Stellen — einer Prüfung zu unterziehen sein, insoweit nicht Uebergangsbestimmungen als platzgreiflich erachtet werden sollten. Daß obige, als Durchschnittsziffer anzusehende Zahl zur Einführung eines Examens zu gering erscheinen sollte, dürfte wohl nicht anzunehmen sein, umsoweniger, als die Abnahme der Prüfung je nach Bedarf von Zeit zu Zeit stattfinden könnte.

3. Erwägt man, daß bei Annahme der Regierungsvorlage von den gesammten Bittstellern — vergleiche Anlage IV. — nur deren 3 bei Besetzung der neuen Gehülfenstellen II. Klasse Berücksichtigung finden können, so wird man unwillkürlich vor die Fragen gestellt:

Warum soll von den schon jetzt berechtigten, bezw. in den nächsten Jahren berechtigt werdenden Anwärtern nur dieser kleine Prozentsatz die Wohlthat der Anstellung genießen?

Ist es nicht eine bittere Zurücksetzung, die zufällig nicht an einem der betreffenden größeren Kreisämter beschäftigten Gehülfen von der Anstellungsberechtigung auszuschließen?

4. Die Großherzogliche Regierung macht für die Anwendbarkeit der Uebergangsbestimmungen nur auf die angestellten Gehülfen die denselben dadurch entstehenden erheblichen Härten geltend und führt ferner an, daß die Nichtberücksichtigung dieser Beamten nicht im dienstlichen Interesse liege. — Als Grund, aus welchem die vorgesehenen Erleichterungen nicht auch den nicht angestellten „jüngeren“

Kreisamtsgehülfen zu gut kommen sollen, ist nur angeführt, daß „sonst in absehbarer Zeit an eine Durchführung der Neuorganisation nicht zu denken wäre.“

Warum gerade denjenigen, denen schon seither eine Pension und Hinterbliebenen-Versorgung gesichert war, abgesehen von der geschaffenen Beamtenstellung, allein die Vortheile der Uebergangsbestimmungen zugewendet werden sollen, während den Bittstellern fast nichts verbleibt, ist um so unverständlicher, als die Letzteren doch nicht nur geduldete Subjekte, sondern ebenso nothwendige Beamten sind, wie ihre in so außerordentlichem Maße bevorzugten Kollegen. Die Hoffnungen und Interessen der Bittsteller aber nur zum Zwecke einer durchaus nicht nothwendigen schleunigen Durchführung der Neuorganisation zu vernichten und Anderen, zu Ungunsten derjenigen, denen die unumgänglich nothwendigen langjährigen praktischen Erfahrungen zur Seite stehen, zuzuwenden, dürfte wohl nicht gerechtfertigt erscheinen. —

Bedenkt man ferner, daß unter den zur Zeit nicht angestellten Gehülfen sich solche befinden, die zur Versehung der Dienstobliegenheiten des I. Gehülfen ebensogut befähigt sind, wie ihre angestellten Kollegen (mehrere solcher nicht Angestellten versehen schon jetzt diese Stellen), so erscheinen die in Aussicht genommenen Maßnahmen um so härter. Dies auch insbesondere deshalb, als eine erhebliche Zahl der nunmehr sozusagen entlassenen Gehülfen durch langjährige Dienste dem Staate gegenüber ein gewisses Recht auf Versorgung erworben zu haben glaubt, und die meisten derselben nicht, wie Großherzogliche Regierung anzunehmen scheint, „jüngere“, sondern Männer sind, die in vorgerücktem Alter stehen, verheirathet sind und Familie haben. — Vergleiche Anlage 4.

Hierbei glaubt man noch besonders darauf hinweisen zu sollen, daß Großherzogliche Regierung durch Ausschreiben vom 20. April 1896 über das Alter, die Dienstobliegenheiten und die Befähigung der nicht angestellten Gehülfen Erhebungen angestellt hat und daß einer Anzahl derselben von ihren Herren Chefs die Qualifikation zur Versehung der I. Stellen zugesprochen worden ist. Es dürfte daher wohl nicht unbescheiden sein, wenn die Bittsteller darum nachsuchen, die Uebergangsbestimmungen allen qualifizirten Gehülfen zuzuwenden, umsomehr als denselben seither zur Ablegung eines geeigneten Examens keine Gelegenheit geboten war und das Finanz-Examen mindestens zu $^3/_4$ für einen Kreisamtsgehülfen werthlos ist.

Diese Bitte dürfte ferner auch deshalb um so gerechtfertigter erscheinen, als eine Anzahl nicht geprüfter Gehülfen (Steuerkommissariatsgehülfen, Kanzlisten an Großherzoglichem Ministerium) bereits angestellt ist und eine weitere Anzahl (Kanzlei- und Bibliotheksgehülfen, Kanzlei- und Schreibgehülfen an Staatsanwaltschaften, Land- und Amtsgerichten) im vorigen Staatsbüdget zur Anstellung vorgesehen ist. — Vergleiche Kapitel 39 Titel II, Kapitel 40 Titel I und II und Kapitel 91 Titel II. — Warum diesen, wie erwähnt nicht geprüften Gehülfen, Anstellungs-Berechtigung zuerkannt wird und solche den Bittstellern, an welche weit höhere Anforderungen gestellt werden, versagt bleiben soll, ist vollständig unerklärlich.

Daß es aber auch, vom menschlichen Standpunkte aus betrachtet, der Gerechtigkeit nicht entspricht, wenn man Leuten, die sich die Gehülfenlaufbahn bei den Kreisämtern, vorzugsweise in der Hoffnung auf Erlangung der I. Stellen, nun einmal zum Lebensberuf gemacht haben, jede Aussicht auf feste Versorgung nimmt und sie der steten Sorge um das

Wohl und Wehe ihrer Familien noch mehr aussetzt, wird wohl besonderer Betonung nicht bedürfen.

Durch obige Ausführungen glauben die nicht angestellten Kreisamtsgehülfen die Berechtigung ihrer gestellten Anträge in vollem Umfange dargethan zu haben, zumal es das sehnlichste Verlangen eines Jeden ist, nach langer, die Blüthezeit des Lebens umfassenden Thätigkeit in dem erwählten Berufe eine sichere Existenz zu finden.

Da dieses Verlangen aber durch die beabsichtigte Neuorganisation vollständig vernichtet werden würde, dürfte es den Gesuchstellern gewiß nicht zu verargen sein, wenn sie mit banger Sorge um die Zukunft erfüllt sind. Wenn sie sich daher gestatten, gegen die Absicht der Großherzoglichen Regierung, auf deren Wohlwollen sie seither mit ganzer Zuversicht gebaut hatten, Stellung zu nehmen, so geschieht dies nur in der sicheren Hoffnung, daß hohe Kammer vorstehende Ausführungen als berechtigt anerkennen und es ihr gelingen möge, die Großherzogliche Regierung zur Abänderung der geplanten Neuorganisation zu veranlassen und sie von der Berechtigung der gestellten Anträge zu überzeugen. Diese Anträge gehen dahin:

1. die Zahl der etatsmäßigen Stellen von 21 auf 42 zu erhöhen;
2. für die Stellen der Kreisamtsgehülfen ein besonderes Fach- (Verwaltungs-) Examen vorzuschreiben;
3. die Anstellung der Kreisamtsgehülfen und die Einrückung derselben in die Stellen der I. Gehülfen (insoweit die Uebernahme nicht durch festzusetzende Uebergangsbestimmungen gerechtfertigt erscheint), künftig von dem Bestehen des (Verwaltungs-) Examens abhängig zu machen;
4. alle dermaligen älteren Kreisamtsgehülfen, insoweit denselben die Qualifikation bereits zuerkannt worden ist oder noch zuerkannt wird, bei eintretenden Vacanzen in die Stellen der I. Gehülfen vorrücken zu lassen;
5. die Finanz-Aspiranten, denen mit verschwindenden Ausnahmen jede praktische Vorkenntniß als Kreisamtsgehülfe fehlt, erst nach Verwendung aller dermaligen qualifizirten älteren Kreisamtsgehülfen zuzulassen und hiernach die fraglichen Stellen erst dann an Finanz-Aspiranten zu übertragen, wenn eine mindestens fünfjährige praktische Thätigkeit an einem Kreisamt nachgewiesen worden ist.

In der sicheren Hoffnung auf Willfahrung dieser Anträge seitens der hohen Kammer und Großherzoglicher Regierung

verharren in aller Ehrerbietigkeit

die nicht angestellten Kreisamtsgehülfen des Großherzogthums Hessen.

Mainz, den 18. Juli 1897.

(Folgen 29 Unterschriften).

Digitized by Google

Anlage I zur Beilage Nr. 187.

Anstellungsverhältnisse der Kreisamtsgehülfen des Großherzogthums betreffend.

An
Großherzogliches Ministerium des Innern.

Dem Großherzoglichen Ministerium gestatten sich die nicht angestellten Kreisamtsgehülfen des Großherzogthums mit Nachstehendem in aller Ehrerbietung vorstellig zu werden.

Hoher Staatsregierung sprechen die Genannten zunächst ihren Dank dafür aus, daß Hochdieselbe eine auf Besserung der Gehalts- und Anstellungsverhältnisse der Kreisamtsgehülfen abzielende Vorlage den hohen Kammern der Landstände demnächst zu unterbreiten beabsichtigt. Zum lebhaften Bedauern sämmtlicher Kreisamtsgehülfen des Großherzogthums soll jedoch — wie bekannt geworden — seitens hoher Regierung die Absicht bestehen, die besseren Stellen der Kreisämter mit Finanzaspiranten zu besetzen. Gegen die dadurch bedingte Zurücksetzung bezw. Hintansetzung der Kreisamtsgehülfen Stellung zu nehmen und Großherzoglicher Regierung die Bitte um Einführung eines besonderen Fach-Examens zu wiederholen, soll unter Bezugnahme auf die nachstehenden Ausführungen der Zweck gegenwärtiger Vorstellung sein.

In der Petition vom 4. März 1894 ist die Bitte um Einführung eines Fach-Examens bereits zum Ausdruck gebracht. Hierdurch glaubte man hoher Regierung in erster Linie den einzig richtigen Weg zur Beschaffung und Erhaltung eines guten Büreaupersonals in Vorschlag zu bringen. Zum Anderen ging man dabei von der Ansicht aus, daß den Kreisamtsgehülfen mit Rücksicht auf die durch die Ausdehnung der Verwaltungsgesetzgebung bedingte höhere Anforderung an ihre Dienstobliegenheiten ein gleiches Recht gebühre, wie dies verschiedenen anderen Beamtencategorien (Gerichtsschreiber, Finanzaspiranten, Kreisbauaufseher) bereits längst zugestanden worden ist.

Daß die von einem tüchtigen Kreisamtsgehülfen erforderten Kenntnisse bei den vielseitigen und sich stets mehrenden Amtsbefugnissen der Kreisämter, mindestens nicht hinter denjenigen der genannten Beamten zurückstehen, wird hohe Regierung wohl zugeben müssen. Dies umsomehr, als den älteren Gehülfen, mit verschwindenden Ausnahmen, nicht rein mechanische sondern selbstständige Referate zugetheilt sind, welche nicht nur ausgiebigste Arbeitskraft sondern auch langjährige practische Erfahrung in allen Zweigen des Verwaltungsfachs, neben den nöthigen theoretischen Kenntnissen erfordern. In wie weit die derzeitigen ersten Gehülfen diesen umfangreichen Dienst seither ausfüllen und in wie weit die noch nicht angestellten Gehülfen befähigt sind, in die Stellen der angestellten Gehülfen jetzt schon oder später einzurücken, darüber hat

hohes Ministerium im Sommer 1896 Erhebungen angestellt und hierdurch wohl auch volle Kenntniß der den einzelnen Gehülfen beider Kategorien zur selbstständigen Bearbeitung übertragenen Berufsgeschäfte erlangt.

Diese ausgedehnten und sich stets erhöhenden Anforderungen dürften das Verlangen auf Einführung eines besonderen Fach-Examens um so gerechtfertigter erscheinen lassen, als die Dienstobliegenheiten eines Kreisamtsgehülfen die Vereinigung der practischen Erfahrungen mit der Theorie unbedingt erfordern. Theorie und langjährige Praxis bilden durch die vielseitigen Berufszweige bei einem Kreisamtsgehülfen ein zusammengehöriges Ganze. Ueber die in dieser Hinsicht erworbenen Kenntnisse den Beweis zu liefern soll das Examen bezwecken, zu dessen Einführung umsoweniger ein Anstand vorliegen dürfte, als das Interesse des Dienstes eine solche Anordnung zweifellos erfordert.

Dadurch würden die von dem Abgeordneten, Herrn Geheimen Regierungsrath Haas in der 33. Sitzung des XXIX. Landtags gerügten Mißstände mit der Zeit verschwinden und es würde bei den Kreisämtern nur ein tüchtiges Büreaupersonal herangebildet und erhalten werden.

Hierbei gestattet man sich, die Aufmerksamkeit der hohen Regierung auf einen in der Zeitschrift für Staats- und Gemeindeverwaltung im Großherzogthum Hessen Nr. 10 pro 1890 erschienenen Artikel über die innere Organisation der Kreisämter hinzulenken. Dieser Artikel dürfte unsere Ansicht nur bestätigen wie auch die Ausführungen des Vertreters der Großherzoglichen Regierung selbst, des früheren Ministerialraths, jetzigen Provinzialdirectors Herrn Rothe in der II. Kammer der Landstände vom 4. März 1885 nach heutigen Zeit- und Dienstverhältnissen nur zu Gunsten der Einführung eines Examens ausgelegt werden dürften (vergl. Protokoll über die 12. Sitzung des XXV. Landtags 1885/88 Band I Seite 52 ff.)

Wenn nun die Finanzaspiranten um Einrangirung in die in Rede stehenden Stellen nachgesucht haben, so wird hohe Regierung es wohl nicht unbillig finden, wenn die Unterzeichneten sich veranlaßt sehen, die Rechte der Kreisamtsgehülfen, welch letztere seit Jahren mit Aufopferung und gegen theils recht geringes Einkommen ihre Jugendkraft in den Dienst des Staates gestellt haben, zu wahren und gegen ein Eindringen fremder Körperschaften in die letzteren unbekannten, nur den Kreisamtsgehülfen zustehenden Stellen Front zu machen!

Nach obigen Ausführungen sowie aus eigener Erfahrung wird hohe Staatsbehörde überzeugt sein, daß nur langjährige practische Thätigkeit die Grundbedingung zu dem in Vorschlag gebrachten (Verwaltungs-) Examen sein kann. Diese unumgängliche Voraussetzung, ohne welche das fragliche Examen werthlos sein würde, geht dem Finanzaspiranten vollständig ab. Hieraus allein dürfte schon der Grund zum Ausschluß derselben von den Stellen der Kreisamtsgehülfen gegeben sein.

Hierzu kommt, daß die durch das Finanz-Examen nachgewiesenen Kenntnisse für die Stelle eines Kreisamtsgehülfen mindestens zu $^{3}/_{4}$ practisch unverwerthbar sind. Ferner, daß die Finanzaspiranten zum großen Theile nur theoretisch und durch ihre fast ausschließliche Thätigkeit bei Rentämtern, Districts-Einnehmereien, vielfach nur einseitig ausgebildet sind.

Zum Weiteren sind den Finanzaspiranten so viele und gute Stellen vorbehalten, daß es wohl nicht gerechtfertigt erscheinen dürfte, dieses Feld

auf Kosten anderer, die zur Absolvirung eines Examens bereit sind, noch mehr auszudehnen.

Aus all diesen Gründen geht an Großherzogliche Staatsregierung die unterthänigste Bitte: „Es wolle Hochderselben gefallen unter Festsetzung besonderer Uebergangsbestimmungen dahin zu wirken:

1. daß der bereits früher gestellte Antrag die Zahl der etatsmäßigen Stellen von 21 auf 42 zu erhöhen seitens der hohen Kammern Annahme findet;
2. daß für die Stellen der Kreisamtsgehülfen ein besonderes Fach- (Verwaltungs-) Examen vorgeschrieben wird;
3. daß die Anstellung der Kreisamtsgehülfen und die Einrückung derselben in die Stellen der I. Gehülfen (insoweit die Uebernahme nicht durch festzusetzende Uebergangsbestimmungen gerechtfertigt erscheint) künftig von dem Bestehen des (Verwaltungs-) Examens abhängig gemacht wird und —
4. daß die Finanzaspiranten, denen jede practische Vorkenntniß als Kreisamtsgehülfe fehlt, von den fraglichen Stellen ausgeschlossen werden, wenn nicht ein mindestens 5jähriger practischer Dienst an einem Kreisamt vorausgegangen und das (Verwaltungs-) Examen bestanden ist.

In tiefster Ehrfurcht verharren
(folgen die Unterschriften)

Offenbach im Februar 1897.

Anlage II zur Beilage Nr. 187.

Auszug

aus dem Protokoll über die Verhandlungen in der zwölften Sitzung des XXV. Landtags 1885/88.

(Vergl. Prot. 12, Band I, S. 52—68.)

Abg. **Pennrich**: Ich habe bei Gelegenheit der Berathung über den Etat der Kreisämter mir erlaubt, im Verein mit Herrn Lautz und einigen anderen Herren den Antrag zu stellen, welcher die Vergünstigung der pensionsfähigen Anstellung nicht nur zwei Drittel der Kreisamtsgehülfen, sondern den Gehülfen sämmtlicher Kreisämter zu Gute kommen lassen will.

Erster Präsident (unterbrechend): Kreisamtsgehülfen stehen jetzt nicht zur Diskussion.

Abg. **Pennrich**: Ich muß dies wegen der Analogie berühren. Aus denselben Gründen, aus welchen dieser Antrag für Kreisamtsgehülfen gestellt wurde, möchte ich diese Vergünstigung auch auf die Steuerkommissariatsgehülfen, und zwar auf diejenigen sämmtlicher Steuerkommissariate ausgedehnt wissen, nicht nur auf zwei Drittel derselben, wie es die Regierungsvorlage will. Der Herr Abgeordnete Lautz hat schon bei Gelegenheit der Kreisamtsgehülfenvorlage die Ungerechtigkeit betont, die darin liegt, daß man die Vergünstigung nur zwei Drittel zu Gute kommen lassen will. Genau so liegt der Fall bei den Steuerkommissariatsgehülfen. Uebrigens wird es ja doch wohl selten vorkommen, daß sämmtliche Gehülfen pensionirt werden, es sind immer junge Kräfte vorhanden; aber wenn auch nur einer da ist, der über die von der Regierung vorgesehene Anzahl von 20 hinaus die zur Pensionsfähigkeit erforderlichen Eigenschaften besäße, so würde er es als eine bittere Zurücksetzung und Beeinträchtigung empfinden, wenn gerade er vom Genuß dieser Vergünstigung ausgeschlossen werden sollte.

— — — — — — — — — — — — — —

Ministerialpräsident **Weber**: Dagegen habe ich Nichts zu erinnern. Das Ministerium des Innern und der Justiz hat ja auch vorgeschlagen, für jedes Kreisamt einen Gehülfen anzustellen. Wir haben keinen Grund gehabt, mehr anstellbare Gehülfen zu fordern, weil wir ungefähr 20 Gehülfen mit jenem Dienstalter haben. Jeden Tag werden aber freilich mehr hinzukommen. — — — — — — — —

Abg. **Ellenberger**: — — — — Ich war überhaupt sehr bedenklich gegen die Anstellung einer so erheblichen Zahl von neuen Beamten bei den Kreisämtern, den Steuerkommissariaten und Staatsanwaltschaften. M. H., man weiß aus Erfahrung, wie es bei der Creirung solcher Beamten geht; im Kleinen wird angefangen, mit jedem Büdget kommt

eine größere Anforderung, kommen Sturmpetitionen um Aufbesserung, und es geht progressiv weiter. Man muß in dieser Beziehung meines Erachtens vorsichtig sein. Aber trotzdem habe ich mich allerdings durch die Gründe, die man vorgebracht hat, überzeugen lassen, daß man mindestens nach Ablauf einer gewissen Dienstzeit auch diesen Leuten die Möglichkeit gewähren müsse, daß sie pensionirt werden können, daß man sie also nicht wie eine ausgedrückte Citrone wegwirft, wenn sie alt und invalid geworden sind. Dies war der Gesichtspunkt, der mich die Bedenken überwinden ließ, die ich anfänglich gegen die Creirung dieser neuen Beamten hatte.

Abg. **Wasserburg**: Gerade das Wohlwollen des Herrn Ministerialraths Müller veranlaßt mich meinerseits meinen vorhin behaupteten prinzipiellen Standpunkt in dieser Frage ganz kurz zu erläutern. Ich wollte Sie von diesem prinzipiellen Standpunkt aus recht sehr bitten, dem Antrag Pennrich, den ich ebenfalls mit unterschrieben habe, beizustimmen. Ich gestehe offen, wenn ich eine Zahl Subalternbeamter einstellen und ihnen Pensionsberechtigung geben will, so will ich in erster Linie nicht den Beamten ein Wohlwollen erweisen — das gehört nicht zu meiner Kompetenz — sondern dem Staate, dessen Wohlfahrt zu wahren wir ja hier sind.

M. H., was haben diese kleinen, auf jederzeitigen Widerruf angestellten Beamten für einen Grund, ihrem Amte, das manchmal recht unangenehme Forderungen an sie stellt und einen wahrhaftig nicht besonders erstrebenswerthen Gehalt ihnen leistet, nachzuleben? Ich will diesen kleinen Beamten, die vollständig für ihr Loos zittern, die beständig von der Hand in den Mund leben, ein erstrebenswerthes Ziel geben. Ich will ihnen einen Lohn dafür in Aussicht stellen, daß, wenn sie eine Reihe von Jahren hindurch treu und fleißig dem Staate dienen, sie dann auch für den Abend ihres Lebens wenigstens der drückendsten Sorge enthoben sind; das will ich, und wenn auf jedem Steuerkommissariate einem einzigen Gehülfen ein solches Ziel erreichbar ist, so ist das ein Sporn nicht blos für diesen einen Gehülfen, sondern für sämmtliche Kollegen, die ihnen anvertrauten Arbeiten bestmöglichst zu erledigen. Das ist mein Grund, nicht das Wohlwollen für den Einzelnen, sondern der Nutzen, der daraus dem Staate entsteht, und deßhalb bitte ich Sie sehr, dem Antrage bezüglich der Steuerkommissariatsgehülfen beizustimmen.

Abg. **Ohly**: M. H., ich schließe mich den Ausführungen der Herren Abg. Pennrich und Wasserburg vollständig an und erlaube mir nur ein paar Worte zur Motivirung dieses meines Standpunktes. Schon bei mehreren anderen Veranlassungen ist es mir aufgefallen, daß, wenn die Rede auf die höheren oder niederen Beamten kommt, mitunter von der einen oder anderen Seite in einem Tone gesprochen wird, der wirklich zu dem Glauben Anlaß geben könnte, die Beamten seien nur ein nothwendiges Uebel, dessen möglichste Beseitigung oder Einschränkung man sich thunlichst zur Aufgabe machen müsse. M. H., eine solche Anschauung ist doch wohl nicht berechtigt. Wir brauchen doch nun einmal die Beamten und zwar nicht blos höhere, sondern auch niedere, und ich stehe auf dem Standpunkte, daß denjenigen Leuten gegenüber, welche dem Staat und dem öffentlichen Wohl ihre ganze Thätigkeit und Kraft widmen sollen, der Staat auch die Verpflichtung hat, sie so zu stellen, daß sie mit

Digitized by Google

Freude in ihrem Berufe arbeiten können, daß sie ihr genügendes Auskommen haben und daß sie, wenn sie einmal alt und marode im Dienste geworden sind, nicht als Lohn für ihre Thätigkeit darben müssen. M. H., in dieser Richtung wird, und gerade dieser Unterschied ist mir in letzter Zeit häufig aufgefallen, von den größeren Städten gegen ihre Beamten meist in einer viel liberaleren Weise gehandelt, als es von Seiten des Staates und beziehungsweise der landständischen Vertretung geschieht. Denselben Standpunkt, den ich hier ausgesprochen habe, nehme ich auch bei der Frage der Kreisamtsgehülfen ein, bezüglich deren ich den Antrag der Herren Abg. Lautz und Wasserburg mit unterschrieben habe. Die Gehülfen dieser Art kommen allerdings frühzeitig in bezahlte Thätigkeit hinein, rücken auch wohl ziemlich rasch vor und bringen es dann in zehn, fünfzehn Jahren zu solchen Stellungen, wie sie solche dermalen bei den Kreisämtern und Steuerkommissariaten einnehmen. Mag es nun auch wohl richtig stehen, daß es junge Leute dieser Art rascher als andere zu einer bezahlten Stellung bringen, so muß man aber doch auch in Betracht ziehen, wie hoch es denn diese Leute bringen. Wenn wir hier einen pensionsfähigen Maximal-Gehalt für den Steuerkommissariatsgehülfen von 1200 M. annehmen, so muß ich, soweit ich die Verhältnisse in den Städten und Orten, wo derartige Leute leben müssen, kenne, sagen, daß das eigentlich zum Sterben zu viel und zum Leben zu wenig ist.

Wenn man aber die Subalternbeamten so knapp hält, wenn man Leute, die doch auch ein Recht haben, sich zu verheirathen und Familie zu gründen, so stellt, daß sie mit ihren Gehalten nicht herumkommen können und darben müssen, so liegt für sie die Versuchung sehr nahe, sich als Nebenerwerb auf andere Dinge zu werfen, die dem öffentlichen Wohl nicht förderlich sind und dem Staat nicht zum Heil gereichen.

— — — — — — — — — —

Ministerialrath **Rothe**: M. H., es unterliegt keinem Zweifel, daß, wenn in Zukunft die Kreisämter tüchtige Gehülfen erhalten, bezw. nur tüchtige Gehülfen für die Kreisämter gewonnen werden sollen, was von der größten Wichtigkeit und Bedeutung ist, es durchaus geboten ist, daß die Stellung dieser Beamten eine gesicherte wird, als sie es bisher gewesen. Es erheischt dies nicht nur die Fürsorge für den Dienst, sondern es ist geradezu ein Gebot der Billigkeit gegenüber einer Kategorie von Beamten, welche sowohl nach den Anforderungen, die an sie gestellt werden, wie nach Dem, was sie in der That leisten, eine Berücksichtigung ebensogut verdienen, wie eine ganze Reihe von Beamten, die schon seit längerer Zeit in einer gesicherten Stellung sich befinden. Um nun diesen Zweck zu erreichen, glaubte die Regierung sich vor Allem die Möglichkeit verschaffen zu müssen, solche Beamte widerruflich anstellen zu können, damit sie die Pensionsfähigkeit und das Recht zum Eintritt in die Wittwenkasse erhalten.

— — — — — — — — — —

Anders liegt die Sache jetzt, nachdem nach dem Antrag der Majorität des Ausschusses in diese fünfzehnjährige Verwendung bis zu fünf Jahren auch eine Verwendung nicht bei einer Verwaltungsbehörde, sondern bei einer anderen staatlichen Behörde, insbesondere bei einer Rechnungsbehörde und selbst bei einer Gemeindebehörde eingerechnet werden soll. Nunmehr ist die Zahl derjenigen Gehülfen, welche die Voraussetzung für die Anstellung erfüllen, schon jetzt eine größere und wird jedenfalls im Laufe der Finanzperiode

Digitized by Google

größer denn 14 werden, und es liegt doch kein Grund vor, den einen oder den anderen Gehülfen von der Anstellung auszuschließen, das eine Kreisamt mit einem anzustellenden Gehülfen zu bedenken, das andere nicht. Das würde Unzufriedenheit erregen und eine Jagd nach Stellen, einen Wechsel in den Stellen, der nicht im Interesse des Dienstes gelegen ist, zur Folge haben.

— — — — — — — — — — —

Es ist von dem verehrlichen Ausschuß der Regierung anheimgegeben worden, ob sie nicht etwa das Bestehen einer Prüfung als Voraussetzung für die Anstellung eines Gehülfen einführen wolle. Die Regierung hat diese Frage seiner Zeit reiflich in Erwägung gezogen. Nach ihren Erfahrungen und nach den Erhebungen, die sie veranlaßt hat, glaubte sie einer solchen Prüfung keine besondere Bedeutung beilegen zu sollen, zumal von den vorhandenen Prüfungen doch keine — vielleicht wäre das Finanzexamen noch das zunächst liegende — zutreffend wäre. Es hätte eine besondere Prüfung eingeführt werden müssen, was an sich keinem Anstand unterliegen würde, allein die Praxis ist es doch allein, die einen tüchtigen Gehülfen heranzieht; die nur theoretischen Kenntnisse, die durch die Vorbereitung zum Examen erworben werden, haben nicht den Werth. Jedenfalls aber wird die Regierung die Frage der Prüfung nochmals einer Erwägung unterziehen. Sollte sie sich für Einführung einer Prüfung entschließen, so wären für die derzeitigen Gehülfen billige Uebergangsbestimmungen zu treffen.

— — — — — — — — — — —

Abg. **Arnold**: M. H., ich werde selbstverständlich für Pensionsberechtigung und Anstellung der Kreisamtsgehülfen stimmen, und zwar aus den Gründen, die im Ausschußbericht niedergelegt sind und die wir von Seiten der Großherzoglichen Regierung gehört haben. Ich werde auch für den Antrag der Majorität stimmen, und zwar aus demselben Grunde, aus dem ich für den Antrag Pennrich vorhin gestimmt habe. — — — — — — — —

Abg. **Küchler**: Ich möchte Sie auch für meinen Theil dringend bitten, dem Antrag der Majorität des Ausschusses zuzustimmen. Es ist ja schon von vielen Seiten auf die Kalamität hingewiesen worden, die bei den Kreisämtern herrscht. Es ist nämlich der Grund hervorgehoben worden, daß den Kreisämtern tüchtige Gehülfen nicht mehr erhalten bleiben.

Aber ich möchte doch noch einen weiteren Grund beifügen, der, soweit ich gehört habe, noch nicht geltend gemacht worden ist, und der meiner Auffassung nach, vollständig durchschlägt. Es handelt sich nämlich nicht nur um die Gewinnung und Erhaltung von Gehülfen, es handelt sich auch um die Entfernung von ganz ungenügenden oder ungenügend gewordenen Kräften. M. H., statt aller theoretischen Ausführung darf ich Sie auf die Praxis hinweisen und einzelne Beispiele anführen — ich hoffe, die Herrn Berichterstatter werden sich einige Beschränkung auferlegen. Ich habe in Mainz einen Gehülfen, der 78 Jahre alt ist. Ich wäre schon seit Jahren vor die Wahl gestellt gewesen, den Mann entweder zu entlassen und damit inhuman zu sein, oder aber das Interesse des Dienstes zu schädigen und human zu sein. Meine Herren, ich konnte es nicht über mich gewinnen, denselben zu entlassen, und der öffentliche Dienst hat darunter gelitten. Dann habe ich einen weiteren Gehülfen, der 50 Jahre gedient, einen dritten, der 25 Jahre hinter sich hat. In Dieburg war es nicht besser, dort hatte ich einen Gehülfen, der 75 Jahre alt war und, meine

Herren, um dem die Krone aufzusetzen, in Mainz war ein Gehülfe 92 Jahre alt und bis 14 Tage vor seinem Tod kam er noch auf das Büreau. Er wurde von einem meiner Vorgänger nur deshalb nicht entlassen, damit er nicht brodlos wurde. Also aus Alledem ergibt sich die Nothwendigkeit, daß Sie die Gehülfen sicher stellen und daß Sie den Beamten und die Regierung in den Stand setzen, daß sie den Leuten, welche sonst um Amt und Brod kommen, die Möglichkeit geben zu leben.

— — — — — — — — — — — —

Abg. **Osann**: Der Herr Abgeordnete Schroeder sagt dann auch, der Konsequenz wegen wollen wir nicht über 14 Stellen hinausgehen. Aber auch dieser Grund scheint mir nicht richtig zu sein. Er verweist auf die Amtsgerichte, bedenkt aber dabei nicht, daß das nicht vorhalten kann, weil wir in der Person der Gerichtsschreiber schon die Personen haben, welche angestellt und pensionsfähig sind, während die übrigen Gehülfen, die auf den Gerichtsschreiber aspiriren, das selbstverständlich nicht verlangen können. Dagegen bei den Kreisämtern ist eine solche Stelle, auf welche die Kreisamtsgehülfen hinarbeiten können, nicht vorhanden, sondern in dem ersten Kreisamtsgehülfen erledigt sich die große Thätigkeit und das Leben dieser Kreisamtsgehülfen. Wir wollen also, wie wir bei den Amtsgerichten die Gerichtsschreiber haben, bei den Kreisämtern als die Stelle, die eine ständige sein soll, die ersten Kreisamtsgehülfen haben. Denn, meine Herren, die Stellung der ersten Kreisamtsgehülfen ist unserer Ansicht nach sehr wichtig. Sie erfordert nicht blos Arbeitskraft, sondern auch eine große Reihe von Kenntnissen und durch eine lange Reihe von Jahren zu erwerbende Erfahrungen, und wenn das Alles zusammentrifft, so sollten wir nicht anstehen, den Leuten, die seither ganz in der Luft geschwebt haben und die deshalb oft veranlaßt waren, entweder sich nach anderen Stellen umzusehen — sie sind Sparkassenrechner geworden, oder Anderes mehr, was ihnen gerade offen stand —, oder gewissermaßen in den Zustand zu kommen, den uns der Herr Abgeordnete Küchler geschildert hat, wonach die Leute alt wie Methusalem werden und es zu nichts bringen, als zu dieser fortwährenden widerruflichen Stelle, endlich eine Aussicht auf eine pensionsfähige Anstellung zu öffnen.

Anlage III zur Beilage Nr. 187.

Zur Verwaltungsreform in Hessen,

hier insbesondere die innere Verwaltungsreform der Kreisämter.

Abgedruckt in der Zeitschrift für Staats- und Gemeinde-Verwaltung im Großherzogthum Hessen Nr. 10 pro 1890.

In den Artikeln über die Verwaltungsreform in Hessen von Justizrath Dr. Geiger (Nr. 2 und 3 dieser Zeitschrift, Jahrgang 1890) ist als wesentlicher derzeitiger Mißstand hervorgehoben, daß die meisten Kreisämter, namentlich diejenigen, in welchen sich ein bedeutender Verkehr bewege und welche an sich zu groß seien, mit schriftlichen Arbeiten überlastet seien; es fehle den Verwaltungsbeamten an Zeit, um die ihnen obliegenden, eben so hohen als schwierigen Aufgaben zu erfüllen. Es müsse erstrebt werden, daß der Verwaltungsbeamte nicht zu viel an das Zimmer, den sogenannten grünen Tisch mit seinen trockenen Aktenstößen gebunden sei, wodurch der im Publikum gefürchtete sogenannte Büreaukratismus groß gezogen wird, sondern er müsse vorzugsweise in persönlichem lebendigem Verkehr mit seinem Kreise stehen, auch nach dem Grundsatze, daß nicht die Führung der Akten der Zweck sei, sondern nur das Mittel zum Zweck.

Die Richtigkeit der vorstehenden Sätze zu bestreiten, wird kein mit den Verhältnissen Betrauter in der Lage sein. Es handelt sich hier um eine richtige Schilderung thatsächlicher Verhältnisse.

Die Beseitigung dieser unbestreitbaren Mißstände ist schwer. Zunächst muß man damit rechnen, daß eine Verminderung der Arbeit nicht möglich ist. Der von Tag zu Tag fortschreitende Ausbau der Staatsorganisation, der stets intensiver werdende Betrieb der Landwirthschaft, die Vermehrung und zunehmende Komplicirtheit der industriellen Betriebe, die ausgedehnte soziale Gesetzgebung, der zunehmende Gebrauch des Rechts der Freizügigkeit — das sind Faktoren, die vorhanden sind, die nicht schwinden, und mit denen deshalb gerechnet werden muß.

Hieraus ergibt sich, daß Remedur geschaffen werden kann lediglich in anderweiter Verwendung oder Organisation des subjektiven Elements in der Verwaltung, d. h. der Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsbeamten.

Diese Aenderung der Organisation könnte theoretisch betrachtet in einer mehr umstürzenden Form geschehen oder aber in einem inneren Ausbau der derzeitigen Verwaltungsbehörden.

Die erste Form würde dazu führen, daß in erster Linie die Kreise sämmtlich verkleinert würden oder etwa wie in Preußen Provinzial-Regierungen eingerichtet würden, mit weitgehenden Kompetenzen unter Beschneidung der Befugnisse der Kreisämter. Die Provinzial-Regierungen wären etwa auch, wie in Preußen, in drei Abtheilungen zu orga-

nisiren; sie wurden bestehen aus einer größeren Anzahl von Verwaltungsbeamten, denen technische Beamte zur Seite standen. Ferner wären etwa bestimmte Zweige der Verwaltung ganz selbstständig zu organisiren, z. B. Behörden für Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherung, Feuerlöschwesen, Feldbereinigung ɾc., wie es zur Zeit bei der Fabrikinspektion der Fall ist, und beim Brandversicherungswesen nach Durchführung des neuen Gesetzes vollständig der Fall sein wird.

Auf diese Weise würden die Kreisräthe jedoch etwa die Stellung der preußischen Landräthe erlangen, ihre Selbstständigkeit würde wesentlich verringert. Dieser Umstand, sowie ferner die Berücksichtigung der Größe des Großherzogthums Hessen und der Umstand, daß die hessische Verwaltungsorganisation noch zu jung ist, um ein definitives Urtheil zuzulassen, ob eine derart weitgehende Veränderung zur Zeit nothwendig ist, bieten unseres Erachtens Veranlassung, der Frage näher zu treten, ob nicht bei Belassung der derzeitigen Organisation Remedur möglich ist.

Hier sind wiederum unseres Erachtens zwei Fragen zu berücksichtigen: Soll das spezifisch verwaltungstechnische Personal (etwa Amtmänner) vermehrt werden, oder aber ist eine Entlastung der vorhandenen Arbeitskräfte genannter Kategorie durch anderweite Organisation der Kreisämter bezw. des Bureaupersonals möglich?

Daß an einzelnen Kreisämtern eine Vermehrung der Verwaltungsbeamten geeignet wäre, die gewünschte Entlastung herbeizuführen, ist zweifellos. Unbeschadet einer derartigen Aenderung dürfte aber die zuletzt erwähnte Form der Entlastung allgemein nothwendig und geeignet erscheinen, den Beamten die Möglichkeit geben, sich in größerem Maße als seither den Eingangs geschilderten Aufgaben zu widmen. Die hier zu besprechende Organisation der Büreauverhältnisse dürfte vor Allem den Werth haben, daß nicht nur eine Theilung der Arbeitsquantitäten erfolgt, sondern daß eine Scheidung nach der Qualität der Arbeit erfolgte.

Es ist nur allzu bekannt, daß dem Verwaltungsbeamten eine große Anzahl von Arbeiten zugemuthet wird, deren geistiger Gehalt nicht fern von dem Nullpunkt seiner Wissenschaft steht, die aber seine Zeit in Anspruch nehmen und ihn den höheren Aufgaben entziehen, die geeignet sind, ihn zum maschinellen Arbeiter zu degradiren.

Wie zeitraubend ist die Aufnahme von Beschwerden gegen Bürgermeister, von Gesuchen um Armenunterstützung ɾc., die Zustellung von Mitgliedscheinen, überhaupt die so zahlreiche Form der Briefträgerdienste!

In diesen Verhältnissen liegt unseres Erachtens in erster Linie der Punkt, in dem angesetzt werden muß, um dem Verwaltungsbeamten seine eigentliche Thätigkeit wieder zuzusichern und ihm größere Schaffensfreudigkeit wieder zu geben.

Wie erwähnt glauben wir, daß es unbeschadet etwa noch vorzunehmender anderweiter Organisation des Beamtenpersonals durch Organisation der Büreauverhältnisse könnte geschaffen werden.

Betrachten wir daher zunächst den status praesens: die Frage bei dem Registrator nach den Generalakten, „betreffend die Organisation der Büreauverhältnisse auf den Kreisämtern" hat als Antwort ein verwunderes Schütteln des Kopfes. Auf diesem Weg ist also Nichts zu erfahren, lediglich die Betrachtung des Vorhandenen muß Auskunft geben.

Anlage III zur Beilage Nr. 187.

Vor uns haben wir eine Schreibstube und in derselben einen ersten Gehülfen, außerdem noch einige andere. Der Ausbildung nach sind alle gleich. In mehr oder weniger jungen Jahren kommt der zukünftige erste Kreisamtsgehülfe auf das Kreisamt als Scribent. Bezahlung mit 50 M. per erstes Jahr kommt vor. Der Gehülfe schreibt fleißig, stündlich, täglich und Jahre lang — jedoch ohne Anstellung. Nach 15 Jahren liegt die Möglichkeit vor, daß er angestellt wird mit — einem Gehalt — im Mindestbetrag von 900 und im Höchstbetrage von 1800 M. Will daher ein Gehülfe es überhaupt einmal zu einer Anstellung bringen, so muß er Jahre lang in dem gleichförmigen Betrieb des Kreisamts bleiben; sein Gesichtskreis wird nicht erweitert. Es soll damit selbstverständlich nicht gesagt sein, daß es nicht Gehülfen gebe, die unter Berücksichtigung ihrer Schule und Gehalts Vorzügliches leisten. Dies kommt vor und zwar gerade so gut als nicht akademisch gebildete Beamte mitunter dasselbe oder mehr leisten als der studirt Habende. Allein es ist nicht zu verkennen, daß die Anforderung eines geregelten Bildungsgangs, die Bestehung etwa eines Examens, im Durchschnitt eine höhere Leistungsfähigkeit bereitet und zur Stellung höherer Anforderungen berechtigt.

Es liegt unseres Erachtens auch kein innerer Grund vor, daß z. B. das Gerichtsschreiberwesen gesetzlich geregelt ist, daß Examina verlangt werden, daß die Anstellung dort leichter zu erwerben ist, als bei den Kreisamtsgehülfen. Dies wäre der Fall, wenn an den Kreisamtsgehülfen geringere Anforderungen gestellt würden, als an den Gerichtsschreiber, wenn er eine geringere Verantwortung hätte, als jener. Dies ist aber keineswegs der Fall und wenn es der Fall ist, so ist es ein Fehler, der der Abänderung bedarf. Es ist bekannt, daß in Preußen die Kreissekretäre häufig mehr als die rechte Hand der Landräthe sind. Der sich regelmäßig wiederholende Zweig der Thätigkeit wird durch sie fast völlig selbstständig ausgeübt, es bleibt alsdann dem Beamten die Möglichkeit, sich freier zu bewegen, den praktischen Verhältnissen näher zu treten, in Kontakt mit der Bevölkerung zu leben.

Um nun mit Rücksicht auf hessische Verhältnisse konkret zu werden, liegt kein Grund vor, weshalb man sich nicht den Bildungsgang und die Stellung der Kreisamtsbüreaus etwa folgender Maßen denken könnte:

1. Analog der Organisation bei den Gerichten befindet sich auf jedem Kreisamt ein erster Gehülfe. Derselbe müßte einen Titel haben, der ihn auch etwas über die Uebrigen hebt. Etwa „Kreissekretär" oder „Amtsschreiber" würde bald einen typischen Theil bilden ebensogut wie Gerichtsschreiber. Hierdurch würde auch das Selbstbewußtsein gehoben und das ist ein nicht zu unterschätzendes psychologisches Element. Der Kreissekretär müßte, wenn möglich ein besonderes Zimmer haben, daß auch äußerlich die höhere Stellung gegenüber dem Büreaupersonal zum Ausdruck käme.
2. Der Kreissekretär wäre fest anzustellen mit der vollen Verantwortung für die Thätigkeit der Büreaus. Der Gehalt dürfte nicht zu gering zu bemessen sein; es müßte darauf hingestrebt werden, daß der Gehülfe nicht auf Nebenverdienste angewiesen wäre. Sollte es angezeigt sein, ihn zum Kreiskassenrechner von Amtswegen zu bestellen, so wäre allerdings der diesbezügliche Gehalt einzurechnen, jedoch müßte ihm die Zeit gegeben werden, die Rechnerarbeit innerhalb der Büreaustunden zu erledigen, damit er nicht, wenn er Abends von 8stündiger Arbeit müde nach Hause kommt,

sich hinter das Rechnungswesen zu setzen braucht. Ein Anfangsgehalt von 1800 M. etwa regelmäßig aufsteigend bis 2500 M. oder 3000 M., wäre nicht zu hoch gegriffen.

3. Damit der Gehülfe fähig wird, eine derartige Stellung zu erringen, müßte die Absolvirung eines Examens zu verlangen sein, welches etwa ähnlich wie das eines Polizei-Kommissärs zu regeln wäre. Hier wäre etwa auch ein Wechsel unter diesen Beamten möglich und nicht von schädigendem Einfluß. — Mit Rücksicht auf die Thätigkeit an den Kreisämtern wäre folgende Beschäftigung wünschenswerth als Vorbereitung zum Examen:
   a) halbjährige Beschäftigung bei einem Beamten der Staatsanwaltschaft oder Untersuchungsrichter;
   b) mindestens einjährige Beschäftigung auf dem Polizei-Büreau einer der Städte Darmstadt, Mainz, Gießen, Offenbach, Worms oder Kastel;
   c) etwa 5jährige Beschäftigung auf einem Kreisamt; dieselbe müßte jedoch genau geregelt werden; eine bestimmte Zeit der Thätigkeit (etwa 1½ Jahr) wäre auf das Rechnungswesen, eine Zeit auf Arbeit in der Registratur, eine andere Zeit im Polizeiwesen, eine Zeit im Armen- und Waisenwesen zu verwenden; eine fernere Zeit müßte er in Arbeiten für den Kreisausschuß thätig sein. Alles das wäre durch ein kreisamtliches Zeugniß nachzuweisen.

4. Die Prüfung hätte sich hiernach im Wesentlichen zu erstrecken auf:
   a) Rechnungswesen für Gemeinden, Kirchen &c.;
   b) Polizeigesetze und wesentliche Bestimmungen des Reichsstrafgesetzes;
   c) Armenwesen, insbesondere Unterstützungswohnsitzgesetz;
   d) Kreis- und Provinzialordnung, Landgemeinde- und eventuell Städte-Ordnung.

5. Derartig durchgebildete Gehülfen könnten etwa folgende Arbeiten größtentheils selbstständig bearbeiten:
   a) Revision der Voranschläge und Rechnungen der Gemeinden, Kirchen und israelitischen Religionsgemeinschaften, sowie Stiftungen &c.;
   b) Prüfung der Polizeianzeigen, Ergänzung derselben und Erlaß von Polizeibefehlen;
   c) Visitationen der Gemeinde-, Kirchen- und sonstigen Rechner;
   d) Bearbeitung von Beschwerden, Aufnahme von Protokollen, Bearbeitung einfacher Landarmensachen und der Waisensachen;
   e) Bearbeitung der meisten das Kranken- und Unfallversicherungswesen betreffenden Angelegenheiten;
   f) Bearbeitung des Einquartierungswesens;
   g) Versehung der Stelle eines Protokollführers in Sitzungen der Kreis- und Provinzial-Ausschüsse;
   h) Bearbeitung von einfachen Bausachen, Wirthschaftskonceissionen, Dampfkesseln und einfachen gewerblichen Anlagen;
   i) Militärwesen.

6. Neben dem Kreissekretär hätte etwa (analog dem Hülfsgerichtsschreiber) zu stehen ein erster Amtsschreiber insbesondere bei größeren Kreisämtern und Provinzialdirektionen. Derselbe müßte denselben Bildungsgang

Digitized by Google

durchgemacht haben und fest angestellt sein. Er müßte zur Vertretung der Kreissekretäre fähig und befugt sein.

7. Als dritte Kategorie wären dann auf den Büreaus die Personen zu betrachten, die lediglich als Schreiber oder im Vorbereitungsdienst thätig sind.
8. Dem Kreissekretär müßte das Aufsichtsrecht, Distributionsrecht und beschränkte Disziplinarbefugniß über die Schreibstube zustehen.

Für den Uebergang wären selbstverständlich besondere Bestimmungen zu treffen.

Wenn wir auch, wie schon erwähnt, zugeben, daß häufig ein Theil der vorerwähnten Arbeiten thatsächlich durch die ersten Gehülfen zur Zeit bearbeitet wird, so ist doch der ungeregelte Zustand schon in Folge dieser Ungeregeltheit ein ungesunder zu nennen. Werden die obigen Anforderungen gestellt, so verdient auch die Stellung der Gehülfen eine Regelung und Besserung. Zur Zeit ist der Kreisrath dem Zufall anheimgegeben, ob er einen tüchtigen Gehülfen findet; eine Garantie hat er nicht, und dieselbe würde nach unserer Auffassung nur durch Regelung etwa in der ausgeführten Weise geschaffen werden.

Rechnet man aber bei der Thätigkeit der Verwaltungsbeamten zur Zeit die vorstehenden Arbeiten ab, indem man sie, wenn auch nur theilweise, auf das Conto der ersten Gehülfen überschreibt, so wäre u. E. die von Herrn Dr. Geiger angestrebte Stellung der Verwaltungsbeamten geschaffen, ohne daß es großer organischer Aenderungen bedürfte. Diese Art und Weise der Regelung wäre auch, abgesehen von der nur allzu wünschenswerthen Hebung der Stellung, nicht mit großen Kosten verbunden, zum Mindesten wäre sie billiger, als große organische Aenderungen.

Digitized by Google

Anlage IV zur Beilage Nr. 187.

Verzeichniß

der nicht angestellten Kreisamtsgehülfen des Großherzogthums Hessen.

Ord.-Nr.	Namen der Kreisämter.	Namen der Gehülfen.	Lebens-Alter.	Dienst-Alter beim Kreis-amt.	Vorherige Beschäftigung: Behörde.	Vorherige Beschäftigung: Dauer Jahre.	Bemerkungen.
1	Gießen	Weeg	48	25	Rechtsanwalt	10	
2	Darmstadt	Döring	43	16	Steuer-Kommissariat	13	
3	Friedberg	Mahr	42	27			
4	Worms	Klöß	42	4	Bürgermeisterei und Stadtkasse	?	
5	Dieburg	Wick	38	25			
6	Bensheim	Löffler	37	20			
7	Büdingen	Volf	37	15	Gemeinde-Einnehmer	6	
8	Darmstadt	Bernauer	36	13	Bürgermeisterei und Rechnungsbüreaus	9	
9	Mainz	Griesheimer	36	11	Bürgermeisterei und Eisenbahn	7	
10	Offenbach	Gengenbach	35	6	Gerichtsbehörden (Pol.-Com.-Aspirant)	14	
11	"	Köhler	35	11	Polizeiamt und Gerichten	9	
12	Bingen	Zeunges	35	12	Gemeinde-Einnehmerei und Bürgermeisterei	7	I. Gehülfe
13	Friedberg	Decher	32	15	Sparkasse		
14	Heppenheim	Guthier	32	18			
15	Gießen	Hach	32	15	Steuer-Kommissariat	3	
16	Heppenheim	Schneider	32	8	Verwaltungs-, Rechnungsbehörden und Amtsgericht	10	I. Gehülfe
17	Offenbach	Hofmann	31	4	Bürgermeisterei Worms	13	
18	Bensheim	Meon	31	8	Bürgermeisterei	10	
19	Mainz	Schütz	31	13			
20	Bingen	Heinz	30	14	Rechtspraktikanten	2	
21	Offenbach	Becker	29	4	Magistrat und Militär	11	
22	Darmstadt	Roos	29	2	Gemeinde-Einnehmer	8	
23	Erbach	Würtenberger	29	13	Sparkasse	2	I. Gehülfe
24	Schotten	Hisserich	28	3	Gerichtsschreiber-Aspirant (gepr. 1891)	?	I. Gehülfe
25	Darmstadt	Stauf	28	7	Rechnungsbüreaus	7	
26	Büdingen	Hansel	27	6	Gemeinde-Einnehmerei, Bürgermeisterei und Sparkasse	7	
27	Heppenheim	Stein	27	2	Landes-Irrenanstalt	6	
28	Offenbach	Spieß	26	9	Militär	$2^3/_4$	
29	Alzey	Kreuder	24	7	Stadtkasse	3	
30	Oppenheim	Schmitt	24	10			
31	Mainz	Bastian	23	6	Verschiedenen Behörden	2	

Digitized by Google

Beilage Nr. 188.

Eingabe der Gemeindevertretung von Heppenheim a. d. B., die Erbauung einer Nebenbahn Lorsch—Heppenheim—Fürth betreffend.

An
hohe zweite Kammer der Stände
Darmstadt.

Die unterzeichneten Vertreter der Stadt Heppenheim erlauben sich hiermit auf eine Aeußerung Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers in der Sitzung der hohen zweiten Kammer vom 4. Juni lfd. Js. zurückzukommen, die folgenden Wortlaut hatte:

> „Die Linie Fürth—Heppenheim—Lorsch im Anschluß an die Lorsch—Wormser-Linie ist ja ebenfalls hier genehmigt worden; sie ist nicht zur Ausführung gekommen und wiederum gescheitert an dem Verhalten der interessirten Gemeinde und an den so viel erheblicheren Baukosten, die noch nicht verwilligt sind und für die mit dem bewilligten Kredit nicht auszureichen wäre."

Falls mit den Worten: „die interessirte Gemeinde" die Gemeinde Heppenheim gemeint sein sollte, würde die obige Aeußerung den Thatsachen nicht entsprechen, da die Gemeinde Heppenheim sich in bindendster Form verpflichtet hat, das zum Bahnbau nöthige Gelände unentgeltlich und lastenfrei dem Staat zur Verfügung zu stellen, und zwar, wie wir noch besonders hervorheben möchten, ohne jede Klausel.

Wir halten uns für verpflichtet, gegen irrige Schlüsse, welche aus der obigen Aeußerung Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers gezogen werden könnten, ausdrücklich Verwahrung einzulegen.

Bezüglich der für den rubrizirten Bahnbau nöthigen und noch nicht bewilligten Mehrbaukosten, beantragen wir ergebenst: „Hohe Regierung wolle alsbald den Ständen bezügliche Vorlage machen, an deren Genehmigung wir aus dem Grunde nicht zweifeln können, da die zweite Kammer erst in der jüngsten Zeit wieder dem Antrage auf Beseitigung der Bahn aus dem Gesetze von 1890 einstimmig entgegentrat und appelliren wir im Bewußtsein der Gerechtigkeit unserer Sache an hohe Staatsregierung und hohe Ständekammern doch alsbald den Nachtheil gut zu machen, der die betheiligten Gemeinden durch die Nichtausführung dieser Bahn in recht empfindlicher Weise durch Ablenkung des Verkehrs bereits getroffen hat.

Wir hatten zuversichtlich gehofft und mußten nach den Vorlagen der Regierung fest erwarten, daß die rubrizirte Linie mindestens zu gleicher Zeit mit der Linie Fürth—Weinheim erbaut werden würde; da dieses aber leider aus

uns unbekannten Gründen nicht geschehen ist, so bitten wir dringend, die unverzügliche Ausführung des bis jetzt unterbliebenen Bahnbaues beschließen zu wollen, damit die interessirten Gemeinden, speziell Heppenheim, nicht in unwiederbringlicher Weise geschädigt werden.

Wir sind der Ueberzeugung, daß durch die Aufnahme der Nebenbahn Lorsch--Heppenheim Fürth in das erwähnte Gesetz einerseits ein Recht in Bezug auf deren Ausführung und andererseits eine Pflicht begründet worden ist und hoffen deßhalb um so sicherer auf Gewährung unserer Bitte.

Einer hohen Staatsregierung und hohen Kammer der Stände
ganz ergebene Vertretung der Stadt Heppenheim.

(Folgen die Unterschriften.)

Digitized by Google

Beilage Nr. 189.

Gesuch des Vereins zur Förderung gemeinnütziger Zwecke (Verkehrs-Verein) zu Darmstadt um Bewilligung der Mittel zur Vergrößerung der Restaurations-Lokalitäten des fiskalischen Besitzes „Ludwigshöhe“ bei Darmstadt.

An
hohe zweite Kammer der Landstände
Dahier.

Einer hohen zweiten Kammer der Stände erlaubt sich der unterzeichnete Vorstand das Nachstehende ganz ergebenst vorzutragen:

Der Verkehrs-Verein hat es sich zur Aufgabe gemacht, für die Interessen unserer Stadt und für die Hebung des Verkehrs in derselben einzutreten.

Ueberall macht sich in dieser Beziehung eine Besserung der Verkehrsverhältnisse bemerkbar und besonders sind es Fremde, die gerne und oft in unserer Stadt und deren schöner und waldreicher Umgebung verweilen.

Einen Hauptanziehungspunkt für Ausflüge bildet die in unserer Nähe gelegene Kuranstalt und Waldwirthschaft „Ludwigshöhe“ wegen ihrer gesunden Lage und herrlichen Aussicht, welch' Erstere denn auch von Einheimischen und Fremden im Sommer außerordentlich stark besucht wird.

Schon seit Jahren ist nun daselbst ein Mißstand zu Tage getreten, der unseres Ermessens unbedingt beseitigt werden muß, wenn man nicht hinter anderen Städten zurückstehen will.

Durch den sich an Sonntagen und auch an Werktagen dort entwickelnden Verkehr hat es sich zur Evidenz herausgestellt, daß die Wirthschafts-Lokalitäten insbesondere die Restaurationsräume in keiner Weise mehr genügen, so daß beim Eintritt von ungünstiger Witterung viele Gäste den Unbilden des Wetters ausgesetzt sind. Namentlich die Damen haben unter diesem Mißstand sehr zu leiden und sehr oft müssen Fremde den Heimweg in Wind und Wetter antreten, da sie keine Unterkunft in den überfüllten Räumen mehr finden konnten.

Dieser Mißstand ist denn auch von hoher Staatsregierung anerkannt und Abhülfe in Aussicht gestellt worden.

Die Vergrößerung der Restaurations-Lokalitäten könnte aber sofort in Angriff genommen werden, da sich, wie wir hören, der jetzige Pächter Herr Emmel bereit erklärt hat, die Verzinsung des hierfür erforderlichen Baukapitals sofort zu übernehmen.

Nr. 189.

Aus allen diesen Gründen richten wir daher an die Großherzoglich Hessische zweite Ständekammer das ganz ergebenste Ersuchen:

hohe Kammer möge sich für die Bewilligung der Mittel zur Vergrößerung der Restaurationslokalitäten auf der Ludwigshöhe aussprechen.

Darmstadt, den 26. August 1897.

Der Vorstand
des Vereins zur Förderung gemeinnütziger Zwecke
(Verkehrs-Verein).

C. Friedrich Mahr.

Digitized by Google

Beilage Nr. 190.

Gesuch des Gg. Konrad Döll zu Langd um Nachlaß von Zahlungen an die Staatskasse, von dem Abgeordneten Köhler (Langsdorf) als Antrag übergeben.

An
die hohe zweite Kammer der Stände des Großherzogthums Hessen.

Mein Bruder Gg. Johs. Döll zu Langd hatte fiskalisches Gelände in der Gemarkung Langd um den Jahresbetrag von 140 Mark auf neun Jahre gepachtet. Die Pachtzeit läuft ab zu Martini 1900. —

Für die Erfüllung der Pachtbedingungen, insonderheit für richtigen Eingang der Pachtbeträge hatte ich mich verbürgt.

Nun ist mein Bruder gänzlich zahlungsunfähig geworden. Die Folge war, daß das betreffende Gelände für im Ganzen 60 Mark von Seiten der Großherzoglichen Oberförsterei Eichelsdorf neu verpachtet und ich für den Mindererlös von 80 Mark haftbar gemacht wurde.

Diese Summe habe ich zum erstenmal bezahlt zu Martini 1896. Nun wird es mir schwer, ja unmöglich werden, in den kommenden 4 Jahren diese Belastung weiter tragen zu können.

Angesichts dieser meiner unverschuldeten Nothlage rufe ich hohe zweite Kammer der Stände zur Hilfe an, und bitte:

> Hochdieselbe wolle Großherzogliche Regierung ersuchen, mir die Zahlung des Mindererlöses von nun an in Gnaden zu erlassen.

In Ehrfurcht und Dankbarkeit verharret

Langd, den 5. September 1897.

Georg Konrad Döll.

Beilage Nr. 191.

Gesuch des Ortsvorstandes zu Heppenheim a. d. W., die Errichtung eines Amtsgerichts daselbst betreffend.

An
hohe erste und zweite Kammer der Landstände des Großherzogthums Hessen.

Eine wesentliche Aenderung unseres bürgerlichen Rechts wird mit Anfang des nächsten Jahrhunderts eintreten, in nothwendiger Verbindung hiermit werden ganz erhebliche Veränderungen in Bezug auf die Organisation der seitherigen Amtsgerichte entstehen, da sie eine Reihe von Funktionen übertragen bekommen, die seither an anderer Stelle zu erledigen waren.

Es wird daher auch der Zeitpunkt eingetreten sein, zu erwägen, ob die seitherige Bezirks-Eintheilung der Amtsgerichte unverändert beibehalten bleiben kann oder ob nicht Veranlassung besteht, hierin Aenderungen vorzunehmen.

Insbesondere wird man dort abändernd eingreifen, wo seither eine Reihe von Umständen sich zeigten, aus denen sich ergeben hat, daß schon bei der neuen Ordnung im Jahr 1879 eine veränderte Organisation zweckmäßig gewesen wäre. Es hat sich das gezeigt bei dem Bestreben, der Kreisstadt Bensheim ein Amtsgericht zu überweisen und dasselbe aus Theilen des seitherigen Amtsgerichts Zwingenberg zu bilden. Ganz ähnliche Gründe liegen vor, um in gleicher Weise für Heppenheim zu verfahren.

Ein Zusammengreifen der Orte:

Heppenheim	mit	5409	Einwohnern
Viernheim	„	6550	„
Hambach	„	940	„
Kirschhausen	„	452	„
Mittershausen u. Scheuerberg	„	295	„
Wald-Erlenbach	„	118	„
Sonderbach	„	221	„
Erbach	„	226	„
Ober-Laudenbach	„	341	„
Gorrheim	„	233	„
Unter-Flockenbach	„	366	„
Trösel	„	443	„

würde einen Amtsgerichtsbezirk mit 15 594 Einwohnern bilden können und der Einwohnerzahl nach nicht als ungenügend sich darstellen.

Es würde hierbei von Fürth nur Mittershausen mit 295 Einwohnern und von Wald-Michelbach nur 3 Orte mit 1042 Einwohnern abgetrennt, um das Weitere würde Lorsch erleichtert.

Betrachtet man die geographische Lage der oben genannten Orte und, insoweit solche überhaupt in Betracht kommen kann, ihre Verbindungen mit Heppenheim und mit Lorsch, so wird sofort klar sein, daß insbesondere Viernheim, dessen Gemeindevertretung sich bereits durch eine Eingabe vom 26. Oktober 1894 an hohe zweite Kammer der Stände um Errichtung eines Amtsgerichts in Heppenheim beworben hat, das allererheblichste Interesse hat, einem Amtsgericht in Heppenheim zugetheilt zu werden und die Verbindung mit Lorsch aufzugeben. Man reist von Viernheim über Heppenheim und Bensheim an das Amtsgericht nach Lorsch und opfert dabei eine Zeit, die in der Regel ganz außer Verhältniß steht zu den Angelegenheiten, deren Erledigung demnächst am Amtsgericht stattfinden wird.

Nicht minder auffallend ist der Uebelstand, daß das Amtsgericht in Lorsch sich befindet bei den östlich von Heppenheim im Gebirg liegenden Orten, die, über Heppenheim kommend, den weiten und oft recht umständlichen Weg nach Lorsch nehmen müssen, insbesondere wenn sie den gebotenen Bahnverkehr wählen wollen.

Daß es für die Bewohner von Heppenheim selbst vom größten Interesse sein muß, am Ort das Gericht zu haben, versteht sich hier wie überall von selbst.

Demnächst werden eine ganze Reihe von wichtigen Geschäften, die seither ortsgerichtlich erledigt werden konnten, an das Amtsgericht übergehen, es ist schon deßhalb veranlaßt, bei Zusammenlegung der Amtsgerichtbezirke noch mehr nach der geographischen Lage und der Verkehrsmöglichkeit sich einzurichten.

In unserer früheren Eingabe, insbesondere in der Eingabe vom 30. Oktober 1894 sind die Gründe, die für diese von uns nachgesuchte Organisationsänderung sprechen, bereits im Einzelnen weiter noch erörtert und dargelegt, es wird genügen, hierauf ergebenst hinzuweisen.

Es kann nicht bestritten werden, daß die Gerichtseingesessenen, im Fall eine Aenderung nicht stattfinden würde, wenn nach wie vor sie zum Gericht nach Lorsch reisen müssen, recht viel Geld unnöthiger Weise opfern und z. B. von dem stark bevölkerten Ort Viernheim und den östlich von Heppenheim gelegenen Orten aus überhaupt nicht, ohne einen ganzen Tag aufzuwenden, gerichtliche Angelegenheiten besorgt werden können.

Nicht nur Mehrausgaben, sondern auch erheblich größeren Zeitaufwand und alle hiermit in nothwendiger Verbindung stehenden sozialen Nachtheile erwachsen für jene Orte aus der Beibehaltung des jetzigen Zustandes.

Es ist nicht zweifelhaft, daß Heppenheim auch weiter deßhalb besonders geeignet ist, weil es als Sitz des Kreisamts, des Steuerkommissariats, der Distriktseinnehmerei, der Kreisbauinspektion, des Meldeamts und einer Realschule sowie der Bezirkssparkasse und durch seine Lage im Bezirk überaus passend erscheint, der Sitz des Gerichts für die aufgezählten Orte zu werden.

Die daselbst befindliche Irrenanstalt veranlaßt eine große Anzahl gerichtlicher Geschäfte in ihren Räumen, auch hierfür wäre es zweckmäßig, den Richter am Platz zu haben.

Zudem wäre auch nicht zu übersehen, daß der hier in den letzten Jahren genommene Aufschwung in der baulichen

Entwicklung recht sehr geeignet ist, Heppenheim, das schon seiner Lage nach besonders bevorzugt ist, zu einer angenehmen Station für Beamte zu machen.

Wir richten hiernach an hohe Stelle das ehrerbietigste Ersuchen:

> einen Amtsgerichtsbezirk für die angegebenen Orte mit dem Amtssitz Heppenheim einzurichten.

Einer verehrlichen ersten und zweiten Kammer der Stände ehrerbietigst ergebene Vertretung der Stadt Heppenheim.

Der Großherzogliche Bürgermeister:
Höhn.

Der Gemeinderath:
Allendorf. Dorn. Gaulrapp. Haenlein. Kohl. Koob. Lulay. May. Metzendorf. Schmuttermaier. Tuger. Bock.

Beilage Nr. 192.

An die zweite Kammer der Stände des Großherzogthums.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs beehrt sich das unterzeichnete Staatsministerium den anliegenden Gesetzentwurf, die Besoldungen der Staatsbeamten betreffend, nebst Begründung, sowie die zu dem vorgenannten Gesetzentwurf gehörige Besoldungsordnung den Ständen des Großherzogthums und zwar zunächst der zweiten Kammer zur verfassungsmäßigen Berathung und Beschlußfassung ergebenst zu übersenden.

Darmstadt, den 11. September 1897.

Großherzogliches Staatsministerium.

Finger.

Dr. Fuchs.

Gesetzentwurf,

die Besoldungen der Staatsbeamten betreffend.

Ernst Ludwig, von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hierdurch wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Die Besoldungsverhältnisse der Beamten bestimmen sich nach dem gegenwärtigen Gesetz und nach der einen Bestandtheil dieses Gesetzes bildenden Besoldungsordnung.

Artikel 2.

Den Beamten wird über die Verleihung der Besoldung und der Besoldungszulagen von Uns oder von einer hierzu von Uns ermächtigten Behörde eine Urkunde (Dekret) ertheilt.

Artikel 3.

Die Aemter werden bei der Bemessung der Besoldungen eingetheilt in solche:

a. mit festem Gehalt,
b. mit aufsteigendem Gehalt,
c. mit Höchstgehalt.

II. Aemter mit festem Gehalt.

Artikel 4.

Ein Beamter, dem ein Amt mit festem Gehalt verliehen wird, erhält den vollen Gehalt bei der Verleihung des Amtes.

III. Aemter mit aufsteigendem Gehalt.

Artikel 5.

Ein Beamter, dessen erste Anstellung in einem Amt mit aufsteigendem Gehalt erfolgt, erhält, unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 8 bis 11, den Gehalt der untersten Stufe.

Bei gewissenhafter Dienstführung rückt der Beamte, soweit nicht in der Besoldungsordnung ein Anderes bestimmt ist, in Fristen von je 3 Jahren (Aufrückungsfristen) in die höheren Stufen vor.

Die Aufrückungsfristen laufen von dem Beginne des Monats, in welchem der Gehalt verliehen worden ist.

Artikel 6.

Die nichtrichterlichen Beamten haben keinen Rechtsanspruch auf Besoldungszulagen. Bei mangelhafter Dienstführung bleibt es Uns oder der von Uns hierzu ermächtigten Behörde vorbehalten, die Zulagen ganz oder theilweise zu versagen oder in längeren Fristen oder nur in widerruflicher Weise eintreten zu lassen. In diesen Fällen wird das vorgesetzte Ministerium dem Beamten den Grund einer solchen Entschließung auf Antrag eröffnen.

Artikel 7.

Die Zeit, die ein Beamter in einem Amt mit aufsteigendem Gehalt zurückgelegt haben muß, um in eine höhere Gehaltsstufe aufrücken zu können (Besoldungsdienstalter), wird für jedes in der Besoldungsordnung unter einer besonderen Nummer aufgeführte Amt, unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 8 bis 11, 14 und 24 sowie der in der Besoldungsordnung bestimmten Ausnahmen, von dem Tage an gerechnet, mit welchem der Beamte in diesem Amt zur Anstellung gelangt.

Das Besoldungsdienstalter hat auf die Bestimmung des in anderen Beziehungen maßgebenden Dienstalters keinen Einfluß.

Artikel 8.

War ein Beamter, bevor seine erste Anstellung in einem Amt mit aufsteigendem Gehalt erfolgte, auf Anordnung oder mit Genehmigung eines Unserer Ministerien oder der sonst zuständigen Behörde gegen Remuneration oder Tagegelder bei einer Behörde dienstlich verwendet, so kann ihm die Zeit der Verwendung, bei gewissenhafter Dienstführung während derselben, auf sein Besoldungsdienstalter als Besoldungsvordienstzeit angerechnet werden.

Voraussetzungen der Anrechnung sind, daß der Beamte bereits drei Jahre vor der Verwendung die Fähigkeit zur Anstellung erlangt hatte und daß die Verwendung nach vollendetem 29. Lebensjahr stattgefunden hat.

Die einem Beamten hiernach in Anrechnung zu bringende Besoldungsvordienstzeit kann nicht mehr als sechs Jahre betragen.

Artikel 9.

Einem Beamten kann auch die Zeit als Besoldungsvordienstzeit ganz oder teilweise angerechnet werden, während welcher er:

a. im Dienste des Reiches oder eines anderen Staates, im Kommunal-, Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienst angestellt oder verwendet, oder

b. als Rechtsanwalt, Notar oder Hypothekenbewahrer thätig war.

Das Gleiche gilt für die Zeit, während welcher ein Beamter außerhalb des staatlichen Dienstes praktisch beschäftigt war, sofern die Beschäftigung von einem Unserer Ministerien als der beruflichen Ausbildung förderlich gestattet worden war oder nachträglich als dieser förderlich anerkannt wird.

Durch diese Einrechnung soll jedoch einem Beamten, der die für sein Amt vorgeschriebene Staatsprüfung im Großherzogthum bestanden hat, kein höheres Besoldungsdienstalter als solchen Beamten seiner Dienstklasse eingeräumt werden, welche vor oder mit ihm die Fähigkeit zur Anstellung erlangt haben.

Bei Anrechnung der Verwendungszeit nach Absatz 1a und 2 finden die Bestimmungen in Artikel 8 Absatz 2 und 3 entsprechende Anwendung.

Artikel 10.

Die Bestimmungen der Artikel 8 und 9 finden auf Aemter, deren Anfangsgehalt 4000 Mark übersteigt, keine Anwendung.

Artikel 11.

Das dem Beamten vorgesetzte Ministerium setzt die auf das Besoldungsdienstalter nach Maßgabe der Artikel 8 und 9 anzurechnende Besoldungsvordienstzeit endgiltig fest und ertheilt über seinen Beschluß dem Beamten eine Urkunde.

Die festgesetzte Besoldungsvordienstzeit gilt als Besoldungsdienstzeit.

Artikel 12.

Wird ein aus dem Staatsdienst ausgeschiedener Beamter wieder angestellt, so bleibt die Bestimmung seines Besoldungsdienstalters mit der in Artikel 9 Absatz 3 bezeichneten Einschränkung Uns oder der von Uns hierzu ermächtigten Behörde vorbehalten.

IV. Aemter mit Höchstgehalt.

Artikel 13.

Der Anfangsgehalt eines Beamten, dessen erste Anstellung in einem Amt mit Höchstgehalt erfolgt, wird nach den Umständen des einzelnen Falles bemessen.

Die Gewährung von Zulagen bleibt Uns oder der von Uns hierzu ermächtigten Behörde mit der Maßgabe vorbehalten, daß

a. die Aufrückungsfristen nicht weniger als drei Jahre betragen dürfen und

b. der Betrag einer Zulage 10 Prozent der als Höchstgehalt vorgesehenen Summe und 500 Mark nicht übersteigen darf.

Die Zusicherung bestimmter Zulagen und Aufrückungsfristen im Voraus ist, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 6, zulässig.

V. Versetzung in ein anderes Amt.

Artikel 14.

Bei der Versetzung in ein Amt mit aufsteigendem Gehalt wird der Beamte in die Stufe eingereiht, deren Besoldung seinem seitherigen Gehalt, einschließlich des dekretmäßigen Anschlags der pensionsfähigen Nebenbezüge, gleichkommt.

Ist eine solche Gehaltsstufe nicht vorhanden, so wird der Beamte in die Stufe eingereiht, deren Gehalt gegenüber der seitherigen Besoldung der nächsthöhere ist.

Mit der Einreihung in die Gehaltsstufe beginnt die Aufrückungsfrist. Auf diese wird im Falle des ersten Absatzes die Zeit, während welcher der Beamte den seitherigen Gehalt bezogen hatte, angerechnet, jedoch nicht über die Dauer einer Aufrückungsfrist des neuen Amtes; erscheint infolge dieser Anrechnung die Aufrückungsfrist der Stufe als abgelaufen, so wird der Beamte in die nächsthöhere Gehaltsstufe eingereiht. Im Falle des zweiten Absatzes findet eine solche Anrechnung nur statt, wenn der Unterschied

zwischen dem seitherigen und dem nächsthöheren Gehalt nicht mehr als fünf vom Hundert des seitherigen Gehalts und nicht mehr als 150 Mark beträgt.

Die Vorschriften der Artikel 6 und 16 bleiben unberührt.

Artikel 15.

Bei der Versetzung in ein Amt mit Höchstgehalt finden die Vorschriften des Artikels 13 entsprechende Anwendung.

VI. Besondere Bestimmungen für die richterlichen Beamten.

Artikel 16.

Die Richter haben, unbeschadet der Vorschriften der Artikel 11 und 12 des Gesetzes vom 31. Mai 1879, die Rechtsverhältnisse der Richter betreffend, einen Rechtsanspruch auf die für ihr Amt bestimmte Besoldung und auf ein ihrem Besoldungsdienstalter entsprechendes Vorrücken im Gehalt.

Insolange gegen einen Richter ein Disziplinarstrafverfahren oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung anhängig ist, bleibt das Vorrücken im Gehalt ausgesetzt. Führt das Verfahren zur Dienstentlassung, so findet eine Nachzahlung der zurückbehaltenen Besoldungszulage nicht statt.

VII. Anrechnung der Dienstwohnung auf die Besoldung.

Artikel 17.

Abgesehen von den in der Besoldungsordnung bestimmten Ausnahmen wird freie Dienstwohnung neben der Besoldung nicht mehr gewährt.

Der Werth der mit einem Amte verbundenen Dienstwohnung wird, sofern die Besoldungsordnung nicht in einzelnen Fällen ein Anderes bestimmt, veranschlagt:

a. innerhalb der Städte Darmstadt, Mainz, Gießen, Offenbach, Worms und Bingen mit 10 Prozent der Besoldung;
b. innerhalb aller anderen Orte, die Sitz eines Kreisamts oder Amtsgerichts sind, mit 7½ Prozent der Besoldung;
c. in den übrigen Gemeinden und Gemarkungen mit 5 Prozent der Besoldung.

Ist die Dienstwohnung eines Beamten zwar in der Gemarkung einer der unter a und b genannten Gemeinden, aber mehr als einen Kilometer vom Ortsbereich entfernt gelegen, so ist der unter c bestimmte Prozentsatz maßgebend. In Zweifelsfällen steht dem vorgesetzten Ministerium die endgiltige Entscheidung zu.

Für Aemter, bei denen die höchste erreichbare Besoldung 2000 Mark nicht übersteigt, ermäßigen sich die unter a, b und c bezeichneten Prozentsätze auf 5, 4 und 3 Prozent.

Ist mit einem Amt nach Anordnung des vorgesetzten Ministeriums Dienstwohnung verbunden, so haben sich die Inhaber eines solchen Amtes, einschließlich der Richter, einen den vorstehenden Bestimmungen entsprechenden Abzug an ihrer Besoldung gefallen zu lassen.

Digitized by Google

VIII. Verhältniß dieses Gesetzes zu den seitherigen gesetzlichen Bestimmungen über Gehalts- und Pensionsansprüche der Beamten.

Artikel 18.

Alle durch dieses Gesetz nicht abgeänderten gesetzlichen Bestimmungen über Gehalts- und Pensionsansprüche der Beamten bleiben in Kraft.

Als pensionsfähiges Diensteinkommen eines Beamten wird, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen im Hauptvoranschlag für die Staats-Einnahmen und -Ausgaben, die Besoldung desselben, einschließlich der pensionsfähigen Nebenbezüge, jedoch unter Ausschluß des Repräsentationsgehalts, angenommen.

Die in Artikel 8 des Gesetzes vom 27. November 1874, die Revision der Bestimmungen über Versetzung der Civilbeamten in den Ruhestand betreffend, festgesetzten Beträge werden von 6800 Mk. auf 8500 Mk. und von 10000 Mk. auf 12000 Mk. erhöht.

Artikel 19.

Bei der Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit eines Beamten, auf welchen das Gesetz vom 27. November 1874, die Revision der Bestimmungen über Versetzung der Civilbeamten in den Ruhestand betreffend, Anwendung findet, kann, vorbehaltlich weitergehender Ansprüche aus Artikel 3 des letzterwähnten Gesetzes, die in Artikel 9 Absatz 1 und 2 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichnete Vordienstzeit ganz oder theilweise in Anrechnung gebracht werden. Voraussetzung der Anrechnung ist, daß der Beamte bereits vor der Verwendung die Fähigkeit zur Anstellung erlangt hatte.

Die Entschließung über diese Anrechnung erfolgt endgiltig durch eine dem Beamten zuzufertigende Verfügung des vorgesetzten Ministeriums.

IX. Aufhebung der Beitragspflicht zum Civildiener-Wittwen-Institut.

Artikel 20.

Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge, welche auf Grund des Gesetzes vom 30. Juni 1886, das Civildiener-Wittwen-Institut betreffend, zu entrichten sind, werden, unbeschadet des an diese Verpflichtung geknüpften Anspruchs auf Wittwen- und Waisengeld, vom 1. April 1898 ab nicht mehr erhoben.

X. Verhältniß der in der Verwaltung der Hessisch-Preußischen Eisenbahn-Gemeinschaft angestellten Beamten.

Artikel 21.

Auf die in der Verwaltung der Hessisch-Preußischen Eisenbahn-Gemeinschaft angestellten Hessischen Beamten finden die Bestimmungen dieses Gesetzes mit Ausnahme des Artikels 20 keine Anwendung.

Digitized by Google

Im Falle der Versetzung eines in der Gemeinschaftsverwaltung angestellten Hessischen Beamten in ein Amt mit aufsteigendem Gehalt des engeren Hessischen Staatsdienstes wird dem Beamten diejenige Zeit, welche er in einem dem letzteren Amte gleichen oder von dem vorgesetzten Ministerium für gleichwerthig erklärten Amte der Gemeinschaftsverwaltung zugebracht hat, als Besoldungsdienstzeit in dem neuen Amte angerechnet und hiernach die Gehaltsstufe, in welche er einzureihen ist, bemessen. Eine Versetzung dieser Art mit Verkürzung in den seitherigen Gehaltsbezügen kann nur erfolgen, wenn der Beamte auf den seitherigen höheren Gehalt verzichtet.

XI. Uebergangsbestimmungen.

Artikel 22.

Für die Besoldungsverhältnisse der Beamten, die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits angestellt sind, gelten die besonderen Bestimmungen der Artikel 23 bis 29.

Artikel 23.

Ein Beamter, der ein Amt mit festem Gehalt bekleidet, erhält den vollen Gehalt dieses Amtes.

Artikel 24.

Bei Aemtern mit aufsteigendem Gehalt wird dem Beamten die Zeit als Besoldungsdienstalter in Anrechnung gebracht, welche er vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in seinem seitherigen Amte zugebracht hat. Nach dem Besoldungsdienstalter, bei dessen Festsetzung die Vorschriften der Artikel 8 bis 10 über die Besoldungsvordienstzeit entsprechende Anwendung finden können, bestimmt sich die Einreihung des Beamten in die Gehaltsstufe, sowie die Zeit des weiteren Vorrückens.

Bezieht der Beamte bereits einen Gehalt, der mehr beträgt, als der seinem Besoldungsdienstalter entsprechende Gehalt, so erhält er den Gehalt der gegenüber seiner seitherigen Besoldung nächsthöheren Stufe erst dann, wenn seit dem Tage, mit welchem der seitherige Gehalt dem Beamten verliehen worden ist, eine Zeit verstrichen ist, welche der Dauer einer Aufrückungsfrist mindestens gleichkommt, es sei denn, daß besondere Gründe der Billigkeit ein früheres Aufrücken rechtfertigen.

Artikel 25.

Der Beamte kann gegen die ihm bekannt zu gebende Festsetzung seines Besoldungsdienstalters innerhalb einer Ausschlußfrist von 4 Wochen bei dem vorgesetzten Ministerium Einwendung erheben, über welche dasselbe endgiltig entscheidet.

Artikel 26.

Einem Beamten, der ein Amt mit Höchstgehalt bekleidet, kann bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Zulage verliehen werden, die jedoch 10 Prozent der als Höchstgehalt vorgesehenen Summe und 500 Mark nicht übersteigen darf. Weitere Zulagen können nur nach Maßgabe der Vorschriften des Artikels 13 verliehen werden.

Artikel 27.

Steht dem Inhaber eines Amtes, für welches die Besoldungsordnung eine freie Dienstwohnung nicht vorsieht, bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein dekretmäßiger Anspruch auf freie Dienstwohnung oder auf pensionsfähige Wohnungsvergütung zu, so ist dieser Anspruch bei der Berechnung des seitherigen Gehalts in Ansatz zu bringen. Bei der Feststellung des Werths der freien Dienstwohnung finden die Vorschriften des Artikels 17 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die höchste für das betreffende Amt in der Besoldungsordnung vorgesehene Besoldung zu Grunde zu legen ist. Ist jedoch der seitherige Werthanschlag für die Dienstwohnung höher, so behält es hierbei sein Bewenden.

Ergibt sich bei der Berechnung des seitherigen Gehalts nach Absatz 1 ein Betrag, der hinter der Besoldung zurückbleibt, die dem Beamten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu verleihen wäre, so kann diese Verleihung nur stattfinden, wenn der Beamte seinen Anspruch auf freie Dienstwohnung oder auf Wohnungsvergütung aufgibt.

Artikel 28.

Nichtpensionsfähige Nebenbezüge, wie Wohnungsvergütungen, Lokalzulagen, Stellenzulagen ꝛc., die in der Besoldungsordnung für das betreffende Amt nicht mehr vorgesehen sind, werden insoweit und insolange außeretatsmäßig weitergewährt, als ihr Betrag keine Ausgleichung durch höheren Gehalt findet.

Beträgt die Miethe, die ein Beamter für eine ihm überlassene Dienstwohnung seither zu entrichten hatte, weniger als der nach Artikel 17 für die Ueberlassung der Wohnung an der Besoldung abzuziehende Betrag, so unterbleibt der Abzug insoweit und insolange, als er keine Ausgleichung durch höheren Gehalt findet.

Hatte der Beamte für eine ihm seither überlassene Dienstwohnung keine Miethe zu entrichten, so findet ein Abzug an der Besoldung nach Maßgabe des Artikel 17 nur insoweit statt, als er durch höheren Gehalt ausgeglichen wird.

Artikel 29.

Kein Beamter darf durch die Anwendung der Artikel 22 bis 28 eine Verkürzung in seinem seitherigen Gehalt, einschließlich des dekretmäßigen Anschlags der pensionsfähigen Nebenbezüge, erleiden.

Artikel 30.

Ist ein Beamter nach dem 31. März 1897 aus dem Dienst ausgeschieden, so wird der Gehalt, welcher ihm bei Geltung dieses Gesetzes zugestanden hätte, nachträglich bei Festsetzung des Ruhegehalts sowie des Wittwen- und Waisengeldes zu Grunde gelegt.

XII. Inkrafttreten und Ausführung des Gesetzes.

Artikel 31.

Den Beamten, welche am 1. April 1897 bereits im Amte waren oder später angestellt worden sind, sollen die Vortheile, die sich für sie in Betreff der Bemessung der Besoldung aus diesem Gesetz ergeben, von dem 1. April 1897 beziehungsweise dem Tag ihrer seitdem erfolgten Anstellung an gewährt werden.

Digitized by Google

Soweit die Gehalte der dermalen angestellten Beamten in Folge der neuen Berechnung verändert werden, bleibt diese Veränderung für das Rechnungsjahr 1897/98 ohne Einfluß auf die Bemessung der gesetzlichen Beiträge zur Civildiener-Wittwenkasse.

Die zu diesem Gesetz erforderlichen Ausführungsbestimmungen werden von Unserem Staatsministerium erlassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den . 1897.

Digitized by Google

Begründung des Gesetzentwurfs,

die Besoldungen der Staatsbeamten betreffend.

I. Theil.

Allgemeine Begründung.

A. Einleitung.

Die Regelung der Besoldungen der Staatsbeamten nach Dienstaltersstufen entspricht nicht nur einem Wunsche, der aus den Kreisen der Beamten seit einer Reihe von Jahren immer wieder laut geworden ist, sondern auch einem wiederholt, in den letzten Jahrzehnten stets dringlicher ausgesprochenen Verlangen der Landstände. Sowohl die Schwierigkeit, die Gehaltsverhältnisse der verschiedenen Beamtenklassen aller Dienstzweige und Rangstufen neu zu ordnen, als auch die Rücksicht auf die finanzielle Bedeutung der Maßnahme, haben es angezeigt erscheinen lassen, den rechten Zeitpunkt für den bedeutsamen Fortschritt abzuwarten.

Als einen Fortschritt wird man es wohl bezeichnen dürfen, wenn an Stelle des bisherigen Rechtszustandes, bei dem das Vorrücken des einzelnen Beamten im Gehalt von zufälligen Umständen, wie der Lebensdauer und Dienstfähigkeit der dienstälteren Beamten abhing, ein System tritt, welches dem Beamten bei gewissenhafter Erfüllung seiner Dienstpflicht eine gesicherte Aussicht eröffnet, in regelmäßigen Zeitabschnitten bestimmte Gehaltszulagen zu erlangen und in nicht zu weit vorgerücktem Dienst- und Lebensalter, zu einer Zeit, in der Stellung und Familie zumeist besonders hohe Aufwendungen erfordern, die höchste Gehaltsstufe zu erreichen.

Der Uebergang des im Großherzogthum gelegenen Bahnnetzes der Hessischen Ludwigsbahn-Gesellschaft in das Eigenthum des Hessischen Staates und die Vereinigung des Hessischen und Preußischen Eisenbahnbesitzes zu einer Betriebs- und Finanzgemeinschaft haben dem Hessischen Staate neue Einnahmequellen eröffnet, welche, trotz der voraussichtlich eintretenden Schwankungen in den Erträgnissen, eine sichere finanzielle Grundlage für die Durchführung der Reform der Beamtenbesoldungen bieten.

Unter diesen Umständen ließe sich eine Verschiebung der Reform umsoweniger rechtfertigen, als im Großherzogthum Baden das gleiche System schon seit nahezu 8 Jahren in Geltung steht und auch Preußen seit dem Etatsjahr 1892/93 dasselbe, mit den unteren Beamtenklassen zu den mittleren

und höheren aufsteigend, in den Etats der Jahre 1892/93, 1893/94 und 1897/98 durchgeführt hat. *)

Die Frage, ob ein schrittweises Vorgehen wie in Preußen oder die alsbaldige Einführung des Systems für alle Beamten sich mehr empfehle, dürfte in letzterem Sinne zu entscheiden sein. Mag es bei den großen in Preußen in Betracht kommenden Zahlen eine Nothwendigkeit gewesen sein, die Einführung auf mehrere Budgetperioden zu vertheilen, so hat das Beispiel Badens gezeigt, daß in kleineren Verhältnissen eine einheitliche gleichzeitige Durchführung sehr wohl zu ermöglichen ist. Ihr sollte, wo dies nach Lage der Verhältnisse thunlich erscheint, schon um deswillen der Vorzug gegeben werden, weil nur bei einheitlicher Durchführung der Reform die eingehende vergleichende Berücksichtigung der Dienstverhältnisse aller einzelnen Beamtenklassen möglich ist, welche allein zu einer befriedigenden Lösung der schwierigen Aufgabe einer Neuordnung der Gehaltsverhältnisse sämmtlicher Beamten führen kann. Von diesem Gesichtspunkte aus ist die vorliegende Besoldungsordnung als ein einheitliches Werk zu betrachten, dessen Theile einander wechselseitig bedingen und nur im Zusammenhang verstanden werden können.

B. Zur Besoldungsordnung.

Die neuen Gehalte, wie sie die Besoldungsordnung vorsieht, sind insofern schwer mit den in anderen Staaten gewährten Gehaltsbezügen in Vergleich zu ziehen, als nahezu in sämmtlichen deutschen Staaten außer Hessen dem Beamten neben dem Gehalt ein Anspruch auf Wohnungsgeld zusteht. Im Hinblick auf die Ergebnißlosigkeit der in früheren Landtagsperioden, namentlich auf dem siebenundzwanzigsten Landtage, über diesen Gegenstand geführten Verhandlungen ist davon Abstand genommen worden, die Gewährung von Wohnungsgeld in dem gegenwärtigen Zeitpunkt aufs Neue in Vorschlag zu bringen.

---

*) Preußen hat das Dienstaltersstufensystem bei Gelegenheit der Feststellung der Staatshaushaltsetats eingeführt, ohne daß im Gesetz- und Verordnungsblatt hiervon etwas zu ersehen wäre. Vielmehr findet sich das betreffende Material in den Anlagen zum jeweiligen Etat und zwar sind die Gehalte und Gehaltsstufen in einer „Nachweisung" zusammengestellt, der eine erläuternde „Denkschrift" beigefügt ist. Es kommen hier die folgenden 3 Denkschriften in Betracht:

a. Denkschrift, betr. die Regelung der Gehälter der etatsmäßigen Unterbeamten nach Dienstaltersstufen (Anlagen zum Staatshaushalts-Etat 1892/93, Bd. II Nr. 14 Beilage B. Finanzministerium).
b. Denkschrift, betr. die Regelung der Gehälter der etatsmäßigen mittleren Beamten und Kanzleibeamten nach Dienstaltersstufen, (Anlagen zum Staatshaushalts-Etat 1893/94 an gleicher Stelle).
c. Denkschrift, betr. die Fortführung der Besoldungsaufbesserung für die mittleren und höheren etatsmäßigen Beamten (Anlagen zum Staatshaushalts-Etat 1897/98 an gleicher Stelle).

Hierzu kommt das Gesetz, betr. die Regelung der Richtergehälter vom 31. Mai 1897 (Nr. 21 der Gesetz-Sammlung).

Bezüglich Badens sind folgende Gesetze zu vergleichen:

a. Beamtengesetz vom 24. Juli 1888, Seite 399 d. Gesetz- u. V.-Bl.
b. Gehaltsordnung „ „ „ „ „ 450 „ „ „ „
c. Gehaltstarif „ „ „ „ „ 461 „ „ „ „

ferner die Gesetze, die Ergänzung der Gehaltsordnung betr.,
vom 11. Juni 1890, (Gesetz- u. V.-Blatt S. 285) und
vom 28. Mai 1892. („ „ „ „ 259).

Gesetz, Nachtrag zur Gehaltsordnung vom 9. Juli 1894,
Gesetz- und V.-Blatt S. 303,
Gehaltstarif ebendaselbst S. 309.

Digitized by Google

Andere Nebenbezüge, wie freie Heizung, Beleuchtung, Localzulagen und Stellenzulagen werden allerdings auch für die Folge in besonderen Fällen nicht zu vermeiden sein und sind in der Besoldungsordnung an verschiedenen Stellen vorgesehen. Hier sei nur hingewiesen auf die Stellenzulage, welche nach der Besoldungsordnung (siehe Bemerkung zu C Nr. 5) dem dienstaufsichtführenden Amtsrichter gewährt werden soll. Mit dem Uebertritt in die Stelle eines dienstaufsichtführenden Richters ist für den richterlichen Beamten vielfach die Nothwendigkeit der Uebersiedelung nach ungünstiger gelegenen Orten oder theueren Städten verbunden. Da die Gesetzgebung eine Versetzung der Richter gegen ihren Willen nicht gestattet, so ist die Besetzung solcher Stellen mit Richtern, denen schon eine längere Erfahrung zur Seite steht, immer schwieriger geworden. Um diesem Uebelstande zu begegnen, ist entsprechend dem Vorgange Badens (vergleiche den badischen Gehaltstarif, Anmerkung 9 b zu Abtheilung D), die Gewährung von Stellenzulagen vorgesehen worden. Für diese Einrichtung spricht auch der Umstand, daß der dienstaufsichtführende Richter öfter wie andere Richter in die Lage kommt, zumal an Orten, wo er der einzige oder höchste Beamte ist, nach außen hin als Vertreter der staatlichen Autorität auftreten zu müssen. Was die Abstufung der Stellenzulagen anlangt, so wurde in Betracht gezogen, daß die dienstaufsichtführenden Richter in den Städten Darmstadt, Mainz und Gießen eine Dienstwohnung nicht haben, die übrigen dieselbe in Zukunft höher als bisher zu bezahlen haben werden.

Abgesehen von solchen besonderen Fällen soll der Beamte nach der Vorlage regelmäßig vom Staate lediglich seine Besoldung erhalten. Auch die in Artikel 17 des Gesetzentwurfs vorgesehene Neuregelung der Dienstwohnungsverhältnisse durch Anrechnung des Werthes der Dienstwohnung auf die Besoldung verfolgt den gleichen Zweck.

Obwohl der Gehalt sonach im Gegensatz zu anderen Staaten in der Regel das ganze Diensteinkommen des Beamten darstellt, war von vornherein auf die Erreichung der Höhe der Preußischen Gehaltssätze zu verzichten, um die finanziellen Kräfte des Landes nicht zu sehr in Anspruch zu nehmen. Andererseits ließ sich jedoch nicht verkennen, daß in zahlreichen Fällen die seitherigen Gehaltsbezüge der Beamten in Anbetracht des gesunkenen Geldwerthes und der gesteigerten Anforderungen des täglichen Lebens selbst bescheidenen Ansprüchen nicht mehr genügen. Nach eingehender Prüfung der Frage, inwieweit die seitherigen Gehalte dem Bedarf und der dienstlichen Stellung der einzelnen Beamtenklassen, sowie den Verhältnissen des Landes entsprechen, ist da, wo es geboten schien, eine angemessene Erhöhung der Besoldungen vorgesehen worden.

In dem seitherigen Besoldungssystem, wie es sich mit der Zeit entwickelt hat, finden sich manche hergebrachte Verschiedenheiten in den Gehaltsverhältnissen, deren sachlicher Grund nicht immer erkennbar ist. Es ist wohl der schwierigste Punkt einer Besoldungsreform, die rechte Mitte innezuhalten zwischen einer zu weit gehenden Ausgleichung und einer zu weit gehenden Erhaltung hergebrachter Gehaltsunterschiede. Das Bestreben nach völliger Beseitigung jedes Unterschieds im Gehalt zwischen Beamten von ähnlicher Stellung und Vorbildung kann nicht als berechtigt anerkannt werden. Für die Bemessung der Gehalte der einzelnen Dienstklassen können nur die staatlichen Interessen, insbesondere die Rücksicht auf die besondere Bedeutung des Amtes und die äußere Stellung

des Beamten maßgebend sein; eine verschiedene innere Bewerthung der einzelnen Berufskreise ist hierin nicht enthalten. Gleichwohl ist auf Bildung größerer Gruppen von Beamten mit gleichen Gehaltssätzen und Gehaltsstufen Bedacht genommmen worden, wofür die Besoldungsordnung zahlreiche Beispiele bietet. Es darf in dieser Beziehung unter Anderem verwiesen werden auf:

1) Besoldungsordnung B Nr. 10, C Nr. 6 und D. Nr. 8, in 21 Dienstjahren von 2800 zu 5800 Mk. aufsteigend
2) Besoldungsordnung A Nr. 9, B und D Nr. 16, C Nr. 7, in 21 Dienstjahren von 2000 zu 4000 Mk. aufsteigend,
3) Besoldungsordnung A Nr. 15, B Nr. 33, C Nr. 18, D Nr. 32, in 12 Dienstjahren von 1500 zu 1700 Mk. aufsteigend.

Es erübrigt noch kurz auf die Frage einzugehen, wie die Besoldungsordnung die Aufrückungsfristen und die Gesammtdauer der Aufrückungszeit bis zur Erreichung des höchsten Gehalts bemessen hat. Was die Dauer der einzelnen Aufrückungsfristen betrifft, so hat der Entwurf, im Gegensatz zu Baden, das ebenso wie es verschiedene Arten von Zulagen (Anfangszulagen, ordentliche Zulagen) so auch Zulagefristen von ganz verschiedener Dauer kennt, entsprechend dem Preußischen Vorgang eine dreijährige Aufrückungsfrist als Regel angenommen. Die Ausnahmen hiervon sind in der Besoldungsordnung nicht zahlreich (siehe Besoldungsordnung B Nr. 39 bis 42 und 44, woselbst vier- und fünfjährige Aufrückungsfristen vorkommen). Die wichtigste Ausnahme ist die vierjährige Aufrückungsfrist der Professoren an den Hochschulen, entsprechend dem Preußischen Muster.

Besonderes Gewicht war ferner auf eine richtige Bestimmung der bis zur Erreichung der obersten Gehaltsstufe erforderlichen Zeit zu legen. Der Badische Gehaltstarif weist in dieser Beziehung die größten Verschiedenheiten auf; im Allgemeinen wird die oberste Gehaltsstufe verhältnißmäßig früh erreicht, zumeist in weniger als zwanzig Dienstjahren. Ebenso bieten die Preußischen Gehaltsnachweisungen in dieser Beziehung ein buntes Bild. Für die Unterbeamten ist indessen in der ersten der in der Anmerkung auf Seite 2 erwähnten Denkschriften „der Zeitraum, in welchem der Höchstgehalt der betreffenden Gehaltsklasse erreicht werden soll, auf 21 Jahre festgesetzt“. Hierzu bemerkt die Denkschrift Seite 28 „ein solcher Zeitraum erscheint auch an sich angemessen, indem danach die Unterbeamten, da sie der Regel nach in der ersten Hälfte der dreißiger Lebensjahre zur ersten etatsmäßigen Anstellung gelangen, etwa in der Mitte der fünfziger Lebensjahre das Höchstgehalt erreichen werden.“

Diesen Grundsatz hat die Besoldungsordnung angenommen und für die meisten Anfangsstellen des höheren Staatsdienstes auch streng durchgeführt, z. B. für die Amtsrichter und Landrichter, academischen Lehrer, Kreisärzte, Oberförster, wogegen bei den höheren Stellen, z. B. denen der Räthe der Ministerien, der Oberlandesgerichtsräthe, der Direktoren der Landgerichte, der Kreisräthe, ebenso wie bei den meisten Stellen des Subalterndienstes ein kürzerer Zeitraum — 12 bis 15 Jahre bis zur Erreichung der obersten Gehaltsstufe — aus dem übereinstimmenden Grunde festzusetzen war, weil die Anstellung in diesen Aemtern zumeist in einem späteren Lebensalter zu erfolgen pflegt.

Digitized by Google

C. Zum Gesetzentwurf, die Besoldungen der Staatsbeamten betreffend.

Die Neuordnung des ganzen Besoldungssystems greift zu tief in die bestehenden Verhältnisse ein, als daß die Regelung durch ein besonderes Gesetz zu vermeiden gewesen wäre. Diese konnte sich indessen, da ein Bedürfniß zu einer weitergehenden Aenderung der meist durch neuere Gesetze in befriedigender Weise geordneten Dienstverhältnisse der Beamten nicht vorliegt, auf die durch die Einführung des Systems der Dienstaltersstufen erforderlich gewordene Ergänzung und theilweise Abänderung einiger dermalen geltenden Bestimmungen beschränken; daneben war nur auf die Aufhebung der Beitragspflicht zum Civildiener-Wittwen-Institut, sowie auf die Verbesserung weniger Bestimmungen über die Bemessung der Ruhegehalte und die Berechnung der für die Pension in Betracht kommenden Dienstzeit Bedacht zu nehmen.

Die Regelung der Gehalte nach Dienstaltersstufen ist in der Hessischen Gesetzgebung seither nur hinsichtlich der Gehalte der Volksschullehrer und zwar im Jahre 1872 erfolgt. Für die staatlichen Beamten besteht noch das System der Gehaltsklassen, bei welchem, entsprechend dem Artikel 11 des Gesetzes vom 14. Juni 1879, betreffend die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Staats, die Zahl der Stellen und die Stellengehalte, sei es im Budget selbst, sei es in den an die Stände gelangenden Anlagen zum Hauptvoranschlag, mit der Maßgabe genau bestimmt sind, daß bei der Verausgabung der so festgesetzten Besoldungsfonds weder die vorgesehene Gesammtsumme der Gehalte, noch die vorgesehene Anzahl der Stellen, noch das Gehaltsmaximum überschritten, noch unter das festgesetzte Gehaltsminimum heruntergegangen werden darf. Die Beamten sind sonach in bestimmte Gehaltsklassen eingetheilt und der Eintritt in eine höhere Klasse setzt das Freiwerden einer Stelle in derselben voraus.

Im Gegensatz zu dem jetzigen System der Gehaltsklassen, bei dem die Zahl der Stelleninhaber der einzelnen Klassen bestimmt, der Zeitpunkt des Aufrückens unbestimmt ist, sind nach der Vorlage bei den Aemtern mit aufsteigendem Gehalt — diese sind es allein, für welche die Grundsätze des Dienstaltersstufensystems Geltung haben sollen — nicht blos die einzelnen Gehaltsstufen genau durch die Besoldungsordnung bemessen, sondern es ist auch die Zeit im Voraus bestimmt, die der Beamte in jeder einzelnen Gehaltsstufe zu verbleiben hat. Die gegenwärtig feststehende Zahl der zu einer bestimmten Besoldungsklasse gehörenden Beamten wird also künftig größeren oder kleineren Schwankungen unterliegen; im Laufe längerer Zeitabschnitte wird bisweilen die Zahl der in den höheren Gehaltsstufen befindlichen, bisweilen die Zahl der in den unteren Gehaltsstufen befindlichen Beamten überwiegen. Bei der großen Zahl staatlicher Stellen werden diese unvermeidlichen Schwankungen indessen wohl unter sich ihren Ausgleich finden; jedenfalls kann durch eine sorgfältige Berücksichtigung der Dienstaltersverhältnisse der Beamten bei Aufstellung des Budgets etwaigen hieraus entspringenden Nachtheilen begegnet werden.

Eine Besonderheit des Dienstaltersstufensystems der Vorlage bildet die Berücksichtigung von Vordienstzeit bei der Bestimmung des Anfangsgehalts des in einem Amt mit aufsteigendem Gehalt zur ersten staatlichen Anstellung gelangenden Beamten (vergleiche Artikel 8 bis 10 des

Gesetzentwurfs). Die hier vorgesehenen Ausnahmen von dem Grundsatz, daß der Gehalt der untersten Stufe regelmäßig bei der ersten Anstellung den Anfangsgehalt zu bilden habe, stehen jedoch mit den Grundgedanken des Entwurfs, der an Stelle der seitherigen zufälligen Ungleichheiten der Besoldungsverhältnisse möglichst sichere, gleichmäßige Zustände setzen will, in Einklang und sind nicht ohne Vorgang in der seitherigen Gesetzgebung.

Wenn es oben als Ziel bei Einführung des Systems der Dienstaltersstufen bezeichnet wurde, die überwiegende Zahl der Beamten thunlichst Mitte der fünfziger Lebensjahre in die oberste Gehaltsstufe gelangen zu lassen, so liegt es auf der Hand, daß hierbei der Zeitpunkt der Anstellung wesentlich in Betracht kommt. Da aber auch künftig dieser Zeitpunkt, weil von dem jeweiligen Freiwerden eines Amtes abhängig, bald später, bald früher eintreten kann, so wird die Erreichung des bezeichneten Zieles durch eine späte Anstellung häufig in Frage gestellt. Ganz vermeiden wird sich dies auch für die Folge nicht lassen, ja es wäre vom Standpunkte des staatlichen Interesses aus vielleicht nicht einmal zu wünschen; denn die Verschlechterung der Aussicht auf Anstellung wirkt mit der Zeit dem übermäßigen Andrang zu einzelnen überfüllten Dienstzweigen entgegen. Andererseits empfiehlt es sich, insoweit eine solche Gefahr nicht vorliegt, Bestimmungen zu treffen, die es ermöglichen, bei der Bemessung des ersten Gehalts die Zeit innerhalb gewisser Grenzen zu berücksichtigen, die ein Beamter vor dem zufälligen Zeitpunkt der ersten Anstellung im staatlichen Dienst oder in einer Weise zugebracht hat, die dem staatlichen Dienst mittelbar zu gut kommt. Es liegt hierzu um so mehr Veranlassung vor, als der seither in der Natur der Sache gelegene Ausgleich des längeren Wartens auf die Anstellung durch schnelleres Vorrücken im Gehalt in späteren Zeitabschnitten gerade durch das neue System unmöglich gemacht wird.

Läßt man die in der Preußischen Gesetzgebung vereinzelt vorkommenden, die Vordienstzeit berücksichtigenden Bestimmungen,*) weil noch der grundsätzlichen Regelung entbehrend, hier außer Betracht, so ist um so mehr auf die Hessischen Gesetze vom 9. März 1878 und 11. April 1896, betreffend die Gehalte der Volksschullehrer, zu verweisen, welche übereinstimmend vorschreiben, daß die Dienstzeit vom Tage der ersten dienstlichen Verwendung nach der Schlußprüfung gerechnet wird.

Der Grundsatz der Anrechnung einer Vordienstzeit auf das Besoldungsdienstalter ist also für die Gehaltsverhältnisse der Hessischen Volksschullehrer bereits seit dem Jahre 1879 in weiterem Umfange durchgeführt, als der Gesetzentwurf dies für die staatlichen Beamten in Vorschlag bringt, indem er die Anrechnung wenigstens der

---

*) Man vergleiche die in der Bemerkung auf Seite 2 angeführte Denkschrift, betreffend die Regelung der Gehälter der etatsmäßigen mittleren Beamten und Kanzleibeamten nach Dienstaltersstufen: Seite 25 vom vorletzten Absatz an, sowie Seite 26.

Ferner in der sich an diese Denkschrift anschließenden Nachweisung, betreffend die Regelung der Gehälter der etatsmäßigen mittleren Beamten nach Dienstaltersstufen, die Bemerkungen auf Seite 33 bei Klasse 7, Seite 47 bei Klasse 34 und 36, Seite 53 bei Klasse 45.

Ferner in der Nachweisung, betreffend die Regelung der Gehälter der etatsmäßigen Kanzleibeamten rc. nach Dienstaltersstufen, die Bemerkungen auf Seite 59 bei Klasse 3 und Seite 61 bei Klasse 4.

Digitized by Google

nach dem 29. Lebensjahr im staatlichen Dienst vor der Anstellung verbrachten Zeit unter bestimmten Voraussetzungen in beschränktem Umfang ermöglichen will.

Die gesteigerten Anforderungen an die Ausbildung der Beamten, sowie die Erfüllung der Militärdienstpflicht bringen es mit sich, daß ein Beamter in der Regel nicht vor zurückgelegtem sechsundzwanzigsten Lebensjahre die Fähigkeit zur Anstellung erlangt. Von ausnahmsweise günstigen Verhältnissen abgesehen, wird der anstellungsfähige Beamte dann noch zwei bis drei Jahre auf staatliche Verwendung zu warten haben. Insoweit tritt eine Verschiedenheit in der Laufbahn der einzelnen Beamten regelmäßig nicht ein; es liegt daher kein Anlaß vor, eine Vordienstzeit etwa schon von der Erlangung der Fähigkeit zur Anstellung an in Anrechnung zu bringen.

Größere Verschiedenheiten entstehen erst dann, wenn der eine Beamte etwa nach drei Jahren, also im dreißigsten Lebensjahre zur Anstellung kommt, während ein anderer in einem staatlichen Dienstzweig, der zufällig grade besonders ungünstige Aussichten bietet, vielleicht sechs Jahre länger auf die Anstellung warten muß. Es ist ersichtlich, daß hierdurch große Ungleichheiten in den Gehaltsverhältnissen von Beamten, welche die Besoldungsordnung gleichstellen will, eintreten; so kann z. B. der im dreißigsten Lebensjahre angestellte Kreisamtmann schon die dritte oder vierte Gehaltsstufe erreicht haben, bis der den Lebensjahren nach gleichalterige Oberförster eine Anstellung in der untersten Stufe findet.

Diesem Uebelstande wollen die Bestimmungen über die Besoldungsvordienstzeit wenigstens in beschränktem Umfange begegnen. Unter den in Artikel 8 des Gesetzentwurfs bezeichneten Voraussetzungen sollen von der Zeit der Verwendung im Dienste des Staates höchstens sechs Jahre auf das Dienstalter zur Anrechnung kommen können. Weiter zu gehen, fordert und gestattet das staatliche Interesse nicht. Sind die Aussichten eines Dienstzweiges so ungünstig, daß auch Mitte der dreißiger Lebensjahre die Anstellung noch in weitem Felde liegt, so soll der Zudrang zum Staatsdienst nicht durch die Aussicht, schon mit der Anstellung den Gehalt einer hohen Stufe erlangen zu können, unnatürlich gesteigert werden.

Bezüglich der übrigen selteneren Fälle, in denen die Anrechnung einer Vordienstzeit vorgesehen ist, darf auf die Erläuterungen zu Artikel 9 des Gesetzentwurfs verwiesen werden.

Besondere Erwähnung verdienen ihrer praktischen Wichtigkeit wegen hier noch die Uebergangsbestimmungen.

Da die Beamten künftig ihrem Dienstalter entsprechend besoldet werden sollen, zur Zeit aber das Dienstalter für die Höhe der Gehalte nicht ausschlaggebend ist, so sind verschiedene Wege für die Ueberleitung in die neuen Besoldungsverhältnisse denkbar. Man kann entweder den seitherigen Gehalt des Beamten als Ausgangspunkt nehmen oder man kann das Dienstalter des Beamten ermitteln und ihn in die hiernach sich ergebende Gehaltsstufe einreihen.

Der letzte Weg dürfte den Vorzug verdienen. Für die Einreihung nach dem Dienstalter sprechen hauptsächlich drei Gründe: sie bringt am raschesten die Reform zur Durchführung; sie gleicht die Stockungen aus, die bei dem seitherigen System das Aufrücken in die höheren Gehaltsklassen häufig verzögerten, was um so wünschenswerther ist, als künftig ein solcher Ausgleich in Folge der festen Bemessung der Aufrückungsfristen nicht mehr

möglich wäre; sie verhindert endlich, daß nach dem Inkrafttreten des Gesetzes neu zur Anstellung gelangende Beamte in Folge der Anrechnung von Besoldungsvordienstzeit ältere Beamte im Gehalt überholen.

Bei der ausnahmslosen Durchführung des Grundsatzes der Einreihung nach dem Dienstalter könnte indessen einem Beamten, der bereits einen höheren als den seinem Dienstalter entsprechenden Gehalt bezieht, leicht viele Jahre hindurch jede Aussicht auf Gehaltszulage abgeschnitten bleiben. Einer solchen, auch im dienstlichen Interesse unerwünschten Folge sucht der Entwurf dadurch vorzubeugen, daß er ausnahmsweise nicht das Dienstalter, sondern den seitherigen Gehalt über die Einreihung und das weitere Vorrücken entscheiden läßt. Das Nähere hierüber wird bei Artikel 24 des Entwurfs zu erörtern sein. Im Uebrigen ist bei der Gestaltung der Uebergangsbestimmungen besonderes Gewicht darauf gelegt worden, daß die Einführung des Dienstaltersystems keinem Beamten eine Schädigung bringt.

Digitized by Google

II. Theil.

Besondere Begründung.

Zu Artikel 1.

Artikel 1 bringt die Zusammengehörigkeit der Besoldungsordnung und des vorliegenden Gesetzentwurfs zum Ausdruck. Dies ist nothwendig, weil die Besoldungsordnung, obwohl sie einen Theil des Gesetzes bildet, doch äußerlich davon getrennt erscheint.

Der Gesetzentwurf enthält die allgemeinen Bestimmungen über die Regelung der Besoldungsverhältnisse; in der Besoldungsordnung sind die Gehalte der einzelnen Beamtenklassen unter Festsetzung der Dienstaltersstufen zusammengestellt.

Die Bemerkungen in der Besoldungsordnung, welche nicht bloße Erläuterungen sind, sondern gesetzliche Geltung, wie jeder andere Theil der Vorlage beanspruchen, dienen insbesondere dazu, die in einzelnen Fällen nothwendigen Ausnahmen von den in dem Gesetzentwurf aufgestellten allgemeinen Regeln zu bestimmen.

Zu Artikel 2.

Wie die Verleihung des Amtes ein Ausfluß der landesherrlichen Regierungsgewalt ist, so bleibt auch die Verleihung der Besoldung und der Besoldungszulagen dem Landesherrn vorbehalten. Auch nach dem System der Dienstaltersstufen tritt die Gehaltserhöhung nicht mit dem Ablauf bestimmter Zeitabschnitte ohne Weiteres ein, sondern sie erfordert, wie seither, eine förmliche Verleihung durch Dekret. An die Stelle des landesherrlichen Dekrets kann auch künftig ein auf Grund landesherrlicher Ermächtigung ertheiltes Dekret treten.

Zu Artikel 3.

Von den hier aufgeführten Aemtern sind die unter a und c bezeichneten dem geltenden Beamtenrecht nicht fremd. Eine Reihe von Staatsstellen war seither schon mit festem, unveränderlichem Gehalt ausgestattet, z. B. das Amt der Präsidenten des Oberlandesgerichts und der Oberrechnungskammer. Dem Begriff der Aemter mit Höchstgehalt entsprechen ebenfalls zahlreiche Aemter, bei denen seither schon nur der zulässige Höchstgehalt gesetzlich bestimmt, dagegen die Bemessung des Anfangsgehalts, sowie die Festsetzung des Zeitpunktes und der Höhe der einzelnen Gehaltszulagen der Regierung anheimgestellt war.

Nur die Aemter mit aufsteigendem Gehalt stellen gegenüber dem seitherigen Besoldungssystem eine Neuerung dar. (Vergleiche Begründung, Theil I Seite 5.)

Zu Artikel 4.

Die Besoldungsordnung hat bei nur wenigen, besonders wichtigen Aemtern einen festen Gehalt, auf den die Dauer der Amtsführung ohne Einfluß bleibt, vorgesehen. Die Bedeutung des Amtes und die Sicherung der vollen Unabhängigkeit des Inhabers erfordern in diesen Fällen, daß ein der Amtsstellung angemessener Gehalt zugleich mit der Uebertragung des Amtes verliehen wird.

Digitized by Google

Zu Artikel 5.

In Absatz 1 ist der Grundsatz ausgesprochen, daß bei der ersten Anstellung eines Beamten im staatlichen Dienst, sofern dieselbe in einem Amt mit aufsteigendem Gehalt erfolgt, der in der Besoldungsordnung für das Amt vorgesehene Gehalt der untersten Stufe stets den Anfangsgehalt zu bilden hat, unter den nicht herabgegangen werden darf. Ausnahmsweise läßt der Gesetzentwurf die Verleihung eines höheren Anfangsgehaltes dann zu, wenn die in den Artikeln 8 bis 11 der Vorlage bestimmten Voraussetzungen für die Anrechnung einer Besoldungsvordienstzeit gegeben sind. (Vergleiche Begründung Theil I Seite 5 bis 7.)

Wie nach Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 1896, die Gehalte der Volksschullehrer betreffend, hat das Aufrücken in höhere Gehaltsstufen „gewissenhafte Dienstführung" zur Voraussetzung.

Die Einführung bestimmter Aufrückungstermine dient zur Vereinfachung des Rechnungswesens; der jeweilige Monatsbeginn erschien als der hierfür geeignetste Zeitpunkt. Unter dem Monat, in dem der Gehalt verliehen worden ist, wird der Monat verstanden, in welchen der Tag fällt, von dem an die Gehaltsverleihung nach dem Dekret in Wirksamkeit tritt.

Zu Artikel 6.

Der Wortlaut dieses Artikels lehnt sich an § 2 Absatz 2 der Badischen Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888 an. Im Uebrigen darf auf die Begründung zu Artikel 2 verwiesen werden.

Artikel 6 gilt nur für nichtrichterliche Beamte; für die Richter enthält Artikel 16 die erforderlichen besonderen Bestimmungen.

Zu Artikel 7.

Das Dienstalter, welches dem System der Dienstaltersstufen den Namen gegeben hat, deckt sich begrifflich nicht mit dem, was in anderen Gesetzen, z. B. in Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Mai 1879, die Rechtsverhältnisse der Richter betreffend, unter Dienstalter verstanden wird. Auch die Dienstzeit im Sinne der Pensionsgesetze ist in anderer Weise zu berechnen. Es schien erforderlich, diese begriffliche Verschiedenheit erkennbar zu machen und zugleich zum Ausdruck zu bringen, daß die Bestimmung eines Dienstalters im Sinne der Vorlage nur für die Besoldungsverhältnisse maßgebend ist. Aus diesem Grunde hat der Entwurf die Bezeichnung „Besoldungsdienstalter" aus dem Preußischen Gesetz vom 31. Mai 1897, betreffend die Regelung der Richtergehälter, übernommen und den § 2 Absatz 4 desselben Gesetzes in Absatz 2 des vorliegenden Artikels wörtlich wiederholt.

Die in Absatz 1 gegebene Begriffsbestimmung bezeichnet das Besoldungsdienstalter als die Zeit, die ein Beamter in einem Amt mit aufsteigendem Gehalt zurückgelegt haben muß, um in eine höhere Gehaltsstufe aufrücken zu können. So setzt z. B. bei dreijährigen Aufrückungsfristen, entsprechend Artikel 5 Absatz 2 der Vorlage, der Eintritt in die dritte Gehaltsstufe eine sechsjährige, der Eintritt in die fünfte Gehaltsstufe eine zwölfjährige Dienstzeit in dem betreffenden Amte voraus.

Abgesehen von den besonderen Fällen der Anrechnung der Vordienstzeit, der Versetzung in ein anderes Amt und

der Ueberführung in die neuen Gehaltssätze bei dem Inkrafttreten des Gesetzes, wird das Besoldungsdienstalter für jedes in der Besoldungsordnung unter einer besonderen Nummer aufgeführte Amt besonders und zwar von dem Tage an gerechnet, mit welchem der Beamte in diesem Amt zur Anstellung gelangt ist.

Die Besoldungsordnung führt verschiedene Aemter unter derselben Nummer auf, wenn die Gehaltssätze, die Zahl der Gehaltsstufen und die Dauer der Aufrückungsfristen die gleichen sind, sodaß ein Wechsel zwischen mehreren unter derselben Nummer vereinigten Aemtern für die Berechnung des Besoldungsdienstalters ganz außer Betracht bleiben kann; so würde beispielsweise ein Kreisamtmann, der drei Jahre in dieser Stellung, drei Jahre als Vereinigungskommissär und drei Jahre als Ministerialsekretär angestellt war, ein Besoldungsdienstalter von neun Jahren besitzen, da alle diese Aemter unter B Nr. 10 in der Besoldungsordnung vereinigt sind.

Von dem Grundsatz, daß nur die Zeit als Besoldungsdienstalter angerechnet wird, die ein Beamter in einem mit besonderer Nummer aufgeführten Amt zugebracht hat, macht die Besoldungsordnung einzelne Ausnahmen. Es gibt Fälle, in denen Aemter, obwohl ihre Gehaltssätze und Gehaltsstufen verschieden bemessen sind, doch unter einander in einem Zusammenhang stehen, der es gebietet, daß die Zeit, während welcher ein Beamter das eine Amt bekleidet hat, der in einem anderen Amt zugebrachten Zeit völlig gleichgestellt wird. Dies gilt z. B. für das Verhältniß der unter verschiedenen Nummern in der Besoldungsordnung aufgeführten Beamten der Staatsanwaltschaft und des Richterstandes. In der Besoldungsordnung findet sich deshalb bei C Nr. 6 die Bemerkung:

„Tritt ein Beamter aus einer der unter Nr. 6 aufgeführten Stellen in die Stelle eines Landrichters oder Amtsrichters (Nr. 5) über, so wird er in die Gehaltsstufe des neuen Amtes eingereiht, die dem auf der seitherigen Stelle erreichten Besoldungsdienstalter entspricht."

Aehnliche Fälle finden sich in der Besoldungsordnung unter B Nr. 15, D Nr. 7, 9, 18.

Abgesehen von den vorstehend erörterten Fällen beginnt beim Eintritt in Aemter mit anders bemessenen Gehalten und Gehaltsstufen eine neue Berechnung des Besoldungsdienstalters, für welche die in dem seitherigen Amt verbrachte Zeit nur in Folge der in Artikel 14 und 15 enthaltenen Bestimmungen über die Versetzung in ein anderes Amt unter Umständen in Betracht zu kommen hat.

Zu Artikel 8.

Zur Begründung wird auf das in Theil I Seite 5 bis 7 Gesagte Bezug genommen und hier nur noch Folgendes bemerkt: Das geltende Recht hat die der Anstellung vorausgehende, im staatlichen Dienst verbrachte Zeit seither nur bei der Pensionsberechnung in Betracht gezogen und zwar auf Grund des Gesetzes vom 27. November 1874, betreffend die Revision der Bestimmungen über Versetzung der Civilbeamten in den Ruhestand. An den Wortlaut des Artikels 3 Absatz 2 Ziffer 1 des genannten Gesetzes lehnt sich der Absatz 1 des vorliegenden Artikels an.

In den Absätzen 2 und 3 werden die nothwendigen Beschränkungen der Anrechnung vorgesehen. Es soll hiernach nur die nach Vollendung des 29. Lebensjahres stattgehabte Verwendung in Betracht kommen und auch diese nur unter der Voraussetzung, daß der Verwendete bereits

Digitized by Google

3 Jahre vor der Verwendung die Fähigkeit zur Anstellung, und zwar für das Amt, in welchem seine Anstellung erfolgt, erlangt hatte. Wäre nur das zurückgelegte 29. Lebensjahr Voraussetzung, so läge darin unter Umständen eine unbillige Bevorzugung von Personen, die verhältnißmäßig spät die Fähigkeit zur Anstellung erlangt haben.

Die Anrechnung der Besoldungsvordienstzeit hat gewissenhafte Dienstführung zur Voraussetzung und steht in allen Fällen, wie die Anstellung selbst, im Ermessen der Regierung.

Von der Verwendungszeit, die den erforderlichen Voraussetzungen entspricht, können nie mehr als sechs Jahre auf das Besoldungsdienstalter in Anrechnung kommen. (Vergleiche Theil I der Begründung Seite 7.)

Zu Artikel 9.

Während in Artikel 8 die Bestimmung des Anfangsgehalts für Beamte in Frage steht, welche, wie das die Regel bildet, bereits vor der Anstellung ihre Kräfte dem staatlichen Dienste gewidmet haben, betrifft der vorliegende Artikel eine Reihe von selteneren, aber nicht unwichtigen Fällen, für welche im staatlichen Interesse die Möglichkeit gegeben sein muß, die Zeit in Anrechnung zu bringen, die ein Beamter vor seinem Eintritt in den Staatsdienst in der Ausübung seines Berufs, wenn auch nicht im Dienste des Hessischen Staates, verbracht hat.

Hierher gehören zunächst die Fälle der Berufung aus auswärtigem Staatsdienst. Es liegt hier nahe, die in auswärtiger Anstellung verbrachte Zeit der Anstellung im diesseitigen Dienste gleich zu achten. Hieran reiht sich folgerichtig die gleiche Behandlung der im Dienst einer Gemeinde, Kirche oder Schule, sowie schließlich der in anwaltlicher Thätigkeit zugebrachten Zeit.

Bliebe die Möglichkeit der Anrechnung einer Vordienstzeit auf die vorerörterten Fälle beschränkt, so könnte eine außerhalb des öffentlichen Dienstes verbrachte Zeit obgleich sie der beruflichen Ausbildung des Beamten vielleicht in besonderem Maße förderlich gewesen ist, niemals Berücksichtigung finden. Es läßt sich aber nicht absehen, weshalb z. B. bei der Anstellung von Architekten die Zeit, welche im Dienste bedeutender privater Bauunternehmer, oder bei der Anstellung von Forstbeamten die Zeit, welche im standesherrlichen Forstdienste verbracht worden ist, ganz außer Betracht bleiben soll, obwohl die dort erworbenen Kenntnisse dem staatlichen Dienste nicht minder zu gut kommen, wie in den in Absatz 1 bezeichneten Fällen. Es rechtfertigt dies die Bestimmung im Absatz 2. Zu beachten ist, daß nach Absatz 4 die in Absatz 2 bezeichnete Beschäftigungszeit der Verwendungszeit gleichgeachtet wird. Für die letztere müssen zur Vermeidung von Unbilligkeiten die Bestimmungen des Artikels 8 Absatz 2 und 3 entsprechende Anwendung finden.

In den übrigen Fällen des vorliegenden Artikels hätten die in Artikel 8 gezogenen Schranken, namentlich die Begrenzung der Anrechnung auf sechs Dienstjahre, keinen Sinn. So wird sich z. B. ein älterer, aus dem Kirchen- oder Schuldienst zum Amt eines Kreisschulinspektors berufener Beamte unter Umständen nicht mit dem Gehalt der drittuntersten Stufe zu begnügen brauchen, sondern eine weitergehende Berücksichtigung seiner seitherigen Dienstzeit zu fordern berechtigt sein. Es muß daher die Möglichkeit gegeben sein, einem gerechtfertigten Verlangen dieser Art zu entsprechen.

Digitized by Google

Absatz 3, dessen Wortlaut sich an Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1891, betreffend die Ergänzung des Gesetzes wegen Revision der Bestimmungen über Versetzung der Civilbeamten in den Ruhestand, vom 27. November 1874, anschließt, trifft Fürsorge, daß eine Berufung nicht zu unbilliger Bevorzugung im Dienstalter und Gehalt vor anderen Beamten der gleichen Dienstklasse führt.

Inwieweit die Bestimmungen dieses Artikels für die Pensionsverhältnisse in Betracht kommen, ist aus Artikel 19 der Vorlage und der dazu gegebenen Begründung zu entnehmen.

Zu Artikel 10.

Die Anrechnung der Besoldungsvordienstzeit gemäß Artikel 8 und 9 kann nur bei der ersten Anstellung eines Beamten im staatlichen Dienst und nur bei der Anstellung in einem Amt mit aufsteigendem Gehalt stattfinden.

Wie in Theil I Seite 7 der Begründung näher dargelegt worden ist, soll die Berücksichtigung der Besoldungsvordienstzeit dazu dienen, das Mißverhältniß einigermaßen zu mildern, welches entsteht, wenn ein Beamter erst nach langjähriger Verwendungszeit oder nach längerer Beschäftigung in anderen Stellungen in ein Staatsamt mit gering bemessenem Anfangsgehalt eintritt. Erfolgt der Eintritt ausnahmsweise in ein Amt mit höherem Anfangsgehalt, so besteht das Bedürfniß eines Ausgleichs nicht in gleichem Maße; der vorliegende Artikel setzt deshalb für die Anwendbarkeit der Artikel 8 und 9 eine Grenze, die sich auch aus finanziellen Rücksichten empfiehlt.

Zu Artikel 11.

Für die bei der Bemessung der Ruhegehalte in Anrechnung kommende, der Anstellung vorausgehende Zeit ist die Bezeichnung Vordienstzeit üblich geworden. Um anzudeuten, daß die Vordienstzeit im Sinne der Vorlage zunächst nur für die Besoldungsverhältnisse in Betracht kommt, wird sie Besoldungsvordienstzeit genannt. (Vergleiche auch Absatz 1 der Begründung zu Artikel 7.)

Die Anrechnung der Besoldungsvordienstzeit hat zur Folge, daß der Beamte bei der Anstellung alsbald in die sich durch diese Anrechnung ergebende Gehaltsstufe, welche hiernach z. B. die zweite oder dritte sein kann, eingereiht wird, und daß auch der Zeitpunkt seines Vorrückens in die weiteren Besoldungsstufen sich nach dem auf diese Weise ermittelten Besoldungsdienstalter bestimmt. Der Entwurf drückt dies in den Worten aus: Die Besoldungsvordienstzeit gilt als Besoldungsdienstzeit.

Zu Artikel 12.

Bei der Verschiedenheit der Gründe, die das Ausscheiden eines Beamten aus dem Staatsdienst im Wege der Pensionirung oder der Entlassung und seinen späteren Wiedereintritt in den Dienst, soweit ein solcher gesetzlich zulässig, veranlassen können, erschien es nicht angängig, über das in solchen Fällen dem wiederanzustellenden Beamten beizulegende Dienstalter andere allgemein gültige Regeln aufzustellen, als es hier durch Verweisung auf Artikel 9 Absatz 3 geschehen ist.

Im Uebrigen war die landesherrliche, beziehungsweise die mit landesherrlicher Ermächtigung ergehende Entschließung von Fall zu Fall vorzubehalten.

Digitized by Google

Zu Artikel 13.

Als Aemter mit Höchstgehalt führt die Besoldungsordnung einige Aemter auf, bei denen die strenge Durchführung des Systems der Dienstaltersstufen dem staatlichen Interesse vielfach zuwiderlaufen würde. Die Nothwendigkeit, einen gesetzlich bestimmten Anfangsgehalt zu gewähren, sowie die Unmöglichkeit, diesen zu überschreiten, würde den Kreis der bei Besetzung eines solchen Amtes in Betracht kommenden Personen erheblich beschränken. Bei Aemtern, deren Eigenart die Besetzung schwierig und einen öfteren Wechsel der Amtsinhaber besonders unerwünscht macht — man denke z. B. an die Stellen der Direktoren der Irrenanstalten des Landes — muß zum Zwecke der Gewinnung und Erhaltung geeigneter Kräfte Gewicht darauf gelegt werden, daß sowohl hinsichtlich der Bestimmung des Anfangsgehaltes als auch betreffs der Bewilligung von Zulagen ein größerer Spielraum gewährt wird. Hinsichtlich der Zulagen zieht indessen Absatz 2 unter a und b dem freien Ermessen bestimmte Schranken.

Insoweit nach Absatz 2 die Gewährung von Zulagen statthaft ist, empfiehlt es sich aus den im Vorstehenden dargelegten Gründen, auch die Zusicherung bestimmter Zulagen und Aufrückungsfristen im Voraus zuzulassen. Die Verweisung auf Artikel 6 besagt, daß auch bei Zusicherungen dieser Art gewissenhafte Dienstführung die nothwendige Voraussetzung der Zulagebewilligung bleibt.

Zu Artikel 14.

Nach Artikel 16 der Dienstpragmatik kann mit der Versetzung eines Beamten eine Zurücksetzung desselben in seinem Gehalt nicht verbunden werden. Diese Bestimmung bleibt unverändert in Geltung; sie bildet den leitenden Gedanken des vorliegenden Artikels.

Da der Beamte an seiner seitherigen Besoldung nichts verlieren darf, so muß er, wenn eine seinem Gehalt entsprechende Stufe nicht vorhanden ist, im Falle der Versetzung den Gehalt der nächsthöheren Stufe erhalten. Darin kann für den Beamten bisweilen ein Vortheil, bisweilen ein Nachtheil liegen. Mit der Ernennung zum Oberlandesgerichtsrath wird z. B. ein Landgerichtsrath, der sich schon seit 2¾ Jahren in der 7. Gehaltsstufe von 5700 Mk. befand, den nächsthöheren Gehalt von 5800 Mk. erhalten; würde er nun auf der Gehaltsstufe von 5800 Mk. während einer vollen Aufrückungsfrist festgehalten, so könnte er einen Gehalt von 6300 Mk. erst nach drei Jahren erlangen; wäre er dagegen Landgerichtsrath geblieben, so hätte er schon nach einem Vierteljahre die Gehaltsstufe von 6200 Mk. erreicht; er würde somit eine Schädigung von 1100 Mk. erleiden. Die Vorlage hat derartige Folgen der Versetzung durch die Bestimmungen des Absatzes 3 abzuschwächen gesucht, wonach bei kleinen Gehaltsunterschieden, die weder 150 Mk. noch 5 % des seitherigen Gehalts übersteigen, die in Folge der Versetzung erreichte neue Besoldungsstufe als dem seitherigen Gehalt des Beamten gleichstehend erachtet und die auf dem seitherigen Gehaltssatz verbrachte Dienstzeit bis zur vollen Dauer einer Aufrückungsfrist in Anrechnung gebracht werden soll.

Zu Artikel 15.

Während in Artikel 13 der Fall vorgesehen war, daß die erste staatliche Anstellung eines Beamten in einem Amt mit Höchstgehalt erfolgt, wird hier der Fall ge-

Digitized by Google

regelt, daß der Beamte von einem andern Staatsamt in ein Amt mit Höchstgehalt versetzt wird. Die Grundsätze sind auch hier die gleichen, wie in Artikel 13, doch bleibt zu beachten, daß mit Rücksicht auf Artikel 16 der Dienstpragmatik dem Beamten in dem neuen Amt kein geringerer als sein bisheriger Gehalt als Anfangsgehalt gegeben werden darf. Die Verweisung auf Artikel 13 besagt ferner, daß für die beim Uebertritt dem Beamten etwa zu gewährende Zulage die Beschränkungen des Artikels 13 Absatz 2 b zu beachten sind.

Zu Artikel 16.

Artikel 16 steht im Gegensatz zu Artikel 6 der Vorlage, welcher nur auf nichtrichterliche Beamte Anwendung findet, während der Richter nach geltendem Recht (vergleiche § 7 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877, Art. 5 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 3. September 1878 und Art. 4 des Gesetzes vom 31. Mai 1879, die Rechtsverhältnisse der Richter betreffend), einen Rechtsanspruch auf Gehalt und Gehaltszulagen hat. Artikel 16 bringt dies zum Ausdruck.

Die Fassung des ersten Absatzes lehnt sich an § 130 Ziffer 2 des Badischen Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 an; die Hervorhebung der weiter geltenden Vorschriften der Artikel 11 und 12 des Gesetzes vom 31. Mai 1879 erschien geboten, weil dort die Entziehung der Berechtigung zum Vorrücken und die Entziehung des Vorrückens selbst als Disziplinarstrafmittel aufgeführt sind. Zu beachten ist, daß die Verleihung von Gehalten und Gehaltszulagen künftig nicht mehr „innerhalb eines Besoldungsetats“ im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 des Gesetzes, die Ausführung des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes betreffend, sondern auf Grund der Bestimmungen dieser Vorlage erfolgt. Nach dem zweiten Absatze dieses Artikels 5 sollen die für die Bestimmung des Dienstalters maßgebenden Grundsätze durch Gesetz festgesetzt werden. Das Gesetz, auf welches hiermit verwiesen wird, ist künftig hinsichtlich des für die Besoldungsverhältnisse in Betracht kommenden Dienstalters selbstverständlich nicht mehr der Artikel 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Richter, sondern der vorliegende Gesetzentwurf. Im Uebrigen bleibt aber der Artikel 4 des Richtergesetzes in voller Geltung, so z. B. in allen Fällen, in denen nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes dem Dienstalter eines Richters eine Bedeutung zukommt. (Vergleiche Artikel 7 Absatz 2 der Vorlage.)

Der Absatz 2 des Artikels 16 entspricht inhaltlich dem Artikel 57 des Gesetzes vom 31. Mai 1879, die Rechtsverhältnisse der Richter betreffend.

Zu Artikel 17.

Das Bestreben der Besoldungsordnung, sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichheiten in den Besoldungsverhältnissen auszugleichen, würde nur unvollkommen erreicht, wenn auch ferner neben dem Gehalt, wie dies seither in zahlreichen Fällen geschah, eine Dienstwohnung unentgeltlich oder gegen sehr verschieden bemessene Miethe gewährt würde.

Da Verhältnisse mannigfachster Art zur Errichtung von Dienstwohnungen geführt haben, diese auch im dienstlichen Interesse häufig nicht zu entbehren sind, hat der

Entwurf einheitliche Grundsätze für die Bewerthung der Dienstwohnungen aufgestellt. Artikel 17 bestimmt deshalb zunächst, daß freie Dienstwohnung, von den wenigen in der Besoldungsordnung bestimmten Ausnahmen abgesehen, künftig nicht mehr gewährt wird. Für die Uebergangszeit enthalten die Artikel 27 und 28 die erforderlichen besonderen Bestimmungen.

Der Werth der Dienstwohnung soll künftig, soweit nicht die Besoldungsordnung ein Anderes bestimmt (vergleiche Besoldungsordnung D Seite 48 Anmerkung 1.), nicht im Einzelfall zu einem festen Satze veranschlagt, sondern der Verschiedenheit des Wohnorts und der Höhe des jeweiligen Gehalts des Amtsinhabers entsprechend abgestuft werden. Diese Abstufung wird in Absatz 2 dadurch erreicht, daß für die Dienstwohnung bestimmte Prozente des Gehalts in Anspruch genommen, diese Prozentsätze aber je nach dem Ort, an dem sich die Wohnung befindet, verschieden bemessen werden.

Es sind Fälle denkbar, in denen sich eine Dienstwohnung zwar in der Gemarkung einer der unter a und b bezeichneten Orte, aber in einer Lage befindet, die den Zusammenhang mit den übrigen Wohnplätzen fast ausschließt, sodaß die für den betreffenden Ort im Allgemeinen maßgebende Veranschlagung der Wohnungswerthe auf eine solche Dienstwohnung offenbar nicht zutrifft. Die Bestimmung des dritten Absatzes sucht diesem Umstand Rechnung zu tragen.

Weitere Ermäßigungen des sich nach den vorstehend erörterten Bestimmungen ergebenden Werthanschlags bestimmt der Absatz 4 im Interesse der unteren Beamtenklassen.

Wird einem Beamten ein Amt verliehen, für welches eine Dienstwohnung vorgesehen ist, oder wird später eine solche Wohnung für das betreffende Amt geschaffen, so kann es nicht von dem Belieben des Beamten abhängen, ob er die Wohnung benützen will. Das finanzielle wie das dienstliche Interesse erfordern vielmehr, daß die Wohnung ihrem Zwecke gemäß verwendet und für ihre Benutzung von dem Beamten eine entsprechende Vergütung geleistet wird. Der Absatz 5 ordnet deshalb an, daß in den bezeichneten Fällen die Beamten, einschließlich der Richter, sich den Abzug der entsprechenden Vergütung von ihrer Besoldung gefallen lassen müssen.

Da bei der Bemessung der Besoldungen in der Besoldungsordnung die bestehenden Dienstwohnungsverhältnisse thunlichst in Betracht gezogen worden sind, so bringt diese Neuordnung zahlreichen Beamten den Vortheil, daß ihnen, ohne daß sie eine Einbuße gegenüber ihren seitherigen Bezügen erleiden, künftig der Werth ihrer Dienstwohnung als pensionsfähiger Gehalt angerechnet wird.

Zu Artikel 18.

Wie bereits bemerkt (vergleiche Theil I Seite 5), hat man es möglichst vermieden, in die bestehende Gesetzgebung über die Dienstverhältnisse der Beamten einzugreifen. Das seitherige Beamtenrecht, abgesehen von den Besoldungsverhältnissen, bleibt nahezu unverändert. Es schien jedoch geboten, ausdrücklich zu bestimmen, daß die volle Besoldung, einschließlich der pensionsfähigen Nebenbezüge, dagegen unter Ausschluß des Repräsentationsgehaltes, pensionsfähig ist. Die wenigen Fälle, in denen wirkliche Repräsentationsgehalte gegeben werden, sind in der Besoldungsordnung aufgeführt; für die in Artikel 8 des Gesetzes vom 27. November 1874 ausgesprochene Rechtsvermuthung,

wonach bei allen Gehaltszulagen angenommen werden soll, daß der Theil des Gehalts, welcher die Summe von 6800 Mk. übersteige, als Repräsentationsgehalt gegeben sei, liegt sonach eigentlich kein Anlaß mehr vor. Die Vorlage hat sich indessen darauf beschränkt, dem seit 1874 erheblich gesunkenen Geldwerth einigermaßen Rechnung zu tragen und einen gewissen Einklang mit den in dieser Vorlage bestimmten Gehaltssätzen herzustellen.

Zu Artikel 19.

Das Gesetz vom 27. November 1874, die Revision der Bestimmungen über Versetzung der Civilbeamten in den Ruhestand betreffend, enthält bereits den Grundsatz, daß bei Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit die der staatlichen Anstellung vorausgehende, im Dienste des Reiches oder eines anderen Staats, sowie im Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienst verbrachte Zeit anzurechnen ist oder angerechnet werden kann (vergleiche Artikel 3 und 6 des angeführten Gesetzes).

Das Gesetz vom 18. Juli 1891 hat die Einrechnung der Zeit, während welcher ein Beamter als Rechtsanwalt oder Notar thätig war, ermöglicht. Nachdem Artikel 9 des Entwurfs bei der Bestimmung des für die Besoldungsverhältnisse maßgebenden Dienstalters die Anrechnung der Vordienstzeit in etwas weiterem Umfange gestattet hat, war es geboten, das seitherige Recht bezüglich der Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit dem Artikel 9 entsprechend zu ergänzen.

Zu beachten ist, daß, wie eine Vergleichung des Artikels 9 Absatz 4 mit dem Schlußsatze des Artikels 19 Absatz 1 ergibt, die Voraussetzungen für die Anrechnung einer Verwendungszeit bei dem pensionsfähigen Dienstalter nicht die gleichen sind, wie bei dem Besoldungsdienstalter. Für die Pensionsverhältnisse ist nur die vorgängige Erlangung der Fähigkeit zur Anstellung Voraussetzung der Zulässigkeit der Anrechnung; für die Besoldungsverhältnisse kommen die weiteren einschränkenden Bestimmungen der Absätze 2 und 3 des Artikels 8 in Betracht. Diese Verschiedenheit entspricht indessen genau dem Unterschied, der zwischen der Berücksichtigung der Verwendungszeit gemäß Artikel 8 der Vorlage und Artikel 3 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes vom 27. November 1874 besteht. Die Gründe für die einschränkenden Bestimmungen des Artikels 8 sind in den Erläuterungen zu dem genannten Artikel, sowie in Theil I der Begründung Seite 7 ausführlicher dargelegt.

Zu Artikel 20.

Die Fassung lehnt sich an die des Artikels I des Reichsgesetzes vom 5. März 1888, betreffend den Erlaß der Wittwen- und Waisengeldbeiträge von Angehörigen der Reichs-Civilverwaltung, des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, an.

Es erschien umsomehr geboten, dem Vorgange des Reichs und Preußens zu folgen und die Beseitigung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge vorzusehen, als die im Hessisch-Preußischen Gemeinschaftsdienst angestellten Hessischen Staatseisenbahnbeamten, auf welche das Gesetz vom 26. März 1897, die Ruhegehaltsverhältnisse und die Versorgung der Hinterbliebenen 2c. betreffend, Anwendung findet, von dieser Beitragspflicht bereits befreit sind. Auch wird sich die Maßnahme voraussichtlich ohne Ueberschreitung des für die Besoldungsreform in den Hauptvoranschlag der gegenwärtigen Finanzperiode eingestellten Betrags zur Ausführung bringen lassen.

Digitized by Google

Zu Artikel 21.

Nach Artikel 15 Ziffer 7 des Staatsvertrags zwischen Hessen und Preußen über die gemeinschaftliche Verwaltung des beiderseitigen Eisenbahnbesitzes vom 23. Juni 1896 hat die Gewährung von Gehältern und sonstigen Dienstgeldern an die Hessischen Beamten der Gemeinschaftsverwaltung nach Preußischen Grundsätzen zu erfolgen. Daraus folgt, daß die Bestimmungen dieses Entwurfs und der Besoldungsordnung auf die betreffenden Hessischen Beamten keine Anwendung finden können, so lange sie der Gemeinschaftsverwaltung angehören, und daß für den Fall des Rücktritts in den engeren Hessischen Staatsdienst besondere Bestimmungen sowohl hinsichtlich des Besoldungsdienstalters als, in Anbetracht der meist höheren Preußischen Gehaltssätze, hinsichtlich der zu gewährenden Besoldung erforderlich sind.

Da nach Artikel 16 Ziffer 2 des vorerwähnten Staatsvertrags und nach Artikel 44 des Gesetzes vom 21. März 1897, die Ruhegehaltsverhältnisse ꝛc. betreffend, ein Verbleiben der in die Eisenbahn-Gemeinschaft übertretenden Beamten in dem Hessischen Civildiener-Wittwen-Institut nicht ausgeschlossen ist, mußte die in Artikel 20 vorgesehene Aufhebung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge auch diesen Beamten zu gut kommen.

Zu Artikel 22.

Die Fassung lehnt sich an die des Artikels 1 des Entwurfs an und bringt dadurch zum Ausdruck, daß, wie für die Besoldungsverhältnisse der Beamten im Allgemeinen die Bestimmungen des Entwurfes, so für die Ordnung der Besoldungsverhältnisse der beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits angestellten Beamten daneben noch die besonderen Vorschriften der Artikel 23 bis 29 Geltung haben sollen.

Zu Artikel 23.

Der in Artikel 3 des Entwurfs gegebenen Eintheilung der Aemter entsprechend und an die dort gegewählte Reihenfolge sich anschließend, enthalten die Artikel 23 bis 26 die Vorschriften, nach denen sich die Einreihung der bereits angestellten Beamten, deren Aemter nach den Bestimmungen der Besoldungsordnung künftig den Aemtern mit festem Gehalt, aufsteigendem Gehalt oder Höchstgehalt zuzuzählen sind, beim Inkrafttreten des Gesetzes vollzieht.

Die Bestimmung des Artikels 23 entspricht inhaltlich dem Artikel 4 der Vorlage. Nach Artikel 29 kann die Verleihung des neuen, der Besoldungsordnung entsprechenden Gehalts übrigens niemals eine Verkürzung des Beamten in seinen seitherigen Gehaltsbezügen zur Folge haben.

Zu Artikel 24.

Wie bereits in der allgemeinen Begründung Seite 7 und 8 dargelegt worden ist, sind die Beamten, welche beim Inkrafttreten des Gesetzes in einem Amte, das die Besoldungsordnung zu den Aemtern mit aufsteigendem Gehalt zählt, angestellt sind, in die ihrem Besoldungsdienstalter entsprechende Gehaltsstufe einzureihen. Von diesem regelmäßigen Falle handelt Absatz 1 des vorliegenden Artikels. Die Einreihung nach dem Besoldungsdienstalter ist deshalb schwierig, weil dieser Begriff dem seitherigen Beamtenrecht fremd ist. Indessen macht die Nothwendigkeit, einem

bereits angestellten Beamten im Vergleich zu einem erst nach der Einführung des Gesetzes zur Anstellung gelangenden ein höheres Dienstalter beizulegen und dabei die Verschiedenheit der Dauer der dem Staate geleisteten Dienste gebührend zu berücksichtigen, die Bestimmung erforderlich, daß die Zeit, die ein Beamter vor dem Inkrafttreten des Gesetzes in seinem Amt, sofern dieses nach der Besoldungsordnung zu den Aemtern mit aufsteigendem Gehalt gehört, zugebracht hat, für die Bemessung des Dienstalters gerade so maßgebend sein soll, als wenn dieses Gesetz schon zur Zeit der Anstellung des Beamten in Geltung gewesen wäre.

Das Besoldungsdienstalter der bereits angestellten Beamten wird demgemäß genau nach denselben Grundsätzen festgesetzt, die nach der Vorlage künftig hierfür maßgebend sein sollen; es sind also namentlich die Bestimmungen des Artikels 7 auch hier anwendbar. Daraus ergibt sich u. a., daß als in dem „seitherigen Amt" zugebrachte Dienstzeit auch die Zeit zu gelten hat, während welcher ein Beamter in einem Amt angestellt war, das die Besoldungsordnung mit dem seitherigen Amt unter gleicher Nummer aufführt. Nicht minder ist aber auch die Zeit einzurechnen, welche der Beamte in einem anderen Amte zugebracht hat, sofern in der Besoldungsordnung besonders bemerkt ist, daß die in diesem anderen Amte zurückgelegte Dienstzeit der Zeit gleichzustellen sei, welche in dem Amte zurückgelegt worden ist, das der Beamte bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bekleidet. (Vergleiche hierzu den Absatz 5 der Begründung zu Artikel 7.)

Während die Anwendbarkeit des Artikels 7 als selbstverständlich im vorliegenden Artikel keinen besonderen Ausdruck gefunden hat, war es erforderlich, hervorzuheben, daß die in Artikel 8 bis 10 der Vorlage enthaltenen Bestimmungen über Besoldungsvordienstzeit bei der Bemessung des Besoldungsdienstalters der beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits angestellten Beamten zur Anwendung gebracht werden können.

Das auf diese Art ermittelte Besoldungsdienstalter ist für die Einreihung des Beamten in die entsprechende Gehaltsstufe maßgebend. Hiernach erfolgt auch das weitere Aufrücken im Gehalt, ohne daß dabei in Frage kommt, ob der Beamte den gleichen oder einen geringeren Gehalt seither bezogen hat, wann er in seinen seitherigen Gehaltsbezug eingetreten ist und ob die seinem Besoldungsdienstalter entsprechende Gehaltsbestimmung mit einer neuen Gehaltsverleihung für ihn verbunden war oder nicht.

Eine Ausnahme bildet lediglich der in Absatz 2 geregelte Fall, daß der Beamte einen höheren Gehalt, als er ihm bei einer seinem Dienstalter entsprechenden Einreihung in die Gehaltsstufen nach der Besoldungsordnung zukommen würde, seither bereits bezogen hat. Da gemäß Artikel 29 eine Gehaltsverkürzung nicht stattfinden darf, so ist es erforderlich, hier, ähnlich wie bei den Bestimmungen des Artikels 14 über die Versetzung in ein anderes Amt, einen anderen Ausgangspunkt für die Einreihung des Beamten in die Gehaltsstufe und für die Bestimmung des Zeitpunkts des weiteren Vorrückens zu wählen. Diesen Ausgangspunkt kann hier wie dort nur der bereits verliehene Gehalt und der Zeitpunkt seiner Verleihung bilden. Der Entwurf erkennt deshalb das Bestehende einfach an und gestattet, da das Dienstalter zur Bestimmung dieses Zeitpunkts im vorliegenden Falle nicht verwerthbar ist,

ein weiteres Aufrücken, sobald nach dem Zeitpunkt der Verleihung des seitherigen Gehalts eine Zeit abgelaufen ist, die der Dauer der für das betreffende Amt maßgebenden Aufrückungsfrist mindestens gleichkommt.

Zu Artikel 25.

Die Bestimmungen des Artikels 24 erfordern die Feststellung des Besoldungsdienstalters eines jeden Beamten, der sich beim Inkrafttreten des Gesetzes in einem Amte befindet, das nach der Besoldungsordnung zu den Aemtern mit aufsteigendem Gehalt zu rechnen ist, und zwar wird dieselbe sowohl in den Fällen des Absatzes 1 wie des Absatzes 2 des erwähnten Artikels zu erfolgen haben.

Es versteht sich von selbst, daß diese Feststellung thunlichst bald nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zu geschehen haben wird; doch erschien es nicht rathsam, einen bestimmten Zeitpunkt hierfür im Gesetz selbst zu bezeichnen. Wie Artikel 11 der Vorlage eine endgiltige, alle späteren Beschwerden und Einwendungen ausschließende Feststellung des Besoldungsdienstalters der neu zur Anstellung gelangenden Beamten vorsieht, so beabsichtigt Artikel 25 eine definitive Bestimmung des Besoldungsdienstalters der bei dem Inkrafttreten des Gesetzes bereits angestellten Beamten herbeizuführen. Die Frist von 4 Wochen, welche mit dem Zeitpunkt der Behändigung des die Festsetzung des Besoldungsdienstalters enthaltenden Beschlusses an den einzelnen Beamten beginnt, bietet dem Beamten Gelegenheit, etwaige Einwendungen gegen die Festsetzung zur Geltung zu bringen; der Ausschluß späterer Beschwerden fördert die rasche Durchführung der Uebergangsbestimmungen.

Auf Grund des Artikels 31 der Vorlage wird das Staatsministerium in der Lage sein, bezüglich der Festsetzung des Besoldungsdienstalters die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen, um eine einheitliche Anwendung der dem Gesetz entsprechenden Grundsätze in allen Zweigen der Staatsverwaltung sicher zu stellen.

Zu Artikel 26.

Die Anrechnung der seitherigen Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter wird in den Fällen des Artikels 24 Absatz 1 mitunter zu Gehaltserhöhungen führen. Die Beamten, welche sich beim Inkrafttreten des Gesetzes in einem Amte befinden, das die Besoldungsordnung zu den Aemtern mit Höchstgehalt rechnet, wären demgegenüber möglicher Weise im Nachtheil, wenn ihnen nicht beim Inkrafttreten des Gesetzes, ohne Rücksicht darauf, ob seit der letzten Gehaltsverleihung eine Aufrückungsfrist verstrichen ist oder nicht, eine Zulage gewährt werden könnte. Der Artikel 26 gestattet deshalb in dieser Beziehung eine Ausnahme von Artikel 13.

Zu Artikel 27 bis 29.

Wie in Artikel 14 bei den Bestimmungen über Versetzung, war auch hier davon auszugehen, daß die beim Inkrafttreten des Entwurfs bereits angestellten Beamten in ihrem seitherigen Gehalt, einschließlich des dekretmäßigen Anschlags der pensionsfähigen Nebenbezüge, nicht verkürzt werden dürfen. Während bei Artikel 14 dieser Grundsatz im Hinblick auf Artikel 16 der Dienstpragmatik keiner ausdrücklichen Hervorhebung bedurfte, schien es bei den Uebergangsbestimmungen nothwendig, auszusprechen, daß auch nicht einmal vorübergehend ein Beamter in seinem seitherigen dekretmäßigen Einkommen verkürzt werden darf.

Digitized by Google

Die Artikel 27 und 28 enthalten im Wesentlichen Folgerungen aus der Vorschrift des Artikels 29. Insoweit sie Dienstwohnungsverhältnisse betreffen, war ihre besondere Regelung namentlich im Hinblick auf die Bestimmungen des Artikels 17 der Vorlage geboten.

Zu Artikel 30 und 31.

Es empfiehlt sich aus praktischen Gründen, das Gesetz gleichzeitig mit dem Beginn einer neuen Finanzperiode in Wirksamkeit treten zu lassen. Da die nächste Finanzperiode erst am 1. April 1900 beginnt, mußte der Anfang der gegenwärtigen Finanzperiode umsomehr als der geeignete Zeitpunkt für die Einführung der Besoldungsreform erachtet werden, als das Budget für dieselbe noch nicht verabschiedet ist.

Mit Rücksicht darauf, daß die laufende Finanzperiode schon am 1. April 1897 begonnen hat, ist es allerdings erforderlich, für die Bemessung der Gehalte und Pensionen sowie des Wittwen- und Waisengeldes dem Gesetz bis zu dem genannten Zeitpunkt rückwirkende Kraft beizulegen. Bedenken stehen der Durchführung dieser Maßnahmen nicht entgegen. Sie wird wesentlich erleichtert durch die Bestimmung in Absatz 2 des Artikels 31, welcher die Umrechnung der für das Jahr 1897/98 zur Civildiener-Wittwenkasse geleisteten Beiträge erspart, die in Folge der Verlegung der Wirksamkeit des Gesetzes auf den 1. April 1897 an und für sich erforderlich wäre.

Anlage zur Beilage Nr. 192.

Besoldungs-Ordnung

für die

Großherzoglichen Staatsbeamten.

Digitized by Google

A. Staatsministerium

(einschließlich der unter Kapitel 14: „Landstände" aufgeführten Besoldungen).

Digitized by Google

Nr.	Gehaltssätze künftig Mark	Gehaltssätze nach dem Hauptvoranschlag für 1897—1900 Mark	Etats- Kap.	Tit.	Zahl.	Der Beamten Dienststellung.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt. Jahre.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
						A. Staatsministerium.	
						a) Feste Gehalte.	
1	12000	10350	15	1	3	Ministerialvorstände (Minister, Ministerialpräsidenten, Ministerialdirectoren).	
2	10000	10000	16	—	1	Gesandter in Berlin.	
3	9500	7850	18	1	1	Präsident der Ober-Rechnungskammer.	

Digitized by Google

Die Beamten sollen beziehen in der										**Bemerkungen.**
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Stufe										
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
9.										10.
										Der Staatsminister bezieht 12000 M. Repräsentationsgehalt, außerdem freie Wohnung. Die beiden anderen Ministerialvorstände beziehen je 2000 M. Repräsentationsgehalt.
										14500 M. Repräsentationsgehalt.

Nr.	Gehaltssätze künftig Mark	nach dem Hauptvoranschlag für 1897—1900 Mark	Etats- Kap.	Tit.	Der Beamten Zahl.	Dienststellung.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt. Jahre.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
						A. Staatsministerium.	
						b) Aufsteigende Gehalte.	
4	7500—9500 8500	6850—8850 7850	15	2	1	Rath des Ministeriums (Geheimer Staatsrath, Ministerialrath)	12
5	5800—7200 6500	5350—6350 5850	18	1	4	Räthe der Ober-Rechnungskammer	12
6	5800—6600 6200	bis 5750	20	1	1	Director des Haus- und Staats-Archivs	12
7	2800—5800 4300	2725—5350 4038	15	2	1	Ministerialsecretär im Staatsministerium	21
	„	bis 4300	18	1	1	Erster Secretär der Ober-Rechnungskammer	„
	„	bis 5000	20	1	1	Haus- und Staats-Archivar	„
8	2800—4900 3850	bis 3565	18	1	1	Zweiter Secretär der Ober-Rechnungskammer	21
9	2000—4000 3000	1870—3565 2722	18	{ 2 3	47	Revisoren und Probatoren der Ober-Rechnungskammer	21
10	3200—3800 3500	3145—3565 3355	15	2	1	Kanzlei-Inspector des Staatsministeriums	9

Digitized by Google

Die Beamten sollen beziehen in der										Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Stufe										
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
9.										10.
7500	8000	8500	9000	9500						
5800	6200	6500	6900	7200						
5800	6000	6200	6400	6600						
2800	3200	3600	4100	4500	5000	5400	5800			
"	"	"	"	"	"	"	"			
"	"	"	"	"	"	"	"			
2800	3100	3400	3700	4000	4300	4600	4900			
2000	2300	2600	2900	3100	3400	3700	4000			
3200	3400	3600	3800							

Nr.	Gehaltssätze künftig Mark	Gehaltssätze nach dem Hauptvoranschlag für 1897—1900 Mark	Etats- Kap.	Tit.	Zahl.	Der Beamten Dienststellung.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt. Jahre.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
						A. Staatsministerium.	
						b) Aufsteigende Gehalte.	
11	2800—3200 3000	bis 3250	17	1	1	Cabinetssecretär	3
12	2300—2900 2600	bis 2620	18	1	1	Kanzlei-Inspector der Ober-Rechnungskammer	12
	„	„	14	1	1	„ „ 2. Kammer der Landstände . . .	„
13	2200—2800 2500	bis 2725	15	2	1	Ministerialkanzlist	12
14	2100—2700 2400	bis 2305	18	1	2	Kanzlisten der Ober-Rechnungskammer	12
15	1500—1700 1600	bis 1540 und freie Wohnung	14	1	1	Ständehausbeschließer*	12
	„	„	15	2	1	Kanzleidiener bei dem Staatsministerium**	„
	„	1474	18	1	1	„ bei der Ober-Rechnungskammer	„
	„	„	19 71	1 1	1	„ bei dem Verwaltungs-Gerichtshof, der Centralstelle für die Landesstatistik und der Brandversicherungskammer***	„
	„	bis 1474	20	1	1	„ bei dem Haus- und Staats-Archiv . . .	„

Die Beamten sollen beziehen in der										Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Stufe										
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
9.										10.
2800	3200									
2300	2450	2600	2750	2900						
"	"	"	"	"						
2200	2350	2500	2650	2800						
2100	2250	2400	2550	2700						
1500	1550	1600	1650	1700						*Freie Heizung und Beleuchtung (nichtpensionsfähig).
"	"	"	"	"						**Erhält als Hausbeschließer freie Heizung und Beleuchtung, außerdem 70 ℳ Bekleidungszulage (nichtpensionsfähig).
"	"	"	"	"						
"	"	"	"	"						***Der auf die Brandversicherungskammer und die Centralstelle für Landesstatistik entfallende Gehaltsantheil wird auf die Fonds gedachter Stellen übernommen.
"	"	"	"	"						

Digitized by Google

Nr.	Gehaltssätze künftig Mark	nach dem Hauptvoranschlag für 1897—1900 Mark	Etats- Kap.	Tit.	Zahl.	Der Beamten Dienststellung.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt. Jahre.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
						A. Staatsministerium.	
						b) Aufsteigende Gehalte.	
16	1300—1600 1450	bis 1550	14	1	1	Kanzleidiener der 2. Kammer der Landstände	12
17	1200—1500 1350	990	18	3	1	Kanzleiwärter bei der Ober-Rechnungskammer	18
						c) Höchstgehalte.	
18	7700	bis 7550	17	1	1	Cabinets-Vorstand.	
19	4600	bis 4090	18	2	1	Justificatur-Dirigent der Ober-Rechnungskammer.	
20	4300	bis 3880	14	1	1	Landständischer Archivar.	
21	4300	1870—4720 3250	15	2	1	Registrator des Staatsministeriums.	
22	3500	bis 3250	„	„	1	Erster Kammerstenograph.	
23	3000	2500	„	„	1	Zweiter Kammerstenograph.	

Digitized by Google

Die Beamten sollen beziehen in der										Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Stufe										
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
9.										10.
1300	1375	1450	1525	1600						
1200	1250	1300	1350	1400	1450	1500				

Digitized by Google

B. Ministerium des Innern.

Nr.	Gehaltssätze künftig Mark	nach dem Hauptvoranschlag für 1897—1900 Mark	Etats- Kap.	Tit.	Der Beamten Zahl.	Dienststellung.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt. Jahre.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
						B. Ministerium des Innern.	
						a) Feste Gehalte.	
						Keine.	
						b) Aufsteigende Gehalte.	
1	7500—9500 8500	6850—8850 7850	24	1	4	Räthe der Ministerien (Geheime Staatsräthe, Ministerialräthe)	12
2	7400—9000 8200	6750—7350 7050 in Mainz 7150 mit freier Wohnung ev. Wohnungsvergütung	27	1 u. 2	3	Provinzial-Directoren	12
3	5800—7200 6500	5350—6350 5850	24 68	1 1	5	Vortragende Räthe	12
4	5800—7000 6400	4825—5850 5342	27	3	15	Kreisräthe	12
5	5800—6600 6200	5140—5750 5447 nebst freier Wohnung oder 600 M Wohnungsvergütung	41	1-11, 17 u. 21	13	Directoren der Gymnasien, der Realgymnasien und der Oberrealschulen	12
	„	4720—5140 4930 mit freier Wohnung	45	1—3	3	Directoren an den Schullehrerseminarien	„
	„	5350	50	1	1	Director der Hofbibliothek	„

Die Beamten sollen beziehen in der										Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Stufe										
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
9.										10.
7500	8000	8500	9000	9500						
7400	7800	8200	8600	9000						Bei der Stelle in Mainz 7200 ℳ Repräsentationsgehalt.
5800	6200	6500	6900	7200						Es bleibt vorbehalten, wenn und soweit es zur Gewinnung oder Erhaltung einer vorzugsweise geeigneten Kraft für die Stelle eines der vortragenden Räthe im Ministerium des Innern, einschließlich Bergwesen, oder des Ministeriums der Finanzen nothwendig ist, einen höheren als den nach der Besoldungs-Ordnung sich ergebenden Gehalt bis zum Höchstbetrage von 7200 ℳ zu bewilligen, mit der Einschränkung, daß im Ganzen zu diesen Erhöhungen nicht mehr als 5000 ℳ verwendet werden sollen.
5800	6100	6400	6700	7000						
5800	6000	6200	6400	6600						
"	"	"	"	"						
"	"	"	"	"						

Nr.	Gehaltssätze künftig Mark	nach dem Hauptvoranschlag für 1897—1900 Mark	Etats- Kap.	Tit.	Der Beamten Zahl.	Dienststellung.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt. Jahre.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
						B. Ministerium des Innern.	
						b) Aufsteigende Gehalte.	
6	5400—6200 5800	4825—5850 5342	27	4	3	Räthe bei den Provinzialdirectionen	12
	"	4825—5850 5342	59	1	3	Ständige Mitglieder der Oberen landwirthschaftlichen Behörde	"
7	5000—6200 5600	4720—5140 4930	41	12—16 18—20 22—24	11	Directoren der Realschulen	"
	"	4800	39	1	1	Universitätsbibliothekar	"
8	4800—5600 5200	4300	24 61	1 1	2	Vortragende Räthe beim Ministerium des Innern (technisch-pharmaceutisch und veterinärheilkundig)	"
9	4000—5600 4800	3500—4500 4000 und freie Wohnung	59	3	2	Directoren der Wein- und Obstbauschule zu Oppenheim und der Obstbauschule zu Friedberg	"
10	2800—5800 4300	2725—5350 4037,50	24	1	4	Ministerial-Secretäre	21
	"	2725—4300 3512,50	27	5	26	Kreisamtmänner	"
			59	1	2	Vereinigungscommissäre	"
	"	2500—5000 3750	41	1-24	280	Akademisch gebildete Lehrer an den Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen und Realschulen	"

Die Beamten sollen beziehen in der										Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Stufe										
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
9.										10.
5400	5600	5800	6000	6200						
"	"	"	"	"						
5000	5300	5600	5900	6200						
"	"	"	"	"						
4800	5000	5200	5400	5600						Bei dem veterinärheilkundigen vortragenden Rath einschließlich des Gehalts als Landgestütsveterinärarzt.
4000	4400	4800	5200	5600						
2800	3200	3600	4100	4500	5000	5400	5800			
"	"	"	"	"	"	"	"			
"	"	"	"	"	"	"	"			
"	"	"	"	"	"	"	"			

Digitized by Google

Nr.	Gehaltssätze künftig Mark	nach dem Hauptvoranschlag für 1897—1900 Mark	Etats- Kap.	Tit.	Zahl.	Der Beamten Dienststellung.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt. Jahre.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
						B. Ministerium des Innern.	
						b) Aufsteigende Gehalte.	
Fr.: 10	2800—5800 4300	durchschnittlich 3145	45	1—3	16	Seminarlehrer mit Civildienerqualität*	21
	"	2620—5140 3880	47	—	18	Kreisschulinspectoren	"
	"	4720	50	1	1	Hofbibliothekar	"
		1 à 2725, 1 à 3565	"	1	2	Hofbibliotheksecretäre	"
	"	2620—5140 3880	52	1	18	Kreisärzte	"
	"	1 à 3565, 1 à 3000-3500; beide mit freier Wohnung u. Garten	55	1	2	Aerzte bei dem Landeshospital Hofheim	"
	"	1 à 3565, 1 à 3040 beide mit freier Wohnung u. Garten	56	1	2	Aerzte bei der Landes-Irrenanstalt Heppenheim	"
	"	3300—4200 3750	59	1	4	Kulturinspectoren	"
	"	3300	59	3	1	Akademisch gebildeter Lehrer für Naturwissenschaften an der Wein- und Obstbauschule zu Oppenheim	"
	"	"	"	"	1	Akademisch gebildeter Lehrer an der Obstbauschule zu Friedberg	"
	"	3250—4825 4200	64	1	1	Secretär bei der Centralstelle für Gewerbe	"
	"	3250 u. 600 M Vergütung	64	2	1	Vorstand und Erster Chemiker bei der Prüfungs- und Auskunftsstation für Gewerbe	"
	"	4825	68	1	1	Zweites technisches Mitglied der Oberen Bergbehörde, zugleich Bergmeister	"

Die Beamten sollen beziehen in der										Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Stufe										
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
9.										10.
2800	3200	3600	4100	4500	5000	5400	5800	. .	. .	* Die Zahl 16 bezeichnet die zulässige Maximalzahl. Die seminaristisch gebildeten Seminarlehrer (auch die Musiklehrer) werden der Regel nach zunächst in der Kategorie der Volksschullehrer angestellt (vergleiche Nr. 41) und erhalten erst nach mehrjähriger Verwendung bei guter Dienstführung die Civildienerqualität.
〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃			
〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃			
〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃			
〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃			
〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃			
〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃			
〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃			
〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃			
〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃			
〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃			
〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃			
〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃			

Digitized by Google

Nr.	Gehaltssätze künftig Mark	nach dem Hauptvoranschlag für 1897—1900 Mark	Etats- Kap.	Tit.	Zahl.	Der Beamten Dienststellung.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt Jahre.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
						B. Ministerium des Innern.	
						b) Aufsteigende Gehalte.	
Fr.: 10	2800—5800 4300	4825	70	1	1	Dampfkesselprüfungscommissär	21
	"	"	71	1	1	Secretär, zugleich Rath und Mitglied der Centralstelle für die Landesstatistik	"
	"	2800—5200 3818	85	1	18	Kreisbauinspectoren	"
		"	"	"	1	Kreisbauassessor	
11	2800—5000 3900	4090	28	2	1	Polizeirath in Gießen	21
	"	3500	64	1	1	Conservator und Bibliothekar bei der Centralstelle für Gewerbe	"
	"	2500—4000 3250 nebst einer Vergütung von durchschnittlich 250 M	65	—	2	Hauptlehrer mit akademischer Bildung an der Landesbaugewerkschule	"
	"	3000	67	1	2	Assistenten der Fabrikinspectoren	"
	"	4000	68	1	1	Bergassessor	"
	"	3040	70	1	1	Assistent bei der Dampfkesselprüfung	"

Digitized by Google

Die Beamten sollen beziehen in der										Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Stufe										
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
9.										10.
2800	3200	3600	4100	4500	5000	5400	5800			
"	"	"	"	"	"	"	"			
"	"	"	"	"	"	"	"			
2800	3100	3400	3700	4100	4400	4700	5000			
"	"	"	"	"	"	"	"			
"	"	"	"	"	"	"	"			
"	"	"	"	"	"	"	"			
"	"	"	"	"	"	"	"			
"	"	"	"	"	"	"	"			

Nr.	Gehaltssätze: künftig (Mark)	Gehaltssätze: nach dem Hauptvoranschlag für 1897—1900 (Mark)	Etats-Kap.	Etats-Tit.	Der Beamten: Zahl.	Der Beamten: Dienststellung.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt. Jahre.
1.	2.	3.	4.	5.	6	7.	8.
						B. Ministerium des Innern. **b) Aufsteigende Gehalte.**	
12	2800—4600 3700	2900—3600 3250	59	3	9	Landwirthschaftslehrer	18
	„	2500—4000 3250 nebst einer Vergütung von durchschnittlich 250 ℳ	65	—	4	Hauptlehrer an der Landesbaugewerkschule	„
	„	2500—4000 3250	„	—	8	Hauptlehrer an den erweiterten Handwerkerschulen . . .	„
	„	3250	„	—	1	Hauptlehrer und Dirigent der Fachschule für Elfenbeinschnitzerei zu Erbach	„
13	1800—2400 2100	Dispositionsfonds 9660	52	2	9	Kreisassistenzärzte	6
14	1600—2400 2000	1600—2400 2025 außerdem 800 ℳ pensionsfähiges Gebühreneinkommen	52	3	20	Kreisveterinärärzte	9
15	2000—4200 3100	durchschnittlich 3250 einschl. des Gehalts des Vorstandes	24	1	5	Registratoren und Registraturassistenten beim Ministerium .	21

Die Beamten sollen beziehen in der										Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Stufe										
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
9.										10.
2800	3100	3400	3700	4000	4300	4600				
"	"	"	"	"	"	"				
"	"	"	"	"	"	"				
"	"	"	"	"	"	"				
1800	2100	2400								
1600	1900	2150	2400							Bei der Pensionirung sind 800 ℳ Nebeneinkommen in Anschlag zu bringen.
2000	2300	2600	2900	3300	3600	3900	4200			Bei dem Uebergang eines Beamten aus einer der unter Nr. 16 aufgeführten Stellen in eine der unter Ord.-Nr. 15 aufgeführten Stellen und umgekehrt wird demselben bei Bemessung des Gehalts seine gesammte Besoldungsdienstzeit wie bei einer ersten Anstellung angerechnet.

Digitized by Google

Nr.	Gehaltssätze künftig (Mark)	Gehaltssätze nach dem Hauptvoranschlag für 1897—1900 (Mark)	Etats: Kap.	Etats: Tit.	Der Beamten Zahl.	Der Beamten Dienststellung.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt. Jahre.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
						B. Ministerium des Innern.	
						b) Aufsteigende Gehalte.	
16	2000—4000 3000	1870—3565 2722	24	1	2	Buchhaltungsbeamten (Revisoren und Calculatoren) beim Ministerium	21
	"	"	27	6	18	Kreisamtsgehülfen (Büreauvorsteher)*	"
	"	3600	29	1	1	Zahlmeister beim Gendarmeriecorps	"
	"	3565	39	2	1	Universitäts-Secretär	"
	"	"	40	2	1	Secretär der Technischen Hochschule	"
	"	2620—3565 3092,50 und freie Wohnung und Garten	55	1	1	Hausverwalter und Rechner beim Landeshospital . . .	"
	"	3000 und freie Wohnung und Garten	56	1	1	Hausverwalter und Rechner bei der Landesirrenanstalt .	"
	"	1870—2200 und freie Wohnung	57	1	1	Rechner und Oeconom der Anstalt für Blödsinnige . .	"
	"	3145	59	1	1	Secretär bei der Oberen landwirthschaftlichen Behörde .	"
	"	2500	64	1	1	Secretariatsgehülfe bei der Centralstelle für die Gewerbe .	"

Die Beamten sollen beziehen in der										Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Stufe										
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
9.										10.
2000	2300	2600	2900	3100	3400	3700	4000			
"	"	"	"	"	"	"	"			* Den nach den bisherigen Bestimmungen zur Zeit bereits angestellten Kreisamtsgehülfen kann, insoweit sie hierfür geeignet erscheinen, die Stelle eines Büreauvorstehers auch ohne Ablegung des vorgeschriebenen Examens übertragen werden mit der Maßgabe, daß bei Festsetzung des Dienstalters und des Gehalts dieser Beamten den im Jahre 1885 erstmals zur Anstellung gekommenen älteren Kreisamtsgehülfen, welche zur Zeit ihrer Anstellung länger als 15 Jahre tadelloser Dienstführung hinter sich hatten, die Mehrzeit, jedoch höchstens von ihrem 33. Lebensjahre an gerechnet, als Dienstzeit im Sinne dieser Besoldungs-Ordnung in Anrechnung gebracht werden darf.
"	"	"	"	"	"	"	"			
"	"	"	"	"	"	"	"			
"	"	"	"	"	"	"	"			Vergleiche Bemerkung zu Nr. 15.
"	"	"	"	"	"	"	"			Außerdem je 300 ℳ pensionsfähige Stellenzulage.
"	"	"	"	"	"	"	"			
"	"	"	"	"	"	"	"			
"	"	"	"	"	"	"	"			
"	"	"	"	"	"	"	"			

Nr.	Gehaltssätze künftig Mark	nach dem Hauptvoranschlag für 1897—1900 Mark	Etats- Kap.	Tit.	Der Beamten Zahl.	Dienststellung.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt. Jahre.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
						B. Ministerium des Innern.	
						b) Aufsteigende Gehalte.	
Fr.: 16	2000—4000 3000	3145	66	1	1	Revisor bei der Aichungsinspection	21
	"	1870—3565 2722	71	1	2	Revisoren und Calculatoren bei der Centralstelle für die Landesstatistik	"
17	2300—4000 3150	2800	59	1	1	Revisionsgeometer bei der Oberen landwirthschaftlichen Behörde	21
18	2000—3500 2750	2200—3400 2800	59	1	8	Vereinigungsgeometer	21
19	3200—3800 3500	3145—3565 3355	24	1	1	Kanzlei-Inspector beim Ministerium	9
20	1900—3300 2600	1 à 2200, 2 à 2000 und freie Wohnung	39	2	3	Verwalter der Universitätskliniken	18
21	1900—3000 2450	2620 und freie Wohnung	33	1	1	Verwalter des Arbeitshauses Dieburg	15
22	2300—2900 2600	2620	50	1	1	Kanzleiinspector bei der Hofbibliothek	12
23	2200—2800 2500	2000—2620 2353	24	1	7	Kanzlisten beim Ministerium	12

Die Beamten sollen beziehen in der										Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Stufe										
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
9.										10.
2000	2300	2600	2900	3100	3400	3700	4000			
"	"	"	"	"	"	"	"			
2300	2600	2800	3100	3300	3500	3700	4000			Bei den bei der erstmaligen Besetzung dieser Stellen zur Anstellung gelangenden Revisions- und Vereinigungsgeometern kann die Dienstzeit vom 8. Jahre nach der Patentertheilung an gerechnet werden.
2000	2200	2400	2700	2900	3100	3300	3500			
3200	3400	3600	3800							
1900	2100	2400	2600	2800	3000	3300				Außerdem freie Heizung; sowie auch freie Beleuchtung, soweit dies im jeweiligen Hauptvoranschlag vorgesehen ist (nichtpensionsfähig).
1900	2100	2400	2600	2800	3000					Außerdem freie Heizung und Beleuchtung (nichtpensionsfähig).
2300	2450	2600	2750	2900						
2200	2350	2500	2650	2800						

Digitized by Google

Nr.	Gehaltssätze künftig Mark	nach dem Hauptvoranschlag für 1897—1900 Mark	Etats: Kap.	Tit.	Der Beamten Zahl.	Dienststellung.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt. Jahre.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
						B. Ministerium des Innern.	
						b) Aufsteigende Gehalte.	
24	2100—2700 2400	1800	68 72	1 1	1	Kanzlei- und Registraturbeamter der Oberen Bergbehörde und des Landesversicherungsamts	12
25	1800—2400 2100	1800—2400 2100	59	1	4	Kulturtechniker	15
26	1200—2200 1700	1100—2200 1650	27	6	6	Kreisamtsgehülfen	15
27	1800—2100 1950	1650—1914 1782	29	1	7	Gendarmerie-Oberwachtmeister	9
28	1550—1750 1650	durchschnittlich 1474	„	„	30	Gendarmerie-Wachtmeister	9
29	1200—1500 1350	1188—1320 1254	„	„	211	Gendarmen	12
30	1600—1800 1700	1562 und freie Wohnung	24 25	1 1	1	Kanzleidiener und Hausbeschließer der Collegiengebäude .	12
31	1500—1800 1650	1540	61	1	1	Landgestütsfuttermeister	9
32	1200—1800 1500	1400	39	2	1	Büreaubeamter bei der Landesuniversität	12
	„	1200—1600 1400	40	2	2	Büreau- und Registraturbeamte bei der Technischen Hochschule	„

Die Beamten sollen beziehen in der										Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Stufe										
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
9.										10.
2100	2250	2400	2550	2700						
1800	1920	2040	2160	2280	2400					
1200	1400	1600	1800	2000	2200					
1800	1900	2000	2100							
1550	1625	1675	1750							Außerdem nichtpensionsfähige Bezüge an Servis, Localzulage, Stationsführerzulage und Bekleidungszulage in der bisherigen Höhe.
1200	1275	1350	1425	1500						
1600	1650	1700	1750	1800						Nichtpensionsfähige Bezüge und zwar: 70 ℳ Bekleidungszulage, 240 ℳ Stellenzulage als Hausbeschließer, und freie Heizung und Beleuchtung. Die Stelle kann bei eintretender Erledigung auch einem Kanzleidiener der Ministerien der Justiz bezw. der Finanzen übertragen werden.
1500	1600	1700	1800							
1200	1350	1500	1650	1800						
"	"	"	"	"						

Nr.	Gehaltssätze künftig Mark	Gehaltssätze nach dem Hauptvoranschlag für 1897—1900 Mark	Etats- Kap.	Tit.	Zahl.	Der Beamten Dienststellung.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt. Jahre.
1.	2.	3.	4.	5	6.	7.	8.
						B. Ministerium des Innern.	
						b) Aufsteigende Gehalte.	
33	1500—1700 1600	1 à 1562, 1 à 1474	24	1	2	Kanzleidiener bei dem Ministerium des Innern und der Justiz *	12
	„	1650	39	2	1	Universitäts-Bibliothekdiener	„
	„	1 à 1540, 1 à 1474	„	„	2	Universitätsdiener	„
	„	1350 und freie Wohnung	40	2	1	Pedell der Technischen Hochschule **	„
	„	1474	50	1	1	Hofbibliothekdiener	„
	„	„	„	4	1	Museumsdiener	„
34	1300—1700 1500	2 à 1320, 3 à 1100	33	1	5	Aufseher im Arbeitshaus Dieburg	15
35	1300—1600 1450	1232 und freie Wohnung	27	7	1	Hausverwalter im Regierungsgebäude und Kreisdiener zu Mainz	12
	„	1210	39	2	1	Hausbeschließer im Collegiengebäude der Landesuniversität	„

Die Beamten sollen beziehen in der										Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Stufe										
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
9.										10.
1500	1550	1600	1650	1700						* Außerdem je 70 ℳ nichtpensionsfähige Bekleidungszulage.
"	"	"	"	"						
"	"	"	"	"						
"	"	"	"	"						** Außerdem freie Heizung und Beleuchtung (nichtpensionsfähig).
"	"	"	"	"						
"	"	"	"	"						
1300	1380	1460	1540	1620	1700					
1300	1375	1450	1525	1600						Außerdem freie Heizung und Beleuchtung (nichtpensionsfähig).
"	"	"	"	"						

Nr.	Gehaltssätze: künftig Mark	Gehaltssätze: nach dem Hauptvoranschlag für 1897—1900 Mark	Etats-: Kap.	Etats-: Tit.	Der Beamten: Zahl.	Der Beamten: Dienststellung.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt. Jahre.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
						B. Ministerium des Innern.	
						b) Aufsteigende Gehalte.	
36	1200—1500 1350	1210	25	1	3	Hauswärter im südlichen Collegiengebäude	15
	"	1100 2 mit freier Wohnung	27	7	19	Kreisdiener	"
	"	1100 und freie Wohnung	39	2	1	Anatomiediener	"
	"	990 und freie Wohnung	40	2	1	Wärter am physikalischen Institut der Technischen Hochschule	"
	"	"	"	"	1	Diener am chemischen Laboratorium der Technischen Hochschule	"
	"	1375 u. 1210	61	1	20	Landgestütsdiener	"
	"	1200	69	1	1	Gehülfe für mechanische Arbeiten und Diener der geologischen Landesanstalt	"

Die Beamten sollen beziehen in der										Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Stufe										
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
9.										10.
1200	1250	1325	1400	1450	1500					Außerdem Vergütung für Dienstkleidung (nichtpensionsfähig).
"	"	"	"	"	"					Darunter 2 mit freier Heizung und Beleuchtung (nichtpensionsfähig).
"	"	"	"	"	"					Freie Heizung und Beleuchtung (nichtpensionsfähig).
"	"	"	"	"	"					Desgleichen freie Beleuchtung (nichtpensionsfähig).
"	"	"	"	"	"					Desgleichen (nichtpensionsfähig).
"	"	"	"	"	"					
"	"	"	"	"	"					

Nr.	Gehaltssätze künftig Mark	nach dem Hauptvoranschlag für 1897—1900 Mark	Etats-Kap.	Tit.	Der Beamten Zahl.	Dienststellung.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt. Jahre.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
						B. Ministerium des Innern.	
						b) Aufsteigende Gehalte.	
37	1100—1350 1225	880 und freie Wohnung	40	2	3	Diener bei der Technischen Hochschule (einer für die Ausgänge und 2 Geschoßdiener)*	15
	„	840 und freie Wohnung	„	„	1	Pförtner daselbst**	„
	„	2 à 1100, 3 à 990, 7 à 880, sämmtlich mit freier Wohnung	41	1, 2, 4, 5, 8-11, 17 u. 21	12	Pedellen an den Gymnasien, den Realgymnasien und der Oberrealschule zu Darmstadt***	„
	„	946 und freie Wohnung	45	1—3	4	Seminardiener †	„
	„	990	59	1	1	Diener bei der Oberen landwirthschaftlichen Behörde . .	„
	„	900 und freie Wohnung	64	1	1	Vereinsdiener bei der Centralstelle für die Gewerbe †† .	„
	„	830 und freie Wohnung	65	—	1	Diener bei der Landesbaugewerkschule †††	„

Digitized by Google

Die Beamten sollen beziehen in der										Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Stufe										
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
9.										10.
1100	1150	1200	1250	1300	1350					*Außerdem freie Heizung, ev. Heizungsvergütung (nichtpensionsfähig).
"	"	"	"	"	"					**Außerdem freie Beleuchtung (nichtpensionsfähig).
"	"	"	"	"	"					***Desgleichen freie Heizung (nichtpensionsfähig).
"	"	"	"	"	"					†Desgleichen freie Heizung und Beleuchtung (nichtpensionsfähig).
"	"	"	"	"	"					
"	"	"	"	"	"					††Desgleichen freie Heizung (nichtpensionsfähig).
"	"	"	"	"	"					†††Desgleichen (nichtpensionsfähig).

Digitized by Google

Nr.	Gehaltssätze künftig Mark	nach dem Hauptvoranschlag für 1897—1900 Mark	Etats- Kap.	Tit.	Zahl.	Der Beamten Dienststellung.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt. Jahre.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
						B. Ministerium des Innern.	
						b) Aufsteigende Gehalte.	
38	900—1200 1050	800	33	1	4	Wärter bei dem Arbeitshaus Dieburg	15
	"	500 und freie Wohnung	39	2	1	Kanzleidiener bei der Landesuniversität*	"
	"	750 und freie Wohnung	"	"	1	Diener an der Veterinäranstalt der Landesuniversität* .	"
	"	2à880, 12à750 sämmtlich mit freier Wohnung, bezw. 2 mit Wohnungsvergütung	41	3, 6, 7, 12–16, 18–20, 22–24	14	Pedellen an den Realschulen**	"
	"	700 und freie Wohnung	59	3	1	Schuldiener an der Obstbauschule Friedberg***	"

Die Beamten sollen beziehen in der										Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Stufe										
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
9.										10.
900	960	1020	1080	1140	1200					
"	"	"	"	"	"					* Außerdem freie Heizung und Beleuchtung (nichtpensionsfähig).
"	"	"	"	"	"					
"	"	"	"	"	"					** Außerdem freie Heizung (nichtpensionsfähig).
"	"	"	"	"	"					*** Außerdem freie Heizung und Beleuchtung (nichtpensionsfähig).

Nr.	Gehaltssätze künftig Mark	nach dem Hauptvoranschlag für 1897—1900 Mark	Etats- Kap.	Tit.	Zahl.	Der Beamten Dienststellung.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt. Jahre.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
						B. Ministerium des Innern.	
						b) Aufsteigende Gehalte.	
						Mit besonderer Stufenfolge.	
39	4000—6000 5000					Ordentliche Professoren:	20
		durchschnittlich 4915	39	1	45	an der Landesuniversität	
		„ 5494	40	1	25	an der Technischen Hochschule	
40	2000—4000 3000					Außerordentliche Professoren:	20
		durchschnittlich 3250	39	1	3	an der Landesuniversität	
		„ 3414	40	1	7	an der Technischen Hochschule	
41	1850—3600 2725	durchschnittlich 3145	45	1—3	3	Seminarlehrer in der Kategorie der Volksschullehrer* . .	28
	„	1850—3600 2725	41	8—10, 20, 21 u. 23	8	Technische Lehrer für Zeichnen, Turnen und Singen an den Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen und Realschulen**	„

Die Beamten sollen beziehen in der										Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Stufe										
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
9.										10.
4000	4400	4800	5200	5600	6000					Das Aufrücken der ordentlichen und außerordentlichen Professoren findet — insoweit nicht besondere Höchstgehalte vorgesehen sind — in Zeiträumen von **je 4 Jahren** statt.
2000	2400	2800	3200	3600	4000					Der Regierung steht das Recht zu, zum Zwecke der Gewinnung und Erhaltung tüchtiger Kräfte zu Lasten des jeweils bewilligten besonderen Dispositionsfonds über den Normaletat hinaus höhere Gehalte zu verwilligen.
1850	2100	2350	2600	2850	3100	3350	3600			* Das Aufrücken erfolgt in Zeiträumen von **je 4 Jahren** durch Zulagen von je 250 ℳ, so daß der Höchstgehalt in 28 Jahren erreicht wird. Die Berechnung der Dienstzeit erfolgt — Verwendung im öffentlichen Schuldienst vorausgesetzt — von der Ablegung der Definitorialprüfung an.
〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃			** Desgleichen. Für die Berechnung des Anfangs der Dienstzeit ist — Verwendung im öffentlichen Schuldienst vorausgesetzt — maßgebend: entweder der Tag der Absolvirung der betr. Fachprüfung oder, wenn die Lehrbefähigung nicht durch besondere Prüfung erworben worden ist, der Tag, an welchem die fachliche Vorbildung ihren Abschluß erreicht hat. Dem Lehrer ist auch die vor dem Erwerb der Qualification als Fachlehrer im öffentlichen Schuldienst verbrachte Zeit in Anschlag zu bringen.

Digitized by Google

Nr.	Gehaltssätze künftig Mark	nach dem Hauptvoranschlag für 1897—1900 Mark	Etats- Kap.	Tit.	Der Beamten Zahl.	Dienststellung.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt. Jahre.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
						B. Ministerium des Innern.	
						b) Aufsteigende Gehalte.	
						Mit besonderer Stufenfolge.	
42	1650—3150 2400	1650—3150	41	1-24	67	Seminaristisch gebildete Lehrer an den höheren Lehranstalten und den Taubstummenanstalten	30
	"	"	77	1			
	"	" 3 Vorsteher mit freier Wohnung	46	1—3	6	Vorsteher und Lehrer an den Präparandenanstalten . . .	"
43	siehe Bemerkung	1350—2500 und freie Wohnung	57	1	2	Lehrer an der Anstalt für Blödsinnige.	
44	1200—2200 1700	1000—1600 1300 und freie Wohnung	59	3	2	Elementarlehrer an der Wein- und Obstbauschule zu Oppenheim und an der Obstbauschule zu Friedberg . . .	25

Digitized by Google

Die Beamten sollen beziehen in der										Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Stufe										
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
9.										10.
1650	1900	2150	2400	2650	2900	3150				Diese Lehrer rücken von der ersten dienstlichen Verwendung nach bestandener Definitorialprüfung an in je 5 **Jahren** in die nächst höhere Klasse auf, so daß der Höchstgehalt mit 30 Dienstjahren erreicht wird.
"	"	"	"	"	"	"				Die Vorsteher erhalten eine pensionsfähige Stellenzulage von je 240 ℳ.
										Es findet stufenweises Aufsteigen im Gehalt nach Dienstjahren statt, wie solches für die Lehrer der Stadt Darmstadt jeweils vorgesehen ist; außerdem freie, bei der Pensionirung mit 200 ℳ zu veranschlagende Wohnung.
1200	1400	1600	1800	2000	2200					Die Dienstzeit wird von der ersten dienstlichen Verwendung nach bestandener Definitorialprüfung an gerechnet. Außerdem freie, bei der Pensionirung mit 200 ℳ zu veranschlagende Wohnung und 300 ℳ nichtpensionsfähige Vergütung für Führung der Secretariatsgeschäfte. Die Aufrückung in die höhere Klasse erfolgt in je 5 Jahren.

Digitized by Google

Nr.	Gehaltssätze künftig Mark	nach dem Hauptvoranschlag für 1897—1900 Mark	Etats- Kap.	Tit.	Der Beamten Zahl.	Dienststellung.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt. Jahre.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
						B. Ministerium des Innern.	
						c) Höchstgehalte.	
45	6500	6350 incl. 630 *M* perf. Zulage u. freie Wohnung u. Garten	55	1	1	Director der Irrenanstalt Heppenheim.	
	"	4720 und freie Wohnung und Garten	56	1	1	Director des Landeshospitals Hofheim.	
	"	6500 nebst freier Wohnung	59	9	1	Vorstand der landwirthschaftlichen Versuchsstation.	
46	6300	6000	64	1	1	Vorsitzender der Centralstelle für die Gewerbe.	
47	3000	2620	40	1	1	Professor der Mineralogie und Geologie an der Technischen Hochschule.	
	1460	1260	50	4	1	Museums-Inspector für die mineralogische Sammlung.	
	1600	1500	69	1	1	Director der geologischen Landesanstalt.	
48	6000	5750	29	1	1	Commandeur des Gendarmeriecorps.	
	6000	4720	28	1	1	Polizeirath in Darmstadt	
49	5500	4825 und freie Wohnung	77	1	2	Directoren der Taubstummenanstalten.	
50	"	4300 und freie Wohnung	78	1	1	Director der Blindenanstalt.	

Die Beamten sollen beziehen in der Stufe 1. Mark	2. Mark	3. Mark	4. Mark	5. Mark	6. Mark	7. Mark	8. Mark	9. Mark	10. Mark	Bemerkungen.
9.										10.
										Freie Wohnung und Garten (nichtpensionsfähig).
										Freie Wohnung und Garten (nichtpensionsfähig).
										Außerdem freie Wohnung (nichtpensionsfähig).
										Die Stelle wird z. Zt. im Nebenamt versehen gegen eine Vergütung von 1500 ℳ und mit Zuziehung eines beamteten Hülfsarbeiters mit einem Gehalt von 4500 ℳ
										Der Professor für Mineralogie und Geologie an der Technischen Hochschule versieht gleichzeitig auch die Stellen eines Museums-Inspectors für die mineralogische Sammlung, sowie eines Directors der geologischen Landesanstalt.
										Weiter nichtpensionsfähige Bezüge: 274 ℳ 29 ₰ Pferdegeld für 3 Pferde und 240 ℳ Stellenzulage.

Digitized by Google

Nr.	Gehaltssätze künftig Mark	nach dem Hauptvoranschlag für 1897—1900 Mark	Etats-Kap.	Tit.	Der Beamten Zahl.	Dienststellung.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt. Jahre.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
						B. Ministerium des Innern.	
						c) Höchstgehalte.	
51	5200	1 à 4700, 2 à 4300	50	4	3	Museums-Inspectoren	
52	5200	4720	24	1	1	Vorstand der Ministerial-Registratur	
53	5000	4615 incl. 315 *M.* pers. Zulage	49	1	1	Turninspector	
54	5000	1 à 4090, 1 à 3880	67	1	2	Fabrikinspectoren	
55	5000	1 à 4565, 1 à 3565	69	1	2	Landesgeologen	
56			29	1		Districtscommandeure des Gendarmeriecorps:	
	4800	4510			1	I. Gehaltsklasse.	
	4200	3880			1	II. „	
57	4800	4800	61	1	1	Landstallmeister.	
58	4600	4090	24	1	1	Ministerial-Buchhalter	
59	4300	4090	74	1	1	Rechner der Civildiener-Wittwenkasse	
	„	„	74 76	3 1	1	Rechner der Landes-Waisenkasse, der Schullehrer-Wittwenkasse ꝛc.	

Die Beamten sollen beziehen in der										Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Stufe										
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
9.										10.
										Außerdem nichtpensionsfähige Bezüge und zwar: je 205 ℳ 71 ₰ Pferdegeld für 2 Pferde und 120 ℳ Stellenzulage. Der Districtscommandeur in Mainz bezieht weiter 200 ℳ nichtpensionsfähige Localzulage und hat außerdem freie Wohnung.
										Außerdem 500 ℳ nichtpensionsfähige Stellenzulage mit Rücksicht auf seine Thätigkeit bei den Körungen und Prämiirungen der Stuten.

Digitized by Google

Nr.	Gehaltssätze künftig Mark	nach dem Hauptvoranschlag für 1897—1900 Mark	Etats- Kap.	Tit.	Zahl.	Der Beamten Dienststellung.	[illegible] Jahr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
						B. Ministerium des Innern.	
						c) Höchstgehalte.	
60	4200	3000 und freie Wohnung	54	1	1	Director der Entbindungsanstalt in Mainz.	
61	4000	3565	39	2	1	Universitäts-Rentamtmann.	
62						Polizei-Commissäre:	
	3900	3250	28	1	1	in Darmstadt.	
	3500	3250. 2500	28	1 u. 4	2	" " und Offenbach.	
63	3900	3250 und freie Wohnung	57	1	1	Hausvater (Inspector) und erster Lehrer an der Anstalt für Blödsinnige.	
64	3600	3600	40	1	1	Constructeur und Lehrer für electrotechnische Constructionen	
65	3500	3100	39	1	1	1ter Custos der Universitäts-Bibliothek.	
66	3000	2620	40	1	1	Professor für Kunstgeschichte an der Technischen Hochschule.	
67	3000	2410 und freie Wohnung	39	2	1	Universitätsgärtner.	
68	3000	2400 und freie Wohnung	40	2	1	Obergärtner im botanischen Garten in Darmstadt.	
69	2500	2200	39	1	1	2ter Custos der Universitäts-Bibliothek.	

Digitized by Google

Die Beamten sollen beziehen in der										Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Stufe										
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
9.										10.
										Außerdem freie Heizung und Beleuchtung (nichtpensionsfähig).

Nr.	Gehaltssätze künftig Mark	Gehaltssätze nach dem Hauptvoranschlag für 1897–1900 Mark	Etats- Kap.	Etats- Tit.	Der Beamten Zahl	Der Beamten Dienststellung	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt. Jahre.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
						B. Ministerium des Innern.	
						c) Höchstgehalte.	
70	2400	2400	39	1	1	Professor für franz. Civilrecht und für Forstrecht an der Landesuniversität.	
71	2400	2200 bezw. 2000	59	3	2	Fachlehrer für Obst- und Gemüsebau bezw. für Weinbau an der Wein- und Obstbauschule zu Oppenheim.	
72	2400	2200 und freie Wohnung	〃	〃	1	Fachlehrer (Obergärtner) an der Obstbauschule zu Friedberg	
73	1615	1615	39	1	1	Lehrer der Thierheilkunde an der Landesuniversität.	
74	2400	2200	50	4	1	Präparator am Museum.	
75	2200	2200	39	1	1	Conservator am zoologischen Institut.	
76	2100	1980	50	4	1	Assistent für das gesammte Museum.	
77	660	660	52	2	2	Kreiswundärzte.	
78	2000	1980	39	1	1	Universitäts-Musikdirector.	
	〃	1650 und freie Wohnung	39	2	1	Maschinenmeister an den neuen Kliniken *	
	〃	1800	40	1	1	Bibliothekgehülfe an der Technischen Hochschule.	

Die Beamten sollen beziehen in der										Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Stufe										
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
9.										10.
										Künftig wegfallend.
										Außerdem freie Heizung (nichtpensionsfähig).
										* Freie Kost, ev. 328 ℳ 50 ₰ Kostentschädigung und freie Heizung (nichtpensionsfähig).

Nr.	Gehaltssätze künftig Mark	nach dem Hauptvoranschlag für 1897—1900 Mark	Etats- Kap.	Tit.	Zahl.	Der Beamten Dienststellung.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt Jahre.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
						B. Ministerium des Innern.	
						c) Höchstgehalte.	
79	1800	1800	40	1	1	Mechaniker am physikalischen Institut der Technischen Hochschule	
80	1600	1500	39	2	1	Universitätsgartengehülfe.	
	„	1380 und freie Wohnung	40	4	1	Erster Werkmeister der elektrischen Centralstation der Technischen Hochschule *	
81	1500	1200 und freie Wohnung	40	1	1	Technischer Gehülfe am elektrotechnischen Institut der Technischen Hochschule.	
82	1350	1200 nebst freier Wohnung	39	2	1	Forstgartenaufseher.	
83	900	700 und freie Wohnung	59	3	1	Gärtnergehülfe an der Obstbauschule zu Friedberg.	

Die Beamten sollen beziehen in der										Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Stufe										
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
9.										10.
										* Freie Heizung und Beleuchtung (nichtpensionsfähig).

C. Ministerium der Justiz.

Digitized by Google

C. Ministerium der Justiz.

a) Feste Gehalte.

Nr.	Gehaltssätze künftig Mark	Gehaltssätze nach dem Hauptvoranschlag für 1897—1900 Mark	Etats- Kap.	Etats- Tit.	Der Beamten Zahl	Der Beamten Dienststellung	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt Jahre
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1	9500	9350	90	1	1	Präsident des Oberlandesgerichts.	
2	8200	7850	90	1	1	Oberstaatsanwalt.	
	"	"	90	1	1	Senatspräsident des Oberlandesgerichts.	
	"	"	91	1	3	Präsidenten der Landgerichte.	

Digitized by Google

Die Beamten sollen beziehen in der										Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Stufe										
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
9.										10.
										Bei gleichzeitiger Versehung einer Ministerialrathsstelle kann zur Gleichstellung mit anderen Inhabern solcher Stellen eine pensionsfähige Gehaltszulage bis zu 1300 ℳ gewährt werden.

Nr.	Gehaltssätze künftig Mark	nach dem Hauptvoranschlag für 1897—1900 Mark	Etats- Kap.	Tit.	Zahl.	Der Beamten Dienststellung.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt. Jahre.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
						C. Ministerium der Justiz.	
						b) Aufsteigende Gehalte.	
3	7500—9500 8500	6850—8850 7850	88	1	1	Rath des Ministeriums (Geheimer Staatsrath, Ministerialrath)	12
4	5400—7200 6300	6350—6850 6600	90	1	10	Oberlandesgerichtsräthe	12
	"	6850	91	1	9	Directoren der Landgerichte	"
	"	5350—6350 5850	91	1	3	Erste Staatsanwälte	"
5	2800—6200 4500	2725—5850 4287,50	91	1	152	Landrichter und Amtsrichter	21
6	2800—5800 4300	2725—4825 3775	91	1	7	Staatsanwälte (*) (**)	21
	"	2725—5350 4037,50	88	1	2	Ministerialsecretäre **	"
	"	bis 5350	90 91	1	4	Gerichtsschreiber bei den Collegialgerichten **	"

Die Beamten sollen beziehen in der										Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Stufe										
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
9.										10.
7500	8000	8500	9000	9500						
5400	5800	6300	6800	7200						
"	"	"	"	"						
"	"	"	"	"						
2800	3300	3800	4300	4700	5200	5700	6200			Die dienstaufsichtführenden Amtsrichter erhalten nichtpensionsfähige Stellenzulagen, und zwar bei den Amtsgerichten Darmstadt I und II, Mainz und Gießen je 500 ℳ jährlich, bei den übrigen Amtsgerichten je 300 ℳ jährlich.
2800	3200	3600	4100	4500	5000	5400	5800			* Die Staatsanwälte erhalten innerhalb des Höchstbetrags des Gehalts nichtpensionsfähige Stellenzulagen von je 300 ℳ jährlich.
"	"	"	"	"	"	"	"			** Tritt ein Beamter aus einer der unter Nr. 6 aufgeführten Stellen in die Stelle eines Landrichters oder Amtsrichters (Nr. 5) über, so wird er in die Gehaltsstufe des neuen Amtes eingereiht, die dem auf der seitherigen Stelle erreichten Besoldungsdienstalter entspricht.
"	"	"	"	"	"	"	"			

C. Ministerium der Justiz.

b) Aufsteigende Gehalte.

Nr.	Gehaltssätze künftig (Mark)	Gehaltssätze nach dem Hauptvoranschlag für 1897–1900 (Mark)	Etats- Kap.	Etats- Tit.	Der Beamten Zahl	Der Beamten Dienststellung	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt Jahre
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
7	2000—4000 3000	2410—3880 3145	91	1	53	Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten*	21
	„	2620—3250 und freie Wohnung nebst Garten	95	1	1	Rechner der Zellenstrafanstalt	„
	„	2 à 1870—2620 2 à 1870—2200 3 mit freier Wohnung (2 mit Garten) 1 = 500 ℳ Wohnungsvergütung	95 96 97 99 98 101	1 1 1 2 1 2	4	Oeconomen an den Strafanstalten	„
	„	2410—3250	90	1	1	Gehülfe des Oberstaatsanwalts	„
	„	„	91	1	3	Staatsanwaltsgehülfen	„
8	2100—3500 2800	1870—3000 und freie Wohnung	97 98	1	2	Verwalter der Gefängnisse	15
9	2000—3200 2600	bis 3000	90 91	1	4	Registratoren bei den Collegialgerichten	15

Digitized by Google

Die Beamten sollen beziehen in der										Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Stufe										
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
9										10.
2000	2300	2600	2900	3100	3400	3700	4000			* Uebergangsbestimmung: Gerichtsschreibern, die beim Inkrafttreten der Besoldungsordnung ein Besoldungsdienstalter von 9 Jahren noch nicht erreicht haben, kann die Zeit, während deren sie das Amt eines Hülfsgerichtsschreibers bekleidet haben, insoweit als Besoldungsdienstzeit in Anrechnung gebracht werden, als es nöthig erscheint, um zu verhüten, daß der Gehalt von Gerichtsschreibern nach den Uebergangs-Bestimmungen des Gesetzes, die Besoldungen der Staatsbeamten betr., sich niedriger bemißt, als der Gehalt einzelner Hülfsgerichtsschreiber.
"	"	"	"	"	"	"	"			
"	"	"	"	"	"	"	"			
"	"	"	"	"	"	"	"			
"	"	"	"	"	"	"	"			
2100	2400	2700	3000	3300	3500					Freie Heizung und Beleuchtung (nichtpensionsfähig).
2000	2200	2500	2800	3000	3200					

Nr.	Gehaltssätze künftig Mark	Gehaltssätze nach dem Hauptvoranschlag für 1897—1900 Mark	Etats- Kap.	Tit.	Zahl.	Der Beamten Dienststellung.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt. Jahre.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
						C. Ministerium der Justiz.	
						b) Aufsteigende Gehalte.	
10	1850—3000 2425	2 à 1650—2500 1 à 1650—2410 2 à 1650—2200 sämmtlich freie Wohnung (3 mit Garten) oder 500 *M.* Wohnungsvergütung	95 96 97 99 98 101	1 1 1 2 1 2	5	Lehrer an den Strafanstalten*	24
11	2100—2900 2500	1870—2305 und freie Wohnung	99 100 101	2	3	Verwalter der Provinzialarresthäuser	12
12	1700—2900 2300	1200—2200 1700	91	1	60	Hülfsgerichtsschreiber bei den Amtsgerichten und zweite Staatsanwaltsgehülfen	12
13	2000—2800 2400	1 à 2200–3200 1 à 1800–2620 1 à 1870–2315 nebst freier Wohnung und Garten	95 96	1 1	3	Werkmeister bei den Strafanstalten und zwar 2 in Butzbach und einer in Marienschloß	18
	"	1 à 1600–1870 1 à 1650–1870 und je 500 *M.* Wohnungsvergütung	97 98	1 1	2	Werkmeister an den Gefängnissen in Darmstadt und Mainz	18
14	2100—2700 2400	bis 2305	90 91	1	4	Kanzlisten bei den Collegialgerichten	12

Die Beamten sollen beziehen in der										Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Stufe										
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
9.										10.
1850	2000	2150	2300	2400	2550	2700	2850	3000		* Die Dienstzeit der Lehrer wird — die Verwendung im öffentlichen Schuldienst vorausgesetzt — von der Ablegung der Definitorialprüfung, und wenn die Lehrbefähigung nicht durch solche Prüfung erworben wurde, von der Zeit an gerechnet, in der die fachliche Vorbildung ihren Abschluß gefunden hat.
2100	2300	2500	2700	2900						Freie Heizung und Beleuchtung (nichtpensionsfähig).
1700	2000	2300	2600	2900						
2000	2100	2200	2400	2600	2700	2800				Einem der beiden Werkmeister in der Zellenstrafanstalt (einem Bauverständigen) kann eine pensionsfähige Stellenzulage von 300 ℳ pro Jahr gewährt werden.
"	"	"	"	"	"	"				
2100	2250	2400	2550	2700						

Nr.	Gehaltssätze künftig Mark	nach dem Hauptvoranschlag für 1897—1900 Mark	Etats- Kap.	Tit.	Der Beamten Zahl.	Dienststellung.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt. Jahre.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
						C. Ministerium der Justiz.	
						b) Aufsteigende Gehalte.	
15	1400—2200 1800	durchschnittlich 1540	91	1	6	Hülfsgerichtsschreiber bei den Untersuchungsrichtern . . .	15
16	1500—2000 1750	1430—2000 1715	99	1	2	Criminalschutzmänner	15
17	1000—1600 1300	1000—1600 1300	91	2	8	Kanzleigehülfen bei den Landgerichten	12
18	1500—1700 1600	1484	90 91	1	9	Kanzleidiener bei den Collegialgerichten*	12
	"	1200 und freie Wohnung	91	1	3	Hausbeschließer der Justizgebäude**	"

Die Beamten sollen beziehen in der										Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Stufe										
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
9.										10.
1400	1500	1700	1900	2100	2200					
1500	1600	1700	1800	1900	2000					Nichtpensionsfähige Bezüge: Lokalzulage je 120 ℳ, Bekleidungszulage je 70 ℳ
1000	1150	1300	1450	1600						
1500	1550	1600	1650	1700						* Außerdem je 70 ℳ nichtpensionsfähige Bekleidungszulage.
"	"	"	"	"						** Freie Heizung und Beleuchtung und je 70 ℳ Bekleidungszulage (nichtpensionsfähig).

Nr.	Gehaltssätze künftig Mark	Gehaltssätze nach dem Hauptvoranschlag für 1897—1900 Mark	Etats- Kap.	Etats- Tit.	Der Beamten Zahl.	Der Beamten Dienststellung.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt. Jahre.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
						C. Ministerium der Justiz.	
						b) Aufsteigende Gehalte.	
						Gefangenaufseher und Gefangenwärter:	
19	1650—1950 1800				4	a) Oberaufseher:	9
		à 1265—1600 und freie Wohnung und Garten	95	1		2 in der Zellenstrafanstalt	
		1430—1600 und freie Wohnung und Garten	96	1		1 „ dem Landeszuchthaus	
		1320—1540 und freie Wohnung	99	2		1 „ „ Haftlokal Offenbach.	
20	1300—1700 1500				88	b) Aufseher und Wärter:	15
		1100—1430 freie Wohnung und Garten bezw. 300 ℳ Wohnungsentschädigung	95	1		30 in der Zellenstrafanstalt	
		1100—1430	96	1		18 im Landeszuchthaus	
			97 98	1 1		18 in den Gefängnissen	
		6 à 1430, 6 à 1265 u. 8 à 1100 (1 mit freier Wohnung)	99 100 101	2 2 2		20 „ „ Provinzialarresthäusern.	
		2 à 1100 (1 mit freier Wohnung) 1 à 720—800	99 101 „	2 2 „		3 „ „ Haftlokalen zu Offenbach und Worms.	
21	900—1050 975	600 und freie Wohnung	99 100 101	2 2 2	43	c) Wärter in den Haftlokalen (außer Offenbach und Worms)	9

Die Beamten sollen beziehen in der										Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Stufe										
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
9.										10.
1650	1750	1850	1950							
										Der Oberaufseher in Offenbach hat freie Heizung und Beleuchtung (nichtpensionsfähig).
1300	1380	1460	1540	1620	1700					
										Ein Aufseher im Provinzialarresthaus in Darmstadt und der Aufseher in Worms erhalten freie Heizung und Beleuchtung (nichtpensionsfähig).
900	950	1000	1050							Sämmtliche Wärter erhalten freie Heizung und Beleuchtung (nichtpensionsfähig).

Nr.	Gehaltssätze künftig Mark	nach dem Hauptvoranschlag für 1897—1900 Mark	Etats: Kap.	Tit.	Der Beamten Zahl.	Dienststellung.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt. Jahre.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
						C. Ministerium der Justiz.	
						b) Aufsteigende Gehalte.	
						Gefangenaufseherinnen und Gefangenwärterinnen:	
22	900—1200 1050	800 und freie Wohnung	96	1	2	a) 1 Oberaufseherin im Landeszuchthaus und eine Gefangenaufseherin im Gefängniß zu Mainz	15
		770 und freie Wohnung	98	1			
23	700—1000 850	2 à 500 und freie Wohnung	96	1	9	b) 2 Gefangenwärterinnen im Landeszuchthaus und 7 in den Provinzialarresthäusern und dem Gefängniß Mainz	15
		3 à 550 und freie Wohnung	{98 {101	1 2			
		1 à 700 und freie Wohnung	99	2			
		1 à 700 u. 1 à 500 und freie Wohnung	100	2			
		1 à 700 und freie Wohnung	101	2			
24	900—1200 1050	710—930 820 (8 mit freier Wohnung)	91	1	54	Amtsgerichtsdiener	15

Digitized by Google

Die Beamten sollen beziehen in der										Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Stufe										
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
9.										10.
900	960	1020	1080	1140	1200					Nebenbezüge, mit Ausnahme freier Wohnung, wie bisher, und pensionsfähig in dem bisherigen Umfang.
700	760	820	880	940	1000					Desgleichen.
900	960	1020	1080	1140	1200					Hiervon erhalten 8 als Hausbeschließer freie Heizung und Beleuchtung (nichtpensionsfähig).

Digitized by Google

Nr.	Gehaltssätze künftig Mark	nach dem Hauptvoranschlag für 1897—1900 Mark	Etats- Kap.	Tit.	Der Beamten Zahl.	Dienststellung.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt. Jahre.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
						C. Ministerium der Justiz.	
						c) Höchstgehalte.	
25	6500	5000—6000 5500 und freie Wohnung nebst Garten	95	1	1	Director der Zellenstrafanstalt.	
26	5000	bis 4720 und freie Wohnung nebst Garten	96	1	1	Director des Landeszuchthauses.	
	"	2000—4000 3000 und freie Wohnung nebst Garten bezw. 600 *M.* Wohnungs-Entschädigung	95	1	1	Arzt bei beiden Anstalten.	
	"	3500—4800 2000—4400 je mit freier Wohnung nebst Garten, bezw. für 1=400 *M.* Wohnungsvergütung	95 96	1 1	2	Evangelische Geistliche bei denselben.	
27	3600	2400—3200 und freie Wohnung nebst Garten, event. 400 *M.* Wohnungsvergütung	95	1	1	Katholischer Geistlicher bei der Zellenstrafanstalt.	
28	4000	bis 3880	90	1	2	Revisoren des Kostenwesens.	
29	3250	bis 3250	91	1	2	Hülfsgerichtsschreiber bei den Kammern für Handelssachen in Darmstadt und Mainz.	
30	1400	1200	91	2	5	Hülfsdiener bei den 3 Staatsanwaltschaften und den Amtsgerichten Darmstadt II und Mainz.	

Die Beamten sollen beziehen in der										Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Stufe										
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
9.										10.
										Außerdem 525 ℳ pensionsfähige persönliche Zulage für den derzeitigen Hülfsgerichtsschreiber bei der Kammer für Handelssachen in Darmstadt.

D. Ministerium der Finanzen.

Digitized by Google

Nr.	Gehaltssätze künftig Mark	Gehaltssätze nach dem Hauptvoranschlag für 1897—1900 Mark	Etats- Kap.	Tit.	Der Beamten Zahl.	Dienststellung.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt Jahre
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
						D. Ministerium der Finanzen.	
						a) Feste Gehalte.	
						Keine.	
						b) Aufsteigende Gehalte.	
1	7500—9500 8500	6850—8850 7850	104	1	4	Räthe im Ministerium (Geheime Staatsräthe und Ministerialräthe)	12
2	5800—7200 6500	5350—6350 5850	"	"	15	Vortragende Räthe*	12
3	"	6350	108	1	1	Director der Hauptstaatskasse	"
4	"	7350} 520}	2	4	1	Vorsitzendes Mitglied der Direction der Main-Neckar-Eisenbahn	"
5	5800—7000 6400	6350	108	1	1	Hauptstaatskassier	"

Die Beamten sollen beziehen in der										Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Stufe										
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
9.										10.
7500	8000	8500	9000	9500						
5800	6200	6500	6900	7200						Es bleibt vorbehalten, wenn und soweit es zur Gewinnung oder Erhaltung einer vorzugsweise geeigneten Kraft für die Stelle eines der vortragenden Räthe im Ministerium des Innern, einschl. Bergwesen, oder des Ministeriums der Finanzen nothwendig ist, einen höheren als den nach der Anciennetät sich ergebenden Gehalt bis zum Höchstbetrag von 7200 ℳ zu bewilligen, mit der Einschränkung, daß im Ganzen zu diesen Erhöhungen der Gehalte nicht mehr als 5000 ℳ verwendet werden sollen. Für gleiche Zwecke bezüglich der Stellen von vortragenden Räthen für Hoch-, Wasser- und Eisenbahnbau steht nöthigenfalls ein Supplementarcredit von 4000 ℳ mit der Maßgabe zur Verfügung, daß daraus die betreffenden Gehalte bis zum Höchstbetrage von 7850 ℳ erhöht werden können.
"	"	"	"	"						
"	"	"	"	"						Der dermalige Inhaber bezieht eine nichtpensionsfähige Functionszulage von 520 ℳ
5800	6100	6400	6700	7000						

Digitized by Google

Nr.	Gehaltssätze		Etats-		Der Beamten		Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt
	künftig Mark	nach dem Hauptvoranschlag für 1897—1900 Mark	Kap.	Tit.	Zahl.	Dienststellung.	Jahre.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
						D. Ministerium der Finanzen.	
						b) Aufsteigende Gehalte.	
6	5200—6200 5700	4825—5425 5125	112	1	6	Oberforstmeister	12
7	2800—6200 4500	3775—5850 4812	114	10	1	Vorstand des Erbschaftssteueramts	21
8	2800—5800 4300	2725—5350 4037	104	1	2	Hülfsarbeiter bei dem Ministerium *	21
	„	„	„	„	7	Ministerialsecretäre	„
	„	2800—5200 3818	„	„	1	Secretär bei der Abtheilung für Bauwesen	„
	„	4720—5140 u. 5750	114	5	5	Obersteuerinspectoren **	„
	„	pensf. Einkommen 4300—5140 4720	„	4	33	Steuercommissäre ***	„
	„	3700—4500 4100 neben freier Wohnung, welche bei der Pensionirung mit 500 M. in Anschlag kommt.	110 114	1 1	11	Ober-Einnehmer und Rentamtmänner	„
	„	2725—5100 3912	112 104	2 1	72	Oberförster	„
	„	2800—5200 3775—5500 durchschnittl. 3818	104 116	1 1 2 3	17	Hoch- und Wasserbauinspectoren und etatsmäßig angestellte Bauassessoren	„
	„	4825	2	4	1	Eisenbahnbau- und Betriebsinspector	„

Digitized by Google

Die Beamten sollen beziehen in der										Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Stufe										
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
9.										10.
5200	5500	5700	5900	6200						
2800	3300	3800	4300	4700	5200	5700	6200			Bei dem Uebergang eines Beamten aus einer der unter C. Nr. 5 aufgeführten Stellen in die unter D. Nr. 7 aufgeführte Stelle wird demselben bei Bemessung des Gehalts seine gesammte Besoldungsdienstzeit wie bei einer ersten Anstellung angerechnet.
2800	3200	3600	4100	4500	5000	5400	5800			* Die Hülfsarbeiter erhalten innerhalb des Höchstbetrags des Gehalts nichtpensionsfähige Stellenzulagen von je 300 ℳ pro Jahr.
"	"	"	"	"	"	"	"			
"	"	"	"	"	"	"	"			
"	"	"	"	"	"	"	"			** Der Obersteuerinspector in Mainz erhält 300 ℳ nichtpensionsfähige Zulage.
"	"	"	"	"	"	"	"			*** Für die Einnahmen an Gebühren kommen an den festgesetzten Gehalten 20 %, jedoch 1000 ℳ nicht übersteigend, in Abzug.
"	"	"	"	"	"	"	"			
"	"	"	"	"	"	"	"			
"	"	"	"	"	"	"	"			
"	"	"	"	"	"	"	"			

Digitized by Google

Nr.	Gehaltssätze künftig Mark	nach dem Hauptvoranschlag für 1897—1900 Mark	Etats: Kap.	Tit.	Zahl	Der Beamten Dienststellung	[illegible] Jahre
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
						D. Ministerium der Finanzen.	
						b) Aufsteigende Gehalte.	
9	2800—5000 3900	4384	2	4	1	Secretär bei der Direction der Main-Neckar-Eisenbahn .	21
	„	4384	„	„	1	Controlvorsteher bei der Main-Neckar-Eisenbahn	„
	„	4500	„	„	1	Maschineninspector (Werkstättevorsteher) bei derselben . . .	„
10	2800—4600 3700	3880	114	5	1	Hauptsteueramtsrevisor in Mainz	15
11	2600—3400 3000	2620—3040 2830	114	4	5	Steuercommissariatsassistenten	12
	„	„	„	1	1	Obereinnehmereiassistent	„
	„	2620 u. 2725	112	3	10	Forstassistenten	„
12	3600—4600 4100	3880	114	5	5	Hauptsteueramtsrendanten, mit Ausnahme der Stelle am Hauptsteueramt in Mainz	15
	„	3040 1400 nicht pensionsfähig	1 2 2 114	2 2 3 6	1	Saline- und Bergrentmeister in Bad Nauheim*	„
13	3300—4200 3750	3460	2	4	1	Hauptmagazinsverwalter bei der Main-Neckar-Eisenbahn .	12

Digitized by Google

Die Beamten sollen beziehen in der										Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Stufe										
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
9.										10.
2800	3100	3400	3700	4100	4400	4700	5000			Bei dem Uebergang eines Beamten aus einer der unter Nr. 9, 10, 11, 14, 16 und 18 aufgeführten Stellen in eine der unter Nr. 8 und 9 aufgeführten Stellen wird demselben bei Bemessung des Gehalts seine gesammte Besoldungsdienstzeit wie bei einer ersten Anstellung angerechnet.
"	"	"	"	"	"	"	"			
"	"	"	"	"	"	"	"			
2800	3100	3400	3700	4000	4300	4600				(Bei bestandener allgemeiner Staatsprüfung.) Siehe Anmerkung zu Nr. 9.
2600	2800	3000	3200	3400						
"	"	"	"	"						Siehe Anmerkung zu Nr. 9.
"	"	"	"	"						
3600	3800	4000	4200	4400	4600					
"	"	"	"	"	"					* Der Gehalt ist für sämmtliche im Hauptvoranschlag vorgesehene Dienstverrichtungen bestimmt.
3300	3600	3800	4000	4200						

Nr.	Gehaltssätze künftig Mark	nach dem Hauptvoranschlag für 1897—1900 Mark	Etats- Kap.	Tit.	Der Beamten Zahl.	Dienststellung.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt. Jahre.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
						D. Ministerium der Finanzen.	
						b) Aufsteigende Gehalte.	
14	2000—4200 3100	3775	2	4	1	Ingenieur bei der Main-Neckar-Eisenbahn	21
	"	durchschnittlich 3250 einschließlich des Gehalts des Vorstands.	104	1	7	Registratoren und Registraturassistenten beim Ministerium .	"
15	2300—4000 3150	durchschnittlich 3040	115	1	4	Revisionsgeometer (Vermessungsrevisoren)	21
	"	3040	104	1	1	Geometer bei dem bautechnischen Büreau der Abtheilung für Bauwesen	"
	"	"	104	1	1	Zeichner bei demselben	"

Digitized by Google

Die Beamten sollen beziehen in der										Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Stufe										
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
9.										10.
2000	2300	2600	2900	3300	3600	3900	4200			Siehe Anmerkung zu Nr. 9.
"	"	"	"	"	"	"	"			Siehe Anmerkung zu Nr. 18.
2300	2600	2800	3100	3300	3500	3700	4000			Den Geometern I. Classe kann bei der ersten Anstellung (Beamtenkategorie Nr. 15 und 19) die Zeit der Privatpraxis nach Ertheilung des Patents als Geometer I. Klasse bis zu höchstens 8 Jahren bei der Einreihung in die Dienstaltersstufen in Anrechnung gebracht werden.
"	"	"	"	"	"	"	"			Diese Bestimmung findet auf die bereits angestellten Revisionsgeometer, Katasteringenieure und sonstige im Staatsdienst beschäftigte Geometer gleichmäßige Anwendung.
"	"	"	"	"	"	"	"			

Nr.	Gehaltssätze künftig M.	Gehaltssätze nach dem Hauptvoranschlag für 1897/1900 M.	Etats- Kap.	Tit.	Zahl.	Der Beamten Dienststellung.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt Jahre
1	2	3	4.	5.	6.	7.	8.
						D. Ministerium der Finanzen.	
						b) Aufsteigende Gehalte.	
16	2000—4000 3000					Revisoren, Calculatoren und Assistenten beim Ministerium und zwar:	21
		1870—3565 2722	104	1	28	1. bei der Ministerialbuchhaltung*	
		„	115	1	4	2. beim Katasteramt	
		„	104	1	1	3. bei der Abtheilung für Eisenbahnwesen	
		—	.	.	.	4. „ „ Staatsschuldenverwaltung	
		„	104	1	1	5. beim Forstvermessungsbüreau **	
		„	114	8	1	6. bei der Hauptstempelverwaltung	
	„	1870—3565 2722	108	1	20	Buchhalter und Calculatoren bei der Hauptstaatskasse . .	21
	„	2410—3880 3145 / 1870—3565 2722	114	10	2	Assistenten beim Erbschaftssteueramt	„
	„	2305—3355 u. 4300	114	2	64	Districts-Einnehmer †	„
	„	3880	114	5	1	Hauptsteueramtsrevisor in Mainz ††	„
	„	3040 u. 3565	114	5	6	Hauptsteueramtscontroleure	„
	„	3250	„	„	2	Niederlageverwalter und Revisionsinspector	„
	„	2305—3355	„	6a u. c	2	Steueramtsrendanten (in Bensheim und Wimpfen) . . .	„
	„	1870—3565 2722	2	4	12	Revisoren bei der Main-Neckar-Bahn	„
	„	„	„	„	1	Secretär beim Oberbetriebsinspector daselbst	„
	„		„	„	1	Hauptkassenassistent daselbst	„
	„	„	„	„	4	1 Registrator und 3 Registraturassistenten daselbst	„

Digitized by Google

Die Beamten sollen beziehen in der										Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Stufe										
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
9.										10.
2000	2300	2600	2900	3100	3400	3700	4000			Siehe Anmerkung zu Nr. 9.
										* Der Formularienverwalter hat 300 M. nichtpensionsfähige Zulage.
										** 300 M. persönliche pensionsfähige Gehaltszulage.
"	"	"	"	"	"	"	"			
"	"	"	"	"	"	"	"			
"	"	"	"	"	"	"	"			† Freie Wohnung und Vergütung für Erhebung von Domanialgefällen kommt in Wegfall.
"	"	"	"	"	"	"	"			†† Bei bestandener Prüfung I. Categorie im Finanzfach.
"	"	"	"	"	"	"	"			
"	"	"	"	"	"	"	"			
"	"	"	"	"	"	"	"			
"	"	"	"	"	"	"	"			
"	"	"	"	"	"	"	"			
"	"	"	"	"	"	"	"			
"	"	"	"	"	"	"	"			

Digitized by Google

Nr.	Gehaltssätze künftig (Mark)	Gehaltssätze nach dem Hauptvoranschlag für 1897—1900 (Mark)	Etats- Kap.	Etats- Tit.	Der Beamten Zahl	Der Beamten Dienststellung	Zurücklegungszeit zum Höchstgehalt Jahre
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
						D. Ministerium der Finanzen.	
						b) Aufsteigende Gehalte.	
17	3200—3800 3500	3145—3565 3355	104	1	1	Kanzleiinspector beim Ministerium	9
18	2000—3400 2700	2830	114	5	9	Revisionscontroleure	15
	"	2620 u. 2830	"	12	14	Steuercontroleure*	"
19	2000—3500 2750	durchschnittlich 2882 M. 50 ₰	115	1	4	Kataster-Ingenieure	21
		2200—3400 2800	115	2	.	Bezirksgeometer, Wasserbaugeometer	
		2600—3000 vorerst höchst. 2800	116	3	2		
20	2600—3200 2900	bis 2714 bezw. bis 2935	2	4	6	Stationsvorsteher (der seitherigen I. und II. Gehaltsklasse)	12
21	2000—3100 2550	1870, 2305 u. 2620 durchschnittlich 2262	114	5	32	Hauptsteueramts-Assistenten	12
	"	"	114	6a u. b	2	Steueramtscontroleure	"
	"	"	114	6b	7	Steuereinnehmer	"
22	2250—3000 2625	bis 2800	2	4	4	Werkführer (Werkmeister) bei der Main-Neckar-Eisenbahn .	15

Digitized by Google

Die Beamten sollen beziehen in der										Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Stufe										
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
9.										10.
3200	3400	3600	3800							
2000	2300	2600	2900	3100	3400					Bei dem Uebergang eines Beamten aus einer der unter Nr. 18 und 21 aufgeführten Stellen in eine der unter Nr. 14 und 16 aufgeführten Stellen wird demselben bei Bemessung des Gehalts seine gesammte Besoldungsdienstzeit wie bei einer ersten Anstellung angerechnet.
"	"	"	"	"	"					Siehe auch die Anmerkung zu Nr. 9. *Bei Uebertragung einer Steuercontroleurstelle an Bewerber, welche die allgemeine Staatsprüfung bestanden haben, beträgt der Anfangsgehalt 2600 ℳ
2000	2200	2400	2700	2900	3100	3300	3500			Siehe Bemerkung zu Nr. 15.
2600	2750	2900	3050	3200						
2000	2300	2600	2900	3100						
"	"	"	"	"						Siehe Bemerkung zu Nr. 18.
"	"	"	"	"						
2250	2400	2550	2700	2850	3000					

Nr.	Gehaltssätze: künftig Mark	Gehaltssätze: nach dem Hauptvoranschlag für 1897—1900 Mark	Etats-Kap.	Etats-Tit.	Der Beamten Zahl.	Der Beamten Dienststellung.	Anrechnungszeit zum Höchstgehalt Jahre
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
						D. Ministerium der Finanzen.	
						b) Aufsteigende Gehalte.	
23	2300—2900 2600	2305—2620 z. Zt. 2620	108	1	1	Kanzleiinspector bei der Hauptstaatskasse	12
24	2200—2800 2500	durchschnittlich 2360 „ 1700	104	1	9 3	Kanzlisten beim Ministerium	12
25	2100—2700 2400	bis 2305 z. Zt. 2000	108	1	1	Kanzlist bei der Hauptstaatskasse	12
	„	bis 2473 bis 2098 bezw. bis 2368 2233	2	4	10	1 Wertzeichner u. 9 Kanzlisten bei der Main-Neckar-Eisenbahn	„
	„	1650—2305 z. Zt. 2305	114	10	1	Kanzlist bei dem Erbschaftssteueramt	„

Digitized by Google

Die Beamten sollen beziehen in der										Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Stufe										
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
9.										10.
2300	2450	2600	2750	2900						
2200	2350	2500	2650	2800						
2100	2250	2400	2550	2700						
"	"	"	"	"						
"	"	"	"	"						

Nr.	Gehaltssätze künftig Mark	nach dem Hauptvoranschlag für 1897—1900 Mark	Etats: Kap.	Tit.	Der Beamten Zahl.	Dienststellung.	Aufrückungsfrist im Höchstgehalt Jahre
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
						D. Ministerium der Finanzen.	
						b) Aufsteigende Gehalte.	
26	1800—2700 2250	bis 2400 ,, *2800	2	4	6	Stationsassistenten (seither Stationsvorsteher III. Classe)* .	21
	,,	,, 2400 ,, **2300	,,	,,	34	„ („ Stationsassistenten I. u. II. Classe)**	,,
	,,	,, 2504	,,	,,	2	„ („ Bahnhofsaufseher)***	,,
	,,	,, 2400	,,	,,	3	„ („ Telegraphisten)	,,
			,,	,,		Buchführer bei der Main-Neckar-Eisenbahn:	
	,,	,, 2368			1	a) bei dem Hauptmagazin	,,
					4	b) „ der Werkstätte	,,
	,,	,, 2504 u. †2300	,,	,,	4	†Bahnmeister (erhalten freie Wohnungen, soweit solche vorhanden sind)	,,
	,,	1540 } 660 } 2200	116 114	5 9	2	Brückenmeister, (zugleich Brückengelderheber) in Oppenheim und Gernsheim	,,
	,,	1760—2200 1980	116	4	5	Dammmeister	,,
	,,	,,	116	4	16	Hochbauaufseher	,,
	,,	,,	2	3	1	Salinenbauaufseher (Bad Nauheim)	,,
	,,	,,	,,	2	1	Controleur	,,
26a	2300—2600 2450	2410	116	5	1	Brückenmeister in Worms	12

Die Beamten sollen beziehen in der										Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Stufe										
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
9.										10.
1800	1900	2050	2200	2350	2500	2600	2700			* Hierunter 1 Stationsvorsteher der Nebenbahn Eberstadt—Pfungstadt.
"	"	"	"	"	"	"	"			** Hierunter 1 Stationsassistent der Nebenbahn Bickenbach—Seeheim. " 1 " der Nebenbahn Weinheim—Fürth.
"	"	"	"	"	"	"	"			*** Die 2 Stations-Assistenten in Darmstadt (Bahnhofsaufseher) erhalten eine Functionszulage von 200 ℳ und freie Dienstwohnung soweit verfügbar.
"	"	"	"	"	"	"	"			
"	"	"	"	"	"	"	"			
"	"	"	"	"	"	"	"			
"	"	"	"	"	"	"	"			† 1 Bahnmeister bei der Nebenbahn Weinheim—Fürth.
"	"	"	"	"	"	"	"			
"	"	"	"	"	"	"	"			
"	"	"	"	"	"	"	"			
"	"	"	"	"	"	"	"			
"	"	"	"	"	"	"	"			
2300	2375	2450	2525	2600						

Digitized by Google

Nr.	Gehaltssätze künftig Mark	Gehaltssätze nach dem Hauptvoranschlag für 1897—1900 Mark	Etats- Kap.	Etats- Tit.	Der Beamten Zahl.	Der Beamten Dienststellung.	[illegible] Jahre
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
						D. Ministerium der Finanzen.	
						b) Aufsteigende Gehalte.	
27	1800—2500 2150	1760—2200 1980	2	2	1	Gradier- und Werkmeister	21
	"	"	"	3	1	Bademeister und Hausverwalter	"
	"	"	"	2	1	Siedemeister (Bad Nauheim)	"
	"	"	"	3	1	Werkführer für das Electricitätswerk (daselbst)	"
	"	"	1	2	1	Schichtmeister in Ludwigshoffnung	"
	"	" 1540	"	"	1 1	Obersteiger Bergkassier } daselbst	"
28	1600—2400 2000	bis 2172 bis*2000	2	4	28	Locomotivführer*	12
29	1600—2100 1850	1980	116	6	1	Baggermeister	15
	"	1760	116	5	1	Oberbrückenwärter in Worms*	"
	"	"	"	6	1	Capitain	"
	"	"	"	6	1	Maschinist	"
	"	"	"	7	1	Schleusen- und Hafenwärter	"

Die Beamten sollen beziehen in der										Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Stufe										
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
9.										10.
1800	1900	2000	2100	2200	2300	2400	2500			
"	"	"	"	"	"	"	"			
"	"	"	"	"	"	"	"			
"	"	"	"	"	"	"	"			
"	"	"	"	"	"	"	"			
"	"	"	"	"	"	"	"			
1600	1800	2000	2200	2400						455 ℳ + 45 ℳ pensionsfähige Nebengebühren (einschl. Vergütung für Dienstkleidung). * Drei Locomotivführer sind bei den Nebenbahnen. Es ist beabsichtigt 1 Locomotivführerstelle (der Nebenbahn Eberstadt—Pfungstadt) in eine Heizerstelle umzuwandeln. Die in Frankfurt a. M. stationirten Locomotivführer erhalten 200 ℳ nichtpensionsfähige Stationszulage.
1600	1700	1800	1900	2000	2100					
"	"	"	"	"	"					* 50 ℳ nicht pensionsfähige Bekleidungszulage.
"	"	"	"	"	"					
"	"	"	"	"	"					
"	"	"	"	"	"					

Digitized by Google

Nr.	Gehaltssätze künftig (Mark)	Gehaltssätze nach dem Hauptvoranschlag für 1897—1900 (Mark)	Etats- Kap.	Etats- Tit.	Der Beamten Zahl.	Der Beamten Dienststellung.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt. Jahre.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
						D. Ministerium der Finanzen.	
						b) Aufsteigende Gehalte.	
30	1450—2000 1725	bis 1811	2	4	8	Zugführer	12
31	1500—1900 1700	bis 1720	„	„	2	Lade- und Bodenmeister	12
32	1500—1700 1600	1474—1562 1518 1474	104 108	1 1	6	Kanzleidiener beim Ministerium und Kassediener bei der Hauptstaatskasse	12
33	1300—1700 1500	1188—1232	114	5[1]	10	Hauptsteueramtsdiener	15
34	1200—1700 1450	1232, 1320 u. 1408	114	12	126	Steueraufseher	15
	„	1320, 1430 u. 1540	116	5	9	Brückenwärter in Worms	„
35	1200—1600 1400	bis 1478	2	4	4	Büreau- und Hauptkassediener bei der Main-Neckar-Eisenbahn	15
	„	1478 u. 1530 u. *1000—1350	„[1]	„	6 26 2	Stationsdiener Heizer Packer } bei derselben	„
36	1200—1500 1350	**1210 **†1100	106 108	1 1	6	Hauswärter bei dem Ministerium** und Kanzleiwärter bei der Hauptstaatskasse**†	15
	„	1200	2	3	1	Heizer in Nauheim	„
	„	„	116	11	1	Diener bei dem Hochbauamt Darmstadt	„

Digitized by Google

Die Beamten sollen beziehen in der										Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Stufe										
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
9.										10.
1450	1600	1750	1900	2000						355 ℳ + 45 ℳ pensionsfähige Nebengebühren (einschl. Vergütung für Dienstkleidung); die in Frankfurt a. M. stationirten Zugführer erhalten 200 ℳ nichtpensionsfähige Stationszulage.
1500	1600	1700	1800	1900						45 ℳ für Dienstkleidung (pensionsfähig).
1500	1550	1600	1650	1700						Die Kanzleidiener bei dem Ministerium erhalten außerdem je 70 ℳ nicht pensionsfähige Bekleidungszulage.
1300	1375	1450	1525	1600	1700					Bekleidungszulage 50 ℳ (nichtpensionsfähig).
1200	1300	1400	1500	1600	1700					" " " "
"	"	"	"	"	"					" " " "
1200	1300	1375	1450	1525	1600					45 ℳ für Dienstkleidung (pensionsfähig). Stationsdiener und Packer erhalten 45 ℳ für Dienstkleidung (pensionsfähig). Bei den 2 Stationsdienern in Darmstadt kommen 200 ℳ für Gebühren am vorgesehenen Gehalt in Abzug.
"	"	"	"	"	"					* 2 Heizer sind bei den Nebenbahnen. Die in Frankfurt a. M. stationirten Heizer erhalten 50 ℳ nichtpensionsfähige Stationszulage. Heizer haben 405 ℳ + 45 ℳ pensionsfähige Nebengebühren.
1200	1250	1325	1400	1450	1500					** Außerdem freie Dienstkleidung. † Der Wärter bei der Hauptstaatskasse hat als Hausbeschließer freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung (nichtpensionsfähig). Die Stelle des Hausbeschließers kann bei eintretender Erledigung auch dem Kassediener übertragen werden.
"	"	"	"	"	"					
"	"	"	"	"	"					

Nr.	Gehaltssätze künftig Mark	nach dem Hauptvoranschlag für 1897—1900 Mark	Etats- Kap.	Tit.	Zahl.	Der Beamten Dienststellung.	[illegible] Jahre
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
						D. Ministerium der Finanzen.	
						b) Aufsteigende Gehalte.	
37	1000—1500 1250	900—1500 1200	2	4	3	Haltestellenaufseher	15
	„	bis 1355 u. *1000 bis 1300	„	„	31	Schaffner*	„
	„	bis 1360	„	„	17	Wagenwärter und Bremser	„
38	1100—1400 1250	1100, 1210, 1320	111 116	9 8	33	Dammwärter	1[illegible]
	„	1320 u. 1210	116	5	9	Brückenwärter in Mainz, Oppenheim und Gernsheim	„
39	1000—1300 1150	bis 1225 u. **800—1100	2	4	27	Weichensteller**	12
40	950—1300 1125	924—1144 1034	112	5	173	Forstwarte	21
	„	1100	1	2	1	Steiger in Ludwigshoffnung	„
	„	1000	1	3	1	Kunstwärter und Untererheber in Salzhausen	„
	„	924—1144 1034	111	1	6	Wiesenwärter	„
41	900—1150 1025	bis 1093 u. †700—900	2	4	57	Bahnwärter†	15
	„	900	1	3	1	Gärtner in Salzhausen	„
	„	800	2	3	1	Parkaufseher in Bad Nauheim	„
	„	1000	„	„	1	Curhausverwalter (Curhausaufseher)	„
42	900	715	110	6	1	Rentamtsdiener††	12
	„	650	2	2	1	Salinenamtsdiener	„

Digitized by Google

Die Beamten sollen beziehen in der										Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7	8.	9.	10.	
Stufe										
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
9.										10.
1000	1100	1200	1300	1400	1500					
"	"	"	"	"	"					305 M + 45 M } pensionsfähige Nebengebühren. *4 Schaffner sind bei den Nebenbahnen. Die in Frankfurt a. M. stationirt. Schaffner und Wagenwärter erhalten 60 M nichtpensionsfähige Stationszulage.
"	"	"	"	"	"					355 M + 45 M
1100	1150	1200	1250	1300	1350	1400				Bekleidungszulage 50 M
"	"	"	"	"	"	"				
1000	1100	1175	1225	1300						45 M für Dienstkleidung (pensionsfähig). **5 Weichensteller sind bei den Nebenbahnen.
950	1000	1050	1100	1150	1200	1250	1300			
"	"	"	"	"	"	"	"			
"	"	"	"	"	"	"	"			
"	"	"	"	"	"	"	"			
900	950	1000	1050	1100	1150					†5 Bahnwärter sind bei den Nebenbahnen. 45 M für Dienstkleidung (pensionsfähig). Die expedirenden Bahnwärter erhalten eine nichtpensionsfähige Functionszulage von 180 M
"	"	"	"	"	"					
"	"	"	"	"	"					
"	"	"	"	"	"					
700	750	800	850	900						†† Für die Gebühren kommen 350 M am Gehalt in Anrechnung.
"	"	"	"	"						

Nr.	Gehaltssätze künftig	Gehaltssätze nach dem Hauptvoranschlag für 1897—1900	Etats-Kap.	Etats-Tit.	Der Beamten Zahl.	Der Beamten Dienststellung.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt
	Mark	Mark					Jahre
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
						D. Ministerium der Finanzen.	
						c) Höchstgehalte.	
43	6200	bis 5950	2	4	1	Oberbetriebsinspector der Main-Neckar-Eisenbahn.	
44	5800	5220	104	1	1	Vorstand der Ministerialbuchhaltung.	
	"	4300—5350 4825	115	1	1	Vorstand des Katasteramts.	
	"	3250—4825 z. Zt. 4825	104	1	1	Vorstand des bautechnischen Büreaus bei der Abtheilung für Bauwesen.	
	"	5100 wovon 380 M. nur für den dermaligen Inhaber.	1 2 2	2 2 3	1	Berg- und Salineninspector.	
45	5200	durchschnittl. 3250	104	1	1	Vorstand der Ministerialregistratur.	
46	4800	4510	114	5	1	Hauptsteueramtsrendant in Mainz.	
47	4600	4300	108	1	1	Secretär und Oberbuchhalter der Hauptstaatskasse.	
48	4600	4090	104	1	1	Buchhalter bei der Ministerialbuchhaltung.	
49	3900	bis 3775	2	4	1	Stationsvorsteher der Station Darmstadt der Main-Neckar-Eisenbahn.	

Die Beamten sollen beziehen in der										Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Stufe										
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
9.										10.
										Der gegenwärtige Inhaber der Stelle erhält eine nicht-pensionsfähige Zulage von 500 ℳ

Nr.	Gehaltssätze künftig Mark	Gehaltssätze nach dem Hauptvoranschlag für 1897—1900 Mark	Etats- Kap.	Etats- Tit.	Etats- Zahl.	Der Beamten Dienststellung.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt Jahre
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
						D. Ministerium der Finanzen.	
						c) Höchstgehalte.	
50	3500	bis 3400	2	4	1	Stationsvorsteher der Station Isenburg der Main-Neckar-Eisenbahn.	
51	3200	3040	104	1	„	Zeichner bei dem eisenbahnbautechnischen Büreau.	
	„	3040	„	„	„	„ „ „ Forstvermessungs- und Taxationsbüreau.	
	„	bis 3040	2	4	1	Assistent bei dem Oberbetriebsinspector der Main-Neckar-Eisenbahn.	
52	2200	bis 2098	„	„	„	Billetdrucker bei der Main-Neckar-Eisenbahn.	
53	1300	1060 außerdem 700 ℳ pensionsfähiges Gebühreneinkommen.	110 114	4 3	22	Pfandmeister*.	

Die Beamten sollen beziehen in der										Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Stufe										
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
9.										10.

* Außerdem Gebühren im pensionsfähigen Anschlag von 700 ℳ.

Anmerkung 1. Die für die Beamten der Main-Neckar-Bahn und der Nebenbahnen Eberstadt—Pfungstadt, Weinheim—Fürth und Bickenbach—Seeheim bestehenden Bestimmungen über freie Dienstkleidung, Nebengebühren, über Stellen-, Functions- und Localzulagen, sowie über freie Dienstwohnung und die Entrichtung der Miethe für Dienstwohnungen bleiben unberührt.

Anmerkung 2.

Im Reichsdienst befinden sich dermalen:

a. Ein Reichsbevollmächtigter in Hannover.

b. Zwei Stationscontroleure.

Die Function der Beamten im Reichsdienste hat die Eigenschaft eines jederzeit widerruflichen Auftrags. Der Beamte behält daher alle Ansprüche, welche er durch seine Anstellung im Großherzoglichen Dienste in Bezug auf Gehalt, Anciennetät, Pensionsberechtigung erworben hat. Sein Vorrücken in diesem Dienste wird durch die Committirung nicht gehindert, bemißt sich vielmehr bei gewissenhafter Dienstführung und Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen nach seiner Dienstzeit und der Beförderung der im activen Großherzoglichen Dienste stehenden Beamten gleicher Kategorie.

Digitized by Google

Nachtrag

zur

Besoldungs-Ordnung

für die

Großherzoglichen Staatsbeamten.

Zusammenstellung

derjenigen Nummern der Besoldungs-Ordnung, welche Zusätze oder Abänderungen erfahren haben.

Anmerkung: Die Zusätze und Aenderungen sind durch Fettschrift hervorgehoben.

Digitized by Google

A. Staatsministerium.

Nr.	Gehaltssätze künftig Mark	nach dem Hauptvoranschlag für 1897—1900 Mark	Etats-Kap.	Tit.	Der Beamten Zahl.	Dienststellung.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt Jahre
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
						A. Staatsministerium.	
						b) Aufsteigende Gehalte.	
14	2100—2700 2400	bis 2305	18	1	3	Kanzlisten der Ober-Rechnungskammer	12

Die Beamten sollen beziehen in der										Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Stufe										
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
9.										10.
2100	2250	2400	2550	2700						

B. Ministerium des Innern.

B. Ministerium des Innern.

b) Aufsteigende Gehalte.

Nr.	Gehaltssätze künftig	Gehaltssätze nach dem Hauptvoranschlag für 1897—1900	Etats: Kap.	Tit.	Zahl.	Der Beamten Dienststellung.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt.
	Mark	Mark					Jahre
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1	7500—9500 8500	6850—8850 7850	24	1	4	Räthe der Ministerien (Geheime Staatsräthe, Ministerialräthe)	12
2	7400—9000 8200	6750—7350 7050 in Mainz 7150, mit freier Wohnung ev. Wohnungsvergütung	27	1 u. 2	3	Provinzial-Directoren	12
3	5800—7200 6500	5350—6350 5850	24 68	1 1	5	Vortragende Räthe	12
4	5800—7000 6400	4825—5850 5342	27	3	15	Kreisräthe	12
5	5800—6600 6200	5140—5750 5447 nebst freier Wohnung oder 600 *M* Wohnungsvergütung	41	1-11, 17 u. 21	13	Directoren der Gymnasien, der Realgymnasien und der Oberrealschulen*)	12
	„	4720—5140 4930 mit freier Wohnung	45	1—3	3	Directoren an den Schullehrerseminarien	„
	„	5350	50	1	1	Director der Hofbibliothek	„

Die Beamten sollen beziehen in der										Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Stufe										
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
9.										10.
7500	8000	8500	9000	9500						Wenn ein Beamter aus einer der unter Nr. 1 aufgeführten Stellen in das Amt eines Provinzial-Directors (Nr. 2) übertritt oder übergetreten ist, so ist das auf dem seitherigen Amt erreichte Besoldungsdienstalter für die Einreihung in die Gehaltsstufe des neuen Amts maßgebend; eine Herabsetzung des seitherigen Gehaltsbezugs kann jedoch nicht eintreten.
7400	7800	8200	8600	9000						Bei der Stelle in Mainz 7200 ℳ Repräsentationsgehalt. Beim Uebergang von Nr. 2 zu Nr. 1 findet die Bemerkung zu Nr. 1 entsprechende Anwendung.
5800	6200	6500	6900	7200						Es bleibt vorbehalten, wenn und soweit es zur Gewinnung oder Erhaltung einer vorzugsweise geeigneten Kraft für die Stelle eines der vortragenden Räthe im Ministerium des Innern, einschließlich Bergwesen, oder des Ministeriums der Finanzen nothwendig ist, einen höheren als den nach der Besoldungs-Ordnung sich ergebenden Gehalt bis zum Höchstbetrage von 7200 ℳ zu bewilligen, mit der Einschränkung, daß im Ganzen zu diesen Erhöhungen nicht mehr als 5000 ℳ verwendet werden sollen. Im Uebrigen gilt bezüglich der Nr. 3 und 5 (Directoren der Gymnasien, der Realgymnasien und der Oberrealschulen) die entsprechende Bemerkung wie zu Nr. 1 und 2.
5800	6100	6400	6700	7000						Entsprechende Bemerkung wie zu Nr. 1 und 2 bezüglich der Nr. 4 und 6.
5800	6000	6200	6400	6600						*) Vergleiche Bemerkung zu Nr. 3.
"	"	"	"	"						
"	"	"	"	"						

Digitized by Google

Nr.	Gehaltssätze künftig Mark	nach dem Hauptvoranschlag für 1897—1900 Mark	Etats- Kap.	Tit.	Zahl.	Der Beamten Dienststellung.	Jahr
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
						B. Ministerium des Innern.	
						b) Aufsteigende Gehalte.	
6	5400—6200 5800	4825—5850 5342	27	4	3	Räthe bei den Provinzialdirectionen*)	12
	"	4825—5850 5342	59	1	3	Ständige Mitglieder der Oberen landwirthschaftlichen Behörde	.
8	4800—5800 5300	4300	24 61	1 1	2	Vortragende Räthe beim Ministerium des Innern (technisch-pharmaceutisch und veterinärheilkundig)	15
9	4000—5800 4900	3500—4500 4000 und freie Wohnung	59	3	2	Directoren der Wein- und Obstbauschule zu Oppenheim und der Obstbauschule zu Friedberg	.
zu 11	.	.	.	.	.	Statt „Polizeirath in Gießen" ist zu setzen: „**Vorstand des Polizeiamts** in Gießen". Ferner beträgt die Zahl der Hauptlehrer mit akademischer Bildung an der Landesbaugewerkschule nicht 2, sondern **3**.	
zu 12	.	.	.	.	.	Die Zahl der Hauptlehrer an der Landesbaugewerkschule beträgt nicht 4, sondern **3**.	
17	2300—4000 3150	2800	59	1	1	Revisionsgeometer bei der Oberen landwirthschaftlichen Behörde	21
18	2000—3500 2750	2200—3400 2800	59	1	8	Vereinigungsgeometer	21

Digitized by Google

Die Beamten sollen beziehen in der										Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Stufe										
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
9.										10.
5400	5600	5800	6000	6200						*) Siehe Bemerkung zu Nr. 4.
〃	〃	〃	〃	〃						
4800	5000	5200	5400	5600	5800					Bei dem veterinärheilkundigen vortragenden Rath einschließlich des Gehalts als Landgestütsveterinärarzt.
4000	4400	4800	5100	5500	5800					
2300	2600	2800	3100	3300	3500	3700	4000			Den Geometern I. Classe kann bei der ersten Anstellung (Beamtenkategorie Nr. 17 und 18) die Zeit der Privatpraxis nach Ertheilung des Patents als Geometer I. Classe bis zu höchstens 8 Jahren bei Einreihung in die Dienstaltersstufen in Anrechnung gebracht werden. Die Bestimmung findet auch auf die etwa bereits angestellten Revisionsgeometer und sonstige im Staatsdienst beschäftigte Geometer gleichmäßige Anwendung.
2000	2200	2400	2700	2900	3100	3300	3500			

Digitized by Google

B. Ministerium des Innern.

b) Aufsteigende Gehalte.

Nr.	Gehaltssätze künftig Mark	Gehaltssätze nach dem Hauptvoranschlag für 1897—1900 Mark	Etats- Kap.	Etats- Tit.	Etats- Zahl	Der Beamten Dienststellung.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt. Jahre.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
21	**2100—3500** **2800**	2620 und freie Wohnung	33	1	1	Verwalter des Arbeitshauses Dieburg	18
24	2100—2700 2400	**2300**	68 72	1 } 1 }	1	Kanzlei- und Registraturbeamter der Oberen Bergbehörde und des Landesversicherungsamts	12
34	1300—1700 1500	1320	33	1	**2**	**Werkmeister** im Arbeitshaus Dieburg	15
zu 36	.	.	.	.	.	Nach den „Kreisdienern" ist einzuschalten:	
		1100	33	1	**3**	**Aufseher im Arbeitshaus Dieburg**	.
zu 37	.	.	.	.	.	Für die Position: Pedellen an den Gymnasien ꝛc. ist zu setzen:	
	1100—1350 1225	2 à 1100, 3 à 990, **9** à 880, **1 à 750** **sämmtlich mit freier Wohnung**	41	**1 bis 11. 17 u. 21**	**15**	Pedellen an den Gymnasien, den Realgymnasien und der Oberrealschule zu Darmstadt ***	.
zu 38	.	.	.	.	.	Desgleichen für die Position: Pedellen an den Realschulen:	
	900—1200 1050	750 **sämmtlich mit freier Wohnung, bezw. 2 mit Wohnungsvergütung**	41	12—16, 18—20, 22—24	**11**	Pedellen an den Realschulen **	.

Die Beamten sollen beziehen in der										Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Stufe										
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
9										10.
2100	**2300**	**2500**	**2800**	**3100**	**3300**	**3500**				Außerdem freie Heizung und Beleuchtung (nichtpensionsfähig).
2100	2250	2400	2550	2700						
1300	1380	1460	1540	1620	1700					
1200	1250	1325	1400	1450	1500					
1100	1150	1200	1250	1300	1350					*** Außerdem freie Heizung (nichtpensionsfähig).
900	960	1020	1080	1140	1200					** Außerdem freie Heizung (nichtpensionsfähig).

Nr.	Gehaltssätze künftig Mark	Gehaltssätze nach dem Hauptvoranschlag für 1897—1900 Mark	Etats- Kap.	Tit.	Zahl.	Der Beamten Dienststellung.	[illegible] Jahr
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
						B. Ministerium des Innern.	
						b) Aufsteigende Gehalte.	
						Mit besonderer Stufenfolge.	
39	4500—6500 5500					Ordentliche Professoren:	20
		durchschnittlich 4915	39	1	45	an der Landesuniversität	
		„ 5494	40	1	25	an der Technischen Hochschule	
40	2500—4000 3250					Außerordentliche Professoren:	20
		durchschnittlich 3250	39	1	3	an der Landesuniversität	
		„ 3414	40	1	7	an der Technischen Hochschule	
	„	3600	40	1	1	**Constructeur und Lehrer für electrotechnische Constructionen**	„
	„	3100, 2200	39	1	2	**Custoden der Universitäts-Bibliothek**	„
						c) Höchstgehalte.	
45	7000	6350 incl. 630 M. perſ. Zulage u. freie Wohnung und Garten	55	1	1	Director der Irrenanstalt Heppenheim.	
	„	4720 und freie Wohnung und Garten	56	1	1	Director des Landeshospitals Hofheim.	
	„	6500 nebst freier Wohnung	59	9	1	Vorstand der landwirthschaftlichen Versuchsstation.	

Digitized by Google

Die Beamten sollen beziehen in der										Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Stufe										
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
9.										10.
4500	4900	5300	5700	6100	6500					Das Aufrücken der ordentlichen und außerordentlichen Professoren findet — insoweit nicht besondere Höchstgehalte vorgesehen sind — in Zeiträumen von je 4 Jahren statt. Der Regierung steht das Recht zu, zum Zwecke der Gewinnung und Erhaltung tüchtiger Kräfte zu Lasten des jeweils bewilligten besonderen Dispositionsfonds über den Normaletat hinaus höhere Gehalte zu verwilligen.
2500	2800	3100	3400	3700	4000					
"	"	"	"	"	"					
"	"	"	"	"	"					
										Die Bemerkungen wegen Gewährung freier Wohnung und Garten fallen weg.

Nr.	Gehaltssätze künftig (Mark)	Gehaltssätze nach dem Hauptvoranschlag für 1897/1900 (Mark)	Etats- Kap.	Etats- Tit.	Der Beamten Zahl	Der Beamten Dienststellung	Anrechnungsfähige Dienstzeit Jahre
1	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
						B. Ministerium des Innern.	
						c) Höchstgehalte.	
47	**3440**	2620	40	1	1	Professor der Mineralogie und Geologie an der Technischen Hochschule.	
	1460	1260	50	4	1	Museums-Inspector für die mineralogische Sammlung.	
	1600	1500	69	1	1	Director der geologischen Landesanstalt.	
zu 48	.	.	.	.	.	Statt: „Polizeirath in Darmstadt“ ist zu setzen: „**Vorstand des Polizeiamts** Darmstadt“.	
51	5200	1 à 4700 2 à 4300	50	4	3	Museums-Inspectoren.	
	„	1 à 4565 1 à 3565	69	1	2	**Landesgeologen.**	
53	fällt aus, siehe Nr. 51.						
64 bis 65	fallen aus, siehe Nr. [illegible]						
[illegible]	[illegible]	[illegible]	4	[illegible]	[illegible]	[illegible] an der Technischen Hochschule*)	

Die Beamten sollen beziehen in der										Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Stufe										
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
9.										10.
										Der Professor für Mineralogie und Geologie an der Technischen Hochschule versieht gleichzeitig auch die Stellen eines Museums-Inspectors für die mineralogische Sammlung, sowie eines Directors der geologischen Landesanstalt. **Der Regierung steht das Recht zu, zum Zwecke der Gewinnung und Erhaltung einer tüchtigen Kraft zu Lasten des jeweils bewilligten besonderen Dispositionsfonds über den Normaletat hinaus einen höheren Gehalt zu bewilligen.**

*) Der Regierung steht das Recht zu, zum Zwecke der Gewinnung und Erhaltung einer tüchtigen Kraft zu Lasten des jeweils bewilligten besonderen Dispositionsfonds über den Normaletat hinaus einen höheren Gehalt zu bewilligen.

Digitized by Google

Nr.	Gehaltssätze künftig Mark	Gehaltssätze nach dem Hauptvoranschlag für 1897—1900 Mark	Etats- Kap.	Etats- Tit.	Der Beamten Zahl.	Der Beamten Dienststellung.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt Jahre
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
						B. Ministerium des Innern.	
						c) Höchstgehalte.	
69	fällt aus, siehe Nr. 40.						
74	2400	2200	50	4	1	Präparator am Museum.	
	"	"	39	1	1	Conservator am zoologischen Institut.	
75	fällt aus, siehe Nr. 74.						
78	2000	1980	39	1	1	Universitäts-Musikdirector.	
	"	1650 und freie Wohnung	39	2	1	Maschinenmeister an den neuen Kliniken*.	
	"	1800	40	1	1	Bibliothekgehülfe an der Technischen Hochschule.	
	"	1380 und freie Wohnung	40	4	1	**Erster Werkmeister der electrischen Centralstation der Technischen Hochschule*).**	
79	1800	1800	40	1	1	Mechaniker am physikalischen Institut der Technischen Hochschule	
	"	1200 und freie Wohnung	40	4	1	**Technischer Gehülfe am electrotechnischen Institut der Technischen Hochschule.**	
zu 80	.	.	.	.	.	Der erste Werkmeister der electrischen Centralstation der Technischen Hochschule fällt hier aus, s. Nr. 78.	
81	fällt aus, siehe Nr. 79.						

Die Beamten sollen beziehen in der										Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Stufe										
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
9.										10.
										* Freie Kost, ev. 328 ℳ 50 ₰ Kostentschädigung und freie Heizung (nichtpensionsfähig).
										*) Freie Heizung und Beleuchtung (nichtpensionsfähig).
										Die Bemerkung wegen Gewährung freier Heizung und Beleuchtung fällt weg.

Digitized by Google

C. Ministerium der Justiz.

Digitized by Google

Nr.	Gehaltssätze künftig Mark	nach dem Hauptvoranschlag für 1897–1900 Mark	Etats- Kap.	Tit.	Zahl.	Der Beamten Dienststellung.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt. Jahre.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
						C. Ministerium der Justiz.	
						b) Aufsteigende Gehalte.	
8	**2200—4000 3100**	1870—3000 und freie Wohnung	97 98	1	2	Verwalter der Gefängnisse	18
9	2000—3500 **2750**	bis 3000	90 91	1	4	Registratoren bei den Collegialgerichten	18
11	2100—3500 **2800**	1870—2305 und freie Wohnung	99 100 101	2	3	Verwalter der Provinzialarresthäuser	18
14	2100—2700 2400	bis 2305	90 91	1	4	Kanzlisten bei den Collegialgerichten	12
16	**1800—2600 2200**	1430—2000 1715	99	1	2	Criminalschutzmänner	15
zu 20	.	.	.	.	.	Die Zahl der Aufseher und Wärter beträgt nicht 88, sondern 89.	

Die Beamten sollen beziehen in der										Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Stufe										
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
9.										10.
2200	2500	2800	3100	3400	3700	4000				Freie Heizung und Beleuchtung (nichtpensionsfähig).
2000	2200	2500	2800	3100	3300	3500				
2100	2300	2500	2800	3100	3300	3500				Freie Heizung und Beleuchtung (nichtpensionsfähig).
2100	2250	2400	2550	2700						**Es ist beabsichtigt, die Kanzlisten bei den Collegialgerichten zu Kanzlei-Inspectoren zu ernennen, mit gleichen Gehalten wie unter A 12, B 22 und D 23.**
1800	2000	2150	2300	2450	2600					Nichtpensionsfähige Bekleidungszulage je 70 ℳ **Die Lokalzulage von je 120 ℳ kommt in Wegfall.**

Gehaltssätze		Etats=		Der Beamten		Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt.
künftig Mark	nach dem Hauptvoranschlag für 1897—1900 Mark	Kap.	Tit.	Zahl.	Dienststellung.	Jahre.
2.	3.	4.	5	6.	7.	8.
					C. Ministerium der Justiz.	
					c) Höchstgehalte.	
6700	5000—6000 5500 und freie Wohnung nebst Garten	95	1	1	Director der Zellenstrafanstalt.	
5500	bis 4720 und freie Wohnung nebst Garten	96	1	1	Director des Landeszuchthauses.	
″	2000—4000 3000 und freie Wohnung nebst Garten bezw. 600 ℳ Wohnungs-Entschädigung	95	1	1	Arzt bei beiden Anstalten.	
5200	3500—4800 2000—4400 je mit freier Wohnung nebst Garten, bezw. für 1=400 ℳ Wohnungsvergütung	95 96	1 1	2	Evangelische Geistliche bei denselben.	
4200	2400—3200 und freie Wohnnng nebst Garten, event. 400 ℳ Wohnungsvergütung	95	1	1	Katholischer Geistlicher bei der Zellenstrafanstalt.	
3250	bis 3250	91	1	2	Hülfsgerichtsschreiber bei den Kammern für Handelssachen in Darmstadt und Mainz.	

Die Beamten sollen beziehen in der										Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Stufe										
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
9.										10.
										Außerdem 750 ℳ pensionsfähige persönliche Zulage für den derzeitigen Hülfsgerichtsschreiber bei der Kammer für Handelssachen in Darmstadt.

D. Ministerium der Finanzen.

Digitized by Google

Nr.	Gehaltssätze		Etats:		Der Beamten		
	künftig Mark	nach dem Hauptvoranschlag für 1897—1900 Mark	Kap.	Tit.	Zahl.	Dienststellung.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt. Jahre.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
						D. Ministerium der Finanzen.	
						b) Aufsteigende Gehalte.	
2	5800—7200 6500	5350—6350 5850	104	1	15	Vortragende Räthe*	12
6	5200—6200 5700	4825—5425 5125	112	1	6	Oberforstmeister	12

Die Beamten sollen beziehen in der										Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Stufe										
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
9.										10.
5800	6200	6500	6900	7200						* Es bleibt vorbehalten, wenn und soweit es zur Gewinnung oder Erhaltung einer vorzugsweise geeigneten Kraft für die Stelle eines der vortragenden Räthe im Ministerium des Innern, einschl. Bergwesen, oder des Ministeriums der Finanzen nothwendig ist, einen höheren als den nach der Anciennetät sich ergebenden Gehalt bis zum Höchstbetrag von 7200 ℳ zu bewilligen, mit der Einschränkung, daß im Ganzen zu diesen Erhöhungen der Gehalte nicht mehr als 5000 ℳ verwendet werden sollen. Für gleiche Zwecke bezüglich der Stellen von vortragenden Räthen für Hoch-, Wasser- und Eisenbahnbau steht nöthigenfalls ein Supplementarcredit von 4000 ℳ mit der Maßgabe zur Verfügung, daß daraus die betreffenden Gehalte bis zum Höchstbetrage von 7850 ℳ erhöht werden können. **Siehe Anmerkung zu Nr. 6.**
5200	5500	5700	5900	6200						**Wenn ein Beamter von Nr. 6 in Nr. 2 übergeht oder übergegangen ist, ist das auf dem seitherigen Amt erreichte Besoldungsdienstalter für die Einreihung in die Gehaltsstufe des neuen Amts maßgebend; eine Herabsetzung des seitherigen Gehaltsbezugs kann jedoch nicht eintreten.**

Nr.	Gehaltssätze künftig Mark	nach dem Hauptvoranschlag für 1897—1900 Mark	Etats- Kap.	Tit.	Der Beamten Zahl.	Dienststellung.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt. Jahre.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
						D. Ministerium der Finanzen.	
						b) Aufsteigende Gehalte.	
16	2000—4000 3000					Revisoren, Calculatoren und Assistenten beim Ministerium und zwar:	21
		1870—3565 2722	104	1	28	1. bei der Ministerialbuchhaltung*.	
		"	115	1	4	2. beim Katasteramt	
		"	104	1	1	3. bei der Abtheilung für Eisenbahnwesen	
		—	.	.	.	4. " " Staatsschuldenverwaltung	
		"	104	1	1	5. beim Forstvermessungsbüreau**	
		"	114	8	1	6. bei der Hauptstempelverwaltung	
	"	1870—3565 2722	108	1	20	Buchhalter und Calculatoren bei der Hauptstaatskasse . .	21
	"	2410—3880 3145 1870—3565 2722	114	10	2	Assistenten beim Erbschaftssteueramt***)	"
	"	2305—3355 u. 4300	114	2	64	Districts-Einnehmer †	"
	"	3880	114	5	1	Hauptsteueramtsrevisor in Mainz ††	"
	"	3040 u. 3565	114	5	6	Hauptsteueramtscontroleure	"
	"	3250	"	"	2	Niederlageverwalter und Revisionsinspector . . .	"
	"	2305—3355	"	6a u. c	2	Steueramtsrendanten (in Bensheim und Wimpfen) . .	"
	"	1870—3565 2722	2	4	12	Revisoren bei der Main-Neckar-Bahn	"
	"	"	"	"	1	Secretär beim Oberbetriebsinspector daselbst	"
	"	"	"	"	1	Hauptkasseassistent daselbst	"
	"	"	"	"	4	1 Registrator und 3 Registraturassistenten daselbst . . .	"

Die Beamten sollen beziehen in der										Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Stufe										
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
9.										10.
2000	2300	2600	2900	3100	3400	3700	4000			Siehe Anmerkung zu Nr. 9 **und zu Nr. 18.**
										* Der Formularienverwalter hat 300 ℳ nichtpensionsfähige Zulage.
										** 300 ℳ persönliche pensionsfähige Gehaltszulage.
"	"	"	"	"	"	"	"			
"	"	"	"	"	"	"	"			*****) Der erste Assistent soll in seinen Bezügen den Gerichtsschreibern gleichgestellt sein. Er erhält deshalb eine nichtpensionsfähige Stellenzulage von 400 ℳ; beim Inkrafttreten des Gesetzes soll sein Besoldungs-Dienstalter nach der Uebergangsbestimmung für die Gerichtsschreiber (C 7) geregelt werden.**
"	"	"	"	"	"	"	"			† Freie Wohnung und Vergütung für Erhebung von Domanialgefällen kommt in Wegfall.
"	"	"	"	"	"	"	"			†† Bei bestandener Prüfung I. Categorie im Finanzfach.
"	"	"	"	"	"	"	"			
"	"	"	"	"	"	"	"			
"	"	"	"	"	"	"	"			
"	"	"	"	"	"	"	"			
"	"	"	"	"	"	"	"			
"	"	"	"	"	"	"	"			
"	"	"	"	"	"	"	"			

Digitized by Google

Nr.	Gehaltssätze künftig Mark	nach dem Hauptvoranschlag für 1897—1900 Mark	Etats- Kap.	Tit.	Der Beamten Zahl.	Dienststellung.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt. Jahre.
1.	2.	3.	4.	5	6.	7.	8.
						D. Ministerium der Finanzen.	
						b) Aufsteigende Gehalte.	
18	2000—3400 2700	2830	114	5	9	Revisionscontroleure	15
	„	2620 u. 2830	„	12	14	Steuercontroleure*	„
26	1800—2700 2250	bis 2400 „ *2800	2	4	6	Stationsassistenten (seither Stationsvorsteher III. Classe)* .	21
	„	„ 2400 „ **2300	„	„	34	„ („ Stationsassistenten I. u. II. Classe)**	„
	„	„ 2504	„	„	2	„ („ Bahnhofsaufseher)***	„
	„	„ 2400	„	„	3	„ („ Telegraphisten)	„
	„	„ 2368	„	„		Buchführer bei der Main-Neckar-Eisenbahn:	
					1	a) bei dem Hauptmagazin	„
					4	b) „ der Werkstätte	„
	„	„ 2504 u. †2300	„	„	4	†Bahnmeister (**die Bahnmeister** erhalten freie Wohnung, **die bei der Pensionirung mit 200 ℳ in Anschlag gebracht wird, oder falls eine solche nicht vorhanden ist, eine pensionsfähige Zulage von 200 ℳ**) . .	„
	„	1540 } 2200 660 }	116 114	5 9	2	Brückenmeister (zugleich Brückengelderheber) in Oppenheim und Gernsheim	„
	„	1980	116	6	1	**Baggermeister**	„

Digitized by Google

Die Beamten sollen beziehen in der										Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Stufe										
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
9.										10.
2000	2300	2600	2900	3100	3400					Bei dem Uebergang eines Beamten aus einer der unter Nr. 18 und 21 aufgeführten Stellen in eine der unter Nr. 14 und 16 aufgeführten Stellen, **sowie aus einer der unter Nr. 16 aufgeführten Stellen in eine der unter Nr. 14 aufgeführten Stellen und umgekehrt** wird demselben bei Bemessung des Gehalts seine gesammte Besoldungsdienstzeit wie bei einer ersten Anstellung angerechnet.
〃	〃	〃	〃	〃	〃					Siehe auch die Anmerkung zu Nr. 9. * Bei Uebertragung einer Steuercontroleurstelle an Bewerber, welche die allgemeine Staatsprüfung bestanden haben, beträgt der Anfangsgehalt 2600 ℳ
1800	1900	2050	2200	2350	2500	2600	2700			* Hierunter 1 Stationsvorsteher der Nebenbahn Eberstadt—Pfungstadt.
〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃			** Hierunter 1 Stationsassistent der Nebenbahn Bickenbach—Seeheim; 〃 1 〃 der Nebenbahn Weinheim—Fürth.
〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃			*** Die 2 Stations-Assistenten in Darmstadt (Bahnhofsaufseher) erhalten eine Functionszulage von 200 ℳ und freie Dienstwohnung soweit verfügbar.
〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃			
〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃			
〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃			
〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃			† 1 Bahnmeister bei der Nebenbahn Weinheim—Fürth.
〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃			
〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃			

Digitized by Google

Nr.	Gehaltssätze künftig Mark	Gehaltssätze nach dem Hauptvoranschlag für 1897—1900 Mark	Etats- Kap.	Etats- Tit.	Der Beamten Zahl.	Der Beamten Dienststellung.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt. Jahre.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
						D. Ministerim der Finanzen.	
						b) Aufsteigende Gehalte.	
Fr.: 26	1800—2700 2250	1760—2200 1980	116	4	5	Dammmeister	21
	"	"	116	4	16	Hochbauaufseher	"
	"	"	2	3	1	Salinenbauaufseher (Bad-Nauheim)	"
	"	"	"	2	1	**Gradier- und Werkmeister daselbst**	"
	"	"	"	"	1	**Siedemeister** "	"
	"	"	"	"	1	Controleur	"
	"	"	1	2	1	**Obersteiger in Ludwigshoffnung**	"
27	1800—2500 2150	1760—2200 1980	2	3	1	Bademeister und Hausverwalter	21
	"	"	1	2	1	Schichtmeister in Ludwigshoffnung	"
	"	1540	"	"	1	Bergkassier daselbst	"
						Es fallen hier aus: der Gradier- und Werkmeister zu Bad-Nauheim, der Siedemeister daselbst und der Obersteiger in Ludwigshoffnung, s. Nr. 26; ferner der Werkführer für das Electricitätswerk in Bad-Nauheim, s. Nr. 52a.	

Die Beamten sollen beziehen in der										Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Stufe										
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
9.										10.
1800	1900	2050	2200	2350	2500	2600	2700			
〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃			
〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃			
〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃			
〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃			
〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃			
〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃			
1800	1900	2000	2100	2200	2300	2400	2500			150 ℳ nichtpensionsfähige Stationszulage.
〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃			
〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃			

Digitized by Google

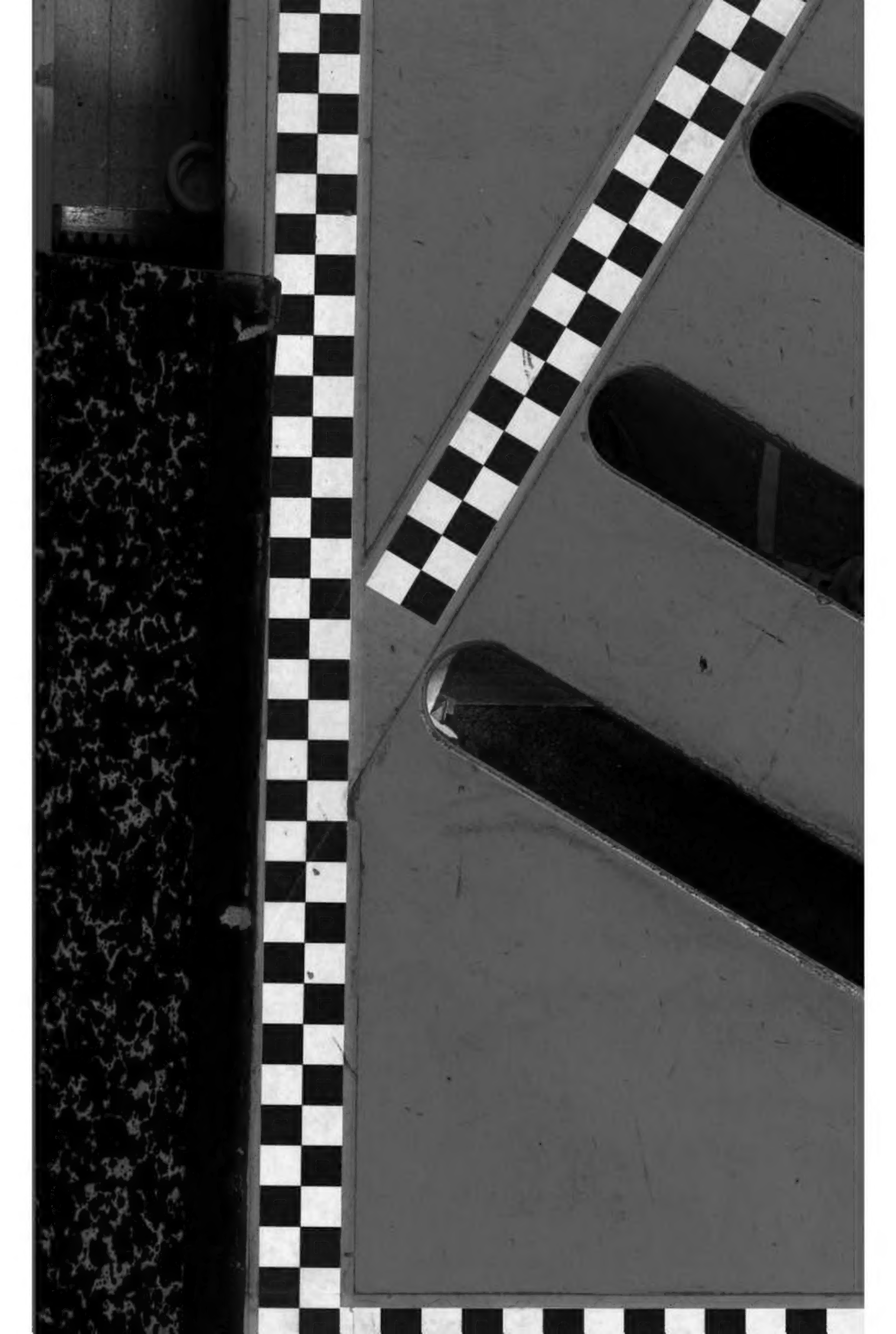
Nr.	Gehaltssätze		Etats-		Der Beamten		Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt.
	künftig Mark	nach dem Hauptvoranschlag für 1897—1900 Mark	Kap.	Tit.	Zahl.	Dienststellung.	Jahre.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
						D. Ministerium der Finanzen.	
						b) Aufsteigende Gehalte.	
28	1800—2400 2100	bis 2172 „ *2000	2	4	28	Locomotivführer*	12
zu 29	.	.	.	.	.	Der Baggermeister fällt hier aus, s. Nr. 26.	
32 a (statt 34)	1300—1700 1500	1232, 1320 u. 1408	114	12	126	Steueraufseher*)	15
34a	1200—1700 1450	1320, 1430 u. 1540	116	5	9	Brückenwärter in Worms**)	.
zu 37	.	.	.	.	.	Hinter „Wagenwärter" kommen die Worte „und Bremser" in Wegfall.	
						c) Höchstgehalte.	
48a	4000	—	107	1	1	**Staatsschuldbuchführer.**	
52a	2000	1760—2200 1980	2	3	1	**Werkführer für das Electricitätswerk in Bad-Nauheim****).	

Digitized by Google

Die Beamten sollen beziehen in der										Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Stufe										
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
9.										10.
1800	1950	2100	2250	2400						455 ℳ + 45 ℳ pensionsfähige Nebengebühren (einschl. Vergütung für Dienstkleidung). * Drei Locomotivführer sind bei den Nebenbahnen. Es ist beabsichtigt 1 Locomotivführerstelle (der Nebenbahn Eberstadt—Pfungstadt) in eine Heizerstelle umzuwandeln. Die in Frankfurt a. M. stationirten Locomotivführer erhalten 200 ℳ nichtpensionsfähige Stationszulage.
1300	1375	1450	1525	1600	1700					*) **Außerdem nichtpensionsfähige Bezüge an Stationszulagen, Kleidergeld und Vergütung der Aufseher bei den Zuckerfabriken für außerordentlichen Aufwand für Kleider in der bisherigen Höhe.**
1200	1300	1400	1500	1600	1700					**) **Bekleidungszulage 50 ℳ (nichtpensionsfähig).**
										) **Nichtpensionsfähige Stationszulage von 200 ℳ

Digitized by Google





Digitized by Google

